WIDENER
HN J9CS M

Digitized by Google

Balt 2011.3

THE SLAVIC COLLECTION

Harvard College Library

GIFT OF

Archibald Cary Coolidge, Ph.D.

(Class of 1887.)

Received 1 July, 1895.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Baltische Monatsschrift.

Siebenten Bandes erstes Heft.

Januar 1863.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1863.

Digitized by Google

Von der Censur genehmigt.

Riga am 31. Januar 1863.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Digitized by Google

Baltische Monatsschrift.

Siebenter Band.

Riga,
Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.
1863.

Digitized by Google

Slav 40.1

Harvard College Library
Gift of
Archibald Cary Coolidge, Ph. D.
July 1, 1895.

Digitized by Google

Rückblick auf 1862.

Wieder um eine Stunde weiter gerückt ist der Jahreszeiger in der Weltenuhr, und vor unsrer Seele liegt das Jahr 1862 jetzt wie ein einziger leicht übersehbarer Tag. Vielfache Hoffnungen und Befürchtungen standen an seinem Anfange und tief greifende Ereignisse brachte es mit sich; Großes und Unerwartetes erlebten wir und alle Anzeichen deuten darauf hin, daß auch das Jahr 1863, wenn auch voraussichtlich ein sehr unruhiges, voll Widerwärtigkeiten und Gefahren, uns Großes bringen wird. Am Jahresschluß sagten wir: das hatten wir nicht erwartet, was wir in dem vergangenen Jahre erlebt haben! und wenn das Jahr 1863 sich schließt, werden wir auch wohl wieder sagen: Es ist geschehen, was wir nicht gedacht haben. Ist doch unsere Zeit eine Zeit des Aufräumens, nie wurde so gründlich aufgeräumt, wie gerade in unsern Tagen. Viel Altes ist schon gefallen, viel Altes steht längst nicht mehr fest und die Anzeichen sind da, daß wiederum Einiges davon fallen werde. Aber mit Besorgniß blickt die Welt auf diese Zeichen. Was im Jahre 1862 fiel, das zog in seinen Sturz nicht so viele Menschen hinein, kostete so viel Blut und Thränen nicht, als man es bei solchen Ereignissen seit Jahrtausenden gewohnt war, und doch wagt niemand zu hoffen, daß die Veränderungen, die das neue Jahr in Aussicht stellt, ohne große Schmerzen und Schrecken eintreten werden — das legt eine dumpfe Besorgniß auf jegliche Brust.

Wie ein Buch, das man in ein paar Abenden durchliest, wie eine

Digitized by Google

Tagereiſe, die man von einem Berggipfel am Ende derſelben mit einem Blicke überſieht, ſo liegt das neueſte Stück ſelbſterlebter Geſchichte vor uns. Und wohl Jeder iſt ſichs bewußt, daß über alle ſeine Freuden und Leiden, über alle ſeine gelungenen und geſcheiterten Pläne die eine Frage ſteht: Kannſt du mit dir ſelbſt zufrieden ſein? Bei mißlungenen Plänen und allerlei Mißgeſchick — es war unſere Sache, ob wir das hinnehmen wollten als Uebung, aus der wir weiſer und beſſer hervorgingen, oder als Stürme, die mit uns ſpielten, wie der Sturm mit trockenem Laube ſpielt. Was wäre denn wohl in neueſter Zeit geweſen, aus dem wir nicht das Bewußtſein hätten retten können: du haſt recht gethan! du kannſt mit dir ſelbſt zufrieden ſein! Und ſelbſt wenn der Fuß gewankt und die Hand fehlgegriffen hätte, welche Uebereilung und welche Verirrung wäre dann wohl geweſen, aus welcher wir nicht den feſten Willen hätten gewinnen können: das ſoll nicht wieder geſchehen, das ſoll mir eine Warnung ſein? — Was können wir aber thun, wir Kleinen, die wir nicht in einer Stellung ſind, um an das Große anzufaſſen? Nicht blos uns bereit halten der Dinge, die da kommen werden, nicht blos in unſern kleinen Reihen gute Ordnung halten, daß unſer Gewiſſen uns das Zeugniß giebt: du haſt deine Schuldigkeit gethan: wir können uns über die großen Ereigniſſe der Welt zum allergrößten erheben. Wer geübt iſt, durch die Oberfläche der Zeitereigniſſe den Kern zu erkennen, der kennt die Macht, welche im verfloſſenen Jahre gewaltet hat, und weiß, daß dieſelbe auch im neuen Jahre nicht feiern, ſondern nach ihrer alten, immer gleichen Weiſe wirken wird, der ſieht im ſcheinbar planloſen Wechſel die ewige Ordnung. Denn über allem Wechſel der Throne, und über allen Kämpfen und Ringen der Völker ſteht die heilige, ewige Macht, welche die Menſchheit aus dem Irrthum zur Wahrheit, aus dem Unrecht zum Recht, aus Schmach und Gebundenheit zur Freiheit und Seligkeit eines edlen Menſchenlebens emporzieht, wie auch Verhältniſſe, Sitten und Moden wechſeln. Dieſe ſtille und heimliche, dieſe erhabene und gewaltige Macht, ſie iſt mit den Völkern der Erde in das neue Jahr hinübergegangen und im alten, wie kräftig hat ſie ſich da erwieſen! Wohl uns, daß uns Menſchen verliehen iſt mitten im Strom der Jahre mit ihren ſchlagenden, wirbelnden Wellen, mit ihren Strömen und Fluthen unſer eigenes Leben zu leben, geleitet von wahren und edlen Gedanken, gerichtet auf das ewig Reine, Schöne und Gute! Wohl uns, daß unſre ganze Wohlfahrt nicht von Staaten, Menſchen und Elementen abhängt, ſondern in unſre eigene Hand gelegt iſt! Wohl dem, der gelernt hat mit klaren

Digitized by Google

Gedanken, festen Grundsätzen über dem Wellenschlage der Dinge und der eigenen Gefühle zu stehen! Auch in diesen Tagen wird er den Seelenfrieden empfinden, den der vernünftige Mensch aus seinen ankommenden, vorüberrauschenden und verschwindenden Jahren erwirbt. Und wo dieser Frieden wohnt, da schaut sichs auch gut auf das Erlebte zurück, gut in das Kommende hinaus, sei es auch ungewiß, sei es selbst bedrohlich. Darum Preis dem Jahre, das dahingeschwunden, es hat viele wackere Menschen zu guten Gedanken und zu rechter That vereinigt! Preis unsrer wichtigen Zeit, die immer besser verstehen lernt was vereinte Kräfte vermögen, und auch das immer besser begreift, wie vereinte Kräfte auf ein würdiges Ziel hinzulenken sind! Unsre Zeit — wir empfinden wohl, wie viel ihr noch gebricht und wie großen, heiligen Aufgaben gegenüber so Manches noch ein recht kleiner, schwacher und unsicherer Anfang ist; aber sichtbar, fühlbar weht zwischen Ruinen und alten absterbenden Bäumen ein immer kräftiger werdender, Sieg verheißender Lebenshauch durch die Welt und eine spätere Zeit wird dankend anerkennen, wie emsig und vielfältig die gegenwärtige ihr vorgearbeitet hat.

Dem eisigen Nordwinde gleich, der über die junge Saat dahinbraust und sie zu vernichten droht, wehte eine reactionäre Luft durch die meisten Staaten Europas, in vielen Ländern sahen wir List und Gewalt aufs neue aufbieten, um das, was sich durch die Macht der Wahrheit und des Rechts nicht mehr halten kann, dennoch künstlich aufrecht zu erhalten. Freiheit nannte, Knechtschaft meinte man, und in gleicher Weise hallten die hohen Worte von Recht, Wohlfahrt, Bildung durch die Länder, während es nichts Besseres als Eigennutz, Herrschsucht, Selbstsucht in ihrer mannichfaltigen gemeinen Regung war, die damit ihr schnödes Spiel trieb. Wer den Blick sich offen hält für den Gang der Weltgeschichte, muß erkennen, daß alle gebildeteren Nationen an einem Zeitpunkte angekommen sind, wo Selbstbeherrschung und Mäßigung im Gebrauche der Staatsgewalt nicht blos Pflicht, sondern Nothwendigkeit geworden ist; an der Stelle abgenutzter Staatsformen streben neue, lebensfrische Verhältnisse Geltung zu erlangen. Die wahre Staatsweisheit hat in solchen kritischen Epochen die gährenden Kräfte, welche diese Verhältnisse herbeizuführen streben, zu leiten; sie soll die Bahn der Reformen ernstlich betreten, aber nicht das Streben danach zurückdämmen oder bewältigen zu können sich ermessen; denn die Geschichte der modernen Staaten zeigt deutlich, daß, wo den Reformbestrebungen, welche im Volksgefühl festen Grund gewonnen haben, eine maßlose Reaction

entgegengeſetzt wird, der Verlauf immer mit dem Verderben derſelben endet. Reactionäres Streben unterliegt immer dem alle ſtaatlichen Verhältniſſe neu belebenden Bildungsprincipe, welches im Kampf mit dem engherzigen Intereſſe des Feudalismus, wie jener mythiſche Rieſe durch Berührung der Erde, ſtets zu neuer Kraft erſtarkt, wenn die irre geleiteten Staatsgewalten das Verlangen und heilige Bedürfniß der Zeitſtrömung in Feſſeln gelegt zu haben vermeinen. Welche Erfahrung aus dem Jahre 1862, wo wie in Preußen Selbſtſüchtige den unbefangenen Blick, das offene Herz, das gerechte Urtheil des Fürſten für die wirklichen Zuſtände der Nation mit Mißtrauen vergifteten! Welche Zuſtände, wo das gegenſeitige Vertrauen, das Menſchenwürdige, die erſte Bedingung um ſich weſentlich wohl zu fühlen und um das Gute zu ſchaffen und zu wahren, das allen menſchlichen Verbindungen als Ziel geſetzt iſt, zwiſchen Fürſten und Völkern fehlt!

Dieſer Staat betrat das verfloſſene Jahr noch mit einer dem Namen nach liberalen Regierung, die im Princip ſchon geknickt war. Alle Warnungen der Freunde des einſt mit Zufriedenheit aufgenommenen Miniſteriums Auerswald-Schwerin waren vergebens geweſen, es ging an den Fehlern unter, welche es ſo lange geleugnet hatte, bis an einem ſeiner Hauptmitglieder, an dem Finanzminiſter v. Patow, eine Umwandlung in das Gegentheil vollzogen war. Schon als der General v. Roon Kriegsminiſter wurde, fehlte es nicht an Propheten, welche den endlichen Ausgang weiſſagten; aber man half ſich ſo lange mit ſchönklingenden Phraſen und leeren Täuſchungen, bis alles in Erfüllung ging, was ſchon zwei Jahre vorher befürchtet war. Unter den allereigenthümlichſten Verhältniſſen löſte ſich im März 1862 das Miniſterium der neuen Aera auf, nachdem es die Auflöſung eines mit ſeltener Einmüthigkeit und klarem Bewußtſein gewählten Abgeordnetenhauſes herbeigeführt hatte, und ſeine liberalen Mitglieder waren allem Anſchein nach mehr als die übrige Welt überraſcht, als ſie ſich von dem Stammhalter aus dem Miniſterium Manteuffel, Herrn v. d. Heydt, deplacirt fanden. Kein halbes Jahr war nöthig, nicht blos um auch das Miniſterium v. d. Heydt zu verbrauchen, ſondern um ſeine freilich ſehr zweifelhafte Grundlage gänzlich zu zerſtören. Die Combination Bismark folgte dann, welche in ihrer urſprünglichen Form aber auch nicht mehr das Ende des Jahres erlebte und ſo wie ſie das neue Jahr antrat, noch keine vier Wochen alt war. Wenn wir den Fürſten von Hohenzollern gar nicht mehr in die Reihe der activen Miniſter Preußens des Jahres 1862 ſtellen, dann ſind während deſſelben, ungeachtet längerer Vacanzen im Präſidium

des Miniſteriums und im Handelsminiſterium, achtzehn Männer durch die höchſten Beamtenſtellen dieſes Staates gegangen und zwei dieſer Stellen finden ſich noch in der Perſon des Herrn v. Bismark vereinigt. Von dieſen achtzehn Miniſtern verließen elf das Staatsminiſterium ganz und nur ein einziger überſtand alle Wandlungen ganz ungefährdet, derjenige, welcher angeblich „nicht als Keil, ſondern als Stütze“ in das Miniſterium Hohenzollern trat, der Kriegsminiſter v. Roon, der Eck- und Grundſtein aller Miniſter-Combinationen, ſeit er das Amt übernahm. Neben ihm wurden in der Zeit von neun Monaten die Grafen von Itzenplitz, zur Lippe und Herr v. Mühler ſchon Veteranen im preußiſchen Miniſterium, welche letztere beide, aus untergeordneten Stellungen in ihre hohen Aemter berufen, ihre bisher für blos techniſch angeſehenen Miniſterien in eminent politiſche umwandelten, denn ſelbſt in adminiſtrativer Beziehung haben ſich beide vor allem durch ihre noch friſch im Gedächtniß befindlichen Wahlreſcripte hervorgethan; in der Geſetzgebung ſind ſie noch unſchuldig wie neugeborene Kinder. Mögen ſie es bleiben! — Das ſind wichtige Merkzeichen der Wandlungen, welche Preußen im Jahre 1862 durchgemacht hat. Es hatte eben nur Wandlungen, nichts Feſtes, nichts Stabiles und der Ertrag ſeiner politiſchen Arbeit im dahingeſchwundenen Jahre fiel ſelbſt für die Geſetzſammlung ſo dürftig aus wie ſeit langer Zeit nicht — es fehlte darin ſogar, ſeit 42 Jahren zum erſten Male, der Staatshaushalt! Was Preußen als Ertrag in das Jahr 1863 hinüber nahm, war das Miniſterium Bismark-Roon-Eulenburg-Selchow, eine ſo geſchloſſene Combination, daß wir das Gefühl der Ungewißheit nicht mehr haben, mit dem wir am 31. Decbr. die Sonne über Preußen und ſeine Politik verfinſtert untergehen ſahen. Trotzdem war das Jahr 1862 in der Entwicklung Preußens kein verlorenes; es hat wenigſtens die Schwäche ſeiner politiſchen Inſtitutionen, die Herrſchaft des Abſolutismus unter conſtitutionellen Formen im grellſten Lichte gezeigt.

Mit dieſer Abklärung der Lage geht Preußen der nächſten Zukunft entgegen und da dieſelbe keine des harmoniſchen Zuſammenwirkens zwiſchen Regierung und Volk ſein kann, das Miniſterium vielmehr im ausgeſprochenſten Gegenſatze zu der Landesvertretung ſteht, ſo verlaſſen wir die Vergangenheit ohne befriedigenden und gern dabei verweilenden Rückblick, uns zwiſchen Furcht und Hoffen den bevorſtehenden Kämpfen in Preußen zuzuwenden. Denn Kämpfen und Ringen wird die Loſung des preußiſchen Volkes ſein. Feſter noch als das endlich aus den Verſuchen der neuen

Aera hervorgegangene Miniſterium Bismark hat das Land ſeine Poſition genommen und gehalten. Als das Land im Herbſt 1861 in die Wahlen ging, war es faſt nur von dem einen Programme der Fortſchrittspartei beherrſcht, welches damals im Innern noch ein Reform-, nach außen ein nationales Programm war; es deckte ſich in vielen Stücken mit dem Programm der Conſtitutionellen, und was dieſe damals nicht annahmen, ſtellten ſie keine fünf Monat ſpäter dem ins Fallen gerathenen Miniſterium ihrer Partei als Bedingung für ihre Unterſtützung. Aber zur Reform- und nationalen Politik war es zu ſpät, der unſchuldige Hagen'ſche Antrag hatte die lange erwartete Kataſtrophe herbeigeführt und aus den Debatten über das Militärbudget kam die Exiſtenzfrage der Verfaſſung auf die ſehr vereinfachte Tagesordnung. In dieſem Gange der Entwicklung folgte das Land ſeinen Vertretern Schritt für Schritt, es blieb ihnen treu zur Seite und der mit den außerordentlichſten Mitteln der Aufſchuldigung, mit der Gewiſſensfrage: ob parlamentariſche, ob königliche Regierung? unternommene Verſuch, aus dem Hagen'ſchen Antrage eine Berufung an das Land zu begründen, erhielt die in ſolchem Umfange noch nicht ertheilte Antwort einer Wiederwahl und Verſtärkung der entſchiedenen Elemente im Abgeordnetenhauſe. Was bis heute als Zeichen für eine Umſtimmung des Landes vorgebracht iſt, iſt das Product künſtlicher Agitationen der Reaction, und die gegründetſte Ausſicht iſt vorhanden, daß das Land bei Neuwahlen zum dritten Male ebenſo wie im Herbſte 1861 und im Frühjahre 1862 wählen würde. Ja es iſt mehr geſchehen als erwartet werden konnte, indem ſelbſt die im Gegenſatze zu den conſtitutionellen Staatseinrichtungen beſtehenden ſtändiſchen Provinzialvertretungen ſich der Mehrzahl nach in geſetzlich conſtituirter Weiſe dem liberalen Lande und nicht der Reactionspartei zugewendet haben.

Wer iſt jetzt in Preußen in der Oppoſition? darf man fragen. Wenn die Verwalter der Macht die entſcheidende Seite inne haben, ſo bildet freilich das Land die Oppoſition, denn es hat keine phyſiſche, keine äußerliche Macht, es beſitzt nur ſein Recht und dieſes iſt in der Verfaſſung mit ſo ſchwachen Garantien befeſtigt, daß bei politiſchen Conflicten die Machthaber auch die Rechthaber ſind, wenn ſie es darauf ankommen laſſen wollen. Aber es iſt ſchon numeriſch ein Unding, einer Bevölkerung von 18 Millionen mit Abzug des feudalen Bruchtheils die Oppoſitionsſtellung anzuweiſen, wenn ihr noch nicht einmal ein deutlich erkennbarer Plan der Regierung gegenüber ſteht, und wenn die einzig in ihrer Art daſtehende

Partei der preußiſchen Feudalen ſtatt deſſen ihre ins Blaue gehenden Programme unterſchieben wollte. Statt der geſetzlich feſtgeſtellten Macht, die dem Lande und ſeinem in der Volksvertretung begründeten Organe abgeht, hat daſſelbe ſein Rechtsbewußtſein, die Moral der Verfaſſung für ſich und wo eine ſolche Moral ſich einmal feſtgeſetzt hat, wo das in einem beſtimmten Text ausgedrückte Rechtsbewußtſein der Leitſtern für ein Volk geworden iſt, da iſt oppoſitionell, wer ſich dagegen auflehnt. Ein neues, feſtes Rechtsband iſt jetzt in Preußen um alle geſchloſſen, die ſich einſt getrennt gegenüber ſtanden, in gemeinſchaftlichen conſtitutionellen Kämpfen fühlen ſich jetzt Rheinländer und Weſtphalen mit Preußen und Pommern erſt recht als ein Volk. Wehe dem, der das Band der beſchworenen Verfaſſungsurkunde zu lockern verſuchte; er würde nichts erreichen, als daß er das Band der einzelnen Provinzen wieder lockerte, die Sicherheit des Staats und der Dynaſtie, ja den preußiſchen Staat ſelbſt in Frage ſtellte. Doch hierbei tröſtet uns auch der Gedanke, daß die Zeit der Staatsſtreiche in Preußen wie in ganz Deutſchland vorüber iſt.

Es iſt kein Zufall, keine Laune, kein Kinderſpiel, daß Preußen ſeit funfzig Jahren nach feſt geordneten, verfaſſungsmäßigen Zuſtänden drängt; es war nichts der Art, was denſelben in der großen Reformperiode Preußens näher brachte und Verheißungen der Vollendung verſchaffte; es war nichts der Art, was dem preußiſchen Volke endlich die Verfaſſung vom Jahre 1850 in den Schooß warf: es war die unerbittliche geſchichtliche Nothwendigkeit, der daſſelbe bis heute folgte und der es auf derſelben Bahn folgen wird und muß, wie ſehr es ſich auch nach Ruhe und Ordnung ſehnt. Dies Eine und dies allein ſteht im Wogen und Schwanken der preußiſchen Verhältniſſe feſt: das an der Verfaſſung emporgewachſene Rechtsbewußtſein des Volkes, und was dawider iſt, iſt Oppoſition. Und das preußiſche Volk wird dieſelbe Standhaftigkeit im Rechte zu behaupten wiſſen, an der im Jahre 1862 drei große Miniſtercombinationen nichts zu ändern vermochten; das iſt ſo klar und ſo einfach, denn es gehört dazu nichts weiter als derſelbe deutſche Bürgermuth, der ſich in zwei während eines halben Jahres folgenden Wahlen geſtählt hat und der den Volksvertretern die ſicherſte Baſis giebt, auf der ſie den Kampf um die Verfaſſung zu einem glücklichen Ende führen können. Die Vorſehung ſendete einſt in die Brandenburgiſchen Marken nach dem tiefſten Falle der deutſchen Nation den großen Kurfürſten, am brandenburgiſch-preußiſchen Staate baute ſich deutſches Staatsleben wieder auf, und dieſes erhielt ſeine Lebensluft nicht durch

politiſche und kirchliche Reaction, nicht durch feudales Junkerthum und pietiſtiſche Pfaffenwirthſchaft, ſondern durch freie Thaten, indem der Geiſt eines Leibnitz, eines Kant, eines Fichte und Hegel dieſen Staat durchdrang, der immer der Hort Deutſchlands war, ſo oft er ſich ſelbſt treu blieb. Wir würden auch an keine Zukunft Preußens mehr glauben — denn nur ein liberales, als Rechtsſtaat ausgebautes Preußen hat eine Zukunft — wenn wir den Glauben an das einzige politiſch geſunde Element im Staate, an die Feſtigkeit des liberalen deutſchen Bürgerſinnes aufgeben müßten. Vergeſſen kann ſich ein Volk wohl einmal, aber ſich nicht aufgeben; es findet ſich immer wieder, es hat ſich nach der Schmach von 1806 wiedergefunden und wird im Jahre 1863 bei den Erinnerungstagen von 1813 eingedenk ſein, lieber treu bei der Fahne auszuhalten, als ſie nach Jahren der Schmach und der Niederlagen wieder erobern zu müſſen.

Was ſollen wir im Großen und Ganzen über das bundestägliche Deutſchland und ſeine Fragen ſagen? Nichts, rein gar nichts liegt als Reſultat vor. Bei den geſchichtlichen Problemen, welche die Zeit zu löſen hat, bei der Ordnung der italieniſchen und griechiſchen Angelegenheiten, bei dem Kampfe in Nordamerika und der franzöſiſchen Invaſion in Mexiko hatte es nichts zu thun, und doch konnte es mit der Regelung ſeiner alten Streitfragen um keinen Schritt vorwärts kommen. In der Zollvereinsſache beutete Preußen mehr paſſiv als activ die Gunſt der Umſtände gegen die Unvernunft ſeiner Gegner aus, das Delegirtenproject iſt ein Phantom, in Kurheſſen und Schleswig-Holſtein iſt Preußen mehr noch durch innere Schwäche als durch ſein Bundesverhältniß unſelbſtändig geworden. Das zweite Olmütz wird ſich jetzt raſch von ſelbſt machen und in Bezug auf den Effect erſcheint es ganz gleichgültig, ob die Demüthigung der Nation von Außen oder im Innern durch die eigene Hand vollzogen würde. Der Widerſtand des Kurfürſten von Heſſen, die Gefährdung der preußiſchen Militärconvention mit Koburg-Gotha, die Courage der deutſchen Mittelſtaaten, dem preußiſch-franzöſiſchen Handelsvertrage die Genehmigung zu verſagen, waren handgreifliche Beweiſe der wachſenden Mißſtimmung gegen eine preußiſche Leitung und ihren Einfluß, wo er etwa noch nachweisbar iſt. Wie weit ſind die Hoffnungen auf ein einiges Deutſchland im Jahre 1862 zurückgetreten!

Und wie Hohn und Schadenfreude über die retrograde Bewegung in Preußen kam es uns vor, daß die preußiſche Reaction keine Nachahmung in Oeſterreich fand. So klug war man nachgerade auch da geworden,

daß eine ſolche Conjunctur durch Nachahmen des fremden Fehlers nicht auszubeuten iſt, ſondern nur durch das Gegentheil, wenn auch nur durch ein Kokettiren mit freiſinnigen Ideen. Wäre das „trop tard“ nicht durch jenen unhiſtoriſchen Sinn, der für alle weltgeſchichtlichen Ereigniſſe aus geiſtiger Bequemlichkeit recht faßbare, recht einfache Erklärungsgründe braucht, ſo maßlos abgenutzt worden, es würde niemand leugnen, daß das „zu ſpät“ in der jüngſten Geſchichte Oeſterreichs eine wahrhaft verhängnißvolle Rolle ſpielte. Es iſt ein tragiſches Schauſpiel, wie eine rein byzantiniſche Miſchung eines klerikal-militäriſch-bureaukratiſchen Abſolutismus das ſtolze, herrliche Oeſterreich aus ſtarrem Muthwillen, im Glauben an ihre gottähnliche Unfehlbarkeit ſo enge mit allen dem Geiſte des Jahrhunderts am ſchroffſten widerſprechenden reactionären Richtungen zu verſtricken gewußt hat, daß heute dieſe groß-deutſche Monarchie jedesmal bis in ihre tiefſten Fugen knackt, wenn man ſie aus irgend einer dieſer mit der Neuzeit unverträglichen Umſchlingungen zu erlöſen ſucht. Mit welchem Hohne hat man in Oeſterreich nicht, die Pfaffen voran, zwölf Jahre lang jeder einigermaßen freien Regung auf politiſchem wie auf induſtriellem, auf religiöſem wie auf nationalem Gebiete ins Geſicht geſchlagen und dabei die Maſchine dieſes Kaiſerſtaates ſo feſt in ein verkehrtes Gleis verrannt, daß auch diejenigen, welche die fernere Impraktikabilität deſſelben vollſtändig erkennen, dennoch ihre Zweifel darüber nicht unterdrücken können, wie man die Maſchine auf andere Bahnen lenken wird, ohne daß ſie ſelbſt in Trümmer geht. Als das öſterreichiſche Volk durch die allermäßigſten Provinzialſtände zu befriedigen geweſen wäre, da bot man ihm ſtatt des erwünſchten Brotes einen Stein: das Concordat. Im Herbſte 1854 veröffentlichte die öſterreichiſche Regierung die Principien, nach denen die Landesſtatuten entworfen werden ſollten, und am 18. Auguſt 1855 wurde der unſelige Vertrag mit Rom abgeſchloſſen, zum Schaden des Volkes und des Staates. Wann und wie dieſes Oeſterreich mit ſeiner ſpäten Umkehr davon loskommt, iſt gar nicht abzuſehen. Als Franz Joſeph im Mai 1857 ſeine Reiſe durch Ungarn antrat, da circulirte eine Petition, worin es u. A. hieß: von der Wiederherſtellung einer Zeit, die in Thränen und Blutſtrömen zu Grunde gegangen ſei, könne natürlich nicht die Rede ſein; ein öſterreichiſcher Erzherzog konnte damals noch die Petenten mit den Worten: „Wiſſen Sie, daß Sie um Ihren Kopf ſpielen?“ anfahren und kurze Zeit darauf kam das bekannte October-Diplom und brachte Conceſſionen, die bisher von der Regierung beharrlich abgewieſen waren. Die jetzigen Beſtrebungen zur Ver-

ständigung mit Ungarn und zur Begründung eines constitutionellen Gesammtstaates, welche drei Jahre früher keine Schwierigkeiten gehabt hätten, sind gewiß ehrlich gemeint, aber sie kommen so spät, daß das Einlenken in verfassungsmäßige Zustände zugleich eine ungarische Frage heraufbeschworen hat, die am innersten Marke der eben nicht sehr starken Lebenskraft Oesterreichs zehrt. Endlich das jüngste Ereigniß, das Anerbieten Oesterreichs, mit Sack und Pack in den deutschen Zollverein zu treten, wäre es nicht, selbst noch in der spätern Zeit der Bruck'schen Verwaltung mit Freuden sogar auch in einem großen Theile Norddeutschlands begrüßt worden? Doch freilich, damals konnte Bruck kaum die geringsten antiprohibitionistischen Tarifänderungen durchsetzen; jedesmal hatte er einen Kampf auf Tod und Leben zu bestehen, wenn er blos irgend einer neuen Eisenbahn das Recht, ihre Schienen und Waggons zum halben Zolle vom Auslande zu beziehen, vindicirte, und hätten militärische Rücksichten die Vollendung von Bahnnetzen nicht dringend geboten, wäre nicht bei den meisten Schienenwegen in Oesterreich der Staat subsidiarisch als Zinsgarant mit Vorschüssen oder sonst wie aufgetreten, wer weiß was geschehen wäre! Es ist bekannte Thatsache, daß die Klerisei dem Verkehr und dem Freihandel grade so abgeneigt ist wie der Gewerbefreiheit. Als im December 1856 der damalige Minister Toggenburg seinen äußerst liberalen Gewerbegesetzentwurf publicirte, der mit ganz geringer Ausnahme fast überall im Lande mit endlosem Jubel begrüßt wurde, da durften Pfaffen in allen Kronländern sich herausnehmen von offener Kanzel herab zu predigen: „der Weg zur Hölle sei mit Gewerbefreiheitsgesetzen gepflastert;" erst im December 1859 erschien der Entwurf wieder in bedeutend abgeschwächter Gestalt — „zu spät," um irgend jemand zu befriedigen.

Wir resumiren das alles hier, nur um zu zeigen, daß auch die im Jahre 1862 aufgetauchte Idee des Eintritts Oesterreichs in den Zollverein gewiß sehr ernst gemeint war, grade so wie die Verständigungsversuche mit Ungarn, aber jeder Einsichtige begreift trotzdem, daß es kaum lohnt über die Details des Planes ein Wort zu verlieren, weil derselbe schon an dem verhängnißvollen „zu spät" scheitern wird. Käme es wirklich zu dem undenkbaren Fall der Zollvereinigung, so würden Decennien dazu gehören, um die auf hohe Schutzzölle angewiesene, durch das Silberagio doppelt geschützte, zum Theil durch dasselbe entstandene und erweiterte Industrie Oesterreichs wieder aufzurichten; und dieses waghalsige Experiment würde zugleich die Finanzen und den Staatshaushalt Oesterreichs von einer neuen

Seite bedrohen, die beide zu ihrer Regelung die ſchonendſte Erhaltung der beſtehenden Zuſtände, aber nicht den ſchwerſten Angriff auf die directe Steuerkraft verlangen. Ganz abgeſehen davon, daß von einem Eintritte Geſammt-Oeſterreichs in den Zollverein ohne Zuſtimmung des weiteren Reichsrathes oder eines ſeine Stellung einnehmenden Centralorgans gar nicht die Rede ſein kann, daß auf eine ſolche Zuſtimmung von Seiten Ungarns und ſeiner Nebenländer jetzt nicht mehr zu rechnen iſt, daß ſelbſt Schmerling das deutſche Handelsgeſetzbuch im verfloſſenen Jahre nur für die im engern Reichsrathe vertretenen Kronländer einzuführen ſich getraute, ſo iſt auch die Abneigung und Scheu der öſterreichiſchen Industrie gegen die Concurrenz mit dem Zollvereine ſehr tief und natürlich, eine Grundſtimmung, welche durch den momentanen Sturmlauf gegen Preußen und ſeine wichtigſte Poſition in Deutſchland nur oberflächlich und nothdürftig verdeckt wird. Wie man Ungarn gegenüber gewartet hat, bis der conſtitutionelle Geſammtſtaat der Magyaren blos noch als ein Mittel erſchien, ſie um diejenigen Reſte ihrer Nationalität zu bringen, welche der Bach'ſche Abſolutismus ihnen nicht hatte rauben können, ſo erblickte man auch in dem Anerbieten Oeſterreichs betreffs Anſchluſſes an den Zollverein im Jahre 1862 nichts anderes als ein Mittel, hinterrücks den Zollverein zu ſprengen, die Ratification des preußiſch-franzöſiſchen Handelsvertrages zu hintertreiben und großdeutſche Propaganda zu machen. Dieſe ganze Bewegung, ſoweit ſie den Eintritt Oeſterreichs betrifft, wird in gemeſſener Zeit unbeklagt in nichts verlaufen und das öſterreichiſche Cabinet wird ſeine Noth haben, Würtemberg und Baiern von dem Rückfalle zum preußiſch-franzöſiſchen Handelsvertrage zurückzuhalten. Zu ſpät, zu ſpät, in Oeſterreich wie faſt allerwärts! Der vielgeſchmähte „Machiavellismus" Oeſterreichs iſt öfter als man glauben ſollte bloße Kopfloſigkeit und Nachläſſigkeit! In Folge der reactionären Politik, die in den meiſten europäiſchen Staaten tonangebend war, war denn auch die auswärtige Politik Oeſterreichs, bezeichnend genug für die Situation, in ihrer Stimmung niemals ſeit dem Frieden von Villafranca ſo gehoben und hoffnungsreich als im Jahre 1862. Man hatte Frieden in Italien, rechnete auf eine Transaction mit Ungarn und in deutſchen Angelegenheiten, wie geſagt, auf den negativen Erfolg, daß die Actien und Pläne der Gegner ſcheitern würden.

In Italien vollzog ſich die längſt erwartete Kataſtrophe raſcher, als man denken konnte. Schon zu Anfang des Jahres erlitt die Freundſchaft des Königs Victor Emanuel mit dem Republikaner Garibaldi einen ſchweren

Stoß; die Hymne, die nach letzterem genannt wurde, durfte auf Befehl der Regierung von den Musikbanden der Armee, ebenso wie der Freiheitsmarsch, nicht mehr gespielt werden; die Spaltung zwischen dem königlichen und republikanischen Italien trat offen zu Tage und wurde durch die Elemente der ehemaligen Südarmee in die große italienische Armee getragen, der Mazzinismus wurde entwaffnet und die Kraft, die gegen Venetien und die Mauern seiner Festungen anrennen konnte, gleichzeitig gebrochen. Das Turiner Cabinet mußte Napoleon III. gehorchen und Garibaldi wollte den Kampf mit Oesterreich aufnehmen, ehe Ungarn zur Transaction reif und mürbe und die eigene Nation müde und friedenssüchtig ward. Italiens Unglück war es, daß die beiden Männer, denen es im Felde am meisten verdankte, Garibaldi und Napoleon III. von Anfang an Todfeinde waren. So lange Cavour lebte, wurde diese Feindschaft niedergehalten, weil er das Zünglein an der Wage war. Seine Nachfolger waren zu schwach, um beide zugleich für Italien auszunützen; Ricasoli verdarb es mit Napoleon III. und Ratazzi mußte Garibaldi lähmen, wenn nicht vernichten, um es mit Napoleon nicht zu verderben. Unter dem Ministerium Farini, das Italien noch am Schlusse des Jahres erhielt, — diese Ueberzeugung liegt jetzt schon allgemein vor — eilt das „Königreich Italien" seinem Ende mit schnellen Schritten entgegen, d. h. eine Amputation des Königreichs Neapel, der Marken und Umbriens wird nur noch eine Frage der Zeit sein; und trügen alle Zeichen nicht, so wird dem gegenwärtigen Ministerium eine Militärdictatur folgen, welche das Unvermeidliche durchsetzen und zu diesem Zwecke die Actionspartei vollends knebeln und lahmlegen wird. Uns kommt die traurige Lage, in die das Königreich Italien gerathen, wie die Allianz eines harten Gläubigers und eines zahlungsunfähigen Schuldners vor. Erschiene Frankreich den Italienern nicht viel gefährlicher als Oesterreich, wäre ein Frieden mit letzterem Lande nützlich, wer weiß, ob das Hinausjagen der Franzosen aus Rom nicht weit populärer und der Sache der Italiener zweckdienlicher wäre als die Vertreibung der Oesterreicher aus Venetien. Der Bonapartismus hat viele Incarnationen. Das Salböl des Papstes und die Legionen, welche 1815 im Tuilerienhofe die Marseillaise jauchzten, beide sind nur verschiedene Erscheinungsformen eines und desselben Wesens. Den Papst in Rom gegen den Willen der Italiener als weltlichen Herrscher aufrecht zu erhalten und dann wieder die nationalen Bestrebungen und Leidenschaften der Italiener anzustacheln und zu hätscheln, das ist die bekannte Politik Napoleons in Italien. Fragen wir nach der

Nutzanwendung, so wollen wir den Italienern zwar nicht den Ruf des sterbenden Attinghausen ins Gedächtniß rufen, aber jedenfalls darauf hinweisen, daß bei ihren wie bei allen politischen Spielen in fast allen Staaten und Welttheilen eine fremde, nicht eben zuverlässige Macht noch fortwährend sich bemüht die Karten zu mischen. So lange es auch noch währen mag, ehe in dem durch das Pfaffenthum entmenschten Volke Süditaliens eine vernünftige gesetzliche Ordnung sich befestigt und das große, schöne Italien zu einem einigen Ganzen sich verbinden wird, so ist das Eine doch schon klar zu sehen und berechtigt wenigstens zu den günstigsten Hoffnungen: das italienische Volk im Ganzen hängt nicht mehr an den alten Zuständen und alle Empörungen im Jahre 1862 waren nicht Volkserhebungen, sondern Verbindungen der Reaction und Pfaffenclique mit raublüstigem Gesindel, der Brigandage.

Einen sonderbaren Eindruck machten inmitten der jetzigen italienischen reactionären Wirthschaft die angeblichen, noch in den letzten Tagen des Jahres 1862 verheißenen „Reformen," welche der Papst Pius IX. dem kleinen Reste seiner Unterthanen bewilligen wollte, Reformen, die noch weit hinter jenem Minimum zurückblieben, welches L. Napoleon schon im Jahre 1849 in seinem berühmten Briefe an Edgar Ney verlangte: Erlaß einer allgemeinen Amnestie, Einführung des code Napoléon, Säcularisirung der Verwaltung, Einsetzung einer liberalen Regierung. Von Amnestie und freisinnigem Gouvernement war gar nicht die Rede, vielmehr sollte der Staatssecretär, Cardinal Antonelli, in althergebrachter Weise fortwirthschaften, nur wollte man eine Consulta einberufen, die eine Art Volksvertretung nach Ständen und Interessen vorstellen, aber lediglich eine berathende, blos bei Steuervermehrungen eine beschließende Stimme haben sollte. Man mußte hierbei lebhaft an den österreichischen Liberalismus gedenken und fühlte sich beinahe versucht zu fragen, wem zu Liebe diese ganze Komödie eigentlich aufgeführt wurde? Die Träger der katholischen Kirche tragen jetzt selbst die Schuld an ihrem eigenen Schicksal, sie selbst haben diese Kirche im Laufe der Geschichte mehr als einmal beschädigt. Auch im Juni des Jahres 1862 geschah ein Gleiches, als sich eine Versammlung von 266 Kirchenfürsten zum Deckmantel politischer Bestrebungen mißbrauchen ließ und das Papstthum, „dessen weltliche Macht die Urquelle alles Schönen in der bürgerlichen Gesellschaft" sei, als ein unfreies hinstellte, sobald es nicht das Patrimonium Petri bewahre. Es liegt im Interesse aller christlichen Staaten, namentlich solcher, welche katholische Staatsbürger haben,

daß das Papſtthum möglichſt unabhängig von der weltlichen Gewalt ſei; aber das iſt ein politiſches, kein religiöſes Princip. Wenn die Biſchöfe der katholiſchen Kirche das Patrimonium Petri als ein Lebensbedingniß für die Kirche forderten, weil ſonſt deren Repräſentant nicht unabhängig ſei, ſo überſahen ſie dabei, daß ſie durch ſolche Erklärung die geiſtige Unabhängigkeit, ja die Unfehlbarkeit des Papſtthums ſelbſt in Frage ſtellten, denn am Ende bleibt ein freier Geiſt auch in Ketten frei. Ein Innocenz III. wäre auch ohne Territorium der mächtige Kirchenfürſt geweſen, ein Gregor VII blieb auch als Belagerter in der Engelsburg Herr Heinrichs des Vierten. Aber Pius IX. iſt politiſch gar nicht mehr frei; ſeit 14 Jahren ſchützen ihn nur die franzöſiſchen Bajonette und das entſcheidendſte Zeichen ſeiner Abhängigkeit von Napoleon III. ſind eben die Demonſtrationen der jüngſten Tage. Wo wäre auch in der Adreſſe jener Biſchöfe, wo in den Allocutionen des Papſtes ein Wort des offenen Tadels gegen Frankreich? Und Frankreich war es ja, das den italieniſchen Krieg begann, das Victor Emanuel wenigſtens gewähren ließ. Wenn Napoleon im Jahre 1860 nicht blos Komödie geſpielt, ſondern ein energiſches Veto eingelegt hätte, ſo wäre wohl kein piemonteſiſcher Soldat in die Romagna eingedrungen. Jetzt ſteht die Sache aber ganz anders. Eine Geſellſchaft von fremden kirchlichen Würdenträgern hat ſich in die Angelegenheiten des italieniſchen Volkes gemiſcht, und während einſt das Papſtthum als Symbol der Unabhängigkeit Italiens galt, iſt es nun zum Vereinigungspunkte der ganzen antinationalen Reaction geworden. Das Papſtthum hat ſich im Jahre 1862 ſelbſt als eine vorzugsweiſe politiſche Macht hingeſtellt. Wenn die Schläge, die ſeine weltliche Krone treffen, auch jetzt ſeine geiſtliche mit berühren, ſo mag es ſich das daher nur ſelbſt zuſchreiben. Keine europäiſche Macht aber wird es fortan noch ſchützen — Frankreich vielleicht ausgenommen — um es vor ſeinem politiſchen Falle zu retten. Aber auch Napoleon kann es nicht wagen, dauernd dem Andrängen der italieniſchen Nation Widerſtand entgegen zu ſetzen, und der junge öſterreichiſche Liberalismus wird ſich vielleicht grade im Moment des Falles der weltlichen Herrſchaft des Papſtes ermannen, um den Vertrag, der einſt mit dem noch ungebrochenen Papſtthum geſchloſſen wurde, zu kündigen und das Concordat der weltlichen Herrſchaft des Papſtes nachſinken zu laſſen, aber Oeſterreich wird ſich hüten für Pius IX. einen Kreuzer auszugeben, einen Soldaten marſchiren zu laſſen. Und wo wäre heute wohl noch eine Macht, die das Kreuz auf eigene Hand nähme und mit ihren Heerſchaaren über die Alpen zum neuen Römerzuge ausrückte?

In dem Falle Garibaldi's lag etwas Tragiſches, das ſelbſt im Lager ſeiner Feinde empfunden wurde, die doch allen Grund hatten, über ſeinen Fall zu frohlocken. Paſſend und gewiſſermaßen wohlwollend verglich man ihn mit Karl Moor neben Victor Emanuel als Franz Moor, und ſogar gewiſſe, der Sache des italieniſchen Volkes feindliche Organe betrachteten die ganze Geſchichte als den Sieg der ſpitzbübiſchen Revolution über die ehrliche. Ja, unglaublich aber wahr, die damalige Regierung Victor Emanuels wollte ſich durch den berühmten Verwundeten von Aspromonte richten laſſen! Man fragte ſich, wer in dem von Ratazzi componirten Gerichtshofe von Italien und Europa der Richter, wer der Angeklagte ſein ſollte? Vom Standpunkte des ſardiniſchen Codex aus beurtheilt, war Garibaldi's Betragen freilich keineswegs correct, aber wo ſind denn in Italien correcte Zuſtände? War es correct, als Garibaldi die mit Blut und Schweiß zuſammengeleimte Krone der Bourbonen zerſchlug? War es correct, als er das blutige Erbe Ferdinands II. dem Sardenfürſten zum Geſchenk machte? Auf dem Boden, auf dem Garibaldi geſündigt haben ſollte, auf dem Boden Unteritaliens beſteht auch heute noch die Herrſchaft Victor Emanuels nur entweder von Säbels- oder Garibaldi's Gnaden. Wäre Garibaldi in den Auguſttagen allein in Neapel erſchienen, die Sachen ſtänden in Italien vielleicht nicht beſſer, aber ganz anders. Wer waren und wer ſind heute noch ſeine Gegner? Einmal der „uneigennützige" Freiheitsfreund und ſogenannte Volksbefreier in Paris, dann die in deſſen Schule großgezogenen Säbelhelden Cialdini, Farini und Genoſſen, lauter Anbeter des geiſtloſeſten franzöſiſchen Verwaltungsmechanismus, lauter Leute, welche die Freiheit und Civiliſation nur in einer Maſſe von Präfecten und geheimen Poliziſten erblicken, endlich ein Mann wie Ratazzi, welcher Garibaldi einſt gehätſchelt und ihn nun verrieth, ein Mann, der die Tuilerienpolitik wie ein Galeerenſklave die Bleikugel mit ſich ſchleppte. Um gerecht gegen Napoleon zu ſein, müſſen wir zugeben, daß er nicht allein Schuld an dieſem Unglück Italiens war; auch Victor Emanuel, der ſich mit ſo genialer Leichtigkeit ſeines Stammlandes Savoyen entäußerte, der König, welcher ſeine treuen Savoyarden an Frankreich überlieferte, der tapfere Zuave von Paleſtro, hatte ſeinen Antheil daran. In ganz Italien hatte man bis dahin immer an eine gewiſſe Harmonie zwiſchen dem Könige und Garibaldi geglaubt. Dieſer feſte Glaube der Nation führte dem letzteren Truppen und Officiere zu. Wahrſcheinlich haben die Drohungen des uneigennützigen Alliirten an der Seine den König eingeſchüchtert und wer die Geſchichte kennt, weiß wie

„königliche Regierungen" zu danken verſtehen. Das Volk hat auch ſeinen Undank und in Summa iſt der Undank einer Nation noch immer etwas homöopathiſcher Natur. So ſahen wir denn auch im verfloſſenen Jahre den Sieger von Marſala, den Eroberer des Königreichs beider Sicilien in La Spezzia im Varignano in Unterſuchungshaft gehalten und bald darauf begnadigt. Uns fiel bei der Gefangennahme des verwundeten Garibaldi die Schlußſcene aus Calderon's „Leben ein Traum" ein. Als hier der ſiegreiche Prinz Sigismund alle beſiegten Anhänger ſeines Vaters belohnt, fragt endlich der etwas enttäuſchte Anführer der Inſurgenten, der den Prinzen aus dem Thurme und von ſeinen Ketten befreit: „Nun, wenn du deine Feinde ſo belohnſt, was iſt denn nun mein Lohn?" — „Derſelbe Thurm, in welchem ich geſeſſen," antwortet der dankbare Prinz, und der greiſe Vater iſt entzückt über ſo viel königliche Weisheit ſeines Sohnes.

Endlich wollen wir noch zweier Wahrnehmungen gedenken, zu welchen die Ereigniſſe in Italien im Jahre 1862 unwillkürlich herausfordern. Erſtens, daß das Freiſchaarenweſen eine Waffe iſt, welche ſelbſt in den Händen eines Garibaldi nicht den mindeſten Verlaß bietet, und zweitens, daß die Steigerung der ſtehenden Militärmacht, unter welchen Vorgängen es immer ſein mag, für die Nationen die ernſteſten Bedenken mit ſich führt. Die zuerſt angeführte Wahrnehmung kann freilich nach dem Endausgange des großen Freiſchaarenzuges, welchem vor zwei Jahren das Königreich beider Sicilien erlag, kaum noch Verwunderung erregen und die Gewalt der Umſtände allein erklärt es, daß Garibaldi auf dieſe Waffe noch irgend welches Vertrauen ſetzen konnte. Schon der erſte ernſte Widerſtand am Volturno brachte damals ſeinen Siegeszug ins Stocken und ohne das Hinzutreten der regulären piemonteſiſchen Streitkräfte würde vor Capua gewiß ein Umſchlag des bisherigen Verlaufes der Dinge zu Ungunſten Garibaldi's und ſeiner freien Schaaren eingetreten ſein. Es kann wohl auch angenommen werden, daß der kühne Führer diesmal nicht wieder daſſelbe ſchwache Mittel zur Ausführung ſeiner großen Pläne in Anwendung gebracht haben würde, wenn ihm nur irgend ein anderes zu Gebote geſtanden hätte. Hier grade haben auch die Italiener in einer kaum zu begreifenden Weiſe geſündigt, mit einem nahezu kindlichen Vertrauen haben ſie unter dem ſteten Hinblick auf die damit zu erwirkende Erwerbung Roms und Venedigs in die fortgeſetzte, bis ins wahrhaft Ungemeſſene erfolgte Steigerung des ſtehenden Heeres gewilligt. Freilich hat ſich die Volksvertretung jedes Einfluſſes auf die Armee entſchlagen und bereitwillig zu deren

Stärkung auch die ausschweifendsten Forderungen gut geheißen; keine Idee tauchte aber auf, um für den schlimmsten Fall dem italienischen Volke gegen das militärische Uebergewicht seiner neuen und im Grunde doch nur alten, seit Jahrhunderten einer traditionellen Vergrößerungspolitik huldigenden piemontesischen Regierung ein geeignetes militärisches Gegengewicht zu begründen. Das Jahr 1862 war in dieser Beziehung recht geeignet, viel zu lernen und viel zu beobachten. Die Italiener haben vorläufig zwar die Einheit annähernd gewonnen, doch die Freiheit wird auf der apenninischen Halbinsel wahrscheinlich bald vergeblich zu suchen sein, wodurch, wie schon oben angedeutet, für die Zukunft natürlich auch die Einheit nur zu sehr in Frage gestellt ist. Umgekehrt haben die Amerikaner den Bestand der ganzen Union gefährdet, indem sie es durch die einseitige Ausbildung ihrer staatlichen Freiheit versäumten, auch für den Frieden die ausreichende militärische Kraft in der Hand zu behalten, um die hochverrätherischen Gelüste ihrer neu entstandenen Geld- und Sklavenaristokratie im Keime zu ersticken. Das Richtige wird wohl in der Mitte dieser beiden Extreme liegen, doch die rechte Formel für die unbedingt nothwendige militärische Umgestaltung der Armeen ist noch nirgends gefunden. Die Lösung der allgemeinen militärischen Frage ist in unserer Zeit als eines der dringendsten und nächsten Erfordernisse zu erachten.

Wie ein Blitz aus heitrem Himmel kam Ende October 1862 die Nachricht von der Bildung einer provisorischen Regierung in Griechenland nach einer fast ganz unblutigen Revolution, wie man sie bis dahin in solcher Weise kaum erlebt hatte, und die Flucht des Königs Otto in sein Heimathland, nachdem er dreißig Jahre auf dem hellenischen Throne gesessen hatte. Der arme baierische Königssohn war, seit er den ihm von seinem Vater bereiteten Thron bestiegen, der Spielball von Intriguen der fremden Diplomatie geworden, er verschwand vor der Macht des Gesandten eines Flottengroßstaates. Schon längst der griechischen Dornenkrone überdrüßig, konnte König Otto im Jahre 1862 nur noch durch die strengsten Weisungen seines Vaters zum Ausharren bewogen werden und kehrte nun, durch die Gewalt der Umstände gezwungen, gern nach Baiern zurück. Seine Lage war in der letzten Zeit vor seiner Flucht mehr als schwierig, sie war gefährlich geworden. Ein politischer Abenteurer, Kalergis, der kein andres Verdienst hat, als daß er dem stets Geld bedürftigen Prinzen Napoleon einst in London bei Wucherern Anlehen verschaffte und jetzt griechischer Gesandter in Paris ist, hatte dem Könige eine Verfassung aufgezwungen, die

nach der belgiſchen gemacht, für die Verhältniſſe des Landes nicht taugte. König Otto und ſeine Gemahlin hatten wider Willen alle Popularität verloren, der letzteren gab man ſchuld, daß 1853 das griechiſche Volk nicht die Kreuzfahne zum heiligen Kriege gegen die alten Erbfeinde erheben durfte. Dem Könige ſelbſt, der durch ſeine Erziehung der Sage nach für eine hohe kirchliche Würde beſtimmt geweſen war, ſprach man den Soldatenmuth ab. Die griechiſche Geiſtlichkeit, die hohe und niedere, war dem Königspaare feindlich geſinnt, wegen der römiſch-katholiſchen Religion des Herrſchers und der proteſtantiſchen ſeiner Gemahlin. Die Berather des Königs, dem Selbſtwille und Energie durchaus abgingen, waren auch nicht die beſten; dazu kommt noch die erbärmliche griechiſche Preſſe, die Condottieri, die nicht arbeiten mögen und lüſtern nach Beute, die Hand zum Sturz des Königs boten und Krieg haben wollten. Alles das half zuſammen, um das gemeine Volk mit ſeltener Einmüthigkeit für die Revolution zu begeiſtern.

Hierbei darf aber nicht vergeſſen werden, daß das griechiſche Volk in jeder Beziehung undankbar ſich gezeigt hat, es hat die großartigſten Opfer, welche der Wittelsbacher Philhellenismus ihm auf Koſten Baierns brachte, fortwährend mit Revolutionen belohnt. Fallmerayer, der genaue Kenner des Orients, war einſt bei der bairiſchen Regierung in Ungnade gefallen wegen ſeines ſtrengen Urtheils über die jetzigen Bewohner Griechenlands, denen er jeden Zuſammenhang mit den klaſſiſchen Hellenen abſprach und die er für Miſchlinge von Slaven und Albaneſen erklärte, nur im Peloponnes wollte der Fragmentiſt unverkennbare Spuren des helleniſchen reinen Stammes gefunden haben, eine Behauptung, über die Thierſch ſich mit ihm verfeindete, abgeſehen davon, daß Fallmerayer's feiner Stil dem „Vater der Griechen in Baiern," der ſpaßhafter Weiſe auf den bairiſchen Gymnaſien die alten Schriftſteller in neugriechiſcher Ausſprache leſen ließ, ein Dorn im Auge war. Unter König Ludwig ſchwärmte man in Baierns Hofkreiſen förmlich für Griechenland; was einzelne Griechen vom Regentenhauſe Wittelsbach mit der Zeit erhalten haben, iſt unbekannt geblieben, doch ſind bedeutende Summen zu Unterſtützungszwecken von München aus nach Athen vermittelt, von den Koſten zu ſchweigen, welche die Erhaltung einer ganzen bairiſchen Brigade in Griechenland verurſachte, bis dort ein griechiſches Heer und eine gewiſſe Ordnung der Dinge organiſirt war. Eine Million Gulden wurde dem bairiſchen Staatsſchatze gegen eine vom Könige Ludwig unterſchriebene Quittung entnommen und dieſe ſogenannte griechiſche Schuld

ſpielte mehrere Budgetlandtage hindurch eine Rolle bei den geheimen Berathungen des Finanzausſchuſſes der bairiſchen Abgeordnetenkammer; über zwei Millionen hat Baiern an König Otto bezahlt, weil man deſſen Apanage als eines volljährigen bairiſchen Prinzen trotz des Proteſtes der Oppoſition niemals in das Budget einzutragen unterließ; der namhaften Stiftungen und Spenden endlich nicht zu vergeſſen, welche König Ludwig bei ſeinen Beſuchen in Griechenland faſt immer gemacht hat. Iſar-Athen nannte man die Hauptſtadt Baierns, in welcher durch die im Jahre 1862 vollendeten Propyläen ein Platz mit Gebäuden im reinſten griechiſchen Stile ſeinen Abſchluß erhielt, wie ihn keine andre Stadt in Europa aufweiſen kann. Und wie zum Hohne trägt das genannte Prachtgebäude in ſeinem Giebel die Verſchmelzung der Wittelsbacher Dynaſtie mit Hellas, als ob dieſem damit die culturhiſtoriſche Bedeutung des Alterthums wieder erblühte, in reichen Reliefs zur Schau! Alles das wird noch lange an die vergeblichen Opfer für Hellas aus deutſchen Mitteln erinnern, und der Verluſt der ſchönen Millionen, die aus der königlichen Philhellenen-Schatulle nach Griechenland wanderten, wird in Zukunft Manchem eine heilſame Warnung betreffs des Dankes der griechiſchen Nation ſein.

Die Folgen von alledem werden nicht ausbleiben. Wer der Nachfolger des Königs Otto auf dem griechiſchen Throne ſein wird, iſt noch unbeſtimmt, wie auch die Dinge in Griechenland in der Schwebe ſind. Die Exiſtenz des von den Großmächten gleich bei ſeiner Gründung ſtiefmütterlich ausgeſtatteten Königreichs hängt von der Löſung der orientaliſchen Frage ab, denn Griechenland gilt als Schlüſſel zum Beſitze der Dardanellenſchlöſſer. Man hat dem jungen Königreiche zu enge Grenzen geſtellt, kein ſtaatsmänniſcher Gedanke, noch weniger Gerechtigkeitsgefühl hat den Thron Griechenlands gegründet, weswegen auch Prinz Alfred von England, auf den faſt einſtimmig die Wahl des Volkes fiel, ſowie alle andere Thronkandidaten, die bis zum Jahresſchluß auftauchten, die angebotene Krone ausſchlugen. Die Ausdauer der Väter hatte dem Griechenvolke einſt die Befreiung vom türkiſchen Joche, den Ruhm des Heldenthums und die Achtung Europa's verſchafft und ihre Lorbeeren laſſen die Söhne nicht ſchlafen. Der heutige Grieche mit allen ſeinen nationalen Fehlern, unter denen Lügenhaftigkeit, Hinterliſt und Gewinnſucht voran ſtehen, fühlt ſich den Osmanli's gewachſen und die ſtärkſte Partei im Lande iſt diejenige, welche die Hoffnung hegt, daß ein Garibaldi die Griechen zum Siege über die Türken führen und das griechiſche Kreuz auf der Sophienkirche zu Konſtantinopel aufpflanzen

werde, sie steht mit den revolutionären Elementen in Italien in Verbindung und findet ihre Freunde in den Donaufürstenthümern und auf den Inseln des Jonischen Meeres und des Archipels. Der Trieb des griechischen Volkes, die Wände seines engen Königreiches hinauszurücken, wird immer wieder hervorbrechen; die angehäuften Schätze der türkischen Großen locken nicht minder als die Aussicht auf Gewinn von Land und Leuten, wenn das alte Land der Griechen von seinen Unterdrückern befreit wird. Rechnet man hierzu noch die Intriguen und Subsidien der Diplomatie, die in Verbindung mit dem Neuhellenismus fortwährend bemüht ist, Griechenland zum Angelpunkte der orientalischen Frage zu machen, so ist gar nicht abzusehen, wie diese lange vorhergesehenen Ereignisse in Griechenland, welche mit den damit zusammenhängenden, so verwickelten Fragen plötzlich im Jahre 1862 wieder auftauchten, eine glückliche Lösung finden sollten.

Nur das engherzigste Spießbürgerthum konnte je den Satz aufstellen, daß der Bonapartismus für Frankreich wie der Einfluß seiner Politik für Europa ein Segen sei. Leute, welche unfähig sind, sich selbst die Freiheit zu erringen, mögen in dem fränkischen Alleinherrscher die Vogelscheuche erblicken, um einige legitime Fürsten von den Fluchten der Freiheit fernzuscheuchen. Eine Freiheit, welche ein Volk nur so lange bewahrt, als sich seine Fürsten vor einem fremden Tyrannen fürchten, ist nicht viel werth, denn die Freiheit entspringt überall aus dem Selbstbewußtsein der Menschen und es ist allenfalls für Sklaven eine kleine Genugthuung, daß ihr Zuchtmeister sich vor einem mächtigeren Herrn fürchten muß. Das einzige praktische Resultat, welches die Napoleonische Herrschaft über Frankreich den europäischen Staaten brachte, war eine neue Anregung des Nationalgeistes und eine Vermehrung der Militärausgaben fast überall.

Unter solchen Umständen glauben wir, daß es wenige freisinnige Männer geben wird, welche sich nicht freuen, daß Napoleon III. endlich im Jahre 1862 in Mexiko sein Spanien gefunden zu haben scheint. Kein Freund der Freiheit trauerte über das Schicksal jener Expedition, das selbige bei Puebla traf, namentlich wenn er sah, welch schändliches Doppelspiel in der römischen Frage aufgeführt wurde. Es wurde den Franzosen in Mexiko ein Empfang, der fremden Eindringlingen in einem unabhängigen Staate stets zu Theil werden sollte. Ihre Leiber düngen jetzt die Erde des fremden Landes und es sind die unglücklichen Opfer eines fremden Willens um so mehr zu beklagen, als sie für eine Sache fielen, die in ihrem Heimathlande nicht populär ist. Ueber die Art und Weise,

wie Napoleon in Mexiko das Reich seiner Civilisation aufzurichten gedachte, brachte General Prim in den Debatten der Cortes noch zu Ende des Jahres interessante Enthüllungen. Die Spanier sind zwar immer noch große Verehrer des unsterblichen Cervantes, dessen sinnreichen Junker sie stets neu und in verbesserter Form auflegen, das Hervorbringen neuer Don Quixotes überlassen sie aber großmüthig jetzt andern Völkern. In Mexiko haben sie sich wenigstens im entscheidenden Augenblicke weise besonnen. Auch England hat in Mexiko den Civilisations- und Humanitätsnarren — nur gespielt; es wußte Napoleon, vor dessen kriegerischen Gelüsten es sich betreffs Europa fürchtet, an einer schlechten Neigung zu packen, geleitete ihn glücklich nach Mexiko in die politischen Engpässe und ließ ihn dann im Stich. Ob Mexiko für Napoleon caudinische Pässe, Thermopylen, ein Thal von Ronceval oder was sonst werden wird, war beim Jahresschlusse noch nicht gewiß, aber die Thatsache stand fest, daß Napoleon vorzugsweise durch Versprechungen der Pfaffen- und Reactionspartei nach Mexiko gelockt wurde. Diese Partei ist es, deren Reich Juarez ein Ende gemacht, diese ist es, welche den Präsidenten Juarez stürzen will, um ihre alte Tyrannei wieder aufzurichten. Es war daher nichts als schnöder Hohn und Verdrehung der Wahrheit, wenn General Forey in der Schwindelsprache seiner Proclamation die jetzige mexikanische Regierung für Dinge verantwortlich machte, welche sie nicht verschuldet, und daß er im Namen der Civilisation eine Regierung zu stürzen sich bemühte, welche allein im Stande ist die Civilisation in Mexiko zu begründen und zu pflegen. Welche Civilisationsapostel die Franzosen sind, beweisen sie ja am besten dadurch, daß sie künstlich den Kirchenstaat mit seiner Inquisition und seinen Galeeren erhalten, obwohl er doch nicht leben kann.

Es war gewiß ein Riesenplan, als Napoleon den Gedanken faßte, von Mexiko aus den französischen Einfluß, wo nicht die französische Herrschaft über ganz Mittelamerika auszubreiten und so das Uebergewicht Frankreichs noch höher zu heben. Allein so kühn der Plan, so schwierig ist jedenfalls die Ausführung. Daß die schlacht- und siegesgewohnten französischen Waffen das „mexikanische Lumpengesindel" niederwerfen werden, daß die Hauptstadt Mexiko zur Sühne für Puebla in französische Hände fallen werde, kann als wahrscheinlich, wenn nicht gewiß angenommen werden. Allein was dann? Das zeitige Zurückziehen Englands und Spaniens von dem Vertrage vom 31. October 1861 beweist am besten, mit welcher Eifersucht diese Staaten auf ein Festsetzen der Franzosen im mexikanischen

Gulf blicken würden. Das Nämliche kann aber unbedingt von der alten Union gelten und würde im ersten Moment der Ruhe bei den demokratischen Elementen der abgefallenen Südstaaten nicht minder Platz greifen. Uebrigens ist dabei noch zu bedenken, daß so leicht Mexiko im ersten Anlauf zu bewältigen sein möchte, so schwer es sich auf die Dauer behaupten lassen dürfte. Welche unabsehbaren und doch geringen Aussichten eröffnet sich deshalb nach dieser Richtung! Die französische Legislative wird zwar nicht den Muth haben, dem bisher siegreichen Principe die Mittel zur Heilung der geschlagenen Wunden zu versagen, aber die Opposition wird ihre Schuldigkeit nicht versäumen, der Meinung des freidenkenden Theils der Franzosen über das ganze Unternehmen Worte zu leihen. Eins aber hat Napoleon jedenfalls schon erreicht, er hat das Freiheitsgefühl der Mexikaner gestärkt und damit den Grund für eine Regeneration ihrer Zustände gelegt; und das Beste, was er dort noch erreichen kann, ist magerer Ruhm. Bis jetzt aber sieht die mexikanische Angelegenheit der spanischen im Jahre 1810 viel ähnlicher als einem der bekannten Cäsarenzüge, in denen es hieß: Ich kam, sah und siegte. Uns scheint das Wiedererstarken Oesterreichs, die Niederlage der französischen Politik in Griechenland, die Verwickelung in Mexiko und namentlich der Fall Ratazzi's einem Verblassen des Bonapartistischen Glückssternes ähnlicher als dem Aufsteigen einer neuen Sonne von Austerlitz.

Die Ereignisse jenseit des Oceans, der Kampf zwischen dem Norden und dem abgefallenen Süden der alten amerikanischen Union, lenkten im verflossenen Jahre vielfach die Blicke der Politiker auf sich, und doch sind dieselben in der ihnen für die europäischen Verhältnisse unzweifelhaft zustehenden Wichtigkeit noch lange nicht genug gewürdigt worden. An sich würde der politische Einfluß der dortigen Ereignisse auf unsre europäischen Zustände zwar kaum eine gleich merkbare Rückwirkung ausüben, obschon in dem französisch-mexikanischen Handel zu den kriegerischen Vorgängen jenseits des Oceans ein neues Element hinzutrat, allein es verdient die größte Aufmerksamkeit, daß alle in Amerika jetzt schwebenden Streitfragen und Kämpfe für die Aussichten, Wünsche und Hoffnungen der europäischen Feudalen ein ungeheures Gewicht in die Wagschale der Entscheidung werfen können. Wenn es gelingt, die Union zu sprengen, wenn die Aristokraten der abgefallenen Südstaaten ihre Absicht auszuführen vermögen, die demokratisch-republikanische Staatsform in eine aristokratische umzuwandeln, oder gar als letzte Consequenz dieser Bestrebungen einen Thron aufzurichten,

wenn endlich Napoleon mit Mexiko das Gleiche zu erwirken vermag und wenn damit zugleich die kleinen Republiken von Mittelamerika von dieser einmal entfesselten und dann sicher unwiderstehlichen Strömung fortgerissen werden, dann würde damit aus der Reihe der demokratischen Staaten einer der wichtigsten ausfallen oder doch für eine noch gar nicht zu ermessende Zeit lahm gelegt werden; umgekehrt aber würde der Aristokratie ein Zuwachs an Macht und Geltung werden, dessen rückwirkende Kraft noch gar nicht zu bestimmen ist. Die Sympathie, die von feudal-reactionärer Seite dem amerikanischen Süden entgegengetragen wird, und die Aufmerksamkeit und parteiische Theilnahme der Organe genannter Richtung für die Menschenhändler und Sklavenhalter sind deshalb leicht zu erklären — es ist ja das eigene Interesse der sogenannten kleinen Herren, das dort verfochten wird, und sie fühlen sich bei dem Ausgange des Kampfes unmittelbar betheiligt. Noch währt der Kampf zwischen dem amerikanischen Norden und Süden in seiner ganzen bisherigen Heftigkeit fort, indeß mit seinen letzten Ereignissen Ende 1862 ist er in einen neuen Wendepunkt eingetreten und somit für den Rückblick auf den seitherigen Verlauf ein natürlicher Abschnitt geboten.

Auch liegen die Verhältnisse bereits so, um ein wenigstens ungefähres Urtheil über den Ausgang dieses Riesenkampfes zu gestatten. Diese Voraussicht kann, wie die Dinge sich gestaltet haben, und bei den ungünstigen Einflüssen, welche sich fort und fort für den Norden geltend machen, für die Volkssache unmöglich günstig ausfallen; allein andrerseits ist es nicht minder klar, daß die Erwartungen der Feudalen auf eine unmittelbare Rückwirkung jener Ereignisse auf ihre heimathlichen Zustände, grade wie beim Anfang des Krieges, noch gänzlich in der Luft schweben. Was zunächst den amerikanischen Krieg und die Resultate des Sommer- und Winterfeldzuges im vergangenen Jahre betrifft, so muß zugestanden werden, daß sich die Hoffnung auf die Bewältigung des Südens durch die Waffen des Nordens unendlich verringert hat. Wenn nach den Erfolgen der Unions-Armee im Frühjahr der Fall von Richmond als wirksamer Waffenerfolg betrachtet werden konnte, so stehen die Dinge nach dem Umschwunge des Kriegsglückes in der Mitte des Sommers und im Winter jetzt keineswegs mehr auf derselben Stelle. Der Süden hat sich fühlen lernen, die großen militärischen Talente befinden sich unzweifelhaft auf seiner Seite. Auch für den glücklichsten Fall sind die Unionsstreitkräfte momentan zu schwach, um mehr erreichen zu können, als allenfalls den Feldzug in den Positionen zu

brennen, aus welchen er begonnen worden. Eben um dieſes ſüdlichen Selbſtgefühls willen iſt ſelbſt der Fall von Richmond jetzt nur noch als ein immerhin wichtiges, indeß ſchwerlich thatſächlich entſcheidendes Kriegsereigniß anzuſehen, denn die Sache des Südens iſt nicht mehr wie zu Anfang des Krieges an die Behauptung oder den Verluſt ſeiner Hauptſtadt gebunden. Die durch die erfochtenen Siege geſtählten Armeen der Südſtaaten würden durch ein ſolches Unglück ihren Zuſammenhalt nicht verlieren und die weite räumliche Ausdehnung der Südſtaaten würde den Operationen der Unioniſten bald genug von neuem ein Halt gebieten und einen abermaligen Rückſchlag in ihrem Kriegsglück herbeiführen.

Die Beurtheilung für die factiſche Sachlage würde ſich für den Norden noch immer günſtiger ſtellen, wofern nicht andre ſchlimme Verhältniſſe weit mehr als ſelbſt die Waffen des Feindes und alle Geſchicklichkeit der Führer deſſelben auf ſeine Kriegführung einwirkten. Nach den zuverläſſigſten Mittheilungen haben die von demſelben im verfloſſenen Sommer wirklich in das Feld geſtellten Streitkräfte auf beiden Kriegstheatern zuſammen höchſtens 340,000 bis 360,000 Mann betragen und er hat für 680,000 Mann bezahlen müſſen. Noch größer erſcheinen die Unterſchleiſe bei der Verpflegung der Truppen und ſonſt bei allen ſo zahlreichen Heerbedürfniſſen. Es iſt noch nicht zu beſtimmen, wie weit dieſe Umſtände auf die Operationen ſeiner Generale mit eingewirkt haben. Doch nicht nur der Betrug, auch der Verrath hat zweifelsohne oder doch wenigſtens höchſt wahrſcheinlich dabei mitgeſpielt. Das Verhalten des Unions-Kriegsminiſters Stanton erſchien in verſchiedenen einzelnen Fällen mehr als zweifelhaft. Auch iſt es ja bekannt, daß mehrere der namhafteſten Führer des Nordens ihrer Geſinnung nach unzweifelhaft den Ariſtokraten des Südens angehören. Wie die Dinge ſtehen und mit Anrechnung dieſer ſo beſonders ungünſtigen Nebenumſtände wird ſich der fernere Krieg wahrſcheinlich mit einem weit vorſichtigeren Verhalten als bisher an den Kreuzſcheiden der diesjährigen Operationen hin und her bewegen. Vom militäriſchen Standpunkte allein kann dabei die Unterwerfung des Südens unter den Norden ſchwerlich mehr erwartet werden, das Anerkenntniß der Selbſtändigkeit des erſtern von Seiten des letztern wird vielmehr wahrſcheinlich nach einem Feldzuge ſich als unbedingt nothwendig erweiſen. Indeß ſind es eben nicht die militäriſchen Verhältniſſe allein, womit hier gerechnet werden kann. Der Beſchluß der Unionsregierung, welcher vom 1. Januar 1863 ab allen Negern in den Sklaven haltenden Südſtaaten die Freiheit ertheilt, greift

tief ein, und wenn der Erfolg von dieſer Maßregel ſich auch nicht unmittelbar äußern, wenn dieſelbe zunächſt auch nur die Kluft zwiſchen dem Süden und Norden noch mehr erweitern ſollte, ſo liegt es doch auf der flachen Hand, daß die ſtete Sorge um einen Sklavenaufſtand wie ein drückender Alp auf den Plantagenbeſitzern des Südens laſten muß. Noch ein andrer Umſtand hat jedoch den Ariſtokraten des Südens bereits das Heft halb und halb aus den Händen gewunden und ſtellt ihrer Abſicht auf eine Umwandlung der Staatsform in ariſtokratiſchem Sinne ein ſchwerlich zu bewältigendes Hinderniß in den Weg. Der Krieg hat nämlich neben Beauregard und den beiden Johnſton, welche aus den ariſtokratiſchen Kreiſen hervorgegangen ſind, in Jackſon, Lee, Elſers und noch einer ganzen Reihe namhafter Führer ausſchließlich demokratiſche Elemente zur Geltung und in eine hervorragende Stellung gebracht, welchen Männern unmöglich daran gelegen ſein kann, jenen Herren der Baumwollariſtokratie zu einer unbedingten Herrſchaft zu verhelfen. Selbſt für den Fall der Anerkennung des Südens von Seiten des Nordens würden deshalb die politiſchen Stürme in erſterem nicht ſchweigen, ſondern wahrſcheinlich nur Zuſtände wie in den mittelamerikaniſchen Republiken auf die Tagesordnung bringen. Ein unmittelbarer Vortheil würde damit den europäiſchen Feudalen ganz beſtimmt nicht erwachſen. Jedenfalls iſt aber die Lage danach angethan, dem weiteren Verlauf und der Entſcheidung auf dem amerikaniſchen Kriegstheater mit verdoppeltem Intereſſe entgegen zu ſehen und unter dem Zutreffen mancher der oben gemachten Vorausſetzungen dürfte wohl noch eine Folge von vielleicht für die Zuſtände Europas ſelbſt beſtimmenden Ereigniſſen von dort zu erwarten ſein.

So ſtänden wir denn am Schluſſe unſerer Betrachtungen der großen politiſchen Fragen, welche das Jahr 1862 hauptſächlich beſchäftigten, die es als Erbſchaft übernahm und die im Jahre 1863 ſchwerlich gelöſt werden dürften. Man konnte am Schluſſe des Jahres 1862 die Frage aufwerfen: welches Volk und welcher Fürſt auf dem Feſtlande blicken ſorgenfrei in die Zukunft? ohne von irgend einer Seite eine befriedigende Antwort zu erhalten. Das Eine ſteht aber unerſchütterlich feſt und das Jahr 1862 hat den thatſächlichſten Beweis davon geliefert, daß die Menſchheit im Großen und Ganzen unter den ſich faſt überall geltend machenden reactionären Einflüſſen dennoch des rechten Weges ſich bewußt bleibt.

Sylveſter-Rede
an die Forſtmänner und Jagdliebhaber unſerer Provinz.

Waidmanns Heil zum Gruß! Ein Jahr voll Licht und Leben, mit ſeinen herrlichen Tagen, wie ſeinen Stürmen und Ungewittern, mit ſeinen Blüthen, Früchten, Mühen, Wonnen hat ſeinen unaufhaltſamen Lauf vollendet, und jeder Denkende wirft einen Blick in die Vergangenheit zurück, durchlebt die Genüſſe noch einmal dankbar in der Erinnerung und ſichtet den Schatz gewonnener Erfahrungen. Dem Jäger, dem treuſten Sohn der Natur, der mit gleicher Luſt die vom heißen Strahl der Sonne aufgeſchloſſenen lebendigen Gefilde, wie die einſamen von Eiskryſtallen ſchimmernden Waldungen durchſtreift, ſpendet ſie auch ein volleres Maß von Freuden und verpflichtet ihn zu höherer Anerkennung deſſen, was er ihr ſchuldig iſt. Wenn der lange Winterabend in traulicher Klauſe das Erlebte in einem geiſtigern Lichte an ihm vorüberführt, ſo muß er bald die Ueberzeugung gewinnen, daß es ſeine Aufgabe nicht ſein kann, ſeinen Genuß nur in der Zerſtörung und Nutzung der Thierwelt, ſondern zugleich in der Verwaltung und Pflege derſelben zu ſuchen. Und wenn der in allen Kreiſen menſchlicher Beſtrebungen aufwärts führende Zeitgeiſt überall auch auf natürliche und angeſtammte Rechte pochen lehrt, ſo dürften die Waldthiere, die einen ſo wichtigen Theil in der Gliederungsreihe der Schöpfung ausmachen, vom Menſchen wohl auch eine Würdigung ihrer Rechte verlangen. Wir wollen daher in einer gemeinſamen Betrachtung der Verhältniſſe des Jagdweſens

und was ſich daran knüpft, das Jahr beſchließen, um das neue mit erfriſchten Kräften und vermehrter Einſicht würdig anzutreten.

Wenn ſchon im fernen Alterthume, wie die Schriften der Parſen und Inder und das moſaiſche Geſetzbuch beweiſen, die Behandlung der Hausthiere durch einige geſetzliche Beſtimmungen geregelt worden war, und die Culturvölker der neuen Zeit durch Vorſchriften für die Zucht, Geſellſchaften und Geſetze gegen Thierquälerei u. ſ. w. darin fortfuhren, ſo waren es zuerſt deutſche Völkerſtämme bei denen die Verhältniſſe der Waldthiere einem geordneteren Jagdweſen unterſtellt wurden. Die Befolgung gewiſſer Normen dabei war anfangs weniger die Folge eines geſchriebenen Geſetzes als eines unter den deutſchen Forſtmännern üblichen Brauchs, der erſt in ſpäteren Zeiten durch Verordnungen der Fürſten geſetzliche Kraft erhielt, und man bekommt eine gewiſſe Achtung dafür, wenn man ſieht mit welcher Pflichttreue die alten deutſchen Jäger auf dieſen Brauch hielten. Hatte ſich derſelbe auch zuerſt nur nach ökonomiſchen und eigennützigen Zwecken geſtaltet, ſo ſieht man doch auch hie und da eine gewiſſe Ehrfurcht vor dem Naturinhalte ſelbſt durchblicken. Und ſo kam es denn den Culturvölkern allmälig zum Bewußtſein, daß die Waldthiere als integrirender Theil der Schöpfung gewiſſe Rechte beſitzen müſſen. Damit der Menſch würdig die Schöpfung beherrſche, darf von jedem gebildeten Volke verlangt werden, daß die ſeiner Herrſchaft unterworfenen Waldthiere den Schutz von Geſetzen genießen und daß der Wald wie ſeine Bewohner noch ein Eigenthum künftiger Geſchlechter bleiben müſſe.

Solche Geſetze müſſen das Jagdweſen auf beſtimmte zur Erhaltung der Wildbahnen nothwendige Grenzen beſchränken, die Vermehrung des Wildes durch Schutz und Pflege in ungünſtiger Jahreszeit, durch Ausrottung ſchädlicher Raubthiere, durch Anſiedlung und Zucht fremder Arten u. ſ. w. bezwecken und zugleich den Grundeigenthümer in ſeinem Rechte auf ſeine Waldbewohner, wie in der Pflege derſelben ſchützen.

Die Waldthiere werden zu drei verſchiedenen, meiſt vereinten Zwecken, in Anſpruch genommen. Erſtens als Erſatz der Hausthiere, wo ſolche mangeln oder in nur geringer Zahl erhalten werden können, wie im hohen Norden, oder wo die Cultur derſelben noch zurückblieb, alſo um die nothwendigſten Exiſtenzmittel, Nahrung und Kleidung, zu gewinnen, wobei der Abfall an Gehörnen, Geweihen, Knochen, Sehnen, Haaren noch manchen andern Zwecken dienen muß.

Zweitens als Erwerb. Es giebt Landſtriche, in denen die Jagd wegen

ungünstiger Verhältnisse für Ackerbau und Viehzucht die Culturmittel liefern muß, indem sie die einzigen Producte für Handel und Tausch hergiebt. Es ist bekannt, welche Bedeutung für gewisse Landstriche der Pelzhandel hat und wie an den norwegischen und andern ähnlichen Küsten die Nester der Eidergänse, sowie die Eier vieler andern Seevögel nächst der Fischerei die bedeutensten Handelsartikel liefern. Leopold v. Buch erzählt in seiner norwegischen Reise, daß in einer kleinen Binnenstadt die Zahl der durch Schlingen gefangenen, zum Verkauf gebrachten Berghühner und Schneehühner (tetrao scoticus und lagopus) in einem Jahre sich auf 40,000 Stück belaufen habe.

Wenn nun in cultivirten Ländern, wo es meist an jagdbaren Thieren fehlt, diese sehr abgenommen haben oder, wegen Benutzung der Fluren zum Ackerbau und zur Viehzucht, nicht auf einem dem Zwecke entsprechenden Stande erhalten werden können, dieselben auch vollkommen durch die beiden letzteren ersetzt werden, so bleibt doch selbst in vielen solchen Ländern mit cultivirteren Wildbahnen der Jagdertrag kein unbedeutender, wie Jedem, der das cultivirte Europa durchreiste, nicht unbekannt geblieben sein wird. Auch in unseren Provinzen könnte in geeigneten Revieren durch eine zweckmäßige Wildpflege ein solcher erzielt werden. Ueberhaupt hat man von der Wildconsumtion eine nur oberflächliche Vorstellung, aber man betrachte nur z. B. in den größeren Städten unseres Reichs die ungeheure Zufuhr an Wildpret, besonders zur Winterzeit, um zu begreifen einen wie großen Antheil dasselbe an der Fleischconsumtionsmasse hat. Genauere Angaben darüber würden, obgleich schwer zu erlangen, von sehr belehrendem Interesse sein.

Der dritte Jagdzweck, der sich wohl immer mit den vorhergehenden verbindet und nur von den gebildeteren Ständen diesen vorangestellt wird, ist der des Vergnügens. Wer wollte es leugnen, daß dieses Vergnügen mit Umsicht genossen, durch Bewegung in der frischen Luft der verschiedensten Jahreszeiten, unter den mannichfaltigsten Witterungsverhältnissen, durch Ertragen von Strapazen, ein treffliches Mittel zur Abhärtung und Kräftigung des Körpers wird? daß es durch Schärfung der Sinne, Bestehen von Abenteuern und Gefahren, die freilich auch den Stoff zu den so verrufenen Jagdgeschichten bieten, eine Uebung der Geistesgegenwart und des Muthes ist und, wie der alte Grieche Xenophon (in seiner Abhandlung über die Jagd) richtig bemerkt, eine gute Vorschule für den Kriegsdienst werden kann? Wer möchte es leugnen, daß dieses Vergnügen durch

ſeine eigenthümliche Spannung und Ablenkung vom Alltäglichen und ſomit durch Zerſtreuung ſorgenvoller, kränkender Seelenſtimmungen, durch ſein eigenthümliches Hervorrufen froher Laune, von keinem andern übertroffen wird, indem es ſeine Natur mit ſich bringt, faſt in jedem Augenblicke die Aufmerkſamkeit von uns ab und nach außen zu wenden, ohne dabei, wie die meiſten andern Vergnügungen, die Seele in ſchädliche leidenſchaftliche Erregungen zu verſetzen? Wenn daſſelbe aber dennoch Mißtrauen erweckt, ja ſeine Verächter hat, ſo trifft das die Uebertreibungen und eingeſchlichenen, der eigentlichen Jagd fremden Nebenvergnügungen, wie Schlemmerei, Spiel u. ſ. w., und wer dieſe ſucht, findet dazu überall Gelegenheit.

Eine beſondere Zugabe erhält das Jagdvergnügen durch den Umgang mit der ſchlichten friedlichen Natur, der einen entſprechenden Sinn auszubilden und zu erhalten vermag, zugleich aber in nähere Berührung mit dem Naturinhalte bringt und den Geiſt der Bewunderung und Forſchung weckt, natürlich um ſo mehr, je vorbereiteter der geiſtige Boden dazu war.

Wenn wir auch nicht geſonnen ſind, alles das von einem Jäger zu fordern, was unter dieſem Artikel im dreizehnten Bande des Zedleriſchen Univerſal-Lexicons als nothwendige Qualification aufgezählt wird, und davon nur die Gottesfurcht, das Fliehen des Trunkes, Spiels und andrer Laſter, des Aberglaubens und des Neides, als Haupttugenden eines Jägers herausheben, ſo möchten wir ihm zur Erhöhung ſeiner Genüſſe vorzüglich rathen, ſich mit der Natur näher bekannt zu machen, ſich Kenntniſſe vom Boden, über den er ſchreitet, vom Pflanzenſchmucke deſſelben, von der Natur und Lebensweiſe der Thiere die ihm begegnen, auch wenn ſie nicht zu den jagdbaren gehören, von den gewöhnlichſten Naturerſcheinungen am Himmel und an der Erdoberfläche u. ſ. w., zu erwerben. Eine große Geſchicklichkeit in der Handhabung ſeines Gewehrs dient unſtreitig zur Erhöhung des Genuſſes, macht aber ganz gewiß ebenſowenig den wahren Jäger, wie das Führen einer guten Klinge den ächten Burſchen. Daß ſich mit dem Jagen auch geiſtigere Genüſſe verbinden können und müſſen, abgeſehen von dem reinen Sinnengenuß an der ſchönen Natur, war auch ſchon Jägern des Alterthums zum Bewußtſein gekommen, wie uns ein Brief vom Griffel des Plinius darthun ſoll. „Du wirſt lachen ſchreibt er ſeinem Freund Tacitus, und wahrlich Du haſt ein Recht dazu: Denke Dir, jener Plinius, den Du ja kennſt, hat neulich drei und zwar der prächtigſten Eber erlegt. Wirklich er, höre ich Dich fragen? ja ich ſelbſt! Indeſſen war ich dabei von meinem gewohnten Hange zur Ruhe und

Bequemlichkeit nicht abgewichen. Ich ſaß bei den Netzen. Neben mir hatte ich nicht den Jagdſpieß, ſondern Schreibtafeln und Griffel. Sinnend ſchrieb ich einiges nieder, damit ich, wenn vielleicht leere Hände, wenigſtens volle Schreibtafeln nach Hauſe bringen möchte. Verachte mir ja nicht dieſe Art zu ſtudiren. Es iſt wunderbar wie der Geiſt durch die Bewegung und Anſpannung der Glieder erregt wird. Schon die Wälder ringsum mit ihrer Einſamkeit, ſowie beſonders das Schweigſame, das die Jagd mit ſich bringt, ſind mächtige Erreger der Gedanken. Wenn Du daher künftig jagen willſt, ſo rüſte Dich, nach meinem Beiſpiel, neben dem Speiſekorb und der Jagdflaſche auch mit Schreibetafeln aus. Du wirſt dann ſelbſt erfahren, daß Diana nicht häufiger in den Bergen umherſchwärmt als Minerva*)."

Ein ſehr gewöhnlicher Vorwurf, den man der Jagd macht, iſt der, daß das Vergnügen eigentlich im Tödten der Thiere beſtehe, und ſchon die indiſchen Brahmanen zählten ſie in ihrer großen Verehrung für die Natur, die ſich aber leider auf die Parias nicht erſtreckte, zu den zehn Sünden, die der Menſch aus Hang zum Vergnügen begehe. Meißner läßt ſeine Bianka Capello in ihrer ahnungsvollen Gemüthsſtimmung ſagen: „Immer kann ich mich des Gedankens nicht erwehren, daß das Tödten ſelbſt genießbarer Thiere, höchſtens unſerem Bedürfniß, nie unſerer Luſt freigeſtellt ſei, nie kann ich den Glauben unterdrücken, daß es in der Reihe der Weſen, ehe die Kette ſich am Throne der Gottheit ſchließt, noch tauſend beſeelte Erſchaffungen geben möge, die den Menſchen, ſelbſt den Fürſten, tiefer hinter ſich zurücklaſſen, als der Fürſt den Hirſch. Weh uns, wenn dieſe Stärkeren dann die nämlichen Grundſätze der Moral befolgten! Peſt würde ihnen für eine Parforce-Jagd und Bethlehemiſcher Kindermord für eine Hetze gelten." Ich glaube dagegen anführen zu können, daß ſelbſt bei den aus roheren Zeiten herübergekommenen und immer mehr abkommenden Parforce-Jagden, die jedenfalls mit mehr Angſt und Qual für die Thiere verbunden ſind, wohl kaum ein Jäger am Tödten derſelben ſein Vergnügen hat; im Gegentheil das eigentliche Vergnügen wird dadurch abgebrochen. Dieſes beſteht aber hauptſächlich in der Anſtrengung, Erwartung, Spannung, Ueberliſtung, ſo wie in der Ausübung dazu erforderlicher Geſchicklichkeiten, wovon freilich der Tod des Thieres die Folge ſein ſoll. Aber das Vergnügen iſt häufig nicht minder groß, wenn das Thier

*) Plinii epistol. Lib. I. Ep. 6.

ſich durch Flucht und Klugheit rettet. Wahrlich an der Todesqual ſeiner Beute fand wohl noch nie ein gebildeter Jäger Genuß, im Gegentheil er bemüht ſich dieſelbe ſo ſchnell als möglich zu enden; auch fällt ihm, indem er ſein Gewehr auf ſein Ziel abdrückt, dabei ebenſo wenig ein, daß er einen Mord begeht, wie der ſchönen Hand, die ein Gericht lebender Krebſe ins kochende Waſſer ſtürzt.

Wer nicht des edlen Wildes pflegt,
Entehrt den Waidmannsorden —
Nur Tiger mögen, was ſich regt,
Mit giergem Zahne morden u. ſ. w.*)

Ein andrer an jenen ſich knüpfender jedoch ebenſo unbegründeter Vorwurf den man den Jägern macht, iſt der der Rohheit. Wer an ſich roh iſt, wird es auch als Jäger ſein; daß aber die Jagd nicht roh macht, beweiſen ſeit Eſau's Zeiten die vielen Jäger von friedlichem, verſöhnlichem, gefühlvollem Gemüthe, mit ſchlichtem, graden Sinn, im Gegenſatze von vielen rohen Geſellen, die ſich nur in ſogenannten feinen Zirkeln bewegen. Es iſt daher eine hypochondriſche Grille vom Dichter Heine, wenn er die Jägerhäuſer beſonders düſter ſchildert, wie in dem bekannten Gedichte „Die Nacht iſt feucht und ſtürmiſch“ wo er ſagt:

„Es flimmert fern ein Lichtchen
Aus dem einſamen Jägerhaus;
Es ſoll mich nicht hin verlocken
Dort ſieht es verdrießlich aus.“ u. ſ. w.

Mancher Wandrer, der Deutſchlands Gaue durchzog, wird von der gaſtlichen Aufnahme in Jägerhäuſern, von dem in denſelben herrſchenden patriarchaliſchen Verhältniſſe und ſchlichten graden Sinne erzählen können.

Rauh ſei der Forſtmann, nur nicht roh,
Wie mancher unſrer Alten —
Verſchwunden ſind die Zeiten wo
Nur Fauſt und Flüche galten,
Wo ſich vor Jägertyrannei
Der Landmann zitternd ſchmiegte
Und mancher Nimrod keck und frei,
Die Menſchheit ſelbſt bekriegte**).

*) L. C. Freiherrn von Wildungens goldnes Horſt A. B. C. in ſeinem Taſchenbuch für Forſt- und Jagdfreunde für das Jahr 1801. Marburg.

**) Ebenda.

Ich will noch hinzufügen, daß man zwar den Jäger nicht verpflichten kann, gleich dem heiligen Franz von Aſſiſi, der mit allen Thieren Brüderſchaft geſchloſſen hatte, weil ſie Gott ebenſowohl wie ihn erſchaffen habe, zu einem geſchoſſenen Haſen zu ſagen: armer Haſe, mein Bruder, warum haſt du ſo dich belauern laſſen! daß wir aber von jedem auf Herz Anſpruch machenden Menſchen verlangen, nicht zu vergeſſen, wie die unſcheinbarſten Thiere oft zu ſtarken Seelenerregungen befähigt ſind.

Wenn vielfache Erfahrungen lehren, daß z. B. Hunde ihren Temperamenten nach verſchieden behandelt werden müſſen und das Allgemeingültige der Redensart: „man muß ihn wie einen Hund behandeln" keineswegs beſtätigen, ſo iſt es um ſo auffallender, wenn Jäger ihren treuen, oft von Schule und Gemüth zeigenden Gefährten, für ihre eigne Ungeſchicklichkeit und Unkenntniß büßen laſſen und ihn dann noch häufig auf eigene Beköſtigung ſetzen.

Damit nun das nach ſeinen Vorzügen geſchilderte männliche Vergnügen ſeinen Gegenſtand nicht verliere und ſich noch auf künftige Geſchlechter vererbe, muß es ſich ſelbſt beſchränken. Schon das Geſchaffenſein der verſchiedenen Arten von Waldthieren an ſich giebt ihnen ein Recht zum weiteren Daſein in der Reihe irdiſcher Weſen, ſo lange daſſelbe nicht dem höheren Zwecke und Rechte des Menſchengeſchlechts, wie den zu ſeiner Erhaltung und Ausbreitung nöthigen Einrichtungen entgegentritt. Sie werden aber um ſo mehr, nicht allein eine gewiſſe Schonung, ſondern ſelbſt eine gewiſſe Pflege und Cultur von unſrer Seite beanſpruchen dürfen, da ihr vielfältiger Nutzen dazu auffordert.

Jedem iſt bekannt, daß das Wildpret den Kreis ſeiner und geſunder Nahrung für Kranke und Schwache, wie für die Tafeln Wohlhabender erweitert; daß die Häute des Roth- und Schwarzwildes, der Pelzthiere, die Geweihe des Hochwildes, das Gefieder vieler Waſſervögel vielfach durch Bedürfniß und Gewohnheit unentbehrlich geworden oder wenigſtens ſchwer zu erſetzen ſind.

Wenn wir nun ſchon 1800 im angegebenen Forſtalmanach S. 243 die Klage leſen, daß mit der Abnahme des Holzes die Zahl der Forſtmänner und Forſtbücher zunehme; daß es zwar überall Jägerpöbel in großer Menge gebe, daß aber ächte gelehrte Jäger, ebenſo wie das Wild, bald nur noch in Büchern zu finden ſein werden, ſo können wir in unſerem Lande grade über die Zunahme tüchtiger Forſtmänner und Forſtbücher noch

nicht klagen, wohl aber über die Mißhandlung unſrer Wälder und die Oede derſelben. Jeder Jäger unſrer Provinz wird das Zeugniß ablegen, daß die wildreichſten Gegenden bedeutend verarmt ſind und nur noch die Waldungen der Krondomainen und einiger ordnungsliebenden Privatgrundeigenthümer belebter ſind. Dieſelbe Klage hörte ich — was deswegen nicht ohne Bedeutung iſt, weil ſich dort das Wild auf ſeinen Durchzügen ſammelt — längs der ganzen Wolga und bei Aſtrachan, das einſt wegen der überreichen Fülle an Wild und Fiſchen in ſeinem Gebiete berühmt war, ſo daß das Bedürfniß eines privilegirten Vereins von Jägern und Fiſchern zur Aufrechthaltung einer Ordnung fühlbar geworden war.

Die Jagdgeſetze wie ihre Ueberwachung waren bisher in unſrer Provinz höchſt mangelhaft. Eine ſtrengere Ordnung herrſchte in Kurland, wo der größte Theil der Gutsbeſitzer ſelbſt Jäger war und einerſeits ein aus herzoglicher Zeit überkommener Brauch aufrecht gehalten wurde, andrerſeits durch die größere Ordnung in den bedeutenden über das Land ausgebreiteten Krondomainen ein ähnlicher Geiſt ſich auf die Umgegenden verbreitete. In Livland iſt nur einige Ordnung in den Revieren der Domainen, im Patrimontalgebiete der Stadt Riga und auf einzelnen Privatbeſitzungen, wo die Jagdliebhaberei dazu zwingt. In Eſtland ſoll in dieſer Hinſicht am wenigſten geſchehen, weil ein noch vorhandener größerer Wildreichthum weniger daran erinnert.

Unter den zuſammengeſetzteren Verhältniſſen, die gegenwärtig aus der mehr oder weniger nothwendig gewordenen Bodenzerſtückelung, ſowie aus dem häufigern Wechſel der Grundbeſitzer, durch welchen die Fortführung einer beſtimmten Ordnung beeinträchtigt wird, aus der allgemeineren Verbreitung von Schießgewehren und guten Schützen, ſowie aus den beſſern Preiſen des Wildes bei ſteigender Bevölkerung hervorgehen, kann die Handhabung einer Jagdordnung unmöglich den Händen eines zufälligen Willens oder Einſehens überlaſſen werden, ſondern muß in ihren Grundzügen vom Staate aus feſtgeſetzt und überwacht werden, ſo daß nur von dem Geſetz weniger erreichbare Zwecke dem Privatintereſſe der Grundbeſitzer übergeben bleiben.

Werfen wir einen Blick auf die Geſetzgebung in dieſer Beziehung, ſo zerfällt ſie in zwei Hauptabſchnitte, nämlich in die Normirung des Jagdrechts und die Geſetze zur Erhaltung der Wildbahnen, wozu noch als dritter Abſchnitt die bezügliche Strafgeſetzgebung kommt.

I. Geſetze über die Jagdberechtigung.

Was die hiſtoriſchen Grundlagen eines Jagdrechtes anlangt, ſo ſehen wir, daß die erſten Feſtſtellungen über daſſelbe in Deutſchland ſchon in die Rechtsperiode zwiſchen 114 und 561 nach Chr. fallen, eine Zeit, wo man überhaupt anfing Waldungen als Eigenthum ganzer Gemeinden oder einzelner Perſonen zu vermarken, wodurch zugleich das Recht in jenen zu jagen beſtimmt worden war, ſomit alſo dem Grundeigenthümer zuerkannt wurde.

In der ſpäteren-Rechtsperiode bis 888, wo die Waldungen mitunter in Forſten oder Bannforſten verwandelt wurden, durfte ohne beſondere Bewilligung des Forſtherrn, der übrigens nicht über ſeine Grenzen hinauszugehen befugt war und der ſein Recht als Gnadenlehen beſaß, niemand jagen, obgleich das Hölzungsrecht häufig noch ein Vielen gemeinſchaftliches war. Die Aufrechthaltung der Ordnung war den in königliche Forſtbeamte umgewandelten ehemaligen Markrichtern übertragen. Dem Bauern gegenüber behielt der Grundherr immer gewiſſe Gerechtſame, wozu namentlich die Jagd gehörte, in Händen. So dauerte es fort bis zur franzöſiſchen Revolution, und auch ſpäter blieb den mediatiſirten Reichsſtänden das Jagdrecht, als nicht weſentlich mit ihrer Souverainität verbundenes*).

Das älteſte ruſſiſche Jagdrecht anlangend, ſo ſcheint ſchon zu den Zeiten Olegs das Betreten fremder Jagdreviere durch herkömmlichen Brauch unterſagt geweſen zu ſein, denn er tödtete bei einer ſolchen Gelegenheit den Sohn Sweneld's. Indeſſen muß außer in fürſtlichen Beſitzungen, die nach Karamſin auch eingehegte Wildbahnen gehabt haben, die Jagd im allgemeinen frei geweſen ſein, da die Tribute damals in Pelzwerk gezahlt wurden. In erblichen Ländereien war die Jagd aller Wahrſcheinlichkeit nach lange gemeinſchaftlich, es wäre denn, daß jene in beſondere Gehege getheilt wurden; jedoch in allen dieſen Fällen ſcheint das Jagdrecht immer mit dem Grundeigenthume verbunden geweſen zu ſein.

Die Uloſchenie, welche als Grundlage des heutigen ruſſiſchen Rechts das ältere in ſich aufnimmt, ſpricht nicht allein von keinem beſondern Jagdrechte, ſondern zählt noch unter die geſetzlichen Erwerbungsarten neben der Kriegsbeute die Jagdbeute, als Aneignung vorher niemand zugehöriger Gegenſtände, und erkennt dem Grundherrn nur das ausſchließliche Recht

*) C. F. Eichhorns deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte, Göttingen 1834, § 58, 199, 368.

zu, innerhalb ſeiner Grenzen Biber zu jagen und vogelzuſtellen, wobei die Uebertretung einen Schadenerſatz nach ſich zog*).

Erſt von 1649 an erſcheinen in der ruſſiſchen Geſetzſammlung (Полное Собраніе Законовъ) Ukaſe die Jagd betreffend. 1715 wurde verboten, die Elenthiere um Petersburg herum und im Nowgorodſchen Gouvernement zu ſchießen (Nr. 2799 und 7188). Das erſte Streben die Raubthiere zu vermindern zeigt ſich in dem Ukas Nr. 3294. Darauf folgen mehrere Verbote, die das Jagen um Petersburg und Moskau bis auf 100 Werſt im Umkreiſe verbieten (7147, 7575, 8485 und 8678). In irgend einer Veranlaſſung wird den Koſaken erlaubt, ſich unbegrenzt der Jagd zu bedienen (7525). Es finden ſich ferner zwei Verbote, die Nachtigallen um Petersburg und in ganz Ingermannland zu fangen (7561 und 17587) und bald darauf (8138) wiederum die Erlaubniß dazu. Man war bedacht geweſen die Zobel zu ſchonen, indem ein Verbot die Wälder in Sibirien zu zerſtören unterſagte (10414), jedoch ſcheint das Fangen mit Schlingen geſtattet geweſen zu ſein, indem eine derartige Schwanen- und Entenjagd auf dem Ilmenſee von der Krone verpachtet wurde. Im 15. Bande der Geſetzſammlung finden ſich mehrere Verordnungen, die Beziehung auf den Thierfang in Sibirien haben und Nr. 11,453 ein directer Befehl an die Hofjäger, Krähen und ähnliche Vögel zu vertilgen. Zwiſchen 1762 und 1764 erſchien der erſte Ukas in Bezug auf eine Hegezeit, welche damals vom 1. März bis zum 29. Juni, außer bei den Raubthieren, feſtgeſetzt wurde (11,876); ebenſo ſollte 15 Werſt um Moskau nichts gefangen werden. Mangel an Erwerbsquellen war wohl die Urſache, daß man das Verbot auf die Inſeln an den Küſten Sibiriens (12,825) wie ſpäter auf das aſtrachanſche Gebiet (12,348) nicht bezog. Nr. 12,511 enthält eine Anweiſung für die aſtrachanſchen Jäger Federdunen der Waſſervögel zuzubereiten; Nr. 12,570 § 105 und Nr. 12,659 Kap. XXV fordern die Grundeigenthümer auf, zum Schutz ihres Jagdrechts Karten von ihren Revieren entwerfen zu laſſen. Nr. 14,231 wird das Aufrechthalten der geſetzlichen Hegezeit den Verwaltungsbehörden von neuem eingeſchärft. Nr. 20,158, vom Jahre 1802, enthält die erſten Vorſchriften, nach welchen der Oberjägermeiſter die Jagdſcheine für die Krondomainen ausgeben ſollte.

Das heutige livländiſche Jagdrecht hat ſeine erſte geſchichtliche Stütze

*) Karamſin's Geſchichte Rußlands Thl. II Anm. 123. A. v. Reutz Verſuch über die geſchichtliche Ausbildung der ruſſiſchen Staats- und Rechtsverfaſſung, Mitau 1829. S. 227, 327, 426.

in dem Privilegium Sigismundi Auguſti von 1561 Art. 21, wo es heißt: Antiquitus omnibus Livoniae proceribus, nobilibus, equitibus, vasallisque libera in universum hucusque ferarum lustra atque meatus fuerunt, ipsaque venatio liberrima. Als aber unter der ſchwediſchen Herrſchaft der Oberjägermeiſter Johann v. Tiefenhauſen bemerkte, daß die Wildbahnen durch Mißbrauch bedeutend gelitten hatten, beauftragte er Chr. v. Horn 1682 ein Verbot ergehen zu laſſen, in welchem jedem Gutsbeſitzer nur innerhalb ſeiner Grenzen das Jagen auf Hochwild, ſowie das Halten von nur zwei Schützen geſtattet wurde. In eigener Grenze aufgejagtes Wild ſollte ihm jedoch auch auf fremder Grenze zu verfolgen erlaubt ſein, nur daß vom erlegten Thiere dem Grundherrn die Haut nebſt dem Vorderbug und zwei Rippen, dem Schützen das Uebrige und ein Thaler Schußgeld oder eine Tonne Bier zukommen ſollte. Die kleine Jagd hingegen verblieb jedem Edelmanne auch auf fremder Grenze, nur war er die geſetzliche Hegezeit, zwiſchen Oſtern und Bartholomäi, zu halten verpflichtet. Den Bauern war das Schlagen von wilden Schweinen, Elenthieren und Rehen bei Leibesſtrafe unterſagt, ebenſo durften ſie keinerlei Art von Schlingen und Fallen ſtellen, auch weder Jagd- noch Windhunde halten*).

Auf dem Landtage der livländiſchen Ritterſchaft von 1805 kamen die Jagdgerechtſame zu einer neuen Erwägung, in Folge welcher auf Grundlage der alten ſchwediſchen Jagdordnung eine neue durch Landtagsbeſchluß Geſetzeskraft erhielt und von der Gouvernementsregierung mittelſt Patents vom 11. October 1815 als nunmehriges in Livland beſtehendes Jagdrecht veröffentlicht wurde, wonach alle früheren Beſtimmungen, ſofern ſie in der neuen Jagdordnung nicht von neuem Beſtätigung erhalten hatten, als kraftlos angeſehen werden ſollten. Auf dieſes Geſetz, wie auf einen Entwurf zu einer neuen Jagdordnung, deſſen Inhalt von einer dazu ernannten Ritterſchaftscommiſſion ausgearbeitet worden war, aber auf dem letzten Landtage noch nicht zur Beſprechung kam, werde ich mich im Verlauf beziehen.

Ohne mir nun den Vorwurf ariſtokratiſcher Geſinnung zu machen und ohne mich auf die poſitiven hiſtoriſchen Grundlagen des Jagdrechts ſtützen zu wollen, ſcheint es mir dennoch richtig, daß zu einer uneigennützigen, vernünftigen Aufrechthaltung von Jagdgeſetzen eine gewiſſe Bildungsſtufe erforderlich iſt, die bei den unteren Ständen nicht geſucht werden kann,

*) „Hunde und Winde zu halten ſoll den Bauern verboten ſein“ — heißt es in dem von Ziegenhorn, Kurländ. Staatsrecht § 682, citirten Receß von 1570.

und daß daher zum Gedeihen der Sache nicht jedem Grundbeſitzer ohne Ausnahme das Jagdrecht zuſtehen ſollte, auch wenn wir es rechtlich finden, daß es nur mit dem Grundbeſitz verbunden bleibe. Grade das Jagdrecht ſehr kleiner Grundbeſitzer iſt den Wildbahnen beſonders gefährlich, weil auf einem beſchränkten immer leicht zugänglichen Reviere das Wild ſchnell ausgerottet werden kann und bei nahe gelegenen Nachbargrenzen durch Wanderungen des Wildes auch dieſe ſehr beeinträchtigt werden. Hieraus fließt die Frage, wem das Jagdrecht vom Staate aus zuerkannt werden dürfte und wie groß der Grundbeſitz ſein müſſe, damit daſſelbe damit verbunden bleiben könne.

Jedem erblichen und perſönlichen Edelmanne, jedem Literaten, ſo wie jedem Kaufmanne der beiden erſten Gilden mag ohne Rückſicht auf die Größe des Grundbeſitzes das Jagdrecht zugeſtanden werden, dagegen allen andern Grundbeſitzern nur dann, wenn ihr Beſitz zwei Haken groß iſt und eine eigne Gutspolizei mit demſelben verbunden iſt.

Jedem Grundbeſitzer muß es freiſtehen, ſein Jagdrecht an Jagdberechtigte zu übertragen, ſowie die Erlaubniß zum Jagen auch an ſolche zu ertheilen, die nicht jagdberechtigt ſind; jedoch bleibt in allen dieſen Fällen der Grundbeſitzer für die Ueberwachung der Jagdgeſetze verantwortlich. Was die Vertheilung des Jagdrechts in ſolchen Revieren, deren Eigenthümern daſſelbe nicht zuſteht, anlangt, ſo müßte es den größeren Beſitzungen, zu welchen jene Reviere ihrer Gerichtsbarkeit nach gehören, zugetheilt werden. Bei der Uebertragung von Landparcellen in Pacht oder Erbpacht verbleibe die Jagd dem wahren Grundeigenthümer. Reviere der Art, die innerhalb der Grenzen von Krondomainen gelegen wären, würden in Betreff der Jagd vom Staate aus verwaltet werden; ſolche die auf dem Patrimonialgebiete von Städten liegen, von dieſen aus.

Schon die ſchwediſche Jagdordnung ging von dem richtigen Geſichtspunkte aus, daß der Staat ein Maß der Benutzung der Jagdreviere ſelbſt auf dem Privateigenthume beſtimmen müſſe und hatte daher feſtgeſetzt, daß jeder Gutsbeſitzer nicht mehr als zwei Schützen halten dürfe, was in der neuen livländiſchen Jagdordnung dahin abgeändert wurde, daß außer den beliebig anzuſtellenden Förſtern, Buſchwächtern und Hofsjägern noch auf zehn Haken ein Bauerſchütze gehalten werden durfte. Der erwähnte neue Entwurf ſchlägt ſehr zweckmäßig vor, die Zahl der zugeſtandenen Schützen nach dem Quadratinhalte der Beſitzungen zu beſtimmen, und zwar für einen geſammten Flächeninhalt von 1 bis 15 Quadratwerſt nur einen Jäger an-

zuſtellen, den über dieſe Zahl angeſtellten Buſchwächtern aber die Jagd nicht zu geſtatten oder das Tragen eines Schießgewehrs zu unterſagen. Da es ſich indeſſen häufig findet, daß Reviere von großem, namentlich unbebautem Flächeninhalte verhältnißmäßig weniger Wild haben als belebtere und cultivirtere von geringerem Flächeninhalte, ſo wäre es vielleicht zweckmäßiger den erſten Schützen für 1—10, den zweiten für 10—20, den dritten für 20—40, den vierten für 40—60, den fünften für 60—100 Quadratwerſt zuzulaſſen.

Auch wäre den Grundbeſitzern ein Maß in der ihren Schützen auferlegten Wildlieferung zu empfehlen, damit dieſe nicht gezwungen werden ihr Revier zu verheeren oder ſich in nachbarlichen Grenzen das Fehlende zu holen. Für Zugvögel läßt ſich das Maß ſchwer beſtimmen, wohl aber für das überwinternde Federwild und Haſen, und ich glaube, man dürfte als höchſte Zahl von erſteren nicht mehr als 10 für die Quadratwerſt, 100 für 10, 200 für 20, 300 für 40, 400 für 60 u. ſ. w. fordern, von letzteren jedoch nur halb ſo viel. Natürlich muß dabei Rückſicht auf den Reichthum der Reviere genommen werden, und bei dem Waſſerwilde (Zugwilde) hängt alles von der Oertlichkeit ab.

Was die Jagdconceſſionen zum Vergnügen anbelangt, ſo geben die Krondomainen auf je 500 Deſſätinen einen Jagdſchein für zwei Gewehre, und es dürfte ein ſolches Verhältniß auch den Privatbeſitzungen zu empfehlen ſein.

Von der andern Seite erſcheint es als ſehr unzweckmäßig, wenn nach der Circulairvorſchrift des Miniſteriums der Domainen vom 26. Juni 1846 Nr. 260 Pkt. 8, allen Kronsbuſchwächtern erlaubt wird, ſich durch Beerenleſen und Wildſchießen kleine Revenüen zu machen; indem erſtens die Gleichſtellung ſo ungleichwerthiger Erwerbsquellen auffallen muß, dann aber eine ſo unbegrenzte Erlaubniß bei einigem Erwerbsſinn offenbar zur Ausrottung des Wildes führen muß, wie mir denn auch Beiſpiele davon vorliegen. Auch iſt dieſe Anordnung um ſo auffallender, da den höheren Forſtbeamten Revenüen der Art gradezu verboten ſind, wenn ihnen auch die Jagd für den eigenen Tiſch erlaubt iſt. Wollte jedoch die Krone durch den Ertrag ihrer Jagdreviere ſich die Beſoldung der niederen Forſtwache erleichtern, ſo wäre es zweckmäßiger dieſelbe zu einer beſtimmten Einlieferung von Wild an den Bezirksforſtmeiſter zu verpflichten, welcher daſſelbe zum Beſten der Forſtwache veräußern und unter dieſe vertheilen ließe. Immer aber bleibt es wegen der ſchweren Controle ein gefährliches Mittel für die Wild-

bahnen, deren Reichthum durch Ausſtellung einer größeren Anzahl von Schießſcheinen an Jagdliebhaber einen ſicherern und beſſeren Ertrag geben würde.

Von jeher war das zufällige oder unter Umſtänden abſichtliche Ueberſchreiten fremder Jagdgrenzen ein Gegenſtand geſetzlicher Beſtimmungen. Namentlich bei der ſogenannten fliegenden Jagd mit Jagd- und Windhunden iſt es kaum zu verhindern, daß dieſelben ein Thier auf ſeinem Wege durch nachbarliche Grenzen verfolgen. Die livländiſche Jagdordnung hat daher im Pkt. 12 billig feſtgeſetzt, daß man in ſolchem Falle ein Thier über die fremde Grenze hinaus verfolgen könne, nach Erlegung deſſelben aber die Hunde ſammeln und das fremde Revier verlaſſen müſſe, und wenn dieſe dort zufällig ein anderes Thier aufgejagt haben, von der Verfolgung deſſelben abſtehen ſolle. Der neue Entwurf hat im § 5 hiebei, wie mir ſcheint ohne triftigen Grund, verlangt, daß das Fleiſch des geſtreckten Thieres zur Hälfte dem fremden Grundherrn zufallen ſolle, und damit könnte auch der Zuſatz wegfallen, daß wenn das Thier auf einem nicht zur Jagd berechtigten Grundbeſitze geſtreckt wurde, jene Hälfte dem zugetheilt werden ſolle, der das Jagdrecht dort ausübt.

Bei Treibjagen, ausgenommen auf Raubthiere, dürfte auch meiner Anſicht nach ein angeſchoſſenes Thier, weil der Begriff des Angeſchoſſenſeins ein durchaus ſchwankender iſt, nur mit Erlaubniß des Grundbeſitzers in die fremde Grenze hinein verfolgt werden, wie es § 3 des neuen Entwurfs verlangt. Billig wäre der Zuſatz, daß im Falle das angeſchoſſene Thier, ohne weiter verletzt zu werden, auf fremder Grenze ſtürzt, der Jäger mit Abgabe der Hälfte des Fleiſches berechtigt wäre, das Uebrige zurückzufordern. Wenn bei der Federwildjagd das Verfolgen gehobenen Wildes verſagt werden muß, ſo darf dagegen dem Jäger das Abholen eines auf fremder Grenze gefallenen Wildes nicht verwehrt werden.

Nach Pkt. 3 der livländiſchen Jagdordnung war dem Grundeigenthümer in Verletzungsfällen ſeines Jagdrechts die Pfändung des Gewehrs erlaubt; nur Gutsbeſitzer, nichtbeſitzliche Adelige und Arendatoren von Rittergütern ſollten davon ausgenommen ſein, und der neue Entwurf § 9 hat „Exemten“ im allgemeinen hinzugeſetzt, die Arendatoren hingegen weggelaſſen. Billig wäre es den Arendatoren und Pfandbeſitzern jagdberechtigter Reviere daſſelbe Recht zukommen zu laſſen. Alle von der Pfändung ausgenommenen Perſonen ſind jedoch verpflichtet, bei doppelter Geldſtrafe im Uebertretungsfalle, der Forſtwache ihren Namen und Wohnort

anzugeben, und hat dieſelbe in zweifelhaften Fällen das Recht die Verdächtigen auch auf fremde Grenze hin zu begleiten. Nach § 10 ſollen die der Pfändung Unterworfenen, falls ſie, mit Höflichkeit erſucht, ihr Gewehr nicht abliefern wollen, der Forſtwache zur Revierverwaltung folgen, was ganz zweckmäßig iſt, weil beim Kampf um geladene Gewehre ſchon häufig Unglücksfälle vorgekommen ſind. Im Widerſetzungsfalle jedoch ſollen hier Zwangsmittel angewandt werden; der Widerſetzliche verliert billig das Recht ſein Gewehr auszulöſen und wird noch zu höherer Strafe verurtheilt. Sehr billig wird im § 12 das Erſchießen von Hunden, die den Gepfändeten begleiten oder allein jagend getroffen werden, ſofern es nicht Viehhunde ſind, verworfen, weil das Thier dabei durchaus ſchuldlos iſt und einen größern Werth haben kann als das Strafgeld für den Fall beträgt. Das Einfangen von Jagdhunden muß geſtattet werden. Bei gutwilliger Ueberlieferung ſeines Gewehrs muß der Gepfändete das Recht haben, das Schloß deſſelben abzunehmen, um ſeinen Gebrauch bis zur Auslöſung zu verhindern.

Nach § 14 und Pkt. 30 der livländiſchen Jagdordnung wird gefordert, daß alle ein Jagdrevier bewohnende Nichtjagdberechtigte ihre Gewehre den betreffenden Verwaltungen zur Aufbewahrung einliefern oder dieſelben veräußern ſollen. Da man aber im allgemeinen eigentlich niemanden auf dem Lande, zum Schutz gegen Raubgeſindel und Thiere, ein Gewehr zu halten verweigern kann, ſo wäre die Weiſung hinreichend, daß ſolche Nichtberechtigte ihrer Gewehre verluſtig gehen, ſobald ſie mit denſelben außerhalb ihrer Hausgrenzen geſehen werden. Um unnütze Streitigkeiten zu vermeiden, darf das Anhalten oder Pfänden auf Land-Communications- und Waſſerſtraßen nicht geſtattet werden, auf letzteren namentlich ſolange die Jäger ſich im Boote befinden und daſſelbe nicht angelegt hat. Da beim Verirren während der Jagd leicht ein unabſichtliches Ueberſchreiten fremder Grenzen vorkommen kann, ſo wäre eine Pfändung eigentlich nur dann ſtatthaft, ſobald der Jäger im Schießen auf Wild ertappt wird; ſonſt wäre er nur aus den Grenzen hinauszuweiſen.

Nach Pkt. 10 der livländiſchen Jagdordnung ſoll jeder deſignirte Hofsſchütze ein mit dem Verwaltungsſiegel bezeichnetes Gewehr haben, und die Jagdſcheine ſollen, um gültig zu ſein, in der Landesſprache abgefaßt ſein. Auch hier dürfte um Fälſchungen zu verhindern, nach § 7 des neuen Entwurfs, das Verwaltungsſiegel nicht fehlen. Daß Jagdſcheine nur für den-

jenigen Inhaber gelten, auf deſſen Namen ſie ausgeſtellt ſind, verſteht ſich von ſelbſt, und falls ein Begleiter erlaubt iſt, muß es, wie auf den Scheinen der Domainenverwaltungen, bemerkt ſein. Weil namentlich in der Nähe von Städten Unbefugte ſich zuweilen das Pfänden herausgenommen haben und mit den Gewehren durchgegangen ſind, ſo müßte, wie jeder Kronsbuſchwächter ſein Schild hat, jeder Revierwächter ein mit dem Wappen ſeiner Herrſchaft verſehenes Blechſchild bei ſich führen.

II. Geſetze zur Erhaltung der Wildbahnen.

1. Das weſentlichſte Erforderniß für die Erhaltung des Wildes iſt eine jedem Wilde angepaßte, ſtreng gehaltene Hegezeit. Es iſt das einzige Geſetz, das von Seiten des Staates in dieſer Beziehung ſtreng aufrecht erhalten werden kann, indem manche andre für die Erhaltung des Wildes nothwendige Nebenbedingungen, namentlich in Betreff des Privateigenthums, der Intelligenz und dem Intereſſe der Grundeigenthümer, ſowie der Geſittung der Jagdliebhaber überlaſſen bleiben müſſen.

Durch eine zweckmäßige Hegezeit, in welcher die Thiere ungeſtört ihre Brut produciren und ſo weit heranziehen ſollen, daß ſie nicht eine leichte Beute jedes „Stobbenſchützen“ werden, wird nächſt dem unerſättlichen Erwerbsſinn der niederen Stände, beſonders der durch vollkommenere Mittel und größere Geſchicklichkeit unterſtützten, häufig in Mordluſt ausartenden Jagdluſt der höheren Stände eine Grenze geſetzt. Zugleich wird an dem herangewachſenen Wilde eine größere und reifere Maſſe an Nahrungsmaterial gewonnen, denn welcher Sachverſtändige hat nicht in unſrer ſchwankenden Jungwildszeit die eben aus dem Ei gekrochenen, kaum befiederten, knochenloſen Opfer kindlicher Jagdluſt im Jagdnetz paradiren oder vom ſchonungsloſen Erwerbsſinn gierigen Feinſchmeckern zutragen geſehen? Die Beſtimmungen der Hegezeit dürfen nicht zu allgemein ſein, weil ſie ſonſt durchaus den Zweck verfehlen; ſie dürfen aber auch für die Möglichkeit der Ueberwachung nicht zu ſehr zuſammengeſetzt ſein; jedenfalls müſſen ſie das Eigenthümliche jedes Wildes berückſichtigen.

Die alte livländiſche Jagdordnung, welche auch von der Stadt Riga eingehalten wurde, hatte eine unſern Jahresverhältniſſen anpaſſende Hegezeit für Federwild vom 23. April oder St. Georg bis zum 25. Juli oder St. Jacob feſtgeſetzt, wogegen die durch den Ukas vom 8. Juli 1827 angeordnete zwar mit dem 1. März begann, aber nur bis zum 29. Juni

oder dem Petri-Paulitage ging, indem man hiebei auf das unweſentlichere Waſſerwild, als Enten, Schnepfen ꝛc., beſondere Rückſicht genommen zu haben ſchien. Aber abgeſehen davon, daß man Enten ehe ſie flügge geworden ſind, gleichfalls leicht ausrotten kann, welche Behauptung durch die ſo allgemeine Abnahme derſelben gerechtfertigt wird, und man ſie gleich den Schnepfen auch noch ſpäter jagen kann, ſo iſt die gewöhnliche Entenjagd dem eigentlichen Jagdliebhaber ihrer Kunſt- und Genußloſigkeit wegen ſehr entbehrlich, und ſie wird von Bauern mit ihren Viehhunden und Knitteln durchaus ebenſo glücklich in jener Zeit betrieben. Ein übler Umſtand dabei aber iſt, daß unter dem Vorwande erlaubter Waſſerwildjagden eine Menge andrer unerlaubter nebenher betrieben werden, eine Controle aber kaum möglich iſt. Jedenfalls müßten die Reviere, wo Enten und Schnepfen gejagt werden können, genau bezeichnet werden und dürften nur ſolche ſein, wo ſich kein Hühnerwild u. ſ. w. findet.

Die Domainenverwaltung reicht ihre Jagdſcheine erſt am 25. Juli aus, und dieſe enthalten noch die Weiſung, daß die Haſenjagd erſt mit dem 25. Auguſt beginnen und mit dem 1. März aufhören ſoll. Dieſe letzte Beſtimmung iſt inſofern unzweckmäßig, als die Ranzzeit der Haſen bei günſtiger Witterung ſchon im Anfange des Februar beginnt, da man in der erſten Woche des März ſchon geſetzte junge Haſen, ſowie im Auguſt noch tragende Häſinnen antrifft. Die Haſenjagd müßte demnach mit dem 16. Februar oder Faſtnacht geſchloſſen werden und frühеſtens mit dem 10. bis 15. September ihren Anfang nehmen.

In Betreff der im neuen Entwurf § 21 geforderten Erlaubniß, während der Hegezeit Jagdhunde und Windſpiele einzujagen, möchte einzuwenden ſein, daß dabei nicht allein eben geſetzte junge Haſen, ſondern auch Neſter andrer Wildarten vernichtet werden und es wohl vorgekommen iſt, daß eine Häſin während ihrer Verfolgung ſelbſt noch in der Jagdzeit ſetzte.

Einen weſentlichen Antheil an der Vermehrung des Federwildes hat die Normirung der Frühlingsjagden, und ſie dürften im allgemeinen nur bis St. Georg auf alles Zugwild dauern, dagegen auf unſer einheimiſches Federwild nur mit beſonderer Rückſicht geſtattet werden.

Eine wichtige Frage für den Jagdliebhaber, und ſolange die chemiſchen Comptoire nur Guano und keinen Schnepfendreck liefern, auch für die Feinſchmecker, iſt der Waldſchnepfenzug. Welcher Jagdliebhaber, der ihn in

ſeinen Tiefen koſtete, möchte dieſe genußreichen Abende mit dem Erwachen der Natur nach unſerem langen, herben Winter entbehren.

Wenn zum Schnepfenfeſt ein warmer Schauerregen
Mir den heitern Frühlingsabend weiht,
Eil' ich froh dahin, wo Ceres ihren Segen
An den Saum des Birkenwaldes reiht.
Während dann die Taub' im Glanz der Abendröthe
Auf der Eiche trocknem Gipfel girrt,
Lieblich wiederhallt der Droſſel Zauberflöte
Und der Käfer täuſchend mich umſchwirrt,
Steh' ich himmelwärts den Späherblick gerichtet
Aengſtlich harrend, voll Erwartung da!
Aber ach, ſchon iſt die Hoffnung bald zernichtet,
Und die Nacht mit ihrem Schleier nah!
Horch! ein leiſer Ton in ſilbergrauer Ferne
Kündet jetzt des Striches Erſtling an!
Knarrend rudert durch das Schimmerlicht der Sterne
Der erſehnte Wanderer heran.
Wie? wenn Unglück ahnend er ſich rückwärts wendet?
Wenn zu hoch — wenn er zu niedrig ſtreicht? —
Nein! er kommt! ihn hat die Göttin mir geſpendet,
Sie regiert den Blitz, der ihn erreicht!
Seht! er ſtürzt herab! die lockre Erde dröhnet
Von des Opfers köſtlichem Gewicht —
Süßer dumpfer Schall! — Der Sphären Klang ertönet
Lieblicher in Jägerohren nicht!
Daß ich jubelnd darf den Hut mit Federn krönen,
Dies allein belohnt den Meiſterſchuß:
Andern — alſo ziemts Dianens ächten Söhnen —
Laſſ' ich gern den gröberen Genuß*).

Der Ukas vom 8. Juli 1827 beſchränkt die Schnepfenjagd, die nach der livländiſchen Jagdordnung Pkt. 23 zu jeder Zeit erlaubt war. Hier iſt zu bemerken, daß das Erlegen der Waldſchnepfen auf dem Zuge dem Schonungsprincip durchaus nicht widerſtreitet, denn erſtens ſind die meiſten auf dem Durchzuge, und dann ſind es nur die ihren Liebesgram ſchnur-

*) Schnepfenlied von Bunſen in dem ſchon angeführten Taſchenbuch für Forſt- und Jagdfreunde.

renden und pfeifenden Männchen, die den Zug beſtellen, wie man ſich leicht durch das anatomiſche Meſſer überzeugen kann. Nur ſelten und zufällig ſieht man ein durch ſeine coquetten Manieren dem Kenner kenntliches Weibchen niedrig im Zwielicht vorübereilen. Dagegen müßte das Aufſuchen der Waldſchnepfen mit dem Hunde zur Hegezeit ebenſo verboten ſein, wie die in Deutſchland üblichen Treibjagden auf dieſelben, weil hiebei Männchen und Weibchen nicht unterſchieden werden können. Die Waldſchnepfe aber iſt bei uns ein, wie der Storch und die Schwalbe, zu ſeiner Brutſtelle zurückkehrender Zugvogel.

Die Doppelſchnepfenbalze, bei der ohne Unterſchied Weibchen und Männchen leicht ausgerottet werden, wie jedem Sachverſtändigen bekannt iſt, muß um ſo mehr verboten werden, weil ihre Abnahme in die Augen fällt und ſie ohnehin ſowohl auf ihrer Herbſt- als faſt noch mehr auf ihrer Frühlingsreiſe überall erwartet werden. Eine der ergiebigſten und verheerendſten Jagden auf dieſelben wird im Frühjahre an der Wolga betrieben, wo ſie auf den eben aus der Ueberſchwemmung auftauchenden Erhöhungen und Inſeln zu Hunderten an einem Tage erlegt werden.

Was die Frühlingsjagd auf Hühner betrifft, ſo wären die Auerhahn- und Birkhahnbalzen als charakteriſtiſche Jagden in einem vom Grundeigenthümer zu beſtimmenden Maße zu geſtatten, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, die Hennen zu ſchonen. Indeſſen zeigen manche Beiſpiele, daß die Hähne ſo ausgerottet werden können, daß ſich die Hennen nach Hähnen andrer Art umſehen und Baſtarde liefern. Eine zu große Verminderung der Hähne iſt jedenfalls der Wildcultur ſehr nachtheilig. Die Frühlingsjagd auf weiße Birkhühner müßte unterſagt werden, weil auch die Männchen bei der Erziehung der Brut beſchäftigt ſind.

Da das Erhalten der Bruthennen für die Cultur unſeres einheimiſchen Federwildes weſentlich iſt, müßte eine angemeſſene Strafe die Jäger vor dem Erlegen derſelben auch außer der Brutzeit warnen, denn eine ſolche alte Henne hält, wie man weiß, ſechs bis acht Jahre ihr Revier, legt eine größere Zahl von Eiern und weiß ihre Brut am beſten gegen alles Ungemach zu ſchützen. Schon Moſes (Buch 5 Cap. 22 V. 6) befiehlt: „Wenn du auf dem Wege findeſt ein Vogelneſt auf einem Baume oder auf der Erde, mit Jungen oder Eiern, und daß die Mutter auf den Jungen oder Eiern ſitzet, ſo ſollſt du nicht die Mutter mit den Jungen nehmen, ſondern ſollſt die Mutter fliegen laſſen und die Jungen nehmen, auf daß dirs wohlgehe u. ſ. w.“ Von dem Vorwurfe, die alten Hennen nicht geſchont zu

haben, werden ſich ſelbſt beſſere Jäger nicht reinigen können, um ſo mehr, wo es beſuchte Reviere gilt, wo meiſt der Wahlſpruch gilt „nehm ich es nicht, ſo nimmt es ſicher ein Andrer," oder wo es fremde Reviere gilt, gegen welche man dieſe Rückſicht nicht haben zu müſſen glaubt. Dem erwerbenden Jäger iſt zu einer gewiſſen Zeit die alte Henne eine ſichere Beute und erleichtert ihm dann das Einſammeln der Jungen. Noch in dieſem Jahre (1862) hatte ich während meines Aufenthaltes auf einem Strandgute an der Oſtſee in Eſtland zu ſehen Gelegenheit, wie zu einer Zeit, wo das Jungwild noch kaum genießbar iſt, von Buſchwächtern und Bauern alte Haſel-, Birk- und Auerhennen, nebſt ihren noch mit Flaum bedeckten Jungen, in bedeutender Zahl den gierigen Badegäſten zum Verkauf gebracht wurden. Ebenſo kann man ſich von der Wahrheit des Geſagten auf jedem Stadtmarkte überzeugen.

Ich kenne hochſtehende Jäger, die in ihren gepflegten Revieren ſelbſt nach der Hegezeit weder ſich noch ihren Freunden geſtatten, auch auf junge Hennen ihr Gewehr loszudrücken. Dieſes nachahmenswerthe Beiſpiel fordert dazu auf, ſelbſt die jungen Hennen in einem gewiſſen Grade zu ſchonen d. h. von jeder Kette wenigſtens ein bis zwei derſelben übrig zu laſſen. So eingegrenzt das Vergnügen dadurch erſcheint, wird es dennoch dem ächten Jäger, dem es weniger um die Menge der Beute zu thun iſt, nicht ſchwer werden, dieſen Forderungen nachzukommen, da ſich bald die Beute wiederum mehren muß. Natürlich müſſen ſolche Grundſätze allgemeiner befolgt werden, wenn der Einzelne dabei nicht verlacht werden ſoll. Gefräßige Grundeigenthümer und andre Tafelhelden verleiten indeſſen häufig ihre Schützen zu Uebertretungen der Art, indem ſie das Jungwild nicht früh genug bekommen können oder auch ihren Schützen Vorwürfe machen, daß ſie zur Tilgung ihrer Lieferungspflicht nur ſo kleines Zeug bringen und nicht woran mehr zu eſſen iſt.

Was die Hochwildjagd anlangt, die ſich bei uns auf Elenthiere, Dammhirſche und Rehe beſchränkt, ſo müſſen die geſetzlichen Beſtimmungen um ſo ſtrenger gehalten werden, als die Vermehrung dieſer Thiere bei einer geringen Kälberzahl nur langſam fortſchreitet und die größern Raubthiere dieſe noch ſehr vermindern. Unſer Land zählt ſchon einige ächte Jäger und Wirthe, welche ſich der Cultur dieſer Thiere angenommen haben und auf ihren Jagden nur männliche Thiere ſchießen laſſen, eine Anordnung, die ſich um ſo beſſer ausführen läßt, wenn man die Jagden zu einer Zeit veranſtaltet, wo jene durch ihre Geweihe kenntlich ſind.

Aus dem Vorhergehenden ergiebt ſich, daß die Jagdordnung in zwei Theile zerfällt, deren einem, vom Staate aus beſtimmten und aufrecht erhaltenen, jeder Grundeigenthümer gleichfalls unterworfen bleibt und deren andrer dieſem zur eignen Einſicht und zweckmäßigen Handhabung übergeben wird, weil die Ueberwachung vom Staate unausführbar iſt.

Vom Staate aus wäre alſo die Hegezeit des Wildes feſtzuſetzen, als zu welcher niemand im Reiche ungeſtraft anders als auf Raubthiere jagen dürfte. Dieſe Zeit wäre für Hochwild und Haſen, von Faſtnacht bis Bartholomäi, für das Federwild von Georgi bis Jacobi. Den Domainenverwaltungen und Grundeigenthümern muß es überlaſſen werden über die Frühlingsjagden, ſo wie über die Waſſerwildjagden von Petri Pauli bis Jacobi zu verfügen und die dazu geeigneten Reviere anzuweiſen.

Zur Ueberwachung der Jagdordnung wären in jeder Stadt ein paar Unterbeamte der Polizei von den Grundeigenthümern oder dem Staate als Wildwächter anzuſtellen, denen das conſtatirte Wild neben ihrer Beſoldung zufallen müßte. Da kein Jagdliebhaber Wild zum Markt ſendet, es wäre denn daß er zugleich Inhaber einer reichen Wildbahn iſt, ſo hätte der Wildwächter das Recht, jeden Verkäufer ohne einen Marktſchein mit Angabe der Wildzahl vom Grundbeſitzer oder Forſtbeamten zur Verantwortung zu ziehen. Zur Hegezeit aber wäre alles Wild ohne Rückſicht auf einen Marktſchein zu conſtatiren.

2. Alles Fangen von Wild mit Schlingen, Netzen, Fallen, ausgenommen der Raubthiere, iſt ſchon in der alten ſchwediſchen und livländiſchen Jagdordnung Pkt. 29 verboten, auch iſt es bekannt, daß ein geſchickter Schlingenſteller in einem Jahre größere Verheerungen unter dem Wilde anrichtet als mehrere gute Schützen. Man findet häufig geeignete Reviere auf allen kleinen wegartigen Gängen, zu denen das Wild durch zweckmäßig zu ihren Seiten angelegte Verhacke hingelenkt wird, von hunderten von Schlingen mit rothen Beeren umgeben, ſo daß kaum ein Huhn auf Aeſung auslaufen kann, ohne auf die Lockſpeiſe zu ſtoßen. Morgens und abends unterſucht vom Dämmerlicht beſchützt der Wilddieb ſein Labyrinth; wird er daran verhindert, ſo martert ſich das Wild an der Schlinge hängend zu Tode oder ſtirbt wohl auch vor Hunger, wenn nicht ein Raubthier ſeine Qual abkürzt. Der größte Theil alles im Spätherbſt bei uns zu Markt getragenen Wildes iſt in Schlingen gefangen. Da von einer Auswahl dabei nicht die Rede ſein kann, ſo darf das Schlingenſtellen auch keinem Grundbeſitzer geſtattet werden; dagegen gehört das Ausſtellen von Dohnen

an Bäumen auf Droſſeln, Seidenſchwänze u. ſ. w. auch in Deutſchland zu den erlaubten Vergnügungen.

3. Von hohem Werthe für die Wildbahnen iſt das Ausrotten von Raubthieren, ſeit Nimrods Zeit das rühmlichſte Geſchäft des Jägers. Nach der livländiſchen Jagdordnung Pkt. 17 iſt daher das Jagen von Raubthieren auf eigener Grenze das ganze Jahr hindurch, auf fremder Grenze nach Pkt. 19 nur vor dem 24. Mai und nach dem 24. Auguſt erlaubt, und ſoll das erlegte Thier dem Jäger vollſtändig gehören. Hiemit ſtimmt auch § 31 und 32 des neuen Entwurfs überein, außer daß es dem Grundbeſitzer die Reclamation von Bären gegen Zahlung von 1½ Rub. S. Schußgeld billig zugeſteht, und förmliches Jagen auf Raubthiere ohne Genehmigung des Grundeigenthümers nach § 33 nicht zuläßt. Außerdem wird § 34 mit Recht gefordert, daß niemand ohne Genehmigung des Grundherrn auf Raubthiere beim Fraß laure und daß im Erlaubnißfalle zur Sicherung der Hunde allen Nachbaren auf zwei Werſt im Umkreiſe davon Anzeige gemacht werde; desgleichen § 35 daß niemand ohne ſchriftliche Conceſſion Fangwerkzeuge ausſtelle. Daſſelbe müßte für das mit mancher Gefahr verbundene Ausſtellen von Gift gelten und wäre außerdem der Ausſteller für irgend daraus erwachſenden Schaden verantwortlich.

Man kann die Raubthiere in zwei Claſſen zerfallen laſſen; erſtens in ſolche, deren Ausrottung wegen großer Schädlichkeit und Gefahr jedem Jäger und zu jeder Zeit zur Pflicht gemacht wird; zweitens in ſolche die dem Menſchen nicht gefährlich und nur inſofern ſchädlich ſind, als ſie den Faſelſtällen und Wildbahnen einigen Schaden zufügen, dagegen aber durch Vertilgung vieler ſchädlichen kleinen Thiere, wie Mäuſe, Ratten, Maulwürfe, Engerlinge u. ſ. w. wieder nützlich werden und auf deren vollſtändige Ausrottung man nicht bedacht zu ſein braucht.

Zu den erſten gehört bei uns der Wolf, der den Heerden noch immer ſehr gefährlich iſt, wie ich noch in dieſem Sommer zu erfahren Gelegenheit hatte, und der beſonders zu fürchten iſt wenn er in Tollwuth geräth. Es ſind bei uns traurige Beiſpiele vorgekommen, in denen 20—30 Menſchen die Opfer eines einzigen ſolchen Thieres geworden ſind, ungerechnet die an Zahl häufig viel größeren unter den Heerden. Ein ſolches Thier durchrennt an einem Tage 8—10 Meilen und ſtürzt auf alles Lebende, das ihm nur entfernt begegnet, los. Ich erlebte ſelbſt ein Beiſpiel der Art, wo der Wolf 10 Meilen in einem Tage gemacht und dabei ſechszehn Menſchen und unzähliges Vieh zerfleiſcht hatte, von welchen erſteren bei

ſchneller Hülfe und glücklichen Umſtänden jedoch nur zwei ſtarben, während alles Vieh umkam. Bei dem furchtbaren Gebiß des Thieres ſind die Verletzungen ſo gräßlich und tief eindringend, daß es meiſt ſchwer wird gründliche Hülfe zu leiſten und große Gefahr im Verzuge iſt. Eine nothwendige Folge von dem Erſcheinen eines ſolchen Thieres iſt, daß meiſt alle Hüterhunde, die mit ihm in Berührung kommen, von demſelben Uebel ergriffen werden. Da in der Verwirrung ſelten ermittelt werden kann, was übrigens auch vom Erſcheinen toller Hunde gilt, ob ein Hund gebiſſen worden oder nicht, iſt es höchſt nothwendig mit aller Strenge alle Hunde, die in ſolchen Fällen thätig waren, zu erſchießen, und nur ſolchen Grundeigenthümern aus den gebildeten Ständen, die ſich verpflichten verdächtig gewordene Hunde von großem Werthe, wie ausgezeichnete Schäfer- und Jagdhunde, drei Monate lang in ſtrenger Haft an der Kette zu halten, kann eine Ausnahme geſtattet werden, wobei ſie ſelbſtverſtändlich für etwanigen dadurch Andern erwachſenden Schaden haften. Die Verſuche des Dr. Hertwich haben nämlich erwieſen, daß z. B. von 60 dem Biſſe eines tollen Hundes nach und nach ausgeſetzten Hunden der verſchiedenſten Racen 15 geſund blieben, alſo nicht jeder gebiſſene Hund der Tollwuth nothwendig verfällt und daß die Wuth ſpäteſtens innerhalb dreier Monate ausbricht. Wenn übrigens in Städten ein toller Hund meiſt ſchnell erkannt und beſeitigt wird, ſo iſt es auf dem Lande, wo er ſich leicht der Beobachtung entzieht, ſchwieriger, und die Jagd auf ihn kann oft mehrere Tage lang währen. Noch größeres Unglück entſteht, wenn er zufällig mit Wölfen in Berührung kömmt und dieſe impft.

Die Betreibung der Winterwolfsjagd iſt in einem Anhange des neuen Entwurfs ſachgemäß erläutert; nur möchte ich bemerken, daß die bei uns üblichen geſetzlichen Wolfsjagden zur Hegezeit durchaus nutzlos ſind, dagegen die im September mit Umſicht betriebenen, wo man ſich durch Anheulen des Aufenthalts der ziemlich erwachſenen Wölfe verſichert, am ergiebigſten ausfallen.

Der Luchs iſt zwar dem Menſchen und ſeinen häuslichen Einrichtungen nicht ſchädlich, dagegen dem Hoch- und Federwilde und beſonders den Haſen ſehr gefährlich; außerdem iſt ſein Pelz von keinem beſondern Werthe.

Von unſern Mardern ſind die Iltiſſe, deren Pelzwerk gleichfalls keinen Werth hat, als allem Geflügel gefährlich, beſonders zu verfolgen. Ein Iltis tödtete einem Jagdliebhaber, der Feldhühner in einem geſchloſſenen Raume überwinterte, ſechszig derſelben in einer Nacht. Unſer gemeines

Hermelin aber iſt in ſtetem Kriege mit Ratten und Mäuſen begriffen und bekümmert ſich um Geflügel nur in größter Noth; daher iſt ſeine im neuen Entwurf angerathene Vertilgung zu widerrathen. Der ächte Marder, der nur große Waldungen bewohnt, wird ſeines geſchätzten Pelzes wegen ohnehin verfolgt.

Mit den größten Schaden unter Federwild und Haſen macht der Fuchs, aber einen faſt noch größeren unter den Feldmäuſen; mit Katzen, die ſich in ſein Jagdrevier wagen, verfährt er wie Oleg mit dem Sohn Swenelds. Mag man ihn verfolgen, er wird dennoch ſein altes Geſchlecht zu erhalten wiſſen.

Am unſchädlichſten ſind: der gemüthliche Petz, der höchſtens hie und da ein Haferfeld beanſprucht, ſich häufig von gefallenem Vieh nährt, nur in großer Noth in eine Heerde fällt, die Menſchen mehr erſchreckt als angreift, wenn man ihn in Frieden läßt, ein genießbares Fleiſch und einen brauchbaren Pelz hat; ſowie der meiſt von Ungeziefer und Wurzeln lebende und wenig Wildſchaden verurſachende Dachs. Jedenfalls gehören ſie zu den Thieren, auf deren Ausrottung man nicht bedacht zu ſein braucht, da ſie ohnehin überall durch die Landescultur verdrängt werden.

Was die Raubthiere unter den Vögeln anlangt, ſo ſind beſonders die Falken und Habichte zu verfolgen. Der Adler giebt es wenige und ſie nähren ſich meiſt von Fiſchen und Aas. Von den Eulen wären nur der Uhu und die Ohreule als dem Wilde beſonders ſchädlich zu verfolgen, die kleineren Eulenarten nähren ſich hauptſächlich von Mäuſen und werden deshalb in manchen Gegenden Deutſchlands cultivirt.

Obgleich der Storch, wie mir ausländiſche Jäger verſicherten, mitunter auch junge Rebhühner und Faſane verſchluckt, nährt er ſich doch hauptſächlich von Amphibien und Mäuſen, und es möchte daher dieſes den Hausthieren ſich annähernde und die ſtillen Landſitze anmuthig belebende Thier höchſtens zu beſchränken, keineswegs aber zu vertilgen ſein. Daſſelbe gilt von den Kranichen, deren Vorältern ſich ohnehin einiges Verdienſt um den Dichter Ibycus erwarben. Die Krähen, Dohlen, Elſtern mögen mitunter ein kleines Vogelneſt zerſtören und den Korngarben einigen immerhin unbedeutenden Schaden zufügen, ſtellen aber auch mit großem Fleiß auf den friſchgeackerten Feldern dem Kornwurm, der Raupe der bei uns ſo ſchädlichen noctua segetum, ſowie den Engerlingen oder Larven der Maikäfer nach und ſind mit den Raben die wichtigſten Luftreinigungsapparate, indem unzählige faulende Stoffe von ihnen in ein unſchädliches Düngungs-

mittel des Bodens umgewandelt werden. Daher mag die Sage vom Erſcheinen peſtartiger Krankheiten in ſolchen Gegenden, wo man ſie ausrottete, nicht ganz ungegründet ſein. Aehnliche Erfahrungen hat man bei der Vertilgung der Sperlinge gemacht, die immer eine große Vermehrung von allerlei Raupen in den Gärten zur Folge gehabt haben ſoll; ein Beweis dafür, daß die Sperlinge eigentlich nur ihre wohlerworbenen Rechte auf die Gartenfrüchte geltend machen.

Der Nachtſchatten (caprimulgus europaeus) der ſeines Ausſehens und Fluges wegen von unerfahrenen Jägern für einen Raubvogel angeſehen wird, nährt ſich durchaus nur von Inſecten und man findet ſeinen Magen im Frühlinge dicht gedrängt voll Flügeldecken der Maikäfer.

Vielleicht größeren Schaden als die Raubthiere fügen in manchen Gegenden die Hüterhunde den Wildbahnen zu, insbeſondere wenn ſie bei ihrem gleichſam privilegirten Geſchäft noch von den Hüterjungen unterſtützt werden. Sie ſind häufig die Urſache, die im Hintergrunde der Bodencultur das Wild verdrängen hilft. Jedes Neſt, jeder junge Haſe im Bereich ſolcher Räuber iſt verloren. Individuen, die von Racen zur Jagd gebräuchlicher Hunde ſtammen, dürfen daher unter keiner Bedingung bei den Heerden geduldet werden. Ebenſo müßte ihre meiſt unnütze Zahl beſchränkt werden, was am zweckmäßigſten durch eine Hundeſteuer geſchehen könnte. Mehrere geſetzliche Beſtimmungen trachteten von jeher darnach dieſem Uebelſtande abzuhelfen, aber Vieles ſcheitert bei uns an eigener Nachläſſigkeit, ſolange die Nichtbefolgung von Verordnungen für uns mit keinem in die Augen fallenden Nachtheil verbunden iſt. Die alte ſchwediſche Jagdordnung verbietet Pkt. 8 den Bauern Jagdhunde irgend einer Art zu halten; die livländiſche Jagdordnung verordnet, daß jeder Hüterhund zur Hegezeit mit einem Stabe von 1½ Fuß Länge und 1 Zoll Dicke am Halsbande verſehen ſein ſoll, und Pkt. 25, daß alle in Jagdrevieren frei umherlaufenden Hunde todtgeſchoſſen werden können, was Pkt. 26 auch auf ſolche Hunde bezieht, welche Reiſende auf der Landſtraße anfallen. Auch der neue Entwurf räth § 27 zu einer Beſchränkung der Hundezahl und will, daß jeder Hauswirth nur einen Hund halte, ſowie daß derſelbe keiner Jagdhunderace angehöre; ebenſo, daß jeder ohne obigen Stab angetroffene Hund von Jedermann getödtet werden könne, wonächſt ſein Herr noch in eine Geldſtrafe verfällt. Der § 26 ertheilt die Berechtigung jede über 100 Faden von Wohn- und Wirthſchaftshäuſern angetroffene Katze zu tödten, was zweckmäßig erſcheint. Hieran knüpft ſich die allgemeine Beobachtung über die Abnahme aller

Singvögel in unſern Wäldern, eine Folge des Neſterzerſtörens, welches der neue Entwurf § 25 ſtrafend berückſichtigt. An einem Pfingſtfeſte botaniſirend fand ich einmal um ein Feuer verſammelte Bauerjungen gegen hundert junge Droſſeln und andrer kleinen Waldvögel auf hölzernen Spießen braten und ſpeiſen; ein andres Mal ein Neſt Feldhühnereier in der Aſche backen.

4. Was die eigentliche Cultur des Wildes z. B. durch Pflege und Fütterung im Winter, Anſiedelung von neuen Arten u. ſ. w. betrifft, ſo haben ſich ſchon einige Jagdliebhaber Verdienſte darum erworben, indem ſie in ſtrengen Wintern Feldhühnern und Rehen Futter ausſtellen ließen, Feldhühner überwinterten und ſie im Frühlinge freiließen. Von Hochwild hat man bisher nur mit Dammhirſchen in den Kronsforſten Kurlands und einigen livländiſchen Forſten an der Düna glückliche Verſuche gemacht. Das Gedeihen ſolcher Verſuche erfordert beſonders eine ſtrenge Ueberwachung der Wölfe. Für Dammhirſche iſt eine vorherige Acclimatiſirung in Thiergärten bei uns erforderlich.

III. Strafen des Jagdfrevels.

Wenn Geſetze wirkſam ſein ſollen, ſo muß ihre Uebertretung mit Strafen verknüpft ſein, die pünktlich ausgeführt werden. Sie müſſen dem Vergehen angemeſſen und jedenfalls nicht, wie häufig in dieſer Beziehung, ſo eingerichtet ſein, daß die Stellung des Menſchen gegenüber der Thierwelt untergeordnet erſcheint und jeder billig Denkende aus Rückſicht für den Uebertreter weder als Kläger noch als Richter auftreten möchte; was gewöhnlich zu Umgehungen des Geſetzes oder zu Vernachläſſigung nothwendiger Rechtspflege führt. Der barbariſche Gebrauch alter Zeiten, den Wilddieb nackt und wehrlos an einen Hirſch gefeſſelt der Wildniß zu überlaſſen, die Härte, ihn auf viele Jahre an den Karren zu ſchmieden oder Uebertretungen der Art mit unerſchwinglichen Geldſtrafen oder Kriegsdienſt zu ahnden, gehören in dieſe Kategorie und haben nur Lebensgefahr für die Forſtbeamten zuwege gebracht. Bei der Jagd iſt die Leidenſchaft für das Vergnügen, die häufig weder auf den Beſitz, noch auf den Genuß der Beute, noch auf den mit derſelben verknüpften Gewinn gerichtet iſt, zu beachten. Die größte Zahl ſogenannter Wilddiebe wird durch die Leidenſchaft und Abenteuerluſt hingeriſſen, denn der Gewinn ſteht in keinem Verhältniß zur Gefahr, der ſie ſich ausſetzen.

Die Geſetzbücher ſprechen ſich über dieſen noch nicht zum Abſchluß

gebrachten Gegenſtand des Rechtes verſchieden aus*). Darin ſtimmen aber alle überein, daß zur Verletzung eines fremden Jagdrechts oder eines Jagdgeſetzes noch etwas hinzukommen müſſe, um den einfachen Jagdfrevel zum Verbrechen zu ſtempeln. Auch ſcheint die von Rechtsgelehrten ausgeſprochene Anſicht richtig, daß man keinen gemeinſchaftlichen Grund habe, das Erlegen und ſich Aneignen eines in natürlicher Freiheit ſich befindenden Wildes unter die Kategorie des Diebſtahls zu bringen. Die Verletzung des Jagdrechts bezieht ſich nicht auf einen feſten, jederzeit in der Gewalt des Grundeigenthümers ſich befindenden Gegenſtand. Der Aufenthalt wilder Thiere iſt keineswegs an einen beſtimmten Ort gebunden, ſie können ſomit zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Eigenthümer haben, und macht ein momentaner Eigenthümer Jagd auf dieſelben, ſo iſt es dennoch zweifelhaft, ob er ſich ihrer bemächtigen wird. Demnach kann das Wild vor ſeiner Erlegung nicht als wahres Eigenthum angeſehen werden, denn im Sinn des römiſchen Rechtes, dem mehr oder weniger deutſche und andere Geſetzbücher folgen, iſt Diebſtahl „rechtswidrige Bemächtigung eines beweglichen fremden Eigenthums, mit Vorſatz und in der Abſicht eines unerlaubten Gewinns," was durchaus nicht auf jeden Jagdfrevel paßt.

Etwas andres iſt es mit dem Jagen in Thiergärten, wo das Wild innerhalb einer für daſſelbe unüberſteiglichen Einfriedigung, immer in der Gewalt des Grundherrn iſt.

Der einfache Jagdfrevel wäre demnach nur die offene oder heimliche Verletzung eines fremden Jagdrechts in offenen Revieren zum Vergnügen; dieſes Recht aber beſteht darin, ſeine Geſchicklichkeit und ſein Glück ausſchließlich in einem beſtimmten Reviere verſuchen zu dürfen.

Einige Geſetzbücher legen unbegreiflicher Weiſe einen beſonderen Nachdruck darauf, ob ſich der unbefugte Jäger dabei ſeiner Beute bemächtige oder nicht, als ob ein anderer Zweck des Jagens denkbar wäre**).

Jedenfalls iſt der einfache Jagdfrevel zur Hegezeit ſtrafbarer, weil hier ein zweites Geſetz zugleich übertreten wird.

Ob man Grund hat den Jagdfrevel an Hochwild, wie das hannöverſche Geſetzbuch vom 8. September 1840 es thut, peinlich zu nennen und höher zu beſtrafen, will ich nicht entſcheiden; Confiscation des Thieres deckt den Verluſt.

*) S. Dr. A. v. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland gültigen peinlichen Rechts. Gießen 1847, § 848.

**) Das ſächſiſche Geſetzbuch. Art. 275—281 Cap. 15.

Eigentlicher Wilddiebſtahl würde ſich alſo nur auf eingefriedigte Thiergärten und Veräußerung von Beute beziehen, die ſogenannte Wilderei aber, wie ſie bei uns wohl kaum vorkommt, auf ſolche Fälle paſſen, wo der Jäger zugleich gewaltſame und lebensgefährliche Gegenwehr beabſichtigt. Daß in allen dieſen Fällen der Ruf der dabei betheiligten Perſönlichkeit in Anſchlag zu bringen iſt, leuchtet ein.

Geldſtrafen und bei Inſolvenz-Haft oder Forſt- und Feldarbeiten, werden in allen Fällen ausreichen, wo nicht die Criminaljuſtiz eintreten muß. Der neue Entwurf empfiehlt auf hiſtoriſchen Grundlagen auch noch körperliche Strafen für den einfachen Jagdfrevel. Die darin angenommene Geldſtrafe für denſelben mit 10 Rub. ſcheint mir angemeſſen, nur iſt die beſondere Zahlung für das confiſcirte Wild überflüſſig. Auch müßte man auf die Geldmittel der unteren Stände Rückſicht nehmen, und vielleicht wäre hier Auslöſung des Gewehrs mit 5 Rub. oder Verluſt deſſelben hinreichend. Das Schlingenſtellen verdient jedenfalls ſtrenger geahndet zu werden.

Für das Uebertreten der Hegezeit iſt die Strafe von 25 Rub. oder zweimonatliche Haft hinreichend, und der Effect wird immer von der pünktlichen Verantwortung und Vollziehung der Strafen abhängen*).

Indem ich ſchließlich meine Leſer auf den erwähnten neuen Entwurf, der vorläufig nur im Manuſcript exiſtirt, aufmerkſam mache, weil es die beſte, geordneteſte Zuſammenſtellung der Art iſt, die wir beſitzen, füge ich noch hinzu, daß es zu ſeinen hiſtoriſchen und geſetzlichen Grundlagen hat: die Livl. Landesordnung S. 31 und 350, die Patente vom 23. Februar 1732, 23. März 1784, Ukas vom 10. Juni 1763, Patent vom 5. September 1768, 27. April und 25. October 1804, 24. März und 10. September 1810, 10. September 1815 und den Ukas vom 8. Januar 1827, und daß es wünſchenswerth wäre, daß ſich die Intereſſenten vor einer künftigen Beſprechung auf dem Landtage damit vertraut machten. Ich ſpreche zugleich den Wunſch aus, es möchte uns gelingen auch Nichtjagdliebhaber für unſere Zwecke zu gewinnen, man möchte meine Abſicht, einen kleinen Beitrag zu den Beſtrebungen unſeres Landes zu liefern, nicht mißdeuten, und es möchte das neue Jahr allen Jagdliebhabern die ſeltenſten Genüſſe bringen.

*) Ukas vom 22. April 1831, Nr. 1080.

S.

Poſſoſchkow's Anſichten über das Heerweſen.

Ein Beitrag zur Geſchichte der Militärfrage.

Wenn die neue Zeit ſich von dem Mittelalter weſentlich durch große Veränderungen unterſcheidet, welche mit der Staatsidee vorgingen, ſo muß es natürlich erſcheinen, wenn mit der Erweiterung der Zwecke des Staats auch die Mittel deſſelben ſich vermehrten und entwickelten. Von den neuen Rechten war eine ganze Reihe von Pflichten unzertrennlich und zur Erfüllung dieſer bedurfte es einer Schnell- und Stoßkraft der ſtaatlichen Machtmittel, von denen frühere Zeiten keine Ahnung hatten. Als ſcharf abgegrenzte Staatskörper treten die verſchiedenen Factoren in dem europäiſchen Gleichgewichtsſyſtem einander gegenüber. Jeder hatte die Verantwortung für die Wahrung ſeiner individuellen Freiheit, ſeiner ſouverainen Macht, und Jeder mußte darauf ſinnen, allen möglichen Vorkommniſſen gut gerüſtet begegnen zu können. So kam es, daß in neuerer und neueſter Zeit ganz Europa, auch im tiefſten Frieden, bis an die Zähne bewaffnet daſteht, ſo war es unvermeidlich, daß in den wunderbar anſchwellenden Budgets, namentlich die Militärbudgets lawinenmäßig wuchſen, und in neueſter Zeit vielfach zu den allerſchwerſten Aufgaben gehörten, welche den Gegenſtand der Kammerverhandlungen in den conſtitutionellen Staaten ausmachten. „Willſt du den Frieden, ſo rüſte den Krieg," iſt eine der modernen Politik ganz geläufige Gedankenreihe, und was das für den

Staats- und Volkshaushalt bedeuten will, zeigt die Notiz, daß das Militär von der Einnahme der europäiſchen Staaten etwas über 37 Procent zu verſchlingen pflegt. Von dem mittelalterlichen Heerbann und den mittelalterlichen Lehnstruppen zu den Söldnerbanden war ein gewaltiger Schritt von unberechenbarer Tragweite, und wiederum von den Söldnerbanden zu den Conſcriptionen und der Organiſation der Landwehr im größten Stil ein zweiter von nicht geringerer Bedeutung. Die Zahl und die Koſtſpieligkeit der Soldaten nahmen immer zu, bis man zuletzt bei den Hunderttauſenden von Soldaten und den vielen Millionen von Thalern, die ſie verſchlingen, anlangte. „Heut zu Tage," ſagt Napoleon III. in einem ſeiner militärwiſſenſchaftlichen Aufſätze, den er unter dem Titel: „Geſetzvorſchläge zur Rekrutirung der Armee," im Jahre 1843 ausarbeitete, „genügt es nicht mehr für eine Nation, einige hundert mit Eiſen bepanzerte Ritter oder einige tauſend Condottieri und Miethſoldaten zu haben, um ihren Rang und ihre Unabhängigkeit zu behaupten; ſie braucht Millionen bewaffneter Männer, denn wenn der Krieg ausbricht, ſtoßen die Nationen in Maſſen auf einander, und wenn auch das Genie des Feldherrn und die Bravour der Truppen den Sieg entſcheiden, ſo iſt es doch nur die Organiſation, welche nach einer Niederlage zu widerſtehen vermag und das Vaterland errettet. Einer Nation fehlt es niemals an Menſchen, ſelbſt nach den unglücklichſten Kriegen; aber oft fehlt es ihr an Soldaten." Thatſachen und Zahlen beweiſen, daß jahrhundertelange Praxis dieſen Anſichten vollkommen entſprach. Noch am Anfange des ſiebenzehnten Jahrhunderts hatte Frankreich ein ſtehendes Heer von nur 8—14,000 Mann, am Anfange des achtzehnten Jahrhunderts England eines von 16,000 Mann, und Friedrich der Große fand bei ſeiner Thronbeſteigung die verhältnißmäßig beſcheidene Zahl von 76,000 Mann Soldaten in Preußen vor. Jetzt beträgt der von dem Effectivſtande allerdings zu unterſcheidende Formationsſtand der ſtehenden Heere: in Frankreich 570,000 Mann, in England 230,000 Mann und in Preußen 400,000 Mann*).

Die in koloſſalen Dimenſionen ſich ſteigernden Opfer der Geſellſchaft, welche einer ſolchen Entwickelung gebracht werden mußten, ließen die „Militärfrage" entſtehen. Die Steuerfähigkeit mußte auf das äußerſte ausgebeutet werden, eine Menge von Kriegsfrohnden laſtete auf der Geſellſchaft, die Rekrutirung iſt das furchtbare Geſpenſt geworden, welches die Ruhe

*) ſ. Kolb, Handbuch der vergleichenden Statiſtik. 1860. S. 378.

des Familienlebens ſtört, und es entſtand eine Kluft zwiſchen dem Soldatenſtande und den übrigen Gruppen der Geſellſchaft.

Es war nicht anders möglich, als daß der abſtracte Ideengang der Politik mit den ſocialen Verhältniſſen in Conflict gerieth. Eine Reihe von Controverſen ſind der Gegenſtand der heftigſten Debatte in der Publiciſtik und in den Parlamenten geworden, und die Leidenſchaftlichkeit, mit welcher die verſchiedenen Anſichten einander bekämpfen und einander ausſchließen, läßt nicht ſo bald eine Löſung der Militärfrage erwarten. „Stehende Heere ſind die Grund- und Eckſteine der Staaten," behauptete der preußiſche General v. Boyen, während ein Abgeordneter auf dem kurheſſiſchen Landtage einſt ſagte: „die ſtehenden Heere ſind der große Hanswurſt, welcher zuckt und ſticht, wenn ein kindiſcher Fürſt am Fädchen zieht. Sie ſind der Bandwurm, der ſich in den Eingeweiden des Staats erzeugt hat, von deſſen beſten Säften ſich nährt, und den Staat wie das Volksleben bleich und kränkelnd gemacht hat"*). Während die Staaten auf die unbedingte Nothwendigkeit eines enormen Aufwandes für das Heerweſen hinzuweiſen pflegen, ſtellt der Statiſtiker Reden die Berechnung auf, daß den Geſchäften des Friedens durch die Entziehung von 4 Millionen Menſchen, die den Effectivbeſtand der europäiſchen Heere ausmachen, ein Werth von mindeſtens 240 Millionen Thalern entgehe, was halb ſoviel ſei, als die geſammte Jahresausgabe Europas auf die Staatsſchuld.

Freilich verhalten ſich die verſchiedenen Stände zu der Militärfrage verſchieden. Der bekannte Militärſchriftſteller Rüſtow beweiſt in ſeiner Broſchüre „die preußiſche Armee und die Junker"**), daß der vierte Theil des geſammten preußiſchen Adels vom Militärbudget lebe, und daß demzufolge die Armee in Preußen die Bezeichnung einer Adelsverſorgungsanſtalt verdient. Dagegen berechnet Schulz-Bodmer in ſeinen Unterſuchungen über die Militärfrage, daß jeder Ausgehobene ſich durchſchnittlich, um mindeſtens 200 Frkn. im Jahre verkürzt ſehe***).

Stehende Armeen ſollen zum Schutze des Landes dienen; man hat ſie deshalb die Strebepfeiler und Grundmauern der Staaten genannt; ſie ſind im Laufe der Zeit die conſervativen Hauptelemente des modernen

*) S. Was wir wiſſen müſſen. Enthüllungen preußiſcher Zuſtände. IV. Zopf und Schwert im „Staate der Intelligenz." Berlin 1861 S. 9.

**) Hamburg. 1862. S. 14—20.

***) Selbſt Napoleon I. räumte ein, daß ſeine Soldaten, die 6 Sous erhielten, zu Hauſe 30—40 verdienen könnten.

Staats geworden; aber vielfache Beiſpiele zeigen, daß eben dadurch manche Gefahren heraufbeſchworen wurden, welche in frühern Zeiten unbekannt waren. „Wer die eigenthümlichen innern Verhältniſſe in Preußens Heer genauer beobachtet hat," ſagt H. v. Steinbach, „der muß im höchſten Grade Sanguiniker ſein, wenn er ohne Beſorgniß auf das Damoklesſchwert ſchauen kann, wie es in ſeiner Armee auf Preußens junge Freiheit herniederblitzt,"*) und der Umſtand, daß die Heere oft genug vollkommen willenloſe Werkzeuge Einzelner waren, ließ ſchon Mirabeau den leidenſchaftlichen Ausſpruch thun, daß Viele „die Uniform, die ſie tragen, zu einer Livree erniedrigen, ohne eine Ahnung davon zu haben, daß es das erniedrigendſte, haſſenswertheſte und verabſcheuungswertheſte Handwerk iſt, der Waffenknecht eines unbeſchränkten Herrn, der Kerker- und Zuchtmeiſter ſeiner Brüder zu ſein."

So mußte denn die Militärfrage eine der brennendſten Fragen der Gegenwart werden, und namentlich in Bezug auf Preußen, wo der Staat, wie wohl geſagt worden iſt, es verſtanden hat, „die Begeiſterung in Uniform zu ſtecken und den Enthuſiasmus mit Achſelklappen zu verſehen," iſt in neueſter Zeit die Aeußerung gethan worden, daß es keine ſtaatliche Einrichtung gebe, welche tiefer eingriffe in die wirthſchaftlichen Verhältniſſe und ſchädlicher einwirkte auf das Wohl des geſammten Volkes als die Heereseinrichtung, daß ſie eine Fortſetzung ſei der alten Hörigkeit, daß ſie ein in die Form des Geſetzes gekleidetes Syſtem des täglichen Raubes genannt werden könne u. dgl. m.**). Ja es iſt zugleich der Verſuch gemacht worden darzuthun, daß, obgleich „jeder Knopf an der Uniform Tauſende koſte,"***) Preußen z. B. gar nicht einmal auf einen Krieg eingerichtet ſei, daß die Truppen mehr mit Dingen für den Parade- und Kaſernendienſt verſehen ſeien als für den Krieg und daß der Bedarf für das Heer ſich noch immer ſteigere.

Bei der großen Bedeutung dieſer Fragen in den weſtlichen Staaten war es unmöglich, daß Rußland nicht auch davon ergriffen wurde. Je eifriger es im Laufe der letzten zwei oder drei Jahrhunderte bemüht war an den allgemein europäiſchen Angelegenheiten Theil zu nehmen, deſto mehr

*) Der Geiſt der preußiſchen Armee von H. v. Steinbach, Leipzig 1861. S. 7.

**) G. Fr. Kolb, die Nachtheile des ſtehenden Heerweſens. 1862. S. 8 ff.

***) Worte des Abgeordneten Ammon in der Kammer zu Berlin.

war es verpflichtet ſich auch für den Wettlauf in Bezug auf ſtehende Heere und militäriſche Organiſation zu rüſten. Es mußte Alles an Alles ſetzen, um auch in dieſer Beziehung mittelalterliche Inſtitutionen mit modernen zu vertauſchen, bei dem Weſten in die Schule zu gehen, und nach allen Richtungen hin den Anforderungen der Zeit Genüge zu leiſten. Die ganze moderne Stellung Rußlands in der Reihe der europäiſchen Staaten war davon abhängig, wie weit ſeine militäriſche Tüchtigkeit Rußland als ebenbürtig ſeinen Nachbarn zur Seite, ſeinen Feinden gegenüberſtellte. Es handelte ſich um ganz neue Organiſationen.

Und beſonders in der Zeit Peters des Großen war dieſe Frage von Wichtigkeit. Die auswärtige Politik beſchäftigte Rußland nach zwei entgegengeſetzten Richtungen. Im Nordweſten galt es feſten Fuß zu faſſen an der Oſtſee, im Südoſten am ſchwarzen Meere. Die ganze Bedeutung der orientaliſchen und der baltiſchen Frage trat in dieſen Zeiten hervor. Hier hatte man es zu thun mit kriegsgeübten Heeren und Feldherren, die auf der Höhe der damaligen Taktik in Europa ſich befanden, dort zum Theil mit Nomaden, deren Einfälle und Kriegführung dem beweglichen Flugſande zu vergleichen waren. Zunächſt galt es dort durch moderne Inſtitutionen im Heerweſen den erfahrenen Gegnern gewachſen zu ſein, hier durch dieſelben überlegen zu werden und zu imponiren; ſodann mußte man darauf bedacht ſein in folgerichtiger Entwickelung hier, nach Aſien hin, einen Damm aufzubauen gegen die fluctuirenden Maſſen, eine Militairgrenze zu errichten; dort — Eroberungen zu machen, ſich immer weiter, wie ein Keil, nach Europa vorzudrängen. Für beides bedurfte man ſtraffer Organiſationen und durchgreifender Reformen: nach dieſer Richtung hin war es am ſchlagendſten deutlich, daß die mittelalterliche Heereseinrichtung unzulänglich war. Jahrzehnte lang dauerte dieſer Uebergang, welcher unter Alexei Michailowitſch bedeutender hervortritt, unter Peter dem Großen aber erſt zu einem gewiſſen Abſchluſſe kommt. Die auswärtigen Kriege, welche Rußland in dieſen Jahrzehnten gegen Polen, Schweden, Tataren u. ſ. f. zu führen hatte, waren eine Schule, und beſonders die darin erlittenen Niederlagen waren geeignet, Jedem die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit weitern Lernens zu verleihen. Der gewaltige Organiſator nimmt auch hier eine recht moderne Stellung ein.

So folgenſchwere Vorgänge mußten nothwendig die Aufmerkſamkeit des Publikums erregen. Schon die vielen Ausländer, welche im ruſſiſchen Heere dienten und auch in dieſer Beziehung ausländiſche Formen und

Neuerungen mitbrachten, gaben Anlaß zu mancher Gedankenreihe, welche den Reformen nicht günſtig ſein mochte. Das Nationalgefühl mochte vielfach dadurch verletzt ſein, daß man die Vertheidigung des Vaterlandes größtentheils Fremden anheimgeſtellt ſah. Sodann erforderten die neuen Einrichtungen im Heerweſen große Opfer von Seiten der Geſellſchaft; die immer koloſſaler anſchwellende Zahl der Soldaten und das Wachſen des Militairbudgets konnten den verſchiedenen Gruppen des ruſſiſchen Volkes nicht gleichgültig ſein; man mochte es ſchwer genug empfinden, daß man auch hierin ſich in ganz moderner Richtung fortbewegte und daß der athemloſe Wettlauf mit anderen Staaten und Völkern ungewöhnliche Anſtrengungen erheiſchte. Endlich aber konnten ſelbſt die Maſſen den großen politiſchen Ereigniſſen gegenüber nicht ſtumpf bleiben. Man mußte ein Gefühl davon haben, daß Rußland ein hohes Spiel ſpielte, daß ſeine welthiſtoriſche Rolle jetzt mehr als je früher auf die Spitze des Schwerts geſtellt war. Siege und Niederlagen folgten einander in raſchem Wechſel. Keiner möchte da ſolchen Staatsactionen ſeine Theilnahme verſagen; Nationalhaß und Racenhaß mochte dieſelbe erhöhen, und ſelbſt in den tieferen Schichten der Geſellſchaft mochte damals die auswärtige Politik mehr als ſonſt oft der Gegenſtand vielen Nachdenkens, mancher Wünſche, Befürchtungen und Hoffnungen werden. Der Eroberungsgeiſt Peters mußte einigen Widerhall finden bei deſſen Unterthanen, der kühne Adlerflug ſeiner politiſchen Pläne Manchen hinreißen zu ſchwungvollen Reflexionen über Rußlands Ziele und die Mittel, ſie zu erreichen.

Auch in dieſer Beziehung halten wir es für würdig, den Mann aus dem Volke, Iwan Poſſoſchkow,*) zu vernehmen. Er hat in ſeiner ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit zweimal in ſeinem Leben Gelegenheit gehabt ausführlich ſich über Rußland's Wehrkraft auszuſprechen. Das erſte Mal geſchah es in einem ausführlichen Memoire „über Kriegsangelegenheiten" (о ратномъ повседеніи), welches er bereits im Jahre 1701 an den Bojaren Feòor Alexejewitſch Golowin richtete; das zweite Mal — in einem dieſem Gegenſtande eigens gewidmeten Abſchnitte ſeines an Peter den Großen gerichteten Werkes „Ueber Armuth und Reichthum." (Es iſt der zweite Abſchnitt: о воинскихъ дѣлахъ.)

Auch hier, wie bei vielen andern Stellen ſeiner Schriften, macht Poſſoſchkow den Eindruck eines beſcheidenen und liebenswürdigen Dilettanten und den eines Fachmanns zugleich. Wir finden ihn auch hier nicht ohne

*) Vergl. Balt. Monatsſchr. 1862 Juli, Aug., Oct., Nov.

Vorurtheile, aber doch auch wieder oft genug durchaus auf der Höhe des Gegenſtandes. Auch hier nimmt er jene merkwürdige Mittelſtellung zwiſchen dem Nationalen und Kosmopolitiſchen ein. Er empfindet national, indem er hier ausdrucksvoller als ſonſt oft ſein Mißtrauen gegen die Ausländer in den Vordergrund ſtellt. Er vertritt die kosmopolitiſche Richtung, indem er in ſeinen Anſichten durchaus modern iſt und den Wunſch hat anderen Nationen nachzueifern. Er vereinigt in ſich zugleich die alte Zeit und die neue, indem er einerſeits von den Maſſenwirkungen großer ſtehender Heere nicht ſo viel erwartet, als von der Kraft und Gewandheit der einzelnen Krieger; und andrerſeits, indem er Rußland mit allen Mitteln der neuen Technik ausgeſtattet wünſcht. Er vertritt durchaus mehr die neuen Richtungen der Kriegskunſt, indem er viel Gewicht legt auf die Feuerwaffe und jede nur erdenkliche Vervollkommnung des Artilleriweſens erſtrebt. Durchaus reformatoriſch geſinnt, verlacht er die frühere Weiſe der Kriegführung, und nimmt gerne die Gelegenheit wahr, Rußlands Niederlagen in ihrer ganzen Schmach darzuſtellen und dadurch die Nothwendigkeit neuer Organiſationen zu begründen.

So verdient denn Poſſoſchkow Beachtung auch als Militärſchriftſteller. Seine dahineinſchlagenden Ausführungen mögen von nicht geringerem Werthe ſein, als das Beſte, was die Publiciſtik in der neueſten Zeit, etwa in Preußen, hervorgebracht hat. Sie machen durchaus den Eindruck von politiſchen Broſchüren, wie dieſelben in großer Zahl von der „Militärfrage" in neueſter Zeit veranlaßt wurden; ſie berühren die brennendſten Fragen des Verhältniſſes zwiſchen Staat und Geſellſchaft, wie dieſe. Er vertritt die Pläne der Regierung und zugleich die Intereſſen der Regierten, und iſt, mit modernem Ausdrucke zu reden, miniſteriell und oppoſitionell zugleich. Er iſt jenes, indem er die Vervollkommnung der Technik bis zur äußerſten Grenze verlangt, und dieſes, indem er auf die Möglichkeit von Erſparniſſen hinweiſt. Er iſt jenes, indem er eigentlich ſich recht entſchieden gegen das Inſtitut der Landwehr ausſpricht, dieſes, indem er den Menſchenverbrauch zu beſchränken bemüht iſt. Miniſteriell kann er genannt werden, weil er alles im größten Stil eingerichtet wiſſen will, und ein für die damalige Zeit bedeutendes Militärbudget entwirft, und oppoſitionell, indem er mit größter Entſchiedenheit darauf dringt, daß der Soldat wirthſchaftlich viel beſſer geſtellt werde. Er iſt jenes endlich, indem er ein ſtehendes Heer will, und zugleich dieſes, indem er dringend verlangt, daß die Geſellſchaft vor den Brutalitäten der Soldateska geſchützt ſei.

Iwan Poſſoſchkow hatte viel erlebt und erfahren. Er hatte um ſich her die größten Kataſtrophen und die wichtigſten Erfolge Rußlands in der auswärtigen Politik vorgehen ſehen. Daß er mehr davon berührt wurde, als mancher Andere, iſt aus ſeinem Patriotismus leicht erklärlich, daß er ein Urtheil darüber zu fällen wünſchte, in ſeiner theilweiſen Sachkenntniß begründet. Die Schmach Galizyns in den verunglückten Krim-Feldzügen muß zu ſeinen Jugenderinnerungen gehört haben, in reiferem Mannesalter erlebte er die Niederlage bei Narwa. Die bald darauf folgende Siegeslaufbahn Peters des Großen im nordiſchen Kriege, der Sieg bei Poltawa und der günſtig abgeſchloſſene Friede mit Schweden müſſen geeignet geweſen ſein, ihn die ganze Bedeutung der neuen Heeresorganiſation erkennen zu laſſen. Er war gewohnt, den öffentlichen Fragen mit der wärmſten Theilnahme zu folgen, er hatte für das Praktiſche offenere Augen, als mancher Andere, ſeine techniſche Fertigkeit beim Herſtellen von Kriegsgeräth brachte ihn mit dem Zaren ſelbſt in unmittelbare Berührung, ſein wirthſchaftlicher Sinn befähigte ihn die finanzielle Seite der Militärfrage genau ins Auge zu faſſen. So war er denn durch mancherlei günſtige Verhältniſſe berufen, auch in dieſer Angelegenheit ſeine Stimme zu erheben und als Publiciſt aufzutreten.

Zwiſchen ſeinem an den Bojaren Golowin gerichteten Memoire und der an Peter den Großen gerichteten umfaſſenden Schrift liegen zwanzig Jahre. So viel ſich in dieſer Zeit auch begeben hatte, wir finden nicht, daß er Veranlaſſung gehabt hätte ſeine Anſichten weſentlich zu ändern. Es iſt in den Hauptpunkten eine große Uebereinſtimmung der beiden Schriften wahrzunehmen, und wir werden deshalb dieſelben zuſammenfaſſend betrachten.

Das Schreiben an Golowin beginnt mit vielen Phraſen und Bitten um Nachſicht, daß er, der geringe Mann, ſich erdreiſte über ſo hohe und wichtige Dinge zu ſchreiben. Aber eben die Wichtigkeit der Sache läßt ihn nicht ruhen und treibt ihn ſeine Meinung zu ſagen. Im Jahre 1701 beſtand noch das alte Syſtem im Weſentlichen fort. Die Reformen Peters in Bezug auf die Kriegsverfaſſung waren erſt zum kleinen Theile ins Leben getreten. Auf die Unhaltbarkeit dieſes alten Syſtems weiſt er mit ſchonungsloſem Spotte hin. Er ſchreibt:

„Gnädiger Herr; wenn man ſich des frühern Kriegsdienſtes erinnert: der Himmel weiß, wie es da herging! Man jagt eine Maſſe Menſchen zum Dienſte zuſammen, und wenn man dieſe Leute genauer betrachtet, ſo

muß man begreifen, daß man mit ihnen nichts Anderes ausrichten kann, als Schande einernten. Das Fußvolk hatte ſchlechte Waffen, und dazu verſtanden dieſe Leute gar nicht damit umzugehen. Bei den Ruſſen gab es immer drei oder vier Todte auf einen getödteten Ausländer, ſtatt daß es umgekehrt hätte ſein müſſen. Und wenn man nun gar erſt die Reiterei anſah, ſo war es erſt recht eine Schande, ohne daß man ſie mit der ausländiſchen zu vergleichen brauchte. Erſtens hatte ſie jämmerliche Klepper, zweitens ganz ſtumpfe Säbel, und drittens waren die Reiter ſelbſt ganz abgeriſſen, litten an allem Mangel, und verſtanden nicht mit den Waffen umzugehen. Wahrhaftig, gnädiger Herr, ich habe geſehen, daß mancher Edelmann nicht einmal ſein Gewehr zu laden verſtand, geſchweige denn, daß er ins Ziel ſchießen konnte. Wozu nützen ſolche Heere, auch wenn ſie zahlreich ſind? Womit ſoll man ſie vergleichen? Es iſt ſchrecklich zu ſagen, aber man kann ſie mit nichts Anderem vergleichen, als mit einer Viehheerde. Haben ſie es einmal ſo weit gebracht, daß ſie zwei bis drei Tataren zu Boden geſtreckt haben, ſo ſind Alle erſtaunt und wundern ſich über die Maßen und rechnen es ſich zu großem Lobe an; und wenn ſie bei der Gelegenheit auch hundert Mann von den Ihrigen verloren haben, ſo achten ſie das für nichts.

„Wahrhaftig, gnädiger Herr, ich habe es von anſtändigen Edelleuten und nicht von hungrigen oder zerlumpten gehört, daß ſie auch nicht im mindeſten Sorge tragen einen Feind zu tödten; ſie trachten nur darnach, wie ſie wieder nach Hauſe kommen mögen; ſie beten zu Gott, er möge ihnen eine leichte Wunde ſenden, damit ſie nicht zu ſehr davon zu leiden haben, aber vom Zaren dafür belohnt werden; und in der Schlacht ſelbſt, da ſehen ſie zu, ob ſie nicht irgendwo hinter einem Gebüſch ſich verbergen können. Und einige von ihnen ſind ſolche Procuratoren (прокураты), daß ſie mit ihrer ganzen Abtheilung ſich im Walde oder in einer Schlucht verbergen, und dann abwarten, bis die Krieger aus der Schlacht heimkehren; dann kommen ſie hervor, als ſeien ſie auch mit dabei geweſen. Auch habe ich oft ſagen hören: „Gott gebe, daß wir dem Zaren treulich dienen, aber dabei den Säbel nicht aus der Scheide zu ziehen brauchen.“ Aus allen dieſen Worten iſt zu erſehen, daß dieſe Menſchen keine Krieger ſind! Lieber mögen ſie zu Hauſe ſitzen.“

So grell ſchildert Poſſoſchkow die Mängel früherer Zeiten, um dadurch die Nothwendigkeit eines vollſtändigen Bruchs mit der Tradition zu beweiſen. Seine Schilderung mag uns Veranlaſſung geben, die Beſchaf-

ſenheit des Heerweſens vor Peter dem Großen uns genauer zu vergegenwärtigen. Es tritt uns hiebei nothwendig die Analogie ruſſiſcher Verhältniſſe mit den Entwickelungen im Weſten entgegen.

Wie im Mittelalter überhaupt das Lehnsſyſtem den Fürſten die Streitkräfte zu ihren Kriegen lieferte, ſo daß ‚bei ergangenem Aufgebot Fürſten, Grafen und Herren nach ihrer Belehnung ihre Dienſtmannen zu ſtellen hatten, welche wiederum aus den von ihnen belehnten Rittern und den zur perſönlichen Dienſtleiſtung verpflichteten Knechten beſtanden; ſo finden wir auch Jahrhunderte hindurch in Rußland ganz analoge Erſcheinungen. Jahrhunderte lang beſtand die ruſſiſche Armee aus dem Adel, der mit ſeinem Gefolge dienſtpflichtig war*). Aber ebenſo wie im Weſten mit der wachſenden Macht Einzelner, der Heerbann und die Lehnskriegsverfaſſung immer mehr in den Hintergrund traten und ein neues Syſtem entſtand, ſo wurden die Elemente des Heerweſens in Rußland auch zuſammengeſetzter. Der Uebergang von der Lehnskriegsverfaſſung durch Söldnerbanden zu ſtehenden Heeren und regulären Truppen vollzog ſich in Rußland analog den weſtlichen Staaten Europas, und ſo finden wir in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Rußland zwar eine ungewöhnlich zahlreiche, aber erſtaunlich bunt zuſammengewürfelte Maſſe von Kriegern, welche, in verſchiedene Gruppen vertheilt, gewiſſermaßen als Vertreter verſchiedener Zeiten erſcheinen.

Der ruſſiſche Geſandte in Florenz Iwan Iwanowitſch Tſchemodanow (Чемодановъ) rühmte im Jahre 1658 die Heeresmacht der Ruſſen gegen die Ausländer mit prahleriſchen Worten. Er zählte die Strelzy und die Koſaken auf und berichtete wie die Adeligen zu kämpfen pflegten mit Armbruſt und Feuerwaffe, Jeder, wie er es verſtehe. Gegen das ruſſiſche Heer könne kein anderes beſtehen**). Allerdings ſchien man im Auslande keine allzugeringe Meinung von dem ruſſiſchen Heerweſen zu haben. Der Hetmann Sholkewski (Жолкевскій) rühmte am Anfang des 17. Jahrhunderts das Moskauiſche Volk: „es ſei überaus zäh im Widerſtande“***), und Georg Adam Schleuſing, welcher zu Ende des 17. Jahrhunderts in

*) S. z. B. Carl v. Plotho, Ueber die Entſtehung ꝛc. der ruſſiſchen Armee, Berlin, 1811

**) Устряловъ, Исторія царствованія Петра Великаго, C. II. 1858, Bd. I. S. 174.

***) Шебальскій, Правленіе царевны Софіи im Journal Русскій Вѣстникъ, Bd. II. 558.

Rußland war*), hatte Gelegenheit namentlich des ruſſiſchen Fußvolks lobend zu erwähnen. Der Zar Fedor Alexejewitſch hinterließ ſeinen Nachfolgern eine Heeresmacht von über 200,000 Mann, worunter wir Ruſſen, Ausländer vom Weſten und Vertreter aſiatiſcher Grenzvölker erblicken. Ein ſolches Heer konnte nicht eigentlich Anſpruch auf die Benennung regulärer Truppen machen.

Das Fußvolk beſtand zunächſt aus den Strelzy**), welche in dem ganzen Lande zerſtreut waren, von der Krone, außer ihrem Gehalte, Landſtücke erhielten, am Kleinhandel Theil nahmen, Mühlenbeſitzer waren und dgl. m., ſo daß ſie eine ſeltſame Miſchung verſchiedener Berufsarten darſtellen, eine Miſchung von Gewerben und Kriegshandwerk, welche dem Poſſoſchkow, wie wir uns erinnern, ſo ſehr mißfiel***). Sie verſahen Garniſon- und Polizeidienſte, bildeten in Friedenszeiten zugleich oft die Garde der Zarenfamilie†), und ſtellten, indem ihr Amt ſich von Geſchlecht zu Geſchlecht vererbte, eine geſchloſſene Corporation dar, welche wegen ihrer politiſchen Bedeutung bekanntlich oft mit den Prätorianern des alten Rom in der Kaiſerzeit und mit den Janitſcharen in der Türkei verglichen worden iſt.

Daneben beſtand bereits ſeit der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine Art Rekrutirung (die ſogenannten даточные люди††), indem nämlich eine beſtimmte Anzahl von Bauernhöfen wiederum eine beſtimmte Anzahl von Kriegern, mit Waffen und Vorräthen auf Koſten der Gutsherren verſehen, zu ſtellen hatten. Sie dienten im Kriege beſonders im Troſſe, beim Brückenbau und bei Schanzarbeiten.

Der Kern der Reiterei beſtand aus dem Adel. Es iſt der Theil des ruſſiſchen Heeres, welcher vor Allen den Spott Iwan Poſſoſchkow's verdient und ſeinen Unwillen erregt. Die Adeligen der verſchiedenen Stufen mußten als Gutsherren ſämmtlich Kriegsdienſte leiſten und wer durch Alter und Krankheit oder als Krüppel daran verhindert war, diente als Beamter. In Friedenszeiten lebten die kriegspflichtigen Gutsherren ruhig in ihren Dörfern, beſchäftigten ſich da mit Landwirthſchaft, Handel, Jagd u. dgl.

*) Adelung, Ueberſicht der Reiſenden in Rußland. St. Petersburg 1846, II 382.

**) Кошихинъ, О Россіи въ царствованіе Алексея Михайловича, S. 71 ff.

***) S. meinen dritten Artikel über Poſſoſchkow. Balt. Monatsſchr. 1862, October.

†) S. d. ſchätzenswerthe kleine Schrift von Бѣляевъ. О русскомъ войскѣ въ царствованіе Михаила Ѳеодоровича. Москва 1846, S. 78. ff.

††) Бѣляевъ erwähnt der даточные люди ſchon für das Jahr 1545.

und dachten an nichts weniger, als an militärische Uebungen. Wenn denn der Befehl erging, „man solle sich rüsten zum Kriege, Vorräthe bereit halten und die Pferde füttern," da holten diese Landjunker die ihnen von ihren Ahnen vererbten, rostigen und schartigen Waffen aus der Rumpelkammer hervor, beluden große Wagen mit Lebensmitteln, wie gedörrtem und gesalzenem Fleisch, Fisch, Mehl, Butter und Korn. Da rüsteten sie ihr Gefolge aus und bestimmten die Einen zur Theilnahme an der Schlacht, die Anderen zur Bedienung bei der Fourage und erwarteten den zweiten Befehl des Zaren zum Ausrücken ins Feld. Manche zeigten sich trotz vorgerückten Alters eifrig für den Dienst des Zaren, verrichteten gläubig und fromm Gebete, nahmen Abschied von den Ihren und eilten auf stattlichen Rossen zum bestimmten Zeitpunkt an den ihnen vorgeschriebenen Ort. Andere waren lässig und faul und kamen nicht selten erst dann, wenn der Feldzug schon beendet war. Viele gab es, welche unter allerlei Vorwänden sich vom Kriegsdienste zu befreien suchten, sich, was am häufigsten vorkam, krank stellten oder auch ohne alle Entschuldigung wegblieben, wo sie indessen Gefahr liefen ihrer Güter verlustig erklärt zu werden. Wenn nun diese Gutsherren sich an den vorgeschriebenen Orten zusammenfanden, so gab es ein malerisches, wenn auch, vom militärischen Gesichtspunkt aus betrachtet, nicht sehr erfreuliches Schauspiel. Die Mannichfaltigkeit der Waffen und Geräthe, des Gefolges und der Fourage war überraschend. Die Reichen erschienen auf wilden Streitrossen, in schimmernden Panzern, mit kostbaren Waffen, glänzenden Säbeln, Musketen, Karabinern, umgeben von einem stattlichen Gefolge und mit reichlichen Vorräthen aller und jeder Art versehen. Dagegen kam mancher arme Schlucker auf elendem Klepper dahergeritten, ohne Panzer und Helmbusch, ohne Muskete und Karabiner, nur mit einem Säbel oder mit einem Paar Pistolen bewaffnet und mit einem Sack Zwieback versehen, den ein kümmerlich genährter und mit einem Spieß bewaffneter Knappe hinter ihm her schleppte*).

Zu allem diesem kamen nun die Ausländer. Schon im 16. Jahrhundert schreibt Sebastian Frank in seiner Chronika: „wenn der Teufel Sold ausschrieb, so fleugt und schneit es zu, wie die Fliegen in dem Summer, daß sich doch Jemand zu Tod verwundern möchte, wo dieser Schwarm nur aller herkam und sich den Winter erhalten hat." Besonders Deutschland war reich an solchen losen Elementen, die jeden Augenblick

*) s. Устряловъ, Исторія Петра Великаго Bd. I S. 178.

bereit waren für jede Sache zu fechten, wenn es Geld einbrachte, und das Ausland verfügte über ſie bei unzähligen Gelegenheiten. Es waren Deutſche, welche bereits im 15. Jahrhundert Schweden der Union unterwarfen, in England bald für die Yorks kämpften, bald gegen dieſelben; es waren Deutſche, welche bald die Beſieger Neapels waren, bald die Vertheidiger; welche im 16. Jahrhundert in Frankreich bald gegen die Hugenotten ſich anwerben ließen, bald in deren Reihen kämpften. Es iſt eine Glanzperiode deutſcher Waffenrüſtigkeit und deutſchen Schlachtenlobs, wie ſie ſo bald nicht wiederkehrte, ſeit Deutſchland zu fremder Ehre und eigenem Schaden im dreißigjährigen Kriege ſich todtgeblutet*). Aber gerade der dreißigjährige Krieg war wie eine Pflanzſchule für Soldknechte. Unmittelbar nach demſelben wimmelte es in Deutſchland von Menſchen, die zu jeder nützlichen Arbeit unbrauchbar waren. Jene Ueberbleibſel von Landsknechtsſchaaren, welche der dreißigjährige Krieg zuſammengebracht hatte, waren einmal an das Soldatenwamms gewöhnt und nur ſelten fähig zu den Geſchäften des Friedens zurückzukehren. Rußland warb unter dieſen Elementen mit dem größten Erfolge. Schon in der Zeit Boris Godunow's lockte die Geld- und Beutegier viele Söldner nach Rußland. Einige boten ſelbſt ihre Dienſte an, Andere wurden durch ruſſiſche Handels- und diplomatiſche Agenten in Deutſchland angeworben. Noch Andere, z. B. manche Polen, waren durch Kriegsgefangenſchaft gezwungen im ruſſiſchen Heere zu dienen. Zu Zeiten that ſich wohl der Gegenſatz der Ruſſen und Ausländer kund, wie denn in der Zeit des Interregnums die ausländiſche Garde des Pſeudodemetrius ſich auflöſte, indem bei dem nun beginnenden Freiheitskampfe die Ruſſen nicht leiden wollten, daß Ausländer bei der Rettung des Vaterlandes mitthätig wären. Aber bereits Michail Romanow erkannte, es ſei nothwendig bei den Ausländern in die Schule zu gehen, um gegen das Ausland Stand halten zu können, und bildete Compagnien ausländiſcher Söldner. Als er den großen Kampf gegen Polen und Schweden begann, da zeigte ſich die Nothwendigkeit von Reformen im Heerweſen. Sie wurden im größten Stile angebahnt durch Herbeirufen militäriſcher Capacitäten aus dem Auslande. In Schweden, Dänemark, Holland, England ſollten 7000 erfahrene Krieger in Sold genommen werden und in Rußland die Verpflichtung haben, Unterricht im Militärfache zu ertheilen. Die größte Zahl der Officiere im ruſſiſchen Heere beſtand

*) S. Berthold, George von Frundsberg, oder das deutſche Kriegshandwerk zur Zeit der Reformation. Hamburg 1833, S. 11.

aus Ausländern. Der dreißigjährige Krieg nicht allein, sondern auch andere Wirren im westlichen Europa*) stellten Rußland bedeutende Streitkräfte zur Verfügung. Die deutschen Soldaten, die deutsche Kriegführung wurden von der russischen Regierung den Unterthanen als Muster angepriesen**), die ganze das Heerwesen betreffende Terminologie wurde von den Deutschen entlehnt, die Regierung ließ verschiedene deutsche Schriften über die Kriegskunst ins Russische übersetzen, und weil der Kriegsdienst in Rußland viel Lockendes bot, strömten viele Abenteurer dahin und schlossen mit der russischen Regierung Verträge ab, worin sie ganz besonders die Verpflichtung übernahmen, als Lehrer der Russen thätig zu sein. Diese fremdländischen Elemente mochten vielfach geeignet sein die Buntscheckigkeit des russischen Heeres zu erhöhen. Jeder Officier folgte bei den Uebungen seiner Untergebenen der eigenen Methode. Ueberdies waren die „Reiter," „Dragoner" und „Soldaten" in Friedenszeiten nur kurze Zeit mit Uebungen beschäftigt, gingen den größten Theil des Jahres ihren sonstigen Geschäften nach und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn Fortschrittsmänner wie Naschtschokin (Нащокинъ) im Jahre 1659 und Possoschkow einige Jahrzehnte später dringend Reformen im Militärwesen verlangen. Die militärische Tüchtigkeit und Waffengeübtheit der russischen Truppen mußte denen der ausländischen oft genug weit nachstehen. Die ausländische Terminologie; der leichte Firniß durch Uebungen unter der Leitung ausländischer Officiere genügte nicht, um die russischen Krieger durchgreifend umzuformen. Sie waren und blieben die Edelleute und Gutsbesitzer von ehedem, verbrachten den größten Theil des Jahres auf ihren Höfen und in den Dörfern, und kümmerten sich um ihre privatwirthschaftlichen Angelegenheiten weit mehr, als um den Kriegsdienst: während Karabiner und Säbel monatelang ruhig an der Wand hingen und rosteten, war der Eigenthümer derselben oft genug am Pfluge oder als Müller thätig, oder machte sich auf Jahrmärkten oder im sonstigen Handel zu schaffen. In den späteren Zeiten mochte es mit nicht geringeren Schwierigkeiten als früher verbunden sein diese Elemente in den Kampf zu führen. Trotz aller Strenge erschienen Viele nicht, wenn man sie berief, und selbst die ausländischen

*) S. z. B. Friedrich Schmidt, Darstellung des Ursprungs und Fortgangs ꝛc. des Kriegsheeres ꝛc. in Rußland, Moskau 1798 S. 9, wo die etwas unglaubliche Thatsache mitgetheilt wird, es seien zur Zeit der Regierung Alexei's 3000 Schotten nach Rußland eingewandert.

**) S. Бѣляевъ, l. c. S. 69.

Officiere ließen es sich auf den ihnen verliehenen Landsitzen so wohl sein, daß auch sie es oft wagten der Aufforderung zur Theilnahme am Feldzuge nicht zu gehorchen, obgleich dieses immer mit der Gefahr verbunden war körperlich gezüchtigt oder gar außer Landes gejagt zu werden. Die Bewaffnung und Verproviantirung war ebenso unregelmäßig als unvollständig. Oft geschah es, daß ein Reiter nur mit einer Pistole erschien und zugleich mit der Entschuldigung, die andere sei einige Jahre zuvor in der Schlacht verloren gegangen, der Karabiner sei geplatzt und der Panzer fehle auch. Die an den Kriegsdienst nicht gewöhnten Pferde scheuten bei dem Knallen der Feuergewehre und warfen ihre Reiter bisweilen noch vor der Schlacht ab. Die Artillerie war ebenfalls in sehr unvollkommenem Zustande, und so ließ alles im Großen und Ganzen, wie im Einzelnen viel zu wünschen übrig*).

So hatte denn Iwan Possoschkow auch wohl noch im Jahre 1701 viel Grund das russische Heerwesen zu schmähen und zu verspotten. Er hatte zur Begründung seines Tadels die beste Gelegenheit in dem Hinweis auf die schmachvolle Niederlage Golizyn's in der Krim und auf die Schlacht bei Narva. Er schreibt:

„Für uns ist nicht blos diese gegenwärtige Niederlage sehr nützlich, sondern auch unsrer Ahnen können wir uns nicht sehr rühmen. Es ist Allen bekannt, wie Fürst Wassili Wassiljewitsch Golizyn nach Perekop ging und, wie man sagt, mit ihm 300,000 Mann. Und ihm entgegen kamen alles in allem etwa 15,000 Tataren und die Unseren konnten im Kampfe mit ihnen nicht bestehen. Ist es nicht eine Schmach für uns, daß jene Tataren mit einer handvoll Reiter und Armbrustschützen den Dumnyi Djak Emeljan Ukrainzew geschlagen haben und, wie man sagt, zwanzig Kanonen fortnahmen. Und die Unseren haben es nicht gewagt, die Kanonen wieder zu nehmen, und fürchteten sich vor einer Handvoll Menschen. Nicht nur der Furchtsame soll wegbleiben von der Schlacht, sondern auch der Unkundige; weil der Furchtsame und Unkundige dem Tapfern und Kundigen Furcht und Verwirrung bringt. Der Furchtsame und Unkundige mag lieber zu Hause sitzen: im Kampfe müssen nur die Tüchtigsten sein — die Führer wie die Gemeinen. Allen ist es bekannt, wie die Tataren die russischen Verschanzungen anfielen und zerstörten und die Unseren klappern und knallen mit ihren Waffen, aber die Tataren beachten es gar nicht, weil sie alle

*) s. Устрялов, Исторія Петра Великаго I. 187 ff.

vorbeiſchießen und niemanden treffen. Da haben wir freilich nicht gut Krieg führen, wenn wir nicht zu ſchießen verſtehen."

Mit gleicher Entrüſtung berichtet Poſſoſchkow von einer ähnlichen Epiſode aus dem Feldzuge nach Aſow:

„Bei Aſow rannten die Tataren gegen ein Regiment und unſere Soldaten ſchoſſen nach deutſcher Art, auf Befehl ihres Oberſten, alle zugleich ihre Gewehre ab und tödteten kaum zehn Mann. Und als die Tataren ſahen, daß die Unſeren die Gewehre wieder zu laden begannen ſtürzten ſie auf die Soldaten zu, ließen ihnen zum Laden keine Zeit und jagten Alle, zuſammt ihrem Oberſten, gleich Schafen in die Flucht. Wenn die Unſeren nicht in die Luft geſchoſſen hätten und nicht alle zugleich, ſondern nur die Hälfte von ihnen, und die Anderen hätten als Reſerve dageſtanden, dann hätte man ſie nicht gleich Schafen fortgejagt. Wenn Alle ins Ziel zu ſchießen verſtanden hätten, ſo müßten ſie doch, ſchlecht gerechnet, 2—300 Mann todtgeſchoſſen haben, und die übrigen Tataren hätten es nicht gewagt, ſich ſo dreiſt auf das ganze Regiment zu ſtürzen; und wenn 5—600 zu Boden geſtreckt worden wären, ſo wären die Anderen ſämmtlich zum Teufel gegangen und man hätte ſie nirgends finden können. Die Tataren ſind kühn, ſolange ſie keinen großen Verluſt erleiden; wenn ſie aber 100—200 Todte zählen, dann geben ſie Ferſengeld. Sie lieben alles umſonſt zu nehmen."

Gerade dieſe letzte Aeußerung hätte eben ſo gut auf die Ruſſen Anwendung finden können. Wenigſtens berichtet ein Zeitgenoſſe Poſſoſchkow's der Ausländer Schleuſing, daß die Ruſſen ſich zwar kühn und mit großem Geſchrei auf den Feind zu ſtürzen pflegten, aber dann „wie die Haſen erſchrocken" in der Regel zurückwichen. Selten iſt die Unbeholfenheit und Kläglichkeit der ruſſiſchen Armee, ſelten die Kopfloſigkeit der ruſſiſchen Feldherren ſo ſehr hervorgetreten, wie dies bei den Feldzügen Golizyn's in die Krim in den Jahren 1687 und 1689, deren Poſſoſchkow erwähnt, geſchehen iſt. Wir haben dabei Gelegenheit uns mit allen Mängeln der ruſſiſchen Heeresorganiſation bekannt zu machen. Rußland machte den Anſpruch gerade durch ſein dem Weſten nachgebildetes Militärweſen den Tataren überlegen zu ſein. In dem Manifeſt vom October 1686, in welchem von dem bevorſtehenden Kriege geredet wird, heißt es, daß die weſtlichen Nachbarſtaaten Rußland höhnten, daß es ein zahlreiches Heer habe und zugleich den Tataren Tribut zahle. Aber dieſes Heer war der Art, daß, wie Koſchichin (Кошихинъ) ſagt, die Krieger keine Schlachtordnung kannten

und daß, wie Tſchernodanow berichtet, Jeder focht, wie er es verſtand und gewöhnt war. Das Heer beſtand aus Herren und Sklaven, keine gemeinſame Idee, kein einheitlicher Begriff von militäriſcher Ehre hielt es zuſammen. Es war in der Art dieſer Kriegführung weder Syſtem noch Begeiſterung.

Als der Krieg gegen die krimſchen Tataren unternommen werden ſollte, befahl die Regierung den Edelleuten, welche Alters oder Krankheits halber am Feldzuge Theil zu nehmen ſelbſt verhindert ſeien, ſtatt deſſen ihre Söhne und Verwandten zu ſchicken, damit der Beſtand des Heeres durchaus nicht gemindert würde. Man wollte möglichſt zahlreich im Felde erſcheinen, aber mit den Vorbereitungen dazu ging ſehr viel Zeit hin Wochen vergingen, ehe der Sammelpunkt für die Aufgebotenen feſtgeſetzt war, und wiederum Wochen, ehe dieſelben einzutreffen begannen. Manche kamen zeitig, Andere nach dem feſtgeſetzten Termin, noch Andere gar nicht. Da noch viele Tauſende fehlten, erließ die Regierung wiederum ſtrenge Befehle und drohte den Ungehorſamen mit körperlichen Strafen, Güterein̄ziehung und Ungnade. Es half nur theilweiſe, aber trotzdem wurde bei Beendigung des Feldzuges den Kriegern das Lob ertheilt, ſie ſeien mit großem Eifer bei der Mobilmachung thätig geweſen*). Die Feinde waren rühriger: ein Trupp nach dem andern brach mittlerweile in die ruſſiſchen Grenzen ein; der Krieg hatte ſchon begonnen, während der ruſſiſche Feldherr noch in Moskau weilte**).

Poſſoſchkow giebt an, Golizyn ſei mit 300,000 Mann gegen die Krim gegangen. Das iſt nun allerdings übertrieben. Die niederſte Angabe iſt 40,000, die höchſte 300,000. In Wahrheit mag das Heer ungefähr 100,000 Mann gezählt haben***). Langſam, unbeholfen wälzte ſich dieſe bunte Maſſe von Fußvolk, Reitern, Geſchütz, Fourage, Packpferden und Troß durch die Steppen Südrußlands. Die Wagenburg, innerhalb welcher die Armee marſchirte, war eine Werſt breit und zwei Werſt lang und der Wagen waren in allem 20,000†). Nicht genug, daß man täglich

*) II. C. 3. Bd. II Nr. 1258.

**) Щебальскій l. c. im Русскій Вѣстникъ Bd. III S. 46, 1856.

***) S. d. Unterſuchung Uſtrjalows l. c. S. 196 und 306. Deutſche Offiziere geben die Zahl der bei der Armee befindlichen Pferde auf eine Million an. De la Neuville ſpricht von 300,000 Mann Fußvolk und 100,000 Mann Cavallerie, vgl. Hermann, Geſch. des ruſſiſchen Staats IV S. 16.

†) Gordon's Tagebuch herausg. von Poſſelt II S. 171.

nur wenige Werſte zurücklegte, in der Ukraine veranlaßte das Trommgeſicht eines Mönchs, dem die Mutter Gottes erſchienen war, einen vierzehntägigen Aufenthalt, indem der Marſch der Armee nicht eher fortgeſetzt werden durfte, als bis das wunderthätige Bild, durch deſſen Geleit der glückliche Ausgang des Feldzuges bedingt ſein ſollte, mit allen üblichen Ceremonien an den Ort ſeines Aufenthaltes feierlich eingeholt war*).

Steppenbrand, Krankheiten und Mangel an Lebensmitteln, vor allem aber die Kopfloſigkeit des Feldherrn vereitelten die Unternehmung. Von den Schwärmen der Tataren geneckt und ermüdet, ohne einen Kampf zu wagen, trat das Heer den Rückzug an. Der Moskauer Patriarch tröſtete den unglücklichen Feldherrn: „die Hiſtoriographen berichteten von vielen ähnlichen Ereigniſſen, die ſich in der Welt begeben hatten, der Feldherr ſolle kein Leid tragen.“ Golizyn ward von der Regentin Sophie mit Ehrenketten und allerlei Schmuck belohnt. Prahleriſche Manifeſte verkündeten dem ruſſiſchen Volke von den ungewöhnlichen Siegen des ruſſiſchen Heeres von der Schnelligkeit, mit welcher der ganze Feldzug bewerkſtelligt ſei, von dem paniſchen Schrecken des Chans und der Tataren. Selbſt die Gemeinen erhielten baares Geld und Grundſtücke für die verrichteten Heldenthaten**). Nur der junge Peter war ſo aufgebracht über dieſen ſchmählichen Rückzug, daß er ſeinem Unwillen durch den Vorwurf Luft machte, der ganze Krieg habe nur dazu gedient die Tataren aufzureizen. Daß das ruſſiſche Publikum ſich durch die prunkenden Reden der Regierung nicht ganz täuſchen ließ, zeigt der Humor, mit welchem Poſſoſchkow von dieſen Krimfeldzügen ſpricht.

Allerdings war der zweite Feldzug Golizyn's, wo möglich noch mehr als der erſte, geeignet die jämmerliche Kriegführung der Ruſſen im grellſten Lichte zu zeigen. Hier wurde aller erdenkliche Scharfſinn aufgeboten das Heer mit dem Nöthigen auszurüſten. Man ſchleppte ſich mit einer noch größeren Anzahl Wagen, trug die ſpaniſchen Reiter auf den Schultern, hatte ſich mit Sturmleitern, Handgranaten verſehen und hoffte auf glänzende Erfolge. Statt deſſen aber war die bloße Kunde von dem Erſcheinen der Tataren hinreichend, das ruſſiſche Heer in die größte Beſtürzung zu verſetzen***), und als gar etwa 10,000 Tataren und zuletzt der

*) Vgl. Herrmann, Geſchichte des ruſſiſchen Staats IV S. 18.

**) Устрялов l. c. S. 212 und Шедьмский l. c. 54.

***) Gordon ſchreibt: We had a false Alarum of the Tartars and the nearnes of the armyes brought us in great confusion.

Chan selbst einen Angriff auf die russische Wagenburg machten, da gerieth Alles in Verwirrung; man ward sich klar, daß namentlich die russische Reiterei den Feinden nicht gewachsen wäre. Golizyn berichtete nach Moskau, es sei mit Gottes, der heiligen Dreifaltigkeit, der heiligen Mutter Gottes u. s. w. Hülfe gelungen, in einem mehrstündigen Kampfe die Heiden zu schlagen. Alle, Officiere und Gemeine, Fußvolk und Reiterei hätten mit gleicher Tapferkeit gekämpft, viele Gefangene gemacht, Feldzeichen, Pferde und bedeutende Reichthümer den Feinden genommen. Furchtbar sei die Hitze gewesen, mit welcher die Tataren die russische Armee gedrängt hätten, aber die Feinde hätten nur Schmach eingeerntet und Viele von ihnen den Tod. Mittlerweile war die Regentin in banger Sorge um ihren Geliebten und schrieb ihm: „Du mein Alles, mein Bruder Wassenka! gebe Gott, daß Du die Feinde besiegtest! aber ich werde nicht eher glauben, daß Du gesund heimgekehrt seiest, ehe ich Dich mit meinen Augen gesehen habe u. dgl. m." Der Rückzug wurde angetreten; Golizyn motivirte ihn mit Wassermangel, mit dem Fallen der Pferde, mit Steppenbrand und dgl. m. Gordon's Tagebuch aber steht mit diesen Angaben im Widerspruche. Golizyn bot dem Tatar-Chan Frieden an, was den Feinden selbst so unglaublich schien, daß sie nur mit Mißtrauen die Unterhandlungen einleiteten. Nach Hofe aber berichtete der Feldherr, der Friede sei von den Feinden angeboten und von den versammelten Bojaren, Wojewoden u. s. w. angenommen worden. Während die Tataren den russischen Feldherrn verhöhnten und einander erzählten, er gehe ins Kloster, um sich vor der Ungnade der Regierung zu retten, während Golizyn große Anstrengungen machen ließ, um doch wenigstens einige Tataren gefangen zu nehmen*), verglich die Regentin Sophie, in einem an Golizyn gerichteten, überaus zärtlichen Schreiben, den Rückzug des russischen Heeres mit der Rettung der Kinder Israel aus Aegypten und Golizyn mit Moses. In dem Rescript, welches sie im Namen der beiden jüngern Zaren erließ, dankte sie dem Feldherrn für seine geleisteten Dienste: er habe die Feinde völlig besiegt, verjagt und vernichtet, so daß sie in der Verzweiflung ihre eigenen Dörfer verbrannt hätten u. s. w.**). In allen Kirchen waren Dankgebete angeordnet und wiederum überschüttete man den Feldherrn, die Officiere und

*) Statt der Tataren berichtet Gordon, nach Ustrjalow, sei es nur gelungen eine wilde Katze zu fangen. Uebrigens geht aus einigen Stellen von Gordons Tagebuch hervor, daß man bereits früher Kriegsgefangene gemacht hatte.

**) II. C. 3. III Nr. 1320.

Gemeinen mit Ehrenbezeugungen und Geſchenken. Ja, auch das Ausland ſuchte man zu täuſchen, indem Golizyn an den polniſchen König einen Boten ſandte mit der Nachricht: das ruſſiſche Heer habe ſämmtliche Tatarenhorden, 150,000 Mann ſtark, geſchlagen, in die Flucht gejagt: es ſei ein Sieg, wie ein ſolcher lange nicht ſtattgefunden habe. Abſchriften dieſes Berichtes gingen nach Wien, Venedig und Rom. Aber der junge Zar Peter war unwilliger als früher und der Conflict zwiſchen ihm und der Regentin ward durch dieſe Vorgänge faſt reif zum Ausbruche.

Bei ſolchen Ereigniſſen erſcheint es natürlich, wenn Männer wie Poſſoſchkow die Wahrheit auszuſprechen wagten und Reformen verlangten. Aber ganz beſonders der nordiſche Krieg mußte dieſe brennende Reformfrage in ihrer ganzen Bedeutung erſcheinen laſſen. Offenbar unter dem unmittelbaren Eindrucke der Schlacht bei Narwa ſchreibt Poſſoſchkow an Golowin, welcher als Generaliſſimus der Armee die Mängel derſelben aus Erfahrung kennen mußte:

„Das, gnädiger Herr, wiſſen wohl Alle, daß, wie von dem jetzigen Kriege erzählt wird, die Preobraſchenskiſchen und Semenowſchen Soldaten wohl zwanzigmal ſchoſſen, und daß die Schweden dabei doch nur ſehr wenig Todte hatten. Wenn von fünfzig Schüſſen auch nur einer tödtlich geweſen wäre, ſo hätten die Unſeren einen ruhmvollen Sieg erfochten, aber ſo war es, wie Gott weiß, eine Verſchwendung von Menſchen und Material mit ſehr wenig Erfolg. Wenn ſie auch nur eine Ladung abgefeuert hätten und Jeder hätte getroffen, ſo wären die Schweden total geſchlagen geweſen. Gnädiger Herr, Fedor Alexewitſch, ich kann es nicht faſſen, was denn dabei herauskommen kann, daß ſo ſehr viel Feuer iſt, aber keine Todten, daß man ſo viel Pulver und Blei verſchleudert und daß die Soldaten ſo viel unnütze Arbeit thun."

An einer andern Stelle heißt es:

„Ich begreife nicht, was für Nutzen und Lob wir davon haben können, wenn unſre Heere zahlreich ausziehen und von Feinden in ganz geringer Anzahl geſchlagen werden. Iſt es nicht vielmehr Unehre für uns, daß wir in großen Maſſen vor wenigen Leuten nicht beſtehen. Wollte man aber ſagen, dieſe Schlacht ſei durch Gottes Willen oder durch Verrath, nicht aber durch Fehler ſo unglücklich geweſen, ſo verſtehen wir alle ſehr gut, daß ohne den Willen Gottes niemand auch nur einen kleinen Vogel zu tödten vermag: aber der Menſch muß dennoch jederzeit ſchlagfertig, tüchtig und kampfbereit ſein und das Kriegszeug in Bereitſchaft halten. Wenn

wir uns nicht zu vertheidigen wissen, so haben wir nicht nöthig deshalb Gott zu klagen. Ja sogar, als Gott selbst das Volk Israel im Kriege anführte, da haben Israeliten die Waffen keineswegs abgelegt, sondern die scharfen Schwerter im Kampfe gegen ihre Feinde benutzt und Schilde gehabt zu Schutz und Wehr; ebenso müssen auch wir uns bemühen gute Waffen zu haben und den Krieg und die Kriegsverwaltung in aller Hinsicht zu lernen, dann wird uns auch Gott helfen, wie er geholfen hat, als Jericho zerstört wurde und auch bei der Gelegenheit Waffen angewendet wurden. Schon der Psalmist singt, man solle mit dem starken Schwerte gegürtet sein, und es ist da nicht das bloße Wort gemeint, sondern das Schwert heißt die Vorsicht und die Stärke ist die Einsicht. Und an vielen Stellen der heiligen Schrift wird von scharfen und zweischneidigen Schwertern gesprochen, nie aber von stumpfen. Von solchen stumpfen Waffen ist nirgends die Rede, wie unsere frühere Waffen waren, unsere Hellebarden, die ganz stumpf und aus schlechtem Eisen geschmiedet waren, unsere ebenso stumpfen und schlechten eisernen Säbel, so daß man mit einer solchen Hellebarde oder mit einem solchen Säbel nicht einmal durch die Kleidung des Feindes dringen kann u. s. f."

Peter der Große hat in der Folge, im Jahre 1718 seinem Kabinetsecretär Makarow den Auftrag gegeben, für eine Geschichte des nordischen Krieges Material zu sammeln, er bestimmte den Sonnabend-Morgen für die Beschäftigung mit diesem Material, beabsichtigte mit der Geschichte des Krieges eine Geschichte der Reformen zusammenstellen zu lassen, und viele seiner Zeitgenossen, Beamte und Generale mußten zu einer solchen Sammlung beisteuern. Vier Jahre lang schrieb Makarow an der „Historie des Krieges", aber der Mann war, wenn auch ein vortrefflicher Beamter, so doch ein talentloser Geschichtschreiber. Bei aller Gewissenhaftigkeit und Treue, welche er in dieser Angelegenheit an den Tag legte, war Peter beim Lesen dieses Werkes so wenig zufrieden, daß er bei jeder Seite vielfache Verbesserungen, Berichtigungen und Vervollständigungen hineinstreute. Ebenso erging es mit der zweiten, dritten und vierten Umarbeitung von Makarow's Schrift, so daß dieses Geschichtswerk mehr und mehr das Gepräge von Peters Geiste erhielt. Als Schtscherbatow (Щербатовъ) es im Jahre 1770 herausgab, erhielt es den Titel „Journal oder Tagebuch Peters des Großen vom Jahre 1698 bis zum Nystädter Frieden." Ustrjalow hatte Gelegenheit die Schtscherbatow'sche Ausgabe mit dem von Makarow gesammelten Material und den Originalhandschriften Makarow's und

Peters zu vergleichen, und ſchreibt dem Kaiſer den bei weitem größern Antheil an der Arbeit zu*). Es mag daher von Intereſſe ſein zu ſehen, wie Peters des Großen Urtheil über die Schlacht bei Narwa ſich neben dem Urtheil Iwan Poſſoſchkows ausnimmt. In dem „Journal“ iſt folgende merkwürdige Stelle über dieſen Gegenſtand. „Es iſt wahr: damals war dieſe Niederlage ſehr empfindlich und betrübend, ſo daß man an aller Zukunft verzweifeln und dieſes Unglück für eine Folge von Gottes Zorn betrachten konnte. Wenn man indeſſen jetzt darüber nachdenkt, ſo müſſen wir es nicht für eine Folge von Gottes Zorn anſehen, ſondern für eine Gnade: denn wenn wir damals, da wir noch in Kriegsangelegenheiten und in der Politik ſo unwiſſend waren, über die Schweden geſiegt hätten, ſo hätte uns ein ſolches Glück großen Jammer bereitet; während wir ſo die Schweden, welche doch ſeit lange gelehrt und in Europa berühmt ſind, (die Franzoſen nennen ſie die Geißel der Deutſchen) bei Poltawa ſo gewaltig ſchlugen, daß ihre ganze Maxime von oberſt zu unterſt gekehret wurde. Aber als wir dieſes Unglück (oder beſſer geſagt dieſes große Glück) erfuhren, da ward die Faulheit durch die Noth verdrängt, und trieb uns Tag und Nacht zum Eifer und Fleiß an, und wie mit dieſer Vorſicht und Vervollkommnung dieſer Krieg Stunde für Stunde geführt wurde, wird aus dieſer folgenden Geſchichte klar werden“**).

So ſehen wir Poſſoſchkow und Peter wiederum in ihren reformatoriſchen Beſtrebungen auf gemeinſamem Gebiete. Wenn auch Poſſoſchkow empfindlicher, unmittelbarer von der erlittenen Schmach betroffen erſcheint, während Peter ein Paar Jahrzehnte nach dieſem Ereigniß objectiver darüber zu reflectiren vermochte, ſo ſehen wir doch in Beiden eine ganz ähnliche Gedankenreihe.

Allerdings war die Schlacht bei Narwa geeignet, den Nationalſtolz der Ruſſen zu kränken. Mindeſtens 35,000 Ruſſen ſtritten gegen höchſtens 12,000 Schweden, das ſeltſame Benehmen Peters, der Mangel an Vertrauen von Seiten der Soldaten zu den größtentheils ausländiſchen Officieren, aber vor allem die Ungeübtheit der ruſſiſchen Armee entſchied die Niederlage; ſo daß der ſächſiſche Officier Hallart von den Generalen Peters berichtete, ſie hätten „ſo wenig Herz als ein Froſch Haare auf dem Bauch“, und von den Soldaten, daß Alles wie eine Heerde Vieh hinein-

*) Устрялова, Ист. П. В. I, XXXVI ff.

**) Журналъ или Подлинная Записка Петра Великаго съ 1698 г даже до заключенія Нистатскаго мира. S. 26.

ander lief, ein Regiment in das andere, daß man nicht zwanzig Mann in Ordnung beisammen bringen konnte"*). Aber wenigstens die beiden Garderegimenter, deren Possoschkow so vorwurfsvoll erwähnt, das Semenowsche und das Preobraschenskische, schlugen sich tapfer, hielten länger Stand und konnten sich ehrenvoll zurückziehen**). Daß diese Garderegimenter nicht mehr ausrichten konnten, schreibt Possoschkow ihrer Ungeübtheit im Schießen zu. Dies war der wunde Punkt, der ihn ganz besonders in Harnisch bringt, der ihm vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus — durch erfolglose Verschleuderung kostbaren Kriegsmaterials — ebenso verabscheuungswürdig erschien, als vom militärischen. Diesem Gegenstande widmet er besondere Aufmerksamkeit. Allen militärischen Ruhm in Rußlands Zukunft erwartet er von der Vervollkommnung im Schießen. Er schreibt:

„Das heutige Fußvolk ist durch Eifer und Mühe des Zaren viel besser eingeübt im Marschiren und in raschen Wendungen. Das frühere Fußvolk konnte nur wenig Lob verdienen. Das wahre Lob aber soll darin bestehen, daß man die Feinde vernichtet, ehe sie ganz nahe herangekommen sind. Wenn der Zar ein Regiment von 5—10,000 Mann so einrichten wollte, daß sie gut schießen, und Jeder seinen Mann trifft, so wird man die Lanzen, Hellebarden, Schwerter und Messer nur dann brauchen, wenn die Feinde sehr hartnäckig sind. Aber die Waffen müssen vorzüglich sein, ebenso das Pulver. Die Kugel muß der Waffe gehorchen; wohin der Krieger will, daß sie fliegen solle, dahin muß sie auch fliegen. Die Lanzen müssen scharf sein, ebenso die Messer, daß sie auch durch dicke Kleider hindurch gehen. Es ist ein schlechter Sklave, der seines Herrn Willen nicht thut, und dasselbe ist von einer schlechten Waffe zu sagen. In Kriegssachen ist eine gute Waffe das Erste. Zu einer guten Waffe gehört ein guter Krieger, wenn aber die Waffe schlecht ist, so nützt die Tapferkeit des Kriegers nichts. Das Handgewehr muß ganz scharf sein, darin liegt die große Kraft; eine scharfe Waffe braucht die Eingeweide bloß zu streifen, so ist die Wunde schon tödtlich und Niemand kann sie heilen, die durch eine schlechte Waffe beigebrachte Wunde ist heilbar. Die scharfe Waffe ist wie eine Pest."

„In Salven zu schießen ist, meiner Ansicht nach, nur ein hübscher Anblick, aber den Feind schreckt das nicht. Das Schießen ins Ziel ist

*) Herrmann, Geschichte des russischen Staats IV S. 113 und 115.

**) С. Соловьевъ, Учебная книга Русской Исторіи. Москва 1860. S. 361 und Устряловъ, Русская Исторія. 5. Aufl. St. Petersburg 1855. Bd. II. S. 49.

zwar nicht so schön, aber den Feinden ist es furchtbar und des Zaren Schatz besteht dabei wohl und auch den Soldaten ist es angenehm. Wenn die Soldaten die Kriegsartikel nicht gut kennen und die Macht der Waffen nicht verstehen und nicht gut ins Ziel schießen können, so werden sie den Feind nie schrecken. Wenn die Soldaten die Kraft der Waffe kennen und schöne Flinten und gute Feuersteine haben werden, so daß das Gewehr nicht versagt, und die Läufe gut gezogen sind, dann kann man sich auf die Waffe verlassen und gut zielen und im Kampfe bestehen. Wenn die Soldaten nicht wie früher in die Luft schießen, sondern ins Ziel, wird nicht so viel Pulver und Blei verloren gehen; wenn sie so schön schießen lernen, daß sie den auf dem Pferde daherſprengenden Reiter in seinem Laufe treffen — dann werden solche Krieger im Kampfe schrecklich sein. Auch für den Kampf zur See muß man die jungen Soldaten einüben, daß sie ins Ziel zu schießen sich gewöhnen, ohne zu fehlen; ja, daß sie auch von den kleinen Böten aus, selbst bei Wellenschlag, ihr Ziel treffen. Wenn sie das können, dann wird ein ehrlicher Kampf zur See sein, und ich glaube, daß wir in der ganzen Welt berühmt und schrecklich sein werden. Auf dem Wasser bedarf man der besten Schützen, weil die Schiffe oder die kleinern Fahrzeuge nicht ruhig stehen können, sondern schaukeln. Ein Soldat, welcher auf 20 Faden Entfernung ein bewegliches Ziel trifft ist so gut wie zwei oder drei schlechte. Wenn in einer Landschlacht 1000 solcher Soldaten ihre Gewehre abfeuern, so werden sie wenigstens 5—600 Feinde zu Boden strecken, da muß denn auch der tapferste Feind weichen, und ob er nun will oder nicht seine Fratze wegwenden (невольно свою рожу отворотить). Ich glaube gewiß, er wird die zweite Salve gar nicht abwarten, sondern das Hasenpanier ergreifen."

„Man lobt die Finnen, daß sie in der Schlacht so fest stehen, daß wenn Einer von ihnen getödtet wird, gleich ein Andrer an dessen Stelle tritt; das ist nicht sehr wunderbar, so lange von hundert Menschen einer oder zwei fallen; wenn aber von hundert Menschen 50—60 fallen, dann weiß ich nicht, wie auch diese tapferen Finnen Ersatz liefern sollen. Und wenn sie nicht davon laufen, sondern sich immer wieder ordnen, und eine zweite Salve abwarten, so wird keiner wegzulaufen brauchen, weil sie alle an Ort und Stelle entschlafen werden. Ich habe auch die ausländischen Soldaten oft loben hören, daß sie so arg fechten, daß sie sechs Stunden lang im Feuer ständen, ohne daß man sie von der Stelle zu rücken vermöchte. Das ist ein deutsches Lob, es mag bei den deutschen bleiben; wir

aber wollen uns lieber das andere Los erwerben: mit den Ruſſen kann man nicht Krieg führen; wenn ſie einmal ſchießen, ſo ſtrecken ſie mehr als die Hälfte der Feinde zu Boden. Solch ein Kampf dauert nicht ſechs Stunden, ſondern eine Minute. Wenn wir ſolche Soldaten haben, ſo wird man vor ihnen fliehen, wie vor einem Raubthiere, ohne ſich auch nur umzuſehen."

Daß Poſſoſchkow bei all' ſeinen Ausführungen nicht ganz Dilettant iſt, ſondern einigermaßen als Fachmann urtheilt, zeigt folgende Mittheilung in dem an Peter den Großen gerichteten Werke, wo er mit großer Genugthuung auf einen Fall aus ſeiner eigenen Erfahrung hinweiſt:

„In jüngern Jahren war ich einmal in Penſa, und die dortigen Einwohner und die Garniſonsleute ſahen, daß ich gut ins Ziel ſchieße. Da ſagten ſie mir (ich lüge wahrhaftig nicht): bleibe den Sommer hier, dann werden wir die Tataren nicht mehr fürchten. Ich ſagte, ich könne doch allein nichts gegen die Tataren ausrichten. Da ſprachen ſie aber: „wir ſehen, daß Du gut ſchießen kannſt und die Kugeln nicht unnütz verſchleuderſt. Die Tataren aber bedrängen uns ſo hart, und wir können nicht einen von ihnen tödten, aber Du kannſt es. Sie kommen auf 10 Faden Nähe heran, und wir können ſie mit unſern Büchſen nicht treffen; wenn Du nur Einen von ihnen tödteteſt, ſo würden ſie nicht mehr ſo dreiſt heranreiten, und wenn Du gar zwei oder drei zu Boden ſtreckteſt, ſo würden ſie alle ſpurlos verſchwinden."

„Es giebt aber bei uns in Rußland in einigen Grenzgegenden ſolche Schützen, daß ſie zu Pferde im vollem Laufe die Flinte laden und ins Ziel ſchießen. Wer würde eine ſolche Reiterei nicht fürchten? Wer könnte bei einem ſolchen Heere dem Zaren widerſtehen?"

„Man muß auch aus Kanonen ins Ziel ſchießen lernen ohne zu fehlen, dann erſt werden die Ruſſen allen Nachbarſtaaten furchtbar ſein. Und wenn man in Rußland einen ſolchen Menſchen nicht findet, der das einrichten könnte, daß die Kanonenkugeln nicht unnütz verſchoſſen würden, ſo muß man, wenn auch für ſchweres Geld, ſolche Meiſter aus dem Auslande kommen laſſen. Außerdem möge der Zar anbefehlen Flintenbatterien*) auf Rädern anfertigen zu laſſen. Wenn man dies nach meiner Anſicht einrichten ſollte, ſo würde man vor den Feinden ſehr geſchützt ſein. Im vergangenen Jahre hat der Zar mir zu befehlen geruht eine ſolche Flintenbatterie mit drei Reihen zu machen, um den Feind ſchon auf hundert Fa-

*) [illegible], eine Art Höllenmaſchine.

den Entfernung begrüßen zu können. Und dieſem zariſchen Befehle gehorſam, habe ich eine kleine hölzerne Batterie zur Probe gemacht. Wenn es Dir ſo gefällt (an Golowin), magſt Du dem Zaren dieſes kleine Modell vorzeigen, und wenn der Zar nach dieſem Modell zwei oder drei ſolche Batterien beſtellt, ſo werden Alle ſehen können, wie erfolgreich und wirkſam ſie ſind und welche Bedeutung ſie haben. . . . . Wenn alles ſo eingerichtet wird, und Gott uns eine ſolche Methode giebt, dann wird der Krieg wunderbar ſein und Rußlands Ruhm in aller Welt ſtrahlen."

„Namentlich aber beim Schießen aus einer Feſtung oder von Belagerungsſchanzen aus nützt das Salvenſchießen nichts. Dabei muß man ins Ziel ſchießen lernen. Man muß es ſo gut können, daß wenn nur ein Menſch in einer Schießſcharte zu ſehen iſt oder über die Zinne blickt, man ihn einfach fortſchießt. Wer nicht ins Ziel ſchießen kann, braucht gar nicht in die Schanzen zu gehen. Warum haben die Ausfälle der Feinde aus der Feſtung ſo großen Erfolg? Weil die Belagerer in ihren Schanzen nicht gut ſchießen können; und wenn ſie auch viel ſchießen, ſo treffen ſie doch nicht, und ihre Mühe iſt vergebens und der Feind haut und ſticht darauf los, ohne daß man ihm beikommt. Wenn die Verſchanzten gut ſchießen, ſo darf Keiner von denen, die einen Ausfall machen, entkommen. Ebenſo müſſen die Wachen gut ſchießen können, ſonſt werden ſie umgebracht, ohne daß ihre Waffe ihnen genützt hat, ohne, daß ſie ſich wehren oder ihr Leben gegen ein anderes verkaufen."

„Wenn wir 10—20,000 ſolche Krieger hätten und dazu noch die Flintenbatterien, ſo weiß ich wohl, daß die Feinde ſich fürchten würden. Zuerſt ſchießt man den Feinden die Officiere weg, dann empfängt man den heranrückenden Feind mit der Salve aus der Flintenbatterie; die davon nicht Getödteten werden von den Soldaten mit ihren Flinten aufs Korn genommen, und die noch Uebrigen endlich muß man im Handgemenge niedermachen; wenn ſie aber weglaufen wollen, dann müſſen Reiter und Dragoner ihnen nach und ſie alsbald zur ewigen Ruhe geleiten. Hat man zu ſolchem Fußvolk auch nur 1000 ſolcher Reiter, die im vollen Laufe oder im Trabe ihr Ziel nicht verfehlen und mit Flinten auf zwanzig Faden, mit Piſtolen auf fünf Faden Entfernung ihr Ziel treffen, dann würden ſolcher 1000 mehr leiſten, als 20,000 Andere. Früher ſtand man einen ganzen Tag im Feuer, jetzt würde ſchon eine Viertelſtunde als zu lang erſcheinen. So viel weiß ich, daß die Feinde die zweite Salve nicht ab-

warten würden, ſondern zuſehen, wie ſie mit heiler Haut davon kommen möchten, und auch das Davonlaufen würde ihnen ſchwer werden."

Wir ſehen aus dieſen Auseinanderſetzungen Poſſoſchkow's, daß er eine durch und durch moderne Stellung einnimmt. Er erwartet den militäriſchen Erfolg von der Tüchtigkeit und Waffengeübtheit des Einzelnen, und ferner: von der Wirkſamkeit der Feuerwaffe. In unſeren Tagen hätte er Turn-, Fecht- und Schießübungen vertreten, wäre für möglichſt raſche Einführung des Zündnadelgewehrs und der Miniébüchſe geweſen und hätte für Panzerſchiffe und Lancaſterkanonen die fulminanteſten Parlamentsreden halten können. Er tritt mit ſeinen Flintenbatterien und ſeiner Begeiſterung für das Schießen ins Ziel entſchieden auf die Seite der Reformer im Kriegsweſen. Die Vervollkommnung der Feuerwaffe iſt in den letzten Zeiten der bedeutendſte Abſchnitt der Geſchichte der Kriegskunſt. Es hingen die wichtigſten politiſchen Erfolge mit den durchſchlagenden Erfindungen auf dieſem Gebiete zuſammen. Es war Guſtav Adolf, welcher bei ſeinen Truppen die Musketiere ſo bedeutend vermehrte, daß ſie zuletzt zwei Drittel der Infanterie ausmachten; er ließ die Musketen leichter machen, daß ſie nicht wie die Gewehre der Wallenſteinſchen beim Zielen auf Gabeln geſtützt zu werden brauchten; er führte Patronen ein, um das ſchnellere Laden zu ermöglichen und erſann Mittel, die Beweglichkeit der Artillerie zu erhöhen. Es war ein anderer großer Reformer in der Taktik, Friedrich der Große, welcher bei Mollwitz größtentheils den neueingeführten eiſernen Ladeſtöcken den Sieg verdankte über die öſterreichiſche Unbeholfenheit und den hölzernen Ladeſtock. Er führte die dünne Schlachtordnung ein, welche jedem Infanteriſten die Möglichkeit giebt, von ſeinem Feuergewehr Gebrauch zu machen; er verwandte ſeine größte Sorgfalt darauf, die Infanterie in Bezug auf das ſchnelle Feuern auf den höchſten Grad der Vollkommenheit zu bringen; ihm war das Feuergewehr die Hauptſache, und er brachte es ſo weit, daß ſeine Infanterie fünfmal in einer Minute ſchoß. Nicht bloß im Ausgange des Mittelalters war es die „faule Grete", welche in brandenburgiſchen Marken die mittelalterlichen Burgen brach, ſondern auch in der neueſten Zeit, bei der Schlacht von Belle-Alliance, war der Erfolg der engliſchen Truppen ihrer Schießfertigkeit zu verdanken, indem z. B. ein Detachement engliſcher Büchſenſchützen (riflemen) bei Waterloo faſt alle Officiere des gegenüberſtehenden franzöſiſchen 1. Linienregiments tödtete.

Poſſoſchkow vertritt, in Uebereinſtimmung mit der modernen Fechtart, nicht die Tapferkeit, welche im Einzelkampfe ſich hervorwagt, ſondern mehr

die Schlauheit, welche den Feind mit raffinirten Kunſtmitteln zu überwinden ſucht. Die moderne Tapferkeit iſt durch die furchtbaren Wirkungen der Feuerwaffe mehr in Todesverachtung umgewandelt, und die Kühnheit des Angriffs beſteht vorzüglich in dem Gefühl der Ueberlegenheit der Waffe. Man berechnet genau die tödtliche Wirkung voraus, welche mit Geſchützen und Gewehren erzielt werden ſoll, und fühlt ſich ſicher hinter Schiffspanzerwänden und Bruſtwehren. „Wehe, nun iſt es mit der Tapferkeit vorüber," ſagte einer der letzten Spartiatenhelden, Agis, als er eine Katapulte ſah; und in einer Biographie des Berthold Schwarz aus dem 16. Jahrhundert heißt es: „Dergeſtalt hat dieſer verfluchte teutſche Münch zu wegen gebracht, daß fürhin kein Mannheit oder Sterke an dapfern Männern geſpüret, dieweil ohne underſchied die ſtrengen und zaghaften durch das geſchütz niedergeſellet. Es haben die alten Griechen und Römer auch ihre Kriegsinſtrument und Wider (Widder) gebraucht, darzu etwan durch Schlintern die Feind getroffen und die mauren geſellet, doch iſt die Buchs durch das ſtarke Bulſer viele ſchedlicher, denn alles ſo bei den Alten vprhanden. In unſerer Zeit iſt faſt alle Mannheit abgegangen und wird dieſer ein gewaltiger Fürſt genennet, der viel Feldgeſchütz, gute Büchſenmeiſter demnach reuter und Fußknecht zu Feld führen oder in beſatzung liegen mag."

Poſſoſchkow iſt weit entfernt, davon ſolche Klagen zu äußern. Er hätte dem bekannten Ausſpruche Suworow's: „die Kugel iſt eine Närrin, das Bayonnet iſt ein braver Kerl," ſchwerlich Beifall ſpenden können, er hätte über die Aeußerung geſtutzt, welche in unſeren Tagen Napoleon III. gethan haben ſoll: „Was meine Meinung anbelangt, ſo glaube ich, daß die große Wahrſcheinlichkeit des Treffens aus bedeutender Entfernung den Soldaten feige macht; ich, für mein Theil, werde ſtets meine Hoffnung als Führer auf das Bayonnet und die Sturmcolonne ſetzen."

An die Betrachtungen Poſſoſchkow's über die techniſche Fertigkeit der Truppen knüpfen ſich andere überaus wichtige in Bezug auf wirthſchaftliche Fragen. Die Beſoldung der Soldaten mußte für ihn, der in politiſch-ökonomiſchen Angelegenheiten beſonders gern ein Wort mitzuſprechen liebte, ein Hauptgegenſtand des Nachdenkens ſein. Wir haben Gelegenheit gehabt zu ſehen, wie er ein Verſtändniß hatte für die große Bedeutung des Stücklohns. Es iſt intereſſant, wie er die hierauf bezüglichen Principien auch für das Heerweſen in Anwendung zu bringen hofft. Es iſt ein Verſuch, die militäriſche Tüchtigkeit mit dem wirthſchaftlichen Intereſſe eng zu verbinden, auf Grundlage des letztern die erſtere zu entwickeln, der Indu-

ſtriktität auch hier Spielraum zu geſtatten und aus den Soldaten Spekulanten zu machen. Es iſt ein Grundzug ſeines Weſens, dem wir hier begegnen. Er ſchreibt an Golowin:

„Wenn es dem Zaren ſo gefällt, ſo wird er, glaube ich, befehlen, den Soldaten verſchiedenen Lohn zu geben. Den guten Schützen kann man zu ihrem frühern Gehalt 1—2 Rubel zulegen. Wer ein bewegliches Ziel zu treffen im Stande iſt, der kann noch fernere Zulage erhalten, und noch mehr verdient derjenige, welcher ein ganz kleines Ziel, ſo groß wie ein Ei, zu treffen vermag. Da werden viele ſchießen lernen, und die Officiere werden niemanden aus bloßer Protection einen höhern Sold auswirken können. Jeder wird nach ſeinem Verdienſte belohnt werden. Und wenn man den beſten Schützen hohen Lohn giebt, werden Viele, welche ſchießen können, ſelbſt Leute aus guten Häuſern, in den Soldatenſtand treten. Manche Söhne aus Bojarenhäuſern und reichen Familien werden in die Reiterei eintreten und viele aus andern Ständen werden ſich zum Dragonerdienſte melden.“.

Ebenſo forderte er zwei Jahrzehnte ſpäter Peter den Großen auf, den guten Soldaten höhern Sold zu geben. Während der gewöhnliche Soldat 16 Rubel erhält, ſoll derjenige, welcher in einer Entfernung von 20 Faden eine Mütze trifft, 20 Rubel empfangen, damit Alle ſich Mühe geben. Und wer in derſelben Entfernung ſogar ein bewegliches Ziel zu treffen vermag, muß 15 Rubel Sold erhalten.“

Durchaus modern-oppoſitionell iſt die ungeſtüme Forderung Poſſoſchkows, den Soldaten überhaupt höhern Lohn zu geben. In großer Entrüſtung hebt er die wirthſchaftlichen Uebelſtände bei dem Heerweſen hervor, und iſt auch hier ganz auf ſeinem Gebiete. Er ſchreibt an Peter den Großen:

„Wenn die Soldaten nicht genug zu eſſen haben, ſo wird ihr Dienſt ſchlecht ſein. Es geht das Gerücht, als gebe man manchen Soldaten nicht einmal 30 Kopeken monatlichen Sold und ich glaube, daß niemand über ſolche Kargheit an den Kaiſer berichtet. Ich glaube, man berichtet an den Kaiſer immer nur, daß Alle ſatt und durchaus zufrieden ſeien. Vor etwa 6—7 Jahren geſchah es in Wyſchnywolotſchok, daß ein neuausgehobener Soldat nach allen Abzügen für den ganzen Monat 20 Kopeken erhielt. Er empfing das Geld, nahm ein Meſſer heraus und ſchnitt ſich den Bauch auf. Und das iſt ja wohl klar, daß dies nicht aus übergroßer Freude am Leben geſchehen iſt, ſondern aus Verzweiflung. Ueber die Urſache dieſes

Selbſtmordes, werden, meine ich, die Commandeurs Sr. Kaiſerlichen Majeſtät gewiß keine Mittheilungen gemacht haben; ſie werden darüber geſchwiegen haben, daß er wegen allzukargen Lohnes ſo gehandelt habe."

„Der niedrige Sold thut dem Dienſte großen Schaden, denn der Hungernde wird vorziehen, ſtatt den Feind zu verfolgen und über Hecken und Zäune zu ſpringen, an Stroh zu nagen. Ein Hungernder iſt einem Espenblatte zu vergleichen, vom leichteſten Winde wird er bewegt: der Hungernde thut ſchlechte Arbeit und ſchlechten Dienſt. Ich habe ausdrücklich von Soldaten äußern hören, daß ſie froh ſind zu ſterben: wie können Solche guten Dienſt thun, wenn ſie nicht wünſchen den Feind zu tödten, ſondern lieber ſelbſt getödtet zu werden und hoffen ſtatt der hieſigen Erdennoth im Jenſeits Ruhe zu finden."

„Man muß die Krieger ſchonen, daß ſie weder an Nahrung noch an Kleidung Mangel leiden. Man hört oft ſagen, daß ihnen monatlich keine 30 Kopeken ausbezahlt werden; wie ſollen ſie davon leben? einen Pelz und andere Bedürfniſſe und das Eſſen dafür kaufen? Wenn ſie ſo arm ſind, wie ſollen ſie da nicht ſtehlen und nicht deſertiren? Die Noth zwingt dazu, und Mancher wird ſogar zum Verrath bereit ſein. Sowohl im Quartier, als im Felde, muß man ſie gut halten, damit ſie gerne dienen. Wenn ſie mit allem zufrieden ſind, werden ſie beſſer ihren Dienſt verſehen. Es iſt, ſcheint mir, unbillig den Deutſchen darin nachzuahmen, daß man den Soldaten oder Dragonern eine Uniform giebt und dann ihnen dieſelbe von dem Monatsſolde in Abzug bringt. Wie ſollen ſie dabei nicht Mangel leiden? Sie haben monatlich nur 90 Kopeken Sold, und nach dieſem Abzuge erhalten ſie 30 Kopeken oder weniger, und aus dieſer kleinen Summe ſollen ſie den Pelz und die Mütze und die Fauſthandſchuhe und Strümpfe oder Fußlappen beſtreiten. Mir ſcheint, man muß ſowohl dieſe Abzüge abſtellen, als auch 10 Kopeken monatlich Zulage geben, damit die Soldaten ihre Bedürfniſſe befriedigen können und freudiger und eifriger dienen."

„Wahrhaftig, ich habe es geſehen, wie in Petersburg ein Soldat erſt in der letzten Woche der Fleiſcheſſenszeit (vor den Faſten) Fleiſch kaufte. Er bemerkte dazu, ob es nicht arg ſei, daß er die ganze Fleiſcheſſenszeit hindurch nur trocknes Brot gegeſſen habe. Wenn nun die Soldaten im Felde auch ſolchen Mangel leiden, dann freilich iſt ihr Dienſt ſchwer. Hungernde und frierende Soldaten, die da ganz gebeugt einhergehen, ſind ſchlechte Krieger: ſie dienen und heulen dazu."

Das ſind Fragen, welche in neueſter Zeit von der Statiſtik und der Nationalökonomie in den Vordergrund geſtellt wurden, Fragen von um ſo größerer Bedeutung, als es ſich bei den gewaltigen Dimenſionen der ſtehenden Heere um Millionen von Menſchen handelt, die in einem künſtlich erzeugten Proletariat leben. Schulz-Bodmer nennt das Syſtem der ſtehenden Heere „ein in die Form des Geſetzes gekleidetes Syſtem des täglichen Raubes“ und zwar eben darum, weil der Soldat als ſolcher an der wirthſchaftlichen Thätigkeit, welche er ſonſt ausüben würde, verhindert iſt, in den kräftigſten Jahren ſchlecht genährt wird und einer größern Sterblichkeit ausgeſetzt iſt. Man iſt geneigt anzunehmen, daß in Friedenszeiten die Sterblichkeit beim Militair geringer ſein müſſe, als im Civilſtande, weil die Ausgehobenen eine Verpflegung, zumal Nahrung, Kleidung und Wohnung fänden, weit beſſer als in den ärmlichen Verhältniſſen der Meiſten zu Hauſe und ohne übermäßige Arbeit. Gleichwohl iſt die Sterblichkeit im Militär wenigſtens um die Hälfte größer, zuweilen noch einmal ſo groß, als unter den Männern im gleichen Alter im Civilſtande. Die Veränderungen in den Lebens- und Nahrungsverhältniſſen, die Verlockungen zu einem in gewiſſen Beziehungen weniger geordneten Leben, das Zuſammengedrängtſein in Schlafſälen, vielleicht ſelbſt Mangel an jeder Arbeit in der gewohnten Weiſe, mögen am meiſten zu den ungünſtigen Reſultaten beitragen. Selbſt in England, wo der Soldat der beſtbezahlte und in der Regel der beſtgenährte in Europa iſt, ſehen wir in der Armee eine beträchtlich größere Sterblichkeit als in den ungeſundeſten Fabrikſtädten. Die Sterblichkeit in der franzöſiſchen Armee iſt faſt noch einmal ſo groß als im gleichen Alter in den übrigen Ständen und es iſt nur der kürzern Dienſtzeit in Preußen zuzuſchreiben, wenn die Sterblichkeit des Militairs dort die der übrigen Stände nur ſehr wenig überſteigt. Wenn wir in Oeſterreich im Jahre 1854 allein 1414 Fälle von Selbſtverſtümmelung conſtatirt ſehen, ſo dürfen wir nicht ſowohl glauben, daß dieſelben aus Furcht vor dem Kriege ſich ereigneten, als vielmehr um dem Kaſernendienſte zu entgehen. Wenigſtens wird eine ſolche Behauptung durch den Umſtand unterſtützt, daß im Kriegsjahre 1859 die Zahl der Freiwilligen ſtieg. Daß der gemeine Soldat unter beſonders ungünſtigen Verhältniſſen exiſtirt, iſt ſchon aus der Vergleichung klar, daß, während von 1000 Unterofficieren jährlich 10 ſtarben, auf 1000 Gemeine 22 Sterbefälle zu rechnen ſind und wenn wir erfahren, daß in einer einzigen Kaſerne in Wien in einer Woche 7 Selbſtmorde vorkamen, ſo erſehen wir

daraus, daß jene von Poſſoſchkow vor anderthalb Jahrhunderten gerügten Uebelſtände noch beſtehen.*) Poſſoſchkow wirft ſich zum Vertreter der Intereſſen einer zahlreichen Menſchenklaſſe auf: es iſt Tribunenartiges in ihm. Er hat die Klage darüber, daß den Soldaten von ihrem kargen Lohne noch der Betrag für ihre Uniform in Abzug gebracht wird, mit dem berühmten Agitator und Reformer Cajus Gracchus gemein, in deſſen lex militaria derſelbe u. A. verlangte, daß den Soldaten die Kleidung deren Betrag bisher ihnen vom Solde gekürzt worden war, fortan vom Staate unentgeltlich geliefert werden ſollte.**) Er beſpricht zugleich, freilich in ſehr populärer Form, Wahrheiten der Socialphyſiologie, wie ſie in unſeren Tagen ſehr oft der Gegenſtand parlamentariſcher Debatten zu ſein pflegen.

Der Wunſch Poſſoſchkow's durch höhern Sold Viele zum Eintritt in den Kriegsdienſt zu veranlaſſen, läßt faſt vermuthen, er hätte für die Heeresorganiſation das Werbeſyſtem im Auge gehabt. Dies darf man jedoch nicht glauben. Er will, daß der Staat über die Wehrkraft ſeiner Angehörigen verfügen dürfe, daß Kriegsfrohnden geleiſtet werden u. dgl. m. Er ſchreibt:

„Man muß Bauern für ſonſtige Arbeiten beim Heere verwenden, und bei Beendigung des Dienſtes nach Hauſe ſchicken. Die tüchtigen Soldaten aber ſollen immer unter Waffen ſtehen: damit ſie nicht bei der Erdarbeit ſich erſchöpfen und matt werden, ſondern immer tapfer ſeien und zum Kampfe bereit. Wenn Einer mit gemeiner Arbeit ſich abmüht, ſo iſt er am andern Tage kein guter Soldat. Der gute Schütze muß wöchentlich ein Paar Mal Uebungen anſtellen, damit ſeine Hand feſt ſei und die Waffe ſich nicht verliege. Wer gemeine Arbeit thut, deſſen Hand zittert und er wird nicht treffen.“

Alſo ein Proteſt gegen die gemiſchte Berufsart von Soldat, Landmann und Unternehmer, welche in früherer Zeit in Rußland beſtanden hatte; ein Proteſt gegen das Inſtitut der Landwehr überhaupt. Poſſoſchkow will einen beſondern Soldatenſtand. Seine Anſicht iſt der des preußiſchen Abgeordneten von Vincke vollkommen entgegengeſetzt, welcher ausdrücklich behaup-

*) S. G. Fr. Kolb. Handbuch der vergleichenden Statiſtik, zweite Auflage 1860. S. 408, 18 u. A. und deſſelben kleine Broſchüre: Die Nachtheile der ſtehenden Heere. 1862.

**) Mommſen, Römiſche Geſchichte II S. 101. Daß in Rußland den Soldaten für die Montur der Sold gekürzt wurde iſt u. A. zu erſehen aus der Verordnung vom 15. Mai 1712, Полное Собрание Законовъ Bd. IV. Nr. 2524.

tete: „Der Soldatenſtand iſt kein Stand; er iſt nichts als ein Beruf, und zwar ein Beruf als Staatsbürger.“ Es mag dagegen der Mühe werth ſein die vollkommene Uebereinſtimmung Poſſoſchkow's mit dem berühmten burlesken Kanzelredner und Barfüßer-Auguſtinermönch Abraham a Santa Clara zu betrachten. Der Letztere äußert ſich ungefähr gleichzeitig mit Poſſoſchkow in ſeiner Schrift „Auff, Auff ihr Chriſten, das iſt Eine bewögliche Anfriſchung der Chriſtlichen Waffen wider den Türckiſchen Blut-Egel“ u. A. folgendermaßen: „Ein unabgerichteter Soldat ſchickte ſich zum Fechten, wie ein Sichel in ein Meſſerſcheid: Ein Leinweber welcher erſt heut vom Spuelen herkombt, ſolle morgen ſchon können mit der Piquen umbſpringen? Ein Schneider, welcher erſt heute vom ſchneidern herkombt, ſolle morgen ſchon wiſſen dem Feind ein Vortheil abzuſchneiden? Ein Schnürmacher, der erſt heute vom Spitz machen herkombt, ſoll morgen ſchon wiſſen dem Feind den Spitz zu zeigen? Ein Bauer, der erſt heute von Saubohnen herkombt, ſoll morgen ſchon wiſſen mit Piſtollen umbzugehen? Ein Müllner, der erſt heut den Sack außgeſtaubet, ſoll morgen ſchon wiſſen, wie man muß den Feind in den Sack ſchieben? Ein Haderlumpner, der erſt heut mit Fetzen umbgangen, ſoll morgen ſchon wiſſen drein zu ſchlagen, das Fetzen giebt? Ein Schuſter, der erſt heut das Leder mit den Zähnen zähret, ſoll morgen ſchon wiſſen, wie er muß vom Leder ziehen? Ein Paſchi (Page), der erſt heut einer Dama den Bücher-Sack in die Kirchen nachgetragen, ſoll morgen ſchon wiſſen, wie man ſoll den Fahn tragen? Alles diß glaub ich heute nicht, vielleicht auch morgen nicht; ein ſolcher unerfahrener Soldat iſt einer Armee mehr ſchädlich als nützlich, denn pflegt in allen und jeden Feldſchlachten nicht ſo woll die Menge, oder tolle ungeſchickte Gefecht, als die Erfahrenheit und ſtätte Kriegs-Uebung den Sieg zu erhalten, denn die Kriegs-Erfahrung macht einen beherzten Muth, friſch daran zu gehen, in deme ſich niemand dasjenige zu thun förchtet, was er weiß, daß er wohl gelehrnet hat; ſintemalen der Sieg im Krieg durch wenige wollgeübte leichter erhalten wird, da im Gegentheil ein ungeſchickter unangeführter gröſſerer Hauff allezeit einbüßen und den Kürzeren ziehen muß.“ So die Anſichten Abraham a Santa Clara's, die mit denen Poſſoſchkow's über die Nothwendigkeit einer Arbeitstheilung zwiſchen Bürger und Soldat durchaus übereinſtimmen. Die neueſte Zeit hat dieſe Fragen mit der größten Wärme wieder aufgenommen, und wir ſehen da heftige Debatten und leidenſchaftliche Controverſen. Poſſoſchkow ſpricht ſchon bei Gelegenheit des Handels darüber, die Stände dürften einander nicht ins Handwerk

pfuſchen, der Soldat müſſe Soldat und der Kaufmann, Kaufmann ſein; während heutzutage in Preußen, dem „Staate der Intelligenz" doch wohl der Sieg der „zweijährigen Dienſtzeit" über die „dreijährige" bevorſteht. Ein Zeitgenoſſe Poſſoſchkow's, der berühmte Diplomat Lord Temple meint, nichts ſei einander ſo entgegengeſetzt, wie Soldaten und Kaufleute, der Soldat zieht ein kurzes und luſtiges Leben, der Kaufmann ein langes und mühevolles vor, der Eine ſpare kein Blut, der Andere keinen Schweiß zur Erreichung ihrer Zwecke; der Eine wolle erhalten und gewinnen, der Andere alles in die Schanze ſchlagen oder alles erobern, dieſer verehre Ordnung und Geſetz, Jener Willkür und Zufall*) u. ſ. f.; und heutzutage genügen in der Schweiz 28 Tage zur Einübung der Rekruten der Infanterie und 35 Tage zur Einübung der Artilleriſten und Scharfſchützen**). Ein anderer Zeitgenoſſe Poſſoſchkow's, Pieter de la Court, der Verfaſſer der ſogenannten „Memoiren de Witt's" meint, die Holländer dürften nie daran denken Soldaten ſein zu wollen, eine Katze ſei einem Löwen zwar ähnlich, bleibe aber immerhin eine Katze, und ſo bleiben die Kaufleute immer Kaufleute und können ſich nie in Soldaten umwandeln***) — heutzutage begrüßt der bekannte Nationalökonom Wilhelm Roſcher die allgemeine Militärpflicht als einen Fortſchritt, als eine wohlthätige Beſchränkung der Arbeitstheilung, weil es um einen Staat ſchlecht beſtellt ſei, wo nur die Soldaten Muth hätten †). Und wiederum; während der Verfall der griechiſchen Republiken im Alterthum, der italieniſchen im Mittelalter, der niederländiſchen in der Neuzeit eben jener allzu weit ausgedehnten Arbeitstheilung durch ſtehende Söldnerbanden zugeſchrieben wird, behaupten Andere heutzutage, der Landwehrmann ſei ein „halbſchlächtiges Weſen" und tauge nicht zur Löſung einer Aufgabe, die weniger als irgend eine andere Halbheit vertragen kann, er werde den Soldatenrock anziehen, aber nicht den Charakter ††). Ja ſelbſt die Geſchichte iſt nicht im Stande geweſen entſcheidend zur Löſung dieſer Frage beizutragen, indem ſie, wie in unſern Tagen ſo oft die Statiſtik, zum Arſenal dient, wo beide ſtreitenden Parteien ihre Waffen holen zur Begründung ihrer ſocialphyſiologiſchen Theoremen. Adam Smith weiſt hin auf eine der erſten ſtehenden Armeen, die

*) Temple Observations upon the United Provinces of the Netherlands 207, 208.

**) S. Kolb. Die Nachtheile des ſtehenden Heerweſens 1862.

***) Mémoire de Jean de Witt. Rotterdam 1709.

†) Syſtem der Nationalökonomie. I, S. 95.

††) Ein Wort über das Verhältniß unſerer Landwehr. Berlin 1862 S. 13.

Armee Philipps von Macedonien; er ſchreibt ihr als ſtehender Armee den Sieg zu über die griechiſchen Freiſtaaten, der ſtehenden Armee Alexanders den Sieg in Aſien. Der bekannte deutſche Nationalökonom Max Wirth meint, Hannibal habe die Römer bei Cannä wahrſcheinlich nur dadurch beſiegen können, daß dieſe ſeinem ſtehenden Heere nur eine Miliz entgegenzuſtellen gehabt hätten; er ſei bei Zama beſiegt worden, weil der größere Theil der karthagiſenſiſchen Armee aus Miliz beſtand, und weil die Armee Scipio's durch die Uebung im Felde allmälig aus einer Miliz in ein ſtehendes Heer umgewandelt worden ſei*). Dagegen führt der Statiſtiker Kolb entgegengeſetzte Beiſpiele an, um die Vorzüge der Landwehr vor einem ſtehenden Heere zu veranſchaulichen. Er behauptet, die anfänglichen Siege Napoleons über die Preußen im Jahre 1813 bei Lützen und Bautzen ſeien beſonders dem Umſtande zuzuſchreiben, daß er mit mobiliſirten Nationalgarden gegen die zum Theil alte preußiſche Armee fochr, und daß die Niederlagen Napoleons da beginnen, wo ſein altes Heer ſich allmälig geſammelt hat und die Landwehr Preußens im Felde ſteht. Wie ſchlecht mit ſtehenden Heeren Krieg geführt wurde, zeigen u. A. ferner der Feldzug in der Champagne gegen die franzöſiſche Revolution, der preußiſche Feldzug von 1806 mit den Schlachten von Jena und Auerſtädt; wie großartig dagegen die gerade durch Landwehr oder Freiſchaaren errungenen Erfolge ſein können, veranſchaulichen die Befreiungskriege in Spanien, in Tyrol, der Feldzug Garibaldi's vom Jahre 1860 u. dgl. m**). So iſt dieſe Frage von der Zweckmäßigkeit der Landwehr und der ſtehenden Heere auch heute noch offen. Wenn indeſſen Poſſoſchkow vor anderthalb Jahrhunderten gerade den Uebergang von der Landwehr zum ſtehenden Heere gemacht zu ſehen wünſchte, ſo haben wenigſtens die Erfolge gelehrt, wie Rußland, um ſeinen Gegnern als ein ebenbürtiger Feind gegenübertreten zu können mit den alten Traditionen brechen und ein ſtehendes Heer ins Feld ſtellen mußte. Aber allerdings war dieſes mit großen Opfern für die Geſellſchaft verbunden, und hatte vieles Unbehagen, viele Conflicte zwiſchen dem Soldatenſtande und den Bürgern und Bauern zur Folge. Auch hier wie an anderen Orten hielt ſich der Soldatenſtand für bevorzugt und zu vielen Rohheiten und Exceſſen berechtigt. Auch hier mußte ſolch eine Spannung die bitterſten Klagen hervorrufen. Bei dieſer Gelegenheit ſehen wir wiederum Poſſoſchkow eine ganz moderne Stellung ein-

*) Wirth, Grundzüge der Nationalökonomie Bd. II, S. 16.

**) Kolb's Broſchüre, die Nachtheile des ſtehenden Heerweſens. 1862.

nehmen. Er proteſtirt namentlich in ſeiner an den Kaiſer gerichteten Schrift gegen alle brutalen Uebergriffe der Soldateska:

„Die Soldaten ſollen ihre Landsleute nicht kränken und plündern, damit man für ſie beten könne und ſie nicht zu verfluchen brauche. Im Quartier ſind Soldaten und Dragoner oft ſehr unwirſch und fügen den Andern große Kränkungen zu, daß ſich ſolche gar nicht aufzählen laſſen; und die Officiere ſind noch ſchlimmer: ſie brennen Holz in der frechſten Weiſe, und wo es nicht genug Holz giebt, da hauen ſie die Wälder um; und wenn jemand zu ihnen ſagt: „Euch iſt ja durch des Kaiſers Geſetz befohlen Euer eigenes Holz zu brennen," da treiben ſie es noch ſchlimmer. So ſind denn Viele nicht froh Häuſer zu beſitzen, und bei Beleidigungen iſt es ganz unmöglich Recht zu finden. Freilich iſt das Kriegsgericht ſehr ſtreng, aber es iſt ſchwer zu erreichen und namentlich der gemeine Mann iſt zu weit davon entfernt."

Wir erinnern uns aus Poſſoſchkow's Leben*), wie er ſelbſt Gelegenheit hatte, von den Officieren Newelski und Porezki brutaliſirt zu werden. Dieſe Fälle aus eigener Erfahrung ließen ihn beredte Klage darüber führen, darüber, daß es faſt unmöglich ſei Recht zu finden, es bleibe gar nicht Anderes übrig, als Gott zu klagen. Er ſchreibt:

„Wenn die Krieger, gemeine Soldaten und Dragoner die Geſetze Seiner Kaiſerlichen Majeſtät halten, und ihre Rohheiten einſtellen, — und wenn auch die Officiere gehorſam ſein und den anderen Ständen in Liebe gegenüberſtehen werden — wenn dem ganzen Heere die Kriegsgeſetze geläufig ſein werden, dann werden die Soldaten im Kampfe ſein wie eine ſteinerne Mauer. Man muß gleiches Gericht einrichten für Privatleute und Officiere, dann werden die letzteren wider Willen ihre Frechheit ablegen und gegen die anderen Stände nachgiebiger ſein und weder bei der Einquartierung noch auf Märſchen Rohheiten verüben. Wenn ein Gericht iſt für den Landmann und Kaufmann, für Reiche und Arme, für Soldaten und Officiere, und Oberſten und Generale — und wenn das Gericht Jedem, auch dem Geringſten, leicht erreichbar iſt, dem geringen Privatmann ebenſogut wie dem gemeinen Soldaten — dann werden weder Officiere, noch Soldaten, noch Bauern gekränkt ſein. Wenn ſie das gerechte Gericht ſehen, ſo werden ſie mit allen Ständen liebevoll umgehen und bei

*) S. den zweiten Artikel über Iwan Poſſoſchkow. Uebrigens ſuchte die Regierung den Civilſtand vor den Uebergriffen der Soldateska zu ſchützen. S. z. B. II. C. 3. die Geſetze vom 18. Januar 1826.

der Einquartierung ganz zahm ſein und nicht thun, was ihnen verboten iſt, und die Verordnungen Seiner Kaiſerlichen Majeſtät nicht verletzen. Dieſe Leute werden ſich ganz verändern. Sie werden gegen alle Leute freundlich ſein und man wird ſie auch gern ſehen. Das iſt kein gerechtes Gericht, daß der geringe Privatmann gegen einen Soldaten bei den Soldaten Recht ſuchen muß und gegen einen Officieren bei den Officieren. Es iſt ein altes Sprüchwort, daß eine Krähe der andern die Augen nicht aushacke. Das iſt doch offenbar, daß der Soldat gegen den Soldaten nichts beginnen wird und daß die Officiere ihren Dienſtgenoſſen nicht einmal den Soldaten, geſchweige denn einem Privatmanne gegenüber bloßſtellen werden und dgl. m."

So werden dieſe Klagen noch ferner ausgeſponnen und aller Jammer durch einen privilegirten Soldatenſtand, der ganze Fluch der Dragonaden, die ganze Kluft zwiſchen Civil und Militär tritt uns darin entgegen. Es iſt dies eine der Sackgaſſen, in welche der moderne Staat ſich verlaufen hat. Der Apparat deſſelben iſt in ſeiner ganzen Unbequemlichkeit erſt lange nach Poſſoſchkow's Zeit hervorgetreten; aber daß ſchon er, der doch ſolche moderne Inſtitutionen verfechten will, über dieſe Unbequemlichkeit klagt, iſt wiederum bezeichnend für ſeine Stellung mitten inne zwiſchen Staat und Geſellſchaft. Er proteſtirt gegen die Landwehr und will ein ſtehendes Heer und zugleich muß er ſelbſt die Nachtheile einer ſolchen Theilung in Stände empfinden. So deutet er die wichtigſten Seiten der „Militärfrage" an.

Der berühmte öſterreichiſche Feldherr Montecuculi äußerte einmal, drei Dinge ſeien für den Krieg nöthig: erſtens Geld, zweitens Geld und drittens wiederum Geld. Das iſt die hervorragendſte Seite der Militärfrage, weil eben nichts von ſo großer Wichtigkeit in den Staatsausgaben der neuern Zeit zu ſein pflegt, als die Koſten der ſtehenden Heere. Die Land- und Seemacht der europäiſchen Staaten beträgt 37,22 Procent der Ausgaben überhaupt und ſtellt die fabelhafte Summe von jährlich 670 Millionen Thalern dar*). Daß dieſe Verhältniſſe in Rußland zur Zeit Peters ſchon in ganz ähnlicher Weiſe beſtanden, zeigt die finanz-ſtatiſtiſche Notiz, daß, während der ganze Umſatz des Staatshaushalts im Jahre 1725 etwas über 10 Millionen Rubel betrug, über 6 Millionen Rubel davon allein auf das Militärbudget — Land- und Seemacht — kamen**). Heutzu-

*) Kolb, Handbuch der vergleichenden Statiſtik. 1860. S. 374.

**) Устрялов, Русская Исторія. II, 92.

tage beträgt die Laſt des Militärbudgets in Preußen auf den Kopf 2 Thlr. 5 Silbergroſchen*), damals in Rußland bei 14 Millionen Einwohnern**) ungefähr 50 Kopeken, was in Anbetracht der damaligen Steuerfähigkeit, der Geld- und Preisverhältniſſe beträchtlicher iſt. Es war nicht möglich, daß Poſſoſchkow über das ruſſiſche Heerweſen dachte und ſchrieb, ohne ſich zugleich mit der finanziellen Seite dieſer Frage zu beſchäftigen. Er rechnete gern, und wie genau und ſicher er rechnete, zeigen namentlich bei dieſer Gelegenheit ſeine detaillirten Calculationen über die Koſten der verſchiedenen Waffengattungen. Er ſpricht allerdings auch hier in ſeiner ſparſamen Weiſe von Vermeidung unnöthiger Unkoſten, aber im Ganzen iſt ſein Budget wie dasjenige Peters des Großen im großen Stile gehalten. Poſſoſchkow ſucht nachzuweiſen, daß viele und ſchlechte Soldaten mehr Unkoſten verurſachen, auch wenn ſie ſehr geringen Sold erhalten, als wenige aber ausgezeichnete und ſehr hoch beſoldete. In ſeinen ins Einzelne gehenden Berechnungen berückſichtigt er den Sold ſowohl in Geld als auch in Korn, wie dieſes auch ſchon unter Alexei in Bezug auf die Strelzy gebräuchlich war. Er kennt die Preiſe der Waffen, des Pulvers, der Kugeln, die Koſten des Unterhalts der Pferde bei der Reiterei. Er berechnet die Unkoſten einer aus

20,000 Mann Fußvolk (Scharfſchützen),
20,000 Mann Soldaten mit Lanzen (конейные солдаты),
20,000 Arbeitern,
10,000 Reitern
10,000 Lanciers und Armbruſtſchützen

beſtehenden Armee auf etwa 3½ Millionen Rubel, wobei indeſſen nur ein Theil des Unterhalts in Rechnung gebracht zu ſein ſcheint.

Friedrich der Große äußerte von ſeiner Armee: die Welt ruhe nicht ſicherer auf den Schultern des Atlas, als der preußiſche Staat auf denen ſeines Heeres. Ganz ähnlich betrachtet Poſſoſchkow das ruſſiſche Heerweſen und die darin vorzunehmenden Reformen als Hauptbedingung für die Sicherheit Rußlands von außen her und ſeine Machtſtellung nach außen hin. Und es war ſo: wollte Rußland in die Reihe der europäiſchen Staaten eintreten, ſich wie ein Keil in das Innere Europa's hineindrängen, wie dieſes allmälig ſpäter geſchehen iſt, wollte Rußland nach dem Oſten hin Schutz haben gegen die ebbenden und fluthenden aſiatiſchen Völker

*) Was wir wiſſen müſſen. l. c. S. 40.
**) Горлов, Статистика Россіи. S. 50.

und weiteres Vordringen in der orientaliſchen Frage, ſo konnte es am allerwenigſten des Heerweſens entbehren, dieſes überaus wichtigen Theiles des Apparates moderner Staaten. Monarchien, die eben erſt im Aufblühen begriffen ſind, Schweden zur Zeit Guſtav Adolfs, Preußen zur Zeit Friedrichs des Großen, müſſen wie der letztere geſagt hat, „toujours en vedette" ſein und dazu bedarf es der materiellen Macht, der militärtſchen Ebenbürtigkeit. So dachten Peter der Große und Iwan Poſſoſchkow, welcher letztere ſeine Betrachtungen über das Heerweſen, wie er oft zu thun pflegt, in etwas ſalbungsvoller Weiſe ſchließt:

„Wenn der Zar ſich tüchtige tapfere Krieger auswählt und einübt, wie ich vorgeſchrieben habe, oder wie Gott es dem Zaren eingeben wird, dann wird unſere Schande von uns genommen werden und man wird uns achten und im Kriege fürchten. Und wenn ein ſolches Heer gewählt und eingeübt iſt, da wäre es wohl gut, dieſe Krieger auch in der Hauptſache zu unterrichten: daß ſie in ihrem Herzen ſtets Gottesfurcht haben. Auch die heilige Schrift gebietet den Soldaten ein heiliges und reines Leben zu führen, denn ein Krieger muß jeden Augenblick zu ſterben und vor dem höchſten Richterſtuhle zu erſcheinen bereit ſein. Der Krieger ſoll ſich ſchlechter Worte und Werke enthalten und zu Gott beten und Gelübde thun; nicht unreine Worte reden und ſchlimme Thaten vollführen. Und wenn Gott zu den guten Waffen und dem guten Kriegsgeräth und der Tüchtigkeit und Geübtheit auch dieſes geiſtliche Gut giebt, ſo iſt es klar, daß Gott uns mit ſeinem Auge gnädig anſchauen wird; und mit der Gnade und dem Schutze Gottes werden unſere Krieger allen Staaten furchtbar ſein und obgleich ſie ſelbſt nicht zahlreich ſind, Feinde in großer Menge erlegen."

A. Brückner.

Zu dem Aufsatz:
„Die Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen."

Man schreibt uns aus Dorpat:

„Der Aufsatz in der Baltischen Monatsschrift (VI., 6) „Die Reform der Rechtspflege in den Ostsee-Provinzen", in welchem unter Anderem die Nothwendigkeit anerkannt wird, daß diejenigen, welche ein Richteramt oder ein Secretariat in einer Justizbehörde bekleiden, juristische Universitäts-Bildung besitzen müssen, hat unterlassen auf folgende gesetzliche Bestimmungen Bezug zu nehmen:

Allerhöchster Befehl an den Senat, vom 4. August 1818 (Полное собраніе законовъ № 27,445, publicirt in Livland mittelst Patentes vom 31. August ej. a. № 35:

„Auf die Vorstellung des Ministers der geistlichen Angelegenheiten und der Volksaufklärung befehle Ich: in Grundlage des § 2 des Statuts der Dorpatschen Universität die genaue Erfüllung der darin enthaltenen Verordnung auf's Neue einzuschärfen und dabei Folgendes zur Nachachtung vorzuschreiben:

1) den Gouvernements-Chefs von Livland, Estland und Kurland, gleichwie den dasigen Gerichtsbehörden zur Pflicht zu machen, daß sie bei den Aemterbesetzungen in den gedachten Gouvernements keine andern Subjecte, als nur solche anstellen, welche Attestate darüber beibringen, daß sie auf der Dorpatschen oder einer andern russischen Universität wenigstens 3 Jahre nach einander studirt und auch ihren Lehrcursus daselbst angefangen haben. Es versteht sich von selbst, daß

dieſe Beſtimmung ſich nicht auf diejenigen bezieht, welche bereits jetzt in dieſen Gouvernements in verſchiedenen Aemtern angeſtellt ſind.

2) Den Conſiſtorien, in Rückſicht der Beſetzung der Predigerſtellen u. ſ. w.

Der Dirigirende Senat wird nicht unterlaſſen, den Befehl zu geben, daß dieſe Anordnungen in den gedachten Gouvernements öffentlich bekannt gemacht werden und deren Chefs auf die Erfüllung derſelben ſorgfältige Aufſicht führen."

Allerhöchſt beſtätigtes Statut der Kaiſerlichen Univerſität Dorpat vom 4. Juni 1820, § 2:

„In den Gouvernements Livland, Eſtland und Kurland, die den Bezirk dieſer Univerſität ausmachen, dürfen zu Aemtern, die juriſtiſche oder andere Kenntniſſe erfordern, nur ſolche angeſtellt werden, welche Zeugniſſe beibringen, daß ſie auf der Dorpatſchen oder einer anderen Univerſität im ruſſiſchen Reiche ihre Studien begonnen und wenigſtens 3 Jahre hinter einander mit Erfolg fortgeſetzt haben. Doch ſind diejenigen Beamten davon ausgenommen, die auf beſonderen Allerhöchſten Befehl angeſtellt werden, und perſönlich diejenigen, die vor Erlaſſung des Allerhöchſten Ukaſes vom 4. Auguſt 1818 bereits in genannten Gouvernements zu verſchiedenen Aemtern befördert worden — — —."

Dieſe ſpeciellen Geſetze waren bis zur Promulgation des Provinzialrechts der Oſtſee-Gouvernements durch kein neueres Geſetz ausdrücklich aufgehoben worden, durch dieſes Provinzialrecht der Oſtſee-Gouvernements aber iſt die Kraft und Geltung der beſtehenden Geſetze nicht abgeändert worden (ſ. Allerhöchſten Befehl an den Dirigirenden Senat vom 1. Juli 1845 P. 5). Seitdem auch ſind ſie nicht aufgehoben.

Aemter, die juriſtiſche Kenntniſſe erfordern, ſind ohne Zweifel das Richteramt und das Secretariat in jeder Juſtizbehörde.

In den Feſtſetzungen der angeführten Geſetze iſt eine Aenderung nur inſofern eingetreten, als der zu ihrer Zeit gültige dreijährige juriſtiſche Curſus ſpäter in einen vierjährigen umgewandelt worden und als Zeugniſſe über das mit Erfolg fortgeſetzte Studium auf der Dorpatſchen Univerſität nur denjenigen ertheilt werden dürfen, die das Gradual-Examen beſtanden haben."

Es iſt hierzu zu bemerken, daß der Allerhöchſte Befehl an den Senat vom 4. Auguſt 1818 in dem Artikel „die Reform der Rechtspflege in

den Ostseeprovinzen" keinesweges übersehen worden ist. Der S. 574 in der Note allegirte S. U. vom 19. August 1818 enthält denselben.

Daß übrigens in Livland schon vor der russischen Periode die Richterämter in den Landesbehörden nur solchen Personen zugänglich sein sollten, welche sich durch Rechtskenntniß zu denselben qualificirten, bedarf — so wenig dies für die Praxis seit 1710 maßgebend gewesen — kaum des historischen Nachweises. Man vergleiche die Ordinanz vom 20. Mai 1630 § V, die allergnädigste Resolution und Erklärung vom 6. August 1634 § 6, die königl. Resolutionen vom 17. August 1648 Art. IX. und vom 6. April 1645 u. a. m. Siehe hierüber das „Inland" von 1844, Nr. 47—49.

Redacteure:
Th. Böttticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Inhalt.

Rückblick auf 1862 . . . . . Seite 1.

Sylveſter-Rede an die Forſtmänner und Jagdliebhaber unſerer Provinz, von S. . . . „ 26.

Poſſoſchkow's Anſichten über das Heerweſen. Ein Beitrag zur Geſchichte der Militärfrage, von A. Brückner . . . . . „ 54.

Zu dem Aufſatz: „Die Reform der Rechtspflege in den Oſtſeeprovinzen“ . . . . . „ 93.

Die „Baltiſche Monatsſchrift“ erſcheint jeden Monat in einem Hefte von ſechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutſchen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Beſtellung durch die Poſtämter 8 R. S.

Im Auslande iſt die Monatsſchrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zuſendungen für die Zeitſchrift werden unter der Adreſſe der „Redaction der Baltiſchen Monatsſchrift in Riga“ erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Siebenten Bandes zweites Heft.

Februar 1863.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1863.

Von der Censur genehmigt.

Riga am 28. Februar 1863.

Druck der livländischen Gouvernements-Typographie

Ein Doppelgiftmord in Livland*).

Wenn ich es unternehme, in der heutigen Stunde einen Criminalfall vorzutragen, ſo iſt meine Abſicht dabei nicht die, zu unterhalten, zu ſpannen oder gar ein angenehmes Grauen hervorzubringen, das, zumal für zartere Nerven, mit dem Anhören von Criminalgeſchichten verbunden ſein ſoll. Ich habe damit ernſtere Zwecke gewollt. Ich habe an dem gegebenen Falle ein Bild aufrollen wollen aus den ſocialen Zuſtänden unſeres eigenen Landes und aus ſeiner jüngſten Vergangenheit; ich habe menſchliche Theilnahme in Anſpruch nehmen wollen für die Geſchicke eines kleinbürgerlichen Kreiſes zwar, in dem gleichwohl die verzehrendſten Leidenſchaften gewüthet haben, die jemals und an irgend welchem Orte zerſtörend in die bürgerliche Geſellſchaft eingegriffen; ich habe das ernſte Nachdenken darauf hinlenken wollen, daß, ſoweit der Menſch hinkommt mit ſeiner Qual, wir daſſelbe Schauſpiel der Begierden und Leidenſchaften gewahren, und daß wo die ſinnliche Natur es über die ſittliche davongetragen, wo die Sünde ihr häßliches Haupt erhoben hat — daß da Thaten geſchehen können, die wir in den ehrbaren Geleiſen unſeres familienhaft-gemüthlichen provinziellen Lebens für unmöglich zu halten und, wenn nicht in der fruchtbaren Phantaſie auf

*) Dieſer Criminalfall wurde zu Anfang des vorigen Jahres vor einer größeren Verſammlung von Herren und Damen im Muſeum zu Riga vorgetragen. Dies zur Erklärung der Form, in welcher hier juriſtiſche Fragen behandelt werden. Seitdem iſt die Frage des Geſchworenengerichts auch an uns ernſthaft herangetreten. Die weitere Veröffentlichung des vorliegenden Criminalfalles erſchien nicht ungeeignet, um der öffentlichen Meinung durch denſelben eine Handhabe zur Abmeſſung des Werths unſeres gegenwärtig beſtehenden Criminalverfahrens gegenüber den neu einzuführenden Formen deſſelben zu gewähren.

den Schrecken ſpeculirender Romanſchriftſteller, ſo doch zur Ehre der menſchlichen Natur allenfalls nur als eine Ausnahme-Erſcheinung in den ſocial und ſittlich zerſetzten Centralpunkten des weſteuropäiſchen Lebens zu ſuchen uns gewöhnt haben.

Ich habe endlich an dieſem Falle die gegenwärtigen Formen unſerer Criminaljuſtiz beleuchten wollen, um an die ernſthaften Geiſter die Frage zu richten, ob wir derjenigen Geſtaltung des ſtrafrechtlichen Verfahrens, über welche das Ausland ſich längſt geeinigt hat — daſſelbe Ausland, welches uns mit allen unſeren Heiligthümern auch das gegenwärtig abgetragene Kleid unſerer Juſtiz gegeben hat — ob wir, frage ich, auch dieſer Entwickelung des deutſchen Geiſtes auf dem Gebiete des Rechtes uns länger verſchließen dürfen, ſobald es uns gewährt iſt, unſere Wünſche zur Beſſerung unſerer Juſtizzuſtände in dieſer Beziehung zu äußern. Und was ſollte uns daran hindern, da doch in andern Theilen des Reiches ſich bereits vielfach Stimmen nicht allein in einer blind vorwärtsdrängenden Preſſe, ſondern auch beſonnene Fachmänner, ja ganze ſtändiſche Verſammlungen, Finnland zumal, für Geſchworenengerichte, für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Proceß ausgeſprochen haben? Und unſere Provinzen haben doch den Vorzug vor dem übrigen Reiche, daß ſie ſich eines wohlgeordneten Rechtes erfreuen, daß auch die Kenntniß deſſelben in den oberen Schichten der Bevölkerung verhältnißmäßig nicht wenig verbreitet iſt — ſie haben endlich den weſentlichſten Vorzug, daß die, welche die Juſtiz hier in den mittleren und höheren Inſtanzen üben, Deutſche ſind, und der Deutſche iſt, nach dem Sprüchwort, ein Rechtsmenſch. Man erwarte hier nicht eine Apologie der Geſchworenengerichte — wir wiſſen es nur zu gut, daß auch ſie nur eine relative Wahrheit ſind und daß ſie zumal Vorausſetzungen verlangen, die bei uns noch theilweiſe fehlen mögen; aber den alten, langſamen, ſchriftlichen, heimlichen Inquiſitionsproceß — den müßten noch unſere Tage auch bei uns zu Grabe tragen und an ſeine Stelle ein öffentliches und mündliches Hauptverfahren vor dem definitiv urtheilenden rechtskundigen Richter mit Vertretung des Staats durch einen Staatsanwalt und unter Vertheidigung des Angeklagten durch ſeinen gewählten oder ihm beigeordneten Rechtsbeiſtand ſetzen. Zu einer ſolchen Wandlung ſind unſere Provinzen wenigſtens gewiß reif und es wird nur des ernſtlichen Wollens bedürfen, um dieſe neuen Ordnungen einzuführen.

Wir werden nun ſehn, wie nach den merkwürdigen Verwickelungen und Entwickelungen dieſes Criminalproceſſes der ordentliche Richter — in

der gewiſſenhaften Achtung vor einer Form, mit der ſeine moraliſche Ueberzeugung hier in Widerſpruch ſtehn mochte — vor dem Falle ſtehn blieb und ſein: non liquet — die Sache iſt nicht klar — ſprach, während die Parodie eines Geſchworenengerichtes dazu berufen ſein mußte, das Verdict zu fällen, welches allein in dieſer Sache als das angemeſſene und ſühnende erſcheinen konnte.

Eine Eigenthümlichkeit unſeres gegenwärtigen Criminalverfahrens iſt unter Anderem auch die, daß der urtheilende Richter in allen ſchwereren Fällen die Perſon, über die er erkennen ſoll, nie zu Geſicht bekommt, ſondern nur nach dem todten Papier ſein Urtheil combiniren muß. Was immerhin zum Lobe der dadurch angeblich bewirkten größeren Objectivität des Richters geſagt werden mag — es wird niemand, der Gelegenheit gehabt hat, einem Geſchworenengerichte oder überhaupt auch nur einem öffentlichen und mündlichen Verfahren in Strafſachen beizuwohnen, darüber im Zweifel ſein, daß der Criminalproceß, der nicht das Leben wiederſpiegelt, ſondern ſelbſt das volle Leben iſt, ohne die Autopſie des Richters, ohne die Beziehung zwiſchen ihm und dem Angeklagten von Perſon zu Perſon — nur gar zu leicht in die Gefahr eines todten Mechanismus gerathen muß. Wer es nun gar unternimmt, ein Bild des Lebens, wie es ſich im Verbrechen darſtellt, einem größeren Publikum pragmatiſch vorzuführen und dabei nur auf die Acten angewieſen iſt, dem wird dieſe Schwierigkeit in erhöhtem Maße entgegentreten.

Der Fall, den ich heute vorlegen will, macht indeſſen eine ſeltene Ausnahme. Die ſehr umfangreichen Acten dieſer Sache ſind mit einer außerordentlichen Umſicht und Sorgfalt geführt, ſie geben das lebendigſte und treueſte Bild aller Vorgänge, es iſt als habe ſich das ganze öffentliche Intereſſe der kleinen Stadt, deren friedliches Leben durch ein unerhörtes in ihre Mitte getretenes Verbrechen unterbrochen wurde, in dieſen Acten concentrirt. Zu dem, was ich geben werde kann man daher gewiß ſein, den zuverläſſigen Abdruck der geſchehenen Dinge zu gewahren; ich habe nirgends nöthig gehabt die Phantaſie zu Hülfe zu nehmen; und wenn es Räthſel und Lücken in dieſer Sache giebt, ſo liegen dieſe in der überſinnlichen, nicht in der greifbaren Welt.

Das Drama ſpielt in einer kleinen Landſtadt des nördlichen Livland — in dem alten Fellin, das in der kriegeriſchen Periode unſerer Provinzen innerhalb 400 Jahren (zuletzt im Jahre 1609) von Ruſſen, Polen und

Schweden eben ſo oft zerſtört worden iſt wie Torre del Greco vom Veſuv d. h. nicht weniger als zwölfmal. Ebenſo oft iſt es aber von der unverwüſtlichen deutſchen Zähigkeit wieder aufgebaut worden und ſteht jetzt wieder da, am Ufer ſeines blauen Sees mit ſeinen freundlichen rothen Dächern neben den Ruinen ſeines alten Ordensſchloſſes, inmitten einer von alters als kornreich berühmten Landſchaft, in ſteigendem Handel und Wohlſtand, auch als einer der Sammelpunkte geiſtigen Lebens in unſern Provinzen wohlberufen.

Hier lebten — es ſind ſeitdem noch nicht zehn Jahre ins Land gegangen — zwei Bürgerfamilien in nachbarlichſter Nähe und engen Beziehungen neben einander. Ludwig Eck, ein Schuhmacher ſeines Zeichens, war das Haupt des einen Hauſes, ein Schloſſermeiſter Namens Merkſch, das des zweiten. Eck, im Jahre 1812 in Fellin geboren, ein Kind gänzlich mittelloſer Eltern, hatte ſeine Lehrjahre bei einem Schuhmacher in Petersburg durchgemacht, war daſelbſt zum Geſellen freigeſprochen worden und hatte ſich dann in ſeiner Vaterſtadt niedergelaſſen. Im Jahre 1844 hatte er ſich hier mit einer Wittwe, Anna Wachoffsky, verheirathet, welche ein Privatkrankenhaus unterhielt und daraus, bei einigem ſonſtigen Vermögen, ein ausreichendes Auskommen bezog. Die Wittwe war, als ſie zur zweiten Ehe ſchritt, bereits über 40 Jahre alt, alſo über die Blüthezeit weiblichen Reizes weit hinaus, von einer Fülle des Körpers zudem, die bei cultivirteren Völkern eben nicht zu den Kriterien der Schönheit gerechnet wird; auch brachte ſie ihrem zweiten Manne einen Sohn erſter Ehe mit, Carl mit Namen, der ebenfalls nicht als eine dankenswerthe Zugabe gelten konnte; denn er war ſchon in frühen Jahren als ein Lügner, faul und lüderlich bekannt geworden. Die Eckſche Ehe galt im Publikum von vorn herein als eine „Vernunftheirath", genauer geſagt als eine Speculation ſeitens des Ehemannes, der, als ein Stutzer aus der Reſidenz zurückgekehrt, eben nicht viel Neigung zu ſeinem Handwerk in den kleinen Verhältniſſen ſeiner Vaterſtadt an den Tag gelegt hatte; während bei dem Ja der 40-jährigen Wittwe das Herz allerdings ſeine Rolle geſpielt zu haben ſcheint; denn Eck hatte ein angenehmes Aeußere, er hatte Manieren aus der Hauptſtadt mitgebracht und war ein vielbekannter Courmacher bei Mädchen wie bei Frauen. Wir werden ſehn, daß die arme Frau denn auch von den Qualen der Eiferſucht gründlich heimgeſucht worden iſt. Nachdem er geheirathet, hing Eck die Schuhmacherei gänzlich an den Nagel und lebte nun mit von den Einkünften des rentablen Privatkrankenhauſes,

deſſen Rechnungen er führte und wo er zugleich als Discipel des behandelnden Arztes fungirte. Die Ehe blieb kinderlos.

In ſeines Nachbars Hauſe, des Schloſſermeiſters Merkſch, ſah es gar anders aus. Merkſch, im Jahre 1801 zu Guben in Preußen geboren, hatte ſich bereits in älteren Jahren in Fellin als Meiſter niedergelaſſen, und, ſchon im 45. ſtehend, ſich mit einem 20-jährigen, anmuthigen jungen Mädchen, Anna Weierberg, verheirathet — ein Jahr ſpäter als Ludwig Eck. Merkſch war eine zwar etwas derbe, aber joviale, harmloſe, vertrauensvolle Natur. Ein geſchickter und fleißiger Arbeiter in den Wochentagen, trank er gern ſein Gläschen an Sonn- und Feiertagen und liebte es dann aus den Freiheitskriegen, die er mitgemacht, (?) zu erzählen, auch die Geſellſchaft durch ſeinen Geſang zu erheitern. Seine Ehe mit der ſo bedeutend jüngeren Frau, in 7 Jahren mit 2 Kindern geſegnet, war eine äußerſt harmoniſche und glückliche. Er war der beſte Ehemann, der zärtlichſte Vater.

Zwiſchen dieſen beiden Häuſern, dem Eck'ſchen und dem Merkſch'ſchen, die ſich nicht allein durch die bürgerlichen Verhältniſſe, ſondern auch durch die der nächſten Nachbarſchaft ſo nahe gerückt waren, entſpann ſich nun im Laufe der Zeit ein eigenthümliches Verhältniß. Die beiden Männer ſchloſſen allmälig ein enges Freundſchaftsbündniß, trotz oder vielleicht gerade wegen der Gegenſätzlichkeit ihres Weſens. Der alte, etwas ungeſchliffene, aber ſtets heitre und offenherzige Merkſch und der ſtutzerhafte, jüngere, vorbedächtige und zurückhaltende Eck wurden unzertrennliche Genoſſen. Eck war vollkommen Hausfreund im Merkſch'ſchen Hauſe. Wie er ein Freund des Mannes war, ſo war er nicht weniger liebenswürdig gegen die junge hübſche Frau des Hauſes. Er verſäumte keine Aufmerkſamkeit an ihrem Geburts- oder Namenstage, er war ſtets freundlich gegen die Kinder — mit einem Worte, er war wie zu Hauſe im Hauſe des Nachbars. Deſto weniger aber in dem eigenen. Die 40-jährige Wittwe konnte die häufigen Beſuche ihres Mannes im Hauſe des Nachbars bald nicht mehr ohne Eiferſucht anſehn. In ihren Augen galten die Beſuche des Mannes doch niemals dem Buſenfreunde, ſondern der jungen Frau deſſelben. Vorwürfe blieben nicht aus und machten übel natürlich noch ärger. Hatte der Mann früher gern jeden freien Augenblick, den das Krankenhaus ihm ließ, benutzt, um zum Nachbar hinüberzuſpringen, ſo that er es jetzt erſt recht, um dem Keifen ſeiner Frau zu entgehn.

So zogen ſich dieſe trübſeligen Verhältniſſe einige Jahre hin — vom

Publikum nicht unbemerkt noch unbeklatſcht; doch — ſchlechte Ehen ſind ja keine Seltenheit und man mochte es ſogar natürlich genug finden, daß Eck ſeiner alten zankenden Frau zu Zeiten zu entrinnen ſuchte, um im friedlichen Hauſe des Freundes wieder Luft zu ſchöpfen. Daß er der jungen Nachbarin etwa in beſonders auffälliger Weiſe den Hof mache, fiel kaum auf; es war eben ſeine gewohnte Art, gegen hübſche Frauen und Mädchen den Liebenswürdigen zu ſpielen.

Im Sommer des Jahres 1852 ſollte Eck von der traurigen Laſt dieſer Ehe erlöſt werden. Seine Frau kränkelte ſeit dem Beginn des Jahres; im Mai erkrankte ſie heftiger; der ungetreue Ehemann ſchien zur Erkenntniß zu kommen und wich faſt nicht vom Lager der erkrankten Frau; Dr. Carlblom behandelte ſie; die Kranke genas nicht; am 19. Juli 1852 ſtarb ſie; an Waſſerſucht, hieß es.

Der Wittwer, wenn er auch nach der allgemeinen Annahme dieſen Todesfall als eine Erlöſung anſehn mußte, trug eine anſtändige Trauer zur Schau. Er betrieb nach wie vor die Verwaltung des Krankenhauſes und ſetzte ſein freundſchaftliches Verhältniß zum Merkſch'ſchen Hauſe, nun jeder Auspaſſerei überhoben, in der früheren Weiſe fort.

Aber auch den Freund ſollte er nicht lange behalten. Merkſch, zwar ſchon über die fünfzig hinaus, doch ein rüſtiger kräftiger Mann, erkrankte im September deſſelben Jahres. Die treueſte Pflege, in der ſeine Frau und der Freund wetteiferten, die ärztliche Hülfe vermochten nichts — Merkſch ſtarb am 19. September, an Lungenlähmung, hieß es.

Es lag nahe, daß die junge Wittwe den treuen Freund ihres Hauſes zu ihrem Curator erwählte; ja es dauerte nicht lange, und der Wittwer und die Wittwe hatten eine gemeinſame Haushaltung, im Publikum munkelte man, es werde wohl bald eine neue Hochzeit geben. So kam es denn auch. Bereits im März des folgenden Jahres (1853) heirathete Ludwig Eck die Wittwe Merkſch und führte mit ihr eine ſehr zufriedene Ehe, deren Glück im folgenden Jahre durch die Geburt eines Kindes erhöht wurde. Dem Stadtklatſch, der aus dem Verhältniß des Wittwers zur Wittwe gierig Nahrung geſogen hatte, war nun der Mund geſchloſſen; es war jetzt eben nun ein Ehepaar *mehr* in der Stadt, und man ſchwatzte von andern Dingen.

Doch es war die Ruhe vor dem Sturm. Die neuen Eheleute ſollten bald furchtbar aus ihrem Glücke aufgeſtört werden. Im Mai des Jahres 1854 wurde es bei Gericht zur Anzeige gebracht, *daß Ludwig*

Eck ſeine erſte Frau ums Leben gebracht habe. Die Sache ſchien anfangs nicht gefährlich. Wer hatte die Anzeige gemacht? Ein Vagabund, ein verlorenes Subject, das zum Rekruten abgegeben werden ſollte und vielleicht nur die Abſicht haben mochte, durch eine ſolche Anzeige ſeine Abgabe in den Militärdienſt zu verzögern. Zudem wußte man, daß der Angeber mit Ludwig Eck in üblem Verhältniß ſtand — es lag alſo nahe genug, etwa auch Rache als Grund der Denunciation anzunehmen.

Carl Wachoffsky war es, der Sohn der Wittwe, die Ludwig Eck in erſter Ehe geheirathet hatte. Ein ausgemachter Taugenichts hatte er Fellin im Jahre 1853 verlaſſen und war nach Petersburg gegangen. Die Stadtgemeinde hatte den Abweſenden zum Rekruten deſignirt, und auf ſeinem arreſtlichen Transport nach ſeiner Heimath hatte er, in Dorpat im Gefängniſſe, dem dortigen Gensd'armen-Stabsoffizier die Eröffnung gemacht, daß ſein Stiefvater Ludwig Eck in Fellin ſeine erſte Frau, Wachoffsky's Mutter, ums Leben gebracht habe. Zur Unterſtützung ſeiner ſo faſt unglaublichen Angabe berief er ſich auf eine zweite Perſon als Zeugen. Es war ein Bäcker im Dorfe Tſchornaja-Derewnja, Johann Eck — ein Bruder Ludwig Eck's! Auch dieſer ſtand nicht im beſten Leumund. Er galt für leichtfertig, einen Windbeutel, einen Lügner. Mit ſeinem Bruder ſtand er eben nicht brüderlich; er war mit ihm in Erbſtreitigkeiten, hatte ſich auch eine Vollmacht von Carl Wachoffsky zur Betreibung der Anſprüche deſſelben wider ſeinen Stiefvater, Ludwig Eck, geben laſſen. Er hatte eine Perſon von zweifelhaftem Rufe geheirathet und war dann nach Tſchornaja-Derewnja gezogen. Wer den Weg von Dorpat nach Petersburg gemacht hat, wird ſich des großen, unheimlichen Dorfes am flachen Ufer des endloſen Peipus-Sees erinnern, das von ruſſiſchen Fiſchern bewohnt wird. Es ſind Raskolniks, die ſich ſeit alten Jahren, die freie Uebung ihres Glaubens ſuchend, dort niedergelaſſen haben. Tſchorna, wie das Dorf im gemeinen Leben genannt wird, ſteht nicht im beſten Rufe, es ſpielt eine häufige Rolle in unſerer Criminalpraxis, ja man hat jene Gegend lange Zeit als die unſicherſte für den Reiſenden auf dem Wege nach Petersburg bezeichnen wollen.

Dies waren die beiden Perſonen, welche mit einer ſo furchtbaren Anklage gegen einen bis dahin bürgerlich unbeſcholtenen Mann auftraten.

Gleich ihre erſte Vernehmung ergab mannichfache Widerſprüche. Jeder wollte dem Andern die Ehre der erſten Denunciation zuſchieben. So viel

ergab ſich indeſſen allmälig mit Beſtimmtheit, daß Johann Eck bereits im Sommer 1853, als Carl Wachoffsky von Fellin nach Petersburg gereiſt und durch Tſchorna gekommen war, ihm darüber Mittheilung gemacht hatte: er habe Grund zu glauben, daß ſein Bruder Ludwig ſeine erſte Frau ums Leben gebracht habe. Im Mai des folgenden Jahres (1854) paſſirt Carl Wachoffsky von neuem das Dorf Tſchorna, aber jetzt in einer demüthigenden Lage — wir wiſſen, daß ſeine Gemeinde den Taugenichts aus Petersburg zurückgefordert und per Etappe nach Fellin hatte transportiren laſſen, um ihn zum Rekruten abzugeben. Johann Eck hatte ein kleines Vorwerk bei Tſchorna, nach der Petersburger Seite hin gelegen, in Pacht. Eines Morgens dort beſchäftigt, erblickt er unter einem Zuge vorübergehender Arreſtanten den Carl Wachoffsky. „Carl, biſt Du es?“ redet er ihn erſtaunt an. Wachoffsky, ſich ſeiner Lage ſchämend, will ſich verleugnen, endlich giebt er ſich als den Angeredeten zu erkennen und erzählt beſchönigend, er werde wegen Paßloſigkeit aus Petersburg nach Livland zurückgebracht. Johann Eck nimmt ſich des Arreſtanten freundlichſt an; er ſchickt nach Tſchorna und beauftragt ſeine Frau, für den in Schmutz, Hunger und Müdigkeit Vergehenden zu ſorgen — was denn auch geſchieht, da der Arreſtanten-Transport in Tſchorna Raſttag hält — er verſpricht ihm endlich, ihn von der Rekrutirung loszumachen; er möge nur Anzeige über das Verbrechen ſeines Stiefvaters machen und ſich dabei auf ihn, Johann Eck, berufen. Er werde ihm bald nach Dorpat folgen. Johann Eck trifft nun in der That vor dem Arreſtanten-Transport in Dorpat ein; er geht zum Gensd'armen-Stabsoffizier und ſagt ihm, daß unter den zu erwartenden Arreſtanten einer ſei, Namens Wachoffsky, der ihm die Anzeige machen wolle, daß der Fellinſche Bürger Ludwig Eck ſeine Frau ums Leben gebracht habe. Der Offizier kommt denn auch dem Wachoffsky mit dieſer Frage entgegen, und dieſer erklärt, daß dem ſo ſei, ſich auf Johann Eck als Zeugen der That berufend.

Der Fellinſche Stadtmagiſtrat, an den die Sache zur Unterſuchung gelangt war, ſuchte nun, ehe er den ſo ſchwer Bezüchtigten vernahm, zuerſt durch Abhörung aller der Perſonen, die irgend über die Krankheit und den Tod der erſten Frau Ludwig Eck's Aufſchluß geben konnten, mit großer Umſicht erſt einigen Boden für die Anklage zu gewinnen, die vorläufig ihrer Unerhörtheit wegen als eben ſo unglaublich daſtand, wie ſie auch ſchon durch die wohlbekannte Individualität der Ankläger verdächtig wurde.

Allerdings machte Johann Eck, der als der eigentliche Denunciant

immer mehr in den Vordergrund trat, alsbald ausführliche Angaben über den Tod seiner Schwägerin, die sein Bruder mit Arsenik vergiftet haben solle. „Mein Bruder — so erzählt er — besuchte mich im Jahre 1851 in Tschorna. Bei dieser Gelegenheit kaufte er von einem mit Arsenik als Augenheilmittel und als Rattenpulver handelnden einarmigen Juden ein Loth Arsenik für 30 Kop. Ich habe diesen Juden noch jetzt auf meiner Fahrt nach Fellin in Oberpahlen in der Ehmannschen Bude gesehen. Das Metall sah weiß aus, von außen glänzend, beim Bruch von mattem Scheine wie Gyps. Der Bruder wickelte das Gekaufte in blaues Papier ein. Ich nahm etwas von den Krümchen auf die Zunge; der Geschmack war zuerst süßlich, dann widerlich. Im folgenden Jahre (1852) besuchte ich meinen Bruder in Fellin auf der Fahrt zu meinen unter Kersel wohnenden Verwandten. In seiner Abwesenheit unter seinen Sachen kramend finde ich den Arsenik, noch in dasselbe blaue Papier gewickelt und nehme ein Stück davon heimlich an mich. Der Bruder überrascht mich, zeigt sich höchst aufgebracht, sagt mir: ich könne dadurch leicht unglücklich werden und stellt den Arsenik fort. Am Abend dieses Tages bemerke ich, daß mein Bruder in eine für seine Frau zubereitete Tasse Thee etwas Pulverisirtes aus einem Papiere hinzuschüttet. Ich frage ihn, was das sei? Der Bruder antwortet mir, seine Frau sei schwächlich und müsse auf Verordnung des Arztes einen Zusatz zum Thee erhalten. Am folgenden Tage wiederholt sich dies noch zweimal. Ich schmeckte das Residuum im Papier und bemerkte genau denselben Geschmack wie vorm Jahr in Tschorna. Als ich nach Fellin kam, war meine Schwägerin gesund; nach der letzten Tasse Thee begann sie über Herzschmerzen zu klagen. Die Ehe meines Bruders war eine äußerst unglückliche. Auf einem Spaziergange klagte er mir in dieser Zeit sein häusliches Leiden und schloß mit den Worten: „Dem muß einmal ein Ende gemacht werden.“ Zugleich bat er mich, falls der Pastor Holst mich wegen zweier Saftteller befragen würde, ich sagen solle, daß ich sie vom Bruder zum Geschenk erhalten. Allerdings wußte ich, daß wegen dieser Saftteller Scenen zwischen den Eheleuten vorgefallen waren. Mein Bruder hatte sie seiner Nachbarin, der Schlossersfrau Merkisch, zum Geschenk gemacht, und als nun seine Frau diese Teller auf der Budenrechnung fand und zu wissen verlangte, wo sie geblieben seien, da bedurfte mein Bruder einer Ausrede. Ihm zu Liebe und um seine eifersüchtige Frau zu täuschen, habe ich denn auch diese Lüge dem Pastor Holst auf seine Frage vorgebracht. — So verließ ich denn meine Schwägerin krank. Nach vier-

zehn Tagen war ſie todt und mein Bruder äußerte gegen mich, als ich ihn ſpäter beſuchte: Gott ſei gedankt, daß ich ſie los bin.

„Daß nun, was mein Bruder ſeiner Frau beigebracht, in der That Arſenik geweſen, darin bin ich durch folgende Umſtände beſtärkt worden. Im Jahre 1853 zur Cholerazeit war der Dr. Kelchſohn*) nach Tſchorna delegirt. Ich zeigte ihm die Maſſe, die ich im Jahre vorher in Fellin heimlich von meinem Bruder mitgenommen hatte und fragte ihn, ob es etwa Kinderpulver ſei. Der Arzt ſchmeckte davon und hieß mich das Zeug ins Feuer werfen, hüllte ſich in ſeinen Mantel und ging davon. Als ich nun die Maſſe — jedoch nicht alles — ins Feuer warf, gab ſie eine bläuliche Flamme und war dabei ein Kniſtern zu vernehmen. Ein zufällig anweſender Soldat, Namens Raak, ſagte mir, dies ſei Gift, wie er ſelbſt ſolches beim Malen verarbeiten müſſen. Einen Reſt dieſer Maſſe — fügt Johann Eck hinzu — muß ich noch bei mir zu Hauſe haben."

Dieſe ausführlichen Angaben nun, welche zunächſt die Baſis der Anklage bildeten, erſchienen gleich auf den erſten Blick als ein auffälliges Gemiſch von Wahrheit und Lüge und wenig geeignet, einen irgend begründeten Verdacht gegen Ludwig Eck herzuſtellen. Daß der Denunciant die allgemeine Charakteriſtik des Arſeniks ziemlich richtig angab, konnte kaum zu Gunſten ſeiner Angaben ſprechen; denn der unbefugte Verkauf des Arſeniks findet, wie dieſe Unterſuchungsacten lehren, ziemlich unbehindert in unſern Provinzen ſtatt. Auch daß Ludwig Eck einmal Arſenik gekauft haben ſollte, war — ſelbſt wenn es erwieſen wurde — an ſich noch nichts beſonders Auffälliges. Iſt Arſenik doch ein vielgebrauchtes Rattenvertilgungsmittel. Was aber den Stempel der äußerſten Unwahrſcheinlichkeit an ſich trug, ja was von vornherein als eine offenbare Lüge betrachtet werden konnte — war das Moment in der Ausſage des Denuncianten, durch welches er ſich ſelbſt zum Augenzeugen der von ſeinem Bruder verübten Vergiftung erheben wollte! Wenn ſich Ludwig Eck mit Mordgedanken gegen ſeine Frau trug — ſollte er gerade die Anweſenheit des Bruders zur Verübung der That gewählt haben, des Bruders, der bei ihm eben den Arſenik verſteckt gefunden haben wollte; ſollte er die Zumiſchung des Giftes ſo augenfällig vorgenommen haben, daß der Bruder nicht ein, ſondern dreimal Zeuge deſſen ſein konnte? Das ging über das

*) Er heißt, wie man ſpäter ermittelt hat, etwas anders und practicirt gegenwärtig in Riga.

Maß des Glaublichen. Johann Eck's kurzer Verſtand, der wohl begriff, daß bei der Schwere der Denunciation für ihn ſelbſt etwas auf dem Spiele ſtand, glaubte am einfachſten ans Ziel zu gelangen, wenn er, der Denunciant ſelbſt, ſich zum Augenzeugen der That machte; er begriff aber nicht, daß er ſich ſelbſt eben dadurch einer falſchen Denunciation aufs äußerſte verdächtigte.

Dieſer Verdacht ſteigerte ſich noch dadurch, daß der von der Behörde ſofort nach Tſchorna delegirte Miniſterial bei der Hausſuchung in Johann Eck's Hauſe den angeblich noch vorhandenen Ueberreſt des Giftes nicht fand. Johann Eck wollte ſich nun zwar beſinnen, daß dieſer Ueberreſt gelegentlich eines Umzuges von ſeiner Schwägerin in den Ofen geworfen worden ſei; die Schwägerin beſtätigte dies zwar auch; gleichwohl ſchien durch das Verſchwinden auch dieſer Spur zunächſt jeder materielle Anhaltspunkt für die Anklage verloren zu ſein.

Bedenklicher dagegen lauteten die Ausſagen der übrigen zunächſt vernommenen Perſonen.

Vor allem die der Julie Wachoffsky, einer Schwägerin der vorgeblich vergifteten Eck. Sie geſtand zwar zu, in keinem freundlichen Verhältniß zu Ludwig Eck geſtanden zu haben, da dieſer ſie oft grob behandelt habe. Indeſſen hatte ſie ſich doch dazu bereit finden laſſen, die Eck bei ihrer Erkrankung zu pflegen, wofür ihr Ludwig Eck einen Mantel ſeiner Frau verſprochen hatte. Eck ſcheint denn darnach gleich bei der Erkrankung ſeiner Frau an ein Wiederaufkommen derſelben nicht geglaubt zu haben, obgleich die Krankheit ſich zu Anfang gar nicht ſo gefährlich anließ. Am Dienstag, erzählt nun die Wachoffsky, war meine Schwägerin erkrankt und ſchon am Freitag, den 19. Juli 1852, geſtorben. Erſt am letzten Morgen war ein Arzt, Dr. Carlblom, zugezogen worden. Bis dahin behandelte der Ehemann die Kranke und gab ihr flüſſige Medicin ſowohl wie Pulver ein. Die Kranke war von großer Unruhe und Angſt erfaßt und ließ ſich beſtändig von einer Stelle zur andern tragen, ohne Ruhe zu finden; keine Nacht ſchlief ſie; ihr ganzer Körper war angeſchwollen; zuletzt klagte ſie beſonders über Herzſchmerzen. Nach ihrem Tode waren an mehreren Stellen des Körpers ſchwarze Flecken zu bemerken. Die Magd Grete habe indeſſen gemeint, dieſelben rührten wohl von den Mißhandlungen des Mannes her, der mit ihr in einer notoriſch unfriedlichen Ehe gelebt habe. Uebrigens habe Ludwig Eck während der Krankheit ſeiner Frau

ſein Betragen gegen ſie geändert und ſei aufmerkſam und freundlich gegen ſie geweſen.

Fiel dieſe Ausſage nun ſchon dadurch einigermaßen ins Gewicht, daß in ihr auf charakteriſtiſche Kennzeichen einer Arſenik-Vergiftung, namentlich die fürchterliche Angſt und Unruhe des Leidenden, die ihn nirgends Ruhe finden läßt hingedeutet wurde — ein Symptom, deſſen Bedeutung die Zeugin bei der Seltenheit von ſolchen Vergiftungsfällen ſchwerlich aus anderweitiger Erfahrung kennen gelernt haben konnte — ſo erhielt dieſe Ausſage noch dadurch eine beſondere Bedeutung, daß die Wachoffsky, nachdem ſie vom Gericht entlaſſen worden war, nach kurzer Zeit abermals um Vortritt bat und noch einen Umſtand, den ſie anzuführen unterlaſſen, zu Protokoll gab. Sie habe nämlich die Verſtorbenene wiederholt, jedoch vergeblich um den Grund ihrer großen Unruhe gefragt. Endlich, kurz vor ihrem Hinſcheiden, habe ſie nach ſichtbarem inneren Kampfe ihr unter der Bitte ſtrengſter Verſchwiegenheit ins Ohr geſagt: daß ſie von ihrem Mann vergiftet worden. Die Wachoffsky erklärte, daß ſie die Wahrheit dieſer ihrer Ausſage vor dem allmächtigen Gott betheuern könne; ſie habe ſie nicht früher gemacht, theils wegen des gegebenen Verſprechens, theils weil ſie daran Anſtoß genommen, daß ſie dieſelbe nicht beweiſen könne; doch habe ſie ſich endlich entſchloſſen, dem Gericht auch von dieſem Umſtande Kenntniß zu geben, um ihr Gewiſſen zu erleichtern.

Auch was nun ferner des Bäckers Johann Eck Ehefrau und Carl Wachoffsky ausſagten, erſchien nicht ungeeignet, den einmal angeregten Verdacht zu beſtärken, wenngleich den Angaben dieſer beiden Perſonen nach ihrem perſönlichen Verhältniſſe zur Sache nur ein ſehr bedingter Werth beigemeſſen werden konnte und ihre Ausſagen nur etwa dazu geeignet erſcheinen mochten, dem Richter zur Verfolgung weiterer Spuren die Handhabe zu bieten.

Johann Eck's Ehefrau beſtätigte es nämlich einerſeits, daß ſie einſt ihren Schwager Ludwig Eck in Tſchorna im Handel mit dem einarmigen Juden begriffen geſehn habe; andererſeits führte ſie, als Beweis deſſen, wie zerrüttet das eheliche Verhältniß ihres Schwagers geweſen, einen kleinen Umſtand an, der ein Schlaglicht hierauf werfe. Ihr Schwager Ludwig habe ſie eines Tages gebeten, einen Teller mit Rebſen unter einen Schrank zu ſtellen und alsdann ihre Schwägerin, die verſtorbene Eck, im Garten aufzuhalten, damit er Zeit gewinne, den Teller mit Rebſen ſeiner Nachbarin, der Merkſch, unbemerkt zuzubringen. So ſei es denn auch geſchehen.

Da nun die Zuvorkommenheit Eck's gegen die Merkſch während ihrer Anweſenheit in dem Maße zugenommen habe, daß ſie ihn ſogar eines Tages die Nachbarin in ihrem Hauſe küſſen geſehen; ſo ſei ſie darüber ſehr unwillig geworden und habe ſeitdem ihren Schwager nicht mehr leiden können.

Carl Wachoffsky endlich der in der Zeit der Erkrankung und des Todes ſeiner Mutter im Eck'ſchen Hauſe anweſend geweſen war, ſtimmte im Weſentlichen mit der Pflegerin Wachoffsky über die Vorgänge in der Krankheit überein und fügte nur noch hinzu, daß die Kranke beſtändig an einem auffallend heftigen Durſt gelitten habe — ebenfalls ein Symptom einer Arſenik-Vergiftung. Zur Charakteriſirung des ehelichen Verhältniſſes ſeiner Mutter führte Carl Wachoffsky an, daß er eines Abends ſpät durch das Hülfegeſchrei ſeiner Mutter herbeigerufen worden, welche Ludwig Eck mit einem Spannriemen aufzuhängen im Begriff geweſen. Seine Dazwiſchenkunft allein habe ein weiteres Vorſchreiten ſeines Stiefvaters gegen ſeine Mutter verhindert.

Nun erſt, nachdem die Behörde in dieſer Weiſe einiges Material gewonnen hatte, ſchritt ſie zur Vernehmung Ludwig Eck's. Auf weiten Umwegen näherte ſich der Richter dem Kern der Sache; er befragte Eck über ſein eheliches Verhältniß, dann über das zu ſeinem Stiefſohn Carl, endlich zu ſeinem frühern Nachbar Merkſch und deſſen Frau, die gegenwärtig die ſeinige geworden war.

Eck's Antworten waren durchaus unbefangen. Er leugnete die traurigen Zerwürfniſſe ſeiner erſten Ehe nicht, ſchob indeſſen die weſentlichſte Schuld daran ſeiner verſtorbenen Frau zu, die ihn nicht allein mit ungerechten Vorwürfen geplagt, ſondern in ihrer leidenſchaftlichen Heftigkeit ſich ſogar bis zu Thätlichkeiten gegen ihn hinreißen laſſen. Da habe er denn allerdings Gleiches mit Gleichem vergolten und ſie ſo auch eines Tages mit dem Spannriemen geſchlagen. Mit ſeinem Stiefſohn Carl habe er ebenfalls in keinem freundlichen Verhältniß geſtanden, indem er ſich öfters genöthigt geſehen, ihn wegen Ungehorſams und Lüderlichkeit zu beſtrafen; indeſſen habe er ihm noch bei ſeiner Abreiſe nach Petersburg 10 Rubel Reiſegeld gegeben und habe keinen Grund ihn zu haſſen oder zu fürchten. An einem Liebesverhältniß mit ſeiner früheren Nachbarin, das ihm das Stadtgeſpräch Schuld gebe, ſei kein wahres Wort. Die Geſchichte mit den Rebſen ſei ebenfalls unwahr; vielmehr habe ſeine Schwägerin, die bei ihren Beſuchen in Fellin ſtets Peipus-Rebſe mitgebracht und mit der Merkſch ebenfalls bekannt geweſen, ihn gebeten, dieſer die Rebſe zu bringen.

Verheimlicht habe er allerdings ſeine Beſuche im Merkſch'ſchen Hauſe, aber nur vor ſeiner Frau, die übermäßig eiferſüchtig geweſen, und zwar nicht auf die Merkſch allein. Der verſtorbene Merkſch habe ihn ſtets freundlich aufgenommen, was denn doch nicht der Fall geweſen wäre, wenn er ein Liebesverhältniß zu ſeiner Frau geargwohnt hätte. Die beiden Saftteller anlangend, ſo habe er ſie allerdings ohne Vorwiſſen ſeiner Frau der Merkſch zu ihrem Geburtstage geſchenkt; um den Verdacht ſeiner Frau abzulenken, habe ſich aber ſein Bruder Johann erboten zu ſagen, daß er dieſe Teller der Merkſch geſchenkt und Ludwig ſie für ihn nur beſorgt habe. Geküßt habe er ſeine damalige Nachbarin allerdings, jedoch ſtets in Gegenwart ſeines Freundes Merkſch, und nur an hohen Feſttagen, ſowie an ihrem Geburts- und Namenstage. Daß er ihr Haus häufig beſucht, finde ſeine natürliche Erklärung darin, daß er den ewigen Vorwürfen ſeiner Frau und den Zwiſtigkeiten mit ihr ſich bisweilen zu entziehn das Bedürfniß gehabt und ſich bei ſeiner freundlichen und heitern Nachbarin zu zerſtreuen geſucht habe, wofür er ihr dann durch kleine Aufmerkſamkeiten ſeine Dankbarkeit bezeugt habe.

Ueber ſein früheres eheliches Verhältniß wechſelte Ludwig Eck indeſſen bald darauf ſeine Angabe dahin, daß, wenn die häuslichen Scenen vorüber geweſen, ſie einander wieder geliebt hätten, wie ihm denn überhaupt die verſtorbene Frau immer ſehr zugethan geweſen und nur durch Ohrenbläſer gegen ihn aufgehetzt worden ſei.

Indeſſen mußte er darnach wieder zugeſtehn, daß ſie öfters einzeln und zuſammen zum Paſtor Holſt gegangen und ihn um Vermittelung der Scheidung gebeten hätten, welche dieſer indeſſen durch ſeine Ermahnungen ſtets verhindert habe.

Gegen ſeinen Bruder Johann will er ſich niemals über ſein unglückliches eheliches Verhältniß geäußert haben, da derſelbe ſich gegen ihn immer als ein unwahrer und windiger Patron erwieſen habe; wohl aber habe er nach dem Tode ſeiner Frau die Aeußerung gegen ihn gethan: „Gott ſei Dank, daß ich ſie losgeworden!“ — was unter den obwaltenden Umſtänden wohl ganz natürlich geweſen ſei. Seine verſtorbene Frau ſei ſtets geſund geweſen; nur im letzten halben Jahre habe ſie gekränkelt und ſei, wie er gehört zu haben glaube, an der Bruſtwaſſerſucht geſtorben. Sie habe nur die letzten 14 Tage vor ihrem Tode zu Bett gelegen und ſei in dieſer Zeit täglich von Dr. Carlblom beſucht worden. Die verſchriebene Medicin habe theils er, theils die Pflegerin Julie Wachoffsky der Pa-

tientin eingegeben. Sein Bruder Johann und deſſen Frau ſeien während der ganzen Zeit der Krankheit ſeiner Frau gar nicht in ſeinem Hauſe geweſen.

Leider konnte der behandelnde Arzt, Dr. Carlblom, bei Gericht nicht vernommen werden, da er inzwiſchen verſtorben war. Dagegen wurden die Frauen Julie Braun und Amalie Rimmann zum Verhör gezogen, welche die Verſtorbene genauer gekannt und ſie auch als Leiche geſehn hatten. Die Erſtere, zu der die Verſtorbene oft, nachdem ihr Mann ſie gemißhandelt, gekommen war, wobei ſie dann ihren Körper, wie die Zeugin ſich, wohl etwas hyperboliſch, ausdrückt, häufig „ganz zerſchmettert und zerſchlagen" geſehn habe, hat an der Leiche einzelne blaue Flecken bemerkt; die Letztere bekundet ebenfalls, daß das eheliche Verhältniß ein ſehr ſchlechtes geweſen, woran die Eiferſucht der Verſtorbenen weſentlich Schuld geweſen, die ſich von dieſer Leidenſchaft ſo weit führen laſſen, daß ſie ſich zuweilen als „Korbweib" verkleidet habe, um ihrem Mann beſſer nachſpüren zu können. Sie hat die Verſtorbene während ihrer Krankheit öfters beſucht und ihr namentlich einmal ein Hausmittel vorgeſchlagen; die Patientin habe ihr aber geantwortet: „ich nehme nichts, was mir der Arzt nicht verſchrieben und mein Mann mir nicht eingegeben hat."

Nach dieſem erſten Verhör beſchloß die Behörde, ohne Ludwig Eck zunächſt weiter auf einen Giftmord zu inquiriren, ſeine Verhaftung. Unter vielfachen Betheuerungen ſeiner Unſchuld bat er auf freiem Fuß gelaſſen zu werden; die Behörde blieb indeſſen bei ihrem Beſchluſſe und ließ nun ſeine Ehegattin Anna vorbeſcheiden. Dieſe äußerte ſich über die Verhältniſſe ihrer erſten wie ihrer zweiten Ehe, in der ſie nicht minder glücklich ſei, mit großer Unbefangenheit; ſolange Eck's erſte Frau gelebt, habe ſie deſſen Haus wohl niemals betreten, weil dieſelbe, obgleich ohne allen Grund, äußerſt eiferſüchtig auf ſie geweſen; ihr jetziger Ehemann ſei des verſtorbenen Merkſch nächſter Freund geweſen und auch gegen ſie und ihre Kinder habe er ſich ſtets freundlich erwieſen; ſeine Zuneigung zu ihren Kindern ſei es vorzugsweiſe geweſen, die ſie bewogen, Eck's Bewerbungen nach dem Tode ihres Mannes Gehör zu geben.

Als ihr nun die Behörde eröffnete, daß ihr jetziger Ehemann auf den Verdacht eines ſchweren Verbrechens habe inhaftirt werden müſſen, brach die arme Frau in einen Thränenſtrom aus und äußerte unter Schluchzen, ſie habe Gott bereits inbrünſtig gebeten, daß ihr Ehemann unſchuldig ſein möge; ſie hoffe bald darüber Beruhigung zu haben.

Die Unterſuchung ſchien nun zunächſt wieder eine günſtigere Wendung für Ludwig Eck zu nehmen, als das Gericht genauer zu ermitteln ſich beſtrebte, ob der Denunciant Johann Eck in der That im Jahre 1852 zu der Zeit in Fellin ſich befunden habe, wo er die Vergiftungsverſuche ſeines Bruders mit eignen Augen wahrgenommen haben wollte. Es ergaben ſich dabei die mannichfachſten Widerſprüche in den Ausſagen Johann Eck's ſelbſt wie mit denen ſeiner Frau; es wurde ſogar durch die amtliche Erklärung des Paſtors v. Holſt, auf den Johann Eck ſich berief, feſtgeſtellt, daß um die Johanniszeit, wo Eck ſich in Fellin aufgehalten und die Vergiftung angeſehen haben wollte, auch damals ſich beim Paſtor zum Abendmahl gemeldet zu haben behauptete — der Letztere gar nicht in Fellin anweſend geweſen war. So erſchienen denn die Anſchuldigungen Johann Eck's als ein reines Lügengewebe. Als nun endlich die Behörde dem Kern der Sache näher rückte und an Ludwig Eck die Frage richtete, ob er nicht einſt in Tſchorna von einem Juden Arſenik gekauft habe, erklärte er dies mit vollkommener Ruhe für eine Lüge; als ihm aber darauf eröffnet wurde, daß man ihn in Verdacht habe, ſeine Frau vergiftet zu haben — brach er in die erregten Worte aus: wie man ihn einer ſolchen That beſchuldigen könne, die ihm, wie unglücklich er auch mit ſeiner Frau gelebt, nie in den Sinn gekommen ſei. Das Gericht hielt ihm nun die gegen ihn ſprechenden Verdachtsgründe vor und ſtellte ihm endlich ſeinen Bruder gegenüber. Eine tiefe Röthe überflog das Geſicht Ludwig Eck's; er überſchüttete ihn mit Vorwürfen, die dieſer ruhig zurückwies und ſeinerſeits, wenn der Bruder ihn der Lügen beſchuldigte, mit Heftigkeit auf ihn losfuhr. Die Confrontation blieb völlig erfolglos.

So wurde denn, um eine objective Baſis der Wahrheit zu gewinnen, zur Ausgrabung der Leiche der bereits über zwei Jahre im Grabe ruhenden erſten Frau Ludwig Eck's geſchritten. Ludwig Eck war dabei gegenwärtig, anſcheinend in großer Ruhe, doch die höhere Röthe des Geſichtes ließ darauf ſchließen, was in ihm vorging.

Die Leiche war noch faſt ganz wohlerhalten. Nur das Geſicht war in eine trockene, bröckliche, ſchwarze Maſſe übergegangen, die Haut des übrigen Körpers aber noch ziemlich normal gefärbt. Die Arme zeigten eine mumienartige Vertrocknung. Das Meſſer fand in der Haut einen Widerſtand wie beim Durchſchneiden von Pergament; das Muskelfleiſch, hellroſa gefärbt, war organiſch wohl erhalten; eben ſo die inneren Organe. Alle prägnanten Zeichen einer arſenikaliſchen Vergiftung lagen demnach ſo-

ſort zu Tage. Denn der Arſenik hat bekanntlich die Eigenthümlichkeit, den Verweſungsprozeß auf Jahre hin zu beſchränken. Die innern Organe wurden einer genauen chemiſchen Unterſuchung unterzogen und erwieſen denn bald auf das Evidenteſte das Vorhandenſein von Arſenik; ein geringer Theil des Befundes, der zur Reduction des Arſeniks in den metalliſchen Zuſtand in den Marſh'ſchen Apparat gebracht wurde, erzeugte ſofort einen Arſenikſpiegel und Ring, ſowie Arſenikflecken.

Es mag hier in der Kürze dasjenige Verfahren berührt werden, welches durch die Fortſchritte der Naturwiſſenſchaften in unſern Tagen die Feſtſtellung auch der geringſten Quantität Arſenik in organiſchen Gebilden ermöglicht hat. Das am meiſten in Aufnahme gekommene Verfahren rührt von dem Engländer Marſh her und iſt von Orfila vervollkommnet worden. Es wird Zink, Waſſer und Schwefelſäure zur Entwickelung von Waſſerſtoffgas in einen Apparat gebracht und dann die des Arſenikgehaltes verdächtige Flüſſigkeit damit in Verbindung geſetzt. Enthält dieſe Flüſſigkeit arſenige Säure oder ein arſenikſaures Salz, ſo entwickelt ſich nicht reines Waſſerſtoffgas, ſondern Arſenikwaſſerſtoffgas, das, wenn es angezündet wird, mit bläulich weißer Flamme brennt. Nähert man der Flamme eine kalte Porcellanſchale, ſo ſetzen ſich auf derſelben in wenigen Sekunden röthlich braune ſpiegelnde und ausnehmend glänzende Flecken ab; iſt viel Arſenik vorhanden, ſo ſind die Flecken ſchwärzlich glänzend. Die Verwechslung mit den dieſen ähnlichen Antimonflecken iſt dadurch unmöglich, daß ein Arſenikflecken, ſei er auch noch ſo dick, ſich in einer halben oder ganzen Minute verflüchtigt, wenn man ihn der einfachen Waſſerſtoffgasflamme ausſetzt, wogegen ſelbſt die dünnſten Antimonflecken auch in 5—6 Minuten nicht gänzlich verſchwinden, ſondern immer als röthlichgraue Flecken zurückbleiben. Durch ein weiteres Verfahren wird der Arſenik dann durch Zuſatz von Salpeterſäure abgedampft; der ſich dabei entwickelnde weiße Dunſt zeigt durch ſeinen Knoblauchgeruch die Anweſenheit des ſchrecklichen Giftes unverkennbar an.

Auf Grund des Befundes ſprach ſich denn das ärztliche Gutachten dahin aus, daß der verſtorbenen Eck längere Zeit hindurch wiederholt kleine Gaben Arſenik beigebracht worden, daß ſie zwar auch, wie nach den aus der Apotheke verabfolgten Recepten zu ſchließen, an Waſſerſucht gelitten, daß ſie indeſſen mit an Gewißheit grenzender höchſter Wahrſcheinlichkeit an einer chroniſchen (d. h. längere Zeit zu ihrer Entwickelung bedürfenden) Arſenikvergiftung geſtorben ſei, daß aber jedenfalls der ihr

beigebrachte Arſenik eine mitwirkende Todesurſache geweſen, indem er den Fortſchritt des organiſchen Leidens der Verſtorbenen, der Waſſerſucht, zum Tode beſchleunigt habe.

So ſtand es denn nun mit einem Male unwiderleglich feſt, das der Eck während ihrer Krankheit Gift beigebracht worden war; und alle die vereinzelten Umſtände, die bisher nur einen unbeſtimmten Verdacht wider Ludwig Eck zu begründen im Stande geweſen waren, gewannen nun eine andere Bedeutung, ein erdrückendes Gewicht. Nur er, der am nächſten davon berührt werden ſollte, blieb unbewegt. Wie er in ſtarrer Ruhe dem Ausgraben der Leiche ſeiner verſtorbenen Frau beigewohnt hatte, ſo blieb er auch auf alle Vorhaltungen des Gerichts unbeweglich bei der Behauptung ſeiner vollkommenen Unſchuld.

Das Gericht griff zu einem in ſolchen Fällen geſetzlich ſtatthaften, jedoch in der Regel fruchtloſen Mittel zur Erforſchung der Wahrheit — es erſuchte den Geiſtlichen des Ortes, nachdem es ihn mit dem Actenbeſtande genau bekannt gemacht, zu einer ſ. g. prieſterlichen Ermahnung des Angeſchuldigten.

Eine ergreifende Scene erfolgte. Zunächſt ergriff der Vorſitzer der Behörde das Wort und hielt dem Angeklagten alle die ihn der Schuld an dem Tode ſeiner Frau verdächtigenden Umſtände vor, er eröffnete ihm endlich zum erſten Male, daß die chemiſche Unterſuchung des Leichnams — Arſenik erwieſen habe und forderte ihn nun eindringlich zum Geſtändniſſe der Wahrheit auf.

Ludwig Eck nahm aber auch die Nachricht von dieſem verhängnißvollen Befunde mit vollkommener Gleichgültigkeit und Ruhe auf — es ſchien ihn dies weder zu erſchrecken noch zu überraſchen, heißt es im Protokoll — er blieb unerſchütterlich dabei: „man könne mit ihm machen, was man wolle, er habe das Verbrechen nicht begangen und könne daher auch nichts geſtehen.“

Nun apoſtrophirte der allverehrte, unlängſt vielbetrauert dahingegangene Paſtor Valentin v. Holſt den Angeklagten. Gebrochenen Leibes, wie er ſchon damals war, hielt Holſt ſich nur durch die Kraft des göttlichen Wortes, von der er durchſtrömt war, aufrecht und von der Macht des Augenblicks erfaßt, drang er in gewaltiger Anſprache an das Herz des Angeſchuldigten. Er wies ihn hin auf die Verſöhnung, die in der Strafe liege, auf die innere Beruhigung, die er durch ein freiwilliges Geſtändniß erringen könne, auf die auch von dem ſchwerſten Verbrecher nicht zu er-

ſchöpfende Gnade Gottes. Er warnte ihn vor dem Gedanken an eine vor den Menſchen geheimzuhaltende Reue und Buße; die werde ihm keinen Frieden geben, da ſie ihren Grund nur in der Feigheit habe; das ſei allein die wahre Buße, die nach der Strafe Verlangen trage und die trage denn auch ihre beſeligenden Früchte.

Eck blieb von dieſer feierlichen Mahnung völlig ungerührt. Die einzige Wirkung, die ſie übte, war, daß er mit Bitterkeit ausrief: „Welch ein ſchreckliches Schickſal verfolgt mich! die Frau, die mein Leben vergiftete — noch im Tode wird ſie mir zum Fluche und zerſtört mein eheliches Glück, das ich jetzt erſt kennen gelernt habe!“

Mit erhobener Stimme unterbrach ihn Holſt: „Halten Sie ein mit Ihren vermeſſenen Klagen! Sie ſtehen vor den Schranken dieſes Gerichts um ſich gegen eine Anklage zu rechtfertigen, die nicht Menſchen gegen Sie erhoben — die Todten ſind auferſtanden, um gegen Sie Zeugniß zu legen!“

Es blieb alles erfolglos. Eck verfiel wieder in ſeine verſtockte Unempfindlichkeit und wurde in ſeine einſame Zelle zurückgeführt.

Die Behörde zog nun in Erwägung, daß die Vergiftung von Eck's Ehefrau ſchwerlich eine iſolirte That ſein könne — denn wenn Eck nichts anderes gewollt hätte, als nur die Laſt dieſer Ehe loszuwerden, ſo hätten ihm dazu noch andere Wege offen geſtanden. Vielmehr liege Grund zu der Annahme vor, daß dieſe That in einem nothwendigen Zuſammenhange mit einem zweiten Verbrechen ſtehe — mit dem ſo plötzlich und ſo kurze Zeit nach dem der Eck erfolgten Tode des Schloſſermeiſters Merkſch, deſſen junge Frau jetzt die des Angeklagten ſei. Man erinnerte ſich zugleich der damals unverdächtigen, jetzt aber ein anderes Licht gewinnenden Umſtände der Krankheit, an der Merkſch geſtorben war, der heftigen Kolikſchmerzen, an denen er gelitten, des unauslöſchlichen Durſtes, von dem er geplagt worden — und beſchloß nun auch die Ausgrabung der Leiche des verſtorbenen Merkſch. Ehe dies geſchah, ließ Ludwig Eck aus ſeinem Gefängniſſe um Vortritt bei Gericht bitten.

Schon vorher hatte er einmal das Gericht um beſonderes Verhör bitten laſſen, um ein Geſtändniß abzulegen. Man erwartet geſpannt ſeinen Eintritt. Ludwig Eck erſcheint und erklärt, daß er zur Erleichterung ſeines Gewiſſens bekennen müſſe, den Paſtor v. Holſt belogen zu haben in Beziehung auf — — die Saftteller. Nicht ſein Bruder, wie er dem Paſtor geſagt, ſondern er ſelbſt habe der damaligen

Merkſch die Teller zum Geſchenk gemacht. — In der That ein Zeugniß für ein zartes Gewiſſen eines ſo ſchwer Angeklagten, das, wie das Meer die Todten, ſo die kleinſte Wahrheitswidrigkeit auswerfen muß!

Nun ſeine abermalige Meldung beim Gericht. Ludwig Eck erklärte: Er ſei bei der Nachricht, daß ſeine Frau an Gift geſtorben, ſo benommen geweſen, daß er gar nicht im Stande geweſen, irgend einen Verdacht über den Urheber eines ſolchen Verbrechens zu äußern. In der Einſamkeit des Gefängniſſes habe er aber Zeit gehabt, über ſeine früheren Familienverhältniſſe nachzudenken und ſei nun zu der feſten Ueberzeugung gelangt, daß niemand anders ſeine verſtorbene Frau vergiftet haben könne als — ſein eigener Bruder Johann Eck.

Zur Motivirung deſſen führte er an, daß ſeine verſtorbene Frau, als er ſeinen dienſtloſen Bruder bei ſich aufgenommen, damit ſehr unzufrieden geweſen und Letzteren geheißen, lieber Arbeit zu ſuchen als zu faullenzen. Hierüber ſei ſein Bruder in Zorn gerathen und habe ihr Rache geſchworen. Als ſein Bruder ſpäterhin heirathen wollen und ihn, um Beſtellung einer Bürgſchaft für ſeine Hochzeitskleider gebeten, habe ſeine Frau nicht nur letzteres nicht zugelaſſen, ſondern ſich auch in ehrenrühriger Weiſe über die Braut ſeines Bruders geäußert, worüber dieſer ſo empört geweſen, daß er ſich unter den heftigſten Drohungen gegen ſeine Schwägerin entfernt habe. Der Hochzeit ſeines Bruders habe ſeine verſtorbene Frau nicht nur nicht beigewohnt, ſondern ſogar ihm die bitterſten Vorwürfe darüber gemacht, daß er hingegangen. Auch ſpäterhin noch ſei es zu heftigen Reibungen zwiſchen ſeinem Bruder und der Verſtorbenen gekommen. So habe dieſer einſt prahlend erzählt, er könne auf der Woiſeckſchen Spiegelfabrik ſchalten und walten wie er wolle, und als nun ſeine verſtorbene Frau ihre Zweifel hierüber in nicht ſehr rückſichtsvoller Weiſe geäußert, habe dies Anlaß zu einem heftigen, ſogar in Thätlichkeiten übergehenden Streit zwiſchen ihr und ſeinem Bruder gegeben, der mit den drohenden Worten das Haus verlaſſen: „Die verwünſchte Perſon! ich werde es ihr ſchon gedenken!“ Dieſen Haß gegen ſeine verſtorbene Frau müſſe nun ſein Bruder zuletzt auch auf ihn, Ludwig Eck, übertragen haben, denn er habe entſchiedene Beweiſe dafür, daß ſein Bruder ſich bemühe ihm zu ſchaden. So namentlich habe ſein Bruder eine Vollmacht des Carl Wachoffsky, ſeines Stiefſohnes, übernommen, um ihn zur Auszahlung des mütterlichen Ausſpruches zu zwingen; und da er mit ſeinem Bruder hierüber nicht zurecht

gekommen, ſo habe er ihn mit der Drohung verlaſſen: „Wenn Du nicht mein Bruder wärſt, ſo würde ich Dich unglücklich machen.“

Die Behörde ſuchte dem Angeklagten die Widerſinnigkeit dieſer Anſchuldigung gegen ſeinen Bruder klar zu machen. Unbedeutende Familienzänkereien hätten doch nicht füglich den Johann Eck zu einem ſo ſchweren Verbrechen anreizen können, auch ſei derſelbe ſeit Jahren von Fellin fortgezogen und, wie Ludwig Eck ja ſelbſt behaupte und auch anderweitig erwieſen ſei, zu der Zeit, wo ſeine verſtorbene Schwägerin erkrankt, gar nicht in Fellin anweſend geweſen; es blieben dieſe Vorhaltungen indeſſen erfolglos und Ludwig Eck beſtand hartnäckig auf die Thäterſchaft ſeines Bruders.

Nun wurde die Leiche des verſtorbenen Merkſch ausgegraben. Sie trug alle Zeichen einer Arſenikvergiftung in noch weit ausgeprägterem Maße an ſich, als die der Eck. Die Leiche war wohlerhalten und durchweg von dunkler Mahagonyfarbe, das Geſicht, die Hände, der Bruſtkaſten waren mumienartig vertrocknet. Das Meſſer ſtieß auch hier beim Durchſchneiden der Haut auf Widerſtand wie von ſtarkem Pergament; das Fleiſch hatte eine hellrothe Farbe, ſogar die einzelnen Muskelbündel und Faſern waren noch auf's deutlichſte zu unterſcheiden. Die innern Organe waren ſämmtlich wohlerhalten. Der Magen erſchien von außen geröthet, ſeine Wände zeigten ſich von einer eine halbe Linie dicken breiigen Maſſe überzogen, welche eine große Anzahl von körnigen, theils weißen theils braunen Körpern enthielt, die vorzugsweiſe im Grunde und in der Nähe des Pförtners ihren Sitz hatten; die Magenſchleimhaut war in der Nähe des Pförtners dunkelviolettroth. Die chemiſche Unterſuchung wies die weißen Körper als Fettkügelchen, die braunen als Schwefelarſenik nach, der in großen Quantitäten in den Körper des Lebenden gelangt war und nach dem ärztlichen Gutachten ſeinen Tod an acuter (ſchnellverlaufender) Arſenikvergiftung zur Folge gehabt hatte.

Bei dieſem überraſchenden Ergebniß forderte die Behörde zunächſt die Witwe des Verſtorbenen, Eck's gegenwärtige Frau, vor, um ſie über die Erſcheinungen bei der letzten Krankheit ihres Mannes zu vernehmen. Anna Eck erzählte: Merkſch habe in ſeiner letzten Krankheit über Magenſchmerzen, dann auch über Hals- und Bruſtſchmerzen geklagt. Er ſei nur 8 Tage zu Bette geweſen. Dr. Carlblom habe ihn täglich beſucht. Die verſchriebene Medicin habe ſie ſelbſt und, wenn ſie in der Wirthſchaft beſchäftigt geweſen, Ludwig Eck dem Kranken eingegeben. Dieſer habe ſeine ganze freie Zeit am Krankenbette des verſtorbenen Merkſch zugebracht. Der

Kranke habe faſt nichts genoſſen und ſei von einer unerklärlichen Unruhe gequält worden. Nachdem er geſtorben, habe Eck ihr den Wunſch des Arztes mitgetheilt, den Kehlkopf der Leiche öffnen zu dürfen. Sie habe ihm aber durch Eck antworten laſſen, daß ſie es lieber ſehen würde, wenn dies unterbliebe. Sie ſei zu dieſer Weigerung durch eine Frau, deren ſie ſich nicht mehr entſinnen könne, veranlaßt worden, indem dieſe ihr gerathen, „dem Todten ſeine Ruhe zu gönnen.“ So ſei denn die Section unterblieben. Den Ludwig Eck habe ſie nach dem Tode ihres Mannes zum Curator erwählt, weil er ſich immer freundlich gegen ſie benommen, und habe ihn geheirathet, weil er durch ſein liebevolles Benehmen gegen ihre Kinder ihr Herz gewonnen und ihr verſtorbener Mann auf dem Sterbebette den Wunſch ausgeſprochen: daß ſie an ihrem zukünftigen Manne einen treuen Verſorger ihrer Kinder haben möge. Gegen das ihr ſchon bei Lebzeiten des Merkſch zu Ohren gekommene Stadtgerücht eines zwiſchen ihr und ihrem gegenwärtigen Manne beſtehenden Liebesverhältniſſes ſei ſie keineswegs gleichgültig geweſen; Merkſch habe ſie aber immer getröſtet und gemeint, Eck werde trotz aller Klatſchereien immer ſein Freund bleiben.

Als die Behörde ihr nun eröffnete, daß ihr früherer Ehemann erwieſenermaßen an Gift geſtorben ſei, brach ſie in heftige Thränen aus und ſagte: ſie habe dies weder gewußt noch gehört, wohl aber ſeit der Ausgrabung der Leiche im Stillen gefürchtet, könne indeſſen gegen niemand einen Verdacht äußern.

Nun wurde Ludwig Eck vorgefordert und befragt, was er über die letzte Krankheit des alten Merkſch anzugeben vermöge. Eck erklärte, daß er den Verſtorbenen nach ſeiner Erkrankung ſo oft beſucht, als ſeine freie Zeit es ihm geſtattet, ihm auch, wenn die Frau beſchäftigt geweſen, die Medicin eingegeben habe, was 2 bis 3 mal täglich der Fall geweſen ſein möge.

Nun eröffnete auch ihm die Behörde, daß die Leiche des Merkſch ausgegraben worden und es ſich ergeben habe, daß er an Gift geſtorben ſei. Die öffentliche Stimme bezeichne als den Mörder, keinen andern als — ihn.

Eck begnügte ſich darauf zu erwiedern, daß die öffentliche Stimme lüge.

Auf die fernere Vorhaltung des Gerichts, daß doch er allein ein Intereſſe an dem Tode des Merkſch hätte haben können, meinte Eck, Merkſch habe doch Feinde gehabt, wie er denn namentlich einſt bei der Köſtiſchen Mühle von einigen Perſonen faſt todtgeſchlagen worden ſei.

Als ihn nun die Behörde, welcher dieſer Vorfall wohl bekannt war,

entgegenhielt, das sei doch nur eine zwischen Handwerkern nicht ungewöhnliche Rauferei ohne weitere Folgen gewesen — fiel Eck wieder auf seinen Bruder Johann, der wohl auch hier der Thäter gewesen sei. Gründe für diese völlig aus der Luft gegriffene Anschuldigung vermochte er nicht anzuführen.

Das Gewicht der gegen Ludwig Eck sich sammelnden Anzeigen häufte sich nun immer mehr und mehr.

Mit am schwersten wog die Aussage der Magd Reet (d. h. Grete) Kriner. Diese hatte zwei Jahre im Eckschen Hause gedient, die verstorbene Eck war mit ihr immer sehr zufrieden gewesen; als diese aber schwerer erkrankte, schickte Ludwig Eck die Reet aus dem Hause, zur großen Unzufriedenheit seiner Frau, die sich darüber gegen die Frau Seedorf beklagte, daß sich jetzt niemand mehr um sie recht bekümmere, seit der Eck die gute Magd fortgeschickt und statt deren eine dumme angenommen habe. Trotzdem sie entlassen war, trieb die Anhänglichkeit an ihre alte Dienstherrin die Reet fortwährend in deren Haus, und wiewohl sie von Eck nicht gern gesehn und oft fortgetrieben wurde, so fand sie doch Gelegenheit zu Beobachtungen über die letzten Tage der Verstorbenen. So hatte sie einst heimlich wahrgenommen, wie Ludwig Eck seiner Frau Medicin eingegeben; denn er habe es nicht gelitten, daß jemand dabei war, wenn er die Medicin eingab und habe dann alle Hausgenossen unter irgend einem Vorwande zu entfernen gewußt. Die Zeugin habe nun gesehn, daß Ludwig Eck mit einem Löffel zu einer Commode gegangen, die im andern Zimmer gestanden und die er immer verschlossen gehalten; nachdem er seiner Frau die Medicin eingegeben, habe er solche wieder in die Commode eingeschlossen. Während ihrer Krankheit habe die Verstorbene einst gegen sie die vertrauliche Aeußerung gethan: „Nicht wegen meiner Krankheit muß ich sterben, sondern um anderer Leute willen.“ Die Kranke habe über beständige innere Unruhe geklagt und über den brennendsten Durst; der Mann habe ihr aber alles Flüssige verweigert. Kurz vor ihrem Tode sei die Leidende äußerst unruhig geworden und habe sich von einer Stelle zur andern tragen lassen. Nur der Mann und die Julie Wachoffsky seien bei ihrem Tode zugegen gewesen. Sie, die Zeugin, habe sich fast immer im Nebenzimmer aufgehalten, da der Hausherr es nicht gelitten, daß sie sich viel mit der Kranken beschäftige, wie er denn überhaupt den Zutritt Anderer zur Kranken zu hintertreiben gesucht habe.

Ueber das häusliche Verhältniß des Eck'schen und Merkisch'schen Ehe-

paares gab dieſe Zeugin nun auch einige neue und nicht bedeutungsloſe Aufſchlüſſe.

Eck habe gewöhnlich den größten Theil des Tages bis ſpät in den Abend im Merkſch'ſchen Hauſe zugebracht und der Frau des Merkſch offenbar den Hof gemacht. Sie ſowohl, wie ihre verſtorbene Dienſtherrin, hätten es oft von oben angeſehen, wie Ludwig Eck und die damalige Merkſch unten auf- und abgegangen, ſchön mit einander gethan, ja ſich geküßt hätten. Wenn die alte Eck ihrem Mann hierüber Vorwürfe gemacht, ſo habe er ihr vorzuſpiegeln geſucht, daß er nicht die Nachbarin, ſondern das auf ihrem Schooße ſitzende Kind geküßt habe; und in der That habe die Merkſch jedesmal, wenn ſie, die Zeugin, den Ludwig Eck ſie küſſen geſehn, ein Kind auf dem Schooße gehabt. Die Eiferſucht, welche die Verſtorbene gegen die Merkſch gehegt, ſei die hauptſächlichſte Urſache des ehelichen Unfriedens geweſen und habe oft beide Theile bis zu grenzenloſer Wuth gegen einander gebracht, die bei Ludwig Eck ſich nicht ſelten in den ſchrecklichſten Drohungen gegen ſeine Frau Luft gemacht. Namentlich habe er einſt gegen die Zeugin ſelbſt in der höchſten Wuth ausgerufen: „er werde ſeine Frau noch todtſchlagen und ſie, die Zeugin, könne das getroſt der Behörde anzeigen, man werde ihm doch nichts anhaben können.“ Nach Merkſch Tode ſei das Verhältniß zwiſchen Eck und ſeiner jetzigen Frau immer offener geworden; keine Suppe ſei bei Eck gekocht worden, welche die Merkſch nicht geſchmeckt hätte und ſei dieſelbe ſehr oft zu Eck hinübergegangen, unter dem Vorwande, ihm ihre Hülfe in der Wirthſchaft nicht verſagen zu können. Merkſch, der damals noch gelebt, habe dem kein Hinderniß in den Weg gelegt, weil er mit Eck ſehr befreundet geweſen und trotz aller Stadtgeſpräche feſt auf die Liebe ſeiner Frau gebaut habe.

Dieſe ſchwerwiegenden Auslagen, welche in ihren weſentlichen Momenten den unverkennbaren Stempel der Wahrheit trugen, erhielten eine weitere Beſtätigung durch die der Frau Seedorf, einer Bekannten der Verſtorbenen, welche dieſelbe dreimal in ihrer Krankheit beſucht hatte. Sie habe — erzählte ſie — die Patientin immer ſehr unruhig und aufgeregt gefunden und als dieſelbe ſich gegen ſie über die Entlaſſung der treuen Magd Reet beklagt, habe Eck, der ihre Beſuche überhaupt ſehr ungern geſehen, mit dem Fuße ſtampfend ihr zugeherrſcht: „Du haſt gegen Andere nichts zu äußern!“ Als die Kranke ihr ſpäterhin etwas in's Ohr ſagen wollen, habe Eck ihr in vollem Zorne zugerufen: „Du haſt nichts Geheimes zu ſprechen, da Du nichts zu vermachen haſt; ſtirbſt Du, ſo ge-

hört all' das Deinige mir, ſterbe ich, ſo gehört das Meinige Dir." Bei ihrem zweiten Beſuche habe ſie die Unruhe der Kranken ſehr geſteigert gefunden und als ſie zum dritten Male da geweſen, ſei dieſe innere Angſt der Patientin auf den höchſten Grad geſtiegen geweſen; ſie habe auf dem Sopha gelegen, ſich aber bald an eine andere Stelle tragen laſſen und nirgends Ruhe gefunden. Eck habe von oder aus der Commode – die Seedorf erinnert ſich dieſes Umſtandes nicht genau — ein weißes Pulver genommen und dies der Kranken eingegeben, trotz ihrer vielfachen Bitten und Beſchwörungen, daß nach dem Einnehmen der Medicin ihre Aufregung und ihre Schmerzen ſich immer ſteigerten. Gleich darauf ſei denn auch die Kranke in der That in die fürchterlichſte Unruhe gerathen und von heftigen Krämpfen befallen worden; Eck habe aber dabei eine gleichgültige Ruhe bewahrt, und als ſeine Frau ſich in den unſäglichſten Schmerzen auf der Diele gewunden, ſich über ſie hingebeugt und ihr in brutalem Scherze zugerufen: „Na, na! beiß mir nur nicht die Naſe ab!" Die dringenden Bitten der Kranken, nach Dr. Carlblom oder Bürgermeiſter Schöler (der zugleich Apotheker iſt) zu ſchicken, habe Eck mit der Bemerkung abgewieſen, es ſeien beide auf's Lande gefahren. Kurze Zeit darauf ſei die Kranke verſchieden.

Der Bürgermeiſter Schöler erinnerte ſich ſehr wohl, zu der bezeichneten Zeit nicht von Fellin abweſend geweſen zu ſein; Eck ſtellte aber einen ſolchen Wunſch, wie die Seedorf ihn von ſeiner Frau gehört haben wollte, entſchieden in Abrede, wie er denn überhaupt alle Umſtände in den Ausſagen der Zeugen, die irgendwie ein verdächtiges Licht auf ihn werfen konnten, durchgängig ableugnete und dieſem Syſtem des einfachen Negirens bis zum Schluſſe der Unterſuchung conſequent treu geblieben iſt. Ich übergehe die übrigen Zeugniſſe, die noch zu den Acten gekommen ſind. Sie beſtätigen im Weſentlichen nur, was wir ſchon wiſſen; vergebens ſucht man in ihnen auch nur nach einem Thatumſtande, der dem Angeſchuldigten günſtig lautete.

Nur noch zweier Umſtände habe ich ſchließlich zu erwähnen, die nach verſchiedenen Seiten hin ein neues, dem Angeklagten ebenfalls ungünſtiges Licht in der Sache verbreiteten.

Der Kupferſchmied Kaukewitſch ſagte aus, er ſei im Sommer 1851 (alſo ein Jahr vor der Kataſtrophe) einſt mit Ludwig Eck und dem alten Merkſch in den Fellinſchen Schloßgarten gegangen, um dort den Abend zu verbringen. Es ſei gegen 6 Uhr geweſen; Merkſch habe um dieſe Zeit

gern ſein Gläschen Punſch getrunken, wenn er gekonnt; Eck habe daher drei große Gläſer Punſch beſtellt und hätten ſie gemeinſam zu trinken begonnen. Nach kaum 10 Minuten habe ſich aber Eck entfernt, vorgebend, er habe in ſeinem Krankenhauſe zu thun und werde bald wiederkommen. Dies ſei dem Zeugen ſehr auffallend geweſen, da Eck doch ihn und Merkſch aufgefordert hatte, den Abend zuſammen zu verbringen. Noch verdächtiger ſei es ihm geweſen, daß Eck dem alten Merkſch in der kurzen Zeit ſtark zugetrunken; und da in der Stadt bereits von Einzelnen Vermuthungen über ein Liebesverhältniß zwiſchen Eck und Merkſch's Frau ausgeſprochen worden, ſo habe er geargwohnt, daß Eck, den Merkſch beim Punſch feſſelnd, eine Zuſammenkunft mit deſſen Frau beabſichtige. Um nun der Sache auf die Spur zu kommen, ſei er daher, nachdem er den Merkſch mit andern Perſonen in ein Geſpräch verwickelt, dem Eck nachgeſchlichen. Im Merkſch'ſchen Hofe angelangt, habe er alles ſtill gefunden, ſei darauf hinter eine Hecke getreten und habe von dort aus zu ſeinem Erſtaunen ein Rendez-vous zwiſchen Eck und der Merkſch beobachtet, welches ihm jeden Zweifel an der Wahrheit der umlaufenden Gerüchte genommen habe.

Der Angeklagte, dieſem Zeugen gegenübergeſtellt, ſtellte ſich ganz empört über dieſe Angaben; er verſicherte, gar nicht zu wiſſen, wie Punſch ſchmecke und berief ſich zur Bewahrheitung deſſen, daß er nie Punſch trinke, auf einen — notoriſch damals ſchon verſtorbenen — Oekonomen Dorbeck; er rief dem Zeugen endlich wüthend zu: „Dafür daß Sie ſolche Lügen wider mich vorbringen, möge ein Fluch auf Ihren Kindern haften!" Kankewitſch erwiederte ruhig: „Ich bin es zufrieden, daß meine Kinder ein Fluch verfolgen ſoll, wenn meine Ausſagen Lügen ſind; allein es iſt die lautere Wahrheit und was ich mit leiblichen Augen wahrgenommen, darin kann ich mich nicht täuſchen."

Eck's Ehefrau wollte von dieſem Rendez-vous ebenfalls nichts wiſſen.

Endlich gelang es nun auch noch nach vieler Mühe wirklich, den einarmigen Juden, den Arſenikverkäufer, zu ermitteln. Es hieß, er ſei aus Trentelberg; der Fellinſche Magiſtrat hatte dieſen Ort aber in Kurland geſucht, während es ein meiſt von Juden bewohnter Flecken an der Grenze Livlands im Gouvernement Witebsk, unweit der Ewſt, iſt. Wäre er nicht als Einarmiger ſo beſonders kenntlich geweſen wie ein weißer Rabe, man wäre ſeiner ſchwerlich habhaft geworden. Schmul Levin, ſo hieß er, ein Mann von 65 Jahren, wurde auf einer Geſchäftsfahrt in Kurland er-

griffen und zum Verhör gezogen. Dasſelbe iſt für unſere ebräiſche Bevölkerung, wenn ſie vor Gericht ſteht, äußerſt charakteriſtiſch. Verweilen wir daher einen Augenblick bei demſelben.

Es lag gegen ihn bereits vor, daß ein Felliuſcher Bürger, Kreutzdahl, ihn im Winter 1855, als die Unterſuchung gegen Eck ſchon im Gange war, zufällig auf der Landſtraße fand und ihn aus Mitleid in ſeinen Schlitten aufnahm. Es fiel ihm auf, daß der Jude nur einen Arm habe, und da ihm bekannt war, daß in der Eckſchen Sache nach einem ſo gekennzeichneten Juden geforſcht wurde, ſo blitzte in ihm der Gedanke auf, ob er nicht den Geſuchten vor ſich habe. So fragte er ihn denn, ob er auch in Tſchorna geweſen und dort den Bäcker Eck kenne. Der Jude antwortete unbefangen, er ſei dort oft, auch im Eckſchen Hauſe geweſen und erzählte im Verlaufe des weiteren Geſpräches, daß er einſt daſelbſt dem Bruder des Bäckers Eck ein Stück Arſenik zur Vertilgung von Ratten verkauft und ihn die Zubereitung dieſes Mittels gelehrt habe. Als ihm nun Kreutzdahl mittheilte, daß eben dieſer Eck gegenwärtig in Fellin wegen zweier Giftmorde in Unterſuchung ſtehe, erſchrack der Jude heftig und rief aus: „Mein Gott, ich habe ihm doch den Arſenik nicht verkauft, um Menſchen zu vergiften, ſondern Ratten und Mäuſe.“ Schmul Levin, der vorher geſagt hatte, er wolle nach Fellin, um dort Waaren einzukaufen, da ihm die ſeinigen von Strandreitern fortgenommen worden, änderte nun plötzlich ſeinen Entſchluß. Er ließ Kreutzdahl allein nach Fellin fahren und blieb bei einem Kruge zurück.

Intereſſant iſt es nun zu verfolgen, wie der Jude ſich gegen den Richter wehrt. Daß die Sache möglichenfalls auch für ihn von Folgen ſein kann, hat er wohl eingeſehen. War ſchon das unbefugte Verkaufen giftiger Subſtanzen ſtrafbar, ſo fürchtete er vielleicht auch wegen der ſchrecklichen Folgen, die ſein Hauſiren mit Arſenik gehabt, mit in Verantwortung gezogen zu werden. Schmul Levin iſt immer äußerſt vorſichtig, evaſiv und ſcharf berechnend in ſeinen Antworten; wird er allmälig von Poſition zu Poſition gedrängt, ſo beruft er ſich auf ſein hohes Alter und ſeine Vergeßſamkeit; nie fehlt es ihn aber an einer Ausflucht, um den Richter irre zu leiten oder im Ungewiſſen zu laſſen. Allenfalls geſteht er auch einfach zu, den Richter belogen zu haben, wenn er gar nicht anders heraus kann; dies hindert ihm aber nicht, ſein Vertheidigungsſyſtem gegen die Fragen conſequent durchzuführen. Schmul Levin iſt gewiſſermaßen die komiſche Perſon in dieſer Tragödie.

Als Reſultat mehrerer langer Verhöre ergab ſich denn endlich, daß Schmul Levin allerdings mit Arſenik als Rattenvertilgungsmittel gehandelt und daß er namentlich einſt auch im Hauſe des Bäckers Eck in Tſchorna ein Stück Arſenik an einen Mann, der im Hauſe geweſen — es ſei dies aber nicht der Tſchornaſche Eck geweſen — verkauft habe. Das Gericht veranſtaltete es, daß Schmul Levin den Ludwig Eck unbemerkt beobachten konnte. Der Jude gab es als möglich zu, daß er ihn einmal geſehn habe, ob der Käufer des Giftes ihm aber als ein Bruder des Bäckers Eck genannt worden oder ob der ihm vorgeſtellte Ludwig Eck der Käufer des Arſeniks in Tſchorna geweſen, das, ſagte er, könne er nicht entſcheiden. In Beziehung auf die Angaben des Kreutzdahl gab Schmul Levin zu, zu der angegebenen Zeit eine Strecke Weges mit ihm gefahren zu ſein, auch gab er zu, daß er möglicher Weiſe das von dem Kreutzdahl Erzählte geſagt habe, wollte ſich jedoch deſſen nicht mehr erinnern können. Das berühmte Non mi ricordo im Proceß der Königin Caroline! —

Hiermit ſchließen die Acten.

Prüfen wir in der Kürze die Ergebniſſe der Unterſuchung. Zunächſt ſtand es feſt, daß zwei Vergiftungen vorgekommen waren — in dem einen Falle, dem des alten Merkſch, ein zweifelloſer Giftmord, indem das Gift in rapider Schnelle den Lebensorganismus zerſtört hatte — in dem andern Falle, bei der verſtorbenen Eck, war es wenigſtens erwieſen, daß ſie längere Zeit hindurch Doſen eines zerſtörenden Giftes in kleinen Gaben erhalten hatte. Ob dies die alleinige oder nur die mitwirkende Todesurſache geweſen, ob auch in dieſem Falle ein Giftmord oder nur ein Verſuch deſſelben anzunehmen ſei — iſt eine Frage von wiſſenſchaftlichem Intereſſe, die hier nicht weiter erörtert werden ſoll.

Daß das Gift in den Körper beider Perſonen durch einen unglücklichen Zufall gekommen ſei, iſt eine Annahme, die als jedes erſinnlichen Haltes entbehrend, von der Hand gewieſen werden muß.

Es lag alſo ein Verbrechen vor, ein zweifaches gar. Standen ſie im Zuſammenhange mit einander? Wer war der Thäter?

Die einzige Perſon, gegen die ſich aller Verdacht in beiden Fällen wendete — war Ludwig Eck.

Es gab einen Augenblick in der Unterſuchung, wo ſich der Verdacht auch gegen Anna Eck, ſeine zweite Frau, lenkte, ob ſie nicht Theilnehmerin an dem gegen ihren erſten Mann verübten Verbrechen geweſen oder ob daſſelbe wenigſtens nicht unter ihrer Mitwiſſenſchaft verübt worden.

Ihr allerdings wahrſcheinlich gewordenes Liebesverhältniß zu Eck noch zu Lebzeiten ihres erſten Mannes, wie der Umſtand, daß ſie und Eck ihm allein die Medicin verabreicht, endlich daß ſie ſich der Section der Leiche widerſetzt hatte — dies waren immerhin Umſtände, die nicht ungeeignet erſchienen, einen Verdacht auch gegen ſie rege zu machen. Doch er mußte fallen gelaſſen werden. Die auch gegen ſie gerichtete Unterſuchung ergab nicht den mindeſten weiteren Anhaltspunkt. Ihr Benehmen vor Gericht, einfach und natürlich, machte den Eindruck der Wahrheit, und wenn ſie auch zuweilen Ausſagen machte, die mit den Actenergebniſſen in Widerſpruch ſtanden, ſo mochte es ihr kaum zur Laſt gelegt werden, wenn ſie aus Liebe zu ihrem zweiten Manne, um deſſen bürgerliche Exiſtenz es ſich handelte, der Wahrheit nicht überall treu geblieben iſt. Es war auch nach dem allſeitig bezeugten ſanften, freundlichen Charakter dieſer Frau, nach ihrer früheren ungeſtört glücklichen und friedlichen Ehe mit dem Merkſch nicht anzunehmen, daß ſie, die Grenzen des Menſchlichen mit einem Male überſchreitend, dem ſie zärtlich liebenden Manne, dem Vater ihrer Kinder mit eigener Hand einen qualvollen Tod hätte bereiten ſollen.

Alſo auf Ludwig Eck allein fiel aller Verdacht in beiden Fällen.

Fragen wir uns zunächſt: war er eine Perſon, zu der man ſich überhaupt eines Verbrechens verſehen konnte? dann, ob Grund vorlag, ihm ſpeciell die hier zu Tage gekommenen Verbrechen zuzumuthen?

In erſterer Beziehung wird man ſich die weitere Frage ſtellen müſſen, ob etwa die Vergangenheit des Angeſchuldigten ſo tadellos geweſen, daß man eine ſchwere Geſetzesübertretung bei ihm nicht leicht habe vorausſetzen können. Wäre dies zu bejahen, ſo folgte daraus doch höchſtens eine Gegenanzeige, die jedoch ſehr allgemeiner Natur iſt, inſofern man etwa alsdann bei vagem Verdachte Anſtand genommen haben würde, eine gut beleumundete Perſon ohne weiteres in Criminal-Unterſuchung zu ziehen.

Kann jedoch eine ſolche Präſumtion zu Gunſten einer in den Verdacht eines Verbrechens gerathenen Perſon nicht geltend gemacht werden, giebt ihre Vergangenheit den Beweis, daß ſie ſich auf ſchwankender ſittlicher Grundlage bewege, ſo wird man ſagen dürfen, dies ſei eben eine Perſon, zu der man ſich eines Verbrechens verſehen könne. Des Verbrechens iſt auch der bis dahin vor den Menſchen tadellos Geweſene fähig; die Hinneigung zum Verbrechen wird aber bei demjenigen vorausgeſetzt, deſſen Lebenswandel bis dahin nicht unſträflich geweſen iſt.

Ludwig Eck erſcheint nun allerdings als ein Menſch, deſſen ſinnliche

Natur die ſittliche überwuchert hat. Ein Sohn armer Eltern in einer kleinen Provinzialſtadt geboren, hat er ſeine ganze Jugendzeit in der Reſidenz und unter den Verführungen, denen ein ſo großer Ort die Jugend ausſetzt, zugebracht. Loſe, leichtfertig, unzuverläſſig iſt er in die kleinen Verhältniſſe ſeiner Vaterſtadt zurückgekehrt. Der Hang zum Scheine, der ſich in der Stutzerhaftigkeit ſeiner Kleidung und ſeines Benehmens manifeſtirt, charakteriſirt ihn; er iſt ein Verehrer des ſchönen Geſchlechts und, arm wie er iſt, weiß er das auszubeuten — eine Stufe ſittlichen Verfalles, von der es nicht weit zum Verbrechen iſt. Die harte Arbeit ſeines erlernten Gewerbes verſchmäht er; er wird Miniſterial des Ordnungsgerichts; auch dieſe immer noch abhängige Stellung giebt er auf, um — er der 32jährige Mann, der Courmacher bei allen hübſchen Weibern — eine längſt verblühte Wittwe von mehr als 40 Jahren zu heirathen, die ein rentables Geſchäft und einiges Vermögen beſitzt. Nun iſt er Rechnungsführer und Dirigent des Krankenhauſes — ein bequemes Brod, erlangt durch eine Unwürdigkeit, zu der er das heilige Band der Ehe gemißbraucht hatte.

Welches Gewicht man bei der allgemeinen Charakteriſtik Ludwig Eck's auf ſein Verhalten in religiöſer Beziehung legen will, ob ein größeres darauf, daß er ſich fleißig zur Kirche — jedoch auffallender Weiſe beſonders häufig ſeit dem Tode ſeiner erſten Frau, ſowie zum Sacrament gehalten — noch am 7. September 1852, in der kurzen Zwiſchenzeit zwiſchen dem Tode ſeiner Frau und dem des Merkſch iſt er zur Communion geweſen! — oder ob ein größeres Gewicht darauf, daß der Prediger nur von dem jammervollen Unfrieden ſeiner erſten Ehe zu referiren weiß und anführt, daß Eck im Munde der Leute bisweilen als ein Atheiſt, als ein Leugner der Unſterblichkeit und der ewigen Vergeltung bezeichnet werde — alles dies mag, als in das Gebiet der Innerlichkeit und des Gewiſſens gehörend und daher für den irdiſchen Richter von ungewiſſem Werthe, hier dahingeſtellt bleiben.

Fragt man aber nun weiter, ob man ſich zu Eck nach deſſen perſönlichen Verhältniſſen oder beſonderen Beweggründen zur That des vorliegenden Doppelverbrechens verſehen könne — ſo geben die Acten hierüber ausreichende Auskunft.

Iſt es gleich erfahrungsgemäß, daß das Gift als Mittel zum Morde häufiger von Frauen als von Männern benutzt wird (ich erinnere hier nur an die große Zahl der berüchtigten Giftmiſcherinnen, die Marquiſe Brin-

villiers, die Geheimeräthin Ursinus, die fürchterliche Zwanziger und die noch entsetzlichere Gesche Gottfried in Bremen, an Helene Jégado und die Ruthardt, die beide noch unsern Tagen angehören) — findet dies auch seine psychologische Begründung darin, daß das schwächere Geschlecht auch beim Verbrechen vor gewaltsamen Mitteln zurückscheut und daher lieber zu dem heimtückischen Gifte greift, so sind doch die Beispiele, daß auch Männer sich dieses feigen Mittels bedient haben, nicht selten. Ludwig Eck, als Discipel eines Krankenhauses mit Medicamenten der verschiedenster Art, ihrer Zubereitung und Wirkung bekannt, mochte durch diese Beschäftigung noch besonders auf diesen Weg, seine Zwecke zu erreichen, hingeleitet werden.

Daß er aber mehr als *einen* Beweggrund und zwar so drängender Art, wie sie ein menschliches Herz nur zu empfinden vermag, zur Begehung *beider* Verbrechen hatte — dies ist durch die Untersuchung *über jeden Zweifel erhoben* worden.

Habsucht, Haß und Liebe — jede *einzeln* eine gewaltige Triebfeder zum Verbrechen — bestürmten im *Bunde* den Unglücklichen. Der Habsucht mag immerhin hier erst in zweiter Reihe gedacht werden, und es mag dahingestellt bleiben, ob sie ihn bei der Abwesenheit anderer Motive selbstständig zum Verbrechen getrieben hätte. Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß Ludwig Eck seine erste Ehe aus reiner Berechnung geschlossen hatte, daß er, als der bedeutend jüngere Mann, hoffen durfte, seine Frau zu überleben; daß die verstorbene Eck ihren Sohn erster Ehe bereits abgefunden hatte; es muß daran erinnert werden, daß Eck, der sich zu Lebzeiten seiner Frau bei verschiedenen Gliedern des Fellinschen Magistrats über das nach Stadtrecht geltende Erbrecht des Wittwers erkundigt hatte, nach dem Tode seiner Frau in den Gesammtbesitz des Nachlasses gelangt ist, endlich daß die von der Frau Seedorf bezeugten Aeußerungen Ecks während der letzten Krankheit seiner Frau: „Du hast nichts zu vermachen, stirbst Du, so gehört all das Deinige mir" u. s. w. unzweideutig genug auf dessen Gier nach der Erbschaft und auf die Furcht, in derselben beeinträchtigt zu werden, hinweisen. Schreibt man Ludwig Eck schon damals die weiter gehenden Pläne zu, die er bald darauf verwirklichte, so mußte ihm allerdings sehr viel daran gelegen sein, seine zu schließende zweite Ehe auf einen gesicherten Besitzstand zu gründen.

Ein weit mächtigerer Antrieb aber, und zwar der *unmittelbar* wirkende, lag in Eck's ehelichen Verhältnissen, wie sie damals waren und wie sie sich anders gestalten konnten und in der That gestaltet haben. Nicht

allein aus den Eingeſtändniſſen Eck's, ſondern auch aus den Ausſagen vieler Zeugen geht es mit Beſtimmtheit hervor, daß die erſte Ehe Eck's eine höchſt unglückliche und völlig zerrüttete geweſen iſt. Der Prediger des Orts, dem durch ſein Amt wohl der tiefſte Einblick in das eheliche Verhältniß geſtattet war und deſſen Zeugniß daher von beſonderer Bedeutung iſt, ſpricht ſich dahin aus: daß Eck's erſte Ehe ſchon kurze Zeit nach ihrem Beginn ein Bild des jammervollſten Unfriedens geworden ſei; häufig ſeien die Ehegatten einzeln zu ihm gekommen, um Klage zu führen oder ſich gegen Anklagen des andern Theiles zu rechtfertigen; oft habe auch er in ihrem Hauſe erſcheinen müſſen, um zu vermitteln; der Mann habe aber der Frau auch offenbaren Grund zur Eiferſucht auf die junge Nachbarin gegeben, und in ihrer ſich oft bis zur Wuth ſteigernden Leidenſchaftlichkeit habe die verſtorbene Eck dann ſogar die Hand zum Schlage gegen den Mann erhoben, der ſich dann ebenfalls zu Thätlichkeiten hinreißen laſſen und, je mehr ihm durch ſolche Vorgänge ſein Haus zur Hölle werden müſſen, deſto mehr außer demſelben Zerſtreuung geſucht habe.

Kann es demnach mit Gewißheit angenommen werden, daß Eck gegen ſeine erſte Frau jahrelang eine tiefe Abneigung empfunden hat und mußte ſich dieſe Abneigung bei der eingetretenen völligen Entartung des ehelichen Verhältniſſes nach einem pſychologiſchen Erfahrungsſatze allmälig zum Haſſe ſteigern, ſo werden wir darüber nicht im Zweifel ſein können, wie viel Gewicht auf die von Eck einmal vorgebrachte Behauptung zu legen ſei: daß, wenn die Scenen mit ſeiner Frau vorüber geweſen ſeien, ſie einander wieder geliebt hätten. Es ſteht dieſe Behauptung nicht allein mit allen Zeugenausſagen, ſondern auch mit ſeinen eigenen vorausgehenden und nachfolgenden Angaben über ſein eheliches Verhältniß im ſchneidendſten Widerſpruch und erklärt ſich leicht dadurch, daß Eck offenbar zur Erkenntniß darüber gekommen war, wie gefährlich ihm ſein bereits abgelegtes Eingeſtändniß des tiefen Mißverhältniſſes zu ſeiner verſtorbenen Frau werden konnte.

In der engſten Beziehung zu dem Haſſe, den Eck gegen ſeine erſte Frau empfand, ſteht ſeine Zuneigung zu ſeiner zweiten Frau, der früheren Merkſch. Nicht als müſſe man den erſten Grund zu ſeiner Abneigung gegen jene in einer Hinneigung zu dieſer ſuchen — Merkſch heirathete ein Jahr ſpäter als Eck, und die Acten ergeben nicht genau, ſeit wann das Nachbarſchafts- und Freundſchaftsverhältniß Ecks mit dem Merkſchſchen Hauſe begonnen habe; ſo viel läßt ſich indeſſen aus den vor-

liegenden Daten als gewiß annehmen, daß die freundſchaftlichen Beziehungen Eck's zu dem Merkſch'ſchen Ehepaare bereits längere Zeit vor dem Tode der Eck begonnen haben. Bei Beurtheilung deſſen bewegt man ſich nicht allein auf dem Gebiete innerlicher Thatſachen; man braucht ſich nicht ſchon mit der Erwägung zu begnügen, daß es pſychologiſch ſehr erklärlich iſt, wenn ein junger, an ein altes zänkiſches Weib gefeſſelter Mann, dem ſein Haus zur Hölle geworden und der nun als Gegenbild täglich in nächſter Nähe eine ſtille und friedliche Häuslichkeit vor ſich ſieht, ſich zu der mit dem Reize der Jugend geſchmückten Schöpferin dieſes Glückes hingezogen fühlt, daß ein Tauſch ihm wünſchenswerth erſcheinen und daß dieſer ſträfliche Wunſch, bei laxen Grundſätzen und fortdauernder häuslicher Plage, der Natur jeder unbefriedigten Leidenſchaft gemäß ſich ſteigern muß und endlich nur zu leicht, ſelbſt um den Preis eines Verbrechens, alle Hinderniſſe, die ſeiner Erfüllung im Wege ſtehn, wegzuräumen ſucht — es giebt vielmehr in den Acten hinreichende *poſitive* Anhaltspunkte für die Ueberzeugung, daß Eck eine heftige Zuneigung zu der damaligen Merkſch empfunden hat, ja es iſt ſogar nicht unwahrſcheinlich geworden, daß dieſe Neigung nicht unerwiedert geblieben iſt.

Nicht allein bezeugen der Prediger des Orts und andere Perſonen, daß die Eiferſucht der verſtorbenen Eck jahrelang feſt an der Merkſch gehaftet habe, was denn auch Eck nicht zu leugnen vermag, indem er *ſelbſt* den Unfrieden ſeiner Ehe daraus herleitet; nicht allein geſteht Merkſch's Frau zu, wegen der Eiferſucht der Eck auf ſie das Haus ihrer Nachbarin niemals betreten zu haben; ſondern es iſt auch dieſe Zuneigung Eck's zu der Merkſch zum Geſpräch geworden und hat dem Prediger und andern Perſonen Veranlaſſung gegeben, den alten Merkſch vor dem Hausfreunde zu warnen und ihn zur Wahrung der Ehre ſeines Hauſes zu mahnen. Daß Merkſch dieſe Warnungen in die Luft ſchlug, erklärt ſich aus ſeinem harmloſen Charakter und aus dem Vertrauen, das er in ſeine Frau, mit der er in friedlicher Ehe lebte, ſetzte; und daß Eck wenigſtens in ſeiner Gegenwart ſeinen Gefühlen Zwang aufzuerlegen Grund hatte, bedarf keines Wortes. Eck geſteht ein, daß er jeden freien Augenblick im Merkſch'ſchen Hauſe zugebracht habe; Merkſch ſaß aber die Woche hindurch fleißig bei der Arbeit; Eck leugnet nicht, daß er jede Veranlaſſung wahrgenommen, wo er die Merkſch nach der beſtehenden Sitte küſſen konnte; er leugnet nicht, daß er ihr heimlich Geſchenke gemacht, und ſein tendenziöſes Geſtändniß, daß er den Paſtor v. Holſt in Beziehung auf das Ge-

ſchenk der beiden Saftteller hintergangen, ſpricht dafür, nicht daß er ſein Gewiſſen durch das Geſtändniß einer gegenüber der über ihm ſchwebenden Anklage federleicht wiegenden Lüge erleichtern, ſondern daß er ſchon zur Zeit jenes Vorfalls den Paſtor über ſeine Geſinnungen gegen die Merkſch täuſchen wollte. Die Darſtellung ferner, die er von dem Hergang mit den Rebſen giebt, iſt handgreiflich unwahr; denn ſeine Schwägerin, wenn ſie, wie Eck behauptet, die Rebſe zum Geſchenk für die Merkſch beſtimmt hatte, hatte doch erſichtlich keinen Grund, Eck zum Ueberbringen derſelben aufzufordern, ſondern würde ihre Gabe ihrer guten Bekannten ſelbſt gebracht haben. Auch dieſer Vorfall ſpricht alſo nur für die tiefe Lügenhaftigkeit Ecks.

Die Acten ergeben nun ferner, daß die Merkſch bald nach ihres Mannes Tode zu Eck in's Haus gezogen iſt, daß dieſer ihr Curator wurde und kaum drei Monate nach Merkſch's Tode ſich bei dem Prediger nach der geſetzlichen Trauerzeit erkundigte, da er, um dem Gerede ein Ende zu machen, die Wittwe Merkſch zu heirathen beabſichtige; daß dieſe Ehe dann im März 1853 — ein halbes Jahr nach Merkſch's Tode und 8 Monate nach dem von Eck's Frau — vollzogen wurde, eine Ehe, in der, wie Eck ſagt, er erſt das Glück der Ehe kennen gelernt habe. Zieht man nun endlich noch die Beobachtungen in Erwägung, welche die Magd Meet über die ſchlaue Art gemacht hat, wie Eck ſeine Küſſe durch das auf dem Schooße der Nachbarin ſitzende Kind zu bemänteln gewußt hat, erinnert man ſich dann auch noch der von dem Zeugen Kankewitſch belauſchten heimlichen Zuſammenkunft Eck's mit der Merkſch — ſo kann an der Leidenſchaft Eck's, welche ihm den Beſitz der Frau eines Andern wünſchenswerth machte, wohl nicht länger gezweifelt werden.

Die Frage nun: wie Eck in den Beſitz von Arſenik gekommen, iſt von minderer Bedeutung. Es iſt allerdings ſehr wahrſcheinlich geworden, namentlich durch die damals von der Furcht noch nicht beeinflußten Aeußerungen des Juden Schmul Levin gegen den Fellinſchen Bürger Kreutzdahl, daß Eck in der That das Gift von dieſem Juden in Tſchorna gekauft hat; es kommt indeſſen auf den vollſtändigen Erweis dieſer Thatſache nicht an, da, bei der in der vorliegenden Unterſuchungsſache conſtatirten Leichtigkeit, in den Beſitz von Arſenik zu gelangen, es ziemlich gleichgültig erſcheint, ob Eck das Gift zu der Zeit und an dem Ort, wie ſein Bruder es angegeben, gekauft hat oder auf andere Weiſe in den Beſitz deſſelben gelangt iſt.

Prüfen wir nun, was die Unterſuchung über die Art und Weiſe ergeben hat, wie das Gift der erſten Frau des Angeſchuldigten beigebracht worden iſt.

Was Johann Eck, der Denunciant, hierüber ſagt, was er als Augenzeuge geſehn haben will, iſt nicht allein voll innerer Unwahrſcheinlichkeit — worauf ſchon früher hingewieſen worden iſt — ſondern ſteht auch mit anderweitig als wahr ermittelten Thatumſtänden ſo ſehr in Widerſpruch, daß dieſe Angaben einfach als Lügen zu bezeichnen ſind. Johann Eck war erwieſenermaßen um die Zeit, wo er die Giftmordverſuche ſeines Bruders beobachtet haben will, gar nicht in Fellin geweſen. Seine Denunciation gegen ſeinen Bruder war von vorn herein ein gewagtes Stück. Er wollte ihm, ſcheint es, nicht eigentlich an Leben und Ehre, er wollte ihm nur, wie Carl Wachoffsky ſich ausdrückt, „einen Spuck ſpielen“, ihn in die Unannehmlichkeiten einer Unterſuchung verwickeln, um ſich an ihm wegen der Mißhelligkeiten, in die die Brüder über die mütterliche Erbſchaft gerathen, zu rächen. Johann Eck wußte eigentlich nicht mehr als das übrige Publikum. Die unglückliche Ehe ſeines Bruders, deſſen Zuneigung zu der Merkſch, der plötzliche Tod ſeiner Schwägerin und des alten Merkſch, dann die Heirath der beiden Verwittweten — das waren Dinge, die Jedermann auch wußte und die auch ſchon früher im Publikum Grund zu unbeſtimmten Combinationen gegeben hatten, die aber niemand den Muth gehabt hatte, öffentlich zu äußern. Das Einzige, was Johann Eck vor dem Publikum voraus hatte, war ſeine Kenntniß des Umſtandes, daß ſein Bruder einſt in ſeinem Hauſe Arſenik gekauft hatte — doch dies konnte ja auch zu unſchuldigen Zwecken geſchehen ſein. — So ſtand Johann Eck nun mit ſeiner ſchweren Denunciation vor Gericht und fühlte die Nothwendigkeit, irgend etwas zum Beweiſe derſelben zu thun. In ſeiner Kurzſichtigkeit entſchloß er ſich zu dem in ſeinen Augen einfachſten Wege — er machte ſich ſelbſt zum Augenzeugen der Vergiftung. Dabei hatte er aber vergeſſen, daß ſein Zeugniß, nicht allein als des Bruders, ſondern noch mehr als des Denuncianten, ein vor dem Geſetz gänzlich unglaubwürdiges war; er hatte vergeſſen, wie leicht man ihm würde nachweiſen können, daß er zu der Zeit gar nicht in Fellin geweſen, wo er die Vergiftung angeſehn haben wollte.

So ſind denn alle Reſultate der wider Ludwig Eck geführten Unterſuchung gänzlich ohne Zuthun Johann Eck's gewonnen worden, und dieſe führen uns nun hier zunächſt an das Krankenbett der verſtorbenen Eck.

Ludwig Eck giebt zwar zu, ſeiner verſtorbenen Frau während ihrer letzten Krankheit wiederholt Medicin eingegeben zu haben, doch behauptet er, daß die Krankenpflegerin Julie Wachoffsky ſich in dieſer Pflicht mit ihm getheilt habe. Dies wird von der Wachoffsky mit Entſchiedenheit in Abrede geſtellt, und es iſt um ſo weniger an der Wahrhaftigkeit deſſen zu zweifeln, als alle übrigen Zeugen, welche die Eck während ihrer letzten Krankheit geſehen haben, die Rimmann, die Seedorf, die Martenſohn, die Ann Kask, die Magd Reet Kriner und die Reet Kowwal — einſtimmig bezeugen, daß ſie die Medicin der Kranken nur von Ludwig Eck reichen geſehn haben. Die Rimman berichtet ſogar von einer damit übereinſtimmenden Aeußerung der Patientin: „Ich nehme nichts als was der Arzt verſchrieben und mein Mann mir eingegeben hat.“ Und die Seedorf iſt Augenzeugin deſſen geweſen, daß Eck die Leidende an das Einnehmen der Medicin erinnert hat, daß er ein weißes Pulver aus der Commode genommen und der Patientin eingegeben, trotz ihrer inſtändigen Bitten und Verſicherungen, daß nach dem Einnehmen der Medicin ihre Aufregung und ihre Schmerzen ſich immer ſteigerten. Bald darauf ſah denn auch die Seedorf dieſe Wirkungen eintreten, indem die Kranke furchtbar unruhig und von heftigen Krämpfen befallen wurde.

Iſt die Thatſache nun auch bedeutungsvoll genug, daß nur Ludwig Eck der Verſtorbenen die Medicin verabreicht hat, ſo muß dabei doch auch in Erwägung gezogen werden, daß nach dem ärztlichen Gutachten eine chroniſche Vergiftung der Eck ſtattgefunden hat, daß es ſich ſonach nicht allein darum handelt, was in der letzten Zeit vor ihrem Tode vorgegangen, ſondern daß eine andauernde Beibringung von Arſenik in kleinen Gaben in den vorausgehenden Wochen und Monaten ſtattgefunden haben muß — wie denn die bis dahin geſunde Frau bereits in der Mitte Mai zu mediciniren angefangen hat und erſt den 19. Juli geſtorben iſt.

Wer war nun in dieſer frühern Zeit ausſchließlich und einzig um die Kranke? Nur Ludwig Eck. Die treue Magd hatte er ſchon zu Anfang Mai, gleich bei der erſten Erkrankung der Frau fortgeſchickt und eine „dumme“ an deren Stelle genommen. Die kleinen Doſen des Giftes, die der Kranken allmälig beigebracht wurden, täuſchten den Arzt, der ſie hin und wieder ſah, über die Natur der Erſcheinungen; ſie ſtarb, und man nannte die Krankheit — Waſſerſucht.

Welche andere Möglichkeiten, müſſen wir uns fragen, ſind denkbar,

daß die Kranke das Gift auf andere Weiſe, als durch ihren Ehemann erhalten haben könne?

„Sie könnte ſich ſelbſt vergiftet haben.“

Aber dieſe Annahme iſt gänzlich von der Hand zu weiſen, da nicht der mindeſte Anhaltspunkt für dieſelbe vorliegt. In ihrem, zumal in der ſpätern Zeit völlig hülfloſen Zuſtande mußte ſie von andern gepflegt werden, von ihnen alle Handreichungen empfangen. Entſcheidend gegen dieſe Hypotheſe iſt die rührende Aeußerung der kranken Frau gegen die ihr anhängliche Dienerin: „Ich muß nicht wegen meiner Krankheit ſterben, ſondern um anderer Leute willen.“ Und gegen ihre Pflegerin Julie Wachoffsky hat ſie ſogar kurz vor ihrem Tode das ſchreckliche Geheimniß, das ihr zur Ueberzeugung geworden war, ausgeſprochen: daß ſie von ihrem Manne vergiftet worden.

Die Vergiftung ferner einem Zufall zuzuſchreiben, iſt ebenſo vollſtändig zurückzuweiſen. Was die Kranke genoß — und dies war ſehr wenig, denn ſie litt an Appetitloſigkeit — wurde ebenfalls im Hauſe zubereitet, und dieſelben Gründe, welche für die Vermiſchung des Giftes mit der Medicin durch eine beſtimmte Perſon ſprechen, gelten denn auch für das ſonſt von der Kranken Genoſſene — man müßte denn annehmen, daß das Gift in den ihr ein paar Mal von ihren Bekannten zugeſchickten Speiſen enthalten geweſen ſei — eine Annahme, die indeß jedes vernünftigen Grundes entbehrt und auch mit der Thatſache einer chroniſchen Arſenikvergiftung im Widerſpruch ſteht.

Aber Johann Eck ſoll ja der Giftmiſcher geweſen ſein, behauptet Ludwig Eck, und er beſteht hartnäckig auf dieſer Behauptung und verlangt die Verhaftung ſeines Bruders.

Es bedarf indeſſen kaum der Widerlegung dieſer Anſchuldigung, die ſich nur als ein verzweifelter Rettungsverſuch Ludwig Eck's darſtellt.

Johann Eck war überhaupt nur ſelten und dann auch nur flüchtig, während der letzten 6 Lebens-Wochen ſeiner Schwägerin aber gar nicht in Fellin geweſen. Schon dieſe Thatſachen genügen, gegenüber einer chroniſchen Arſenikvergiftung, um jeden Verdacht zu beſeitigen. Aber die Gründe, durch welche Ludwig Eck eine Betheiligung ſeines Bruders an dem Verbrechen glaubhaft machen will, ſo abgeſchmackt und leer ſie ſind — ſie ſind doch inſofern nicht ohne Intereſſe, als ſie Gelegenheit geben, einen tieferen Blick in das Innere dieſes verhärteten Mannes zu thun.

Die Umſtände des Augenblickes waren es, welche Ludwig Eck

bewogen, die ſchwere Anklage auf das Haupt ſeines Bruders zurückzuſchleudern.

Anfänglich war der Verdacht gegen Ludwig Eck nur ein ſehr ſchwankender geweſen, ja die Behauptung ſelbſt, die Eck habe Arſenik bekommen, ſtand noch ganz in der Luft, war noch ohne objective Baſis. Da wurde die Leiche ausgegraben und ergab mit Gewißheit, daß eine Arſenikvergiftung ſtattgefunden habe. Mit dieſer Entdeckung überraſchte die Behörde den Gefangenen, die Sachlage hatte ſich mit einem Male ſehr zu ſeinen Ungunſten geändert, und er mußte nun die Gewißheit in die Einſamkeit ſeines Gefängniſſes mitnehmen, daß der Tod und das Grab das Verbrechen nicht für alle Zeit verborgen hatten.

Jetzt galt es für ihn, da die That vorlag, den Verdacht auf einen andern Thäter zu lenken — und dazu bot ſich ihm niemand bequemer, als ſein eigener Bruder, an dem er ſich durch Verwickelung deſſelben in einen Criminalproceß nicht nur für die Denunciation zu rächen, ſondern durch den er auch auf dieſe Weiſe die Unterſuchung von ſich ſelbſt ablenken zu können hoffte. Und ſo ließ er denn nach drei Tagen um Vortritt bitten und brachte jene bodenloſe Anſchuldigung gegen ſeinen Bruder vor. Kleinliche Zänkereien, die dieſer vor Jahren mit ſeiner Schwägerin gehabt haben ſollte, wie ſie in dieſer Claſſe ohne große Aufregung zu veranlaſſen an der Tagesordnung ſind, ſollten für Johann Eck ein Motiv zu einem der verabſcheuungswürdigſten Verbrechen geweſen ſein! Und nach Jahren ſollte er dieſen Plan erſt ausgeführt haben, nachdem er das Haus ſeiner Schwägerin längſt verlaſſen und nun nur noch ſelten und flüchtig mit ihr in Berührung kam! Es war ganz undenkbar. — Wie es ihm aber überhaupt thatſächlich möglich geweſen ſein ſolle, die That in der Abweſenheit zu verüben — darauf findet Ludwig Eck ſelbſt keine Antwort. Und wenn dieſer nun noch endlich anführt, daß der Haß ſeines Bruders gegen ſeine Schwägerin ſich zuletzt auch auf ihn übertragen habe — ſo iſt dies eine in dieſem Zuſammenhange völlig widerſinnige Behauptung, da er doch ſelbſt wieder erzählt, er habe mit dem Bruder immer gegen ſeine Frau zuſammengehalten.

Hiermit ſind denn, ſcheint es, die Möglichkeiten einer anderweitigen Beibringung des Giftes an die Eck erſchöpft; alle Spuren weiſen doch wieder nur auf den Einen zurück — auf Ludwig Eck.

Wenden wir uns nun zu den Umſtänden, die den Tod des Schloſſermeiſters Merkſch begleitet haben.

Der kräftige, gesunde Mann erkrankte plötzlich, 6 Wochen nach der Beerdigung der Eck, und war nach einigen Tagen eine Leiche. Er war durch große Gaben Schwefelarsenik vergiftet worden. Seine Frau und Ludwig Eck sind geständigermaßen die einzigen Personen gewesen, welche ihn in seiner Krankheit gepflegt und ihm Medicin eingegeben haben, Ludwig Eck namentlich, er gesteht es zu, 2 bis 3 Mal täglich.

Die Annahme, daß Merksch durch Zufall vergiftet worden, muß als jeder Wahrscheinlichkeit entbehrend ebenso sehr zurückgewiesen werden, als die, daß er sich selbst durch Gift habe ums Leben bringen wollen. Sein heitrer Charakter, seine glücklichen häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse lassen keinen Gedanken daran aufkommen.

Ludwig Eck hat auch in diesem Fall den Verdacht der That von sich ab und auf andere Personen zu leiten gesucht, jedoch mit nicht besserem Erfolge, als in Beziehung auf den Tod seiner Frau. Zunächst führt er an, Merksch habe jedenfalls Feinde gehabt und sei erst bei der Köstischen Mühle von 2 oder 3 Personen fast todtgeschlagen worden; auf Vorhalten der Behörde aber, daß jener vor längern Jahren vorgekommene Vorfall nichts als eine alltägliche Rauferei gewesen sei, gerieth Ludwig Eck in Verwirrung; Feinde Merksch's konnte er sonst nicht namhaft machen und verfiel wieder endlich auf seinen Bruder als den auch am Tode des alten Merksch Schuldigen, den sonderbaren Grund anführend, daß dieser doch zuerst solches bei der Behörde angezeigt habe.

Dies ist nun aber keineswegs der Fall gewesen, vielmehr ist der Merksch'sche Giftmord erst allmälig im Laufe der Untersuchung und und durch dieselbe zur Sprache gekommen. Johann Eck stand zu Merksch in einem ganz gleichgültigen Verhältnisse; die Anschuldigung seines Bruders gegen ihn ist gänzlich bodenlos.

Daß nun endlich auch von Merksch's Ehefrau, die, außer Ludwig Eck, in den letzten Tagen allein um ihn gewesen und ihm ebenfalls Medicin verabreicht hat, nicht anzunehmen ist, als sei sie bei der That betheiligt — das ist früher bereits näher erörtert worden.

Will man also nicht einen außerordentlichen, die natürliche Folge von Ursache und Wirkung aufhebenden Zusammenhang der Dinge annehmen, so führt alles zu dem Schlusse, daß kein Anderer als Ludwig Eck auch diesen zweiten Giftmord verübt habe. Hatte er sich von seiner ersten Frau durch ein Verbrechen befreit, so war mit diesem ersten noch nichts erreicht, solange nicht auch das zweite zur That geworden war. Bei den noch

rüſtigen Jahren und der Kraftfülle Merkſch's war an einen baldigen natürlichen Tod deſſelben nicht zu denken; der erſte, unbemerkt gebliebene verbrecheriſche Erfolg ermuthigte zum zweiten; die Begier wuchs mit der Nähe des Zieles; ſo war denn Merkſch kaum 2 Monate nach der Eck nicht mehr unter den Lebenden.

Derjenige aber, der das alleinige und höchſte Intereſſe an dem Tode Beider hatte, war der beiden Vergifteten allein gemeinſame Krankenpfleger; es iſt niemand da, außer Ludwig Eck, der ebenſowohl das Krankenbett der Eck als des Merkſch umſtanden, niemand, der ebenſowohl jener wie dieſem die Arzenei eingegeben hatte.

Auf einen bemerkenswerthen Umſtand muß ich noch ſchließlich die Aufmerkſamkeit lenken. Dr. Meyer, welcher die Section der ausgegrabenen Leiche des Merkſch vorgenommen hatte, zeigte der Behörde an, ſein verſtorbener College Dr. Carlblom, der den Merkſch in ſeiner letzten Krankheit behandelt, habe ihm gelegentlich mitgetheilt, daß er nach deſſen Tode die Section deſſelben gewünſcht habe, dies ſei ihm aber von der Wittwe durch Vermittelung Ludwig Eck's abgeſchlagen worden.

Anna Eck wurde nun vom Gericht befragt, wie es ſich damit verhalte. Sie geſtand zu, daß ſie dem Dr. Carlblom auf ſeine Anfrage, „den Kehlkopf" der Leiche öffnen zu dürfen, durch Ludwig Eck habe antworten laſſen, ſie würde es lieber ſehen, wenn dies unterbliebe. Veranlaßt worden ſei ſie dazu durch eine Frau, welche bei jener Anfrage gegenwärtig geweſen und ihr von der Section abgerathen habe; wer aber dieſe Frau geweſen, hat Anna Eck nicht angeben können. Ludwig Eck erklärte, ſeine jetzige Frau habe damals ihren Entſchluß zur Weigerung ganz unabhängig von ihm gefaßt.

Es ſteht ſomit feſt, daß Dr. Carlblom die Section der Leiche des ſo plötzlich dahingeſchiedenen Merkſch verlangte, daß er alſo über die Krankheit deſſelben im Unklaren geweſen zu ſein ſcheint; denn ſonſt hätte er dieſe ungewöhnliche, von keiner Behörde verlangte Maßregel nicht vorgeſchlagen.

Die Darſtellung nun, die Anna Eck von dieſem Hergang giebt, iſt augenſcheinlich unglaubwürdig. Zunächſt, daß der Arzt nur den Kehlkopf der Leiche habe öffnen wollen. Die Krankheitserſcheinungen, die dem Tode des alten Merkſch vorausgegangen waren, wieſen mit Entſchiedenheit auf ein entzündliches Leiden des Magens hin, und dieſer Anſicht ſcheint denn auch Dr. Carlblom, nach den von ihm verſchriebenen Recepten zu urtheilen,

geweſen zu ſein. Es iſt daher dieſe Angabe der Anna Eck für eine offenbare Unwahrheit anzuſehn und vielmehr als gewiß zu erachten, daß der Dr. Carlblom die gewünſchte Section eben zur Unterſuchung der afficirten Theile, alſo namentlich des Magens, habe vornehmen wollen. Welches äußerſte Intereſſe aber Ludwig Eck daran haben mußte, grade dies zu verhindern, liegt auf der Hand.

Die Eck will ſich der Perſon nicht erinnern können, die ihr angeblich von der Section abgerathen. Dies iſt in doppelter Beziehung unglaubwürdig. Die Ausſagen der Eck vor Gericht lauten ſonſt, auch über indifferentere Momente, durchaus nicht ſchwankend; die Frage über die Section der Leiche des Mannes gehörte aber nicht zu den alltäglichen Dingen, bei denen ein Vergeſſen der nähern Umſtände möglich und wahrſcheinlich iſt. In dem Kreiſe eines kleinen Städtchens — unter wie vielen Perſonen ihrer Bekanntſchaft konnte da die Eck in ihrem Gedächtniß ſchwanken? Es mußte aber eben eine unbekannte Perſon vorgeſchoben werden, um die bekannte Perſon, welche dieſen Rath zu geben die dringendſte Veranlaſſung hatte, verſchweigen zu können. Ludwig Eck war geſtändlich der einzige Zwiſchenträger zwiſchen der Wittwe Merkſch und dem Dr. Carlblom; und daß er es geweſen, der die Section hintertrieben, gewinnt nach Lage der Sache die äußerſte Wahrſcheinlichkeit. Er wollte nicht im Angeſicht des Hafens ſcheitern. Daß Anna Eck bei dieſer gerichtlichen Ausſage im Einverſtändniſſe mit ihm geweſen, kann kaum bezweifelt werden; Ludwig Eck hatte, wie die Acten erweiſen, auch aus dem Gefängniſſe Gelegenheit zu finden gewußt, mit ſeiner Frau in Verkehr zu treten. Er hatte ſie über dieſen gefährlichen Punkt inſtruirt. Daß ſie ihm Folge leiſtete — wer wird ſie deshalb verurtheilen? Daß ſie nicht Mitſchuldige am Tode ihres Mannes geweſen, das wird jedes natürliche Gefühl gern bejahen; ebenſo, daß ſie auch ſpäterhin von Eck nicht zur Mitwiſſerin ſeiner Verbrechen gemacht worden, denn die Liebe, die ſie zu ihm trug, hätte ſich in Abſcheu verwandeln müſſen. Aber ſie ſah den geliebten Mann in eine gefährliche und immer drohender werdende Unterſuchung verwickelt; er verlangte von ihr nur ein geringes Opfer, eine kleine Nothlüge; vielleicht konnte ſie ihn dadurch von der Schande und dem Verderben retten — wer wagt es, den Stein wider ſie zu heben? —

Ich ſtehe am Schluſſe. Ob Ludwig Eck, bei dem erdrückenden Gewichte der gegen ihn gehäuften, einander gegenſeitig unterſtützenden Kette von Anzeigen, des Doppelmordes für ſchuldig zu erkennen, oder ob nicht

dennoch, trotz allen gegen ihn sprechenden Scheines, bei seinem hartnäckigen Ableugnen der That, die Möglichkeit seiner Unschuld nicht ausgeschlossen sei — das war nun die Frage, deren Entscheidung jetzt der obersten Justizbehörde des Landes oblag.

Der Gerichtshof sprach das Schuldig nicht aus, sondern erklärte ihn beider Giftmorde nur in hohem Grade verdächtig.

Das Erstaunen des Publikums über diesen oder jenen Rechtsspruch ist oft ein nichtgerechtfertigtes. Nicht immer kann der Richter das als Wahrheit aussprechen, was das natürliche Gefühl als solche erkennen zu müssen glaubt. Der Richter soll nicht ein Sklave der Form sein, aber wie aller Geist an eine Form gebunden ist, so ist auch dem Richter die Form eine, wenn auch oft widerwillig anerkannte Schranke. So bedarf denn vielleicht auch der Rechtsspruch, der diesen Criminalfall abschloß, einiger Erläuterung. Ich muß mich an diesem Orte nur auf Andeutungen über die complicirte Rechtsfrage, die hier zur Sprache kommt, beschränken.

Was gilt als Beweis in Strafsachen? In der Periode, in welcher die hier besprochene Sache zur Entscheidung gelangte, beantwortete der oberste Landesjustizhof diese Frage dahin: Nur Geständniß oder zweier Zeugen Aussage.

Diese Antwort hat, wie alles in unserm historischen Lande, seinen tieferen historischen Grund.

Wir müssen auf Carl V., den deutschen Kaiser, zurückgehn. In seiner peinlichen Halsgerichtsordnung, die auch bei uns galt und in gewissem Sinne auch noch jetzt gilt, hatte er vorgeschrieben, daß niemand um eines Verbrechens wegen gestraft werden solle, der seine Schuld nicht gestanden oder den nicht zwei Zeugen überführt hätten.

Fehlten diese Voraussetzungen, es fanden sich aber sonstige schwere Verdachtsgründe, „Anzeigen," gegen jemand, so durfte man die Folter gegen ihn zur Anwendung bringen, um ihn zum Geständniß zu bringen. Gestand er unter den Schmerzen der Folter und wiederholte dann dies Geständniß vor Gericht, so hatte man was man wollte; widerrief er aber das ihm ausgepreßte Geständniß später, so durfte er nicht verurtheilt werden.

Menschlichere, lichtere Zeiten ließen die Folter allmälig in Deutschland verschwinden; bei uns ist sie schon 1686 von der schwedischen Regierung aufgehoben worden, zu einer Zeit, wo sie in Deutschland noch in voller Anwendung war und lange Zeit noch blieb. Als nun aber die Folter aufgehoben worden war, fragten sich die Criminalrichter: was nun mit den Ver-

dächtigen anfangen? Verurtheilen dürfen wir ſie nicht, denn es ſoll ja nur auf Geſtändniß oder zweier Zeugen Ausſage hin verurtheilt werden; foltern laſſen können wir ſie ebenfalls nicht, denn die Folter ſoll nicht mehr angewendet werden; freilaſſen mögen wir ſie aber auch nicht, denn ihre Schuld iſt ja in unzähligen Fällen ganz klar und einleuchtend.

Dies Dilemma forderte im Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft gebieteriſch eine Löſung: ſie befand ſich im Stande der Nothwehr gegen das Verbrechen. Die Praxis der Gerichte fand dieſe Löſung, indem ſie ſich entſchloß, auch auf Anzeigen hin zu verurtheilen, wenn dieſe ſo dringend und ſo zuſammenhängend waren, daß an der Schuld eines Angeklagten vernünftigerweiſe nicht gezweifelt werden konnte und ſeine Unſchuld nur bei der Annahme eines ganz außergewöhnlichen Zuſammenhanges der Dinge möglich erſchien. Fand ſich ein ſo ſchlagender Beweis der Schuld nicht, ſo hatte die Praxis für dieſe Fälle das bequeme Inſtitut der Abſolution von der Inſtanz erfunden, d. h. ſie erklärte den Angeklagten für verdächtig und hoffte von der Zukunft beſſere Beweismittel gegen ihn, die aber der Natur der Sache nach ſich in hundert Fällen kaum einmal gefunden haben mögen. Nur eine Beſchränkung legte ſich die Praxis auf, wenn ſie auf einen Anzeige-Beweis verurtheilte: ſie erkannte nicht auf Todesſtrafe; denn ſo ganz wollte ſie ihrem, zwar von der Vernunft und von dem Intereſſe der bürgerlichen Geſellſchaft geforderten, aber immerhin doch uſurpirten Beweiſe nicht trauen, und die Todesſtrafe war nicht mehr rückgängig zu machen. Die neueren Geſetzgebungen in Deutſchland haben auch vor Einführung der Geſchworenengerichte, ziemlich überall den Anzeigebeweis ſanctionirt und ihn, gewiß mit vollem Rechte, jedem andern Beweiſe völlig gleichgeſtellt. Die menſchliche Erkenntniß iſt nun einmal eine beſchränkte. So gewiß Juſtizmorde vorgekommen ſind, wo auf ein Geſtändniß, das auch noch ſo viel Schein für ſich hatte, oder auf Zeugen-Ausſagen, mochten ſie auch noch ſo zuverläſſig erſcheinen, verurtheilt worden iſt, (ich brauche nur an den Proceß Fualdes zu erinnern); ſo gewiß es auch vorgekommen iſt, daß auch Geſchworenengerichte ein Schuldig über einen Unſchuldigen ausgeſprochen haben: ebenſo kann ein Irrthum des Richters in den Fällen vorkommen, wo er auf einen Anzeigebeweis hin einen Angeſchuldigten verurtheilt. Abſolute Wahrheit zu erreichen, iſt dem Menſchen auch auf dieſem ſcheinbar ſo poſitiven Boden verſagt. Er kann aber nur bis zu dem Grade der Wahrſcheinlichkeit gelangen, der ihm als Richter eine vollſtändige Ueberzeugung gewährt und

dieſe gewährt der Anzeigebeweis in ebenſo hohem, ja es darf geſagt werden in einem noch höheren Grade, als jede andere Art des Beweiſes. Die Selbſtthätigkeit, die Gewiſſenhaftigkeit des Richters in der Abwägung aller einzelnen Momente, die auf ſein Urtheil Einfluß üben können, wird bei dieſer Art des Beweiſes allerdings in einem beſonders hohen Grade in Anſpruch genommen; und wenn er dann, beim Vorhandenſein gewiſſer von der Doctrin und Praxis geforderter Vorausſetzungen, den Geſammteindruck einer That auf ſich wirken läßt und dann nach ſeiner beſten Ueberzeugung ſein Urtheil ſpricht, ſo hat auch er ſeine Pflicht gethan und dies ſein Thun vor dem höchſten Richterſtuhl zu verantworten wie jedes andere.

Einen ähnlichen Gang wie in Deutſchland, jedoch mit Ausſchluß der ausdrücklichen Sanctionirung des Anzeigebeweiſes durch das Geſetz, hatte dieſe Frage auch bei uns genommen. Die Praxis hatte ſich auch bei uns für die Anerkennung des Indicienbeweiſes ausgeſprochen; indeſſen traten in unſerer oberſten Landesjuſtizbehörde zwiſchendurch Schwankungen in dieſer Praxis ein — vielleicht zum Theil veranlaßt durch die durchſchnittliche Mangelhaftigkeit unſerer Voruntersuchungen. So war denn in den dreißiger Jahren eine Reaction gegen den Indicienbeweis eingetreten; darnach hatte er wieder die Oberhand gewonnen; zu Ende der vierziger Jahre wurde er von neuem principiell in Frage geſtellt und eine Reihe von Jahren hindurch conſequent nicht in Anwendung gebracht. *Dies* war die Periode, in welcher das Urtheil über Ludwig Eck gefällt werden ſollte. Das oberſte Landesgericht blieb, nach der *gewiſſenhafteſten* Prüfung der Sache, der Rechtsübung der *letzten* Periode treu und ſprach das Schuldig über Eck *nicht* aus. Vielleicht war es aber grade dieſer Fall, ſowie ein gleich darauf zur Entſcheidung gekommener anderer Fall eines Mordes, in welchem die Möglichkeit der Unſchuld des Angeſchuldigten menſchlichem Dafürhalten nach abſolut ausgeſchloſſen erſchien und gleichwohl ebenfalls weder Zeugen der That vorhanden waren noch ein Geſtändniß vorlag — was eine *abermalige* Wendung in der Praxis unſeres oberſten Landgerichts und ein Zurückkehren zum Indicienbeweiſe zu Wege gebracht hat.

Die Strafe Ludwig Eck's, wenn er verurtheilt worden wäre, würde die ſchwerſte geweſen ſein, die unſer Strafgeſetz, nächſt der nur in Ausnahmefällen vorkommenden Todesſtrafe, verhängt — bürgerlicher Tod, Brandmarkung und, nach Erleidung der ſchwerſten Körperſtrafe, Verſendung zur Zwangsarbeit in die Bergwerke Sibiriens auf Lebenszeit.

Diese Strafe traf ihn nicht, sein Geschick hat ihn aber doch ereilt, wenn auch auf einem andern Wege.

Das russische Recht kennt ein eigenthümliches Beweismittel im Criminalproceß — die Umfrage in der Gemeinde über den Leumund eines Angeschuldigten. Fällt diese ungünstig für ihn aus, und die Untersuchung endet für den Angeschuldigten damit, daß er unter Verdacht gelassen wird, dann hat die Gemeinde, zu der er gehört, das Recht, darüber abzustimmen, ob sie den Verdächtigen wieder bei sich aufnehmen will oder nicht. Erklärt sich die Mehrheit dagegen, so wird er nach Sibirien zur Ansiedlung verschickt. — Wir sehen hier also eine Verdachtsstrafe, und gewiß der bedenklichsten Art, indem diesem Urtheile der Mitbürger alle Garantien des Geschworenengerichts fehlen.

Die Umfrage, ein aus den eigenthümlichen Gemeindeverhältnissen Rußlands erwachsenes Institut, war bei den abweichenden socialen Verhältnissen unserer Provinzen hier niemals heimisch geworden. Ein neueres Gesetz hat sie sogar ausdrücklich für unanwendbar in den Ostseeprovinzen erklärt. Dennoch war in einer kurzen Periode die Versendung gerichtlich für verdächtig Erklärter nach Sibirien auf Gemeinde-Urtheile hier üblich geworden. In diese Periode grade fiel das Urtheil, welches Ludwig Eck des doppelten Mordes im hohen Grade verdächtig erklärte und es seiner Gemeinde anheimstellte, falls sie sich dazu berechtigt glaube, um seine Verschickung nach Sibirien nachzusuchen. Einmüthig erhob sich die ganze Bürgerschaft der Landstadt gegen den Gedanken, einen Mann, von dessen Schuld an so schweren Verbrechen ein Jeder überzeugt zu sein glaubte, ferner in ihrer Mitte zu dulden. Es wurde sofort eine Versammlung sämmtlicher Bürger berufen, die, 50 an der Zahl, sich einstimmig für die Verschickung Ludwig Eck's nach Sibirien aussprachen.

Dies Gemeinde-Urtheil erhielt die obrigkeitliche Bestätigung. Das Gouvernement Tobolsk wurde Eck zum Aufenthalt angewiesen. Ehe er dorthin abgefertigt wurde, trat noch ein Zwischenfall ein: seine Frau erklärte freiwillig, ihm in die Verbannung folgen zu wollen; aber sie wollte außer ihrem erst einjährigen Kinde, das sie aus der Ehe mit Eck hatte, auch ihre 6-jährige Tochter erster Ehe, Sidonie, mitnehmen, obgleich eine geachtete Kaufmannsfamilie in Fellin dieselbe an Kindesstatt anzunehmen sich erboten hatte. Des Sohnes aus ihrer Ehe mit Merksch hatte sich der würdige Vorsteher einer großen Pensionsanstalt in Fellin anzunehmen versprochen.

Der Zwiespalt, in den die bedauernswerthe Frau gerathen war, kam

bereits in Riga, wohin die in die Verbannung ziehende Familie zunächſt dirigirt wurde, zur Löſung. Beide Kinder waren ſchon in Folge der Mühſeligkeiten dieſer gegen den noch bevorſtehenden Weg ſo kurzen Reiſe erkrankt. Das Muttergefühl ſiegte. Anna Eck erklärte, ſie würde bei ihren Kindern zurückbleiben. Ludwig Eck war damit einverſtanden.

So ſchloß dies erſchütternde Drama.

Das Eck'ſche Haus in Fellin iſt in andere Hände übergegangen. Anna Eck hat dieſen ihr ſo verhängnißvollen Ort verlaſſen. Ludwig Eck iſt in Tobolsk von einem durchreiſenden Felliner, Dr. B—m, geſehn worden. Eck hat ſich anfangs dem Landsmann verleugnen wollen, dann aber ſich ihm zu erkennen gegeben. Er iſt wieder zum Schuhmacherhandwerk zurückgekehrt und es geht ihm gut. Ob ihn wohl das Bewußtſein ſeiner Unſchuld tröſten mag? Vielleicht offenbart ſich ihm noch der Sinn des Dichterwortes:

Das Leben iſt der Güter höchſtes nicht,
Der Uebel größtes aber iſt die Schuld.

Th. Böttticher.

Der Turnunterricht.

Für das Turnen das Wort noch besonders zu ergreifen, erscheint uns als ein unnützes Bemühen. Die Nothwendigkeit desselben ist so allgemein anerkannt, daß eine Befürwortung nur eine müßige Wiederholung wäre. Nur eine kurze Skizze der Entwickelung des Turnunterrichts und eine Mittheilung über die Einführung desselben in unsern Provinzen und eine Anregung zu noch allgemeinerer Verbreitung ist die Aufgabe nachstehender Darstellung.

Die alten Griechen errichteten fast in allen Städten mehr oder minder große und prächtige Gebäude für die Zwecke der Gymnastik, wählten zur Leitung dieser Angelegenheit besondere, in höherem Ansehen stehende Beamte und unterhielten zur Unterweisung in den Leibesübungen besondere Lehrer. Außerdem bezweckten geeignete Gesetze und staatliche Einrichtungen die Pflege leiblicher Tüchtigkeit in Verbindung mit geistiger Ausbildung. Wer bei den Griechen der gymnastischen Ausbildung entbehrte, wurde mit einer gewissen Geringschätzung angesehen. Auch der Beifall, welcher denjenigen gespendet wurde, die bei den öffentlichen Spielen in den vorzüglichsten gymnastischen Uebungen als Sieger bestanden, gab dem allgemeinen Bestreben, sich körperlich tüchtig, kräftig und schön auszubilden, besondere Nahrung. Laufen, Springen, Ringen, Diskus- und Speerwerfen gehörten zum Pentathlon (Fünfwettkampf), sie sollten eine allseitige und harmonische Leibesübung gewähren. Der Faustkampf gehörte zu den athletischen Ue-

bungen. Außerdem waren, wenn auch geringer geachtet, im Gebrauch gymnaſtiſche Spiele, namentlich das Ballſpiel in Verbindung mit Tanzbewegungen; die auf Gewandtheit, Sicherheit und Schönheit in den Körperbewegungen abzielten. In beſonderer Blüthe ſtand die altgriechiſche Gymnaſtik zwiſchen 600 bis 400 v. Chr., in welcher Zeit ſie ihren äſthetiſch bildenden Charakter erhielt. Durch die Athleten, welche die Leiſtungen in gymnaſtiſchen Uebungen übertrieben und der Gymnaſtik einen falſchen Zweck unterlegten, wurde ſpäter der Verfall derſelben herbeigeführt.

Nachdem die Deutſchen aus den Schriften und dem Leben der Griechen eine neue Kraft des Geiſtes gewonnen, wurden dieſe auch in der Gymnaſtik ihre Vorbilder. Denn mit dem Verfall des Mittelalters, der Zeit bloßer Geltung der Einzelkraft, waren auch die Leibesübungen aus dem Leben des deutſchen Volkes faſt ganz verſchwunden und erſt nach der Reformation machte ſich das Bedürfniß nach denſelben wieder geltend.

Der Pädagogik, der Freundin der jungen Geſchlechter, muß das Verdienſt zugeſprochen werden, zuerſt wieder ernſtlich auf die leibliche Erziehung der Jugend Bedacht genommen zu haben. Nachdem ſchon Luther auf die Wichtigkeit der Leibesübungen für die deutſche Jugend hingewieſen hatte, waren es namentlich Montaigne, Rouſſeau, Locke, welche ſich im 18. Jahrhundert in ihren vielgeleſenen Schriften zu Gunſten der Leibesübungen als eines nothwendigen Erziehungsmittels ausſprachen. Die Ideen dieſer Männer gingen darauf hinaus, die bisherige unnatürliche Erziehungs- und Bildungsweiſe der Jugend auf natürliche Verhältniſſe zurückzuführen und faßten zuerſt in Deutſchland feſten Boden. Baſedow's Philanthropin in Deſſau (1774) und andere nach gleichem Princip und in gleicher Abſicht gegründete Anſtalten nahmen die Leibesübungen in ihren Schulplan auf. Salzmann leitete in ſeiner Anſtalt in Schnepfenthal in Thüringen die gymnaſtiſchen Uebungen ſelbſt, während ſein Mitarbeiter Joh. Chriſt. Friedr. Gutsmuths († 1839), die Gymnaſtik als Gegenſtand des Unterrichtes ſorgfältig pflegte, in vortrefflichen Schriften behandelte und durch ſie in viele Lehranſtalten Deutſchlands und des Auslandes verbreitete. Doch ward bei dieſen Beſtrebungen die Gymnaſtik mehr ein Eigenthum der Vornehmen und Reichen, ohne als Volksbildungsmittel Verbreitung zu finden. Zur Volksangelegenheit erhob die Gymnaſtik Jahn. Im Jahre 1809, als noch das fremde Joch ſchwer auf Deutſchland laſtete, kam er nach Berlin. Liebe zum Vaterlande und eigene Neigung machten ihn zum Jugendlehrer und immer größere Schaaren

von Knaben und Jünglingen zog er heran. Im Frühjahre 1811 wurde auf der Haſenheide der erſte Turnplatz eröffnet. Das Turnweſen nahm in Berlin einen raſchen Aufſchwung. Der Berliner Turnplatz wurde im Sommer 1817 von nahe 1400 jungen Leuten, Studenten, Seminariſten, Gymnaſiaſten, Officieren und Profeſſoren beſucht. Jahn's tüchtige Gehülfen waren: Frieſen, Eiſelen, Maßmann und Andere. Von Berlin verbreitete ſich das Turnweſen bald durch ganz Preußen, Norddeutſchland und einen großen Theil von Süddeutſchland.

Das Turnen im Sinne Jahn's erſtrebte: Männlichkeit in Bekämpfung jeder Weichlichkeit, Ueppigkeit oder Rohheit, ſowie der Genußſucht und Verwöhnung in Speiſe und Trank; Verbannung aller weibiſchen Eitelkeit in der Kleidung; Abhärtung und Selbſtbeherrſchung im Ertragen von Hunger und Durſt, zu welchem Zwecke auf Wanderungen ſolche Entbehrungen aufgenöthigt wurden; Rüſtigkeit, Friſche, Ausdauer und unverdroſſener Muth bei Ermüdung, Schmerz, Anſtrengung, Hitze, Froſt und Näſſe der Witterung; Anſtrengung und Selbſtbehilflichkeit, Kraft und Gewandtheit, Geiſtesgegenwart, beſonnenes Selbſtbewußtſein über das Maß der eigenen Kräfte, Verbannung aller Oſtentation, mit Willenskraft und Herrſchaft über Leib und Glieder.

Die Verbreitung des Turnunterrichts fand noch beſondere Unterſtützung durch Fichte, welcher zur Zeit der franzöſiſchen Zwingherrſchaft den Gedanken einer Nationalerziehung des deutſchen Volkes angeregt hatte. Sie ſollte auch die leibliche Erziehung umfaſſen. Auch Jahn erhob das Turnen zu einer Nationalſache und verlieh demſelben im Ankämpfen gegen das Franzoſenthum einen national-politiſchen Charakter. Die deutſche Jugend aber überſchritt unter dem Einfluß der außergewöhnlichen Verhältniſſe der Zeit der Befreiungskriege vielfach die Grenzen des Geſetzes und der Sitte und artete nicht ſelten in eine gewiſſe äußere und innere Verwilderung aus. Bei den dadurch hervorgerufenen ungünſtigen Beurtheilungen des Turnweſens wurden die Ausſchreitungen bei dem Wartburgfeſte, das Sand'ſche Attentat den Turnern zur Laſt gelegt. Die deutſchen Regierungen beeilten ſich daher das Turnweſen zu unterdrücken. Zunächſt erfolgte am 2. Januar 1820 die Schließung aller Turnanſtalten in Preußen, ſodann auch in den übrigen Staaten Deutſchlands.

Verbannt aus der öffentlichen Erziehung und dem öffentlichen Leben ward zwanzig Jahre hindurch die Gymnaſtik nur in Privatanſtalten gepflegt, namentlich von Eiſelen in Berlin, Maßmann in München, Klumpp

in Stuttgart, Werner in Dresden und Deſſau. Im Jahre 1836 erfuhr aber die Schrift des Medicinalraths Dr. Lorinſer: „zum Schutze der Geſundheit in den Schulen“ eine allgemeine Beachtung und veranlaßte wieder eine allgemeinere Einführung des Turnunterrichts in die Schulen. Von maßgebender Bedeutung aber war die Cabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm IV. von Preußen vom 16. Juni 1842, nach welcher wohlgeordnete Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Beſtandtheil der männlichen Erziehung anerkannt und in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werden ſollten. Der Prof. Maßmann aus München wurde zur Oberleitung des Turnunterrichts in Preußen berufen. Bald darauf fand das Turnen auch im übrigen Deutſchland wieder überall Eingang.

Die äußere Verbreitung des Turnens war begleitet von einer inneren Entwickelung deſſelben zur Leibesbildungskunſt; das Turnen wurde ein wiſſenſchaftlich begründeter Unterrichtsgegenſtand. Die zeitgemäße Weiterausbildung und wiſſenſchaftliche Begründung der Betreibung der Gymnaſtik von den verſchiedenen Altersſtufen und Geſchlechtern wurde das Verdienſt eines Mannes, dem es durch den Gang ſeiner eigenen pädagogiſchen und wiſſenſchaftlichen Bildung klar geworden war, was der Gymnaſtik Noth thue, um in praktiſcher Hinſicht dem Bedürfniſſe der Zeit zu entſprechen und ſich namentlich unſeren heutigen Schul- und Erziehungsverhältniſſen einzuordnen. Es war der gegenwärtig bereits verſtorbene Oberleiter des großherzoglich-heſſiſchen Turnweſens zu Darmſtadt Adolph Spieß („Turnlehre“, „Turnbuch für Schulen“), welcher die Mittel der Gymnaſtik bedeutend erweiterte, zweckmäßiger ordnete und der Methodik derſelben eine ſolche Richtung gab, daß dadurch eine Körperbildung erreicht wird, die ſich in ſchönen Bewegungen und Thätigkeiten äußert und die rechte Herrſchaft des Willens über die Leiblichkeit begründet. In Schweden bildeten Profeſſor Ling und ſeine Schüler ein eigenes Syſtem aus. Die ſchwediſchen Gymnaſtiker gründeten ihre Turnlehre auf die Geſetze der Anatomie und Naturlehre des belebten menſchlichen Körpers und ſuchten auf Grund dieſer Wiſſenſchaften durch zahlreiche, viele Jahre hindurch fortgeſetzte, Verſuche auszumitteln, auf welche Weiſe ſowol die einfacheren als die zuſammengeſetzten Uebungen als Muskelbewegungen an ſich auf den übrigen Organismus wirken, welche Folgen ſie bei öfterer Uebung haben und welches ihre Wirkungen auf innere Theile des Körpers, auf Hirn, Rückenmark, Lunge, auf das Pulſiren des Herzens und die Blut-

vertheilung in den Gelaßen ſeien. Die ſchwediſche Gymnaſtik ſuchte ihre Mittel faſt mathematiſch genau zu berechnen und dem einzelnen Fall anzupaſſen. Ling ſelbſt ließ keine Leibesübung als eine gymnaſtiſche gelten, deren Wirkung ihm nicht vollſtändig bekannt war. Dabei bedienen ſich die ſchwediſchen Gymnaſtiker einfacherer Apparate als die Deutſchen, ſo daß nach den Grundſätzen Ling's viele Uebungen des deutſchen Syſtems wegfallen.

Eigenthümlich und neu iſt auch bei dem Ling'ſchen Syſtem die Anwendung gymnaſtiſcher Uebungen zur Heilung krankhafter Zuſtände, wobei die Uebungen in active und paſſive oder mitgetheilte Bewegungen zerfallen. Die paſſiven Körperbewegungen können ganz paſſiv, halb paſſiv oder activ-paſſiv ſein, je nachdem der Kranke ſich ganz in Ruhe befindet oder ſich ſtehend, ſitzend oder liegend verhält. Aus den Einwirkungen auf den Körper, verbunden mit activen gymnaſtiſchen Uebungen entſtanden eine Menge heilkräftiger Formeln, die bei der Heilung verſchiedener Krankheiten angewandt werden ſollten. Mehrere dieſer Vorſchriften waren ſo zuſammengeſetzt, daß ihre Ausführung 8 bis 10 Gehülfen erforderte. Die ſchwediſche Heilgymnaſtik iſt auch von deutſchen Aerzten empfohlen und in beſonders dazu errichteten Anſtalten angewandt worden. Dabei hat aber die deutſche Turnkunſt auch in den letzten beiden Jahrzehnten ihre eigenthümliche Richtung bewahrt und der Turnplatz iſt nach wie vor Spiel- und Tummelplatz geblieben.

Die Verbreitung des Turnens iſt neuerdings immer allgemeiner geworden und viele Vorurtheile ſind durch einen zweckmäßigeren Betrieb des Unterrichts, namentlich in der Schule beſeitigt worden. In Preußen iſt das Turnen nicht nur mit dem Militairdienſt in Verbindung geſetzt, ſondern auch von der Regierung für alle Schulanſtalten verordnet worden. Faſt bei jeder Elementarſchule, regelmäßig bei höhern Schulanſtalten, wie den gelehrten und Realgymnaſien findet Turnunterricht ſtatt. Auch in den übrigen Theilen Deutſchlands iſt derſelbe verbreitet. Die Schüler ſind alle, ſoweit es ihnen ihr Geſundheitszuſtand geſtattet, zum Turnen verpflichtet, dennoch ſind demſelben keine Stunden in der Reihe der Schulſtunden angewieſen, wie es in der Schweiz der Fall iſt. Auch Seminarien zur Heranbildung von Turnlehrern ſind entſtanden, ſo z. B. die in Berlin und Dresden. Die zu dem Zweck eingerichtete ſ. g. Centralturnanſtalt in Berlin beſitzt ein Gebäude, welches 18,500 Thaler koſtet, während der jährliche Etat 4700 Thaler beträgt. Von 1851—58 wurden in dieſer

Anſtalt im Ganzen 126 Officiere und 65 Civileleven ausgebildet. Letztere waren meiſt Seminariſten und Lehrer, welche nach bereits erlangter und durch eine Prüfung nachgewieſener, vollſtändiger wiſſenſchaftlichen Ausbildung ſchließlich noch einen Curſus im Turnen abſolvirten. Es gilt überhaupt in Deutſchland als Regel, daß wo möglich nur die an einer Anſtalt ſchon ſonſt unterrichtenden Lehrer auch den Turnunterricht ertheilen. In Dresden bewilligten die Kammern für die Centralturnanſtalt 36,000 Thaler, um im Mittelpunkt der Stadt eine angemeſſene Winterturnhalle herzuſtellen. In Bezug auf den Turnunterricht auf den Gymnaſien wollen wir beiſpielsweiſe anführen, daß auf dem Friedrich-Wilhelms Gymnaſium in Berlin ſich die Schüler des gelehrten Gymnaſiums und der Realſchule zweimal wöchentlich (Mittwoch und Sonnabend 5 Uhr Nachmittags), auf dem außerhalb der Stadt belegenen Turnplatze der Haſenheide einfinden, wo ſich Turngeräthe in großer Auswahl befinden. Der Unterricht wird von drei Lehrern, 60 Vorturnern und deren Gehülfen geleitet, bei einer Betheiligung von ungefähr 800 Schülern. Aber auch Private haben eigene Anſtalten lediglich zum Zweck des Turnunterrichts errichtet, in welchen nicht blos Schüler, ſondern auch Männer des Amtes und Berufes turnen. In größter Vollkommenheit wird der Turnunterricht in der Schweiz, namentlich in Zürich, betrieben. Hier iſt das Turnen für alle Schüler obligatoriſch; der Turnunterricht gehört zum regelmäßigen Claſſenunterricht, wird auch claſſenweiſe ertheilt und wechſelt mit den übrigen Lehrſtunden. In nächſter Nähe der Schule befindet ſich der Turnplatz und eine Winterturnhalle. Daran knüpfen ſich die Waffenübungen für Infanterie und Artillerie. Die Schüler ſind uniformirt und bewaffnet. Jede Cantonſchule (gleich unſeren Gymnaſien) hat vier Kanonen, welche von den Schülern auf den Uebungsplatz gezogen werden.

Deutſchland zählt (nach einer viel zu niedrig ſcheinenden Angabe) 241 Turnvereine mit 23,670 Mitgliedern, die jedem Stande und Alter angehören. Möge ſich erfüllen Arndt's Wunſch: „daß die edle Turnkunſt bleibe und beſtehe, daß ſie wachſe und blühe durch alle Gaue des geliebten Vaterlandes im ernſten, ſtrengen, männlichen, deutſchen Sinn, in chriſtlicher Milde und Frömmigkeit, in warmer Liebe und Treue gegen alles Edle, Gute, Treue und Vaterländiſche, daß wir nicht in jene nichtige Weichlichkeit, Faulheit und Zierlichkeit verſinken, wodurch vor uns ſo viele große Völker mit ihrer Freiheit und mit allen edlen und hohen Künſten und Tugenden vergangen ſind“.

Ueber den ſittlichen Einfluß des heutigen Turnweſens ſagt der Profeſſor Walter, Lehrer an dem F. W. Gymnaſium in Berlin: Unter allen Geſchenken, welche der Jugendbildung in neueſter Zeit geworden ſind, erweckt keines ſo fröhliche Hoffnungen als die Wiedereröffnung der Turnplätze. Der mehr als zwanzigjährige Stillſtand öffentlicher Leibesübungen hat eine ſo merkliche und zugleich ſo unvortheilhafte Veränderung hervorgebracht, daß jedem Freunde der öffentlichen Wohlfahrt es dringend nothwendig erſcheinen muß, den Strom der jugendlichen Neigungen in eine andere Bahn gelenkt zu ſehen. Zwar dürfte ſich ſchwerlich nachweiſen laſſen, daß die Jugend der letzten 20 Jahre ſchwächer und kränklicher geweſen ſei als die Jugend der nächſtvorhergehenden Zeit, aber dafür iſt der Unterſchied in ſittlicher Beziehung zwiſchen den Jünglingen der erwähnten beiden Perioden deſto auffallender: Kleiderluxus, Genußſucht, Verirrungen mancher Art drücken ihn aus.“ Ueber den Anklang, welchen das wiedererweckte Turnweſen bei der erwachſenen und heranwachſenden Generation fand, äußerte derſelbe Schriftſteller ſich etwa in folgender Weiſe: „die erſtere begrüßte das wiedergefundene Kind meiſt mit mäßiger Theilnahme. War es nicht die Furcht vor zerbrochenen Armen und Beinen, ſo entſchloß man ſich doch nur mit Mißtrauen und Aengſtlichkeit, die Knaben und Jünglinge am Turnen theilnehmen zu laſſen. Die letztere wandte ſich anfangs der neuen Sache mit Luſt und Begeiſterung zu, welche durch den Reiz der Neuheit leicht bei der Jugend zu wecken ſind. Doch die Begeiſterung war nicht von langer Dauer. Bald ſahen Viele in dem Turnen nichts als eine widerwärtige Anſtrengung, welche ihnen die dem Müſſiggange und verſchiedenartigem Zeitvertreib geweihten Stunden raubte. Mit einem Worte: man fand das Turnen unbequem, langweilig und erſann die mannigfaltigſten Vorwände, um ſich von demſelben auszuſchließen. Da war wenig ſittliche Kraft und Ausdauer, kein Muth, wenn es galt, Hinderniſſe zu überwinden, keine Neigung, Mühſeligkeiten, wie ſie dem jugendlichen Alter angemeſſen ſind, zu ertragen, keine Bereitwilligkeit, Dienſte zu übernehmen.“

Unſere Provinzen haben ſich in ihrem Unterrichtsweſen zwar ſtets nach dem Vorbilde Deutſchlands gerichtet, ſind jedoch in mannichfachen Zweigen erſt ſpät nachgekommen, ſo z. B. in Bezug auf Realſchulen und Polytechnika. Der Turnunterricht iſt aber als förmlicher Unterricht in Gymnaſien, überhaupt in öffentlichen Anſtalten zum erſten Male im Jahre 1862 auf

dem Dörptſchen Gymnaſium ertheilt worden. Das Aufrichten einiger Barren und Recke in Privatanſtalten werden wir natürlich noch nicht einen eigentlichen Turnunterricht nennen können, jene Vorrichtungen haben vielmehr meiſt nur dem Spiel- und Tummelplatz gedient. Wenn auch einige Anſtalten mehr geleiſtet haben, ſo iſt uns doch nicht bekannt geworden, daß in unſeren Privatanſtalten ein regelmäßiger Turnunterricht von einem Turnlehrer ertheilt worden ſei. Wir berichten an dieſer Stelle nur über die Einführung des Turnunterrichts in dem Dörptſchen Gymnaſium.

Der Gouv.-Schulendirector v. Schroeder erhielt auf ſeine Anregung zur Einführung eines regelmäßigen Turnunterrichtes in dem Dörptſchen Gymnaſium den Auftrag, bei Gelegenheit einer nach Deutſchland von ihm zu unternehmenden Reiſe zu Schulzwecken ſeine Aufmerkſamkeit auch dem Turnunterrichte zuzuwenden. Demgemäß beobachtete er denſelben in Berlin, Dresden, Leipzig und in der Schweiz. Nach Erfüllung dieſer Aufgabe und Berichterſtattung ward die Anſtellung eines Turnlehrers angeordnet. Durch Vermittlung des Herrn Kloß, Director der Centralturnanſtalt in Dresden ward Herr Reinhard aus Dresden für dieſe Stelle berufen. Seit dem Monat März vorigen Jahres iſt Reinhard als Lehrer der engliſchen Sprache und des Turnens an dem Dörptſchen Gymnaſium angeſtellt und hat für ein Gehalt von 700 Rub. 15 Stunden wöchentlich zu ertheilen, von welchen 4 im Engliſchen, 11 im Turnen. Für jede dieſe Zahl überſchreitende Stunde erfolgt beſondere Zahlung à 30 Rub. Das Gehalt wird beſtritten mit 400 Rub. aus der Schulcaſſe, der Reſt durch jährliche Beiträge der Schüler (à 2 Rubel); dieſe Beiträge aber betrugen bis 700 Rubel jährlich.

Der Turnunterricht iſt im Dörptſchen Gymnaſium obligatoriſch, nur aus Geſundheitsrückſichten kann die Theilnahme an demſelben erlaſſen werden, ärztliche Atteſtate bedingen dieſe Exemtion. Leider iſt die Anzahl der Eximirten keine geringe, bei ſelbſt geringen Uebeln hat eine falſche Beſorgniß die Eltern der Schüler veranlaßt den der körperlichen Ausbildung ihrer Kinder doch ſo nothwendigen Unterricht ihnen zu entziehen. Die Neuheit der Sache hat ſolche Ausnahmen nur vermehren können. Jede Claſſe hat geſondert wöchentlich zwei Stunden, nur die mit einer geringern Schüleranzahl beſetzten Claſſen nehmen den Unterricht gemeinſchaftlich mit anderen Claſſen. Die Schüler des Gymnaſiums, der Parallelclaſſen deſſelben und der Vorſchulen ſind auf 11 Turnclaſſen vertheilt. Der Lehrer giebt zur Zeit wöchentlich 22 Turnſtunden, im Sommer auf

dem Universitätsturnplatz auf dem Dom, im Winter im Locale des Gymnasiums. Der Unterricht dauert ununterbrochen Sommer und Winter fort.

Herr Reinhard hat Außerordentliches geleistet in Rücksicht auf Sachkenntniß, Geschick und energische Ausdauer. Er hat es ermöglicht, außer seinen Unterrichtsstunden im Gymnasium und dessen Parallelclassen und Vorschulen noch in drei höheren Töchterschulen, im Elementarlehrerseminar und in der Kreisschule zu unterrichten. Von den Erfolgen des Unterrichtes legte insbesondere die am 13. December stattgehabte Prüfung im Gymnasium ein glänzendes Zeugniß ab. Es wurde ein 2-stündiges Schauturnen veranstaltet vor einer zahlreichen Versammlung von Damen und Herren im Gymnasium. Von den Knaben der Elementarschule wurden veranstaltet Gang- und Ordnungsübungen, Freiübungen, Klettern am Seil und Freispringen, von den Gymnasiasten Freiübungen, Längssprünge auf das Pferd, Schwingen am Trapez über die Schnur (6 Fuß hoch), Sprung über den Bock und zwar über diesen allein 6 Fuß hoch, und zugleich über ein hinter denselben gespanntes Seil 5 Fuß hoch, Gruppen am Trapez und den Seilen. Alle diese Uebungen wurden mit der größten Präcision ausgeführt. Jede einzelne Uebung wurde zunächst vom Turnlehrer ausgeführt, welcher durch die bewunderungswürdige Präcision und Leichtigkeit seiner Bewegungen sich als ein seltener Lehrer bewährte und den Zuschauern die Gewißheit gab, daß unter solcher Leitung Vorzügliches erlernt und geleistet werden konnte. Die bestimmte und freundliche Art, die Vorsicht, welche der Turnlehrer bei den Uebungen der Schüler an den Tag legte, müssen wohl alle Besorgnisse der Eltern verscheuchen. Mit dem Freiturnen war Gesang verbunden. Ueberhaupt gewährte die Jugend in ihren frischen und fröhlichen Bewegungen einen sehr wohlthuenden Anblick. Da erst seit 4 Monaten eine größere Anzahl von Schülern systematischen Unterricht empfangen hat, so war der Erfolg einer so kurzen Unterrichtszeit ein ganz außerordentlicher zu nennen.

So ist denn mit einem regelmäßigen und wohlgeordneten Turnunterricht auch in unseren Provinzen der Anfang gemacht und können wir mit dem Danke, den wir dafür der Schulobrigkeit schulden und insbesondere dem hochverdienten, aufgeklärten und der Entwickelung des Schulwesens rastlos nachstrebenden Director v. Schroeder nur den Wunsch verbinden, daß bald ein gleicher Unterricht auch an den übrigen öffentlichen Schulen unserer Provinzen ertheilt werde. Wir zweifeln nicht, daß die etwa dazu und namentlich zur Anstellung eines Turnlehrers erforderlichen

Geldſummen bereitwilligſt, falls die Mittel der Schulen dazu nicht reichen, von den Adelscorporationen und ſtädtiſchen Communen zu erlangen ſein werden. Die Sache iſt zu wichtig, als daß ein Opfer zu ihren Gunſten geſcheut werden könnte. Unſere Jugend, insbeſondere diejenige, welche ſich zu ernſteren Studien vorbereitet und ſomit auf eine ſitzende Lebensart mehr oder weniger angewieſen iſt, bedarf längſt ſchon dieſes Unterrichtes zur Ausbildung ihrer Körperkraft und zur Verhinderung mannichfacher, aus dem viele Stunden andauernden anderweitigen Unterricht entſpringender Uebel; die Vernachläſſigung des Turnens hat ſich leider ſchon vielfach in körperlicher Ungewandtheit und Schwäche offenbart. Aber auch die zu nichtgelehrten Berufswelſen ſich vorbereitende Jugend bedarf des Turnens nicht minder, ja nicht ſelten ſchon aus Rückſicht auf den eine gewiſſe Körpergewandtheit erfordernden Beruf in noch höherem Maße. Auch der ſittliche Einfluß des Turnunterrichtes iſt ein gewaltiger. Aus der Verweichlichung des Körpers entſpringen jene vielfachen ſittlichen Verirrungen, die jede kommende Generation gegen die vorhergehende nicht blos an Kraft des Leibes, ſondern auch an Geſundheit der Seele und Energie des Geiſtes zurückſtellen. Thatkraft iſt es, was uns vor allem Noth thut, dieſe hat aber regelmäßig bei der Mehrzahl der Individuen nur in einem kräftigen Körper ihren Sitz und wird durch dieſen unterſtützt. Sorgen wir alſo dafür, daß der Turnunterricht, welcher uns zu unſerem weſentlichen Nachtheil nicht geboten wurde, der heranwachſenden und nachwachſenden Generation gewährt werde, damit wir einen Reichthum an Männern gewinnen, welche mit körperlicher und ſittlicher Kraft zu wirken in den Stand geſetzt werden für die Aufgaben ihres Berufs und des Gemeinwohles, welchen eine bloße intellectuelle Ausbildung nicht genügt. Und ſo empfehlen wir die Beförderung und Einführung des Turnunterrichtes insbeſondere denjenigen Männern, deren Stellung und Einfluß ſie vor Allen zu einer entſcheidenden That in dieſer hochwichtigen Angelegenheit befähigt.

A. Bulmerincq.

Die Literatur der Ukraine.

Die kleinruſſiſche Sprache lebt im Munde von 14—15 Millionen Menſchen, von denen nicht weniger als 3 Millionen außerhalb Rußlands (in Galizien und Ungarn) wohnen. Sie nimmt den ganzen Südweſten des europäiſchen Rußlands ein und iſt durch die Eigenthümlichkeit ihrer Formen von der großruſſiſchen ſo ſehr unterſchieden, daß man ſie vielleicht nicht als dialektiſche Abzweigung des Ruſſiſchen, ſondern als eine der ſlaviſchen Hauptſprachen anzuſehen hat*). Auch der Gegenſatz des klein- und großruſſiſchen Volkscharakters iſt ſcharf genug: der Großruſſe rührig, unternehmend, arbeitstüchtig und erwerbsluſtig; der Kleinruſſe mehr innerlich lebend, indolent in hohem Grade, aber poetiſch angeregt und manche Züge einer älteren humaniſirenden Cultur an ſich tragend. Seine Abneigung gegen den Moskal (ſo nennt er den Großruſſen) war wenigſtens in früheren Zeiten ſtark ausgeſprochen. Als hiſtoriſcher Schwerpunkt des kleinruſſiſchen Lebens ſind jene Gegenden am Dnepr anzuſehen, welche einſt unter dem Namen Ukraine der Sitz einer kriegeriſchen Koſackenrepublik waren — dieſes Mittelding von Staat und Heer und Räuberbande, anfangs unter polniſcher, ſpäter unter ruſſiſcher Oberhoheit ſtehend, bald im Gefolge der

*) Miklošich, einer der bedeutendſten Slaviſten der Gegenwart, coordinirt folgendermaßen: Bulgariſch, Sloveniſch, Serbiſch, Großruſſiſch, Kleinruſſiſch, Polniſch, Czechiſch, Lauſitziſch. Andere Autoritäten claſſificiren freilich anders, indem ſie Groß-, Klein- und Weißruſſiſch als die drei Unterabtheilungen eines der oberſten Eintheilungsglieder annehmen.

Polen Moscovien verheerend, bald mit ruſſiſcher Unterſtützung gegen Polen ſich erhebend, immer ein Schrecken der benachbarten Türken und Tataren. Von der Erinnerung an dieſe koſackiſche Heldenzeit zehrt jetzt noch das kleinruſſiſche Volk, wenigſtens in ſeinen Liedern und Sagen. Es fühlt ſich fremd in den neuen Verhältniſſen und weiß nicht, was es aus ſich machen ſoll. Ein ruſſiſcher Schriftſteller (Iwan Akſakow) erklärt die notoriſche Trägheit des Kleinruſſen daraus, „daß er, gleichſam ausruhend von ſeiner angeſtrengten hiſtoriſchen Thätigkeit, alle ſeine innern Kräfte noch nicht in Fluß kommen laſſe. Hartnäckig an ſeinem Weſen feſthaltend, welches ſich unter Einwirkung eigenthümlicher hiſtoriſcher Umſtände herangebildet habe, betrachte er alles, was mit ihm vorgegangen, mit Verwunderung und einem gewiſſen Zweifel, ohne ſich die Frage über ſeinen fernern politiſchen Beruf löſen zu können.“

In gegenwärtiger Zeit nun ſind auch unter dieſem Volke eifrige Nationalitätsmänner aufgeſtanden, mit dem Streben nach einer eigenen kleinruſſiſchen Literatur. Von ihren Bemühungen und Erfolgen Kunde zu geben, wenn auch nur eine aus ruſſiſchen Darſtellungen abgeleitete, dürfte kein undankbares Unternehmen ſein.

Hören wir aber zuvor, wie vor ungefähr 20 Jahren in der ruſſiſchen Preſſe über dieſen Gegenſtand geurtheilt wurde. Belinski, der in den dreißiger Jahren bahnbrechend wirkte und noch vielfach als maßgebende Autorität in Sachen der ruſſiſchen Literatur gilt, ſtellte damals die Frage auf: exiſtirt überhaupt eine ſelbſtändige Sprache in der Ukraine, oder blos ein provinzielles Sprachidiom, ein unweſentlich verſchiedener Dialekt? — und zweitens: kann eine Literatur in der Ukraine für ſich exiſtiren und ſollen die Literaten Kleinrußlands in ihrer eigenthümlichen Sprache ſchreiben oder nicht?

Auf die erſte Frage antwortet er ſowohl mit Ja als auch mit Nein. Die Sprache der Kleinruſſen exiſtirte in der That während der Selbſtändigkeit Kleinrußlands in früheren Jahrhunderten und exiſtirt auch noch jetzt in der Volkspoeſie, welche ſich aus jener Epoche auf die Gegenwart vererbt hat. Das beweiſt jedoch nicht, meint Belinski, daß die Kleinruſſen eine vollſtändige Literatur beſitzen, denn Volkspoeſie an ſich bildet noch keine Literatur. Nichtsdeſtoweniger iſt dieſes Erbtheil ſehr koſtbar, und ſeine ſorgſame Aufbewahrung jedenfalls lobenswerth. Die Ukraine iſt ein poetiſches und im höchſten Grade originelles Land. Die Kleinruſſen ſind mit unnachahmlichem Humor begabt; in dem Leben des einfachen Volkes liegen

viele humane und edle Elemente verborgen. Nimmt man hierzu noch eine gewiſſe aſiatiſche Ritterlichkeit, bekannt unter dem Namen „des verwegenen Koſackenthums," und zieht man die vielbewegte Geſchichte der Ukraine in Betracht, ihren Kampf mit dem katholiſchen Polen und der muhamedaniſchen Krim und Türkei, ſo wird man geſtehen, daß es ſchwer iſt eine reichere Quelle für die Poeſie zu finden als das kleinruſſiſche Leben. Doch darf man nicht vergeſſen, fährt Belinski fort, daß die Ukraine zuſammen mit Großrußland zur Zeit Peters des Großen ihre früheren Verhältniſſe geändert hat und daß bis zu jener Zeit der Großwürdenträger und Hetman ſich durch feinere Bildung vor dem einfachen Koſacken durchaus nicht auszeichnete, ſondern nur durch ſein Alter, ſeine Erfahrung, wenn nicht gar blos durch ſeine reichere Kleidung und beſſere Wohnung. Die Sprache war damals Allen gemein, da auch der Gedankenkreis des letzten Koſacken mit dem des ſtolzen Hetmans übereinſtimmte. Seit Peter dem Großen jedoch kam die Theilung der Stände. Der Adel nahm die großruſſiſche Sprache und die europäiſch-ruſſiſche Lebensweiſe an. Die Volksſprache ſelbſt wurde mit der Zeit corrumpirt und die reine ſüdruſſiſche Sprache findet ſich eigentlich nur in den Büchern. Daher meint Belinski, habe er vollkommen Recht, wenn er behaupte, daß eine eigenthümliche ſüdruſſiſche Sprache nicht mehr exiſtire, ſondern nur ein kleinruſſiſcher, provinzieller Dialekt, wie auch der ſogenannte weißruſſiſche, der ſibiriſche und noch andere Dialekte des Ruſſiſchen aufzuweiſen ſeien.

Dann, fährt er fort, iſt es auch leicht die zweite Frage zu entſcheiden, nämlich: darf und kann man noch fernerhin in kleinruſſiſcher Sprache ſchreiben? — Gewöhnlich ſchreibt man doch für das Publikum, welches eben aus den gebildeten Claſſen der Geſellſchaft beſteht und für welches allein Lectüre ein Bedürfniß iſt. Poeſie iſt eine Idealiſirung des wirklichen Lebens: doch welches Leben wollen die kleinruſſiſchen Poeten idealiſiren, da ihnen die Sitten der höheren Geſellſchaft entfremdet ſind? Nur das Leben des einfachen Bauern? Dieſes iſt an ſich allein ſo wenig intereſſant für den Gebildeten, daß es eines großen Talentes bedarf, um daſſelbe bis zur Poeſie zu idealiſiren u. ſ. f.

Soweit die Anſichten dieſes großruſſiſchen Kritikers. Unterdeſſen hat ſich freilich die Tendenz nach Nationalem und Localem, wie überall, ſo auch unter den Kleinruſſen ſehr geſteigert und eine beſondere Literatenſchule iſt beſchäftigt, die angeführten Anſichten ſowohl in der Theorie als auch

mit Thaten zu widerlegen. Bevor wir aber von den Zeitgenoſſen reden, haben wir in die Vergangenheit zurückzugehen.

Das Volkslied und die volksthümliche Erzählung bilden die erſten Anfänge der ukrainiſchen Literatur. Ihrem Geiſt und Inhalt nach unterſcheiden ſie ſich entſchieden von den großruſſiſchen Erzeugniſſen gleicher Art. Während in den Volksſagen der Großruſſen fabelhafte Helden und glänzende Zaren vorgeführt werden, die mit der Wirklichkeit des Volkes durchaus nichts gemein haben, ſchildern uns die ukrainiſchen Erzählungen das Leben angeſehener Landleute und junger Koſacken. Es iſt eine Verherrlichung des kriegeriſchen Geiſtes, mit welchem die freien Koſacken alle Drangſale und alles Mißgeſchick bei ihren verwegenen Streifzügen überwanden. Für den Kriegsruhm verläßt der Koſack die Geliebte, die Mutter und die ſchöne Heimath. Dieſen epiſchen Stücken ſteht das melancholiſche, reizende Volkslied der Kleinruſſen würdig zur Seite, ſo daß es ſich ſeit lange ſchon eines gerechten Ruhmes bei allen Kennern volksthümlicher Dichtungsweiſe erfreut. Wir begnügen uns mit dieſer Erwähnung, indem vielmehr die Geſchichte der Kunſtdichtung und eigentlichen Schriftſtellerei der Kleinruſſen unſere Aufgabe iſt.

Der erſte Dichter in kleinruſſiſcher Sprache, deſſen Name auf uns gekommen, iſt Klementi, der Sohn Senowjew's, ein Mönch, welcher zur Zeit Mazeppa's lebte. Das Manuſcript iſt erſt in neuerer Zeit wieder aufgefunden, und beſteht aus einem Bande auf gewöhnlichem Schreibpapier in 4° von circa 321 Seiten, bei welchem leider der Anfang und das Ende fehlen. In demſelben erzählt Klementius von ſich ſelbſt, daß er viel Mißgeſchick erlitten und meiſt ein vagabundirendes Leben geführt habe; er hatte nicht das Glück, wie andere ſeiner Gefährten, die die Schule oder das Seminar regelrecht durchgemacht und denen alles in der Welt „glatt wie Oel“ von ſtatten geht. Sein unruhiger Charakter machte, daß er oft mit großen Drangſalen zu kämpfen hatte. Er beginnt mit philoſophiſchen Abhandlungen über das Recht, die Krankheiten, Gottes Langmuth über den Tod u. ſ. w. In ſeinen ſatiriſchen Gedichten greift er immer nur die Unterdrückten, die Bauern, Juden und Zigeuner an, niemals die Herren oder Herrſchenden, aus Furcht vor ihrer Macht und ihrem Reichthum. Aus ſeinen Schriften ſieht man deutlich die traurige Lage des Volkes jener Zeit, da Mazeppa und die ukrainiſchen Magnaten ſich vor dem Zaren ſtets demüthig beugten, deſto härter aber ihre Leibeigenen bedrückten und knechteten.

Nächſt dieſem wäre zunächſt Kotliarewski zu nennen, welcher zu Ende des vorigen und am Anfange des jetzigen Jahrhunderts lebte. Er traveſtirte die Aeneide Virgil's in kleinruſſiſcher Sprache, in der Art wie Scarron und Blumauer; ob er jedoch dieſe ſchon gekannt, wiſſen wir nicht. Kotliarewski wurde in Poltawa geboren und in dem dortigen Seminar erzogen; darauf war er Hauslehrer in herrſchaftlichen Häuſern und diente dann in der Armee, wo er es bis zu dem Range eines Capitäns brachte. Als ſolcher nahm er ſeinen Abſchied und ließ ſich in dem väterlichen Hauſe zu Poltawa bleibend nieder. Schon im Seminar ſoll er ſeine Parodie auf die Aeneide, in welcher der trojaniſche Held die Geſtalt eines ukrainiſchen Vagabunden annimmt, zu ſchreiben begonnen haben; jedenfalls war er durch dieſelbe ſchon ſehr populär geworden, als er in den Militärdienſt trat. Handſchriftlich verbreitete ſich dieſes Werk in kurzer Zeit durch die ganze Ukraine. Der Adel lachte darüber nicht weniger als die Offiziere, und ſelbſt ihre Dienerſchaft, die dem eigentlichen Dorfleben bereits entfremdet iſt, ergötzte ſich über dieſelbe. Nur dem Volke ſelbſt wollte die Aeneide nicht behagen.

Von Kotliarewski ſind auch dramatiſche Verſuche bekannt und unter dieſen namentlich: „Natalie von Poltawa," und „der moskowitiſche Soldat als Hexenmeiſter," erſteres Stück eine Operette, das zweite eine Luſtſpiel, welche er beide in einem und demſelben Jahre ſchrieb und die jetzt noch nach 40—50 Jahren nicht allein auf den Bühnen Kleinrußlands, ſondern auch in Petersburg und Moskau recht häufig und mit großem Beifall gegeben werden.

Die Parodie der Aeneide wurde in der Ukraine mehrfach nachgeahmt, doch fehlte den Nachahmern meiſtens der Geiſt und Witz Kotliarewski's.

Ungefähr um dieſelbe Zeit lebte auch Artemowski-Gulak, welcher durch ſein Gedicht: „der Herr und ſein Hund" ſehr bekannt wurde. In demſelben erzählt er in Form einer Fabel, wie launiſch und despotiſch ein Herr ſeinen treuen Hund behandelte; wie ſehr ſich dieſer auch bemühte ſeinem Herrn zu gefallen und alles nach ſeinem Wunſche zu thun — in allen Fällen wird das arme Thier geſchlagen und mißhandelt. In dieſer Form, zweideutig und verſteckt, wagte man es zum erſten Mal ſich über das Verhältniß der Leibeigenen in der Ukraine zu ihren Herren auszuſprechen. Das Gedicht fand bei dem Volke großen Anklang, indem der Vergleich treffend und wahr aus dem damaligen Leben gegriffen iſt. Andere Poeſien dieſes Dichters ſind ſchwächer und der Erwähnung nicht werth.

Wir nennen jetzt Kwitka, den eigentlichen Begründer der neuen kleinruſſiſchen Literatur. Gregor Fedorowitſch Kwitka wurde am 18. November 1778 in dem Charkowſchen Dorfe Osnowa geboren, wovon er auch ſeinen Schriftſtellernamen Osnowjanenko ableitete. Während der erſten Kindheit war er ſo ſchwach und kränklich, daß er in Folge von Skropheln bis zu ſeinem 5. Jahre blind war. Nach damaliger Sitte wurde er ſchon in ſeinem 14. Jahre der Cavallerie der Leibgarde beigezählt und ging auch aus dem Militärdienſte in den Civildienſt über, während er ruhig zu Hauſe ſaß und ſeine Rangerhöhungen durch die Protection höherer Beamten beſorgt wurden, denen Geſchenke verſchiedener Art zufielen. Sehr geneigt zur Einſamkeit und religiöſen Schwärmerei trat Kwitka als Novize in ein Kloſter. Doch war ſein Hang zur Einſamkeit nur eine gewiſſe poetiſche Stimmung ſeiner jungen Seele, die nach Befriedigung des inneren unbewußten Dranges ſuchte, und der mönchiſche Kloſterzwang wurde ihm eng und drückend; er konnte ſeine Phantaſie gegen die Eindrücke der Außenwelt nicht ertödten, und gewaltig regte es ſich in ſeinem Herzen. So kehrte er nach einem vierjährigen Aufenthalte im Kloſter nach Osnowa zurück, gewöhnte ſich an die weltlichen geſelligen Verhältniſſe und wurde bald ein unentbehrliches Glied derſelben. Um dieſe Zeit regte ſich in Charkow ein neues Leben: die Univerſität wurde gegründet, das Stadttheater angelegt und ein Inſtitut für adlige Fräulein errichtet. An allem nahm Kwitka den lebhafteſten Antheil. In dem zweiten Decennium dieſes Jahrhunderts war er bei der dortigen Univerſität der Herausgeber der Zeitſchrift: „der Ukrainer Bote“ (Украинскій вѣстникъ), welche ſich jedoch nur einige Jahre erhielt und 1821 wieder einging; auch wurde er zum Director des neuen, beſtändigen Theaters ernannt. Die Idee des Fräuleininſtitutes gehört ausſchließlich Kwitka an; durch ſeine Bemühungen wurden ein Cadettencorps und eine öffentliche Bibliothek in Charkow gegründet. Nachdem er ſich mit einer Claſſendame des Inſtitutes, Fräulein Wulff, vermählt hatte, ließ er ſich in einem beſcheidenen Häuschen der Umgegend Charkows nieder. Hier lebte er, indem er nach einander die Aemter eines Adelsmarſchalls, eines Präſidenten des Criminalgerichtes und andere Würden bekleidete, und hier ſtarb er auch am 8. April 1843.

Kwitka hat ſich vielfach in den Zeitſchriften der Hauptſtädte an der großruſſiſchen Literatur betheiligt; aber den Leſern gefiel er nicht und die Kritiker fielen oft unbarmherzig über ihn her. Sobald er ſich jedoch dem Volksleben ſeiner Heimath zuwandte, entwickelte ſich auch ſogleich ſeine

poetiſche Begabung. „Wenn ich in der einfachen Claſſe der Ungebildeten, erzählt er von ſich ſelbſt, wo man nicht nach conventionellen Begriffen, ſondern nach eigenen Gefühlen und ſelbſtändiger Ueberlegung handelt, etwas Gutes und Anziehendes wahrnehme, ſchreibe ich's nieder. So entſtanden meine kleinruſſiſchen Dichtungen."

Indem er das Volksleben aufmerkſam beobachtete, war Kwitka der erſte, der aus den reichen Schachten deſſelben ſeine eigenthümlichen Typen hervorholte; er kannte die innerſte Seele und das Herz des Volkes und ſchilderte in ſchönen Worten die Poeſie des täglichen Lebens. Seine „Maruſja" rührte ſowohl den Herrn, als den Bauer bis zu Thränen; es war die Sprache des Herzens, die auf Alle einen unwillkürlichen Eindruck ausübte. Es iſt ein epiſches, rein volksthümliches Gedicht, voll innigen Gefühls und die zarteſten Saiten des Herzens bewegend. Sein „Soldatenportrait" ſchildert den Einfluß des aufgedrungenen Fremdländiſchen auf die Volksgebräuche in beſtändigem Wechſel von Scherz und Ernſt. „Das Todtenfeſt", und „Du biſt mein Schatz", ſind Erzählungen, in denen ein tiefer Sinn liegt; das Erwachen nach einem taumelvollen Schlafe, das iſt die Zukunft dieſes Volkes; ſein Glück, die Liebe zum Nächſten und die Familienfreude. Seine Erzählungen „das ſchmucke Mädchen", „Thue Gutes, ſo widerfährt dir Gutes", „die Hexe von Konotop" u. a. ſind alle durchdrungen von Wahrheit und Friſche und das treue Abbild des nationalen Lebens ſeiner Zeit. Als Director des Theaters ſchrieb er für daſſelbe auch viele Luſtſpiele und Operetten, die gegenwärtig geſammelt in einer neuen Ausgabe von 2 Bänden zu St. Petersburg erſchienen ſind.

Kwitka iſt die erſte hervorragende Erſcheinung in der Literatur der Ukraine; vertraut mit den Leiden und Freuden des bedrückten Volkes, gab er der ukrainiſchen Sprache wieder Muth und Anſehen und legte einen bleibenden Grund zu der jetzt nach Selbſtändigkeit ſtrebenden Literatur ſeines Volkes.

Hier iſt nun Gogols und ſeines bedeutenden Einfluſſes auf die kleinruſſiſche Literatur zu erwähnen. Zwar ſchrieb er in großruſſiſcher Sprache und gehört inſofern der herrſchenden Literatur des ruſſiſchen Reiches an. Jedoch ein Sohn der Ukraine und genährt an der Bruſt der eigenthümlichen Natur Kleinrußlands, konnte er auch in anderen Verhältniſſen und in weiteren Kreiſen ſeine Herkunft nicht verleugnen. Seine Schriften ſind die beſte Quelle für die Sitten und Gebräuche der verſchiedenen Völkerſtämme ſeiner Heimath. In ſeinem Meiſterwerke den „todten

Seelen" geißelte er in humoriſtiſcher Weiſe die Schwächen und Gebrechen ſeiner Zeit. Wenn auch die geſchilderten Charaktere zuweilen faſt mißgeſtaltet und carrikirt erſcheinen, ſo bleibt dieſe geiſtvolle Schöpfung dennoch ein lebendiger Spiegel der ſocialen Verhältniſſe ihrer Epoche, die nicht wenig dazu beigetragen hat das nationale Selbſtbewußtſein der Kleinruſſen zu neuer Thätigkeit wach zu rufen. Sein „Taraß Bulba" iſt eine poetiſch-hiſtoriſche Schilderung des Koſackenlebens und der vielfachen Abenteuer und Erlebniſſe auf den kühnen Streifzügen dieſes merkwürdigen Volksſtammes, ein anziehendes Bild in den ſchönſten und ſtärkſten Farben von dem Treiben jener kräftigen, friſchen und höchſt originellen Charaktere.

Wenden wir uns jetzt zu dem entſchiedenen Lieblinge der Ukraine, zu dem eigentlichen Sänger der ſchwärmeriſch-empfindungsvollen kleinruſſiſchen Nation. Taraß Schewtſchenko iſt die geprieſene Krone der wiedererwachten, jungen Literatur der Ukraine, der ihr auch in weiteren Kreiſen und im Angeſichte der älteren, reicheren Literatur Großrußlands Anſehen und Achtung verſchafft hat. Die folgende intereſſante Biographie Schewtſchenko's iſt ſeiner eigenen, einfachen Erzählung von dem Mißgeſchick und den Drangſalen ſeiner Jugendzeit entnommen.

„Ich bin der Sohn des leibeigenen Bauern Gregor Schewtſchenko, geboren am 25. Februar des Jahres 1814 in dem Dorfe Kirilowka, welches in dem Swenigorodſchen Kreiſe des Kiewſchen Gouvernements gelegen iſt. In dem 8. Jahre meines Lebens verlor ich Vater und Mutter und fand dann ein Unterkommen in der Dorfſchule des dortigen Küſters. Während zweier ſchwerer Jahre in dieſer ſogenannten Schule, ging ich die Grammatik, das Gebetbuch und endlich den Pſalter durch. Der Küſter behandelte nicht mich allein ſehr hart, auch die anderen Schüler mißhandelte er häufig, und alle haßten wir ihn nicht wenig. Seine ſonderbaren Launen und Chicanen machten, daß wir hinterliſtig und boshaft gegen ihn wurden. Wir ſoppten ihn bei jeder günſtigen Gelegenheit und erſannen alle möglichen Streiche um ihn zu ärgern. Dies war der erſte Despot, auf welchen ich in meinem Leben ſtieß, und er flößte mir einen wahren Abſcheu vor der Willkür irgend welches Menſchen gegen ſeinen Nächſten ein. Mein kindliches Herz war unzählige Male ſo ergrimmt durch dieſen Sprößling der despotiſchen Seminare, daß ich ihn los zu werden ſuchte und ihn auch wirklich durch die Flucht los wurde, nicht ohne vorher einen Act der Rache auszuüben. Als ich ihn nämlich einſtmals in bewußtlos trunkenem Zuſtande fand, ergriff ich ſeine gegen mich ſo oft mißbrauchte Waffe, die

Ruthe, und prügelte ihn mit Anstrengung aller meiner knabenhaften Kräfte nach Herzenslust tüchtig durch; ich wollte ihm die erlittenen Grausamkeiten mit gleicher Münze abzahlen. Von allen Habseligkeiten dieses Säufers erschien mir immer als die größte Kostbarkeit ein Büchelchen mit „Kunststücken" d. h. Kupferstichen von der erbärmlichsten Ausführung. Ich hielt es nicht für eine Sünde oder widerstand wenigstens nicht der Versuchung, ihm dieses Kleinod zu stehlen, und floh während der Nacht damit nach dem Flecken Lyssanka.

Daselbst fand ich bald einen neuen Lehrer in der Person des dortigen Küsters, der zugleich auch Maler von Heiligenbildern war, welcher jedoch, wie ich mich bald überzeugte, sich durch seine Sitten und Gewohnheiten von meinem ersten Erzieher nicht sehr unterschied. Drei Tage lang trug ich Wasser in Eimern aus dem Flusse Tikatsch den Berg hinauf, und rieb ihm die Farbe, mit Grünspan gemischt; am vierten verlor ich die Geduld und floh in das Dorf Tarassowka, gleichfalls zu einem Küster und Maler. Dieser erklärte mir aber nach einiger Zeit zu meiner großen Entrüstung, daß ich durchaus keine Fähigkeiten besäße, nicht einmal zum Schuster oder Tischler.

So verlor ich denn alle Hoffnung auch nur ein mittelmäßiger Maler zu werden und kehrte mit zerknirschtem Herzen wieder in das Dorf meiner Väter zurück. Der Gutsbesitzer, welcher eben die Erbschaft seines unlängst verstorbenen Vaters angetreten hatte, brauchte grade einen gewandten Jungen, und so kam der zerlumpte Läufling und Schüler plötzlich zu einer hübschen Bekleidung und mußte den „Hauskosacken" und den Kammerdiener spielen. Mein Gutsherr betrachtete den Kosacken vom praktischen Standpunkte aus und suchte meine Anlagen stets in seiner Weise zu entwickeln und zu fördern, indem er mir vollkommenes Schweigen und starre Unbeweglichkeit in der Ecke des Vorzimmers anbefahl — bis seine sonore Stimme ertönte und mir gebot, ihm die nebenbei stehende Pfeife zu reichen oder das Wasser aus der Flasche in das vor ihm stehende Glas zu gießen. Bei der mir angeborenen Dreistigkeit unterstand ich mich oft des Herrn Gebot zu übertreten, indem ich mit fast hörbarer Stimme in meiner Ecke die melancholischen Volkslieder meiner Heimath mir vorsang, oder heimlich die Bilder der susdalschen Schule*), welche das Kabinet meines Herrn schmückten, ab-

*) Die susdalsche Malerschule wird ironisch die Fabrik von Heiligenbildern genannt, welche, wie man sagt, schon seit Rurik's Zeiten sich im Wladimirschen Gouvernement befindet.

zeichnete. Ich zeichnete mit einem Bleistift, welchen ich — ohne Gewissensbisse bekenne ich es — von dem Schreiber des Herrn gestohlen hatte.

Mein Herr war ein sehr rühriger Mensch: beständig reiste er umher, nach Kiew, nach Wilna oder nach St. Petersburg und überall hin schleppte er mich mit, um in seinem Vorzimmer zu stehen, ihm die Pfeife zu reichen und andere wichtige Dienste zu verrichten. Zwar muß ich gestehen, daß ich mich in den damaligen Verhältnissen durchaus nicht unbehaglich fühlte: doch erregt die Erinnerung daran in der jetzigen Sphäre meines Lebens ein gewisses Schaudern in mir und erscheint mir immer als ein wilder, unzusammenhängender Traum. Möglich, daß Viele aus der jetzt heranwachsenden Generation des russischen Volkes einst mit gleichen Gefühlen auf ihre Vergangenheit blicken werden.

Eines Tages während unseres Aufenthaltes in Wilna, fuhren meine Herrschaften auf einen Ball. In dem stillen Kabinet meines Herrn zündete ich mir nun ein Licht an, holte meine Reichthümer an Bildern hervor und suchte mir aus denselben einen Kosacken aus, um ihn mit Muße zu copiren. Die Zeit verging unmerklich rasch, als plötzlich hinter mir die Thür sich öffnete und mein Herr vom Balle zurückkehrte. In seinem Grimme zog er mich an den Ohren und versetzte mir einige derbe Maulschellen. Anderen Tages befahl er dem Kutscher mich tüchtig auszupeitschen, welches dieser auch mit gehörigem Diensteifer ausführte.

Im Jahre 1832 hatte ich das Alter von 18 Jahren zurückgelegt und da die Hoffnungen meines Herrn auf meine Gewandtheit als Lakai sich nicht ganz rechtfertigten, so gab er mich auf meine dringende Bitte zu einem Malermeister in St. Petersburg, einem gewissen Schirjajew, auf 4 Jahre in die Lehre. Schirjajew vereinigte in sich allein alle die schönen Eigenschaften meiner früheren Lehrmeister und Tyrannen. Dennoch verlor ich die Lust an der Kunst nicht und lief während unserer hellen nordischen Frühlingsnächte in den Petersburger Sommergarten, um dort die Statuen, welche diese gradlinige Schöpfung Peter des Großen schmücken, abzuzeichnen. In einer dieser nächtlichen Séancen wurde ich daselbst mit dem Maler Iwan Maximowitsch Soschenko bekannt.

Im Jahre 1837 stellte mich Soschenko dem Conferenz-Secretär der kaiserl. Akademie der Künste, Herrn Grigorowitsch, vor, mit der Bitte, er möge mich von meinem traurigen Schicksale befreien. Grigorowitsch theilte die Bitte unserem berühmten Dichter Schukowski mit, und dieser unterhandelte vorläufig hierüber mit meinem Gutsherrn; dann hat er den damals

auf der Höhe ſeines Ruſes ſtehenden Maler Brülow ihn, Schukowski, zu portraitiren, um dieſes Bild in einer Privatlotterie zu meinem Beſten zu verſpielen. Brülow war ſogleich hiezu bereit und bald war das Portrait auch fertig. Schukowski veranſtaltete dann mit Hülfe des Grafen Wielhorski eine Lotterie, die 2500 Rub. Bco. einbrachte, und mit dieſem Gelde wurde endlich am 22. April 1838 meine Freiheit erkauft.

Seit jenem Tage begann ich nun die Vorleſungen der Akademie der Künſte zu beſuchen und wurde bald einer der Lieblingsſchüler Brülow's. Im Jahre 1844 erhielt ich von der Akademie den Grad eines „freien Künſtlers."

Von meinen erſten literäriſchen Verſuchen erwähne ich blos, daß ich ſie gleichfalls zuerſt während der hellen, ſchönen Nächte in dem Sommergarten St. Petersburgs niederſchrieb. Die ſtrenge Muſe der ukrainiſchen Literatur konnte ſich anfangs mit meinem Geſchmacke durchaus nicht befreunden, welcher durch das Elend meiner Jugendzeit in der Schule, in dem Vorzimmer des Herrn und in Gaſthöfen allerdings nicht ſehr geläutert war; als jedoch das beſeligende Gefühl der Freiheit meine Bruſt wieder hob und die Erinnerung zurückkehrte an die unvergeßlichen Jahren meiner erſten Kindheit, die ich in der Hütte des Vaters und an der Seite der zärtlichen Mutter verbracht hatte, da nahm meine Heimath auch wieder die Grüße ihres entfernten treuen Sohnes freundlich auf. Von meinen erſten ſchwachen Verſuchen, die ich im Sommergarten niederſchrieb, wurde nur die Ballade: „Pritſchinna" gedruckt. Wie und wann meine ſpäteren Dichtungen nachfolgten, laſſe ich hier unerwähnt."

Auch wir ſchweigen davon. Genug, daß Schewtſchenko durch die Herausgabe ſeiner Gedichte ſich eine langjährige Verbannung nach Orenburg zuzog. Zum zweiten Mal wurden dieſelben erſt im Jahre 1860 unter dem Titel „Kobſar" herausgegeben und erfreuten ſich überall in Rußland, beſonders aber in der Ukraine, der einſtimmigſten Anerkennung. Die Poeſie Schewtſchenko's iſt der Kummer und die Melancholie ſeines Volkes, gemiſcht mit der ſehnſuchtsvollen Hoffnung auf eine beſſere Zukunft. Er iſt der wahrhafte Ausdruck des eigenthümlichen Charakters der Ukraine.

Zu ſeinen ſchönſten Gedichten gehören: „Die Dienſtmagd," „Katharina," „Die Silberpappel," „Die Haidamaken" ꝛc.

In dem erſten, „die Dienſtmagd," ſchildert er aufs trefflichſte das treue Mutterherz. Die zu Grunde gelegte Geſchichte iſt folgende. Eine Leibeigene, ein junges Mädchen in der Blüthe der Jahre, faßt den

verzweifelten Entſchluß, ihr in Schande geborenes Kind auszuſetzen. Vor der Thür reicher, kinderloſer Leute fand man eines Morgens das kleine Weſen und nahm es mitleidig an Kindesſtatt an. Die Leibeigene meldet ſich nun als Dienſtmagd in dieſem Hauſe und erlangt es auch, daß ſie in Dienſt genommen wird. So hatte ſie denn die ſtille Freude ihren Sohn ſelbſt erziehen zu helfen, ihn zu überwachen und zu pflegen, ihn gebildet und reich heranwachſen zu ſehen. Die zärtliche, ſorgſame Liebe des treuen Mutterherzen iſt hier wahr und lebendig geſchildert und es fehlt nicht an rührenden Scenen zwiſchen der niedrigen, dienenden Magd und ihrem glücklichen Sohne, als dem gebietenden Herrn. Sie iſt Zeuge wie der Sohn, zum Manne herangereift, ſich mit der Tochter eines angeſehenen Hauſes vermählt. Da erkrankt die altgewordene Mutter und erſt auf ihrem Todtenbette eröffnet ſie dem Sohne das Geheimniß ſeiner eigentlichen Herkunft.

Vor zwei Jahren, den 26. Februar 1861, ſtarb Taraß Schewtſchenko in Petersburg, nachdem er zwanzig Jahre hindurch auf dem Felde der Literatur und Kunſt thätig geweſen war, verehrt und betrauert nicht allein in ſeiner Heimath, ſondern auch geachtet, wenn auch weniger gekannt, von ganz Großrußland. In der Ukraine wurde die Nachricht von ſeinem Tode ſowohl in der Hütte des Bauern, als in dem Pallaſte des Reichen mit gleichem Schmerze und tiefſter Trauer vernommen. Den Ukas über die Freilaſſung der Leibeigenen in Rußland hat Schewtſchenko nicht erlebt, doch ſtarb er in den Tagen als die Vorbereitungen zur Veröffentlichung deſſelben getroffen wurden. Das ganze Reich wußte bereits, daß die Vorarbeiten beendet waren und der große Entſchluß Alexander des Zweiten nun zur That gereift ſei. Die Gewißheit einer beſſeren und glücklicheren Zukunft ſeines Heimathlandes nahm er als den ſchönſten Troſt mit ins Grab. Am 28. Februar wurde die Leiche vorläufig in Petersburg in einer Kapelle beigeſetzt, um dann ſpäter dem Wunſche ſeiner Landsleute gemäß auf heimiſchen Boden in die Ukraine übergeführt zu werden. Koſtomarow, Kuliſch u. A. hielten bei dieſer Gelegenheit Reden, in denen ſie den einſt Verbannten nicht hoch genug erheben konnten.

In allen ſeinen Gedichten iſt Schewtſchenko einfach und Jedem verſtändlich; ſeine poetiſchen Schilderungen ſind treu und wahr aus dem Leben gegriffen und finden daher gleichen Anklang ſowohl bei den ſchlichten Bauern, als bei den höher Gebildeten. Während Puſchkin und Lermontow die Unſterblichkeit ihrer Werke ſelbſt fühlten und behaupteten, bleibt Schew-

tſchenko bis zu ſeinem Ende beſcheiden und anſpruchslos, obgleich ſeine Gedichte an Schönheit und Ebenmaß der Form, wie an gediegenem, geiſtvollem Inhalte den beſten Erzeugniſſen Puſchkin's an die Seite geſtellt werden. Man blickt in dem Lande der Kleinruſſen auf Schewtſchenko mit einer Freude und einem Stolze, wie kaum der Deutſche auf die Namen ſeiner Schiller oder Göthe.

Unter den noch lebenden Schriftſtellern und Dichtern der Ukraine ſind die vorzüglichſten, Marko Wowtſchek und Panteleimon Kuliſch, mit denen wir unſere Ueberſicht ſchließen wollen.

Marko Wowtſchek iſt eine Dame, deren eigentlicher Name Markewitſch heißt und welche augenblicklich im Auslande leben ſoll. Die poetiſchen Erzählungen Marko Wowtſchek's werden zu den beſten Erzeugniſſen der ukrainiſchen Literatur gezählt; ſie ſind mit Verſtand, Geiſt und Gemüth geſchrieben und führen uns ſehr charakteriſtiſche Bilder aus dem Leben der gegenwärtigen Ukraine vor.

Kuliſch iſt der gegenwärtig bedeutendſte Vorkämpfer der Idee einer ſelbſtändigen, geiſtigen Entwickelung ſeines Volkes. Zu ſeinen gehaltvollſten Schriften gehören die „Memoiren aus dem ſüdlichen Rußland.“ 2 Bde. St. Petersburg 1857. Er iſt Hiſtoriker, Novelliſt und Kritiker zugleich und gegenwärtig der thätigſte Mitarbeiter der ſeit 1860 erſcheinenden Monatsſchrift „Osnowa“, nach dem Geburtsorte des den Kleinruſſen unvergeßlichen Kwitka benannt, welche noch unter den Auſpicien Schewtſchenko's in Petersburg gegründet wurde. Außer den Herausgebern W. Bieloſerski und Kuliſch, ſind die fleißigſten Mitarbeiter dieſer periodiſchen Schrift: der bekannte Hiſtoriker Koſtomarow, Marko Wowtſchek, Galki, Glebow, Maximowitſch, Nomiß, Storoſchenko und Andere mehr.

Man könnte hienach die Frage, ob eine ſelbſtändige Literatur der Ukraine beſtehen könne, als durch die That entſchieden anſehen. Zweierlei aber bleibt auch bei den Erfolgen der „Osnowa“ noch bedenklich: erſtens, daß in ihr nur die belletriſtiſchen Beiträge, Gedichte und Novellen, kleinruſſiſch geſchrieben werden, hiſtoriſche und ſonſt wiſſenſchaftliche Aufſätze aber in der großruſſiſchen Schriftſprache; — und zweitens, daß dieſes, nicht nur wichtigſte, ſondern einzige Organ der werbeluſtigen kleinruſſiſchen Literatur nicht an einer der Hauptſtellen ukrainiſchen Lebens, nicht in Kiew oder Charkow, ſondern in Petersburg herausgegeben werden muß. Von dem allgemeinen Gravitationscentrum aus eine decentraliſirende Action

unternehmen, erſcheint uns als ein innerer Widerſpruch. Wenn in den Provinzen nicht genug an Bildung und Intelligenz übrig iſt, um ihre Sonderintereſſen auf eigenem Grund und Boden zu pflegen, ſo kann ihre Sache doch kaum hoffnungsvoll genannt werden. Sollte man daher nicht annehmen dürfen, daß die ganze kleinruſſiſche Literatur, wie abſichtsvoll ſie auch erſtrebt wird, doch am Ende keine größere Bedeutung erlangen wird, als die einer dialektiſchen Poeſie, wie ſie im Deutſchen etwa durch Hebel und Claus Groth vertreten iſt? Oder ſollten die Kleinruſſen ſonderbarer Weiſe den Weg zu ſich ſelbſt über Petersburg und ſeinen „gradlinigen“ Sommergarten zu finden beſtimmt ſein?

Hugo Haſſerberg.

Aus Amerika.

Erlebniſſe eines Freiwilligen im Feldzuge von 1862 zwiſchen den Monaten Juni und October.*)

Die Stellung der Potomac-Armee vor Richmond war dadurch, daß ihr rechter Flügel unter General Fitz John Porter von dem tüchtigſten der Rebellen-Generale Stonewall Jackſon flankirt und geworfen wurde, unhaltbar geworden; deshalb wurde eine Verlegung der Operationsbaſis an das Ufer des James River beſchloſſen, wo die von dem Feinde ſo ſehr gefürchteten Kanonenböte uns hinlänglichen Schutz gewähren konnten. Das Gros der Armee marſchirte am 28. Juni ab, unſere Diviſion aber, die den Rückzug decken ſollte, mußte um dieſe Bewegung zu verheimlichen zum

*) Dieſer amerikaniſche Freiwillige iſt ein Sohn des geiſtvollen und liebenswürdigen Eduard Meyer, weiland Oberlehrers am Gymnaſium zu Reval, den ein böſes Verhängniß aus dem Lande verſtieß, deſſen Bürger ſonſt auch ſeine Kinder geworden wären. Nach ſeinem Geburtsort Hamburg zurückkehrend, konnte er ſich dort nicht mehr einleben und iſt ſchon vor mehreren Jahren in Kummer verſtorben. Seiner in Armuth hinterbliebenen Familie ſollen die Revalenſer ſich redlich angenommen haben. Manchem unter uns, dem des Vaters Gedächtniß werth iſt, werden die vorliegenden Aufzeichnungen des weitverſchlagenen Sohnes ein freundlich-wehmüthiges Erinnerungsblatt ſein. Aber nicht deshalb allein haben wir dieſen transatlantiſchen Scenen einen Platz in unſerer baltiſchen Zeitſchrift gegönnt bei einem ſo unmittelbar herausgegriffenen Stück aus dem Leben der Gegenwart, welches wenigſtens durch die Perſon des Erzählers unſerer Anſchauung näher gerückt wird, glauben wir keiner Entſchuldigung zu bedürfen. D. Red.

Scheine vorrücken. Das 20. Regiment ſtellte ſich in einer friſch geſchlagenen Lichtung einer feindlichen Batterie gegenüber in Schlachtlinie auf, und wurde mit einem warmen Kugel- und Bombenregen begrüßt, der indeſſen nur vier Mann verwundete. Eine unſerer Batterien brachte dieſe Herren bald zum Schweigen; wir mußten aber doch noch 24 Stunden unter Waffen ſtehen und ein großer Theil von uns, wozu auch ich das Unglück hatte zu gehören, noch hart an der Verſtärkung der Verſchanzungen arbeiten.

Am andern Morgen 2 Uhr war der Train mit dem, was mitgenommen werden ſollte, fort, der Reſt, ungeheure Maſſen von Proviant, Waffen, Arbeitsgeräth und Kleidungsgegenſtänden, ſowie ſehr viele Soutlers Goods aber verbrannt und wir konnten abmarſchiren, aber doch nicht ohne noch vorher einige von den blauen Bohnen unſerer Feinde, die uns einige Leute der Nachhut verwundeten, zu koſten zu bekommen. Der Marſch ging nichtsdeſtoweniger in ſchönſter Ordnung vor ſich, war aber ſchrecklich anſtrengend; ſobald es Tag wurde brannte uns die heiße Sonne auf den Nacken, zu eſſen gab es nichts oder vielmehr hatten wir keine Zeit dazu, zu trinken blos ſelten, ſchlechtes Sumpfwaſſer. Ruhe hatten wir gar nicht, ausgenommen, daß wir vielleicht 5 oder 6 Mal an für gefährlich gehaltenen Stellen in Schlachtordnung aufgeſtellt wurden, um der Armee Zeit zu gewähren einen Vorſprung zu gewinnen; doch dabei gab es ſo viel double quicks zu machen, daß das bischen Stehen mehr als aufgewogen wurde.

Gegen Sonnenuntergang wurde unſere Diviſion von der Nachhut abgelöſt und zwiſchen den uns ablöſenden Diviſionen und dem verfolgenden Feinde entſpann ſich die mörderiſche Schlacht von Savage-Station. Unſer Obriſt, der das Regiment mit Gewalt in's Feuer führen wollte, obgleich der General es ihm verbot, weil wir zu ermüdet und daher unfähig zum Kampfe ſeien, brachte uns im double quick zurück und wir folgten ihm (da wir von dem Verbot natürlicher Weiſe nichts wußten) kampfesmuthig und vom beſten Geiſte beſeelt. In die Nähe des Schlachtfeldes angelangt, ſagte er, wir ſollten dem Feinde in die Flanke fallen und führte uns vom Wege ab in ſtockfinſterer Nacht durch einen dichten Urwald, wo man nicht die Hand vor Augen ſah, ſo daß bald einige Unordnung einriß, wir die Richtung verloren und endlich nach faſt dreiſtündigem Umhertappen, nachdem die Schlacht längſt vorbei war, durch das Geſchrei und Geſtöhn der Verwundeten bei Savage-Station wieder aus dem Walde

herauskamen und die Straße fanden. Durch dieſes äußerſt geſchickte Manoeuvre hatten wir nicht nur unſere Brigade, ſondern auch unſere Diviſion verloren; von der Arriere-Garde erhielten wir die Weiſung, ſo ſchnell wie möglich dem White Oak Swamp zuzumarſchiren, indem die über denſelben führende Brücke mit Sonnenaufgang verbrannt werden ſolle. Mittlerweile fing es an ſtark zu regnen, der Weg war ſo dreckig und ſumpfig, daß es, da man alle Augenblick ſtecken blieb, gar nicht möglich war, geſchloſſen zu marſchiren; alle Augenblicke ſtieß man auf zerbrochene oder ſteckengebliebene Wagen (mit weggeworfenen Torniſtern und ſonſtigen Montirungsgegenſtänden war der Weg ſchon den ganzen Tag überſät geweſen). Dazu kam noch, daß drei Regimenter — lauter zwanzigſte — zuerſt neben, nachher durcheinander marſchirten (das 20. Indiana, 20. Maſſachuſets und 20. New-York). Das fortwährende Rufen von: here twentieth! here twentieth! machte, da Keiner damals wußte, was für andere Regimenter mitmarſchirten oder ſich mitfortſchleppten, die Leute nur noch mehr irre und die Unordnung noch größer. Endlich, vielleicht eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, erreichten wir, das heißt vielleicht 150 bis 200 Mann, die noch zuſammen waren (der größere Theil war vor Mattigkeit auf dem Wege umgeſunken, aber vielleicht 3—400 noch vor uns angekommen), den White Oak Swamp, der überſchritten wurde und dann warf ſich jeder, ohne ſich viel um irgend etwas anderes zu kümmern, wo er gerade ſtand in den tiefſten Dreck, wo man ſogleich einſchlief, aber leider nur ſehr kurze Zeit ruhen konnte.

Bis gegen acht Uhr hatten ſich alle Nachzügler eingefunden und wir wurden, da unſere Diviſion, die die ganze Nacht geruht hatte, wieder die Arriere-Garde bildete, in line of battle geſtellt. Unſere Poſition war zwiſchen zwei Hügeln, mit dem linken Flügel lehnten wir an einen Wald und nicht weit vom rechten war auch wieder Wald. Von unſerer Stellung aus waren die anderen Regimenter der Diviſion, die wieder in anderen Thälern ſtanden, nicht zu ſehen; nur eine Batterie ſtand auf dem Hügel hinter uns und ich bin überzeugt, daß die meiſten unſerer Leute glaubten, unſer Regiment ſei das einzige zurückgebliebene. So mochten wir vielleicht 2—3 Stunden geſtanden haben (die Brücke war ſchon verbrannt), während welcher Zeit, wie ich ſpäter hörte, Capitain Mott, ein Artillerie-Offizier, unſerem Brigade-General Davidſon gemeldet hatte, daß am anderen Ufer des Swamp auf verſchiedenen Hügeln feindliche Batterien aufgefahren würden, aber mit der barſchen Aufforderung, ſich um ſeine eigenen

Angelegenheiten zu kümmern (to mind his own business) zurückgewiesen war, als plötzlich ein furchtbares Bombenfeuer auf uns eröffnet wurde. Einen solchen Hagel von Bomben, wie sie dort um uns herum platzten, hoffe ich nie wieder zu sehen. Unser Obrist und die meisten Offiziere, (ersterer sogar sein Pferd zurücklassend) rissen ohne vorher eine Ordre oder Verhaltungsmaßregel zurückzulassen, zuerst aus und der größte Theil des Regiments folgte ihrem Beispiele in wildester Unordnung. Capitain Hoym von unserer Compagnie, mein Bruder, ich, überhaupt 10 Mann vom linken Flügel der Compagnie blieben in der line, da wir noch keinen Befehl, dieselbe zu verlassen, erhalten hatten und bei ruhiger Ueberlegung im Dortbleiben nicht mehr Gefahr wie im Ausreißen erblicken konnten, da die Kugeln uns eben so gut auf der Flucht, wie da, wo wir waren, treffen konnten. Der Befehlshaber unserer Division, General Smith, sprengte mit seinem Adjutanten in wilder Flucht an uns vorüber und war so eilig, daß er uns, als wir ihn um irgend einen Befehl, was wir thun sollten, (dableiben? oder wohin marschiren?) nicht einmal antworten konnte. Da wurde Capitain Hoym am Fuß verwundet, wir trugen ihn in den links von uns liegenden Wald, wuschen ihm die Wunde aus und suchten sie bestmöglichst zu verbinden, aber noch ehe wir damit fertig waren, sahen wir schon feindliche Reiterei über den Hügel herab auf den erst eben von uns verlassenen Platz sprengen. Ich ging mit noch einem anderen Mitgliede unserer Compagnie nach der entgegengesetzten Richtung in den Wald, theils um Wasser zu holen, theils um zu sehn, ob noch ein Weg zur Flucht offen sei, da wir durch die Reiter schon von dem Wege, den die Armee gezogen war, abgeschnitten waren; doch ich hatte noch nicht viel gesehn, als wir uns plötzlich zwischen der feindlichen Tirailleurlinie befanden und Gefangene waren.

Man führte uns über die Trümmer der noch rauchenden Brücke, ein Weg, wo nicht allein die Kugeln des Feindes, sondern auch die von unserer jetzt auch zu antworten anfangenden Batterie uns um die Ohren pfiffen, auf eine Hügelreihe zu, von der her 32 Kanonen die unsrigen beschossen. Vor diesen hielt ein wie ein Farmer gekleideter Reiter von angenehmem, Vertrauen erweckenden Aeußern; ich hatte schon während des ganzen Weges verlangt einen Offizier zu sehn, weil ich Hoym, der doch gefangen werden mußte, bald ärztliche Hülfe zu verschaffen wünschte; da rief mich dieser Reiter zu sich, fragte mich nach meinen Wünschen und versprach für unsern Capitain sorgen zu wollen, sobald diese Charge vorüber sei; dann fragte

er noch nach unſeren Verluſten und dem Aufenthalte Mac Clellans, welche Fragen ich aber natürlich nicht beantworten konnte; dabei ſah er aber immer durch ſein Fernrohr und zeigte ſeinen Artilleriſten, wohin ſie ſchießen ſollten, von den fortwährend um ihn herum platzenden Bomben nahm er nicht die geringſte Notiz. Wie wir weiter geführt wurden fragte unſere Wache mich, ob ich auch wiſſe, mit wem ich geſprochen? „das ſei einer, den wir alle mehr fürchteten als den Teufel.“ Als ich nun gerne wiſſen wollte, wer dieſe gefürchtete Perſönlichkeit ſei, erfuhr ich das ſei: „Old Stonewall Jackson himself!“

Mittlerweile ſammelten ſich mehr Gefangene, wir waren ſchon 8 Deutſche von unſerem Regiment und vielleicht 10 oder 12 Yankees von verſchiedenen Regimentern aus down east States, als wir einen jungen Artillerie-Sergeanten von einer Rhode Island Battery am Wege liegend fanden, der am Tage vorher auf der Flucht abgeworfen worden und dem ein Geſchütz über beide Beine gegangen war; er bat flehentlich mitgenommen zu werden, da ihm ſeine gebrochenen Beine furchtbare Schmerzen verurſachten. Von alle ſeinen amerikaniſchen Landsleuten war nicht einer, der Luſt hatte ſich nur etwas für den armen Kerl anzuſtrengen, aber weil er uns dauerte, trugen wir Deutſche ihn abwechſelnd. Mit dieſer Laſt auf den Schultern paſſirten wir die ganze verfolgende ſüdliche Armee, die freilich gegen die unſrige abgeriſſen und verhungert genug ausſah, mit Gepäck brauchten ſie ſich aber nicht abzuſchleppen; daher wird ihnen auch jeder Marſch leichter als uns, die wir immer den ſchweren Torniſter auch bei der größten Hitze nachſchleppen müſſen. Behandelt wurden wir recht freundlich, unſere Wache holte uns Waſſer, obgleich die Leute wenigſtens ebenſo ermüdet waren als wir ſelbſt. Wir übernachteten auf einer zum Hospital umgewandelten Farm, wo wir bei unſerem Rhode Islander, deſſen Beine noch von einem der zur Pflege der Kranken von unſerer Armee zurückgelaſſenen Arzte geſchient wurde, abwechſelnd wachten und ihm naſſe Umſchläge machten. Am nächſten Morgen war die Zahl der dortigen Gefangnen bis auf ungefähr 100 vergrößert, und wir wurden nach Savage Station abgeführt; wir mußten den Rhode Islander, wenn er nicht liegen bleiben ſollte wieder ſchleppen, da ſich auch unter dieſer Menge keiner willig zeigte uns zu helfen. Das Schlachtfeld, über das wir geführt wurden, lag noch voller Leichen, die meiſtens ſchon ganz ſchwarz und blau im Geſicht, ſogar Verwundete, über und über mit Fliegen bedeckt und vor Schmerz wimmernd, lagen noch genug umher. Die Station ſelbſt war ein umge-

heures Hospital geworden; über 3000 Verwundete lagen dort, ein schauderhafter Geſtank verpeſtete die Luft und das Geſchrei der Verwundeten, die aus Mangel an Chloroform ohne daſſelbe amputirt wurden, zerriß uns faſt die Ohren. Dort angekommen, hatten wir kaum zwei Stunden geruht, als alle, die fähig waren zu arbeiten, dazu commandirt wurden. Natürlich wollte keiner fähig ſein, obgleich wenigſtens 70 bis 80 Mann unter uns ſo wenig krank waren wie ich; da hieß es aber gleich: „wo ſind die vom 20. Regiment, die haben einen Verwundeten ſo weit hertragen können, alſo müſſen ſie auch arbeiten können!“ und ſo mußten wir denn trotz unſerer furchtbaren Ermüdung allein (nur 5 Mann vom 5. Wisconſin-Regiment und zwei Irländer entſchloſſen ſich uns zu helfen) daran gehn, die Todten zu begraben, Verwundete und Todte zuſammen zu ſchleppen und ab und zu einen Verwundeten während der Amputation zu halten. Zuerſt war es mir ſchrecklich, dieſes letztere zu thun, aber nachher machte mich, glaube ich, meine große Mattigkeit gleichgültiger. Unter anderem wurden wir nach einem Zelt hingerufen, wo eben einer geſtorben ſein ſollte, den wir abholen ſollten; aber als wir hinkamen lebte er noch, verlangte ſogar noch zu trinken, da ſagte der Doctorsgehülfe, der uns geholt hatte: „Never mind, wait a moment, he will die soon!“ und ſchon zehn Minuten nachher ſcharrten wir ihn ein. Nachmittags um 3 Uhr hatten wir 30 Todte begraben und ich weiß nicht wie viele Verwundete hereingetragen, und wurden nun (ungefähr 300 Mann) aufgeſtellt, um nach Richmond escortirt zu werden. Vorher ſuchte man noch 10 Mann für Krankenwärterdienſt aus, wozu wir aber glücklicherweiſe nicht genommen wurden. Während unſeres ganzen Transportes wurden wir von unſeren Wachen mit der größten Freundlichkeit behandelt (zu unſerer Schande muß ich ſagen viel beſſer, als wir unſere Gefangnen zu behandeln pflegen) die Leute liefen ſich in dieſer waſſerarmen Gegend müde, um uns Trinkwaſſer zu beſorgen und unterhielten ſich auf dem ganzen Wege auf das beſte mit uns, ſprachen uns Muth ein ꝛc. Ueberhaupt ſcheint mir in der Rebellen-Armee ein viel beſſerer Geiſt als in der unſrigen zu herrſchen; ſie ertragen ihre noch viel größeren Entbehrungen mit viel weniger Murren, haben nicht halb ſoviel Gamaſchendienſt und gehorchen ihren Offizieren, ſoviel ich davon geſehn habe, weit pünktlicher. Letztere ſind aber auch durchſchnittlich beſſer als bei uns und nicht halb ſo ſtolz und hochmüthig; ſo begegnete uns ein General mit großem Gefolge, der, als er einen Mann von unſerer Escorte erblickte, vom Pferde ſprang, ſein Gefolge warten ließ

und ihm die Hand ſchüttelte und fragte, ob er was zu Hauſe zu beſtellen hätte? Ich fragte ihn nachher, ob das ein intimer Freund von ihm ſei, und erfuhr, daß der General nur in demſelben County eine Farm hätte, wo die Eltern des Befragten wohnten und daß er in früheren Jahren zuweilen für ihn gearbeitet habe. So etwas könnte bei uns nicht vorkommen; eben ſo wenig, als daß ein Lieutenant nicht nur für ſich, ſondern auch noch für einige Soldaten ſelbſt Waſſer aus dem nächſten Bache holt, wie ich das während unſeres Durchmarſches durch Jackſons Armee mehrere Male zu bemerken Gelegenheit hatte.

Bei dem Durchmarſch durch unſere alten Lagerſtellen bei Camp Lincoln erſtaunte ich über die ungeheure Menge der von uns zurückgelaſſenen Kriegsvorräthe; ganze Berge von Gewehren, zum Theil noch ungebraucht, hatten die Rebellen dort ſchon aufgeſtapelt, Tauſende von Fleiſchfäſſern lagen herum und mehr nach unſerm linken Flügel zu ſtanden noch die ganzen Lager, wenn auch einzelne Zelte darin ruinirt waren. Zwiſchen Camp Lincoln und Richmond paſſirten wir 4 Befeſtigungslinien, von denen die 3 äußeren nur ſehr oberflächlich gemacht, die letzte vielleicht eine Meile (engl.) vor der Stadt aber ſehr formidabel und mit großen Schiffskanonen aus der Norfolker Navy-Yard reichlich geſpickt waren; hiernach trafen wir auf viele Lagerplätze von Home-Guards, deren Bewohner, lauter ununiformirte und wie es ſchien, ſchlecht disciplinirte Leute, es an Spott für uns nicht fehlen ließen, aber immer von unſerer Guard in die Schranken des Anſtandes zurückgewieſen wurden. Einem grünen Bengel, der ſich auch beſſer in einem activen Feldregimente als in einer Home-Guard ausgenommen haben würde und der uns mit der Behauptung, daß wir immer zu hoch ſchöſſen, ärgern wollte, rief der Sergeant unſerer Wache zu: „You had better step out in the front rank when the battle is raging, than you will be able to judge whether they shoot low enough, I wish every miscreant like you had been killed by their deadly aim rather than the thousands of brave and gallant fellows, we lost in the late battles!“

Erſt ſpät in der Nacht erreichten wir unſer Gefängniß, eine große dreiſtöckige Tabacksfabrik, in der vielleicht 800 Gefangene lagen, unſere Namen wurden eingetragen, wir durchſucht und denen, die noch Torniſter oder gar Waffen bei ſich hatten, dieſelben abgenommen; dann wurde uns erlaubt, uns in dem großen Gebäude, wo wir Platz fänden, eine Schlafſtelle zu ſuchen, was bei der ungeheuren Ueberfüllung des Gebäudes keine kleine Aufgabe war; endlich fanden wir unter zwei Werktiſchen zwiſchen den

Tabacksspeffen ein unbeſetztes Plätzchen, auf das wir uns ſogleich hinwarfen, um nach langer Zeit zum erſten Male wieder auszuſchlafen.

Der erſte Tag im Gefängniß begann für mich ſehr freudig, indem ich dort meinen Bruder, den ich ſobald wiederzuſehn kaum zu hoffen gewagt hatte, unter den ſchon Tags vorher Eingetroffenen wiederfand. Er war von White Oak Swamp aus, ohne Savage-Station zu berühren, nach Richmond transportirt worden. Aber bald genug lernten wir die Leiden des Gefängnißlebens kennen; zuerſt fiel uns der Mangel an friſcher Luft in dem geſchloſſenen, von ſo vielen Menſchen angefüllten Raume beſchwerlich, dann empfanden wir den Mangel an friſchem Waſſer ſehr ſchmerzlich. Um ſich an dem einzigen Waſſerleitungskrahne, der ſich in dem Gebäude befand, waſchen zu können, mußte man ſich erſt beinahe prügeln. Dazu wimmelte das ganze Haus von Ungeziefer jeder Art. Was uns aber auf die Dauer am meiſten ſchwer wurde, war der ewige Hunger. Ich bin während meiner ganzen Gefangenſchaft nie ſatt geworden; wir erhielten zweimal täglich ein kleines Stückchen Brod ohne Spur von Salz und einmal ein kleines Stückchen Fleiſch, nicht größer, als daß man es zur Noth auf einmal in den Mund ſtecken konnte, oder einen halben Theekopf voll gleichfalls ungeſalzener Suppe; das geſchah aber bei weitem nicht regelmäßig, zuweilen erhielten wir unſer Frühſtück erſt Abends 7 Uhr und dann nichts weiter, zuweilen auch 36 Stunden lang gar nichts, einmal für 10 Tage lang gar kein Fleiſch, und deshalb ließ Einen bei jeder Malzeit ſchon die Angſt, wie lange es nun wieder dauern würde, bis man was bekäme, auch das Wenige, was man hatte, nicht ordentlich genießen. Glücklicherweiſe gab es aber noch einige Fäſſer voll Taback in dem Käfig, die denn auch weidlich ausgeplündert wurden, ſo daß man wenigſtens mit Rauchen der Geduld nachhelfen konnte.

Nach 14-tägigem Aufenthalte in dieſer Marteranſtalt wurde unſere ganze Geſellſchaft, ſowie die aus den übrigen Tabacksſhäuſern (ungefähr 4 bis 5000) auf der Straße aufgeſtellt, durch die Stadt Richmond und das am anderen Ufer des James River liegende Mancheſter etwa drei Meilen flußaufwärts und dann wieder über eine Brücke auf die im River liegende Inſel Belle Island geführt, wo wir ein Camp von alten ausgebrauchten Zelten aufſchlagen mußten, das dicht mit Wachen umgeben wurde, aber in welchem wir uns frei bewegen konnten; ſogar baden durften wir, je 6 zur Zeit, weshalb wir bei der großen Zahl von Badeluſtigen immer ſchon Stunden lang vorher in der brennenden Sonnenhitze uns in Reihen auf-

ſtellen mußten. Sonſt war der Aufenthalt auf Belle Island weit eher erträglich als der im Tabackshauſe; die Lage war ſehr ſchön, die Ausſicht herrlich: hohe romantiſche Ufer, flußaufwärts ein kleiner Waſſerfall, abwärts die Ausſicht auf das ſiebenhügligе Richmond mit ſeinem Capitol, ſeinen Thürmen und Kuppeln. Von der Wache wurden wir, obgleich die Leute nicht ſo nett waren wie die der Feldarmee, doch im Ganzen recht gut behandelt; wenn auch mitunter Rohheiten vorkamen, waren ſie meiſtens durch die Unverſchämtheit von einzelnen Rowdies unter uns provocirt. So erhielt ein junger Bengel aus Vermont, der ſich nicht allein den Ordres der Schildwache nicht fügen wollte, ſondern dieſelbe auch noch verhöhnte und ihr ins Geſicht ſpuckte, einen Bayonetſtich in die Bruſt, und ich glaube nicht, daß ich in der Lage dieſes Poſtens, der ja am Ende doch nur ſeine Pflicht that, anders gehandelt haben würde; die ſämmtlichen Poſten hatten die ſtrengſten Befehle die Camp line von keinem Gefangenen überſchreiten zu laſſen.

Auf der Inſel fing aber auch die Sterblichkeit an unter uns einzureißen, jeden Tag mußten wir zwiſchen 1 bis 6 Todten begraben. In Bezug auf das Hungern muß ich noch bemerken, daß die Soldaten der Confederacy nicht beſſer lebten als wir; auch ſie erhielten nur ſehr kleine Rationen mit ebenſo wenig Abwechſelung wie wir, ebenſo wenig eine Idee von Kaffee oder Thee wie wir; daher glaube ich, daß unſere Hungerkur weniger dem böſen Willen als dem Unvermögen der Rebellen zuzuſchreiben war.

Endlich nach fünfwöchentlicher Gefangenſchaft ſchlug uns die Befreiungsſtunde. Am Abend des 5. Auguſt kam die Ordre, 3000 von uns für den anderen Morgen marſchfertig zu halten; es wurde bekannt gemacht, daß ſich ein Jeder, der zu ſchwach wäre 25 Meilen zu marſchiren, melden ſolle, was zu dem Glauben veranlaßte, daß die Kranken und Verwundeten unter uns zuerſt fortgeſchafft werden würden. Natürlich wollten nun die Meiſten krank ſein und die ſtärkſten, geſundeſten Leute drängten ſich in die für die Kranken beſtimmten Hürde. Als der uns die ganze Zeit in Charge habende Lieutenant Shin, den wir ſeines freundlichen, zuvorkommenden Weſens wegen immer vorzugsweiſe „unſern Lieutenant“ zu nennen pflegten, dies bemerkte, ſagte er, jetzt gerade ſollten dieſe unverſchämten Vordränger die Allerletzten werden, welche Belle Island verließen. Die ganze Nacht durch wurden Liſten angefertigt, wir gezählt und wieder gezählt, unſere Namen aufgeſchrieben, ſo daß an eine Ruhe nicht zu denken war. Am

Morgen des 6. gab es keine Ration mehr, wir ſtanden von früh 5 Uhr an in endloſen Reihen aufgeſtellt, ungeduldig das Herausgeführtwerden erwartend, das einzeln geſchah und wobei uns die Reihe gegen Mittag traf.

Wir wurden erſt wieder durch Mancheſter, über die James-River-Brücke und durch Richmond geführt, deſſen Einwohner uns, die wir vor Staub und Hitze faſt umkamen, freundlichſt durch das beinah aus jeder Thür herausgereichte Waſſer erquickten; es war aber auch eine Hitze, wie ich ſie nie zuvor erlebt zu haben mich erinnern kann. Ich glaube ſoviel an Hitze und Strapazen aushalten zu können wie einer, aber an dieſem Tage bin ich doch auch mehrere Male zuſammengeſunken; ſo ſauer ſind mir noch keine 20 Meilen geworden, wie die von Richmond bis Aikens Landing, die wir bis Abends 11 Uhr zurücklegten. Hauptſächlich war wohl der übertrieben leere Magen daran ſchuld. Gegen Abend begegneten uns die für uns ausgewechſelten, aus dem Norden zurückkehrenden Gefangenen, alle ſahen friſch und wohlgenährt aus, hatten ſich meiſt gut mit Kleidern verſorgt und ſtachen vortheilhaft von unſerer abgeriſſenen, halbverhungerten, ſchmalbackigen Wache ab. Sie alle wurden auf das freundlichſte von den ihnen begegnenden ſüdlichen Offizieren und Soldaten begrüßt und marſchirten frei und einzeln ohne Aufſicht, wie ſie gerade Luſt hatten nach Richmond hinauf, wo ſie erſt ſich ausruhen ſollten, bis ſie wieder durch die Zeitungen einberufen würden.

Bei Aikens Landing lagerten wir in einem etwas ſumpfigen Kleefelde. Trotz meiner großen Uebermüdigkeit war es mir aber doch nicht möglich zu ſchlafen; die Näſſe und Kälte ſowohl, als auch die Aufregung machten es unmöglich. Am 7. Auguſt wurden wir auf dem Steamer Knickerbocker eingeſchifft und fuhren den James-River hinunter, der bei Harriſons Landing lagernden Unions-Armee zu. Hier auf dem Schiffe erhielten wir zu eſſen ſoviel wir wollten, und welche Wohlthat war es, ſich endlich einmal wieder ſatt eſſen zu können! Man kam ſich beinah wieder menſchlich vor! Gegen Abend wurden wir an Land geführt und dachten nun doch endlich einmal wieder uns frei bewegen zu dürfen, aber weit gefehlt! welcher Unterſchied von dem Empfang der Rebellen-Gefangenen am vorhergehenden Tage! Wir wurden in line aufgeſtellt, dicht mit Proſoß-Garde (Cavallerie) umgeben; wenn ſich einer von uns nur rührte oder niederſetzen wollte, ſo erſchallte ein barſches: „Get back there!“ oder „Get up there!“ Nicht ein freundliches Wort aber viele ſpöttiſche Blicke und Bemerkungen empfingen uns. Endlich nach mehrſtündigem Stehen war die Eintheilung

nach den verſchiedenen Diviſionen, Brigaden und Regimentern, zu denen wir gehörten, beendigt und wir wurden denſelben zugeſchickt. Es war ſpät in der Nacht, als wir bei unſerem Regimente anlangten, bei dem während unſerer Abweſenheit wichtige Veränderungen (meiſtens für uns ſehr vortheilhafte) vorgefallen waren. Eine große Anzahl von Offizieren, unſer miſerabler Oberſt Weiß unter ihnen, hatten reſignirt oder waren reſignirt worden, wie man es nehmen wollte, und andere beſſere waren für ſie ernannt worden. Der dumme Schuſter, unſer Oberſtlieutenant commandirte das Regiment zwar noch, aber Baron Ernſt v. Vegeſack, ein ſchwediſcher Offizier, früher Aide-de-camp des General Wool, war ſchon zum Oberſten ernannt und traf auch zwei Tage darauf bei uns ein. Einen beſſeren Oberſten können wir uns gar nicht wünſchen; er übertrifft ſogar den faſt angebeteten Max Weber in vieler Beziehung. Obgleich er kein Deutſch verſteht, kennt er die Wünſche und Bedürfniſſe unter uns beſſer wie irgend ein Offizier; er verläßt ſich nicht, wie ſeine Vorgänger, auf Rapporte, ſondern geht ſelbſt zwiſchen den Leuten herum und ſieht zu wo es fehlt; er iſt ſehr ſtrenge im Dienſt, aber er iſt es ebenſo gegen Offiziere wie gegen Soldaten. Namentlich auf dem Marſch iſt er unerſetzlich; bald hinten, bald vorne bei der Colonne, hat er für Jeden ein freundliches oder zurechtweiſendes Wort, ermuntert die Ermatteten, ruft den Andern irgend ein Witzwort zu und thut ſein Möglichſtes, um ſeinen Leuten ſoviel Ruhe als nur möglich zu gönnen. Ueber ſeine Fähigkeit und Tapferkeit iſt bei denen, die ihn in den Schlachten von Fair Oaks und unter General Porter geſehn haben (wo er in 48 Stunden nur dann aus dem Sattel kam als ſein Pferd unter ihm erſchoſſen war, bis er ein anderes beſteigen konnte) nur eine Stimme.

Hier in Harriſons Landing hatte ich die Freude zuerſt wieder Nachrichten aus der Heimath in einem ganzen Stoß unterdeſſen eingelaufener Briefe zu erhalten; ſie zu beantworten war mir aber ſowohl aus Mangel an Zeit, da wir am Morgen nach Empfang derſelben Marſchordre erhielten, als auch wegen großen Mangels an Geld, der mir es unmöglich machte Papier zu kaufen, nicht möglich. Leider mußte ich mich aber auch hier (zum erſten Mal in dieſem Feldzuge) für längere Zeit von meinem Bruder trennen, der ſchon während der Gefangenſchaft in Richmond die ganze Zeit gekränkelt hatte und jetzt ſo ernſtlich erkrankte, daß er hinunter nach Fortreß Monroe ins Hoſpital geſchickt werden mußte.

Am 13. Auguſt ſetzte ſich die große Colonne wieder in Bewegung zum

Rückzuge aus der ungesunden sumpfigen Gegend der Chicahominy Swamps, die der Union mehr Leute gekostet haben wie alle Schlachten auf der Peninsula. Wir hatten, wie gewöhnlich, wieder den Rückzug zu decken und ließen Regiment auf Regiment an uns vorüberziehn, bis am 16. August die ganze Armee passirt war und wir uns Abends auf den Marsch machten. Der Rückzug wurde nicht im geringsten gestört und ging, da auch nur bei Tage marschirt wurde, in bester Ordnung vor sich. Um es der Armee zu erleichtern, waren den Leuten sämmtliche Tornister, die zu Wasser transportirt wurden, abgenommen worden und man marschirte dadurch wirklich bedeutend leichter, mußte aber dafür, da man nun nicht mehr den geringsten Schutz vor Regenwetter und dem schon empfindlich kalten und starken Nachtthau hatte, durch gehöriges Frieren in jeder Nacht dafür büßen. Für uns aus Richmond Zurückgekehrte blieb es sich insofern gleich, als wir doch alles verloren und noch nichts wieder erhalten hatten. Wir marschirten durch Charles City Court House, Williamsburg, Yorktown, Big Bethe und Hampton in 6 Tagen nach Fortreß Monroe, wo wir 18 Stunden Ruhe erhielten. Hier wurde es mir möglich meinen Bruder im Hospital zu besuchen. Er war noch sehr schwach, aber, wie der Doctor mir versicherte, nicht gefährlich krank. Ich erstaunte über die Sauberkeit und Ordnung die hier herrschte und die ich in einem Hospital unserer Armee, wo beinah 30,000 Kranke liegen, am allerwenigsten erwartet hätte.

Nun wurden wir auf der Empire City, einem schönen Seedampfer, eingeschifft und fuhren in 24 Stunden nach Alexandria, wo wir ausgeschifft und nicht sehr weit von dem Fort Ellsworth ein Lager (aber ohne Zelte) bezogen. Hier wurden wir ausbezahlt, und es gelang mir ein India Rubber Blanket und einen alten Mantel aufzutreiben, so daß ich doch Nachts nicht mehr so furchtbar zu frieren brauchte. Unsere schon stark gehegten Hoffnungen auf einen endlichen Ruheplatz sollten indessen arg getäuscht werden. Kaum ein paar Tage hatten wir dort gelegen, als wir schon wieder Marschordre hatten und der arg bedrängten Armee von Virginia unter den Generälen Pope und Sigel zu Hülfe eilen mußten. Ueber Fairfax Court House und Centreville marschirten wir in Eilmärschen auf Manassas los, kamen aber leider zu spät um dem Ausgange der zweiten Schlacht von Bull Run noch eine andere Wendung zu geben. Wohl hatte Sigel die andringenden Rebellenhorden heldenmüthig genug mit seinen zwei Divisionen (meistens deutschen Regimentern) im Schach gehalten, sie 24 Stunden lang sogar mit seiner kleinen Macht siegreich zurückgeworfen, doch als

die ersten Verstärkungen unter Mac Dowell und Porter eintrafen, hörte die klare Einsicht und Einheit im Obercommando auf und unsere Armee wurde, trotzdem daß sie über das Doppelte zahlreicher war als Tags zuvor, durch die Uneinigkeit unserer Generale und den kaum noch zweifelhaften Verrath Mac Dowells am zweiten Schlachttage entschieden geschlagen.

Wieder hatten wir den Rückzug zu decken (in welchem Geschäft wir zuletzt ordentlich Routine erhalten). Wir nahmen zwischen Bull Run und Centreville, doch dem letzteren Orte zu bedeutend näher, Position und ließen zuerst eine ungeheure Anzahl von Verwundeten an uns vorbeimarschiren oder vorbeitragen, wer sich aber nur irgend selbst fortschleppen konnte, mußte sicher die ganze Entfernung in dem Regenwetter und tiefen Dreck laufen. Unter den Vorbeipassirenden gab es manchen guten Freund aus den verschiedenen deutschen Regimentern von Sigel's Corps zu bedauern und man hörte von manchen anderen, die nie wieder kommen sollten; dann kamen die Leute der Generäle Heintzelmann, Porter und des schuftigen Mac Dowell und zuletzt die braven, aber furchtbar decimirten deutschen Regimenter des sich mit neuem Ruhme bedeckt habenden Sigel. Als Alles passirt war und sich nichts vom Feinde blicken ließ, marschirten wir auch spät am Sonntag Abend (die Schlacht war am Sonnabend Nachmittag beendigt) unter strömendem Regen, bei schauderhaftem Wege, in dem gar manches Paar Schuhe stecken blieb, so daß der unglückliche Besitzer in Strümpfen oder baarfuß weitermarschiren mußte auf Alexandria zu. Gegen Morgen erreichten wir Fairfax Court House, wo wir, wieder in Schlachtordnung aufgestellt und die Waldsäume besetzt haltend, einen Angriff des Feindes vergebens erwarteten. Endlich Nachmittags um drei erhielten wir den Befehl abzumarschiren, wurden von General Sumners Corps abgelöst und erreichten unser altes Camp bei Alexandria am Morgen des nächsten Tages. Wir hofften nun endlich etwas Ruhe genießen zu können und die uns so sehr nöthigen neuen Kleidungsstücke zu erhalten; mit Ausnahme derer, die ihre Schuhe hatten stecken lassen und andere, zum Theil viel zu große, dafür wieder erhielten, bekam indeß niemand etwas und am Abend des zweiten Tages, als ich eben mein einziges Hemd gewaschen, mußte ich dasselbe naß wieder anziehen, weil schon wieder Marschordre für uns da war. Man führte uns am rechten Ufer des Potomac hinauf bis zu der großartigen Long Bridge, auf der wir den Fluß überschritten. In dunkler Nacht mußten wir beinah immer im double quick durch die Städte Washington und Georgetown eilen, von denen wir daher

leider auch nichts zu ſehen bekamen; erſt gegen Morgen als wir die Grenzen des Diſtricts Columbia hinter uns hatten, gönnte man uns auf Marylander Boden einige Ruhe. Dieſes unvernünftige Eilen iſt, glaube ich, der Hauptfehler, den man unſern Generalen vorwerfen kann; ſie würden viel größere Märſche machen können, wenn ſie ihre Truppen nicht ſo unvernünftig abhetzten und ihnen zwiſchendurch an Stellen, wo Waſſer zu haben iſt, etwas Ruhe gönnten. Aber erſtlich wird nie etwas geſagt, wenn man ja etwas Ruhe hat, ſondern einfach bei der vorderſten Brigade Halt gemacht, ſo daß man nie weiß, ob es nicht blos eine augenblickliche Stokkung iſt und zuweilen noch eine lange Zeit, die man gut zur Ruhe benutzen könnte, in Reihe und Glied ſteht; und zweitens ſcheinen die Ruheplätze abſichtlich immer ſo weit wie möglich von den Waſſerplätzen ab gelegt zu werden, und wenn einer weggeht um Waſſer zu holen und die Colonne ſetzt ſich ehe er zurückkommt wieder in Bewegung, ſo iſt es beinahe unmöglich, vor dem nächſten längeren Ruhepunkte ſeiner Compagnie wieder nachzukommen. Wenn irgend ein Defilé, eine ſchmale Brücke, wo nicht alle Ranks neben einander marſchiren können, paſſirt wird, ſo wird an dem Ende derſelben, ſtatt zu warten bis die Leute ſich wieder ſammeln, ſo ſchnell fortmarſchirt, daß die letzten ſich die Schwindſucht an den Hals rennen können, um nur den vorderen Regimentern wieder nachzukommen.

In Maryland marſchirten wir ungefähr 14 Tage lang (bei dieſem Zigeunerleben vergißt man alle Zeitrechnung) durch eine prachtvolle Gegend; freundliche Ortſchaften wie Pockville, Barnesville, Poolesville, Buckeystown, Monocacy, Jefferſon ꝛc. wechſelten mit ſchönen Waldungen und fruchtbaren Feldern ab; das zuerſt wellenförmig hügelige Land wurde zuletzt impoſant gebirgig. Wir genoſſen prachtvolle Ausſichten, aber je maleriſcher das Land wurde, deſto härter wurden auch die Märſche und Anſtrengungen. Nachts lagerten wir gewöhnlich im Walde, wo die unzähligen Feuer, an denen jeder einzelne ſein ſpärliches Abendbrod, das häufig die einzige Mahlzeit des Tages war, ſelbſt bereitete, einen herrlichen Anblick gewährten. Am Sonntag Nachmittag den 14. September kamen wir zuerſt ins Feuer bei der Erſtürmung der Middletown Heights; wir nahmen ungeachtet eines heftigen auf uns gerichteten Kanonenfeuers, das uns übrigens merkwürdigerweiſe keinen Schaden that, die Stadt Burkittsville, und marſchirten gleich durch die Heights hinauf, wo indeß ſchon die vor uns marſchirende Vermont-Brigade die Hauptarbeit gethan hatte, und ruhten die Nacht auf dem Schlachtfelde, am nächſten Tage eine Erneuerung

des Kampfes erwartend. Aber der Feind hatte am Morgen wenigſtens dieſen Theil des Kampfplatzes, zwei- bis dreitauſend Gefangene und mehrere Geſchütze in unſeren Händen zurücklaſſend, geräumt und das Gefecht zog ſich mehr nach anderen Flügeln hin. Am 17. wurde ſchon früh Morgens um 2 Uhr Reveille geſchlagen und wir brachen, im Geſchwindſchritt dem Schlachtfelde von Antietan-Creek zueilend, ohne gefrühſtückt zu haben, auf. Gegen 9 Uhr kamen wir durch das ſehr unionsfreundlich geſinnte Städtchen Lorrisville, deſſen Bewohner uns nicht allein durch freundliche Zurufe ermunterten, ſondern auch mit Waſſer und ſogar mit Aepfeln erquickten. Aber Halt machen durften wir nicht; unaufhaltſam ging es über felſige Wege vorwärts. Der reißende und ziemlich tiefe, uns bis an den Bauch gehende Antietan-Creek wurde durchwatet. Am andern Ufer deſſelben fingen ſchon Maſſen von ſich mühſam zurückſchleppender Verwundeten an, uns zu begegnen, und je weiter man vorwärts kam, deſto dichter fand man ſchon die Todten liegen. An dem Saume eines Waldes formten wir line of battle, und vorwärts ging es unter lautem Hurrah, immer in Schlachtlinie dicht geſchloſſen, über Verwundete und Leichen, Felder und noch glimmende Brandſtellen von geweſenen Häuſern, ſo wie über drei hohe Fenzen hinweg. Bei dem Ueberſteigen der zweiten Fenze fiel unſer Compagnie-Commandeur von einer Scharfſchützenkugel in die Bruſt getroffen und unſer zweiter Lieutenant, ein noch ſehr junger erſt kürzlich avancirter Mann (Albert Ritz aus Braunſchweig) übernahm das Commando, das er mit großer Umſicht und einer Kaltblütigkeit, die ich ihm vorher nicht zugetraut hätte, ausführte. Unterdeſſen waren wir in einem Kornfelde mit den Rebellen handgemein geworden und trieben ſie mit einer einzigen Charge aus demſelben und über einen dahinterliegenden Hügel hinaus. Kaum war der Hügel unſer, als auch mehre feindliche Batterien anfingen auf uns zu ſpielen, Tod und Verderben in unſre Reihen ſchleudernd. Wir erhielten Befehl uns niederzulegen, um unſerer Artillerie Gelegenheit zum Antworten zu geben; und grade als ich im Niederknieen begriffen war, traf mich eine ſchon ziemlich matte Kartätſchenkugel vor die Bruſt auf meinen ſehr ſchlecht gerollten Mantel, den ich während des Laufens ſchon zweimal hatte wegwerfen wollen, weil er mir die Bruſt ſo ſehr beengte und der mir jetzt das Leben rettete. Die Kugel, die doch noch Kraft genug hatte mich umzuwerfen, prallte von dem Mantel ab und ſchlug gegen meinen Arm, dem ſie eine Empfindung wie einen tüchtigen Schlag mit einem Knüppel beibrachte, wovon der Arm für einige Tage gelähmt wurde.

irgend einem Bach oder Graben Waſſer ſchöpfen zu können, um ſeinen Kaffee zu kochen.

Abgeſehn von dieſen kleinlichen Quälereien gefällt mir dieſes Zigeunerleben doch beſſer wie der Garniſondienſt, wenngleich es hart genug iſt, ſelten ſatt zu werden, Tags beim Marſch vor Hitze faſt umzukommen und Nachts vor Kälte kaum ſchlafen zu können. Seit dem 6. Auguſt habe ich noch nicht einmal ein Zeltdach, geſchweige denn ein wirkliches Dach zum Schutze vor Regen oder dem hier ſehr ſtark fallenden Nachtthau über mir gehabt und habe es bis jetzt auch ziemlich gut ausgehalten; aber ganz lange kann es nicht mehr ſo fort gehn, es wird immer kälter, der Winter rückt mit jedem Tage näher und wenn Ihr auf der andern Seite des Oceans dieſe Zeilen leſet, haben wir hoffentlich ſchon irgend wo ein feſtes Lager bezogen, wo wir auch wieder Zelte bekommen werden. Präſident Lincoln iſt hier und hält ſo eben eine große Revue über ſeine zuſammengeſchmolzenen Truppen, von der ich glücklicher Weiſe befreit bin, da ich gerade die Wache habe. Dieſe Revue bedeutet für uns irgend eine Bewegung und da man nicht wiſſen kann, wie bald Marſchordre da ſein wird, will ich mich beeilen, ſo bald als möglich zu ſchließen.

F. Meyer.

Camp near Sharpsbury, Maryland, den 3. Oct. 1862.

Livländiſche Correſpondenz.

Abſtracte Schlagwörter wie „liberal", „conſervativ", „feudal" ſind in unſerer Preſſe ſchon öfters perhorrescirt worden. Und im allgemeinen gewiß mit Recht. Dergleichen kann nur da gut ſein, wo hinter dem Wort auch ein Begriff ſteht, wo über alle wichtigen Fragen fertige Meinungsunterſchiede gegeben ſind und dieſe in feſtbegrenzter Parteibildung ſich zuſammengeſchloſſen haben. Jede Sache muß natürlich ihren Namen, jede Meinung ihre Formel, jede Partei ihre Fahne haben. Wir aber haben in faſt allen Fällen erſt die Fragen zu ſtellen, die Formeln zu ſuchen und ſind von feſter Parteibildung noch meilenweit entfernt. Nur einem politiſchen Schlagwort (das denn auch nicht fertig importirt, ſondern eigenes Erzeugniß iſt) muß ein höherer Grad von Realität zuerkannt werden — dem des

Agrarliberalismus,

eines Wortes, das zunächſt bezogen wurde auf jene livländiſche Landtagspartei der vierziger Jahre, welche, an einen unſerer glänzendſten Namen ſich anreihend, aufrichtig das Bauernwohl wollte, aber eine Kräftigung unſerer politiſchen Geſammtconſtitution oder „Conceſſionen an den Bürgerſtand" nicht zu ihrer Aufgabe gemacht hatte und auch bezüglich des Bauernſtandes eigentlich nur für die Wirthe beſorgt geweſen iſt. Ihr ſiegreich durchgeführtes Programm beſtand in folgenden Punkten: Abgrenzung eines Theils von jedem Gute, an welchem die Mitglieder der Bauerngemeinden

das ausſchließliche Nutzungs- oder Eigenthumsrecht haben ſollen, Begünſtigung des Ueberganges von der Frohne zur Geldpacht, von dieſer zum Eigenthum, mit der principiellen Aufſtellung, daß erſt die Umwandlung ſämmtlicher Bauerwirthe in freie Eigenthümer als die wahrhaft befriedigende Löſung anzuſehen ſein werde. — Lebte Fölkerſahm noch, wir ſind überzeugt, er wäre ſeinen Grundſätzen nicht untreu geworden, aber er hätte unterdeſſen eingeſehen, daß ſeine „Dienſtbotencaſſe" ein Fehlgriff war und daß die Gewährung des größtmöglichen Maßes von Freizügigkeit als das dringendſte Bedürfniß des Moments, nicht nur für den Wohlſtand der Bauern, ſondern auch für den Flor des ganzen Landes in den Vordergrund zu treten hat. Und kein Zweifel, daß er auch bei den übrigen noch ziemlich unbeſtimmten aber doch unleugbar vorhandenen politiſchen Aufgaben („einer höhern Ordnung", wie man geſagt hat) ſeinen freien und großen Sinn bethätigt hätte. Die einſt nach ihm benannte Partei exiſtirt als ſolche vielleicht gar nicht mehr, aber der „Agrarliberalismus" iſt eine Doctrin, die in vielen Köpfen ſich verfeſtigt hat. Ja ſogar unter den Städtern, ſofern ſie über „landſche" Verhältniſſe etwas zu denken bemüßigt ſind, iſt er eigentlich die herrſchende Stimmung. Auch ſie machen ſich gelegentlich mit dem Bauernwohl zu ſchaffen, während ſie von den Rechts- und Verfaſſungsbedürfniſſen ihrer Stadt oder der ganzen Provinz keinen Begriff haben; auch ſie erhitzen ſich allenfalls über Frohne, Geldpacht und bäuerliches Eigenthum, während die für das ſtädtiſche Intereſſe weit wichtigere Freizügigkeitsfrage ſie kalt läßt. Der „Agrarliberalismus" iſt eben unſere „hausgewirkene" Sorte des ſonſtigen Liberalismus vulgaris, nach Umſtänden durchzogen von abgetragenen Fäden des Rationalismus vulgaris oder auch zuſammengeflickt mit einem ganz anderen theologiſchen Ismus.

Was Kurland betrifft, ſo hat ſich der ſpecifiſche Agrarliberalismus dort erſt in neueſter Zeit als „Bauerland-Partei" conſtituirt, neben zwei anderen Fractionen des Adels, welche zwar das Eigenthumsrecht des Gutsbeſitzers nicht durch die Abmarkung einer Bauerlandquote beſchränken, dagegen aber in Bezug auf das Recht des Grundbeſitzes mehr oder weniger weit gehende und namentlich auch dem Bürgerſtande zugut kommende Conceſſionen machen wollen. Es mag zweifelhaft ſein, was hier das Zeit- und Zweckgemäße ſei; vielleicht thut die kurländiſche Agrargeſetzgebung gut, zunächſt mit der liv- und eſtländiſchen nachzukommen, damit die eventuellen weiteren Schritte gemeinſam gemacht werden. Wenn wir aber den-

noch im allgemeinen darauf beſtehen müſſen, daß es mit dem bloßen Agrarliberalismus bald in keiner unſern Provinzen mehr gethan ſein wird — was ſollen wir von dieſem Standpunkt aus zu Herrn von Rutenberg, dem Geſchichtſchreiber der Oſtſeeprovinzen, ſagen? Seine neue Broſchüre („Mecklenburg in Kurland") iſt bei uns noch nicht zu haben, aber was uns in einem Briefe aus dem Auslande darüber mitgetheilt wird, zeigt den Geiſt des reinſten, des beſchränkteſten Agrarliberalismus, der nur den Bauern, und unter dieſen eigentlich nur den Wirthen, und bei dieſen beſonders ihrer ſpecifiſchen Nationalität ſeine philanthropiſche Fürſorge zuwendet. Nur ſoll Herr v. Rutenberg über das bei uns übliche Maß dieſes Liberalismus inſofern hinausgehn, als er normirte Ablöſung in vorausbeſtimmter Friſt in Vorſchlag bringt. Wozu eine ſo gewaltſame Maßregel, da mit milderen Mitteln allem vorhandenen Bedürfniß geholfen werden kann? Jedenfalls hat Herr v. Rutenberg damit der „Bauerland-Partei", der er ſich im Uebrigen anſchließt, einen ſchlimmen Dienſt gethan; denn wenn Ablöſungszwang die Conſequenz der Anſichten dieſer Partei ſein ſoll, wie ſchon in einem bezüglichen Artikel im Septemberheft der Balt. Monatsſchr. behauptet wurde*), ſo könnte mancher ſonſt Zuſtimmende abgeſchreckt werden. Herr v. Rutenberg lebt ſeit vielen Jahren im Auslande; er hat den anerkennenswerthen Patriotismus bewährt, am Neckar und am Main ſeiner alten Heimath eingedenk zu bleiben und für ſie zu arbeiten; aber die ſich entwickelnden Verhältniſſe unſeres Landes ſcheinen ihm allmälig fremd zu werden.

Beiläufig mag hier noch gefragt werden, ob Herr v. Rutenberg gut daran gethan, ſeiner Broſchüre einen ſo böſen Titel zu geben. Das unglückliche Mecklenburg iſt unter uns nachgerade auch zu einem odiöſen Schlagwort geworden. Es iſt damit, als ob man ſagte: feudal, Junkerthum, Kreuzzeitung. Und doch iſt in Mecklenburg der Grundbeſitz ein freies Recht Aller; der Bürgerliche kann dort jedes Rittergut an ſich bringen und iſt dann landtagsberechtigt gleich den adeligen Gutsbeſitzern — ſo daß ein mecklenburgiſcher Junker, der uns etwa zu beſuchen käme, wahrlich nicht vor dem Demokratismus unſerer Inſtitutionen erſchrecken, ſondern eher mit Bewunderung oder Neid darauf ſehen würde. Die in Mecklenburg vollzogene Depoſſedirung des ganzen Bauernſtandes wiegt freilich alles Andere auf. Latifundia Italiam perdidere! Es wird alſo gut ſein,

*) Gewiß mit Unrecht, die Erfahrung in Liv- und Eſtland ſpricht dagegen.

daß in Kurland in dieser Beziehung dieselben gesetzlichen Schranken, wie schon früher in Liv- und Estland, aufgerichtet werden; aber wenigstens vor der Hand war die factische Gefahr dort schwerlich so groß, als Herr v. Rutenberg anzunehmen scheint.

Im Guten wie im Schlimmen haben wir mit Mecklenburg eigentlich keine prägnanten Vergleichungspunkte aufzuweisen. Thun wir also auch den Namen dieses deutschen Bundeslandes unter die zu verpönenden Schlagwörter — und thun wir ebendahin sofort noch eine Redensart, die auch bis zum Ueberdruß unter uns wiederholt worden ist: die von der

„eigenen Entwickelung."

Worauf wird hier der Nachdruck gelegt? auf „eigene" oder auf „Entwickelung"? Wenn es kein bloßer Euphemismus für „Stillstand" sein soll, so ist es eine bodenlose Chimäre. Von Euren Knüppel- und Sandwegen giebt es nun einmal keine Entwickelung als zu Chausseen und Eisenbahnen, die Ihr nicht selbst erfunden habt, bei denen Ihr vielfach sogar nicht-eigene Maschinen und Ingenieure zu verwenden genöthigt seid. Das Eigene wird nur darin bestehen, ob z. B. ein bestimmter Eisenbahnbau jetzt oder erst nach 10 Jahren ausführbar ist, ob man sofort doppelte oder nur einfache Gleise legt, ob die Steigung stärker oder geringer ist, und in dergleichen Nebensachen mehr. So aber giebt es auch im Rechts- und Staatsleben der Völker große Hauptformen, die, einmal gefunden, allgemeine Geltung erlangen. Was mit Bewußtsein erstrebt werden soll, ist das Gute, nicht das Eigene. Des Eigenen wird immerhin — ungesucht — die Genüge sich einfinden. Das Eigene ist das in gewissem Sinne Zufällige, der unberechenbare Niederschlag der sich begegnenden und kreuzenden Ströme des bewußten Menschenlebens, und keine pointirte Absicht vermag dasselbe zu schaffen. Bei der modernen Nationalitätssucht ist eben das die Verkehrtheit, daß sie absichtsvoll machen will, was nur unwillkürlich sich ergeben kann: nationales Recht und nationale Staatsform, nationale Philosophie und nationale Poesie, Malerei, Musik! Wer in der Kunst etwas Anderes sucht als die Schönheit, in der Wissenschaft etwas Anderes als die Wahrheit, der hat von Haus aus den Weg verfehlt und wird auch das Nationale nicht finden. Aehnlich aber ist es auch mit der Rechts- und Staatsentwickelung; auch hier ist die Jagd nach Eigenem oder Nationalem ebenso fruchtlos als schädlich. Man mache nur die Anwendung auf irgend einen concreten Fall — z. B. auf unsere bevorstehende Justizreform! Wieviel von dem Neuen wird ein Eigenes sein? Und von

dem Alten, das vorläufig ſtehen zu bleiben hat, wieviel iſt denn davon ein an ſich Ureigenes? Nur das Miſchungsverhältniß von Altem und Neuem, ſo zu ſagen, das von dem Willen nicht überwundene Reſiduum der trägen Materie wird die Eigenthümlichkeit ausmachen.

So auf dem Gebiete der Rechtsbildung; wie aber Verfaſſungsformen auf den fremdeſten Boden mit gutem Erfolge übertragen werden können, davon iſt uns kürzlich ein beherzigenswerthes Beiſpiel aufgeſtoßen. Wir finden nämlich in des Naturforſchers Ludwig Schmarda gedankenreichem Buche „Eine Reiſe um die Erde in den Jahren 1853—57“ eine Schilderung der Cap-Colonie, der wir Folgendes entnehmen.

„Die engliſche Regierung, ſo ſagt dieſer ernſthafte Beobachter der Natur und Menſchen, hat im letzten Decennium ihrer Colonialpolitik die Principien wahrer Staatsweisheit zur Geltung gebracht und durch die Bewilligung von Colonialparlamenten der Form und dem Weſen nach die Manumiſſion der Colonien ausgeſprochen, ſo daß dieſe gegenwärtig mehr verbrüderte Tochterſtaaten ſind, die mit dem Mutterlande in einem für beide vortheilhaften internationalen Verhältniß der Gleichſtellung und nicht in dem der Unterordnung ſtehen.“ Wir erfahren weiter, daß die farbige Bevölkerung der Colonie (ein ſtarker Bruchtheil derſelben, an 100,000 Köpfe) bereits im Jahre 1834 emancipirt worden iſt. Sie beſteht aus Malaien, Afrikanern (Meſtizen von Malaien und Europäern), Kaffern (namentlich Fingoes), Negern, Hottentotten und deren Blendlingen. „Bis zu jenem Jahre waren ſie Sklaven im engſten Sinne des Wortes und zwar die einer unwiſſenden, halbbarbariſchen holländiſchen Bauernbevölkerung, die ungefähr auf demſelben Niveau geiſtiger Entwickelung ſtehen geblieben iſt, auf der ſich ihre europäiſchen Vorältern vor 250 Jahren befanden. Das engliſche Parlament decretirte die Abſchaffung der Sklaverei, ſprach zwar eine Ablöſung aus, die aber niemals an Alle, die Anſprüche hatten, bezahlt wurde. Gegenwärtig iſt Jeder ein freier Staatsbürger und legt ſeine Stimme in die Wagſchale für die Wahl des Vertreters ſeiner Rechte. Wenn er ein Beſitzthum von 100 Pfd. Strl. Werth hat oder ein Einkommen, deſſen Intereſſen dieſem beſcheidenen Kapital entſprechen, kann er ſogar Parlamentsglied werden. Alſo nach 25 Jahren ſeiner Einſetzung in die Menſchenrechte kann er das Wohl ſeines Vaterlandes als ein freier Mann discutiren. Es war ſehr intereſſant, bei den Wahlen zum erſten Colonial-Parlament die anſtändige Haltung und den Ernſt dieſer Maſſen zu ſehn, die man noch vor 25 Jahren für nicht viel beſſer als Hausthiere ge-

halten hat. Das Bewußtsein der individuellen Freiheit, welche die englische Verfassung jedem ihrer Staatsbürger aufdrückt, ist auch an dieser rohen Masse nicht spurlos vorübergegangen, es hat sie bald ihren Werth als freie Männer kennen gelehrt und ihnen ein Gefühl von persönlicher Würde gegeben, wie wir es im alten Europa unter den untern Classen oft vergebens suchen. Der Ernst und Anstand dieses schwarzen Haufens in der ganzen Höhe der Wahlagitation widerlegt aufs glänzendste die heuchlerischen Behauptungen engherziger Bureaukraten, daß gewisse Classen oder Racen wegen beschränkten Unterthanenverstandes der Freiheit nicht fähig sind und daher beständig geprügelt oder unter der Peitsche gehalten werden müssen, um glücklich zu sein."

Müssen wir zu den Antipoden wandern, um politische Weisheit zu lernen? Zwar könnte man mit leichter Mühe auch Beispiele von unvermittelt übertragenen Formen auflesen, die eben nur Formen geblieben oder zu drückenden Fesseln geworden sind. Aber jedenfalls werden die Hottentotten und Kaffern der Cap-Colonie ein Zeugniß dafür ablegen, daß freiere politische Institutionen nicht als reife Frucht der „eigenen" oder der „organischen" Entwickelung ad calendas Graecas abzuwarten seien, sondern an sich ein Moment für das Reiferwerden der Menschen enthalten — ein um so gewichtigeres Zeugniß, als in diesem Falle nicht nur das Vorurtheil der Nationalität, sondern sogar das der Farbe zu überwinden war. Freilich — „des Engländers Heimath ist die ganze Erde, England ist nur sein Absteigequartier;" überall, wohin die mächtige angelsächsische Race ihre Hand hinstreckt, da wirkt sie staatenbildend, schafft sie aus dem rohesten Menschen-Material Individuen, lebendige Träger des socialen Organismus. Wo aber liegt das Geheimniß? In der Freiheit der individuellen Entwickelung, welche die englischen Institutionen gewähren, in der Heranziehung jeder Kraft zum Wirken für das gemeine Beste. England hat auf diese Erfindung kein Monopol genommen, die Maschinerie ist für Jeden, der ungetrübte Augen hat, sichtbar. Es kommt aber nur auf den Muth des Entschlusses an, mit denselben Mitteln dieselben Erfolge auch anderwärts erzielen zu wollen. —

Etwas ganz Anderes als die Illusion der eigenen Entwickelung ist die Forderung der an einzelne Punkte ansetzenden und stückweise vorgehenden Umbildung — im Gegensatz zu einer mehr aprioristischen Reconstruction an Haupt und Gliedern. Hier handelt es sich nicht um die Frage: ob Eigenes oder Angeeignetes, sondern um die: ob Reform oder Revolution.

Wer die erſtere will, muß vor allem bemüht ſein, über die möglichen Anfaßpunkte in's Klare zu kommen; er muß wünſchen, daß die Aufgaben ſpecialiſirt werden, freilich aber auch, daß jede derſelben energiſch angefaßt und, ſoviel an uns iſt in vorausbeſtimmten Friſten gelöſt werde. Für die Umbildung unſerer Stadtverfaſſungen ſcheint der praktiſche Punkt in der Literatenfrage gegeben zu ſein. In Bezug auf die provinzielle Geſammtverfaſſung iſt neulich im Dorpater Tagesblatt ein guter Gedanke entwickelt worden, in dem ſich Alle, was auch ſonſt ihre Meinung geweſen, einigen ſollten — der Gedanke eines von den Ständen zu beſtellenden Collegiums, das berathend der Oberverwaltung der drei Provinzen zur Seite ſtünde, alſo einerſeits die zerſplitterten Intereſſen des Landes in einen Mittelpunkt ſammelte, andrerſeits die Oberverwaltung in eine deſto lebendigere Beziehung zu ihnen brächte. Wir glauben an die Durchbringbarkeit eines ſolchen Projects um ſo eher, als auch in den Grundzügen einer neuen ruſſiſchen Provinzialverfaſſung (der ſogenannten губернскія учрежденія) wie ſie von dem Miniſterium des Innern veröffentlicht wurden, etwas Aehnliches, wenn auch nur in Beziehung auf jedes einzelne Gouvernement, vorgeſehen iſt. — So wäre auch hier der Verſuch gemacht, einen realen Ausgangspunkt zu gewinnen. Es giebt aber andere Fragen, die der Dringlichkeit nicht ermangeln und doch noch in chaotiſcher Undeutlichkeit daliegen; z. B. die des Güterbeſitzrechts. Ueber die betreffenden Verhandlungen im Schoße der livländiſchen ſowie der kurländiſchen Ritterſchaft ſind natürlich nur unſichere Gerüchte in die Oeffentlichkeit gedrungen und auch die Tagespreſſe iſt darüber nicht in's Feuer gegangen. Ob Wiederherſtellung des alten Pfandrechts oder Accommodation an die bezüglichen Paragraphen der ruſſiſchen Reichsgeſetzgebung oder ein unbekanntes Dritte, wer vermag es zu ſagen? — und doch wird etwas kommen müſſen. Fata viam invenient.

Redacteure:
Th. Böttticher. A. Faltin. G. Berkholz.

Inhalt.

Ein Doppelgiftmord in Livland, von Th. Böttcher Seite 97.
Der Turnunterricht, von A. Balmerincq . . . „ 143.
Die Literatur der Ukraine, von H. Hasserberg . „ 153.
Aus Amerika. Erlebnisse eines Freiwilligen im Feldzuge von 1862, von F. Meyer . . . „ 167.
Livländische Correspondenz . . . . . „ 185.

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Siebenten Bandes drittes Heft.

März 1863.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1863.

Von der Cenſur erlaubt.

Riga den 31. März 1863.

Druck der livländiſchen Gouvernements-Typographie.

Ueber Concentration des Universitätsunterrichts.

Rede bei der Preisvertheilung in Dorpat
am 12. December 1862.

Wir sind berechtigt und gewohnt, dem heutigen Tage Hoffnungen und Erwartungen entgegenzutragen, die mit den Grundlagen verwachsen sind, auf denen unser Universitätsleben ruht. Das Institut der Preisbewerbung, das uns hier alljährlich zusammenführt, kann vom Begriffe der Universität und vom Standpunkte ihrer Pädagogik aus betrachtet keine andere Geltung haben, als daß es die wissenschaftliche Bethätigung unserer Jugend, welche für gewöhnlich keinen Dank verdient, weil sie Pflicht ist, von aller Nöthigung entbinden und damit in eine Atmosphäre erheben soll, die aus Freiheit und Ehre zusammengesetzt ist. Neben dieser Veredlung des wissenschaftlichen und zugleich des sittlichen Strebens treten alle anderen Wirkungen, so wohlthätig sie sein mögen, als untergeordnet zurück und bekunden nur, daß die Verwirklichung jedes richtigen Gedankens auch von einer Reihe unbeabsichtigter Erfolge begleitet wird. Ein so einladendes und so gewinnreiches opus supererogationis von der ihrer Aufgabe sich bewußten studirenden Jugend wetteifernd geleistet zu sehen, muß ebenso billig erwartet werden als das Gegentheil davon befremden. Wenn nun seit dem kurzen Bestande unserer Universität dennoch die gestellten Preisfragen zweimal keine Bearbeiter gefunden haben, wenn häufig nur eine spärliche Betheiligung eingetreten ist, wenn nur selten durch zahlreiche Bewerber ein lebhafter Wetteifer sich entzündet hat, so liegt es nahe genug

den Gründen solcher Enthaltsamkeit nachzufragen. Wir brauchen nicht zu fürchten dadurch in eine unerquickliche Selbstkritik unserer heimischen Verhältnisse zu gerathen, denn daß hier nicht blos besondere locale Einflüsse stattfinden, sondern Gründe allgemeinerer Art wirksam sind, lehren die Klagen über den erkaltenden Eifer für die Preisbewerbung, welche auch von andern Seiten zu uns herübertönen. Es werden aber dieser Gründe, wie bei allem Thun und Lassen der Menschen sowohl subjective wie objective sein, und indem wir jene, deren Beseitigung nicht in unserer Macht, sondern in der der Individuen steht, nicht berücksichtigen, scheint es um so nöthiger die realen Verhältnisse zu prüfen, weil, wenn in dem Organismus der Universitäten Elemente liegen, die jene Veranstaltung nicht begünstigen und unterstützen oder den nothwendigen Voraussetzungen für dieselbe sich hinderlich entgegenstellen, diese leicht in Verbindung mit den subjectiven Momenten die gedeihliche Pflege eines dankenswerthen Instituts beeinträchtigen und untergraben können.

Daß die Universitäten vorzugsweise zur Erweiterung und zum Ausbau der Wissenschaften berufen seien, werden sie selbst im Interesse der Wissenschaft als eines Gemeinguts der cultivirten Menschheit am wenigsten behaupten wollen; dagegen kann auch von ihren Gegnern nicht bestritten werden, daß die Aufgabe der mündlichen Darstellung und Verbreitung des menschlichen Wissens in ihre Hand gelegt ist, und daß diese Lehrthätigkeit nicht bloß in einer mechanischen Fortpflanzung des traditionellen Stoffes besteht, sondern von der selbständigen Forschung untrennbar ist, erhellt sowohl aus der Natur des Wissens, das von der Festigkeit des Glaubens wie von der Unbeständigkeit des Meinens gleich weit entfernt ist, als auch daraus, daß ihnen von jeher auch an der Fortbildung der Wissenschaften kein unbedeutender Antheil gebührt. Während nun die Erzielung und Beurtheilung wissenschaftlicher Resultate nicht auf einen geschlossenen Kreis beschränkt ist, hat man den Universitäten als Schulen des Wissens die Einrichtung und Regelung ihrer Lehrthätigkeit selbst überlassen und nicht blos das, was man unter Lehrfreiheit versteht, die unverkürzte und rücksichtslose Verkündigung der wissenschaftlichen Wahrheit, sondern auch die methodische Freiheit in der didaktischen Gestaltung des Wissensstoffes wird da, wo das Wesen der Universität keinem Mißverständniß unterliegt, ihnen als unantastbares Privilegium zuerkannt werden. Aus diesem auf dem Grunde ihrer corporativen Selbstverwaltung ruhenden Rechte erwächst ihnen aber eine nicht geringe Verantwortlichkeit, indem die bereits unübersehliche und

eines unendlichen Fortschritts fähige Errungenschaft des menschlichen Wissens zur gewissenhaften Bewahrung und Verwendung ihren beschränkten Mitteln und Kräften anvertraut ist und jede Verabsäumung dieser Pflichten sowohl bei der Verwerthung der Wissenschaften für das praktische Leben als auch in der theoretischen Entwickelung derselben sich fühlbar macht. Es giebt daher für die Universitäten kaum eine wichtigere Sorge als das Verhältniß des stets wachsenden Wissensstoffes zu der sich gleich bleibenden Dauer des menschlichen Lebens oder eines Theils derselben, der Lernzeit, und zu der ebenfalls schwerlich gesteigerten Gelehrigkeit der Geister zu bestimmen und zu beherrschen. Darum dürfte es sich verlohnen, wenn ich versuche mit Ihnen zu betrachten, ob das gegenwärtige Verhältniß des Wissens zu seinen Verbreitungs- und Aneignungsmitteln das richtige ist, oder falls dasselbe einem Mißverhältnisse Platz zu machen droht, welche Abhülfe sich dagegen treffen läßt.

Wir sehen das Samenkorn des Wissens mit der Dauer des Menschengeschlechts zu einem Riesenbaum emporgewachsen, vor welchem der Geist, seine eigne Schöpfung nicht mehr fassend, staunt und längst ist der Ruhm der Polyhistorie, um den sich frühere Jahrhunderte eifrig bewarben, aufgegeben worden, weil er mit der Masse des Wissens gemessen nur zu einer verschwindenden Größe zusammenschrumpft. Wenn Allwissenheit ein göttliches Prädicat ist, so zeigt sich ihr gegenüber die menschliche Beschränkung auch darin, daß der Einzelne weder die Summe menschlichen Wissens, d. h. Vergangenheit und Gegenwart aller Cultur in sich vereinigen kann, noch auch ein Glied dieser Summe, eine der sogenannten Wissenschaften, vollständig zu vertreten vermag. Die Theilung des Wissens in einzelne Gebiete, deren jedes ein ganzes Menschenleben in Anspruch nimmt, ohne je erschöpft zu werden, bestätigt es laut genug, daß die Pflege des Wissens selbst, sowie der auf dem Wissen beruhenden Thätigkeiten nicht in wenige Organe zusammengedrängt, sondern unter viele ausgebreitet sein muß. Ueberträgt man diese Wahrnehmung auf die Universitäten, die trotz des Abzuges vorbereitender und specieller Bildungsanstalten, die umfassendsten Wissensschulen bleiben, so scheint ohne weiteres behauptet werden zu dürfen, daß der massenhafte Wissensstoff, der dazu noch unaufhaltsam anwächst, wenn ihn auch die Lehrenden durch Arbeitstheilung bewältigen, um so gewisser zu den Kräften der Lernenden in einem Mißverhältniß steht, das als Ueberbürdung bezeichnet werden muß. Aber bevor dies als Thatsache gilt, gebührt es sich, den Maßstab zu prüfen, mit welchem jenes Verhältniß ge-

messen werden soll. Es kann nämlich gegen dieselbe bedenklich machen, daß, so unleugbar ein solches Uebermaß bei dem einseitigen Wachsthum des einen Factors scheint eintreten zu müssen oder längst eingetreten zu sein, dennoch der Moment sich kaum erfassen läßt, wo dies wirklich zuerst der Fall gewesen. Aber die Versäumniß einer solchen Beobachtung widerlegt weder die zu Grunde liegende Erscheinung, noch kann dergleichen überhaupt auffallen, da erst eine merkliche Höhe des Uebelstandes erreicht sein mußte, um seine Wahrnehmung zu veranlassen. Auch pflegt diese selbst nicht aus dem Kreise der Lehrer des Wissens zu stammen, sondern von Unbetheiligten und außen Stehenden, weil jene, nach der an den Universitäten oft weit getriebenen Arbeitstheilung in der Regel mit einem speciellen Zweige betraut, die Vermehrung des Wissens in diesem mit Freuden begrüßen, ohne den gleichzeitigen Fortschritt in allen übrigen Theilen der Gesammtwissenschaft und die somit multiplicirte Vergrößerung des Lehr- und Lernstoffes in Anschlag zu bringen. Andererseits giebt es hinreichende Kriterien des erwähnten Mißverhältnisses und diese sind leider gar nicht selten ebensoviel Anzeichen für das Vorhandensein desselben in den gegenwärtigen Universitätsverhältnissen. Wenn der Universitätsunterricht sich von andere Weisen des Unterrichts dadurch unterscheiden soll, daß er das Wissen weder aus dem Utilitätsprincip, noch fragmentarisch, noch kategorisch mittheilt, sondern vielmehr um des Wissens selbst willen, systematisch und ätiologisch und wenn eine entsprechende Auffassung dem so dargebotenen Unterricht entgegenkommen muß, so können alle Abweichungen von dieser Norm nach beiden Seiten hin aus keiner andern Ursache sicherer hergeleitet werden als daraus, daß die reiche und überwältigende Masse des Lehrstoffs, welche vollständig zu überliefern als erste Pflicht gilt, mit der richtigen Art der Ueberlieferung und Auffassung in Conflict gerathen ist und sowohl die Vertreter der Wissenschaften wie die Jünger zu irrigen Ansichten und Maßregeln verleitet hat, denn aus keinem andern Grunde als aus diesem erklären sich die fast allgemein verbreiteten mit der idealen Aufgabe der Universität streitenden Erscheinungen, weil, so schließen wir, eben kein anderer so allgemein ist wie dieser. Woher anders rührt es, daß selbst diejenigen, welche zum Studium den rechten Sinn mitbringen, dennoch kaum im Stande sind, den erwählten Wissenszweig im ganzen Umfang kennen zu lernen, geschweige denn für dessen Verbindungsglieder mit dem übrigen Kreise des Wissens sich die nöthige Freiheit zu erobern vermögen? woher anders, daß jene muthige Begeisterung der Jugend, welche eher zu viel als zu wenig

zu umfaſſen pflegt, ſtatt das wiſſenſchaftliche Intereſſe zu beleben und zu erweitern, einer ſeparatiſtiſchen und excluſiven Haltung Platz macht, welche, indem ſie ſich zunächſt gegen alles nicht zum Specialfach Gehörige abſchließt, endlich in leidiger Conſequenz auch dieſes ſelbſt ſeiner Hülfsmittel und Stützen entkleidet, um einen dürftigen Kern des für die künftige Praxis Nothwendigſten übrig zu behalten? Und woher rührt es, um auch unſererſeits offen zu ſein, daß in dem Organismus der Univerſitäten ſelbſt Grundſätze und Einrichtungen beſtehen, die nichts anders ſind, als Reflexe jener von den Lernenden empfundenen Uebelſtände, die endlich auch zu dem Bewußtſein der Lehrenden durchgedrungen und lindernde Maßregeln gegen ſich hervorgerufen haben? Oder was anders bedeutet die Unterſcheidung von Haupt- und Nebenfächern und danach abgeſtuften Forderungen und Leiſtungen in dieſen und jenen, was anders die Vertheilung der Prüfungen über die ganze Univerſitätszeit, ſtatt am Ende derſelben durch eine die Geſammtbildung zu conſtatiren, während das Urtheil über dieſe nach der Summe von Leiſtungen beſtimmt wird, von denen manche Jahre lang zurückliegen und wenn ſie noch als Poſten in Rechnung kommen ſollen, wenigſtens nicht als gleichartig mit den jüngſten angeſehn werden dürfen; was endlich die ganze mit einer ſcheinbaren Controle des Studiums verträgliche Connivenz, die ſich mit formaler Erfüllung von Vorſchriften zufrieden ſtellen läßt? — Alle dieſe Erſcheinungen beruhen auf jenem Mißverhältniß, das zwiſchen dem Lehrſtoff und den Mitteln ſeiner Aneignung längſt eingetreten iſt und ſtatt zu ſchwinden zunimmt, auf der trotz des verdoppelten, ja auf 7 Jahre geſteigerten Trienniums nicht ausreichenden Studienzeit, auf dem trotz mancher vielgeprieſenen Hülfsmittel nicht zu überſchreitendem Maß des Gedächtniſſes und der geiſtigen Capacität überhaupt. Je unverkennbarer nun alle Anſtrengungen hinter dem ſteten Zuwachs des Wiſſens zurückbleiben, deſto nothwendiger und erlaubter ſcheinen alle Mittel zu ſein, durch welche Zeit und Kraft geſpart, durch welche das immenſe Wiſſensquantum auf ein knappes Maß eingeſchränkt wird. Wie leicht aber durch ein ſolches Verhalten ein bloßes Scheinwiſſen entſteht, wie mit noch größerer Gewißheit eine bloße Scheinbildung gewonnen wird und wie wenig ein ſolcher Kampf gegen die Wiſſenſchaft, ſtatt einer Hingebung an ſie, ſittlich fördern kann, das begreift ſich ohne weitere Ausführung von ſelbſt. Uebrigens entſpringt die Anhäufung des Lehrſtoffes im Univerſitätsunterricht nicht blos aus der mit der Zeit fortſchreitenden Erweiterung der einzelnen Wiſſenſchaften, ſondern indem die mannichfachen Be-

dürfniſſe der Bildung ſchon auf den Gymnaſien die Zahl der Lehrgegenſtände vermehrt haben, iſt dadurch die Aneignung derſelben dem Umfang und Grade nach geſchmälert worden und ſomit den Univerſitäten das Amt erwachſen, erſt nachzuholen was auf den Gymnaſien verſäumt worden, um darauf weiter bauen zu können: dies gilt namentlich von den alten Sprachen, in denen im erſten Viertel dieſes Jahrhunderts unſre Gymnaſien faſt mehr leiſteten als jetzt gewöhnlich Gymnaſium und Univerſität zuſammen, und von der philoſophiſchen Propädeutik, die ſich ebenſo gut mit der Erklärung philoſophiſcher Schriften des Alterthums, als mit Grammatik Stiliſtik und Rhetorik verbinden läßt, jetzt aber von den Gymnaſien verwieſen und alſo den Univerſitäten zugefallen iſt, wo wiederum diejenigen, die nicht gerade ex professo Philoſophie ſtudiren, durch die Maſſe ihres Fachwiſſens verhindert zu werden pflegen, das nur ſo nöthigere philoſophiſche Gegengewicht zu erwerben. Und zu allem dem iſt es gar nicht blos oder vorzüglich das poſitive, theoretiſche, gedächtnißmäßige Wiſſen, es iſt gar nicht der traditionelle Lehrſtoff allein und an und für ſich, der auf der Univerſität mitgetheilt und erworben werden ſoll, ſondern dies Wiſſen bildet in den meiſten Fällen nur die Unterlage des Könnens, es iſt nur das rohe Material, welches einſt auf die mannichfaltigſte concrete Wirklichkeit angewandt werden ſoll. Die Kunſt der Anwendung aber muß wie jede Kunſt erworben werden durch Uebung. Rechnet man die Anleitung zur praktiſchen Verwendung des Wiſſens, wie man muß, mit zum Univerſitätsunterricht, obwohl ſie begreiflich hier nicht abgeſchloſſen werden kann, ſondern in der Berufsthätigkeit ſelbſt durchs ganze Leben ihre Fortſetzung findet, ſo wächſt die den Univerſitäten geſtellte Aufgabe noch um ein Anſehnliches, auch wenn man nur die erſten Rudimente des auf dem Wiſſen beruhenden Könnens ihrer Sphäre zuweiſt.

Dieſer faſt beengende Ueberfluß des Wiſſens, wie wir ihn eben uns vorzuſtellen ſuchten, darf allerdings nicht unterſchiedslos gelten. Die Anhäufung des Stoffes iſt nicht in allen Wiſſenſchaften dieſelbe, weil ſie einmal verſchieden ſind nach der Natur ihrer Objecte, weil ſich in dieſer Beziehung die empiriſchen Wiſſenſchaften anders als die philoſophiſchen, die hiſtoriſchen anders als die ſpeculativen verhalten, indem jene ein von außen Gegebenes vorfinden, dieſe ein Innerliches ſuchen. Sodann ſind nicht alle Wiſſenſchaften gleich alt und ihre Entwicklung oder Geſchichte iſt nicht gleichartig geweſen: ein großer Theil des wiſſenſchaftlichen Stoffes aber beſteht in der Kenntniß des geſchichtlichen Verlaufs der einzelnen Probleme,

ohne welche eine Einsicht in ihren gegenwärtigen Bestand nicht möglich ist. Wie verschieden aber auch die Schatzkammern der einzelnen Wissenschaften gefüllt sein mögen, für denjenigen, der als Neuling in sie eintritt, um in verhältnißmäßig kurzer Zeit sich anzueignen, was in langer und von vielen Seiten her gesammelt worden, wird die Thatsache gewaltiger Fülle breit genug stehen bleiben, um ihm Hindernisse und Verlegenheiten zu bereiten. Diese Schwierigkeiten machen sich in mehr als einem Conflicte fühlbar, in welchen das gewöhnliche Universitätsstudium mit seinem Ideal oder rechtmäßigen Begriffe tritt. Ein solcher Conflict ist es, wenn die Forderung, daß die Wissenschaft auf der Universität systematisch erkannt werde, d. h. so daß der gesammte Stoff in das System aufgehe und dieses sich aus ihm ergebe, dadurch leidet, daß entweder das System, weil es den Stoff nur unvollständig in sich aufgenommen, zu einem todten Schema herabsinkt, oder über der Fülle des Stoffs die Anschaulichkeit des Systems verloren geht. Ein anderer Conflict besteht darin, daß die Universität, welche außer der speciellen Fachbildung auch die allgemeine Bildung, die das Gymnasium nur vorbereitet und begründet hat, vervollständigen und abschließen soll, entweder nur die eine Aufgabe auf Kosten der andern, oder in der Regel die zweite gar nicht erfüllt, weil die Ausdehnung, mit welcher das Fachstudium in den Vordergrund tritt alle andern Bedürfnisse und Neigungen zurückdrängt, woraus ohne Zweifel folgt, daß auch das Fachstudium nicht diejenige Anregung, Erweiterung und Vertiefung erfährt, welche aus der Combination des Verwandten wie des Fremden erwächst, und weil diejenigen Wissenschaften, welche die allgemeine Bildung repräsentiren, selbst zu Fachstudien geworden sind, die sich ebenso exclusiv gegen andere verhalten. Es ist wiederum ein solcher Conflict, und zwar der schädlichste, wenn der Beflissene einer Wissenschaft von dem eigentlichen Studium derselben d. h. von der durch selbständiges Denken und Prüfen thätigen Kenntnißnahme ihres Inhalts durch das positive Gewicht ihrer Masse sich abhalten läßt und sich mit einer äußerlichen und materiellen Auffassung befriedigt.

In den berührten und keineswegs erschöpfend dargestellten Verhältnissen liegen Antriebe genug, auf Mittel bedacht zu sein, um die aus der Anhäufung des Wissens entsprungenen Uebelstände zu beseitigen oder denselben vorzubauen, wo sie noch nicht eingetreten sind. Da sich die Vermehrung des Lehrstoffs oder der Ausbau der Wissenschaften weder ignoriren noch zurückdrängen läßt, da die für das Universitätsstudium übliche Zeit nicht den Fortschritten der Wissenschaft entsprechend ins Unendliche gestei-

gert werden kann und eine gleichmäßige Gradation der Lernkraft nach aller Erfahrung nicht zu erwarten ſteht, können jene Mittel nur in der Organiſation und Methodik liegen, welche die Univerſität dem Wiſſensſtoffe angedeihen läßt. Es iſt alſo nicht ſowohl das Verhältniß des Lehrſtoffes zu der Lernzeit und der Lernkraft, um das es ſich handelt, ſondern das Verhältniß deſſelben zu der Lehrmethode, von welcher ſowohl der Zuſchnitt des Wiſſens im Großen und Ganzen als auch deſſen Geſtaltung im Einzelnen abhängig iſt, von welcher daher als dem draſtiſchen und zugleich elaſtiſchen Factor jenen ſtofflichen Elementen gegenüber das meiſte Heil erwartet werden kann. In welcher Richtung dieſes aber liegt, das hat die Methode hier wie in andern Fällen aus der genauen Kenntniß des Gegenſtandes ſelbſt abzuleiten. Es trägt nämlich die arge Anhäufung und Ueberhäufung des Lehrſtoffes ihr Heilmittel ſchon in ſich ſelbſt, inſofern ſie zugleich eine Reduction und Beſchränkung zur Folge hat. Da alles Wiſſen ſich nicht in einem aggregatiſchen Zuſtande befindet, ſondern gleichſam zuſammenhängt, ſo wirkt jeder Zuwachs auch auf die vorhandenen Beſtandtheile ein, es entſteht unter ſtetiger Vermehrung eine lebendige Bewegung. Je vollſtändiger der Stoff geſammelt iſt, deſto ſicherer ſcheiden ſich Regeln und Ausnahmen, deſto leichter läßt ſich eintheilen und zuſammenfaſſen. Dabei kann es nicht fehlen daß das Unbeſtimmte durch Beſtimmtes, das Unweſentliche durch Weſentliches, das Vielfache durch Einfaches erſetzt wird. Freilich wird dieſe erſt durch die Fülle des Stoffes ermöglichte Beſchränkung von neuen Schwierigkeiten, die begleiten, wieder aufgewogen; nämlich jeder lebendige Fluß der die Wiſſenſchaft durchſtrömt, macht indem er alle Theile ergreift, auch alle relativ unſicher, und es beſteht für den der als Neuling ein Wiſſensgebiet betritt, keine leichte Aufgabe darin, daß er ſich Kenntniſſe erwerben muß mit dem Bewußtſein und in der Vorausſicht, ſie eheſtens durch neue Ergebniſſe ergänzt und berichtigt oder auch verdrängt zu ſehen. Aber wie auch der axiomatiſche Beſtandtheil der Wiſſenſchaften durch den problematiſchen in der Schranke gehalten werden mag, die Methode des Univerſitätsunterrichts wird, wenn ſie jene Eigenſchaften beachtet, die der Lehrſtoff ſelbſt an ſich trägt, zu dem angemeſſenen Hülfsmittel gelangen, das keinen andern Namen als den der Concentration tragen kann. Dieſes für die gegenwärtige Entwicklung der Schulpädagogik*) charakteriſtiſche Schlagwort ſcheint ſeiner heilſamen Anwendung auf die Uni-

*) Ueber die Frage der Concentration in den allgemeinen Schulen, namentlich im Gymnaſium. Von K. A. J. Lattmann. Göttingen, 1860.

versitätsverhältniſſe noch zu harren. Unter dem von räumlichen und mechaniſchen Vorſtellungen übertragenen Bilde der Concentration kann aber nicht eine willkürliche Verringerung des Lehrſtoffs durch Ausſcheiden beliebiger Theile oder ein noch engeres Abgrenzen der Fachwiſſenſchaften gegen das allgemeine Wiſſen, als es ſchon beſteht, verſtanden werden, ſondern die urſprüngliche Bedeutung des Wortes führt von ſelbſt dazu, an das Zuſammenziehen einer weiten und lockeren Peripherie um einen feſten Mittelpunkt zu denken, wobei nicht ſowohl weſentliche Beſtandtheile eingebüßt, als vielmehr neben der räumlichen Verdichtung auch eine engere Verbindung und Beziehung derſelben nach innen gewonnen wird. Die Concentration des Univerſitätsunterrichts wird danach eine doppelte ſein oder eine zwiefache Wirkung haben, eine äußerliche und eine innere, oder eine quantitative und qualitative, ſo daß bei jener das Was oder der Lehrſtoff, bei dieſer das Wie oder die Lehrmethode am meiſten in Betracht kommt.

Die Concentration des Lehrſtoffs hat zunächſt der dem Einheitsbegriffe der Wiſſenſchaft gefährlichen Zertheilung zu begegnen. Der große Zuwachs des Wiſſensſtoffes wird namentlich auch in der durch ihn veranlaßten Arbeitstheilung ſichtbar, und daß man durch dieſe für das Studium beſtens geſorgt zu haben meint, ergiebt ſich daraus, daß diejenigen Wiſſenſchaften, welche die Gunſt der Zeit beſonders hegt, eine ſolche Zerſpaltung und vielfache Vertretung am meiſten aufzuweiſen haben, die unwillkürlich an das erinnert, was Herodot von den ägyptiſchen Aerzten erzählt*). Denn ſo wenig im allgemeinen der Grundſatz beanſtandet werden kann, eine Wiſſenſchaft ihren Haupttheilen nach in ebenſo viele Lehrfächer zu zerlegen und dieſe an mehrere Lehrer zu vergeben, ſo kann doch auch in dieſer Beziehung das Maß ebenſo überſchritten werden, wie nach der andern Seite durch den Mangel der Arbeitstheilung die Ueberbürdung der Docenten und weiter die Ungründlichkeit der Lehrvorträge veranlaßt wird. Wenn es in einzelnen Fällen ſchwierig ſein mag zu entſcheiden, welche Entwickelungen und Verzweigungen, Combinationen und Anwendungen einer Wiſſenſchaft von der Univerſität berückſichtigt werden müſſen und welche nicht, ſo wird kaum jemals darüber ein Zweifel entſtehen können, in welchen Disciplinen der Kern einer Wiſſenſchaft liegt. Ferner giebt es in der Wiſſenſchaft Moderichtungen und Luxusgegenſtände, welche ſich wie im ſocialen Leben

*) Herod. II, 84. „Jeder Arzt iſt nur einer Krankheit Arzt und nicht mehrerer. Alles aber iſt voll von Aerzten, denn die einen ſind Aerzte der Augen, die andern des Kopfs, die andern der Zähne, die andern der inneren Krankheiten.“

die reichen Leute, so allenfalls die großen Universitäten aneignen mögen, welche berufen sind denen, die auf Hochschulen von normalem Zuschnitt das Nöthige bereits gelernt haben, den letzten Schliff zu geben. Wie kein Wissensobject vollständig gedeckt wird von seinem System, so ist auch der vollständigste Universitätsunterricht in einer Wissenschaft nicht identisch mit dieser selbst; daraus folgt nicht, daß der Universitätsunterricht systemlos sei oder sich beschränke auf die Elemente und in der Einleitung stecken bleibe, sondern es folgt nur dies, daß derselbe sein System und seine Stoffvertheilung nach dem durchschnittlichen Maß der Lernkraft und Studienzeit gestalte. Eine zu weit getriebene Ausbreitung und Theilung des Stoffes, hat, abgesehen von Nachtheilen, welche die Trennung von engverwandten Fächern begleiten, eine Zersplitterung der Lernkraft zur Folge, die noch hinter den Resultaten zurückbleibt, welche mit geringerem Aufwande, aber einem concentrirten Wissensgebiete gegenüber sich erreichen lassen.

Wenn durch eine solche strengere Vereinfachung der einem Lehrzweige angehörigen Disciplinen ein freierer Spielraum gewonnen wird für die didaktische Bewegung innerhalb derselben, so bedarf es doch einer inneren Concentration vielleicht noch dringender. Dem Bilde von dem Umkreise und Mittelpunkte entspricht hier der stoffliche Inhalt und seine constitutiven Principien. Der Schwerpunkt einer Wissenschaft liegt nicht in dem empirischen und historischen Stoff, nicht in den unzähligen bunten Specialitäten, sondern ihr eigentliches Centrum sind die principiellen Sätze und Gesetze, aus denen jener Inhalt entwickelt und abgeleitet wird, oder die den mannichfaltigen Stoff beherrschen und zu einem Ganzen zusammenfassen. Die Klage über die Unverhältnißmäßigkeit des Stoffes zu der Lehr- und Lernkraft rührt vorzüglich daher, daß man den positiven Inhalt der Wissenschaften seiner ganzen Breite nach in allen Theilen gleichmäßig und erschöpfend mitzutheilen strebt, weil man das Wesen der Wissenschaft gerade in diesen Aeußerlichkeiten erblickt. Vielmehr liegt das Wesentliche, d. h. das Lehrreiche und also Wissenschaftliche in den principiellen Grundsätzen, während die ganze Welt von Erscheinungen und Thatsachen nur dazu da ist, diesen Grundsätzen als Voraussetzung, Beispiel und Bestätigung zu dienen, woraus sich von selbst ergiebt, daß die Grundsätze nicht für sich und von dem Inhalte gänzlich getrennt erfaßbar sind. Vollständigkeit ist also nur nothwendig, aber auch erreichbar in den Principien, diese Grundlagen müssen am Inhalte zum vollen Bewußtsein und zur Geläufigkeit gebracht sein, damit der Jünger einer Wissenschaft auf deren

Reichthum hingewiesen, vermöge seiner leitenden Grundsätze sich selbständig in den weiteren Besitz setze. Denn der Universitätsunterricht soll weder eine Dressur sein, einzig und allein auf die künftige Anwendbarkeit und gewinnreiche Verwerthung des Wissens berechnet, noch ein oberflächlicher Encyclopädismus über das ganze Wissensfeld, bei dem der Studirende sich beruhigt, statt von hier aus seinen Anlauf zu nehmen, noch auch ein mikrologisch erschöpfendes Repertorium von Allem und Jedem, was irgend einmal in einer Disciplin zum Vorschein gekommen, sondern er soll nichts anders sein, um mit F. A. Wolf zu sprechen, als eine Anleitung dazu, „es künftig womöglich besser zu machen als der Professor." Diese Anleitung wird der Unterricht in der Form einer gemeinschaftlichen Untersuchung am besten gewähren, er wird dann außer der Einführung und Orientirung auf einem Wissensfelde auch die Aufgabe erfüllen das Nachdenken zu erwecken, zur Prüfung des Sichern sowohl als zur Erforschung des Unsichern einzuladen, kurz den wissenschaftlichen Sinn auf methodische Weise zu nähren. Und eine solche Verwendung des Stoffes, wo derselbe nicht sowohl das Ziel als das Mittel des wissenschaftlichen Unterrichts bildet, wird diesen am kräftigsten davor bewahren, in ein bloßes Tradiren auszuarten und in ein überschwengliches und kleinliches Registriren des Stofflichen zu versinken.

Aus der Concentration der Lehrfächer, sowohl der Zahl als dem Inhalte nach, wird aber weiter auch eine entsprechende wohlthätige Aenderung der Prüfungen hervorgehn. Nächst der stoffmäßigen Anschwellung der Wissenschaften hat nichts so sehr beigetragen das Universitätsstudium zu verflachen als die große Ausbreitung desselben behufs der Examina. Die Folge davon ist das Compendienstudiren oder, da dies Wort für die Sache viel zu gut ist, das sklavische Auswendiglernen der nachgeschriebenen Hefte, wodurch der Buchstabenglaube, nicht aber wissenschaftliche Ueberzeugung gefördert wird. In dem Maße wie die Prüfungen ihre Forderungen nach der materiellen Seite herabstimmen, werden sie an eine tiefere Auffassung, an selbständige Proben des wissenschaftlichen Sinnes Anspruch machen dürfen. Der höchste Maßstab aber, den sie vermöge ihrer Concentration, die zugleich eine Steigerung ist, anlegen, wird, entsprechend dem Abschluß des Universitätsunterrichts, nicht auf das Wissen, sondern auf das Können gerichtet sein, welches das reifste und intensivste Wissen voraussetzt.

Damit bei der nothwendigen Vertheilung der Wissensfächer an eine Mehrzahl von Lehrern, ein Zeit und Kraft sparendes Ineinandergreifen derselben und nach einem bewußten gemeinsamen Ziel hinstrebendes Wirken

möglich werde, bedarf es endlich gewissermaßen einer Concentration des Lehrkörpers selbst, oder eines einheitlichen Zusammenwirkens im Dienste leitender allgemeiner Ideen und Grundsätze, welche den belebenden Mittelpunkt der mannichfachen individuellen Thätigkeit bilden. Wenn an der Schule eine solche Uebereinstimmung des Ziels und der Methode durch den vorgeschriebenen Lehrgang, durch die eingeführten Lehrbücher und durch den Einfluß der beaufsichtigenden Instanzen herbeigeführt zu werden pflegt, so muß die Universität, mit deren freier Thätigkeit dergleichen Maßregeln unverträglich sind, aus eigenem Antriebe und allgemein einen Weg einschlagen, der, entgegengesetzt der isolirten Lehrweise, eine genaue Bezugnahme der verwandten Disciplinen auf einander bewirkt und so womöglich alle Wissenschaften zu gegenseitiger Unterstützung und Förderung befähigt.

Die Vortheile, welche von der mehrfach postulirten Concentration zu erwarten sind, treten deutlich zusammen: aus der Vereinfachung der zerspaltenen Wissenszweige wird das nothwendige Bewußtsein ihrer Einheit, aus der Zurückführung des endlosen Stoffes auf seine Principien die wichtige Grenze zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, aus dem methodischen Zusammenwirken der Universitätslehrer ein Gewinn an Kraft und Zeit hervorgehn; es wird der massenhaft belagerte Horizont sich lichten und der freiere Blick den Studirenden über sein Fachwissen zur Erweiterung seiner allgemeinen Bildung treiben; es wird endlich, meinen wir, der receptiven Thätigkeit auch das heilsame Gegengewicht der productiven sich an die Seite stellen.

Ich habe hiemit versucht die allgemeinen Beziehungen einer Frage anzudeuten, welche auch für unsere eigenen Verhältnisse nicht ohne Bedeutung zu sein scheint. Eine umständlichere Ausführung dieses Themas, die erst auf der Unterlage concreter Zustände möglich ist, gehört weder an diesen Ort, noch maße ich mir an für alle Wissenschaften eine Lösung gefunden zu haben, welche die in der Sache liegenden Schwierigkeiten beseitigte. Aber soviel scheint gewiß zu sein, daß es für diesen Fall nicht genügt, wenn jeder Einzelne beziehungslos an seinem Platze wirkt, sondern daß es, damit alles Wirken zusammenhänge, eines Zusammenwirkens Aller bedarf, wozu bis jetzt von den Universitäten meines Wissens noch kein nennenswerther Versuch gemacht worden ist.

Wenn mit den wohlbegründeten und offen kundgegebenen Wünschen unserer Universität nach einer zeitgemäßen Erweiterung ihrer Wissensfächer

und Vermehrung ihrer Lehrkräfte wenig übereinzuſtimmen ſcheint, daß ſich hier im Gegentheil eine Stimme für die Beſchränkung des Univerſitätsunterrichts erhoben hat, ſo löſt ſich dieſer Widerſpruch doch leicht. Denn daß es im Weſen der Univerſitäten liegt, in ihrer Verfaſſung die reifſte Entwickelung der Wiſſenſchaften zu repräſentiren iſt ſo wenig in Abrede geſtellt, daß vielmehr nur die Concentration des Univerſitätsunterrichts als eine nothwendige Folge jener Entwickelung hingeſtellt worden iſt. Durch die Concentration der Lehrkraft aber läßt ſich einigermaßen erſetzen, was den Kräften an Zahl abgeht. Darum hat unſere Univerſität, wie lange auch noch die allerdings ſehr ungleichartige Vertheilung der Wiſſensſtoffe an ihre Lehrkräfte dauern ſollte, weniger Grund zu klagen über das Vermißte als ſich zu freuen deſſen was ſie beſitzt, zumal an einem Tage, der wie der heutige uns verſetzt in die Zeit ihrer Gründung und uns die ganze Entwickelung, welche ſie von jenen Anfängen durchmeſſen hat, in ihrem gegenwärtigen Reichthum vor Augen ſtellt. Und bei ſolchem Bewußtſein wie ſollte uns nicht Dank erfüllen gegen die Monarchen Rußlands, welche huldvoll ſie geſtiftet und erweitert haben, und wie könnten wir unſere Verſammlung anders ſchließen als mit dem Wunſche: Gott erhalte den Kaiſer!

L. Mercklin.

Aus Sibirien.

Erinnerungen eines Deportirten.

Die nachfolgenden Schilderungen aus dem Leben eines Deportirten — (im „Sſowremennik" von T. Lwow mitgetheilt) werfen Streiflichter auf ſociale Zuſtände, welche bisher kaum in allgemeinen Umriſſen bekannt waren, hier aber in dem feſten Rahmen einer Perſönlichkeit uns entgegentreten und den Reiz des unmittelbar Erlebten an ſich tragen. Cayenne und die engliſchen Colonien für Deportirte waren uns bisher bekanntere Decorationen für das ſchmerzliche Drama, das ſich in ihnen abſpielt, als Sibirien.

In Irkutsk befand ſich ein mir bekannter Verbannter, welcher früher zur Zwangsarbeit verurtheilt war. Oft fragte ich ihn über dieſe Leidenszeit aus, wobei er mir in ſeinen belebten und warmen Schilderungen eine Reihe von eben ſo traurigen als erſchütternden Bildern zeichnete.

Er war in den 40-ger Jahren aus folgender Urſache hierher deportirt worden. Im Kaukaſus als Lieutenant dienend, hatte er unglücklicher Weiſe zum Regiments-Commandeur einen Mann, welcher roh mit den Offizieren und grauſam mit den Soldaten umging. Aus den Reden, dem Charakter und dem Benehmen meines Bekannten konnte man die Folgerung ziehen, daß er immer ein verſtändiger und friedlicher Menſch geweſen ſei; dennoch geſchah es eines Tages, daß, als nach Beendigung eines ſinnloſen Exercitiums ſich die jungen Offiziere verſammelt hatten und darüber ſprachen

daß die Rohheiten des Oberſten nicht mehr zu ertragen ſeien, dieſer gewöhnlich ſchweigſame Kamerad zu allgemeiner Verwunderung ſagte: „man muß ihm eine Lehre geben“! und ohne ſich viel zu bedenken, begab er ſich mit zwei geladenen Piſtolen zum Oberſten in deſſen Kabinet. „Ich habe mich mit Ihnen, Herr Oberſt, im Namen aller meiner Kameraden auszuſprechen, obgleich ich nicht dazu von ihnen beauftragt wurde“ — begann er ſeine Rede; der Oberſt aber ſprang vom Stuhl und rief in Wuth verſetzt: „wie wagen Sie es, mein Herr, bei mir zu erſcheinen ... „Schweigen Sie und rühren Sie ſich nicht, verſetzte der Lieutenant, oder ich jage Ihnen zwei Kugeln in den Kopf.“ Der Oberſt, in dem, wie gewöhnlich, die Frechheit mit Feigheit verbunden war, erblich. „Jetzt die Ohren auf, fuhr der Lieutenant fort, Sie müſſen ohne Widerrede die Herren Offiziere um Verzeihung bitten und Ihr Benehmen gegen dieſelben ändern; wollen Sie das nicht, ſo werden Sie ſich jetzt in dieſer Minute mit mir ſchlagen.“ Der Oberſt hatte wieder ſeine Faſſung gewonnen und ſchrie nach der Wache. Da feuerte der Lieutenant ein Piſtol auf ihn ab und ſchoß ihn in den Arm mit dem Ruf: „Hallunke, da haſt du eine Lehre“! Er wurde vor das Kriegsgericht geſtellt und zum Tode durch Erſchießen verurtheilt, das Urtheil aber in der höhern Inſtanz auf zwölfjährige Zwangsarbeit abgeändert.

Aus dieſer Sträflingszeit folgen jetzt ſeine Erinnerungen.

Ich war in Tobolsk bei der Anfahrt eines großen ſteinernen noch nicht vollendeten Gebäudes angelangt. Aus der Form der Baulichkeit konnte man leicht errathen, daß es ein Gefängniß ſei; die Bedeutung des Zimmers aber, wohin man mich führte, war mir zunächſt unbekannt. Plötzlich erſcholl die Stimme des Gefangenwärters: „führt den Verbrecher in die Gerichtsſtube“ — und ich errieth, daß man mich in die Behörde für die Sträflinge bringen werde. Es war Feiertag, in der Kanzellei niemand anweſend; doch kam mir ein Mitglied des Gerichts entgegen, und fragte mich, ob ich Geld hätte? Auf meine Antwort, daß der mich begleitende Koſak 100 Rubel von mir bei ſich führe, nahm er ſie demſelben ab, überzählte das Geld und gab es mir wieder, indem er mich darauf aufmerkſam machte, daß das Geld im Gefängniß mir wieder abgenommen werden würde; der Durchſuchung, rieth er mir, ſollte ich mich nicht widerſetzen. Das Geſicht dieſes Beamten zeigte Humanität und brachte an der Schwelle des Gefängniſſes einen beſonders angenehmen Eindruck hervor.

Nach einigen Minuten führte man mich in das alte Gefängniß, ein großes einſtöckiges, hölzernes Gebäude, das mit einer hohen ſteinernen Mauer umgeben war. Vor mir erſchien plötzlich wie aus der Erde hervorgewachſen, ein alter Graukopf mit einem Geſicht, das wie ein getrockneter Schwamm ausſah, und befahl mir, ihm zu folgen. Wir traten in eine ſchmutzige Stube, wo die Beſichtigung meiner Perſon und die Durchſuchung meiner Sachen ſtattfand. Als der Graukopf auf meiner Bruſt ein Heiligenbild ſah, wollte er mir daſſelbe abnehmen, in der Vorausſetzung, daß es Gold ſei; es wurde mir ſehr ſchwer, ihn zu überzeugen, daß es nur vergoldet und für niemand, außer für mich, als ein Andenken meiner Mutter, von Werth ſein könne. „Zeige den Fuß her“ — rief der Alte. Ich ſtellte den Fuß auf einen Holzblock, der die Stelle eines Stuhls in der Gefängniß-Kanzellei vertrat. Der Alte befühlte mit Kennermiene meine ſchweren Feſſeln und rief nach dem Schmied. Ein Hoffnungsſtrahl blitzte auf, daß man mir die Feſſeln abnehmen und ich ſo im Stande ſein würde, die Wäſche zu wechſeln, welche ſchon 3 Wochen alt war; aber der heiſere Zuruf: „man ſoll ihn ſtärker einſchmieden“ — zerſtörte meine Illuſionen.

Nachdem meine Füße, ohnehin ſchon von den Feſſeln blutrünſtig gerieben, eingeſchmiedet waren, führten mich der graue Alte, welcher ſich als Aufſeher erwies, und der wachthabende Unteroffizier durch einen großen und einen kleinen Hof bis in eine Kammer, deren Ausſehen ſchon nichts Gutes verſprach. Dieſelbe war 7 Arſchin lang und 4 Arſchin breit; die ganze Länge wurde von einer Pritſche eingenommen, welche 2½ Arſchin breit war, ſo daß bis zur Wand nur 1½ Arſchin freier Raum blieb; der größte Theil aber dieſes engen Raumes wurde von einem ungeheuren Ofen ausgefüllt, welcher aus dem benachbarten Zimmer hereinragte. Ein kleines Fenſter, nahe der Decke, ¼ Arſchin breit und ½ Arſchin lang, ließ kaum das ſpärliche Licht eines Decembertages durchfallen. Die 3 Scheiben dieſes Fenſterchens waren zerbrochen und hielten nur durch eine dicke Schneelage zuſammen, welche daran gefroren war. Der Winkel, welcher der Thüre gegenüber lag, war eine Arſchin weit mit Schnee verweht. Man brachte mir eine Schale Kohlſuppe, Brod, ein Stückchen Fleiſch von der Größe eines Kubikwerſchoks und ſchloß mich darnach ein. Nachdem ich mein kärgliches Mahl beendet, verſuchte ich mir ein Lager zu bereiten und einzuſchlafen; das war nicht leicht, obgleich das Kriegerleben mich an alles gewöhnt hatte. Unbequem war es, ſich der Länge nach auf die Pritſche zu legen, weil ſie abſchüſſig war, in der Quere aber drohte die Gefahr,

wenn auch nicht von einer herabstürzenden Schneelawine erstickt zu werden, so doch eine besondere hydropathische Kur durchzumachen, indem durch die Körperwärme der Schnee aufgethaut wurde, welcher an den Wänden klebte. Einige schlaflose Nächte indessen, die vorausgegangen waren, halfen die Schwierigkeit überwinden, und ich schlief auf dem Zwischenraume zwischen dem Schneeberg und dem Rande des Fensterchens ein.

Ich schlief nicht lange, denn als ich erwachte, warf die winterliche Sonne ihre letzten Strahlen in mein Gefängniß und beleuchtete es in sonderbaren Schlaglichtern. Geweckt wurde ich durch ein Geräusch an der Thür und ein Gespräch mit der Wache. Ich öffnete die Augen, wollte den Kopf erheben, aber ein schrecklich stechender Schmerz machte ihn wieder niedersinken. Inzwischen öffnete sich die Thür und ich, meine Kräfte zusammenraffend, richtete mich sitzend auf. Vor mir standen zwei Weiber: die eine derselben, ungefähr 19 Jahre alt in einem langen Hemde, hatte schwarze Augen, die wie Kohlen glühten, und Wangen, die roth waren wie das Zeug ihrer Aermel; die geschlitzten Augen und der Schnitt des Gesichts ließen in ihr leicht die Tatarin erkennen; das andere Weib, gegen 30 Jahre alt, war aus irgend einem sibirischen Volksstamm und hatte ein fahles, dummes Gesicht; sie schienen erschreckt und von irgend einer Erwartung gequält. Beide verneigten sich vor mir, augenscheinlich baten sie mich um etwas, was ich aber nicht verstehen konnte. Als Dolmetsch erschien ein junges Weib von kleiner, voller Gestalt, mit einem Schafpelz bekleidet, in den sie einen Säugling einzuwickeln unaufhörlich bemüht war. „Diese Weiber sollen morgen bestraft werden" erklärte sie in näselndem Ton, „der Knutenmeister muß Geld bekommen, damit er nicht zu stark schlägt; gieb ihnen etwas, mein Täubchen!" Mir drehte sich das Herz um und obgleich ich die Absicht gehabt das Geld nicht anzurühren, das mir der gute Kusmitsch in die Mütze eingenäht, griff ich doch gleich nach ihr. Das Weib hatte sofort die Bewegung bemerkt, stellte sich eilig an die Thüre, in welcher ein Guckloch für die Wache war und fragte leise, ob die Mütze aufgetrennt werden müsse? Auf mein bejahendes Zeichen mit dem Kopf, machte sie sich gleich an die Arbeit. Ich gab ein Billet (so nennt man allgemein in Sibirien einen Rubelschein) und die zur Strafe verurtheilten Weiber entfernten sich. Das Weib mit dem Kinde blieb zurück; sie theilte mir mit, daß sie die Aufseherin in der Abtheilung für Weiber sei, welche nebenan sich befinde und daß ich durch sie alles bekommen könne, was ich wünsche. „Sei nur nicht traurig, fügte sie hinzu, vielleicht wünschest

du Jeruſalemer Tropfen?“ — Was für Tropfen? fragte ich mit Verwunderung. — „Was für Tropfen! natürlich den bekannten Branntwein.“ — Nein, ich will nicht. — „Ich meinerſeits möchte ſchon, aber kein Geld! und dazu habe ich noch zwei Schreihälſe, die wollen auch eſſen und trinken, gieb mir, mein Täubchen, einen halben Rubel, dann trinke ich ein Glas auf dein Wohl und will auch ſonſt dienſtfertig ſein.“ Ich nahm noch einen Rubel heraus und bat ſie mir für ¼ Rubel Weißbrod für den morgenden Tag zu kaufen, und für ſich einen halben Rubel zu behalten. Sie wollte meine Hand küſſen, doch gelang es mir noch ſie zurückzuziehen. — Woher wirſt Du aber den Branntwein bekommen, er iſt doch im Gefängniß verboten? — Das Weib ſchmunzelte. — Aber wahrſcheinlich iſt der Branntwein theuer? — „Drei Rubel für das Stof. Du aber ſei nicht traurig,“ fügte ſie hinzu, „komme zu uns herüber.“ — Iſt denn das möglich? — „Warum nicht?“ — Ach, wie mein Kopf ſchmerzt! rief ich unwillkürlich aus — „Wahrſcheinlich haben die Weiber zu früh den Ofen geſchloſſen, geh' in den Hof, man läßt uns jetzt für eine Stunde frei.“ — Ich ſprang von der Pritſche auf und eilte zur Thür. Auf dem Hofraum ſaßen und bewegten ſich trotz des ſtarken Froſtes einige Weiber. Die kalte Luft erfriſchte mich für einige Augenblicke. Ich konnte mir nun den Hofplatz, den Ort der Promenade, genauer anſehen; er hatte kaum eine Ausdehnung von 4 Quadratfaden und wurde durch einen Zaun von dem großen Haupthof getrennt. Jetzt betrachtete ich mir auch die Gruppen der Weiber; zum größten Theil waren ſie jung; die vollkommenſte Sorgloſigkeit war der vorherrſchende Zug in ihren Geſichtern; aber eins dieſer Weiber, wie mir ſchien, nicht mehr jung, ſaß in tiefes Nachdenken verſunken. Sie vergoß unaufhörlich Thränen. Ich näherte mich ihr, ſie ſah mich ſchwermüthig an und ſagte mir etwas, was ich aber nicht verſtand. Wenn man ſie aufmerkſamer betrachtete, konnte man Spuren ungewöhnlicher Schönheit in dieſen Zügen erkennen, nicht aber eine Schönheit des Nordens, ſondern des brennendſten Südens: ſchwarze Augen und Haare, eine gebogene Naſe, die dunkle Geſichtsfarbe — alles erinnerte an den Kaukaſus. Man konnte ſich ſchwer darin irren; ſie muß eine Perſerin oder Armenierin ſein, dachte ich, und ſprach ſie perſiſch an. Die heimiſche Sprache übte eine magiſche Wirkung aus: ſie ſprang in die Höhe, zitterte am ganzen Körper und fing laut zu ſchluchzen an. Obgleich ich nur wenig perſiſch verſtand, ſo konnte ich ihr doch ſagen, daß ſie nicht ſo betrübt ſein möchte, daß Allah groß ꝛc. Ihre Rede floß jetzt im Strom, ich verſtand

nicht alles, aber gewiß ſprach ſie ſehr ſchön. Der Schnee und die eiſige Kälte weckte in ihr traurige Gedanken: ſie ſehnte ſich nach der Sonne, dem blauen Himmel, den Roſen und Nachtigallen und nach vielem Andern ihrer ſchönen Heimath. Dabei erfuhr ich, daß ſie aus Eriwan her ſei und, wahrſcheinlich aus Eiferſucht, eine der Frauen ihres Mannes getödtet habe.

Die Stimme der Wache, welche uns an unſere Plätze zu gehen befahl, verſtopfte die Quellen ihrer wohlthuenden Rede. Die augenblickliche Erleichterung meiner Kopfſchmerzen war vorüber und dieſelben begannen wieder heftiger zu werden. Indem ich das Vorhaus paſſirte, ſagte ich zu einem Haufen Weiber, welcher dort ſtand: meine Täubchen, ſchließt ja nicht den Ofen, wenn er noch blaues Feuer enthält. — „Das iſt nicht zu vermeiden, ſonſt hält er keine Hitze, meinte die eine, wir haben Kinder.“ — „Seht, was für ein vornehmer Herr!“ fügte ein mit Abſchreiben beſchäftigtes altes Weib, die einzige ihrer Art im Gefängniß, hinzu.

Ich trat wieder in meine Kammer; die Luft darin war friſcher als vorher, denn ich hatte die Thür halb offen gelaſſen; dafür konnte ich jetzt alle Klimate kennen lernen — das tropiſche um den Ofen herum, das gemäßigte bei der Wand, das kalte bei der Thür. Die größte Ausdehnung hatte das kalte Klima, die kleinſte das gemäßigte, gerade umgekehrt wie auf dem Erdball.

Nach einigen Minuten erſchien der Aufſeher, überzählte die Arreſtanten, ſetzte ſich zu den Weibern und zuletzt wurde ich eingeſchloſſen. Der Kopfſchmerz hatte allmälig nachgelaſſen, nur blieb eine gewiſſe Schwäche, die nicht unangenehm war, zurück; ich konnte aber nicht einſchlafen. Ich verſuchte in der gemäßigten Zone umherzuwandern, kam mir aber wie ein Löwe im Käfig vor. Aus der benachbarten Stube hörte man Geplauder und zuweilen lautes Gelächter.

„Willſt du zu den Weibsbildern, rief unerwartet eine Stimme hinter der Thür, gieb mir einen Rubel nach alter Berechnung*) — und als ich mit der Antwort zögerte — nun meinetwegen einen Rubel nach neuer Berechnung, und ich laſſe Dich heraus.“ Ich war über den glücklichen Zufall froh, der mich, wenn auch nur für kurze Zeit aus meiner abſcheulichen Kaſematte befreite und war mit dem Vorſchlag zufrieden. „Wo iſt das Geld,“ fragte die Wache. Bei der Aufſeherin Waſſiliſſa, ſie hat

*) Nach der alten Berechnung zählt der Rubel 25 Pjatak's d. h. 30 Kop. Silber; nach der neuen 10.

mein Geld. Die Unterhandlung begann bei den andern Thüren und zu meinem Erſtaunen wurde ich aus meinem Gefängniß in die Abtheilung der Weiber gelaſſen.

Ein Lichtſtumpf, in Brodkrume geſtellt, erhellte dieſes Zimmer, welches nur wenig größer war als das meinige, in demſelben befanden ſich aber, die Kinder mitgerechnet gegen 20 Perſonen. Die Weiber nur mit Hemden bekleidet, ſaßen und lagen auf der Pritſche. Drei von ihnen ſaßen in der Mitte, putzten ſich vor einem Spiegelſcherben und kicherten luſtig unter einander; man hätte glauben ſollen, ſie putzten ſich für eine Abendgeſellſchaft. Die Tatarin hatte ſich ſorglos neben ihnen hingeſtreckt; eine unglückliche Ruſſin ſaß in einem Winkel, die Füße unter das Hemd gezogen und ſchien ſich in dieſer Hitze nicht erwärmen zu können; die Perſerin hatte ſich mit untergeſchlagenen Beinen in einer andern Ecke, der Thür gegenüber, niedergelaſſen. Die Aufſeherin kam mir entgegen: „Sei willkommen! Siehſt du, hier geht es luſtig her," ſagte ſie, indem ſie auf ein gewandtes Mädchen zeigte, das etwas ſang, dazu mit den Fingern ſchnalzte und ſich wie im Tanz nicht ohne Anmuth bewegte. Die übrigen Weiber ſchienen mich gar nicht zu bemerken. Ich ſetzte mich ſchüchtern zu der Perſerin. Zwei Weiber, welche neben ihr lagen, machten mir Platz. „Du haſt Geld der Tatarin gegeben?" fragte meine Bekannte perſiſch. Ja, antwortete ich. „Sie hat dich betrogen, ihr Urtheil wird morgen gefällt, aber gepeitſcht wird ſie nicht werden."

Jetzt traten zwei junge Arreſtanten und ein Soldat herein. Drei der Schönen ſprangen gleich auf ſie zu und nach kurzer Zeit, nachdem ſie ſich Liebenswürdigkeiten zugeflüſtert, verſchwanden ſie. Auch dieſe Erſcheinung ſtörte die Ruhe der übrigen nicht, nur eine Alte murmelte etwas und ein Kind fing zu weinen an.

Ich begann dem Geſpräch meiner beiden Nachbarinnen zuzuhören; es waren junge Weiber. Die eine zählte 16 Jahre und ſtammte aus dem Gouvernement Tula, die andere, 19 oder 20 Jahr alt, aus dem Gouvernement Wladimir. Beide prieſen ihre Heimath, ihr Gouvernement, darunter verſtanden ſie aber die Gouvernementsſtadt, welche wie aus ihren Reden hervorging, ſie nur hinter den Mauern ihres Gefängniſſes kennen gelernt.

Bei Entfernung der obigen drei Pärchen, ſagte die jüngere: „Was dieſe Weibsbilder doch die Mannsperſonen lieben! Ich werde ſie nie im Leben leiden mögen!" Warum nicht? fragte ich. „Darum, weil die Männer ſchlecht ſind. Durch ſie iſt es mir ſchlecht ergangen. Wenn ſie nicht

wären, würde ich jetzt bei dem lieben Väterchen und Mütterchen leben.“ Aber bedenke doch, entgegnete ich, Du ſelbſt haſt einen Vater, — wie kann man denn ohne Männer auskommen? Wahrſcheinlich hat Dich irgend ein Schuft betrogen, und nun kannſt Du alle nicht leiden, ſo Gott will, wirſt Du noch heirathen. . . . „Heirathen! dann möchte man mich gleich hier peitſchen; gegen meinen Willen hat man mich verheirathet — und ich habe das nicht ertragen . . . . der Teufel ſoll mich dazu bringen, mich an ein Mannsbild freiwillig zu binden!“ So biſt Du ſchon verheirathet geweſen? fragte ich mit Verwunderung, ihr kindliches Aeußere bemerkend. „Wenn ich nicht verheirathet geweſen, hätte ich auch die Zwangsarbeit nicht kennen gelernt!“ Hier iſt die Geſchichte meiner Männerfeindin, wie ſie ſie mir ſelbſt erzählt hat. Das Dorf, wo ſie lebte, ging nach dem Tode des Beſitzers auf deſſen Bruder über, der noch ein anderes, nahe bei der Stadt gelegenes Erbgut beſaß. Der neue Gebieter ließ ſich die Verzeichniſſe der Mädchen und unverheiratheten Bauern aus beiden Dörfern vorlegen, und geruhte eigenhändig zu beſtimmen, welche Paare ſich verheirathen ſollten. Lukerja, ſo hieß die Erzählerin, trat damals ihr 16tes Jahr an und wurde zu ihrem Unglück in dem bei der Stadt gelegenen Dorf mit einem 40jährigen Taugenichts verbunden, der ſich von Jugend auf in Fabriken umhergetrieben und zuletzt wegen ſchlechter Führung ſeinem Herrn durch die Polizei zurückgeſchickt worden war. Die zu jung Verheirathete wurde krank. Nach einer Woche wurde beſchloſſen, die kränkliche Frau zur Mutter der Pflege wegen zurückzubringen, beſonders da die Hochzeit nach dem Marienfeſte ſtattgefunden hatte und die Arbeitszeit nahe war. Nach 4 Monaten hatte ſich Lukerja wieder erholt und wurde zum Manne zurückgeführt. In der Zwiſchenzeit hatte dieſer ſich ſein Leben in ſeiner Weiſe zurechtgelegt. Er hatte ſeine Schwägerin, eine Soldatenfrau, zu ſich genommen, und ſah die Ankunft ſeiner Frau wie die einer neuen Arbeiterin an, welche er umſonſt hatte, und die zu den ſchwerſten Arbeiten verwandt wurde. Von der Stellung einer Hausfrau wurde ihr nichts zu Theil. Zu Weihnacht fuhr der Mann mit ihr zum Schwiegervater, führte aber Böſes im Sinn. Kaum waren alle in der Hütte eingeſchlafen, ſo ſchlich er aus der Kammer und begab ſich zu den Pferden des Schwiegervaters. Die Frau, welche bemerkt hatte, daß der Mann auf dem Wege mit unbekannten Menſchen heimlich geſprochen, ſchöpfte Verdacht und als der Mann hinausging, lauſchte ſie durch eine Ritze. So wie ſie ſah, daß der Taugenichts die Pferde ihres Vaters losband, ſtürzte ſie zum Vater, weckte ihn auf und

theilte ihm das Vorgehende mit. Der Vater ging ſofort auf den Hof hinaus. „Warum ſchläfſt du nicht, mein Schwiegerſöhnchen?“ Ich wollte deine Pferde, Väterchen, mit dem meinigen zur Tränke führen. — „Nicht nöthig, mein Täubchen, wozu die Mühe, du biſt unſer lieber Gaſt, ſchlafe lieber, ruhe aus und Gott mit dir!“ Auf dieſe Weiſe wurde ſeine böſe Abſicht vereitelt. Der Mann ſagte nichts als er zur Frau zurückkehrte, ſondern knirſchte nur mit den Zähnen. Am andern Morgen fuhren ſie nach Hauſe. Als ſie 10 Werſt gefahren waren, hielt der Mann bei einem Flüßchen an und brach einen Birkenſtock ab. „Ich habe dich noch nicht belehrt!“ ſagte er zur Frau, und gab ihr jetzt handgreifliche Belehrungen, nach deren Vollziehung weiter gefahren wurde. Niemand bedauerte die Frau, niemand fragte ſie, warum ſie geprügelt worden. Von dieſem Moment wurde ſie für alles gleichgültig. Die Arbeitszeit begann. Sie muß zur Arbeit gehen; ſie hat keinen Bekannten, ſieht kein freundliches Geſicht; im Gegentheil, die Weiber flüſtern unter einander und lachen, wenn ſie ſie ſehen; ſie fühlt es, daß das Lachen ihr gilt, aber worüber und aus welchem Grunde, iſt ihr unbekannt. Einſt von der Frohnarbeit zurückkehrend, ſchritt ſie neben einer entfernten Verwandten, dem einzigen Weſen, mit dem ſie vor ihrer Verheirathung in dieſem Dorf bekannt war, und fing über ihre elende Lage zu klagen an und daß die Weiber ſich über ſie luſtig machen. „Wie ſoll man über dich Närrin nicht lachen; dein Mann betrügt dich unter deinen Augen und du merkſt nichts.“ Was ſoll ich denn thun? — „Führe Klage bei der Herrin, falle ihr zu Füßen und ſage, daß die Schwägerin dir den Mann abſpenſtig macht.“ Lukerja befolgte aus Dummheit den Rath; die Herrin entſetzte ſich über die Sittenloſigkeit ihres Bauern; ſie theilte es ihrem Gemahl mit und beide beſchloſſen, die Schwägerin aus dem Hauſe zu entfernen, der Mann aber wurde herbeigerufen und mußte die Frau küſſen. Alles wurde pünktlich erfüllt. Aber ſeit dieſem Tage wurde das Leben für Lukerja erſt recht ſchwer, nicht wenig Schläge hagelte es auf den Körper der armen Frau und manches Holzſcheit wurde an ihr zerbrochen. Als ſie von dieſer ſchrecklichen Periode ihres Lebens erzählte, zeigte ſie auf zwei Stellen ihres Körpers, welche vollſtändig verhärtet waren. Endlich, ſagte ſie, ſei ihr die Geduld geriſſen. Im Anfang des Frühlings bemerkte ſie einſt, daß ihr Mann in die Kornſcheune ging und dort einſchlief. Sie nahm Zunder, ſchlug Feuer an und den brennenden Zunder in trockenes Gras legend, ging ſie zu der Scheune mit der feſten Abſicht, den Mann zu verbrennen. Auf dem Wege

begegnete ihr der Onkel ihres Mannes; auf seine Frage, was sie da trage, verschwieg sie nicht, mit welcher Absicht sie umgehe. „Ach du, Missethäterin! Du hättest das ganze Dorf anbrennen können!“ rief der erschreckte Alte. Auf den Lärm liefen die Nachbarn zusammen, und als sie hörten, welche Gefahr ihnen gedroht hatte, fingen sie die Frau schrecklich zu mißhandeln an. „Führt mich ins Landgericht, wehklagte sie, ihr thut Sünde, so mit mir zu verfahren.“ Der Onkel that mit Gewalt der unnützen Quälerei Einhalt, rief den Dorfrichter — die Herrschaft war damals im Dorf nicht anwesend — und das gemißhandelte Weib wurde gebunden und in die Stadt geführt. Der Isprawnik entsetzte sich vor den Schlägen, welche das arme Weib ertragen hatte. Sie wurde sofort inquirirt und erzählte die ganze Wahrheit, von ihrer Hochzeit beginnend. Da sie noch nicht volljährig war, wurde sie in die Gouvernementsstadt geschickt. Nach einem halben Jahre wurde das Urtheil gefällt: sie sollte mit 30 Ruthenstreichen von der Polizei bestraft und auf 13 Jahre zur Zwangsarbeit deportirt werden.

Und du Tatjana, was hast du verbrochen? fragte ich meine andere Nachbarin. — „Ich wollte auch meinen Mann umbringen.“ — Gewiß hat er dich auch mißhandelt? — „Nein, er liebte mich und sagte mir kein böses Wort, doch war er mir sehr zuwider, ich konnte nicht drei Wochen mit ihm leben. Mein Vater war Aeltester im Dorf und brachte mich oft zu unserer Gutsherrin Praskowja Iwanowa, sie war uns eine gute Herrin.“ — Welche Praskowja Iwanowa — doch nicht D . . . ? fragte ich. — „Dieselbe.“ — Sie hatte ein Haus in Moskau auf dem Erbsenfelde? — „Allerdings, auch in Moskau bin ich oft bei ihr gewesen.“ — Hatte sie nicht eine Haushälterin, eine sehr langgewachsene Person. — „Ja, Marja Sergejewna.“ — So bist du dieselbe Tatjana, welche zuweilen vom Lande kam und mir einst einen schönen Himbeeren-Meth reichte? — „Die bin ich.“ — Wie aber bist du hieher gerathen. — Das geschah also. Praskowja Iwanowa sagte einstmals: „Tjanuscha, ich werde dir, deinem Vater und deinen Brüdern die Freiheit schenken, dann kannst du einen Kaufmann heirathen, du bist schon so dick, wie eine Kaufmannsfrau sein muß“ und dabei streichelte sie mir den Hals. „Nein, sagte ich, ich will keine Kaufmannsfrau sein, ich habe keine schwarzen Zähne, sondern weiße.“ Natürlich war das eine Kinderei, mein Verstand war noch gering und die Zunge plauderte alles heraus, meine Gebieterin aber wälzte sich darüber vor Lachen und die Gäste, welche angefahren kamen, fragten mich wieder, warum ich keine

Kaufmannsfrau werden wolle? Ich ſtand ſchon im 14. Jahre, mein Vater war ein harter Mann, daß Gott behüte! Einſt kommt er aus Moskau ſo froh zurück, daß man ihn kaum wiedererkennt. „Danket Gott, ſagt er, als ich bei unſerer Herrin erſchien, empfing ſie das von mir überbrachte Geld und fragte: nun, was macht Tatjana? — Gott ſei Dank, gnädige Herrin, ſie iſt geſund und von Ew. Gnaden nicht verlaſſen, ſie küßt Eure Hände für den Beſuch in Moskau. — Ich habe ihr die Freiheit verſprochen, ſagt ſie darauf, was um ſo beſſer iſt, wenn ich bald ſterben ſollte, auch du haſt mir immer treu gedient, auch dich will belohnen: ich ſchenke dir die Freiheit und noch 15 Deſſätinen Land in dem Bezirk, welcher am großen Wege liegt. — Ich warf mich dankbar zu Füßen. — Nun, halte mir gut die Tjanuſcha, ſagte ſie beim Abſchied.“ — Das Väterchen war froh und ſtreichelte mir den Kopf. Nach Verlauf eines halben Jahres bauten wir uns ein großes Bauernhaus. Und ſiehe! da wirft ſein Auge auf mich ein Fabrikarbeiter und ich thue desgleichen, aber der wagt ſich nicht weiter. Auf dieſe Weiſe haben wir einander ein ganzes Jahr lang kaum ein Wort geſagt. Ein Anderer hätte ſchon längſt ſeine Sache gewonnen, aber er wurde nur immer bleicher und ſo elend, daß es mir in der Seele leid that. Schon machten ſich die Leute in der Fabrik über ihn luſtig. Eines Tages komme ich dorthin, da ſtehen die Leute und lachen; plötzlich haben ſie Gawruſcha gepackt und ſchleppen ihn zu mir. Ich will davon laufen, aber auch mich packen ſie und richten unſere Geſichter gegeneinander, wir aber ſträubten uns, als ſei das uns unlieb. So drängten ſie uns in eine Ecke des Hausflurs. „Jetzt, ſagen ſie, laſſen wir euch nicht hinaus, bis ihr euch küßt.“ Wer zuerſt anfing, weiß ich nicht, nur weiß ich, daß wir uns darin fanden und obgleich man uns nicht mehr hielt, küßten wir immerfort und ſeit dieſer Zeit hatten wir uns ſehr lieb. Zu Oſtern ging ich in die Kirche, auch Gawruſcha war dort; nach Hauſe gekommen, trete ich in die Stube, wo das Väterchen mit wichtiger Miene ſitzt, das Mütterchen aber weint. „Tatjana, ſpricht er, ich habe dich mit dem Sohn Andrejews verlobt.“ Ich fing an zu ſchluchzen, die Füße waren mir wie abgeſchnitten und ein hitziges Fieber ergriff mich, ich kam von Sinnen, erſt am Dreifaltigkeitstage erholte ich mich wieder. Ueber den Bräutigam hörte ich kein Wort; nun denke ich, man wird mich nicht mehr verheirathen, aber es geſchah anders. Kaum waren die Petrifaſten vorüber, ſo kleidete man mich an und führte mich zur Trauung. Augenſcheinlich wollte mein Vater einen reichen Schwiegerſohn. Obgleich ich

kaum ein Wort mit meinem Mann wechſelte, ſo war er doch ſeinerſeits ſehr zuthätig; ich hätte ihm ſchon lange gefallen, ſagte er, und er habe ſich bei meiner Krankheit ſehr gehärmt. Ich aber hörte nichts von alledem und ſaß wie ein Hanfbündel da, was er auch zu mir redete. Ungefähr 2 Wochen darauf, auf einer Fahrt in den Wald, wo wir uns Zweige zu Beſen holen wollten, that er ſehr ſüß und ſchmeichleriſch; o Gott! wie wurde er mir zuwider! Ich warf das Meſſer nach ihm, aber traf ihn nicht. „So gehabe dich wohl," war das Einzige, was er dazu ſagte, mir aber that es leid, daß er nicht zornig wurde. „Ich muß ihn umbringen" war damals mein einziger Gedanke, Tag und Nacht. Ich verſchaffte mir Arſenik und zeigte das Gift, wie unſinnig, offen herum; auch meine Schwiegermutter ſah es. „Was haſt du da?" Arſenik, antworte ich, um meinen Mann zu vergiften, wobei ich tapfer in die Hände klatſchte; man führte mich als Verbrecherin vor den Stanowoi. Mein Mann flehte mich an, ich aber beſtand darauf, ins Gericht geführt zu werden. Auf den Lärm erſchien der Dorfrichter, zu dem ich wieder ſagte: ich will meinen Mann umbringen und werde ihn tödten, wenn ihr mich nicht zum Stanowoi bringt. So führten ſie mich denn hin, ſtellten Fragen an mich und darauf kam ich ins Criminalgericht, und nach einem Jahr kam das Urtheil heraus: 30 Ruthenhiebe und 10 Jahre Zwangsarbeit.

Warum konnteſt du aber den Mann ſo wenig leiden, er that dir doch nichts Uebles? — „Ich weiß ſelbſt nicht warum." — War er ſehr bejahrt? — „Was? bejahrt! er zählte nicht 20 Jahre, er war mir aber zuwider." — Hatteſt du den Gawruſcha vor oder nach der Hochzeit wiedergeſehen? — „Nein, wir haben uns nicht wiedergeſehen."

Inzwiſchen war die Luft in der Stube unerträglich geworden; die meiſten Weiber ſchliefen ſchon und die Wache vertrieb ſchließlich die Gäſte und darunter auch mich. In meine Kaſematte zurückgekehrt, konnte ich lange die Augen nicht ſchließen; die Eindrücke des erſten im Gefängniß verbrachten Tages waren ſehr ſtark.

Am andern Morgen um 8 Uhr brachte mir die Aufſeherin einen ganzen Haufen Weizenbrot von vorzüglicher Qualität. Ich war von der Menge überraſcht. Als ich am Abend vorher 25 Kop. Silb. dazu angewieſen, nahm ich an, daß ich 4 Brote, als Proviſion für 2 Tage erhalten würde. Im europäiſchen Rußland hatte man damals noch ſehr unklare Vorſtellungen von Sibirien und ich war überzeugt, daß in Tobolsk Weizenbrot eine

Seltenheit und daher theuer ſei. In der Folge, als ich die fabelhafte Billigkeit des größten Theils der Lebensmittel in Tobolsk kennen lernte, wurde ich geneigt, überhaupt von Sibirien mir eine angenehmere Vorſtellung zu machen, beſonders von der Gegend jenſeits des Baikal, welche mein künftiger Wohnort werden ſollte. Da ich 25 Brote nicht verzehren konnte, ſo vertheilte ich 20 an meine Nachbarinnen.

Bald trat wieder die Aufſeherin zu mir herein. „Sie werden dich irgendwo hinführen, mein Täubchen, ſagte ſie zu mir, der Aufſeher hat befohlen, daß die Weiber hier ſäubern ſollen, weil Gäſte kommen werden.“ Nach wenigen Minuten erſchien wirklich der Aufſeher und brachte mich in das allgemeine Gefängniß.

Die Erſcheinung eines Neulings zog, wie man es doch hätte erwarten ſollen, nicht die allgemeine Aufmerkſamkeit der Schickſalsgenoſſen, deren in dem großen Zimmer ſich gegen 60 befanden, auf ſich. Nach einigen Minuten indeß näherte ſich mir ein Menſch mit halbgeſchorenem Kopf, bei dem die Ketten nicht, wie bei dem größten Theil der Gefangenen und auch bei mir, am Gürtel befeſtigt waren, ſondern in einem ganzen Syſtem von Riemen hingen, welche ihr Gewicht auf die Schultern, den Rücken und die Bruſt vertheilten; beſondere lederne Feſſelträger ſchützten die Füße. Er trug ſeine Ketten mit einer für mich unerklärlichen Geſchicklichkeit. Sein Geſicht zeigte, daß er Vieles erlebt und durchgemacht; wie alt er ſein mochte, war ſchwer zu beſtimmen.

„Sie waren Edelmann, Ew. Wohlgeboren“, begann er. — Ja, woher wiſſen Sie das? — „Weil bei Ihnen der Kopf nicht geſchoren iſt — aber warum ſind Sie in Ketten? Durch den Ukas von 1827 ſind *wir* Edelleute (dies ſagte er mit einem Lächeln) von der Einſchmiedung in Feſſeln befreit.“ — Aber Sie ſelbſt tragen die Ketten? — „Ich, ja das iſt etwas Anderes; ich bin *verwandelt* d. h. ich bin aus Sibirien weggelaufen — und mehr als einmal,“ fügte er mit einem gewiſſen Stolz hinzu. Ich erzählte ihm in der Kürze meine Geſchichte. „Nun, zwiſchen Gans und Schwein iſt keine Kameradſchaft“ murmelte er zwiſchen den Zähnen und ſchien nachzudenken. — „Ein Allerhöchſter Befehl, Sie in Feſſeln zu ſchlagen, iſt nicht gegeben worden?“ — Ich glaube nicht. — „Bringen Sie eine Klage an, wenn der Procureur erſcheint, man wird Ihnen die Feſſeln abnehmen.“ Mit dieſen Worten wollte er ſich entfernen. „Ja, ſehen Sie ſich vor, daß man Sie nicht beſtiehlt,“ fügte er noch hinzu. — Beſtiehlt denn hier Einer den Andern? — „Nein, ſehr ſelten, aber in Bezug auf einen

Deportirten iſt es möglich!“ — Erlauben Sie mir noch eine Frage: Sie wechſeln zuweilen die Unterkleider? — Er ſah mich mit Erſtaunen an: „Allerdings.“ — Wie kann man dies zu Stande bringen, ohne die Wäſche zu zerreißen? — Er lächelte: „die Kunſt haben Sie noch nicht gelernt,“ und jetzt begann er bei mir einen praktiſchen Unterricht in der Kunſt des Umkleidens. — Sie ſind ein guter Menſch, ſagte ich, ich bin Ihnen ſehr dankbar. Er verzog wieder ſein Geſicht zu einem Lächeln. Ja, ſagte er, ich verſuchte ein ehrlicher Mann zu ſein, aber das hat zu nichts geführt.

Dieſer für mich merkwürdige Menſch gehörte einer bekannten Familie an; ein jüngerer Bruder von ihm hatte ſich in jener Zeit mit großem Erfolg auf dem Gebiet der Literatur bewegt und noch gegenwärtig wird ſein Name unter den ordentlichen Mitgliedern verſchiedener gelehrten Geſellſchaften gezählt. Dreizehn Jahre alt war N. aus dem väterlichen Hauſe aus Hang zum Vagabundiren und aus Furcht vor Strafe wegen eines Vergehens, welches er mir nicht nannte, entflohen. Bei einem Diebſtahl mit Einbruch ergriffen, wurde er nach Sibirien deportirt, entfloh von dem ihm angewieſenen Aufenthaltsorte mit einem falſchen Paß, ließ ſich darauf zum Soldaten anwerben und kam in eines der Regimenter des 6. Corps. Seine Gewandtheit, Tüchtigkeit und ſeine Kenntniſſe zogen bald die Aufmerkſamkeit der Obrigkeit auf ihn und er wurde zum Unteroffizier befördert. Einſt, als er im Moskauer Ordonnanzhauſe die Wache hatte, erlaubte er einem in Haft befindlichen Offizier nicht, ſich Wein holen zu laſſen. Dieſer Offizier erkannte in dem Unteroffizier ſeinen frühern Gefährten bei demſelben Verbrechen, wegen deſſen er jetzt in Haft war. Um ſich zu rächen, gab er ihn an. Der Flucht, der Anfertigung eines falſchen Paſſes ꝛc. überwieſen, wurde der Unglückliche zur Zwangsarbeit verurtheilt. Später hatte er noch einige Mal die Flucht ergriffen, vagabundirt und geplündert, obgleich er über dieſen Theil ſeiner Geſchichte ſich ſehr unbeſtimmt ausdrückte, wahrſcheinlich aus Vorſicht, vielleicht aber auch aus einer Art Schamgefühl vor mir.

Eine Bewegung im Gefängniß unterbrach unſer Geſpräch. „Aufgeſtanden“ rief der eintretende Unteroffizier, und in das Gefängniß trat die Obrigkeit .... „Der Procureur“ — flüſterte mir N. zu. Indem er langſam durch die Reihen der Gefangenen ſchritt, ſprach er mit vielen derſelben und notirte ihre Bitten. Schließlich näherte er ſich auch mir; ich brachte meine Klage vor. „Ich weiß nicht wie das zugegangen iſt, ſagte er mit den Achſeln zuckend, ich werde nachfragen“ .... „Führen Sie

ihn an irgend einen andern Ort," ſagte er im Fortgehen zum Aufſeher. Der Aufſeher erwiederte leiſe. Ein bezeichnendes A! A! war die Antwort des Procureurs.

Das Gefängniß in Tobolsk, wo ſämmtliche zur Zwangsarbeit Verurtheilten, ſowie die einfach Deportirten verſammelt wurden, bot in jener Zeit ein intereſſantes Schauſpiel. Ich würde es ausführlicher beſchreiben, wenn nicht meine Eindrücke wegen der öfteren Wiederholung ſich ſchon abgeſtumpft hätten. Dem Touriſten imponiren Oertlichkeit und Sitten einer Gegend mehr als dem Bewohner, der daran gewöhnt iſt. Einige Beſonderheiten dieſes Gefängniſſes aber, dieſer Akademie, wo die Deportirten ihre höchſte Bildung erhalten, kann ich nicht mit Schweigen übergehen.

Jede Gemeinſchaft von Menſchen drängt unausbleiblich zu einer gewiſſen Organiſation der Geſellſchaft, zur Aſſociation, welche zum Zweck hat, das allgemeine Wohl nach Möglichkeit zu fördern. Im Gefängniß tragen die Leute keine Sorge um das Nächſte: um Wohnung und Brot; jede Thätigkeit iſt ihnen abgeſchnitten, daher iſt es ſehr natürlich, daß ſie ſich nur beſtreben irgend einen Zeitvertreib, ein Vergnügen aufzufinden und ſich zu ſichern. Sie denken auch an die Möglichkeit einer ſchlimmeren Zukunft und bemühen ſich Mittel vorzubereiten, um ſich vor ihr zu bewahren oder ihren Druck zu vermindern. Branntwein und Karten oder andere Spielmittel, wie Würfel, das ſind Gegenſtände des erſten Erforderniſſes der Gefangenen, und die Benutzung derſelben ſich zu ſichern, iſt die ſolidariſche Aufgabe der Geſellſchaft des Gefängniſſes.

Die Hauptpunkte der Gefängniß-Conſtitution ſind folgende:

Die Geſellſchaft vergiebt monatlich licitationsweiſe das Recht des Engros- und Detail-Verkaufs der Gegenſtände des gemeinſamen Bedürfniſſes. Die Concurrenten ſtellen Sicherheit und die „Torge" gehen vor ſich nach allen in andern Sphären üblichen Regeln. Wer den größten Pachtſchilling zahlt, der hat das Monopol — den „Otkup." Die Verpflichtung des Engroshändlers beſteht darin, ſtets Branntwein vorräthig zu haben, bei Gefahr ſeine geſtellte Sicherheit zu verlieren, und dem Detailhändler oder andern Perſonen nicht weniger als ein Stof zu dem feſtgeſetzten Preiſe, welcher doppelt ſo hoch iſt als außerhalb der Mauern des Gefängniſſes, verkaufen zu dürfen.

Der Detailhändler iſt verpflichtet außer Branntwein, den er in Gläſern und halben Gläſern zu zehnfachem Preiſe verkauft, noch einen Imbiß zu halten und Karten.

Die Pachtſumme, welche gegen 200 Rubel Banko beträgt, zuweilen auch noch mehr, wird ſofort unter ſämmtliche Theilnehmer vertheilt, ſo daß auf dieſe Weiſe alle bei dieſer Einrichtung intereſſirt ſind. Die Nichttrinker ſind natürlich im Gewinn; die Trinker aber, wenn ſie auch theuer zahlen, haben die Gewißheit, daß ihr Wunſch oder vielmehr ihr Bedürfniß ſtets befriedigt wird. Der Genuß von Branntwein iſt übrigens durch den Zwang der Umſtände mäßig.

Der Verſteck des Branntweins, der Karten und anderer verbotener Sachen wird als Staatsgeheimniß betrachtet. Für Verrath droht der Tod unausbleiblich, meiſt geſchieht dies unbemerkt durch Vergiftung mit Stechapfel und Krähenauge. Der Verräther wird dabei weder Verachtung noch ein beleidigendes Mißtrauen bemerken; im Gegentheil, wenn er ein freundlicheres Weſen im Umgang mit den übrigen zu bemerken glaubt, ſo muß er dies als ein höchſt gefährliches Zeichen für ſich anſehen.

Sollte die Nothwendigkeit eintreten, daß bei einer Unterſuchung Branntwein oder etwas Aehnliches gefunden werden muß, ſo wird, um den wirklichen Aufbewahrungsort zu verbergen, ein Ziegel aus dem Ofen geſchlagen oder unter der Pritſche ein zeitweiliges Depot veranſtaltet, welches in die Augen fallen muß und auf das man ſelbſt in unverfänglicher Weiſe hinleitet; der Schuldige, der die Unterſuchung herbeiführte, muß in ſolchem Fall ſich oder vielmehr ſeinen Rücken opfern.

In Bezug auf Spielkarten ſind beſondere Beſtimmungen getroffen. Für ein neues Spiel wird 50 Kop. gezahlt; für Karten, mit denen einmal geſpielt worden, 25 Kop.; darnach 10 Kop. Silb.; zum vierten Mal werden ſie dem Verlierenden umſonſt überlaſſen. Die Karten werden wieder aufgefriſcht durch Reiben mit einem Fettlappen. Der Detailhändler wenn beim Spiel kein Branntwein getrunken wird, erhält vom Gewinn 10 Procent. Dem Verlierenden muß der Gewinner den 4. Theil zurückgeben, wenn er alles verloren hat, um wieder zurückgewinnen zu können. Das wiederholt ſich noch einmal, dann hat aber der Verlierende kein Recht mehr auf Revanche, bis er wieder Geld bekommen hat.

Wohl wäre es möglich im Gefängniß Karten, Würfel ꝛc. auszurotten, nicht aber das Spiel. Die Gefangenen werden auf den Lauf der Inſecten wetten, welche im Ueberfluß auf ihrem Körper niſten; auch die Gefangenen richten ſich ihre Renner ab.

Wer aber, wird der verwunderte Leſer fragen, ſchafft den Branntwein ins Gefängniß? Dieſelben, welche es verhüten ſollen. Dieſe Art Contre-

bande nimmt tauſend verſchiedene Formen an. Eine z. B. der eben nicht glücklichſten, welche vom Polizeimeiſter zu Tomsk entdeckt wurde, war die, daß der wachthabende Soldat das Zündloch ſeiner Flinte mit Wachs verſtopfte und in das Rohr ein volles halbes Stof goß, um es einzuſchmuggeln. Wer den frühern Zuſtand unſerer Armee, namentlich der Linien-Bataillone kennt, wo nicht wenig Leute wegen ſchlechter Führung zu Soldaten gemacht wurden, wird ſich nicht wundern, daß das Pflichtgefühl ſo wenig bei ihnen entwickelt iſt. Aber auch außerdem exiſtirt noch ein ſehr wichtiger Erklärungsgrund in der Ueberlegenheit der Intelligenz, der Geſchicklichkeit und des Charakters bei den Deportirten über die gewöhnliche Claſſe von Leuten, zu der ohne Zweifel unſere Soldaten und Gefängnißwärter gehören. Die Gefangenen verſtehen ſo geſchickt ihre Wächter zu umſtricken, daß ſie wider Willen zu Helfershelfern in gewiſſen Dingen werden; außerdem wiſſen ſie bald aus Erfahrung, daß je ſtrenger die Aufſicht iſt, ſie um ſo leichter ſchwerer Verantwortlichkeit verfallen, welche bei dem Soldaten nicht nur mit gewöhnlicher körperlicher Strafe, ſondern auch mit Spießruthen endet. Die Sträflinge wiſſen ſich nicht nur gegen ſtrenge Wächter zu wahren, ſondern ſie auch ins Verderben zu bringen. Je willfähriger ein Wächter ſich den Gefangenen zeigt, um ſo ſicherer kann er ſein, daß die Arreſtanten ihm keine amtliche Verlegenheit zuziehen werden.

Doch kehren wir zu unſerer Erzählung zurück.

Am andern Tage wurden mir die Feſſeln abgenommen und ich überzeugte mich, daß ich dieſelben der beſondern Fürſorge des Commandanten der Feſtung O., eines Freundes des von mir verwundeten Oberſten, und ſeiner Unkenntniß der Geſetze zu verdanken gehabt hatte.

Der Feſſeln ledig, fing ich an im großen Hof umherzuſtreichen und die Phyſiognomie der Gefangenen zu beobachten: der zur Hälfte geſchorene Kopf gab ihnen einen fremdartigen Ausdruck; er hätte komiſch wirken können, wenn die Geſichter nicht ſo finſter geweſen wären. Im erſten Augenblick erſchien es mir ſchrecklich, der Gefährte dieſer halbthieriſchen Menſchen zu ſein, aber bei genauerer Prüfung konnte man in dieſen Zügen manche gute Regung der Seele leſen, welche wieder an den Menſchen erinnerte und zu dem Brandſtempel des Verbrechers in ihren Geſichtern in Widerſpruch trat.

In mein Gefängniß zurückkehrend, fand ich meinen Bekannten mit Schreiben beſchäftigt; das wunderte mich, weil Dinte und Feder den Gefangenen unterſagt war. Ich war noch Neuling und wußte nicht, daß das Gefängniß in Tobolsk zu jener Zeit eine Fabrik war, wo falſche Peſchafte

jeglicher Behörde (und ziemlich billig, 3 Rub. Silb. für das Stück), auch falſche Rubel, falſche Päſſe u. ſ. w. angefertigt wurden; folglich gehörte Papier, Feder und Dinte noch zu der unſchuldigſten Art von Contrebande.

Nach einer halben Stunde kam R. zu mir und bat mich ein Gedicht den Neuangekommenen zu überbringen. „Sie haben gewöhnlich Geld," ſagte er, um mir auch die Veranlaſſung ſeiner Verſe zu erklären. Mir war es unangenehm. „Warum gehen Sie nicht ſelbſt damit hinüber?" — „Weil es ſich nicht ſchickt," erwiderte er mit offenbarer Befangenheit, den Eindruck begreifend, den ſeine Worte auf mich hervorbringen mußten. Darauf ſich verbeſſernd, fuhr er mit dem frühern Cynismus fort: „ich würde einen Andern ſchicken, der bringt aber nicht zurück, was er bekommt." — „Wenn Sie Geld brauchen, kann ich mit Ihnen theilen," ſagte ich mit dem Gefühl des Dankes, den ich ihm ſchuldete und zog 3 Rubel hervor. Da blickte er auf mich mit einem eigenthümlich wilden Ausdruck; bei dem Anblick meines geringen Reichthums fingen ſeine Augen Feuer; ſpäter bekannte er mir, daß er die Verſuchung gehabt, mich zu beſtehlen, ſich aber beherrſcht habe, weil ich „zu treuherzig" ſei. Er bat mich ſeine Verſe zu leſen und meine Meinung zu ſagen. Die Verſe waren um nichts ſchlechter als die Glückwünſche auf den Blättern der Petersburger und Moskauer Colporteure: hochtönende, ſchmeichelhafte Phraſen, Mangel an Gedanken, Form und Rhythmus. Der ganze Inhalt konnte auf den einen Satz reducirt werden: „Unglückliche, helft einem verlorenen Bruder!"

Am Abend, als wir eingeſchloſſen wurden, wurde von meinen Nachbarn über den neuen Offizier der Wache und den Aelteſten, welche wie es ſchien ſehr ſtreng ihre Pflichten erfüllten, Cenſur abgegeben und man kam zum Schluß, daß ſie „Schufte" ſeien und beide dahin gebracht werden müßten, der Pflichtverſäumniß ſchuldig befunden zu werden, ſo daß ſie nicht mehr die Wache im Gefängniß beziehen könnten.

Allmälig ging die Unterhaltung auf andere Gegenſtände über; als Redner zeigte ſich ein Sträfling von abſchreckendem Aeußern mit dem Spitznamen: Kosroi Omul. Er hatte einen athletiſchen Wuchs und niemand hätte ihn für 60 Jahre alt gehalten, wie er ſelbſt verſicherte, ſondern für 30—40. Er rühmte ſich ohne Gewiſſensbiſſe ſeiner Schandthaten.

Lange noch währten die Unterhaltungen in den verſchiedenen Ecken. Allerlei unbeſtimmte Bilder gaukelten vor meinen Augen; ſie gewannen mehr und mehr ein unheilvolles Ausſehen. Plötzlich ſchaute ich mich in einem glänzend erleuchteten Saal: das Theater in Moskau erſchien zwerg-

haft gegen dieſes Wunder der Baukunſt. Ich befand mich im Parterre; Tauſende von Menſchen erwarteten irgend etwas Außergewöhnliches; plötzlich erſchien eine rothe, dünne Leiter, welche vom Parterre bis ins Paradies reichte — ich ſollte auf ihr hinaufſteigen. Eine unwiderſtehliche Gewalt zog mich, wie es ſchien, in den ſichern Tod. Ich ſtieg höher und höher; bis zu den letzten Sproſſen ging alles glücklich, nur das Herz ſchlug immer leiſer und leiſer — jetzt klammere ich mich ſchon an die Brüſtung des Balkons — da plötzlich fühle ich die Leiter unter mir wanken, die Hände konnten ſich nicht feſt genug an die Brüſtung klammern — noch eine verzweifelte Anſtrengung und mir gelingt es mit dem Oberkörper die Brüſtung zu erreichen, die Füße aber ſchweben noch in der Luft — noch ein letzter Verſuch — ich ſchlage mit den Kopf über, ſchreie auf und treffe mit der Stirn auf den Boden des Paradieſes .... „Wen plagen da die böſen Geiſter?“ läßt ſich eine Stimme in meiner Nähe vernehmen. Ich erwachte ... Die dicke Luft des Gefängniſſes verſetzte mich ſogleich in die bittere Wirklichkeit mit ihrer ganzen Umgebung, den Wachen, dem alten Aufſeher zurück.

Jetzt lebe ich ſchon einen Monat im Gefängniß zu Tobolsk; bald werde ich mich auf den Marſch nach meinem definitiven Aufenthaltsort begeben; ſchon ſind alle befragt, was für ein Handwerk ſie verſtehen; der Tag der Weitersendung iſt aber noch nicht beſtimmt. Mich erſchreckt der Gedanke 4000 Werſt zu Fuß zu wandern und dazu in welcher Geſell'ſchaft!

Ich erzähle nichts weiter von meinen Gefährten, weil ich nur wenig mit ihnen umging, ohne ſie aber auch zu vermeiden. Ich ſprach mit ihnen einfach, ohne die unnütze Höflichkeit einiger geweſenen Edelleute, welche im Gefängniß ihre frühere Würde zu vergeſſen nicht verſtanden hatten, obgleich ihre Verbrechen im allgemeinen nicht der Art waren, um Achtung einzuflößen. Dieſe Manier diente nur dazu, die Deportirten geringerer Herkunft zu beleidigen. Wohl kann ich ſagen, daß damals mir dieſe Menſchen im allgemeinen ſchlecht erſchienen, ich kannte ſie aber noch nicht vollſtändig, ich urtheilte nach ihren Reden, nicht nach ihren Thaten. Im Gefängniß iſt eine umgekehrte Welt. Der Umgangston verlangt dort ſchlecht zu ſprechen, aber das Herz beſſer zu fühlen und zu handeln. In der Welt wird oft gut, ſehr gut geſprochen, aber ſchlecht, ſehr ſchlecht gehandelt ....

(Fortſetzung folgt.)

J. L.

Ueber die Einziehung der Bauernhöfe in Kurland.

> Comment peut-on esperer de bien gouverner les hommes, si on ne les connait pas? Et comment les connaîtra-t-on, si l'on ne vit jamais avec eux? Ce n'est pas vivre avec eux, que de les voir . . .; il est question de les voir en particulier, de tirer de leur coeur toutes les ressources secrètes, qui y sont, de les tâter de tous cotés, de les sonder . . .
>
> Fénélon.

Seit dem Uebergange von der Frohne zur Geldpacht hat in Kurland, zumal auf den Privatgütern, eine Aufhebung der ſelbſtändigen Bauernhöfe begonnen, die keineswegs ſchon ihr Ende erreicht hat, die aber auch in dem Umfange, den ſie bis jetzt gewonnen hat, nur zu geeignet iſt, den ernſten Blick jedes Vaterlandsfreundes auf ſich zu ziehn und die gerechteſten Beſorgniſſe wach zu rufen. Wenigſtens iſt bis jetzt ſchon durch die Reduction der Wirthsgeſinde in manchen ganzen Gütern — und nicht immer den kleinſten — von allen einſtigen Bauerwirthen auch nicht ein einziger übrig geblieben; andere Güter haben nur noch den zehnten, fünften, dritten, u. ſ. w. Theil derſelben beibehalten und es möchte ſich nur noch eine ſehr kleine Anzahl von Gütern finden, die in dieſem Augenblicke noch den vollen, einſtigen Beſtand ihrer Geſindewirthe, wie ſie denſelben etwa vor 20 bis 25 Jahren hatten, nachweiſen könnte. Die Anzahl der auf dieſe Art aus der Reihe der ſelbſtändigen Bauernhöfe in Kurland geſchwundenen Geſinde zu beſtimmen, wage ich nicht einmal annäherungsweiſe; wohl aber, ſcheint es, wäre eine ſolche Ermittelung ein würdiger Gegenſtand für unſer ſtatiſtiſches Comité. Auf jeden Fall aber möchte die Anzahl der aufgehobenen

Gesinde eine bei weitem größere sein, als man auf den ersten Blick geneigt sein dürfte anzunehmen; wenigstens beträgt in meinem Kirchsprengel, der, wie ich glaube, es eben nicht andern in dieser Beziehung zuvorgethan hat, die Anzahl der eingezogenen Wirthe nicht weniger als 69 von 197, welche letztere Anzahl noch vor ungefähr 25 Jahren das Kirchspiel hatte, so daß also bereits mehr als ein Drittel der Wirthsgesinde als solcher zu existiren aufgehört hat; noch weitere Gesinde soll aber, wie ich höre, in diesem Frühjahre wiederum das gleiche Schicksal treffen.

Diese eingezogenen Wirthsgesinde sind aber bei ihrer Einziehung entweder gänzlich aufgelöset worden, so daß nur noch die Erinnerung die Stätten bezeichnet, wo sie einst gestanden haben, und man hat deren Felder und sonst zu ihnen gehörige Ländereien, entweder zur Anlegung neuer Beihöfe verwendet oder sie auch mit dem Areale der schon früher bestandenen Hofswirthschaften vereinigt oder auch, entweder ganz oder zum Theil, mit andern, nahe gelegenen Gesinden zusammengeschlagen, so daß jetzt nur 1 oder 2 Gesindewirthschaften noch da bestehn, wo früher 2 bis 4 ihre Stelle hatten. Man hat endlich mehrere Wirthsgesinde — in meinem Kirchspiel ungefähr ein Sechstel der überhaupt eingezogenen — dazu benutzt, die Hofesknechte in denselben unterzubringen und mit dem für sie nöthigen Lande an Acker und Wiesen zu versehen, indem man das Land der Gesinde in Parcellen an die Knechte vertheilt hat.

Durch neu etablirte Wirthe diesen Abgang der selbständigen Bauerwirthschaften wieder zu ersetzen, daran möchte man wohl nirgends, oder in höchst seltenen Fällen gedacht haben; es sei denn, daß man hierher jene einzelnen, frühern Häusler rechnen wollte, die man auf diesem, oder jenem Gute durch Zutheilung größerer Ländereien zu vollständigen, größern Wirthen erhoben hat. Sonst möchte ein Ersatz für die eingezogenen Gesinde sich höchstens in jenen größern Knechtswohnungen finden lassen, die hier und da in erweitertem Maßstabe für mehrere Knechte zugleich erbaut, mit ihren, sonst nöthigen Nebengebäuden die Oede mancher, beinahe unübersehbaren Acker- und Weideflächen unterbrechen. Der Lette hat diese größern Knechtswohnungen mit dem Namen der Kasernen, kasihnes, belegt.

Fragt man nun aber nach den Gründen der in so auffallendem Maßstabe ausgeführten und noch immer fortdauernden Reduction der selbständigen Wirthsgesinde, so hat in manchen Stellen die Rücksicht auf die betheiligten Wirthe selbst bei den durchgeführten Veränderungen vorgewaltet, denn die Vergangenheit hat bei dem Knechtsverhältniß der Leibeigenen

allerdings in ſo manchen Fällen nicht mit Gerechtigkeit abgewogen, ob die Ausſtattung der Wirthe im Verhältniß zu dem von ihnen geforderten Gehorch ausreichend war und ob ſie wirklich im Stande ſein konnten, ihren Verpflichtungen gegen den Hof nachzukommen; wir haben daher früher auch Wirthsgeſinde gehabt, wo keine noch ſo große Umſicht und Thätigkeit des ſie verwaltenden Wirthes ſeinen ökonomiſchen Untergang abzuwehren im Stande war. Derſelbe mußte nothgedrungen nach einem oder wenigen Jahren einem begütertern Nachfolger weichen, der — größentheils gezwungen — das Geſinde nur übernahm, um gleiches Schickſal mit ſeinen Vorgängern zu theilen. Dieſe Geſinde, gewöhnlich zu zweien in nächſter Nähe unmittelbar an einander liegend, von fremden Grenzen eng umſchloſſen, ja von dieſen vielfach durchzogen, zerſtückelt, mit geringem Ackerlande, oft noch geringerer Weide, die ſie dazu noch mehrfach mit fremden Nachbarn theilen mußten, hatten oft nicht ſo viel Heu, um nur 3 Pferde einigermaßen genügend den Winter hindurch zu erhalten, und dieſelben zwei Wirthe mußten dennoch in der Arbeitswoche zwei Pferde mit dem Arbeiter und das dritte Pferd als Dreſchpferd zur Frohne ſtellen, ſo daß einen großen Theil des Jahres hindurch — von Anfang des Auguſts bis tief in den Frühling hinein — der ganze Menſchenbeſatz des Geſindes jede zweite Woche nur auf Arbeiten, die nicht auch der Kraft der Arbeitsthiere bedurften, d. h. vielfach auf Nichtsthun, angewieſen war.

Andere Geſinde hatten auch größere Grenzen, ſelbſt überflüſſige, die ſogar zur Anlegung neuer Geſinde genügt hätten; aber alle zu ihnen gehörigen Ländereien, mit Ausnahme der Ackerfelder, waren mit den drückendſten Servituten zum Beſten fremder Güter belaſtet, wie ſolches auf manchen Krongütern der Fall war und faſt ausnahmlos auf den Widmen, zumal den Paſtoratswidmen, war und noch iſt. An eine Vergrößerung des Ackerareals, wie es das Bedürfniß der betheiligten Geſinde unabweislich erforderte, war durchaus nicht zu denken: die Servitutsberechtigten duldeten auch nicht die geringſte Benutzung der ihrer Willkür einmal anheimgefallenen Ländereien jener Geſinde. Sie ließen in denſelben auch nicht eine Scholle Landes von neuem aufreißen, ſie duldeten keine Cultur der Weiden, keine Schonung, keine Aberntung der Wieſen dem Vortheile des Beſitzers gemäß; jeder möglichen Verbeſſerung der Lage der aufs höchſte beſchränkten Wirthe traten ſie hemmend, vereitelnd entgegen. Ja, auch durch angebotene Opfer, die man durch Abtretung von Land oder auf andere Art bringen wollte, ließ ſich der Widerſtand vielfach nicht beſiegen und ein Geſetz, das

zwingend hier eintrat und zu festen Abgrenzungen des Besitzes eines Jeden führte, existirte und existirt auch heute, zum höchsten Schaden aller Servitutleidenden, nicht. Sollten also die traurigen Verhältnisse dieser zur Armuth verdammten Gesinde nicht fortbestehen, so blieb nichts übrig als aus zweien, selbst mehrern Gesinden eines zu bilden, um so den wenigern aber besser ausgestatteten Wirthen die Möglichkeit einer Existenz zu bieten. Die zusammengezogenen Gesinde bekamen denn doch wenigstens ein größeres Ackerareal, konnten dasselbe, selbst zur Mehrung ihres Futtermaterials, zweckmäßig ausbeuten, hatten auch in den verdoppelten Wiesen die Möglichkeit einen für den Hof und zugleich auch für sich selbst hinreichenden Bestand an Arbeitsthieren zu halten: genug in so manchen Stellen erwies sich die Aufhebung einzelner Gesinde und deren Zusammenziehung mit andern höchst segensreich. Die Herren gewannen die Kosten, die denn doch jede neue Besetzung der Gesinde, in denen die Wirthe ausgewirthschaftet hatten, oft nicht in geringem Betrage mit sich brachte; die Bauern aber, und namentlich die begütertsten Knechte des Gebiets, sahen sich nicht mehr gezwungen, ihre mühsam erworbene Habe, auch bei dem größten Fleiß und bei der größten Anstrengung, als Wirthe in den unhaltbaren Gesinden unabwendbar verlieren zu müssen.

Bei andern Gesindeeinziehungen waltete die nothwendige Rücksicht auf die Interessen des Herrn vor. Die Gesinde lagen oft mit ihren Feldern und sonstigen Ländereien unmittelbar an den Feldern des Hofes, ja oft zwischen denselben. Eine Vergrößerung der Hofesfelder war nur möglich, wenn der Besitzstand der den Hof beschränkenden Bauern angegriffen wurde. Aber zu einer Vergrößerung der Hofesfelder drängte der immer mehr in Gang kommende Uebergang von der dreifeldrigen zu der bei weitem vortheilhafteren acht- und mehrfeldrigen Wirthschaft. Es mußte also dies dem Hofe zu nahe liegende, dasselbe beschränkende Gesinde dem Interesse jenes zum Opfer fallen: die Ländereien desselben gaben bald den vergrößerten Acker des Hofes ab.

In noch andern Stellen führte zur Einziehung der Gesinde die Furcht vor den Veränderungen, die durch die Anordnungen der Staatsregierung zum Schaden der Besitzenden eintreten könnten. Man fürchtete früher die unentgeltliche Abtretung der Gesinde, man fürchtet jetzt den gezwungenen Verkauf derselben an die Bauerschaft. Setzte der Staat das Eine oder das Andere durch, so sah man bei der sporadischen Lage der Gesinde in Kurland sein übrig bleibendes Besitzthum durch eine Menge fremder Herren,

die ihre Bauernhöfe inſelartig an den verſchiedenſten Stellen der Gutsgrenze haben würden, aufs höchſte verſtümmelt und zerriſſen, ja zum großen Theile entwerthet — ein Schaden, den ſelbſt die Ablöſungsſumme bei dem gezwungenen Verkauf der Geſinde nicht gut machen könnte; müßte man aber gar unentgeltlich die Geſinde an die Bauern abtreten, ſo wäre ein doppelter Verluſt unabwendbar, einmal durch die Abtretung ſelbſt, dann aber auch zweitens durch die Zerſplitterung und Entwerthung des übrigbleibenden Beſitzes. Man zog alſo — und thut es heute noch — an manchen Stellen Geſinde ein, um ſolcher Gefahr ſoviel möglich vorzubeugen. Man ließ die Bauerngeſinde ganzer Höfe verſchwinden, um deren Stelle durch neu angelegte Höfe zu erſetzen; man wollte möglichſt wenige Bauernhöfe haben und auch dieſe nur an den zur Abtretung geeignetſten Stellen, um im ſchlimmſten Falle dem geringſten Verluſt ausgeſetzt zu ſein. War und iſt nun aber dieſe Furcht eine unbegründete, zu deren Erfüllung auch nicht der geringſte Schritt von Seiten der Staatsregierung bisher geſchehen iſt, und läßt ſich auch gar nicht erwarten, daß eine gerechte und liberale Regierung, wenn dieſelbe es den höchſten Intereſſen des Staates entſprechend finden ſollte, eine Veränderung der Verhältniſſe der Bauerſchaft herbeizuführen, ihre Maßregeln derartig ergreifen werde, daß das Wohl des einen Standes durch den Ruin des andern begründet werde, ſo war nun einmal dieſe Furcht dennoch da und führte hier und da zur Einziehung mancher Geſinde, die man ſonſt einzuziehn unterlaſſen hätte.

Zum größten Theil aber wurde die Einziehung der Wirthsgeſinde herbeigeführt durch die Erwartung des bedeutenden Vortheils, der dadurch zu erlangen war, und dieſer Beweggrund möchte der vorwaltende bei allen ſpätern Einziehungen geweſen ſein, ſowie er bei den jetzigen faſt der einzige iſt. Man hofft, wenn man die Ländereien der Bauern mit den Hofesfeldern vereinigt oder zur Anlage neuer Höfe benutzt, durch beſſere Cultur und umſichtigere Benutzung derſelben ſie höher zu ſeinem Vortheil verwerthen zu können, als es der Bauer zu thun im Stande ſei und bisher gethan habe. Man glaubt, dieſen größern Vortheil aus den Ländereien der eingezogenen Geſinde auch dann zu erzielen, wenn man dieſelben mit naheliegenden Geſinden vereinigt und ſo den übrig bleibenden Geſinden die Mittel zu einer vielfeldrigen Wirthſchaft bietet, bei der man einen gerechten Anſpruch auf ein verhältnißmäßig höheres Pachtgeld machen könne. Man findet dieſen Vortheil vor allem unzweifelhaft dann, wenn die aufgehobenen Wirthsgeſinde unter mehrere Knechte vertheilt werden, die für ihren

Lohn auf die zerſtückelten Ländereien der eingezogenen Geſinde angewieſen werden, denn ſo, rechnet man, enthebe man ſich der großen Ausgaben bei der Löhnung derſelben in baarem Gelde oder in Getreide und habe in Mißjahren auch den Ausfall mit den Knechten gleichmäßig zu tragen, wo ſonſt der Knecht ſeinen Lohn voll fordere, der Herr aber nur unter den größten Opfern die Mittel, ihn zu zahlen, ſich verſchaffen könne. Und wenn es keinen weitern Vortheil gäbe, ſpricht man endlich, ſo habe der Herr durch die Einziehung der Geſinde doch eine Maſſe von Bauten, die er zu machen hätte, erſpart und er gewinne dazu bei dem Brennmateriale, von welchem ein Geſinde jedenfalls weniger brauche als zwei. Er habe überhaupt all das Unangenehme und die Mühe nicht, bei der Verwaltung ſeines Gutes es mit ſo vielen unabhängigen Perſonen, wie die Wirthe ſind, zu thun zu haben, von denen hier der eine etwas fordere, dort der andere etwas nicht leiſten wolle, dieſer Klage führe und jener durch ſchlechte Wirthſchaft die Intereſſen des Herrn gefährde: es laſſe ſich bei Knechten viel unabhängiger, viel unbeſchränkter gebieten.

Betrachtet man nun aber auch dieſen letzten und bei weitem vorherrſchenden Beweggrund für die Einziehung der Geſinde, die Erwartung der Beſitzenden auf den ſich ihnen daraus ergebenden Gewinn genauer, ſo möchte denn doch nur zu zweifelhaft bleiben, ob auch Alle, die ihre Wirthsgeſinde aus dieſem Grunde ſo ſehr reducirt haben und noch jährlich reduciren, die reellen Vortheile wirklich erzielt haben, die ſie ſich in ſchönen Träumen gedacht.

Sieht man nämlich zuerſt die Benutzung der eingezogenen Wirthsländereien zum Etabliſſement neuer Beihöfe oder zur Vereinigung mit den Hofesfeldern an, ſo beruht die Erwartung des Gewinns bei dieſer Einziehung auf der vollkommneren Bewirthſchaftung, die nun den Bauerländereien unter den Augen und unter der Leitung des Herrn zu Theil werden ſoll. Mag aber auch dieſe Bewirthſchaftung in manchen Höfen eine hohe Stufe der Vollkommenheit erreicht haben, mag bei derſelben auch jährlich ein ſelbſt auffallend hoher Ertrag aus den Feldern erzielt werden — obgleich denn doch beides nur zu ſelten auf den Höfen der Fall iſt — ſo bleibt immer noch die Frage, ob auch bei bedeutend höherem Ertrage der einſt zu den Geſinden gehörigen Ländereien ſich dennoch ein reiner, pecuniärer Gewinn für den Hof aus der Einziehung der Geſinde ſelbſt ergebe. Zahlen aber ſprechen gewiß hier deutlicher als alle Gründe, die man ſonſt für oder gegen den Vortheil der Einziehung beibringen könnte. Geſetzt denn

alſo, 4 Wirthsgeſinde, jedes mit einem Ackerareale von 30 Loſſtellen, würden zu einem Beigute vereinigt. Bisher zahlte jeder Geſindewirth für die 30 Loſſtellen ſeines Geſindes 120 Rub. (nämlich 12 Rub. per Loſſtelle für das Drittel ſeines Ackerareals) — denn ich will ſchon dieſen Preis für meine Berechnung annehmen, obgleich er in unſern Tagen wohl der niedrigſte ſein möchte, der gefordert wird — will auch nicht der vielfachen ſonſtigen Leiſtungen gedenken, die man zum größten Theile noch den Wirthen außer dem Pachtgeld auferlegt, wie die Stellung von Mädchen oder Jungen, Düngerfuhr, Abernkung von Wieſen, Holzfuhr u. ſ. w. Es zahlten alſo die 4 Wirthe für 120 Loſſtellen 4-mal 120, d. i. 480 Rub. Nun aber hat das neue Etabliſſement, das durch die Einziehung der 4 Geſinde entſtanden iſt, jene 120 Loſſtellen als Ackerareal und zwar in 10 Feldern. Ein Arrendator aber, der eben kein Geſindewirth, kein Bauer iſt, der ſich nicht an ſchwarzem Brod und ſaurer Grütze als täglicher Speiſe den größten Theil des Jahres hindurch genügen läßt, der nicht in grobem Wand von ſchlechter Wolle, den ſeine Frau ihm ſelbſt gewebt hat, einhergehen will, der nicht auf demſelben Wagen zur Stadt oder Kirche fahren will, auf dem er noch den Tag vorher ſeinen Dünger ausgeführt hat: ein ſolcher Arrendator — und einen andern findet der Herr nicht, da ſelbſt ein Bauerwirth, wenn er einen Hof in Pacht hat, nicht mehr leben will, wie er einſt als Bauer lebte — ein ſolcher zahlt gewiß für 120 Loſſtellen des neuen Beigutes nicht mehr als 10 Rub. per Loſſtelle vom Drittel, d. h. 400 Rub. Es hat alſo der Herr bei ſeinem Etabliſſement jährlich 80 Rub. verloren; er hat aber auch noch dazu die ganze Frohne verloren, die er außer der Pacht von den Wirthen ſich hatte leiſten laſſen, die der Arrendator ſeines Bethofes ihm aber gewiß nicht, auch nicht im Kleinſten leiſtet und hat ferner eine nicht geringe Summe erſt hingeben müſſen, um ſein neues Gut zu etabliren und aufzubauen; auch hat er die Bauten in demſelben auf ſeine Koſten, entweder ganz oder doch zum großen Theile, zu erhalten. Wie groß iſt nun der Gewinn, den er erzielt hat?

Aber der Beſitzer des Gutes, ſo könnte einzuwenden ſein, verarrendirt nicht ſein neues Beigut; er bewirthſchaftet es ſelbſt. — Er ſelbſt doch wohl nicht; denn auf zweien Stellen zugleich, auf Haupt- und Beigute, kann er nicht ſein. Er nimmt alſo einen Aufſeher an, der die Wirthſchaft in dem neuen Beihofe nach des Herrn Befehlen leitet, namentlich auf die Beſtellung der Felder ſieht; engagirt eine Hofmutter, die ihm ſein Vieh abpachtet oder ihm den Milchertrag deſſelben berechnet, verſteht ſich mit mehreren

Mägden zugleich, die zur Pflege des Viehs nöthig ſind; wählt endlich ſich einen Jungen, dem er die Pflege ſeiner Hofespferde eigens übergiebt. Der Herr hat nun ſchon wenigſtens 3 Leute in Lohn, die nichts weiter thun, als was einſt Wirth und Wirthin ſelbſt in ihrem Geſinde leiſteten und zwar nur als Theil vieler andern Geſchäfte, die ſie außerdem verrichteten. Will der Herr nun auch Schweine halten, ſo hat er ferner einen Hüter zu engagiren; etwa Faſel, dann wieder einen zweiten: genug, ehe der Beſitzer ſelbſt die Stellen des Wirthes und der Wirthin mit deren Kindern durch gemiethete Leute erſetzt, hat er ſchon eine Summe hingegeben, die einen nicht kleinen Theil der Einnahmen ſeines neuen Gutes hinnimmt. Und wie wird nun von dieſen gemiethete Leuten des Herrn Intereſſe bei der vollkommnern Wirthſchaft wahrgenommen, die jetzt beginnen ſoll? Etwa aufs eifrigſte? immer ſo genau wie möglich und ſo redlich, als es nur ſein kann? Wenn das der Fall wäre, wie kommt es denn doch, daß Hofmütter und Aelteſte, oft bei ſehr geringen, nicht einmal zu den nöthigſten Bedürfniſſen derſelben ausreichenden Gagen, dennoch nach wenigen Jahren ihres Dienſtes faſt alle ohne Ausnahme ein ihrer Lage nach nicht geringes Vermögen beſitzen? Daß manche von ihnen Hunderte, ja Tauſende auf Intereſſen legen, während man ihnen eine Unredlichkeit nicht nachweiſen kann? Und da helfen nicht Amtleute, nicht Schreiber; nicht, daß der Herr ſelbſt täglich ſein Beſitzthum beſucht: es geſchieht nur zu Vieles, was des Herrn Auge nicht ſehen ſoll und nicht zu ſehen bekommt.

Aber, ſo könnte weiter gefragt werden, wenn man das Areal der eingezogenen Geſinde nicht zu neuen Beſitzungen, ſondern mit den ſchon beſtehenden Gütern ſelbſt vereinigt: werden dann die einſtigen Bauerfelder unter des Herrn Auge und bei ſeiner Bewirthſchaftung nicht mehr tragen, als einſt unter den Wirthen? — Die Rechnung läßt ſich auch hier wiederum leicht ſtellen. Der Bauer hatte einſt 30 Loſ Acker, alſo jährlich 10 Loſſtellen Winter- und 10 Loſſtellen Sommergetreide. Er mußte aber von ſeinem Geſinde zahlen 120 Rub. Arrende; ſein Gehorch außerdem mochte wenigſtens 50 Rub. werth ſein. Er hatte dabei ſich, ſeine Familie, ein Hausgeſinde von wenigſtens 4 bis 6 Menſchen, die Hüter mitgerechnet, zu erhalten. Die Beköſtigung aber nur von 4 Dienſtleuten, dazu noch die des Wirthes und der Wirthin, jede Perſon nur zu 30 Rub. gerechnet, betrug 180 Rub. Der Wirth mußte dazu ſeinen Jungen, ſein Mädchen lohnen und auch dieſer Lohn ſoll durchſchnittlich auf 20 Rub. veranſchlagt werden, und er hatte wieder 80 Rub. nöthig, wenn man hier die Kleidung

des Wirthes, der Wirthin, ſelbſt der Wirthskinder, die doch ſelten fehlen, mit hineinrechnen kann. Einen Theil des Sommerfeldes mußte der Wirth aber auch zu Hafer, zu Kartoffeln u. ſ. w. für ſein Vieh benutzen; genug, ihm blieben 10 Loſſtellen Wintergetreide und ungefähr 7 Loſſtellen Sommergetreide übrig, deren Ertrag er zu den nöthigen Koſten für das Geſinde verwenden konnte. Dieſe Koſten aber beliefen ſich auf 120+50+180+80, alſo auf 430 Rub. und dabei war noch nicht gerechnet Erhaltung der Gebäude und der Ackergeräthſchaften, Abgang, oder gar Schaden an Vieh und Feldern u. ſ. w.: genug 17 Loſſtellen Landes mußten dem Wirthe wenigſtens 430 Rub. jährlich tragen, d. h. über 25 Rub. ungefähr jede Loſſtelle. Wie viel Korn über die Saat mußte nun dem Bauer bei ſeiner Bewirthſchaftung ſein Acker jährlich getragen haben, damit er auskam, wie es der Fall war? und wie viel mehr wird nun der Herr von demſelben Acker an reinen Einnahmen erzielen — der Herr, der nicht ſo wohlfeil zu wirthſchaften verſteht, wie der Bauerwirth? Ich weiß, man wird mich darauf hinweiſen, daß der Bauer, abgeſehen von ſeiner Feldwirthſchaft, ſich noch von ſeinem Vieh, durch Fahrten u. ſ. w. einiges verdienen kann, ſo daß ſeine Felder allein ihm nicht das Nöthige herzugeben haben. Ich weiß aber auch, daß es Hunderte von unabweisbaren Ausgaben in einer Wirthſchaft giebt, die einzeln ein Geringes zu ſein ſcheinen, im Laufe eines Jahres aber ein Beträchtliches ausmachen; daß ich einen Menſchenbeſatz angenommen habe, ſo klein, wie nie ein Wirth bei ſeiner Pacht unter jetzigen Verhältniſſen mit ihm ausreichen kann; daß ich noch nichts für den Wirth zu einer Erleichterung, zu einer vielleicht nicht durchaus unabweisbaren Mehrausgabe veranſchlagt habe: ſo daß, wie viel man auch dem Bauern an ſonſtigen Einnahmen anrechnet, er ſein Geſinde nie unter jetzigen Verhältniſſen wird erhalten können, wenn ſeine Felder ihm nicht ſehr große Ernten geben. Hat aber überhaupt auch der Gutsherr, der die Felder der Wirthe zu ſeinen Hofesfeldern zieht, Ausſicht, die Ernten derſelben unter ſeiner Bewirthſchaftung zu ſteigern? Es mögen einzelne Güter vorkommen, die durch ihre Lage, z. B. in der Nähe einer Stadt, oder durch ſehr viele und ſehr reichlich tragende Wieſen begünſtigt, einen ſo großen Ueberfluß an Düngungsmitteln haben, wie ihn der Bauer nicht erreichen kann. Wie viele ſolcher Güter aber giebt es in Kurland? Ein großer Theil derſelben ſteht wenigſtens auf der Stufe, daß ſie bei acht- oder zehnfeldriger Wirthſchaft ſelten $^1/_4$, $^1/_3$, ja oft kaum mehr als $^1/_8$, $^1/_{10}$ ihres Ackerareals gehörig zu bedüngen im Stande ſind. Der Bauer aber ſorgt für die Be-

düngung ſeiner Felder Tag und Nacht; er ſchafft ſich Düngungsmaterial aus den Wäldern und Mooren; er verwerthet ſelbſt jedes Kleine in ſeiner Wirthſchaft zur Fruchtbarmachung ſeiner Felder. Er vermag auch mehr im Kleinen mit der verhältnißmäßig größern Kraft in ſeinem Geſinde zu leiſten, als der Herr auf ſeinem großen Gute. Die Felder der Bauern ſind daher auch, ſeit ſie bei den Pachten über ihre Kraft und Zeit freier zu ihrem Vortheil gebieten können, im Durchſchnitt allenthalben ſehr gut eingedüngt; geben ſo im Durchſchitt auch Ernten, wie der Herr ſie nicht leicht hoffen darf. Wo ſoll ſich nun der Vortheil aus der geſteigerten Cultur der eingezogenen Geſindefelder ergeben, wenn der Herr zum größten Theile nicht einmal im Stande iſt, ſie auf der Stufe der Cultur zu erhalten, wie er ſie überkam? Nicht auf einen Fortſchritt in ihren Einnahmen, ſondern vielmehr auf einen Rückſchritt in denſelben müſſen daher viele Herren rechnen, die ihre Geſinde eingezogen haben und jetzt noch einziehen. Aber man will große Ausſaat haben; man vergrößert dieſelbe oft ohne Ziel und Maß, ſtatt daß man ſie um ein Viertel und mehr verkleinern ſollte, um ſie gehörig cultiviren zu können. Woher ſollen denn nun die Vortheile kommen, die man ſich von der Einziehung der Geſinde verſpricht? Dazu kommt — und das iſt etwas höchſt Beachtungswerthes — daß faſt alle Güter, bei denen es ſich nach deren ſpeciellen Verhältniſſen als wirklich zweckmäßig ergeben ſollte, größere Felder zu haben, als ſie früher hatten, dieſe größern Felder leicht erzielen könne, wenn ſie nur unbenutzt liegendes Weideland oder ſchlechte, wenig tragende Wieſen aufreißen wollen. Man verzichtet nach Süden hin die Geſinde ihres Ackerlandes wegen, das man ihnen nehmen will, während man nach Norden eben ſo gutes Ackerland ſich leicht verſchaffen könnte, das bisher unbenutzt dalag, aber cultivirt, zugleich mit den fortbeſtehenden Geſinden, dem Herrn einen wirklichen und dazu doppelten Vortheil gebracht hätte.

Und ein ganz Aehnliches gilt für die Geſinde, die man mit andern Geſinden zuſammengezogen oder zu Knechtsſtellen benutzt hat. Denn die, durch die Einziehung benachbarter Geſinde vergrößerten Geſinde, die übrig geblieben ſind, hätten ebenſo leicht durch Urbarmachung unbenutzten Landes vergrößert werden können, wenn man dieſes nur vernünftiger Weiſe hätte benutzen wollen; ſowie auch auf den meiſten Gütern ſoviel Knechtsſtellen, als nur nöthig ſind, mit all dem nöthigen Lande eingerichtet werden könnten, wenn man nur zum Etabliſſement derſelben dasjenige Land nähme, das jetzt höchſtens eine magere Weide dem Vieh oder eine Heuernte gewährt,

die kaum die Hälfte der verwendeten Arbeit lohnt. Sollen nun aber gar die durch Einziehung anderer Gesinde verdoppelten oder wenigstens vergrößerten Gesinde durch verhältnißmäßig höhere Pachtzahlungen, als einst die einzelnen Gesinde gaben, den reich erwarteten Vortheil dem Herrn gewähren, so ist nicht abzusehn, wie 2-mal 30 Lofstellen mehr Pacht geben sollen als 30 plus 30 Lofstellen, man müßte denn annehmen, die vielfeldrige Wirthschaft, die man übrigens auch in dem kleinsten einzelnen Gesinde einführen könnte, werde den Ertrag des Bodens so unendlich steigern, daß für dasselbe Areal nur eine bei weitem gesteigerte Pacht das richtige Verhältniß ergäbe. Dann allerdings könnte $^1/_6$ von 60 Lofstellen mehr Vortheil bringen, als bisher $^1/_2$ von 30 Lofstellen; einen andern Grund aber giebt es nicht.

So bliebe denn nur die Ersparniß übrig, die sich bei den Bauten in den vergrößerten Gesinden und bei dem für dieselben nöthigen Feuerungsmaterial in Vergleich zu den bisherigen einzelnen Gesinden ergiebt, welche vorzugsweise den Vortheil für den Herrn bei der Einziehung der Gesinde abgeben müßte. Genügt nun aber der vorhandene Raum der zur Erhaltung bestimmten Baulichkeiten, ob nun in den Bauergesinden oder in den Höfen, zur Unterbringung alles dessen, was durch eine größere Menschenmenge, einen vermehrten Viehstand, größere Anzahl von Ackergeräthen, größere Ernten u. s. w. — wie alles solches bei der Einziehung von Gesinden nothwendig sich ergeben muß — so möchte wenigstens für die Bauten ein unleugbarer Vortheil in die Augen springen. Und solche, auch für einen vergrößerten Ackerbaubetrieb genügende Räumlichkeiten mögen in manchen Höfen in der That vor der Einziehung der Gesinde, als bisher überflüssige Räume, sich befunden haben, wenn auch dieser Fall als ein sehr seltener anzunehmen sein wird. Die meisten Hoflagen dagegen haben bei der Vergrößerung ihrer Felder auch ihre Räumlichkeiten verschiedener Art vergrößern müssen und haben, wenn diese Vergrößerung durch Einziehung von Gesinden bedingt war, auf der einen Seite durch die neu aufzuführenden Bauten wenigstens dasselbe verloren, was sie auf der andern Seite durch die entbehrlich werdenden Bauten in den aufgehobenen Gesinden gewonnen haben. Werden aber nun aus aufgehobenen Gesinden durchaus neue Beihöfe gegründet, so erfordern die für die neuen Etablissements aufzuführenden Gebäude gewiß bei weitem größere Kosten, als die Erhaltung der conservirten Gesindegebäude gemacht hätten; sowie denn selbst da, wo Gesinde zu Gesinde gezogen werden, die größern fortan erforderlichen Räum-

lichkeiten leicht den Vortheil aufwiegen möchten, welchen das Einziehen kleinerer Gebäude in den aufgehobenen Gesinden bringen könnte. Wenigstens in unserer Gegend möchte schwerlich ein Gesinde sein das doppelt oder irgend bedeutender vergrößert, für Menschen oder Vieh oder Heu- und Strohertrag oder fürs Dreschen dasselbe bleiben könnte, wie es bisher gewesen ist, man müßte denn Menschen, Vieh u. s. w., rücksichtslos zusammendrängen. Die allenthalben zur Befriedigung der allseitig vergrößerten Bedürfnisse sich in größerem Maßstabe auch in den Bauernhöfen erhebenden Haupt- wie Nebengebäude nehmen sicher den Gewinn dahin, den man durch die Abtragung mehrerer Gebäude bei der Einziehung der frühern Gesinde erhoffte. Wie gering aber endlich die Holzersparnisse beim Dreschen und Heizen durch die eingezogenen Gesinde sein muß, ergiebt sich von selbst, da denn doch immer auch die verdoppelten Ernten erdroschen, die größern Räume erheizt werden sollen; so daß als Resultat des Ganzen sich wohl ergeben möchte, daß jede Einziehung der selbständigen Wirthsgesinde allenthalben da als ungerechtfertigt erscheint, wo nicht zu dürftige Ausstattung oder eine höchst unglückliche Lage derselben dem Hofe gegenüber sie fast zwingend herbeigeführt hat.

Wie groß aber auch die Vortheile sein möchten, die sich für die Besitzer der Güter aus der Einziehung der selbständigen Wirthsgesinde ergeben, so giebt es denn doch, wenigstens für den edleren Menschen und Christen noch andere Rücksichten, die sein Verfahren bestimmen; es giebt noch Rücksichten, die der Staatsbürger dem Vaterlande, der Christ seinen Nächsten gegenüber zu nehmen hat. Von diesem Gesichtspunkt aus möchte nicht leicht etwas für verderblicher erachtet werden können, als jene maßlose Einziehung der Wirthsgesinde, die noch in jedem Jahre fortlaufend sich an so vielen Stellen geltend macht.

Denn wohin in ihren letzten Resultaten diese fortgehende Einziehung der Bauernhöfe führt, wem liegt es nicht von selbst, ohne weitern Nachweis, klar vor Augen? Dauert das Verfahren in dem Maßstabe, wie es bisher eingeschlagen worden, fort, so wird Kurland, vielleicht innerhalb weniger als 50 Jahren, den Erfolg aufweisen, daß der bei weitem größte Theil der Bauerschaft des Landes — mit Ausnahme nämlich der Kronbesitzlichkeiten und Widmen — durch die Freiheit von der Leibeigenschaft zur Knechtschaft übergegangen ist, das heißt zu einem Verhältniß, das in mehrfacher Beziehung noch viel schlimmer ist, als es einst das Verhältniß der Leibeigenschaft war. Denn über

den Leibeigenen war zwar einſt dem Herrn unbeſchränkte Macht gegeben; aber dieſer Herr übte ſeine Macht mit Schonung und menſchlicher Berückſichtigung ſeiner Leibeigenen ſchon um des Vortheils willen, der ſich ihm aus der Erhaltung und Sorge für die ihm Unterthänigen ergab; ja ſelbſt die alternde, abgenutzte Kraft des Hörigen fand noch eine Unterſtützung; weil auch ſie noch immer, wenn auch zu geringerem Vortheile auszubeuten war. Es gab aber größtentheils in Kurland noch ein Verhältniß der Herren zu ihren Leibeigenen, das nicht das gegen Sklaven war; zum größten Theile vielmehr ſtanden die Erbherren als Väter ihren Leibeigenen gegenüber und übten die in ihren Händen liegende Gewalt mit jener liebenden, oft hingebenden Berückſichtigung des Wohles ihrer Unterthanen, welche die Anhänglichkeit der Eltern gegen ihre Kinder ſtets mit ſich bringt. Bei dem Knechtsverhältniſſe aber, das ſchon jetzt in Kurland ſich ſo weit ausgedehnt hat, iſt die Abhängigkeit des Knechts in vielfacher Beziehung eine nicht geringere, als ſie einſt bei den Leibeigenen war. Denn der Herr entſcheidet, wie einſt, ſo jetzt noch nach Willkür über des Knechtes Bleiben oder Ausſcheiden aus ſeinem Beſitzthum; der Herr beſtimmt über deſſen Aufenthaltsort, deſſen Lage, deſſen Zeit, deſſen Kraft und jegliche Verwendung derſelben. Der Herr gebietet widerſpruchslos, der Knecht hat deſſen Beſtimmungen allſeitig zu folgen, ohne Murren, ohne Widerſtand, und wäre es ſelbſt gegen ſeine beſten Ueberzeugungen; er iſt die Maſchine, die dem Winke des Meiſters folgt. Die einzige Triebkraft, die ſie allſeitig in Bewegung ſetzt, iſt der Wille des Herrn. Und giebt es jetzt, was es einſt nicht gab, den genügenden Recurs an die Behörde gegen Gewalt und ſchreiende Ungerechtigkeit, ſo giebt es doch auch heute noch keine Hülfe für den Knecht gegen alle die Hudeleien und Chicanen, die hämiſchen und verletzenden Anklagen und Beleidigungen, gegen alle die heimliche Ungerechtigkeit, die ſich im Kleinen und Großen bei jeder Arbeit, zu jeder Zeit von Seiten der Aufſeher und Aelteſten ungeſtraft gegen den Knecht geltend zu machen weiß, der einmal den Unwillen des Aufſehers auf ſich gezogen oder gar durch berechtigten Widerſtand und Klage über denſelben den Haß deſſelben auf ſich gezogen hat. Es bleibt dem Knechte unter ſeinen jetzigen Verhältniſſen vielfach nichts Anderes übrig, als alles zu thun und ſchweigend zu dulden, was einmal man für gut findet ihm aufzuerlegen; ungeſtraft Unzähliges über ſich ergehen zu laſſen und endlich, wenn er es nicht mehr ertragen kann, eine andere Stelle zu ſuchen, wo ihn nur zu leicht ein nicht beſſeres Schickſal erwartet. Ja, ſelbſt dieſe Ausſicht auf andere Stellen

ſchwindet immer mehr und mehr für die Knechte, je mehr ſich die Anzahl der ſelbſtändigen Wirthe mindert und ſomit die Anzahl der zum Knechtsdienſt in den Höfen Gezwungenen ſich mehrt, und jetzt ſchon haben leicht rüſtige, zu jeder Arbeit tüchtige Leute erſt lange umherzuwandern, ehe ſie eine Stelle und oft nur in weiter Entfernung von der Heimath aufzufinden im Stande ſind. Welches Herrn Herz aber hängt an dem Knecht mit Liebe? Wer ermittelt freundlich ſeine Bedürfniſſe? Wer ſorgt väterlich für ihn? Ob er bleibt oder ſcheidet, ob durch Austritt aus der Gemeinde, oder den Tod, es wird nicht bemerkt; ſein Abgang läßt ſich leicht erſetzen; er ſtand und ſteht dem Herrn immer fern.

Man verwechſele oder identificire doch ja nicht dieſes Verhältniß des dem Herrn dienenden Knechts — kalps, kalpone — ob des verheiratheten oder unverheiratheten, männlichen oder weiblichen, mit jenem Verhältniſſe das zwiſchen dem Wirth und ſeinem Hausgeſinde — saime, sehtas laudis, saimneeku laudis — beſteht. Bei dem Wirthe iſt der Dienende nicht der Knecht; er iſt der Gleiche unter Gleichen. Der Wirth achtet in ſeinen Dienſtleuten die ihm Gleichen. Sie ſind ihm die Gefährten bei ſeiner Arbeit, die unentbehrlichen Genoſſen, deren er zur Begründung und Erhaltung ſeiner Wohlfahrt bedarf. Seine Gewalt iſt daher auch nur eine mehr väterliche, ſein Anſehn ein ihm freiwillig von ſeinen Dienſtleuten zugeſtandenes. Der Wirth ordnet zur Arbeit nicht ab, er ſchreibt nicht vor, was und wie alles in ſeiner Abweſenheit von ſeinen Dienſtleuten ausgeführt werden ſoll. Er ſelbſt führt vielmehr die Seinigen zur Arbeit; er geht ihnen bei jeder Arbeit, in jeder Mühe voraus. Mit ihm theilen ſeine Leute ſeine Beſchwerden, mit ihm ſeine Erholung, ſeine Ruhe. Der Wirth fordert von ihnen nie mehr, als er ſelbſt freudig zu leiſten bereit iſt. Er geſtattet daher auch ſeinen Hausgenoſſen, ſelbſt nach ihrer Wahl, Stunden, und wenn es ſein ſollte, Tage, ſelbſt mehrere Tage, um ſich den Erheiterungen und geſelligen Freuden, die dem Letten ſo lieb ſind, z. B. auf Hochzeiten, Taufen u. ſ. w. hinzugeben. Der Wirth feilſcht nicht lange um jede Stunde, jeden Augenblick, der ſeiner Arbeit entzogen werden könnte. Rügt er, ſo rügt er mit Nachſicht, ſelbſt ſein hartes Wort trifft nicht ſo ſchwer, denn es kommt nicht vom Herrn an den Untergebenen, es muß nicht widerſtandslos entgegen genommen werden; überhaupt, das freie Wort iſt zwiſchen Wirth und Untergebenen nicht verpönt. Der Wirth engagirt nicht ſeine Hausgenoſſen vorausſichtlich nur auf kurze Zeit, vielleicht ſchon gar mit der Abſicht, ſie baldigſt wieder zu entlaſſen. Er wählt

ſie am liebſten, wenn es ſein kann, aus dem Kreiſe ſeiner Kinder und Verwandten, mit denen er hofft immer zuſammenbleiben zu können, ſonſt aus ſeinen Freunden, aus denjenigen, von welchen er Friede und Eintracht auf lange Zeit erwartet. Zu deren Unterhaltung giebt er von dem Seinigen ab, ſoviel beide Theile für nöthig erachten. Keiner tritt dem andern ſtörend in ſeinem Fortkommen entgegen; denn der Wirth geſteht ſeinen Leuten jede Zeit zu, welche dieſelben zur Beſtellung ihrer Felder, zur Beſtreitung ihrer ſonſtigen Arbeiten bedürfen, und dieſe wiederum ſuchen dem Wirthe das Gewährte zu erſetzen, wo er auch ihrer in einer ihnen gehörigen Zeit bedarf. So bleiben Wirth und Geſinde lange zuſammen. Kinder wachſen bei demſelben Wirthe zu Jünglingen und Jungfrauen heran; Knechte, andere Geſindesleute, die ſich verheirathen, verlaſſen oft bis zu hohem Lebensalter den einmal von ihnen gewählten Wirth nicht; ja ſelbſt Altersſchwache, Kraftloſe, Unglückliche werden beim Wirthe, wenn ſie einmal bei ihm ſind, nicht verſtoßen, finden ihre Wohnung bei ihm, ihren genügenden Unterhalt; ja er nimmt ſelbſt fremde Verſtoßene willig bei ſich auf, und ſo findet man faſt in jedem Wirthsgeſinde Lostreiber, Wittwen, Waiſen, ja vielfach Kranke, Krüppel, die dort, ſo gut es ſein kann, ihre Lebenstage friſten. Was iſt aber für den wahren, eigentlichen Knecht, den ſogenannten Hofesknecht ſein Schickſal, wenn endlich die Tage des Alters, der Kränklichkeit, der gänzlich ſchwindenden Arbeitskraft eintreten? Jetzt haben dieſe Unglücklichen noch ihre Zufluchtsſtätte in eben den Wirthsgeſinden, die man bisher hat beſtehen laſſen. Sie erwerben da ihren Unterhalt durch geringe Arbeiten, die ſie noch zu leiſten vermögen; werden in dieſen Geſinden auch aus den Magazinen unterſtützt, von den Geſindesleuten ſelbſt in ihrer Schwäche verpflegt. Wird aber in Kurland das Knechtsverhältniß immer allgemeiner, werden dann dieſe von Jahr zu Jahr weniger werdenden Sätten zur Aufnahme der Knechte noch lange genügen? Und wenn dann alles endlich nur Knecht iſt und kein Wirth mehr, oder ſelten nur noch einer iſt, wohin werden ſich dann dieſe Verlaſſenen zu wenden haben? Für jetzt wenigſtens öffnet man ihnen zum größten Theile nicht willig weder die Knechtsgeſinde, noch die neu etablirten Höfe, damit ſie da Aufnahme und Unterhalt finden. Man ſucht vielmehr ſich ihrer zu entledigen. Geht doch manche Gemeinde förmlich darauf aus, das Altern und Schwachwerden der Knechte in ihrer Mitte zu vermeiden! Man kündiget ihnen, ſobald man beginnendes Alter oder Kränklichkeit an ihnen ſieht. Die Knechte ſind gekommen, ſie mögen wie-

derum gehn, wie ſie gekommen, bis ſie endlich nicht mehr Aufnahme in einer fremden Gemeinde finden und nun derjenigen zur Laſt verbleiben, in der ſie zuletzt geweſen ſind. Wer wird ſie aber auch in dieſer, wenn ſie zu ſehr arbeitsunfähig geworden ſind, endlich unterſtützen? Und aus welchen Mitteln wird es geſchehen? Jetzt kommt die Unterſtützung aus den Vorrathshäuſern der Gemeinde, dem Procentgetreide zumal, den Schüttungen, die für die Armen eigens gemacht werden müſſen. Wird ſich aber ein Procentgetreide dann noch finden, wenn keine Wirthe Vorſchüſſe mehr nehmen und die im Lohn des Hofes ſtehenden Knechte ſie nicht erhalten? Oder wird man den übrig gebliebenen, dann die ganze Gemeinde allein bildenden Knechten die Verpflichtung auferlegen, ihre jetzt altersſchwachen und kränklichen Mitknechte zu verſorgen? Werden dieſe es vermögen? Wird man ſie dazu zwingen können? Aus dieſen Gründen fürchtet und haßt denn auch der Lette das wahre Knechtsverhältniß. Mag ſeine Lage auch immerdar im Geſinde eine ſchlechtere ſein, als er im Dienſte des Hofes ſie finden könnte, mag man ihm bedeutend höhern Lohn bieten, als er ihn nur je im Geſinde erwarten kann, er zieht dennoch ſein unabhängigeres Leben im Geſinde den ſo ſehr abhängigen Verhältniſſen im Hofe vor, und fügt ſich, man möchte ſagen, nur gezwungen in dieſe, wenn ihm kein anderer Weg zur Erhaltung der Seinigen oder zu ſorgenloſerer Exiſtenz übrig bleibt, oder auch hier und da durch Eitelkeit, durch Eigennutz verblendet, wie es namentlich bei den Mädchen und Jungen im Hofe der Fall iſt. Aber auch von dieſen findet man in einzelnen Geſinden 2 bis 3 Mädchen, die auf eigene Hand leben (us sawu rohku dsihwo) und lieber durch Spinnen und Stricken und ſonſtige kleine Arbeiten, die ſich zufällig finden, ihren Verdienſt ſuchen. Man findet dort verheirathete und unverheirathete Lostreiber, oft rüſtige Arbeiter; man findet ebenſolche und Jungen, die als Tagelöhner jeder Art bei dieſer oder jener Arbeit zumal in Städten lieber einem unſichern Erwerbe nachgehn, als daß ſie in Höfen eine Stelle annehmen ſollten. Beſonders in den regulirten Krongütern, wo die Arrendatoren für ihr eigenes Hofesgeſinde ſorgen müſſen, zeigt es ſich beinahe in jedem Jahre, wie ſelbſt bei hohem Lohne es ihnen ſchwer wird, die nöthige Anzahl ihrer Dienſtleute zu erhalten und ſie die Hülfe der Gemeindegerichte in Anſpruch nehmen müſſen, um die Leute in den Dienſt des Hofes hineinzwängen zu laſſen, wieviel ſich auch an überflüſſigen Leuten jeder Art in den Geſinden der bezüglichen Güter ſelbſt ohne feſten Dienſt findet.

Und wo soll die Liebe zu dem Lande, in welchem sie geboren sind, bei diesen Knechten herkommen? Der Wirth hat wenigstens sein Gesinde; es ist sein Eigenthum, so meint er, und ob er es nun auf Pacht genommen, ob der Wille des Herrn es ihm zugewiesen hat: er, der Wirth, gebietet in demselben, ist Herr in ihm, so lange sein Verhältniß dem Herrn gegenüber besteht, und unter guten Herren, in allen Krondomänen und Kronwidmen hat er die Garantie, falls er sich nicht durch eigene Schuld seines Gesindes verlustig macht, es zu behalten bis an sein Lebensende, ja, es auf seine Kinder zu vererben von Geschlecht zu Geschlecht. Ihm ist der Boden lieb, den er sein nennt, auf dem er geboren worden, den er gepflegt, dessen sich einst seine Kindeskinder noch freuen werden. Was sollte die Liebe zum Vaterlande in ihm schmälern oder ertödten? Hat er doch soviel, als zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, zu einem Leben, wie er es wünscht und liebt, nöthig ist; ja, er hat in vielen Fällen, zumal in unsern Tagen, mehr und oft ein Bedeutendes mehr. Wird dann auch seine Lage zu Zeiten drückend; nimmt man ihm auch hier und da, was er einst hatte oder erwarten durfte und legt statt dessen ihm ungewohnte Lasten auf: er hofft dennoch mit erhöhter Thätigkeit die erlittenen Verluste zu überwinden. Er entbehrt Gewohntes, aber hat auch mit dem, was ihm geblieben ist, genug; seine Lage genügt ihm auch unter erschwerten Verhältnissen. Bleibt ihm nur das Erbe seiner Väter, so gehört er gern und in Liebe dem Lande an, dessen ein Theil sein Besitzthum ist. — Dem im Herrndienst stehenden Knechte ist kein Eigenthum beschert. Heute in dieses Gesinde versetzt und morgen in jenes, in diesem Jahre auf diesem und im andern auf einem andern Gute dienend, zieht er umher von Ort zu Ort, ohne Anhänglichkeit für irgend eine Stätte, selbst für die nicht, wo er einst geboren wurde, und nur wenige Güter möchten es sein, wo gleich den Wirthen auch die Knechte ihr Leben an einer und derselben Stelle beginnen und beschließen dürfen, ja, wo selbst auf die Söhne die Stellen der Väter erblich übergehn. Was also bindet den Knecht an's Vaterland, das allenthalben da ist, wo er die Mittel zum Leben für sich und die Seinigen findet? Und möchte es diesen Knechten auch nur leicht werden, diese Mittel immer zu finden! Ja, möchten sie bei allen Mühen, bei aller Last, die sie zu tragen haben, nur nicht zu oft von Entbehrungen und schwerem Mangel niedergedrückt werden! Wenigstens diejenigen Knechtsstellen, welche ich kenne, geben dem Knechte soviel, daß er mit den Seinigen kärglich durchkommt, und wenn es viel ist, daß er in einzelnen Jahren etwas zurücklegt. Die-

ſes wird nur da möglich ſein, wo der Knecht auf Land, frei von Gehorch, ſo viel Tage, z. B. jede zweite Woche, zu eigener Verfügung hat, daß er in ihnen nicht nur ſeine eigenen Arbeiten beſtreiten, ſondern auch durch Arbeiten für Geld noch ein Weiteres verdienen kann. Aber auch unter den glücklichſten Verhältniſſen iſt doch immer die Ausſtattung der Knechte, zumal bei der jetzigen Theuerung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe, eine ſolche, daß man ſich eher wundern muß, wie ſie überhaupt bei ihrem geringen Erwerbe die nothwendigſten Bedürfniſſe für ſich und die Ihrigen zu erzielen im Stande ſind, als daß man glauben ſollte, ſie könnten noch, und wäre es auch das Geringſte, für ſich erübrigen. Wohlhabende Knechte wird es daher wohl nur ſehr wenige geben. Und zu allen den Sorgen und Entbehrungen des Knechtes, die zumal das Gemüth des Ungebildeten ſo leicht verdüſtern und den unwürdigſten Gefühlen und Beſtrebungen leicht Raum geſtatten, kommt noch das Bewußtſein mannigfach erlittenen Unrechts. Kann ſo der Knecht des Herrn ſich glücklich in ſeiner Lage fühlen? Wird er die Stätte lieben, wo nur ein gedrücktes Loos ihm allenthalben zu Theil wird? dem Vaterlande zugethan ſein, das ſolche Verhältniſſe, über ihn ergehen läßt, wenigſtens duldet? Man verwechſele auch hier nicht dieſe Knechte, die wahren Knechte, mit jenen Arbeitern, von dem Letten ebenfalls kalpi genannt, die einſt der Wirth aus ſeinen Dienſtleuten zur Ableiſtung ſeiner Frohnen auf den Hof in die Arbeit ſendete und noch da ſendet, wo die Frohne beſteht. Dieſe Arbeiter ſtehn unter ganz andern, weit günſtigeren Verhältniſſen. Sowohl gegenüber dem Wirthe ſelbſt als auch dem Hofe haben ſie eine beſſere und unabhängigere Stellung und ſind keineswegs wie die Hofesknechte gezwungen, ſich auch mannigfacher Unbill zu unterwerfen. Auf dieſe hat mein Wort eine nur ſehr beſchränkte Anwendung.

Das Vaterland bedarf eines Bauernſtandes, der mit für ſeinen Standpunkt hinreichender Bildung ſeine Intereſſen, die auch die des ganzen Landes ſind, richtig zu beurtheilen und mit Umſicht wahrzunehmen vermag. Das Vaterland bedarf eines Bauernſtandes, der, indem er dem Lande dient, auch ſeinem Gotte dient und in treuer Chriſtenpflicht Beides in ſeinem Herzen geeinigt hat, Liebe zu Gott mit der Liebe zum Vaterlande und deſſen Herrſcher. Kann aber die Bildung und Erleuchtung unſerer Bauerſchaft, ſoviel davon für ihre Lebensverhältniſſe erforderlich, je gehofft werden, wenn die Einziehung der Wirthsgeſinde den größten Theil unſerer Bauern zu gehorchenden Knechten des Herrn hinabdrückt? Mögen auch die Quellen dieſer nöthigen Bildung für unſern Bauernſtand nach keineswegs ungetrübt und

reichlich fließen, mag noch viel erwartet und erſtrebt werden müſſen, ganz fehlen ſie dennoch nicht mehr zu unſerer Zeit — zumal demjenigen nicht, der nach ihnen ſucht und ſich dieſelben zugänglich zu machen die Mittel hat. Unter unſeren Bauerſchulen giebt es bereits einige, die höchſt Erfreuliches leiſten und mit Freude kann jeder Menſchenfreund die Fortſchritte in der Bildung wahrnehmen, die zumal in den letzten zehn Jahren an ſo manchen Stellen gemacht worden ſind. Dazu kommen noch Privat- und Staatsſchulen in Städten und Flecken, ſowie auf dem Lande, ſo daß der Landmann nicht leicht um die ihm nöthige und ſeinem Standpunkte angemeſſene Ausbildung für ſeine Kinder beſorgt ſein kann, wenn er nur die Koſten derſelben zu beſtreiten vermag. Nun aber fehlen dieſe Mittel vielen Geſindewirthen nicht. Sie können dazu freier über die Zeit ihrer Kinder gebieten; ſie können deren Abgang bei ihren Landarbeiten durch andere leicht erſetzen, ſelbſt vielleicht auf längere Jahre reichen ihre Mittel zur Beſtreitung der Koſten für den Unterricht ihrer Kinder hin, und man ſieht ſo die Kinder der Wirthe, theils in guten Volksſchulen unter Leitung tüchtiger Volkslehrer, theils in den Lehranſtalten der Flecken und Städte, mehrere Jahre hindurch die Schulen und großentheils mit nicht geringem Vortheil beſuchen. Der Lette hat im allgemeinen Sinn und Streben nach Bildung, ſo wie Fähigkeit zu derſelben, und nur Druck und Verwahrloſung kann dieſes Streben ertödten. Aber nur den Kindern der Wirthe und etwa der Aelteſten, Viehpächter, Krüger, Handwerker, die, wenn auch auf anderem Wege, ſich zu gleichem Wohlſtande erhoben haben, ſind die Mittel zu ihrer Ausbildung gegeben, nicht leicht den Kindern der Geſindesleute, am allerwenigſten denen der Hofesknechte. Die Lage der Knechte überhaupt iſt eine ſolche, daß ſie ſich der Sorge der Erhaltung und Erziehung ihrer heranwachſenden Kinder ſo früh als möglich zu entziehen ſuchen müſſen, beſonders wenn die Anzahl ihrer Kinder eine größere iſt. Ihre Mittel reichen im allgemeinen kaum ſparſam für die Eltern ſelbſt und ein paar ihrer Kinder hin. Ihre Lage wird noch bedrängter, falls ſie durch Kränklichkeit, oder weil ſie keine andere Stelle finden können, in die Reihe der Lostreiber (wallenooki) hinabſinken, wo ihnen von den Wirthen höchſtens ein ſparſamer Lohn von ½ Loofſtelle Landes in jedem Felde für ihre Woche um Woche wachſende Arbeit von Georgi bis Michaelis geboten wird. Sobald das Kind des Knechtes nur das 4te, 5te Jahr erreicht hat, wird es von den Eltern als Kinderwärter (auklis) der jüngern Geſchwiſter angeſtellt. Im 7ten, 8ten Jahre muß es die Schweine der Eltern, wenn ſie

ſolche haben, oder das wenige Vieh derſelben hüten, falls die Eltern ihr Kind überhaupt noch bei ſich behalten können, ſonſt wird es auch ſchon in dieſem zarten Alter, wenigſtens für die Sommerzeit, zum Dienſt als Hüter zu Fremden fortgegeben, gewöhnlich gegen Vergütung in Getreide, welches dann das Kind den Winter über erhalten hilft. Wird das Kind älter, ſo wird es nun Hüter der Kühe oder Pferde eines Wirthes, wird dann ſchon bleibend von dieſem für Kleidung und Eſſen in Lohn genommen, hilft das Vieh beſchicken, heizt die Oefen des Wirthes u. ſ. w. Hat es das zum Beſuch der Schule reife Alter, ungefähr das 13te, 14te Jahr endlich erreicht, ſo muß der Wirth es zur Schule mit ſeiner Koſt ſchicken und überhaupt auch die Koſten für daſſelbe bis zur Einſegnung tragen; denn das ſind gewöhnlich die Bedingungen, unter welchen die Wirthe ihre Hüter auf Jahre bekommen. Die Knechte ſelbſt ſind beinahe ausnahmslos nicht im Stande, ihre Kinder in die Schule zu ſchicken, noch ſie in derſelben zu erhalten, und hat daher ein unglückliches Knechtskind nicht ſeinen Wirth gefunden, der für daſſelbe ſorgt, ſo wird der Jammer der Eltern groß, indem auf der einen Seite der Prediger und das Gemeindegericht den Beſuch der Schule fordern, auf der andern aber die Eltern weder die nöthige Kleidung noch Koſt herbeizuſchaffen im Stande ſind. Alle dieſe unglücklichen Verhältniſſe ſteigern ſich, wenn die Eltern gar Hofesknechte ſind, die entweder ganz oder zum Theil nicht auf Land, ſondern auf reinen Lohn angewieſen ſind, in den ſogenannten Kaſernen wohnen und im ganzen Jahre keine oder höchſt wenige freie Tage haben, in denen denn doch, zumal außer der Arbeitszeit, noch mancher Kopeken verdient werden könnte. Womit ſollen dieſe ihre heranwachſenden Kinder kleiden und erhalten? Wie ſie gar mit dem zum Beſuch der Schule Nöthigen ausſtatten, indem ihnen während der Schulzeit ſogar noch der kleine Verdienſt abgeht, den Kinder, etwa durch Zupfen von Wolle, Federpflücken, Flechten von Schnüren u. ſ. w. ihnen verſchaffen? Genug, bei dieſen Kindern wird der Schulbeſuch verkürzt, ſoviel nur irgend möglich; er wird es von den Wirthen, die weiter kein Intereſſe für die in ihren Dienſt genommenen Kinder haben, er wird es vor allem von den Eltern, die ſo bald als möglich der ſchweren Laſt der Erziehung ihrer Kinder entledigt ſein wollen. Verſtehen dieſe Kinder nur zu leſen, haben ſie das zur Confirmation unumgänglich Nöthige ſich eingeprägt, ſo flehen die Eltern, ſie in ſo frühem Alter, wie nur möglich, einzuſegnen; denn das confirmirte Kind, ob Mädchen oder Knabe, tritt nun als Erwachſener in Lohn, ſei es bei einem Wirthe oder Herrn: es

wird nun Magd oder Junge; die Eltern aber entziehen sich von der Confirmation an jeder Sorge um dasselbe. Sehr selten sind die Knechte, die ein kleines Vermögen, zumal als Unverheirathete, sich erspart haben, die daher mehr für ihre Kinder thun können und dann gewiß es auch thun, indem sie dieselben bis zur Confirmation bei sich behalten und wenn es sein kann, längere Zeit in die Schule schicken, damit die Kinder auch schreiben, rechnen u. s. w. lernen können. Im allgemeinen wird man daher stets die Knechtskinder an der mangelnden Bildung, größeren Rohheit, nur zu sichtbar hervortretenden geistigen und körperlichen Vernachlässigung von den Kindern der Wirthe unterscheiden können. Wie verderblich wirkt also auch in dieser Beziehung die Einziehung der Wirthsgesinde ein.

Und welches ist die Wirkung in Bezug auf die Religiosität des Landvolks? Das Leben in den Wirthsgesinden ist ihr wenigstens zum größten Theile förderlich. Die Prediger fordern die Sorge dafür von den Wirthen, als den Vorständen ihrer Gesinde; der Wirth selbst, als Hausvater, sieht sich auch als Pfleger der vielen ihm von Gott anvertrauten Seelen auch in religiöser Beziehung an. Der Segen seines Hauses, die Sorge um seine irdische Wohlfahrt, die so eng zusammenhängen mit dem mehr oder minder christlichen Sinn seiner Hausgenossen, führen ihn, ihm selbst oft unbewußt, zu einer innigern Hingebung an Gott, zu einem engern Anschließen an alles was Gottes ist, zur Förderung und Betreibung auch aller christlichen Gnadenmittel. So giebt es denn selten ein Wirthsgesinde, es wäre denn mit Ausnahme der schwersten Arbeitszeit, wo nicht der Tag mit gemeinsamem Gebet begonnen und beschlossen würde, wo man, zumal am Sonntage, nicht die Bibel läse, aus dem Gesangbuche, aus andern heiligen Büchern sich zu erbauen suchte. Der Wirth geht in diesen frommen Uebungen voran. Er beruft, versammelt zu denselben sein Gesinde; er wacht darüber, daß nicht das eine oder andere Glied seiner Gesindesleute sich muthwillig denselben entziehe. Er sammelt und führt die Seinigen zum Genuß des heiligen Abendmahles; das ganze Gesinde, ohne Ausnahme, feiert dasselbe an einem Tage; höchstens ein altes Mütterchen oder ein sonst erbetenes Glied der Familie bleibt zurück, um die Kinder und das Gesinde zu bewachen. Es ist ein Festtag, den alle das Abendmahl Feiernde begehen, der in den meisten Gesinden noch nach der Rückkehr aus der Kirche durch gemeinsame Mahlzeit, durch Versammlung der nächsten Bekannten und Verwandten gefeiert wird. Der Wirth übt endlich selbst seinen segnenden Einfluß auf die Kinder seines Hausgesindes

aus, die Eltern derſelben zum häuslichen Unterricht der Ihrigen anſpornend. Genug, was das religiöſe Leben in den Seelen der ihm anvertrauten Geſindesleute ſich erhalten und erſtarken macht, das fördert der Wirth nach Kräften, und deſto mehr, je mehr ihm ſelbſt ernſt in der Jugend Kenntniß der Religion zu Theil geworden iſt.

Nicht alſo ſteht der Wirth ſchon jenen, ihm beigegebenen Hofesknechten gegenüber, die im Herrendienſte ſtehen, auf Land vom Herrn ſituirt ſind und in den Wirthsgeſinden, gewöhnlich auf dem kleinen Ende deſſelben, zu zweien oder dreien ihre Wohnung haben. Dieſe Hofesknechte bilden eine Familie für ſich, die der Wirth nicht mehr zu der ſeinigen zählt und welcher gegenüber er auch in religiöſer Beziehung die Pflichten nicht übt, die er gegen ſein Hausgeſinde zu üben ſich für verpflichtet erachtet. Dieſe Knechte mögen für ſich ihre Morgen- und Abendandacht halten oder auch Theil nehmen an den gemeinſamen Gebeten der Geſindesleute, falls ſie es wollen und können und ſich gut mit dem Wirthe ſtehen, in deſſen Geſinde ſie wohnen; ſie mögen aber auch jene Andachten gänzlich unterlaſſen, überhaupt ſich dem Gottesdienſte, der Beſchäftigung mit der Bibel, dem Abendmahle entziehen: der Wirth führt keine Controle über ſie, ſie ſtehen ſeinem Anſehn, ſeinem Einfluſſe gänzlich entnommen. Und nicht zu überſehen iſt, daß dieſe Hofesknechte auch vielfach den religiöſen Uebungen ſich nicht widmen können. Da ſie je eine Woche ganz, die andere halb im Hofe bei den Arbeiten deſſelben verbringen, ſo bleibt ihnen früh morgens oft nicht die Zeit, ihre Morgengebete, wie der Lette ſie hält, abzubeten; denn der Aufſeher drängt, die Arbeit raſch zu beginnen, und am Abend iſt der Knecht im Sommer zu ermüdet, als daß ſeine Augen nicht ſogleich in Schlaf ſinken ſollten, ſobald nur die Arbeit beendet iſt; im Winter weiß er aber nicht einmal beim Dreſchen, wann ſein Abend beginnt. Die Rohheit der Knechte kommt dazu; ihre Vernachläſſigung in religiöſer Beziehung in jungen Jahren macht ſich in den ſpätern Lebenstagen geltend: genug, ſchon ſelbſt dieſe Hofesknechte, die in den Wirthsgeſinden wohnen, entfremden ſich ſtets mehr der Religion.

Noch mehr aber macht ſich dieſe Erſcheinung in den Knechtsgeſinden oder jenen größern Knechtswohnungen geltend, die für viele zugleich erbaut worden ſind. In beiden Arten von Wohnungen iſt niemand, der zur Beſchäftigung mit der Religion anſpornt oder zu ihr leitet. Alle Knechte ſind untereinander gleich; jeder einzelne würde es für eine Anmaßung des Mitknechts anſehen, wollte irgend einer die Stelle des Wirths verſehen,

zum Gebet, zum gemeinsamen Gesange aufrufen, zum Lesen der Bibel, zum Besuche des Gottesdienstes verpflichten; werde doch ein jeder selbst wissen, was er zu thun hat. Dazu wohnen viele in einer und derselben Stube. Jeder treibt in jedem Augenblicke, was ihm beliebt. Ewige Unruhe, ewiger Lärm herrscht auch schon um der Kinder willen in diesen Wohnungen und niemand ist da, der Stille gebietet, der auch nur die Möglichkeit verschafft, sich religiösen Uebungen mit Andacht hinzugeben. So geschieht in den Knechtsgesinden und Knechtsstellen beinahe gar nichts, um den Sinn für Religion zu erhalten, den geschwundenen wiederum zu wecken. Dem Besuche der Kirche entziehen sich die Knechte schon vielfach darum, weil sie denn doch nach den schweren Lasten der Woche auch einen Tag der Ruhe für sich haben wollen, sie oft auch schon am Sonntag Abend zur Arbeit gehen müssen. Nur das Abendmahl wird noch von ihnen genossen, in der Zeit, wo die Gemeinde überhaupt es genießt, aber auch dieses nicht gemeinsam von allen Knechten in einem und demselben Gesinde; jedes Paar geht vielmehr für sich allein zur Andacht, einen gemeinsamen heiligen Tag, einen Tag freudiger Feier giebt es in den Knechtsgesinden beim Abendmahl nicht. Die schon an sich rohen Seelen der Knechte nehmen immer mehr Schaden in ihren, von dem besten Theile der Gemeinde gesonderten Wohnungen. Fördert man also das geistige Wohl Vieler, indem man mehr und mehr die Wirthsgesinde schwinden macht?

Was aber ferner die äußere Sittlichkeit betrifft, jene Aeußerungen des innern Menschen, wie sie sich dem Willen Gottes gemäß in Wort und That zu enthüllen haben, so beschränkt und hemmt in den Wirthsgesinden der Wirth allseitig jene gröbern Ausschreitungen, deren der rohere Mensch sich so leicht bei der Aufregung seiner Leidenschaften und Begierden schuldig macht. Er duldet bei seinem Hausgesinde nicht jenen rohen Streit und jene maßlosen Beleidigungen, die oft auf unbedeutende Veranlassung selbst zu Thätlichkeiten übergehen; er sucht den ehelichen Frieden zu erhalten, den Streit allenthalben auszugleichen, die Feindschaft zu tilgen, und seinem väterlichen Ansehn unterwerfen sich in der Regel seine Untergebenen willig. Er duldet bei den Seinigen nicht Trägheit, nicht gewissenloses Verschleudern der Zeit; verbietet Trunkenheit, üderliches Leben, stellt sich vor allem jenen geschlechtlichen Vergehungen entgegen, zu welcher das enge Zusammenleben im Gesinde die Ehelosen so leicht führt. Ja selbst der Gewissenlosigkeit, dem Betruge, dem Diebstahle stellt sich das Leben in den Wirthsgesinden hemmend entgegen, wo nicht leicht eine That sich den Augen

der Vielen entziehen kann, der Wirth aber ängstlich darüber wacht, daß solch ein Flecken nicht auf sein Gesinde falle. So fördert das Leben in den Wirthsgesinden wenigstens ein äußerlich ehrbares Leben, das bei der religiösen Pflege, die zugleich dem innern Menschen in diesen Gesinden zu Theil wird, oft auch zu wahrhaft frommem Sinn und Wandel führt. Nicht wenige Gesinde können daher von jedem Prediger in seiner Gemeinde genannt werden, die unter der Leitung eines tüchtigen, für Gott in Liebe erwärmten Wirthes das schöne Bild eines wahrhaft christlichen Lebens unter allen Gesindegenossen geben.

Anders aber stellt sich auch hier das Bild für das Leben der Knechte und zumal in den gesonderten Knechtsgesinden und Knechtswohnungen heraus. Denn hier giebt es unter den gleich Berechtigten keinen, der da zügelt und lenkt; da führt jeder Streit zu Feindschaft, zu den rohesten Ausbrüchen der Leidenschaften; da geht jeder ungehindert seinen Lieblingssünden nach und der Träge läßt Weib und Kind durch Vernachlässigung seiner eigenen Arbeit darben, während er in den Tagen des Gehorches im Hofe nur aus Furcht vor der Strafe seine Arbeiten gezwungen leistet. Da fröhnt der Trunkenbold ungestraft seinem Trunke; da benutzt der Unredliche seine Tage und Nächte, wo er von der Arbeit des Herrn frei ist, um sie durch Beförderung und Unterstützung des Verbotenen, durch geheimen Betrug, durch Diebstahl zu seinem Vortheil auszubeuten und niemand will dessen frevelhaftes Thun bemerkt haben, niemand giebt den Schuldigen an. Auch entzieht er sich nur zu leicht dem Blicke seiner Mitgenossen, wenn er etwa denselben noch zu fürchten hätte; denn keinem derselben liegt daran, das Thun und Lassen des Andern zu bewachen. Vor allem herrscht hier die Sünde der Unzucht, und namentlich diejenigen Knechtsstellen, deren anfänglich nicht wenige waren, wo nur Jungen und Mädchen, höchstens unter der Aufsicht eines Großknechts oder Aeltesten vereinigt waren, haben eine so tiefe Verderbniß nur zu offen dargelegt, daß diese Etablissements großentheils aufgehoben werden mußten. In diesen Knechtstellen, die nur Knechte bewohnen, wirkt auch nicht, wie wir oben gesehen, die Beschäftigung mit der Religion veredelnd ein, ja selbst Anordnungen guter Herren, die eigens Leute engagirten, um das religiöse Leben der Knechte wahrzunehmen und zu fördern, zum Gebete, zum Kirchengehn, zum Lesen der Bibel anzuhalten, mit ihren Mahnungen, mit ihren Beispielen, mit ihrer Hülfe, wo nöthig, ihnen zur Seite zu stehen, haben sich dennoch fruchtlos erwiesen; denn es

war immer nicht das Verhältniß des Wirthes, dem die Leute ſich zu fügen und zu gehorſamen von Jugend auf gewohnt geweſen.

Betrachten wir aber weiter noch den Einfluß, den die ſtets ſteigende Anzahl von Knechten und deren abgeſondertes Leben in eigenen Knechtsſtellen auf das körperliche Wohlſein der Bauern übt; ſo mögen die Knechtswohnungen, namentlich in den eigens dazu erbauten Gebäuden, nicht ſchlechter ſein, ja großen Theils viel beſſer, als früher die Wohnungen in den Wirthsgeſinden waren; auch mag die Anzahl der Bewohner in den Knechtsgeſinden nicht diejenige überſteigen, welche einſt die Wirthsgeſinde in ihren einzigen Wohnſtuben umfaßten. Aber es kommt in Betracht, daß man ſchon ſeit mehreren Jahren auf vielen Höfen, wohl bei weitem auf dem größten Theile derſelben, anfängt die Wohnungen der Wirthe größer, höher, luftiger zu erbauen. Auch faſſen dieſe neuen Geſinde in eine Wohnſtube nicht alle Angehörigen des Geſindes zuſammen; vielfach hat der Wirth mit den Seinigen ſeine eigene Stube; eine zweite größere nimmt das Hausgeſinde des Wirthes auf; eine dritte, in dem ſogenannten kleinen Ende, dient zur Wohnung der Hofesknechte, die in den Geſinden placirt worden ſind. So vertheilt ſich ſchon in den Wirthsgeſinden die Menſchenmenge mehr, während in den Knechtsgeſinden und Knechtsſtellen, den Kaſernen, noch immer in jeder einzelnen Stube, je nach der Größe, viele Paare zuſammen wohnen, ſo daß hier Bett an Bett rings an den Wänden der Zimmer umherſtehn. Es umfaßt gewöhnlich eine Knechtswohnung von 3 bis 4 Faden Länge und 2½ bis 3 Faden Breite, 4 auch wohl 5 Paare Verheiratheter. Dazu kommen noch einige Mägde des Hofes, welche die Knechte halten müſſen und nun die ganze reiche Kinderſchaar der Verheiratheten. Die Luft in dieſen Wohnungen iſt daher immer ſehr unrein, drückend, zumal im Winter beinahe unerträglich, wo der Dampf der vielen Pergel und die Ausdünſtung der vielen Menſchen die Stube erfüllt und zur Reinigung der Luft von den Leuten ſelbſt nichts gethan wird. Dazu kommt ein unſäglicher Schmutz in den Knechtswohnungen, der an Menſchen, Tiſchen, Bänken anklebt, auf der Lehmdiele oft beinahe fingerhoch liegt. Iſt der Lette überhaupt zur Reinlichkeit nicht beſonders geneigt, ſo thun die Knechte in ihren Wohnungen für dieſelbe durchaus gar nichts. Es fehlt hier wiederum die Wirthin, die über die einzelnen Glieder des Hauſes gebietet, und wem ſie eben will, die Reinigung der Stube aufträgt. In den Knechtsgeſinden aber überläßt das eine Weib dem andern die Reinigung der Stube; keine will für die andern eine Arbeit allein verrichten,

über eine gewiſſe Reihenfolge unter einander einigen ſich die Weiber nie und ſo geht Alles in Schmutz beinahe unter. Iſt die verdorbene Luft in den Knechtsgeſinden nun ſchon an ſich zur Erzeugung der mannigfachſten Krankheiten geeignet, ſo bringt die Unſauberkeit, der Schmutz an Kleidung und an Körper die ekelhafteſten Ausſchläge hervor und man findet ſelten einzelne Kinder der Knechte, die nicht mit Krätze, Kopfausſchlägen u. ſ. w. behaftet ſind, welche Krankheiten, vernachläſſigt oder ſchlecht geheilt, in verſchiedene andere chroniſche Uebel übergehen. Am verderblichſten aber zeigt ſich das Zuſammenwohnen von Knechten allein in abgeſonderten Wohnungen, wenn irgend größere Krankheiten unter ihnen ausbrechen. Steigern ſchon die Wohnungen an ſich, ſchlecht wie ſie ſind, die zerſtörende Kraft der Krankheit, ſo iſt vor allem niemand da, der ihr irgend durch menſchliche Hülfe entgegen zu treten ſuchte oder vermöchte. Der Lette hält überhaupt ſchon nicht viel von ärztlicher Hülfe; wo aber in den Höfen ein Arzt angeſtellt iſt und durch Verordnungen des Hofes die Kranken verpflichtet ſind, ſeine Hülfe in Anſpruch zu nehmen, da wacht in den Wirthsgeſinden der Wirth wenigſtens darüber, daß für jeden Kranken auch die Angehörigen die nöthige Sorge tragen. Der Wirth mit ſeinem Hausgeſinde leiſtet Hülfe bei der Pflege des Kranken, wenn etwa der Mann für das Weib, das Weib für den Mann zum Arzte zu gehen hat. Er läßt auch die zurückgebliebenen Kinder beaufſichtigen, die nöthigen Arbeiten des heimgeſuchten Paares beim Vieh, beim Eſſenkochen u. ſ. w. beſorgen. In den Knechtsgeſinden mahnt niemand, die ärztliche Hülfe zu ſuchen. Viele Erwachſene, zumal bei ſchnell verlaufenden Entzündungen, die Kinder vor allen, für die man es oft nicht der Mühe werth hält, die Hülfe des Arztes zu ſuchen (kas behrna labbad pee daktara ees?) gehn unter in Fällen, wo durch rechtzeitige Hülfe die Geneſung nicht zweifelhaft geweſen wäre. Wenn nun aber auch mancher Knecht und manches Knechtsweib die Hülfe des Arztes für ſich ſelbſt oder ihre Kinder gern beanſpruchen wollte: wer nimmt ſich in Abweſenheit des geſunden Theiles der Kranken an? Wer beſorgt unterdeſſen die Pflege der Geſunden? Iſt der Mann in ſeinen Arbeitstagen zur Arbeit im Hofe, ſo liegt ſchon ohne Weiteres das Weib verlaſſen in ihrer Krankheit da und ſie muß ihren Mitbewohnern ſich ſchon zum höchſten Danke verpflichtet fühlen, wenn ſich unter ihnen das eine oder andere Weib ihrer Kinder oder ihres Viehes annimmt. Iſt der Mann aber zu Hauſe, ſo hat er die mangelnden Arbeiten des kranken Weibes, dazu die Pflege des Weibes ſelbſt auf ſich zu nehmen. Wer geht nun zum Arzt, daß er dem Krank-

ken Hülfe bringe? Erkrankt aber der Mann selbst, so ist auf gleiche Art das Weib an das Haus gebunden und auch hier gehen viele Menschenleben unter, die erhalten werden könnten, falls sich nicht ein mitleidiger Verwandter oder ein Anderer findet, der für den Kranken die nöthige Hülfe suchen geht oder falls etwa nicht zufällig der Hof von der Krankheit eines seiner Dienstboten erfährt und von sich aus für Hülfe sorgt. Am traurigsten steht es mit denjenigen, die in den Knechtswohnungen keine Verwandte haben, die alten Wittwer oder Wittwen, die hier und da auch in den Knechtswohnungen Aufnahme gefunden haben, die Mädchen, die von den Knechten als Dienstboten zur Arbeit des Hofes geschickt werden müssen: für diese sorgt so oft niemand und so viele von ihnen gehen elend, verlassen, jeder Hülfe entbehrend unter. Also auch hier ist die Aussicht desto trüber, je mehr die selbständigen Bauernhöfe zu verschwinden und das Knechtsverhältniß vorherrschend zu werden bestimmt sein sollte.

Man bedenke, was es sagen will, wenn vor den Augen des Bauern täglich mehr und mehr die Stätten schwinden, in denen er geboren worden, wo er die Tage seiner Jugend, seine alternden Jahre verlebt hat. Immer öder wird es um ihn im Heimathlande; mit wahrem Ingrimm schaut er auf diejenigen, die ihm nehmen, was einst Eigenthum der Seinigen und Jahrhunderte hindurch wenigstens die Stätte ihres Aufenthaltes war. Man täusche sich nicht! Der Bauer sieht nur zu klar, um was es sich für ihn bei der stets weitergehenden Einziehung der Gesinde handelt. Wollte man hören, was der Bauer dem Bauern, was er im Vertrauen seinem Prediger, seinem Beichtvater sagt, man würde erkennen, wie jedes neu eingezogene Gesinde ein Stachel mehr in dem Herzen des Volkes ist. Ist es denn gut, um eines — dazu noch problematischen — ökonomischen Vortheils willen einen ganzen Stand hinabzustürzen in materielle und geistige Verkrüppelung, damit alle Rachegeister in seinem Herzen Wohnung nehmen? Ich glaube, die Zeit mahnt — und will man mit sehenden Augen sehen und mit hörenden Ohren hören, sie mahnt gewaltig, wenigstens nachzulassen mit jener maßlosen Einziehung der Bauernhöfe und wenn es sein kann, den begangenen Fehler gut zu machen, um durch Errichtung neuer Wirthsgesinde endlich eine Zeit herbeizuführen, wo in Dank und Liebe geeinigt wird, was jetzt in Haß und Feindschaft weit von einander geschieden ist.

J. G. Goldmann,
Pastor zu Hasenpoth.

Oeffentliches mündliches Gerichtsverfahren und Anklage-Prozeß *).

Der ärgste Feind des Guten ist das Beſſere, das man unſchlüſſig ſucht und einſtweilen fortwährend das Schlechte behält.

Dum moliuntur, dum conantur, annus est.

Terenz.

Wenn gleich der Vorzug eines öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens, im Vergleich zu dem ſeither bei geſchloſſenen Gerichtsthüren ſchriftlich geführten Gerichtsprozeſſe, faſt überall in den neuern Geſetzgebungen und in der juriſtiſchen Fachlitteratur bereits Anerkennung gefunden und kaum etwas Stichhaltiges dawider hat aufgeſtellt werden können, ſo muß dennoch das heut zu Tage ſtets ohne einigen Nachweis maßgebender Gründe ſo beliebt gewordene dictatoriſche Anathem: „das kann weiter keine offene Frage mehr ſein" den Volks-Demoſthenen überlaſſen bleiben, die ihre Gläubigen nur durch das Schellengeklingel banaler Phraſen, bei denen man ja eben ſich nichts weiter zu denken braucht, zu leiten pflegen. Wer aber frei von Selbſtüberhebung ſeinen Mitmenſchen ebenfalls ein Urtheil zugeſteht und jederzeit die eigene Ueberzeugung in ihnen aufzurufen für ſeine Pflicht erkennt, wird

*) Aus einer ſkizzirten Darſtellung der Gründe zur Reorganiſation des deutſch-gemeinrechtlichen Juſtiz-Prozeſſes in den Oſtſeeprovinzen und namentlich in Livland — welche von den vier Cardinalfragen der Prozeß-Reorganiſation die wegen der Geſchworenengerichte verneinend beantwortet, dagegen hinſichtlich der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Anklageform ſich der allſeitigen Empfehlung dieſer drei Träger einer gerechten Juſtizpflege anſchließt.

auch hier bei den obigen Fragen wenigstens die entscheidendern Motive beizulegen sich nicht ersparen dürfen, und möge dazu das Folgende dienen.

Es kann füglich dahingestellt bleiben, ob das öffentliche Gerichtsverfahren — welches nach Feuerbach's Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege (S. 77 und 85 Nota 35 und S. 218 und 219) bereits in dem römischen Hülfsrechte, wie auch in dem Verfahren der ursprünglichen altdeutschen Schöffengerichte bis in's 16. Jahrhundert hinein rechtsüblich gewesen, bei uns in Livland aber ganz entschieden wenigstens seit der polnischen Unterwerfungs-Periode 1561 bis jetzt zu, mit alleiniger Ausnahme der bei Amts-Delicten und bei den leichtern Criminalsachen adeliger Personen noch gegenwärtig gebräuchlichen öffentlichen Verlesung der Anklageschrift, sonst nirgends vorher stattgefunden hat — dennoch nicht etwa vielleicht in der Ordenszeit hier in Livland bei den sowohl während der allgemeinen Manntage, wie auch sonst auf Erfordern vom örtlichen Mannrichter mit erbetenen 2 Beisitzern aus der Ritterschaft sammt einem vereidigten Urtheilsmann und seinen geschworenen Rechtsfindern abgehaltenen Gerichtshegungen gebräuchlich gewesen, wie solches Helmersen in seiner Geschichte des livländischen Adelsrechts (S. 367 zur Note 16) mit Berufung auf das Formulare procuratorum des Ordenssyndicus Fabri vom Jahre $^{1337}/_{1339}$ und auf Hupel's N. N. Miscellaneen Stück 17 S. 72 behauptet, oder ob nicht vielmehr gleich seit der ersten Unterwerfung Livlands Bischof Albert und sein geistlicher Schwertbrüder-Orden den laut Feuerbach's Zeugniß l. c. S. 219 in Deutschland bei den geistlichen Gerichten im Mittelalter ohnehin schon seit langer Zeit her anstatt des öffentlichen mündlichen in Rechtsübung gewesenen schriftlichen Prozeß auch hier in Livland sofort eingeführt habe. Dies wird um so wahrscheinlicher, als beim Mangel anderer Zeugnisse selbst der von Herrn von Helmersen citirte Ordenssyndicus Fabri in seinem Formulare procuratorum nirgendwo eines hier zu Lande im Stifts- oder Ordens-Gebiete zu herrmeisterlichen Zeiten etwa üblich gewesenen öffentlichen Gerichtsverfahrens Erwähnung thut, im Gegentheile in seinem angeführten Werke (S. 172 bis 182 der Oelrichsschen Ausgabe) ausdrücklich die Anfertigung und Uebergabe einer schriftlichen Klage, Klage-Antwort und Replik anempfiehlt, was offenbar nicht auf eine öffentliche mündliche Gerichtsverhandlung deutet, wie denn in gleicher Weise auch die von Herrn von Helmersen citirten Hupelschen N. N. Miscellaneen (Stück 17 S. 72) ebenfalls keinen Beweis für eine ehemalige öffentliche Gerichtshegung hier im Lande liefern,

sondern nur eine Urkunde vom Jahre 1471 über die Immission des Gutes Posendorf enthalten, welcher Immissions-Act nach damaligem Gebrauche dadurch, daß die Hofes-Pforte dem einzuweisenden Part vom Mannrichter in die Hand gegeben wurde, vollzogen werden mußte und also nothwendiger Weise zu diesem speciellen Executions-Act eben so ein Heraustreten des Mannrichters vor die Pforte hinaus nöthig machte, wie bei allen übrigen Urtheils-Executionen zur Einweisung eines zugesprochenen Grundstücks auf dem letztern eine Sitz-Bank für den Richter und seine 2 Beisitzer oder Dingleute ebenfalls ins Freie hinausgestellt werden mußte*). Möge es demnach einstweilen auch dahingestellt bleiben, ob etwa auch selbst in früherer Ordenszeit laut Richter's Geschichte der Ostseeprovinzen (Th. 1 Bd. 2 S. 137 Nota 24) ein öffentliches Gerichtsverfahren hier in unsern baltischen Provinzen keineswegs stattgefunden habe, oder ob Helmersen's entgegenstehende Angabe die richtige sei, so ist jedenfalls so viel gewiß, daß eine öffentliche Gerichtshegung unter Mitbetheiligung der Landes-Eingesessenen bei allen germanischen Völkern und so auch in den deutschen Ländern, deren Rechtsverfassung der unsrigen zum Vorbilde diente, von Anfang an**) überall die vom Volksbewußtsein getragene Norm einer jeden auf Vertrauen Anspruch machenden Gerechtigkeitspflege gewesen, bis durch die von italienischen Hochschulen immer mehr und mehr verbreitete Schrift- und Rechts-Gelehrsamkeit allmälig auch ein schriftliches Gerichtsverfahren sich bei den deutschen Schöffengerichten Eingang verschaffte und endlich im Laufe des 16. Jahrhunderts das bis dahin in Deutschland stattgehabte öffentliche mündliche Gerichtsverfahren gänzlich verdrängte***), wozu auch die nach Maurer's obigem Geschichts-Werke (S. 168 § 127 in fine und § 228) statt der anfänglichen Gerichtshegungen unter freiem Himmel nach und nach aufgekommenen stehenden offenen Gerichtshallen und Gerichtshäuser mit endlich stets geschlossenen und nur zu einzelnen bestimmten Zwecken geöffneten Thüren, sowie der durch das canonische Recht eingeführte geheime Inquisitions-Prozeß das Ihrige beitrugen.

Der vorstehend nachgewiesene geschichtliche Verlauf giebt uns die Lehre, wie einestheils die Bequemlichkeit der Schrifteinsendung statt des persönlichen Erscheinens vor Gericht, sowie die daran sich schließende übermäßig wuchernde

*) Siehe Fabri's Formulare procuratorum Ausgabe Delrichs S. 220.

**) Siehe Maurer's Geschichte des öffentlichen mündlichen Gerichtsverfahrens § 133 und 135.

***) Bennbach l. c. S. 86.

Suprematie einer durch unnöthige Kostenmehrung und Sachverschleppung zu einer empfindlichen Benachtheiligung der rechtsuchenden Parteien führenden juristischen Vielschreiberei, anderntheils aber die Präponderanz des Papstthums, mit seinen in usurpirter Beherrschung der Gewissen eingeführten canonischen Rechts-Principien einer geheimen Vergewaltigung und Tortur-Inquisition, die Veranlassung dazu waren, daß die der deutschen Ehrenhaftigkeit und Offenheit so volksgemäß entsprechende Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege aus lässiger Connivenz den geschilderten verderblichen Einflüssen zum Opfer fiel und jahrhundertelang schmerzlich entbehrt wurde, bis in unserer gegenwärtigen Zeit in allen Staaten ein wiedererwachtes besseres Bewußtsein zur Wiedererlangung des Verloreuen unablässig seine mahnende Stimme erhoben hat. Die Empfehlungswürdigkeit des öffentlichen Gerichtsverfahrens zeigt sich vorzugsweise im Strafprozeß und ist theils in der dadurch gewährleisteten größern Rechtssicherheit vor büreaukratischer Bedrückung der staatsbürgerlichen Freiheit, theils in dem durch die Oeffentlichkeit gestärkten allgemeinen Volks-Vertrauen zu einer Jedermanns eigener Wahrnehmung offenstehenden allseitig überwachten und ordnungsmäßig geübten Handhabung der bestehenden Gesetze zu suchen, wie es denn auch sowohl für den Criminal- als Civil-Prozeß von einem nicht zu unterschätzenden Gewicht ist, daß auch die öffentlich abgehört werdenden Zeugen durch die Scheu vor der ihr Benehmen sofort controlirenden öffentlichen Meinung weit dringender zu einer treu der Wahrheit sich anschließenden Aussage genöthigt werden, auch im Civilprozesse die Parteien und deren Mandatare in eben derselben Scheu vor einer sofort sich äußernden öffentlichen Mißbilligung eine zwingende Veranlassung dazu finden müssen, sich aller protrahirenden Scheingründe, Verdrehungen und chicanösen Einwendungen zu enthalten und ohne verschleppende Dilationsproceduren mit ihren etwaigen Zugeständnissen oder mit den ihnen rechtmäßig etwa zur Seite stehenden Negationen und Gegengründen ehrlich und offen hervorzutreten und den Prozeß solchergestalt nur nach dem Erfordernisse des wahren Bedarfs nach Möglichkeit zu seinem Endziele zu fördern — eine Beschleunigung und sachgemäße Vereinfachung des Verfahrens zur Erlangung des Rechts, die gleichfalls durch das öffentliche unmittelbare Gegenüberstehen der beiden streitenden Theile im Beisein aller ihrer mit den wahren Sach-Umständen sehr wohlbekannten mitadcitirten Zeugen und die dadurch mittelst sofortiger Befragung und Aufklärung durch den prozeßleitenden Richter ohne Zeitverlust herbeizuführende Lösung aller eingestreuten nebensächlichen Ausflüchte wesentlich

begünstigt wird. Alle diese Vorzüge der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens sind bereits von der gesammten juristischen Fachliteratur der Neuzeit und namentlich durch den erfahrenen Kenner des französisch-rheinpfälzischen Gerichtsverfahrens Bomhard, in seinem Werke „die Civilrechtspflege in der Bayerischen Pfalz", S. 28 und S. 35 und 36, mit beredten Worten geschildert, so daß es zu deren Bestärkung keiner weitern Ausführung bedarf und schließlich nur noch anzuführen ist, daß ausnahmsweise eine Ausschließung der Oeffentlichkeit dem verhandelnden Gerichte für diejenigen Rechtssachen gestattet wird und gestattet werden muß, die durch ihre Publicität auf die Sittlichkeit oder aus andern Rücksichten nachtheilige Einflüsse üben könnten.

Außer der Oeffentlichkeit ist es aber auch die Mündlichkeit des gerichtlichen Prozesses*), die zu einer verbesserten Rechtspflege nothwendig erscheint und zwar vorzugsweise auch für den gesammten Civilprozeß, denn der in unsern baltischen Provinzen bis hierzu annoch rechtsübliche inquisitorische Criminalprozeß wird ohnehin bereits mündlich geführt und hat den Fortschritt zum Bessern nur in seiner gänzlichen Beseitigung und Ersetzung durch den contradictorischen öffentlichen mündlichen Criminal-Anklageprozeß zu finden. Unsern baltischen Provinzen ist das mündliche Verfahren im Gerichtsprozesse mit allen seinen Vorzügen auch keinesweges unbekannt, vielmehr seit Alters her bei unsern Land- und Stadt-Behörden in fortwährendem Gebrauch und namentlich sind speciell unsere livländischen Landgerichte durch die Landrichter-Ordinanz vom 1. Februar 1632 § XV. pag. der L. O. 59 und durch die zur Beförderung der Justiz gereichenden Punkte vom 22. September 1671 § VI. pag. der L. O. 45 ausdrücklich dazu angewiesen: „daß kein schriftlicher Prozeß bei diesen Gerichten zugelassen, sondern alles mündlich und summarie verhandelt werde," obgleich als Ausnahme von dieser Special-Regel für unsere Landgerichte bei denselben aus bewegenden Ursachen auch ein schriftliches Verfahren gestattet wird, laut der für die Ober- und Untergerichte geltenden Stadga und Verordnung zur Verkürzung der Rechts-Prozesse vom 4. Juli 1695 § IV pag. der L. O. 610. Das bis jetzt zu bei unsern Gerichtsbehörden erster Instanz stattfindende mündliche Verfahren besteht beim Criminalprozesse in einer mündlichen Befragung und deren sofortiger Beantwortung, was in der polizeilichen Voruntersuchung summarisch im referirenden Style, in der dar-

*) Siehe Baranquin, die französische Gesetzgebung, München 1861. Civilprozeß S. 10.

auf beim Criminalgerichte erſter Inſtanz folgenden Special-Inquiſition aber in getrennten ſpeciell articulirten Fragen und Antworten zum Gerichtsprotocolle verſchrieben wird. Beim mündlichen Civilprozeſſe dagegen wird alles mündliche Vorbringen der beiderſeitigen Parteien, ſo wie das etwanige Zeugen-Verhör, vom Gerichte im Referir-Style zu Protocoll verzeichnet und nach dergeſtalt geſchloſſenem Verfahren die darauf gleichfalls zu Protocoll gefällte Gerichts-Entſcheidung den vorbeſchiedenen Parteien aus dem Protocolle durch Vorleſen eröffnet, wie ſolches eben ſo auch im bauerrechtlichen Civilprozeſſe geſchieht, der jedoch darin abweicht, daß nach den in unſern baltiſchen Provinzen für die bäuerlichen Rechts-Streitigkeiten bis hierzu in ſeparaten Behörden laut den bezüglichen Bauer- und Agrar-Verordnungen beſtehenden Prozeß-Regeln alle bauerrechtlichen Gerichtsbehörden die bei ihnen vorfallenden Civil-Rechtsſtreitigkeiten unterſuchungsweiſe zu verhandeln haben. Auch iſt für den Criminalprozeß noch die Ausnahme zu bemerken, daß alle Amts-Delicte nach vorgängiger Unterſuchung durch die dem delinquirenden Beamten nächſtvorgeſetzte Reſſort-Behörde, ſo wie alle leichtern Delicte der Edelleute und der ihnen gleich geachteten Perſonen nach vorgängiger polizeilicher Unterſuchung an die livländiſche Gouvernements-Regierung gelangen und von letzterer ſodann bei dazu für genügend erachteten Verdachtsgründen der angeſchuldigte Beamte oder Edelmann förmlich dem Gerichte und zwar bei dem für die erwähnten Delicte ausnahmsweiſe als erſte Inſtanz privilegirten livländiſchen Hofgerichte zur öffentlichen Anklage durch den Oberfiſcal übergeben wird, welcher gegenwärtig allhier in Livland noch übliche ſogenannte öffentliche Anklageprozeß jedoch nichts weiter von einem öffentlichen Criminal-Anklageprozeß an ſich hat, als daß nur die erſte Comparition des Anzuklagenden und die ihm ſodann vom Oberfiſcal vorzuleſende Anklage bei offenen Gerichtsthüren vor ſich geht, das ganze übrige Verfahren aber völlig nach den gewöhnlichen Regeln eines ſchriftlichen Civil-Prozeſſes ſeinen Verlauf nimmt und endlich erſt wiederum die Urtheilspublication bei geöffneten Gerichtsthüren bewerkſtelligt wird. Alle Injurienſachen endlich werden von dem Verletzten bei den Landgerichten als der gewöhnlichen Behörde erſter Inſtanz in den Formen eines Privat-Anklageprozeſſes mündlich oder ſchriftlich betrieben, falls nicht etwa bei einer ſchweren Real-Injurie der Verletzte es vorziehen würde, wegen körperlicher Mißhandlung das officielle Einſchreiten des Unterſuchungs-Gerichts zu exitiren.

Aus der vorſtehenden Darſtellung unſerer bis jetzt zu üblichen einhei-

miſchen Prozeß-Formen läßt ſich entnehmen, wo die beſſernde Hand anzulegen iſt, damit durch den Gerichtsprozeß dem Rechte des ſich verletzt Erachtenden, mit nöthiger Wahrung auch aller Vertheidigungsrechte des Beklagten und Angeſchuldigten, ſo wie mit möglichſter Abſchneidung aller irrelevanten nur ſachverſchleppenden Ausflüchte und eines pedantiſchen zeitraubenden prozeſſualiſchen Formalismus, auf das Schnellſte und Beſte der implorirte richterliche Schutz zu Theil werde. Daß Oeffentlichkeit für alles gerichtliche Verfahren dazu weſentlich förderlich ſei, iſt ſchon oben gezeigt worden; in wie fern auch **Mündlichkeit** zur Erreichung jenes Zieles als zweiter Factor unerläßlich erſcheint, ergiebt ſich aus Folgendem:

A. für den Criminalprozeß.

Obgleich der geheime Inquiſitionsprozeß, welcher im Mittelalter den bis dahin die Regel bildenden Privat-Anklageprozeß allmälig ganz verdrängte*), ſeine grauenvolle Spitze, die Tortur, bereits im vorigen Jahrhunderte in allen Staaten verloren hat**), ſo iſt dennoch durch das Fortbeſtehen des inquiſitoriſchen Prozeſſes auch der an Stelle des ehemaligen Privat-Anklageprozeſſes von deutſchen Juriſten***) im 14ten Jahrhundert eingeführte **fiskaliſche Staats-Anklageprozeß** im Laufe des vorigen Jahrhunderts ebenfalls ganz außer Gebrauch gekommen†) und ſolchergeſtalt der bei uns gegenwärtig noch übliche inquiſitoriſche Prozeß die allein noch geltende Form des Criminalprozeſſes geblieben, mit alleiniger Ausnahme des kaum nennenswerthen illuſoriſchen Reſtes einer öffentlichen Anklage in unſerm oben geſchilderten inländiſchen Fiskalats-Prozeſſe bei Delicten der Beamten und Edelleute. Daß der Unterſuchungs-Prozeß im ſtrafrechtlichen Verfahren nicht entbehrt werden könne, hat ſchon Puchta in ſeinem Werke „der Inquiſitionsprozeß", Erlangen 1844 (S. 5 u. folg.) nachgewieſen und iſt derſelbe auch keineswegs in irgend einer der reformirenden neuern Geſetzgebungen gänzlich abgeſchafft, ſondern im Gegentheil — **unter dem Namen** einer, der polizeilichen Ermittelung eines Verdächtigen nachfolgenden und wenn auch ohne ausdrücklich vorgeſchriebenes ami-

*) Siehe Bener's Geſchichte des Inquiſitions-Prozeſſes, S. 90, 119 u. 134.

**) Bener l. c. S. 181.

***) Bener l. c. S. 140, 141 Nota 96 u. S. 144.

†) Bener l. c. S. 180 in fine.

existirtes Verhör, so doch zur vollständigsten Herstellung sowohl des ganzen objectiven und subjectiven Thatbestandes wie überhaupt aller zur Sache zu erforschenden Beweisthümer, von dem als Einzelrichter jetzt neuinstallirten und mit aller obrigkeitlichen Gewalt ausgestatteten Untersuchungsrichter nach wie vor geheim bei geschlossenen Gerichtsthüren zu führenden, sogenannten Voruntersuchung — beibehalten worden*), welche jetzige Voruntersuchung mit ihren Ermittelungsverhören selbstverständlich ohnehin schon im Wesentlichen nur durch mündliche Befragungen hergestellt werden kann und daher nicht dasjenige Prozeßstadium bildet, für welches in dem jetzt angestrebten bessern Criminalprozesse der Neuzeit die Mündlichkeit als nothwendiges Postulat hingestellt wird. Dort vielmehr, wo nach der Voruntersuchung, statt der abzuschaffenden seitherigen Specialinquisition der jetzt einzuführende verbesserte Anklageprozeß vor dem zur Urtheilsfällung berufenen Richtercollegio seinen Beginn und Verlauf nimmt, da soll, nach Verlesung der Anklageschrift des Staatsanklägers und mit alleiniger Ausnahme einer gleichfalls zur Beibringung und Verlesung gestatteten Vertheidigungsschrift des für den Angeklagten etwa bestellten Defensors, der ganze übrige öffentlich in Gegenwart aller Betheiligten verhandelte Anklageprozeß zum Behuf seiner unmittelbaren Anhörung und Auffassung durch das urtheilfällende Richtercollegium vor demselben durchweg nur mündlich in lebendiger Rede, Verantwortung des Beschuldigten, Gegenantwort und Wiederholung der Zeugenaussagen erfolgen, damit der Gesammteindruck dieser directen mündlichen Darstellung und Hauptverhandlung unvermittelt durch eine etwanige indirecte schriftliche Relation und fremde Auffassung nur aus selbsteigener Anhörung der sämmtlichen einzelnen urtheilfällenden Richter zu deren Kenntniß gelange. In dieser durch kein fremdes Medium getrübten unmittelbaren selbsteigenen Auffassung des von den sämmtlichen Betheiligten und Urkundspersonen durch ihre directe Rede und Auskunft reproducirten Sachverhalts, so wie nicht minder in der durch die lebendige Rede und sofortige Gegenrede ausgeschlossenen Möglichkeit einer durch schriftliche Darstellung etwa zu bewirkenden ausweichenden und sachverschleppenden Verhüllung der wahren Thatumstände ist hauptsächlich der große Vorzug der Mündlichkeit des öffentlichen Criminalverfahrens begründet, welcher mündliche Strafprozeß denn auch bis ins 16te Jahrhundert hinein überall in Deutschland

*) Siehe Marquin, die französische Gesetzgebung Abthl. VI Strafprozeß, S. 22 — 28, und Leonhardt, die Justizgesetzgebung Hannovers, 3. Ausg. Bd. 1 S. 206 — 222.

üblich war*), wogegen andererseits die gänzliche Beseitigung des in unsern baltischen Provinzen zur Zeit annoch gebräuchlichen geheimen Inquisitionsprozesses und dessen Ersatz durch einen wahrhaft mündlichen öffentlichen

Anklageprozeß,

in den Erfordernissen einer der bürgerlichen Rechtssicherheit und namentlich dem Vertheidigungsrechte des Beschuldigten entsprechenden gerechten Justizpflege ihren Stützpunkt findet. Es würde ein Irrthum sein, wollte man den unterscheidenden Vorzug des Criminal-Anklageprozesses vor dem Inquisitionsprozesse in einer civilparteimäßigen völlig gleichberechtigten contradictorischen Stellung des angreifenden Anklägers und des sich vertheidigenden Angeklagten suchen, denn beide diese Criminalverfahrungs-Arten haben durchaus nichts mit einer privatrechtlichen beiderseits freien Dispositions-Befugniß und Willkür zweier streitenden Civilparteien gemein, vielmehr sind diese beiden Criminalproceduren sowohl in der inquisitorischen wie Anklageform ohne irgend einen Unterschied gleichmäßig nur ein und derselbe Ausfluß der dem Staate kraft der Gebote des öffentlichen Rechts obliegenden Officialpflicht zur Ermittelung und Verfolgung aller vorfallenden Verletzungen der das öffentliche Wohl beschützenden Strafgesetze und haben beide in diesem ihrem gemeinsamen Kriterium der Officialpflicht zur Strafverfolgung das sie wesentlich vom contradictorischen Civilprozeß unterscheidende Merkmal, daß sie nicht wie dieser letztere einestheils durchaus nicht von der Willkür und freien Dispositionsbefugniß des Angreifers und des ihm gegenüberstehenden Gegners abhängig sind und eben so wenig auch anderntheils dem officiellen strafrechtlichen Aggressor ein seinerseitiges Ignoriren der seinem Gegner etwa zur Seite stehenden rechtlichen Vertheidigungsgründe gestatten, wie solches beides im Civilprozesse der Fall ist. Haben nun aber auch der inquisitorische wie Anklageprozeß in ihrer erwähnten Hauptitendenz einer amtspflichtigen Verfolgung des Schuldigen ihre kennzeichnende völlig identische Aufgabe, so tritt dennoch in der Verschiedenheit ihrer besondern Mittel, durch welche sie diesen ihren gemeinsamen Zweck zu erreichen suchen, dasjenige unterscheidende Vergleichungsmoment leuchtend hervor, durch welches dem Anklageprozesse neben seiner Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auch sonst noch der unbestreitbare Vorzug vor der inquisitorischen Prozeßform gesichert bleibt.

*) Siehe Mauer l. c. S. § 141—143.

Bei dem inquisitorischen Prozesse macht nämlich das Ueberführungsmittel einer verdeckten Umgarnung des Angeschuldigten sich als das vorzugsweise leitende Princip geltend; das ganze Verhör soll den Inquisiten allmälig immer mehr und mehr umstellen, so daß zuletzt durch die zusammengefaßten Consequenzen aller seiner auf die einzelnen Fragartikel ihm abgewonnenen Antworten ein ferneres Ausweichen ihm möglichst abgeschnitten werde, daher denn auch kraft dieser Maxime eines beabsichtigten Ganges des Inquisiten in seinen Antworten klugheitsgemäß selbst jede bloße Andeutung und mehr also noch ein offenes unumwundenes Vorhalten der wider ihn vorliegenden Anschuldigung mit ihrem ganzen Beweisumfange dem Inquisiten sorgfältig vorenthalten, solchergestalt aber die volle Kenntniß des wahren Zweckes der ihm abgefragten einzelnen Antworten, mithin ihre ganze dereinstige Tragweite aller Gerechtigkeit zuwider ihm verheimlicht und dadurch nicht nur die von einer gerechten Justizpflege gebotene Vermeidung jeder Beeinträchtigung der Vertheidigung geradezu verletzt, sondern auch erfahrungsgemäß bei dem Inquirenten ein vorwiegendes Streben nur nach möglichst vielen Belastungs-Beweisen und aus solchem Grunde auch eine Voreingenommenheit für den Glauben an die Schuld des Inquisiten zur großen Benachtheiligung dieses letztern zu Wege gebracht wird. Diese Mängel des Inquisitionsprozesses und daß die in demselben durch solche seine verdeckte selbstbeschuldigende Inductionsmethode gewonnenen Resultate nicht die alleinige Basis eines auf Gerechtigkeit Anspruch erhebenden Urtheilsspruches abgeben können, haben die zum Bessern vorgeschrittenen strafprozessualischen neuern Gesetzgebungen in allseitiger Uebereinstimmung bereits erkannt und aus diesem Grunde, mit gänzlicher Beseitigung der seitherigen inquisitorischen Specialinquisition, das Untersuchungsprincip allein nur noch zum Zwecke einer durch die Voruntersuchung zu bewirkenden Herstellung von Anhaltspunkten für die als Hauptverhandlung nachfolgende förmliche Anklage beibehalten.

Bei dem Anklage-Prozesse dagegen wird durch die Anklageschrift des Staatsanklägers, die wider den Angeklagten vorliegende ganze Beschuldigung in ihrem gesammten Umfange mit allen sie begründenden Beweismotiven dem Angeklagten ohne den geringsten Rückhalt zur Kenntniß gebracht, damit er dadurch und wo nöthig in Assistenz eines Defensors in den Stand gesetzt werde, das ganze Gebiet der ihn belastenden Anschuldigung vollständig zu übersehen und jeden ihm dazu geeignet erscheinenden beliebigen Punkt, aus welchem er etwa Vertheidigungsmomente für sich herzuleiten

vermöchte, in unbeschränkt freier Contradicirung und Entkräftung der factischen oder deducirenden Behauptungen seines ihn anklagenden Gegners mit allen zu Gebot stehenden Mitteln nach seinem eigenen Ermessen zum Gegenstande seiner unverkümmert ihm zu gewährenden Vertheidigungsfreiheit zu benutzen. Vorzugsweise in dieser dem Angeklagten unmittelbar vor seinem urtheilenden Richter unter öffentlicher Garantie mit Entfernung jeglichen einengenden Zwanges eingeräumten vollständigen Möglichkeit einer allseitig freien contradictorischen Vertheidigungsbefugniß ist das Palladium gegeben, durch welches allein den Anforderungen einer gerechten Strafrechtspflege entsprochen werden kann und wird dasselbe beim Anklageprozesse auch noch dadurch verstärkt, daß selbst der anklagende Gegner und Staatsanwalt vermöge seiner Officialpflicht dazu angewiesen ist, bei der Voruntersuchung sowohl wie nicht minder bei der förmlichen Anklage auch seinerseits alle für den Angeklagten etwa geltend zu machenden Entlastungsgründe mit eben derselben amtlichen Sorgfalt zu berücksichtigen und hervorzuheben, wie solches ihm für die Erforschung und Geltendmachung der Belastungsgründe von Amts wegen obliegt. Das sind die großen Vorzüge des öffentlichen wahren Anklageprozesses, durch welche derselbe den ehemaligen inquisitorischen Criminalprozeß gegenwärtig fast in allen Staaten bereits verdrängt hat und gebieterisch auch in unsern Ostseeprovinzen seine Aufnahme fordert.

B. Für den Civilprozeß

empfiehlt sich übrigens die Mündlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in gleicher Weise als wesentlich fördernd und wird sie daher auch in allen Civilprozeß-Ordnungen der Neuzeit ebenfalls als durchgreifende Regel aufgestellt, nur übt dabei auf die Wirksamkeit der Prozeßformen der charakteristische Unterschied einen wesentlich bestimmenden Einfluß, daß das im Criminalprozesse angestrebte öffentliche Recht gar nicht, das im Civilprozeß verfolgte Privatrecht aber gänzlich von der Willkür des Betheiligten abhängig ist, daher denn auch für beide diese verschiedenen Rechtsdisciplinen es sich als unterscheidendes Princip geltend macht, daß der Criminalprozeß ganz unbedingt die amtspflichtig herbeizuführende Wiederherstellung des der Willkür entzogenen verletzten materiellen Rechts, der Civilprozeß dagegen nicht das ausschließlich nur der freien Selbstbestimmung und Dispositionsbefugniß der Privatparteien unterliegende und daher auch durch die Verhandlungsmaxime gänzlich nur ihrer Willensfreiheit überlassene mate-

rielle Recht oder deſſen durch den Civilprozeß keineswegs ihrer freien Willkür entzogene Wiederherſtellung, ſondern lediglich nur den von den Parteien erbetenen Richterſpruch „was zwiſchen ihnen Rechtens ſei", mithin principiell überall nur das formelle Recht eines Richterſpruchs zum Zwecke hat, bedingt durch die dem zwangsfreien Privatrechte entſprechende civilprozeſſualiſche Verhandlungsmaxime und die vermöge dieſer letztern ausgeübte formelle Selbſtthätigkeit der Parteien in beliebiger Benutzung, oder in etwaniger ihnen freiſtehender Nichtbenutzung der für die einzelnen Prozeßſtadien präfigirten peremtoriſchen Termine und durch die in dem letztern Falle in prozeßrechtlicher Conſequenz von den Parteien durch ſelbſtthätiges Untergehen von Contumazdecreten aus freier Willkür hergeſtellten formellen Modalitäten des zu emanirenden, mithin überall nur das formelle Recht des concreten Prozeßfalles entſcheidenden und bezweckenden Richterſpruches.

Möge immerhin der Civilprozeß es nur mit Feſtſtellung objectiver, der Criminalprozeß hingegen mit Ermittelung ſowohl objectiver wie ſubjectiver Thatſachen zu thun haben und für den letztern Zweck es ſcheinbar weit dringlicher geboten ſein, der ſprüchwörtlichen Erfahrung „das Papier iſt geduldig" im Dienſte der Wahrheit durch Mündlichkeit vorzubeugen, ſo iſt dennoch auch ſelbſt für den Civilprozeß ein mündliches Gerichtsverfahren ſchon um eines zweckentſprechendern Betriebes jenes oben erwähnten, zum großen Theile von der nur zu oft verzögerlichen Selbſtthätigkeit der Parteien abhängigen Sachformalismus willen bei weitem einer ſchriftlichen Procedur vorzuziehen. Wer Gelegenheit gehabt hat, die durch Advokaten betriebenen ſchriftlichen Gerichtsprozeſſe in ihrer ganzen Formaltechnik kennen zu lernen, kann ſich unmöglich der Ueberzeugung verſchließen, daß der bei weitem größte Theil der vor Gericht anhängig werdenden Rechtsſachen nur auf einfachen zwiſchen den beiden Parteien ſtreitigen Thatſachen und den daraus meiſt mit leichter Mühe zu ziehenden Rechtsfolgerungen beruht, welche Thatſachen ſich bei beiderſeits redlichem Willen durch ein freiwilliges pro et contra ſofort conſtatiren und ſodann in ihren durch das Gerichtsurtheil auszuſprechenden Rechtsfolgen ohne viel Zeitverluſt ſchlichten laſſen könnten, daß jedoch die Advokaten es faſt durchgängig als einen Beweis ihrer Rechtsgewandtheit bethätigen zu müſſen glauben, vor allen Dingen ihrem Gegner keine einzige der dem Rechtsſtreite zu Grunde liegenden Thatſachen, und wenn ſie auch noch ſo ſehr von deren Richtigkeit überzeugt ſein ſollten, freiwillig einzugeſtehen, vielmehr durchweg nur durch

ſtarres Negiren einer jeden factiſchen Anführung des Gegners ihn auch ſelbſt bei den ihnen ſehr wohlbekannten Thatſachen dennoch ſtets erſt zur Anſtellung einer zeitraubenden Beweis-Procedur zu nöthigen, wobei ſie denn ferner abermals Gelegenheit nehmen, gegen einzelne Beweiszeugen oder Urkunden ein abermals zeitraubendes ſeparates, oft nicht minder unnützes und von vorn herein erſichtlich zuletzt abzuweiſendes Exceptionalverfahren, wie z. B. das juriſtiſche Monſtrum einer exceptio non competentis actionis aufzuſtellen, mit welchem Exceptionalunfuge, der als ein in ſich abgeſchloſſener Zwiſchenprozeß jederzeit erſt durchgeführt werden muß und bis zum Erkenntniſſe ſeiner ſehr häufig ſich herausſtellenden gänzlichen Gehaltloſigkeit doch wiederum einen Zeitverſchlepp von mindeſtens einem halben oder ganzen Jahre zu Wege gebracht hat, überhaupt ein leichtfertiges Spiel getrieben wird, da die Advokaten es nun einmal für ſich zum Glaubensartikel gemacht haben, ihrem Gegner die Sache ſo ſchwer als möglich zu machen, ohne Rückſicht darauf zu nehmen, daß ſie dadurch ihrem eigenen Vollmachtgeber nicht nur ebendenſelben empfindlichen Zeitverluſt wie ihrem Gegner, ſondern auch noch den Nachtheil der Bezahlung aller ſolcher für ihn angefertigten unnützen Scripturen und außerdem den von ihm dafür zuletzt ſeinem Gegner zu leiſtenden Koſtenerſatz verurſachen. Rechnet man ferner noch die den Advokaten faſt zur Rechtsgewohnheit gewordenen Friſtgeſuche hinzu, deren in der Regel erſt drei und oft vier zu 3 bis 6 Wochen einem jedem Schriftſatze vorausgeſchickt zu werden pflegen, ſo wird man es begreiflich finden, daß gegen einen ſolchen durch die bisher geltenden Prozeßgeſetze des ſchriftlichen Verfahrens beförderten Mißbrauch und Sachverſchlepp allſeitig bereits laute Klagen erhoben worden, die ihre vollberechtigt erheiſchte Remedur nur durch eine gänzliche Abſchaffung des ſchriftlichen Prozeſſes und eine in deſſen Stelle tretende mündliche Prozeßverhandlung mit peremtoriſchen kurzen Friſten und zweckmäßiger Anwendung der prozeſſualiſchen ſogenannten Eventualmaxime erhalten können, wodurch allein auch für den Civilprozeß dem dringenden Erforderniſſe einer gerechten und ſeither nur zu ſehr vermißten ſchnellen und nicht durch unnöthige Koſten erſchwerten Juſtizpflege entſprechen wird. — Mit Ausnahme der ſogenannten Bagatellſachen, die auf ſofortige Citation beider Theile in durchweg mündlicher ſummariſcher Verhandlung vor einem Einzelrichter ihre Erledigung finden könnten und mit dem Vorbehalte, daß es dem Ermeſſen des Gerichts anheimgeſtellt bliebe, bei einzelnen beſonders verwickelten Sachen wie z. B. bei weitläufigen Liquidationsſachen ausnahms

weiſe einen Schriftenwechſel zuzulaſſen, würden ſodann die ſämmtlichen Civilprozeſſe, nach Uebergabe einer das Gericht und den Gegner zur mündlichen Sachverhandlung vorbereitend informirenden Klageſchrift und einer an peremtoriſche Friſt gebundenen ſchriftlichen Erklärung des Beklagten, ſtatt deren aus bewegenden Gründen in einzelnen Fällen vom Gerichte auch ein protokollariſches Vorbereitungs-Informatorium zugelaſſen werden könnte, in der ſodann anzuberaumenden mündlichen Hauptverhandlung mit möglichſt geringem Zeit- und Koſtenaufwand ungleich beſſer als ſeither ihrer Entſcheidung zugeführt werden. — In der Weiſe haben denn auch faſt alle neuern Prozeßordnungen den mündlichen öffentlichen Civilprozeß bereits zur beſſern Handhabung der Juſtiz als Norm eingeführt, nämlich der franzöſiſche code de procédure civile durch das von dem Kläger dem Gerichts-Huiſſier zu übergebende und von dem letztern dem Beklagten zuzuſtellende exploit d'ajournement, worauf der Beklagte ſeine ſchriftliche Erklärung auf demſelben Wege dem Kläger zuſtellen läßt und nunmehr die Audienz oder mündliche Hauptverhandlung bei Gericht ihren Fortgang nimmt*), die deutſchen neueren Prozeßordnungen aber meiſtentheils durch Uebergabe der vorbereitenden Klageſchrift bei Gericht und Zuſtellung derſelben an den Beklagten**); es folgen derſelben Norm nicht nur der vom öſterr. Juſtizminiſterio im Jahre 1861 ausgearbeitete Entwurf einer neuen Civilprozeßordnung***), ſondern auch der neue Entwurf einer Civilprozeßordnung für Bayern†). Sehr belehrend ſprechen ſich über die großen Vorzüge des mündlichen Verfahrens in Civil-Rechtsſtreitigkeiten aus: Gerau im Civiliſtiſchen Archiv Bd. 33 S. 416 und Bd. 34 S. 84. Oppermann ebendaſelbſt Bd. 38 S. 21 und Mittermaier ebendaſelbſt Bd. 45 S. 123 und 219; wie denn auch die überwiegenden Stimmen ſich dafür entſcheiden, daß das ſchriftliche Vorverfahren nicht maßgebend ſei, ſondern nur einen vorbereitenden Zweck haben ſolle und daß vielmehr nur in dem nachfolgenden mündlichen Hauptverfahren der entſcheidende Schwerpunkt geſucht

*) Paraquin, Abth. III die bürgerliche Prozeßordnung, S. 88 Capitel XII, und Zink, der Sachverhalt, I S. 153.

**) Leonhardt, die bürgerliche Prozeßordnung, § 92—94, und ebenderſelbe, das Civilprozeßverfahren des Königreichs Hannover, S. 19.

***) Siehe die vom k. k. Sectionschef des Juſtizminiſterii Dr. Rizy herausgegebene Allg. Oeſterr. Gerichtszeitung 1861 Nr 84 und die zu dieſem miniſteriellen Entwurfe in naher Beziehung ſtehende werthvolle „Denkſchrift über einige Hauptfragen betreffend die neue bürgerliche Prozeßordnung, Wien 1862, S. 3—6.“

†) Mittermaier im Civ. Archiv Bd. 45, Anno 1862, S. 117, 119, 191 u. 225 ꝛc.

werden müſſe, vergl. Mittermaier im Civ. Archiv Bd. 33 S. 140 und Bd. 45 S. 117 und André über die Hannoverſche Civilprocedur in den Verhandlungen des zweiten deutſchen Juriſtentages zu Dresden 1861 Bd. 2 S. 454, welcher Letztere zugleich eine klare und überſichtliche Darſtellung des hannoverſchen mündlichen Civilprozeſſes und dadurch dem Juriſtentage S. 608 und folg. Anlaß zu einer ausführlichen Erörterung dieſes Themas gegeben hat.

Riga, am 4. März 1863.

E. P. v. S.

Zur Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen.

„Nächst Bestellung des wahren Gottesdienstes beruht die Grundveste eines Landes auf die Administration der Justiz."

Aus den am 4. Juli 1710 zwischen der Ritter- und Landschaft Livlands und dem Generalfeldmarschall Graf Scheremetjew geschlossenen Accord-Punkten.

Seit das vom 29. September v. J. publicirte Allerhöchst bestätigte Fundamentalreglement zur Umgestaltung der Rechtspflege in Rußland auch bei uns bekannt geworden, verhehlt sich wohl kein denkender Mitbürger unserer engeren Heimath, welchem Stande er auch angehören mag, daß nun die von nicht Wenigen schon lange empfundene, von anderer Seite aber mit unglaublicher Starrheit verleugnete Nothwendigkeit einer Reorganisation auch unserer Rechtspflege unabweisbar geworden sei. Diese Erkenntniß wird nicht allein durch die sofort im vorigen Herbste in öffentlichen Blättern sowohl als in Privatkreisen laut gewordenen Ansichten bekundet, sondern davon legen auch die von mehreren verfassungsmäßigen Corporationen und Autoritäten unserer Provinzen gepflogenen Berathungen unleugbares Zeugniß ab. In Riga, wie verlautet, haben schon vor einiger Zeit, Adel und Bürgerschaft besondere Commissionen zur Ausarbeitung eines Reformprojectes niedergesetzt. Ein Gleiches ist, wie uns die öffentlichen Blätter der jüngsten Tage berichten, auch von Seiten des estländischen Adels und der Bürger Revals geschehen. Nur von den verfassungsmäßigen Corporationen Kurlands haben wir bisher noch nichts Aehnliches

erfahren. Wir dürfen jedoch keineswegs annehmen, daß die Theilnahme dieſer Schweſterprovinz an der in Rede ſtehenden brennendſten Frage auf denjenigen erfolgloſen Schritt wohlgeſinnter und entſchloſſener Männer ſich beſchränken werde, den man — wegen gewiſſer, unſerer Ueberzeugung nach lediglich aus friſcher Ungeduld nach Bethätigung am patriotiſchen Reformwerk zu erklärenden Mißgriffe — mit den gehäſſigſten Anſchuldigungen und Verdächtigungen überhäuft hat. In Kurlands Adel ſind bei den jüngſten, das Grundbeſitzrecht betreffenden Berathungen ſo freiſinnige und auf wahrer Selbſtverleugnung beruhende Anſichten laut geworden, daß wir nicht daran zweifeln dürfen, auch den Adel und nicht minder die Bürger Kurlands an der Initiative zur zeitgemäßen Umgeſtaltung der Rechts- und Verfaſſungsverhältniſſe unſerer baltiſchen Lande mit aller, den Kurländern eigenen Energie ſich betheiligen zu ſehen.

Aus dieſen von uns mit Freudigkeit conſtatirten Thatſachen und ausgeſprochenen Hoffnungen ſoll jedoch keineswegs gefolgert werden dürfen, daß wir eine auch nur einigermaßen befriedigende Umgeſtaltung unſerer Rechtspflege von den Commiſſionsberathungen der *vereinzelten* Stände unſerer drei Provinzen erwarten oder auch nur für möglich halten. Vielmehr ſtimmen wir dem von der „Livländiſchen Correſpondenz" im Decemberheft der Baltiſchen Monatsſchrift gemachten Ausſpruche, unſere ſtändiſche Initiative ſei ohnmächtig, vollkommen bei. Das hat die Vergangenheit zur Genüge uns erfahren laſſen und liegt bei allgemeinen, auf alle baltiſchen Landestheile ſich beziehenden Fragen im Weſen unſerer ſtändiſchen Zerſplitterung. Mit dem Verfaſſer der in demſelben Heft der Monatsſchrift enthaltenen „Reform der Rechtspflege in den Oſtſeeprovinzen" ſprechen auch wir die Ueberzeugung aus: „Sollen gewiſſe Principien allgemeine Geltung erhalten und ſollen dieſe gleichmäßig in allen Provinzen, in Stadt und Land, Anerkennung finden, ſo wird *ſchließlich* die Vollendung des Werkes einer Verſammlung von Delegirten der Stände aller Provinzen zu übertragen ſein"*).

*) Dem in Nr. 24 des Dorpater Tagesblattes geäußerten Bedenken, eine Delegirtenverſammlung im Sinne der erwähnten beiden Abhandlungen der Baltiſchen Monatsſchrift ſei eine *Dictatur*, welche, weil auf eine ſolche faſt immer die Reaction folge, die ganze Juſtizreform auf immer verhaßt machen werde — dieſem Bedenken können wir keine Berechtigung zugeſtehen. Dem von uns ſeinem ganzen Wortlaut nach acceptirten Paſſus der „Reform der Rechtspflege in den Oſtſeeprovinzen" fehlt das von der „Livländiſchen Correſpondenz" allerdings aufgeſtellte und unverkennbar den eigentlichen Grund der Befürchtung einer Dictatur bildende Poſtulat, daß das außerordentliche Organ zum Entwurf einer

Bevor jedoch von den Delegirtenversammlungen ein erfolgreicher Abschluß des Reformwerkes erwartet werden darf, müssen die Mandanten derselben — unsere einzelnen Stände — darüber klar werden, was und in welchem Umfange reformirt werden soll. Aus diesem Grunde sind gesonderte Comissionsberathungen der einzelnen Stände unerläßlich, damit der Standesmeinung und dem Standesbedürfniß Ausdruck verliehen werde. Erst nach Prüfung und etwaiger Zurechtstellung der einzelnen Commissionsprojecte in den betreffenden Standesversammlungen werden diese die zu ihrer Vertretung in der Delegirtenversammlung geeigneten Persönlichkeiten zu erwählen im Stande sein. Ebenso werden die Delegirten eines in den Grundzügen ihnen als Richtschnur dienenden von ihren Mandanten acceptirten Reformprojects nicht entbehren dürfen. Deshalb erwarten wir, daß die in Betreff Kurlands von uns ausgesprochene Hoffnung der Initiative durch Ernennung von Commissionen auch von jedem unserer übrigen baltischen Stände erfüllt werde. Seitens der kleineren unserer Städte dürfte eine Vereinigung mehrerer derselben zu diesem Zwecke ebenso statthaft wie zweckmäßig sein. Die allseitige Inangriffnahme der Vorarbeiten müßte jedoch schleunigst aus dem Schoße der Stände selbst hervorgehen. Die in Gemäßheit des Punktes 8 des bezüglichen Reichsrathsgutachtens demnächst bevorstehende Aufforderung müssen wir vorbereitet erwarten oder besser noch, wir müssen in verfassungsmäßige Weise zu er-

---

Justizreform „selbstverständlich" aus lauter wirklichen Juristen zusammengesetzt sein solle. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß die Stände selbst in Ansehung der fast ausschließlich juristischen Fragen, welche in der Delegirtenversammlung Namens der Provinzen erledigt werden sollen, soviel Juristen als möglich in dieselbe wählen werden. Die principielle Ausschließung aller Nichtjuristen halten wir daher nicht nur für unnöthig, sondern wünschen vielmehr, daß auch eine Anzahl mit unseren gegenwärtigen Rechtsverhältnissen nur ex praxi bekannter und mit den Zuständen unserer Landbevölkerung vertrauter Männer zu Delegirten gewählt werden möge. Daß das Dorpater Tageblatt auch eine solche Delegirtenversammlung aus dem bloßen Grunde, weil sie ohne Recurs an die Stände verfahren soll, als unpopuläre Dictatur fürchten werde, wagen wir nicht zu verneinen. Wohl aber wagen wir zu behaupten, daß dann eine solche Dictatur wegen der höchsten „Gefahr im Verzuge" unumgänglich nothwendig ist — wegen der Gefahr nämlich, daß die Justizreform ohne Verständigung der Stände unter einander und eben deshalb nicht als Ausdruck des Gesammtwillens unserer Provinzen vollzogen werden möchte. Daß ein bleibendes Organ dieses Gesammtwillens uns Noth thue, ist uns — und wir hoffen, jedem unparteiischen Patrioten — aus der Seele gesprochen. Im Gegensatz zum Dorpater Tageblatt glauben wir aber, die Justizreform nicht bis zur Erfüllung dieses gemeinsamen Wunsches aufschieben zu dürfen.

kennen geben, daß wir die Aneignung der für das Reich publicirten Principien allen Ernstes aus eigener Ueberzeugung wünschen. Und wodurch kann ein solcher Wunsch besser documentirt werden, als wenn wir, unter Berufung auf von uns selbst gelieferte Vorarbeiten, die Genehmigung zum Zusammentritt einer ständischen Delegirtenversammlung unserer drei Provinzen erbitten, welche ein in allen Stücken vollständiges Reformproject für unsere baltische Rechtspflege auszuarbeiten und zur Allerhöchsten Bestätigung vorzustellen haben soll?

Um aber ein rasches gleichzeitiges Streben aller einzelnen Stände nach diesem Ziele hin hervorzurufen, muß es für diejenigen Stände, welche ihrerseits die Arbeit bereits begonnen haben, als dringende Pflicht erachtet werden, nicht nur mit einander in Relation zu treten, sondern auch alle übrigen Stände unserer Lande, womöglich unter Mittheilung eines Programmes, zur Betheiligung an den vorbereitenden Reformarbeiten aufzufordern.

Das ist unserer Ansicht nach die Arbeit, welche sich im Schoße unserer Stände als solcher vollziehen muß. Deshalb aber darf doch eine Reformarbeit auch außerhalb der Stände und unabhängig von denselben, sei es daß sie von einzelnen oder von ganzen Classen unserer Patrioten, wie die Mitauer Juristen beabsichtigten, hervorgehe, nicht zu gering angeschlagen oder gar für überflüssig erachtet werden. Jedes, auch das geringste Streben nach Förderung des patriotischen Werkes muß anerkannt und ermuntert, nicht aber als unberechtigt zurückgewiesen und der Anmaßung verdächtigt werden. Solange uns ein Organ des Gesammtwillens unserer Provinzen mangelt, hat die Ueberzeugung jedes einzelnen Stammes- und Heimathsgenossen um so mehr ein Recht, von den zur Zeit ausschließlich zur Vertretung eines wenn auch nur approximativen Gesammtwillens berufenen Ständen gehört und berücksichtigt zu werden, während andererseits den Ständen selbst Stimmen von auswärts her, zumal solche, denen die Autorität der Fachkunde oder Erfahrung zur Seite steht, nur willkommen sein dürften. Diese Stimmen können gewöhnlich nur durch die Presse vermittelt werden und auf keinem andern Wege auch könnten sie, soviel an ihnen ist, eine größere Wirkung erzielen. Nur wo jeder Einzelne prüfen und seine Bedenken ebenso zur Kenntniß Aller bringen kann, da allein kann die von jedem Einzelnen gefundene Wahrheit zum Gemeingut Aller, da allein kann eine Verständigung hervorgebracht werden. Wie überall ist auch auf diesem Gebiete die Wahrheit dem Goldkörnlein gleich,

das mit unendlicher Mühe einzeln aus der werthlosen Umgebung hervorgesucht werden muß und zu dessen Entdeckung in den meisten Fällen zwei Augen nicht hinreichen. Die Echtheit muß zehn- ja hundertfach geprüft werden und um tausend solcher Körnlein zu sichten und zu schichten, wie Vieler Scharfblick und Erfahrung gehört nicht dazu! Jeder also, gleichviel ob er außerhalb oder innerhalb einer ständischen Corporation steht, halte sich zum Forschen nach der Wahrheit berufen, und wenn er auch nur ein Stäubchen davon entdeckt zu haben glaubt, er trage es neidlos auf den Markt der Oeffentlichkeit, damit erfahrene Meister dasselbe nach allen Seiten hin prüfen und, wenn sie die Echtheit constatirt haben, zu den übrigen Körnlein legen, bis ein dem Bedürfniß entsprechendes Häuflein gesammelt sein wird.

In gleicher Weise dürfte auch die Veröffentlichung der einzelnen Commissionsprojecte geboten erscheinen. Einen triftigen Grund dagegen vermögen wir uns nicht zu denken. Wollen die Commissionen nicht principiell ein einseitiges dem Gesammtwohl widersprechendes Standesinteresse, gehen sie überhaupt mit wahrhafter Vaterlandsliebe ans Werk, dann brauchen sie die Oeffentlichkeit nicht zu scheuen. Auf diesem Wege werden die einzelnen Stände von den Ansichten der übrigen Kenntniß erhalten, und ein Austausch thut wahrlich Noth, damit schon die einzelne Standesversammlung bei Prüfung ihres Commissionsentwurfs die divergirenden Ansichten anderer Stände berücksichten und ihren Delegirten zu der das Reformwerk abschließenden Berathung eine möglichst einheitliche Instruction geben könne. Dadurch allein würde auch dem etwa zu fürchtenden „dictatorischen Verfahren" der Delegirten der Spielraum möglichst beengt werden können.

Nachdem wir uns hiemit über die geeignetste Art und Weise der Ausführung des Reformwerks ausgesprochen haben, übergeben wir in Nachstehendem auch unsere Ansicht über einige Materien der Reform einer öffentlichen Prüfung und etwaigen Berücksichtigung Berufenen. Wir werden dabei von den in der bereits angezogenen Abhandlung der Baltischen Monatsschrift „die Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen" enthaltenen Vorschlägen ausgehen. Dieser Abhandlung, welche sich die Aufgabe gestellt, eine erste Grundlage für das Reformwerk hinzustellen, Anknüpfungspunkte für die Arbeit zu bieten, Material heranzuziehen, die Berathung zu eröffnen und anzuregen, allgemeine Gesichtspunkte festzustellen und den Umfang sowie die muthmaßlichen Grenzen des Reformwerks zu bezeichnen, und welche in der That der dunkeln Vorstellung von der

Reform erst Wesen und Gestalt gegeben hat — dieser muß von allen unbefangenen Patrioten ihr Verdienst zuerkannt werden. Eine solche einleitende Arbeit war unerläßlich, um zur Behandlung der Kernfrage mit allen ihren Specialitäten übergehen zu können.

Die von dieser Abhandlung (welche wir der Kürze wegen im Folgenden nur die „Reform der Rechtspflege" nennen werden), an die Spitze gestellten allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen aus das Reformwerk, unter Zugrundelegung des Fundamentalreglements für das Reich, zu vollziehen sei, glauben wir in allen Stücken unterschreiben zu müssen. Trennung der Justiz von der Administration; Oeffentlichkeit und erweitertes mündliches Verfahren im Civilprozeß; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafprozeß mit contradictorischem Verfahren; bei schwereren Delicten Beiordnung von Geschworenen; Rechtsbildung der Richter, Staatsanwälte und Secretaire; Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes: die Aneignung aller dieser Principien kann allerdings nicht mehr zweifelhaft sein. Ohne sie ist keine wahre Reform möglich. Eine das Wesentliche beim Alten lassende Reform aber ist keine. Das Dorpater Tagesblatt meint, ehe über die geeignetste Art und Weise des Zustandekommens unserer Justizreform Vorschläge gemacht werden dürften, müßten die Stände zuvor eins geworden sein, „sich auf breitester Basis justizreformiren zu lassen". Diese Ansicht scheint uns bei dem Verfasser jenes Leitartikels — unverkennbar einem Nichtjuristen — nicht anders zu erklären zu sein, als aus einer vielleicht unbewußten Antipathie gegen alles, was von Juristen herrühren kann. Wie Vorschläge zur Justizreform der Entscheidung der Stände: ob überhaupt eine solche Reform vorzunehmen sei, präjudiciren können oder weßhalb sie denselben erst sollen nachfolgen dürfen, ist unverständlich. In der Voraussetzung und für den Fall der Anerkenntniß einer Reformbedürftigkeit in der Rechtspflege Seitens unserer Stände sind oben erwähnte Principien als die engste, nicht als die breiteste Basis aufgestellt worden und wir unsererseits haben uns auf die Gefahr hin, vom Dorpater Tagesblatt eine geistreiche Widerlegung zu erfahren, dahin ausgesprochen, daß unsere Stände im Interesse des Gesammtorganismus sich nicht dürfen justizreformiren lassen, sondern daß sie zur Vermeidung solchen Zwanges selbst und freiwillig sich justizreformiren mögen.

Daß die Durchführung der erwähnten Principien nicht unbedingt und mit äußerster Consequenz zu geschehen braucht, halten wir ebenfalls für einen gerechtfertigten Vorschlag der „Reform der Rechtspflege". Aber nur

zwingende Hinderniſſe und Nützlichkeitsgründe werden hierbei maßgebend ſein dürfen, in keinem Fall die Vermittelung widerſtrebender Richtungen, welches letztere Motiv von der „Reform der Rechtspflege“ mit allzugroßem Nachdruck betont zu ſein ſcheint. Bei dem vorliegenden Werke darf unſerer Meinung nach kein Jota der Ueberzeugung von Recht und Bedürfniß in der Ausſicht auf Zugeſtändniſſe von anderen Betheiligten geopfert werden. Welches ſind die widerſtrebenden Richtungen und welches die Zugeſtändniſſe, die von jenen gemacht werden können? und wem ſollen ſie gemacht werden? Wir können und dürfen das Reformwerk nicht als einen Kampf der Parteien anſehen, welcher durch ein Compromiß geſchlichtet werden muß. Nicht zum Bruderkampfe wollen wir ſchreiten, ſondern zur Arbeit für das Wohl eines Jeden und des Ganzen. Alles, was bisher etwa zu Mißtrauen und Eiferſucht Veranlaſſung gegeben, ſollen wir von uns werfen; ein Werk der Einheit ſollen wir aufrichten und darunter allen Jahrhunderte alten Zwieſpalt begraben. Iſt nicht dies die Abſicht und Hoffnung *Aller*? ſteht nicht Jeder die „vier Principien“ als die Eckpfeiler des aufzurichtenden Baues an? giebt es eine von der Nothwendigkeit eines Unterbaues ohne Lücken nicht zu überzeugende Partei? Dann wäre es vielleicht rathſam, das Werk lieber ganz zu unterlaſſen und Alles der Gunſt des Schickſals und der doch zuletzt durchdringenden Macht der Wahrheit anheimzuſtellen. Die Erben unſerer Ueberzeugung von der Reformbedürftigkeit unſerer heimathlichen Rechtspflege werden vielleicht ein neues Werk leichter aufzuführen im Stande ſein, als das alte auf wankendem Boden zu *flicken*.

Namentlich das Princip der Aufhebung des privilegirten Gerichtsſtandes ſcheint uns in den Vorſchlägen der „Reform der Rechtspflege“ ohne *innere* Gründe nicht ſtreng genug feſtgehalten zu ſein. Unter privilegirtem Gerichtsſtande verſtehen wir nicht blos den Grundſatz, daß Jedermann nur von *Seinesgleichen* und unter beſonderen proceſſualiſchen Formen gerichtet werden dürfe, ſondern im weiterem Sinne auch den, daß geſonderte Corporationen, — wir meinen in casu *Stadt* und *Land* — nicht etwa aus räumlichen Gründen oder in Betracht einer die gemeinſame Juſtiz unzweckmäßig machenden Bevölkerungshöhe, ſondern auch ohne dieſe zwingenden Gründe, wenn ſie nur irgend die Mittel dazu aufbringen können, *eigene* Juſtizbehörden haben ſollen, ſei es auch mit der Erweiterung, daß alle außerhalb des corporativen Verbandes ſtehenden Eingeſeſſenen ebenfalls der Jurisdiction dieſer Behörden unterworfen ſein ſollen. Die „Reform der Rechtspflege“ recipirt die Beſtimmung des Fundamentalreglements für das Reich,

daß der Justizgang in Civil- und Criminalsachen auf zwei Instanzen sich zu beschränken habe. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes auf unsere Verhältnisse wird aber überall, rücksichtlich der ersten Instanz sogar als selbstverständlich, zwischen Landes- und Stadt-Justizbehörden unterschieden. Nur rücksichtlich der zweiten Instanz wird solche Unterscheidung als eine für Riga und Reval exceptionelle zu begründen versucht.

Wenn, wie die genannte Abhandlung vorschlägt, alle Städte, deren Finanzlage der Unterhaltung eines eigenen gelehrten Richtercollegiums nicht gewachsen sein sollten, eine in judiciärer Beziehung mit den Kreisen des flachen Landes, in welchen sie belegen, gemeinsame ordentliche Gerichtsbarkeit haben sollen, so ist man uns den Grund dessen schuldig geblieben, weßhalb rücksichtlich unserer bemittelteren Städte, sofern nur ihre Einwohnerzahl die Constituirung einer Ortsbehörde nicht nothwendig erscheinen läßt, nicht auch das Gleiche Platz greifen dürfe. Nicht nähren, sondern vernichten sollen wir den alten Gegensatz zwischen Stadt und Land, der schon in die kleinlichsten Verhältnisse hineingedrungen und die Ausführung so manchen gemeinnützigen Werkes durch Zersplitterung der Kräfte verhindert hat. Die Einführung gemeinsamer Gerichtshegung scheint am meisten geeignet, die Zusammengehörigkeit in's Bewußtsein zu rufen und zu festigen. Wie erklärt sich z. B. die eigenthümliche aber nicht zu leugnende Wahrnehmung, daß gewöhnlich, und am augenfälligsten in Riga, der Städter nur ungern und gegen den höchsten Zinsfuß dem „Landschen" sein Capital zu Unternehmungen darleiht? Das wol noch seltenere Vorkommen des umgekehrten Falles dürfte auch nicht immer auf einen Capital-Ueberfluß der Städter schließen lassen. Der wahre Grund dieses Mißtrauens scheint eben der zu sein, daß im Fall der Säumigkeit des Schuldners der Gläubiger sein Recht bei Behörden suchen muß, deren Verfahren ihm in den seltensten Fällen bekannt ist. Das besondere Forum läßt ihn auch, und nicht mit Unrecht, besondere Rechtsprincipien voraussetzen, die er — ein mindestens zu entschuldigendes Vorurtheil — dem Gerichtseingesessenen günstiger als dem Extraneus glaubt. Diese und ähnliche Vorurtheile, begründet oder unbegründet, müssen fallen mit der Einführung einer für Stadt und Land, in gewissen nicht erst zu schaffenden Grenzen gemeinsamer Gerichtshegung. Diese braucht aber keineswegs, wie die „Reform der Rechtspflege" rücksichtlich der unbemittelteren Städte vorschlägt, in der Weise eingeführt zu werden, daß die Städte den Landes-Justizbehörden untergeordnet sein sollen. Dagegen, wenn auch die Unterordnung blos dem Namen nach bestehen

ſollte, haben die Städte daſſelbe Recht zu proteſtiren wie das Land gegen eine auf ſie zu erweiternde Jurisdiction der Stadtjuſtizbehörden. Weder das Eine noch das Andere darf ſtattfinden, ſondern eine Verſchmelzung beider bisheriger Sonderungen zu einer neuen einheitlichen Geſtalt muß zu Wege gebracht werden.

Die fünf Kreiſe, in welche Livland — in adminiſtrativer Hinſicht ſowol, als auch rückſichtlich der corporativen Gliederung des Adels — gegenwärtig getheilt iſt, haben, mit Ausnahme der einen eigenen Kreis bildenden Inſel Oeſel, eine annähernd gleiche räumliche Ausdehnung von je 180 bis 200 □Meilen. Auf Oeſel oder den Arensburgiſchen Kreis werden nur ungefähr 60 □Meilen zu rechnen ſein. Die Einwohnerzahl *) — mit Einſchluß der Städte — dürfte jedoch nicht in demſelben Verhältniſſe ſtehen. Für unſeren Zweck wird immerhin die Annahme einer Einwohnerſchaft von 1000 Köpfen auf die □Meile gerechtfertigt ſein und nur für den Rigaſchen Kreis werden in Anſehung der Stadt Riga etwa 70,000 Köpfe hinzugerechnet werden müſſen. Hiernach ſtellt ſich die Einwohnerzahl der einzelnen Kreiſe annähernd wie folgt:

1) Der Rigaſche Kreis .	270,000	Einwohner.
2) „ Dorpatſche „ .	200,000	„
3) „ Pernauſche „ .	180,000	„
4) „ Wendenſche „ .	200,000	„
5) Oeſel	60,000	„
Zuſammen c.	910,000	Einwohner.

Jeder Kreis hat gegenwärtig als Forum aller zum Adel und „Exemtenſtande"-gehöriger Einwohner ſowol des flachen Landes als auch der Städte eine von und aus dem immatriculirten Adel zu beſetzende Landesjuſtizbehörde erſter Inſtanz: das mit dem Kreiſe gleichnamige Landgericht, welches — mit Ausnahme des Pernauſchen, das ſich in der Landſtadt Fellin befindet — in der ebenfalls gleichnamigen Kreisſtadt ſeinen Sitz hat. Außerdem zerfallen die vier Kreiſe des Feſtlandes in landpolizeilicher Beziehung in je zwei ebenfalls annähernd gleiche Bezirke mit je einem Ordnungsgericht in jeder Kreisſtadt und in folgenden Landſtädten: 1) Wolmar im Rigaſchen, 2) Werro im Dorpatſchen, 3) Fellin im Pernauſchen und 4) Walk im Wendenſchen Kreiſe. Außer dieſen acht Städten giebt es auf

*) Nach der in Nr. 1 der „Baltiſchen Wochenſchrift für Landwirthſchaft, Gewerbefleiß und Handel," enthaltenen ſtatiſtiſchen Bevölkerungstabelle zählte Livland im Jahre 1861 im Ganzen 908,280 Einwohner.

dem Festlande nur noch eine neunte, die im Rigaschen Kreise und Wolmarschen Ordnungsgerichtsbezirk belegene Landstadt Lemsal.

Nach der „Reform der Rechtspflege“ sollen nun die Landgerichte in ihrer reformirten Gestalt die Jurisdiction über das flache Land des ganzen Kreises — und zwar ohne die bisherige Unterscheidung des Standes der Einwohner — auch ferner behalten, und zudem sollen alle Städte, außer Riga, Dorpat, Pernau und Arensburg, das Landgericht ihres Kreises als ihre Justizbehörde erster Instanz anerkennen. Die genannten vier Städte dagegen sollen, weil ihre Finanzlage die Bestellung eines rechtsgelehrten Richtercollegiums gestatte, in besonderen, von den nur für die Administration verbleibenden Magistraten gesonderten Stadtgerichten die Justizpflege in erster Instanz mit einer Erweiterung auf alle im Weichbilde der Stadt wohnhafte Personen ohne Unterschied des Standes behalten können. Wir glauben keineswegs, daß die „Reform der Rechtspflege“ die gegenwärtig geringe Anzahl der Landgerichte und deren ungünstige Vertheilung auch für die Zukunft beibehalten wissen will. Wir haben vielmehr Grund vorauszusetzen, daß auch sie eine Vermehrung und Dislocation dieser Justizbehörden erster Instanz für nothwendig hält, obgleich sie — was zur Rechtfertigung mancher ihrer Vorschläge nicht wenig beigetragen hätte — mit keiner Sylbe sich direct darüber ausgesprochen hat. Entgegengesetzten Falles würden wir in Zukunft auf dem Festlande Livlands sieben und auf Oesel zwei ordentliche Justizbehörden erster Instanz haben, von welchen vier ausschließlich von den vier bemittelten Städten und fünf von den fünf „Kreisständen“ für sich und für die sechs unbemittelten Städte unterhalten werden sollen. Abgesehen von der an sich verderblichen Unterscheidung zwischen Landes- und Stadt-Justizbehörden, würde eine solche Vertheilung auch im Interesse eines raschen und mit möglichst geringen Kosten zu erreichenden Rechtsschutzes, sowie nicht minder aus ökonomischen Rücksichten bedenklich sein.

Werfen wir einen nur flüchtigen Blick auf die Karte Livlands, so muß uns sofort auffallen, daß zwei Landgerichtssitze, Riga und Wenden, in einem äußersten Winkel der ein unregelmäßiges längliches Viereck von mindestens 150 Werst (circa 22 Meilen) längster Ausdehnung bildenden respectiven Kreise liegen. Mit welchen ungeheuren Opfern an Zeit und Geld bei unseren weniger als mittelmäßigen Communicationsmitteln dem Rechtsuchenden dieser Kreise die Erreichung seiner Justizbehörde erster Instanz verbunden ist, braucht wohl nicht näher ausgeführt zu werden. Und

diese schon jetzt gewaltige Calamität würde bei Erstreckung der Jurisdiction der Landgerichte auf alle Kreiseingesessenen ohne Unterschied des Standes für den numerisch bei weitem größten Theil der Rechtsuchenden — die bäuerliche und überhaupt unbemittelte ländliche Bevölkerung — mit alleiniger Ausnahme der vor die Einzelrichter competirenden Fälle (Bagatellsachen) — geradezu einem *Mangel des Rechtsschutzes* gleichkommen. Auch das civilprozessualische Verfahren wird ja, wenn auch nicht in seinem ganzen, so doch in erweitertem Umfange, *mündlich* sein. Der Parte wird also in den meisten Fällen persönlich vor den Schranken erscheinen oder sich durch einen Advocaten vertreten lassen müssen. Für den des Schreibens oder wenigstens des Abfassens prozessualischer Schriften Unkundigen wird Ersteres sogar die einzige Alternative sein. Der Bauer muß also Sense oder Pflug bei Seite werfen und — will er durch Benutzung seines vielleicht einzigen Pferdes nicht auch den zurückbleibenden Knecht ackerbauunfähig machen — Tage lang wandern, ehe er seine Klage, deren Object vielleicht nicht mehr als 20 oder sogar nur 10 Rub. beträgt — denn soweit soll sich die inappellable Competenz der Einzelrichter resp. des exclusiven Bauergerichts erstrecken — auch nur anbringen kann. Einen Advocaten findet er aber auch nicht zu Hause, sondern muß ihn ebenfalls in der Kreisstadt suchen und zudem theuer bezahlen oder ihm wenigstens die Auslagekosten vorstrecken. Die häufige Benutzung solcher Vertreter wird daher zweifelhaft sein. Der Rückweg ist auch nicht kürzer. Der Klageanstellung folgt aber nur höchst selten in continenti die Befriedigung des Anspruchs. Der weite Hin- und Rückweg wird also, namentlich bei Nichtbefolgung der Termine Seitens des Beklagten, was ja ein allzuhäufiges Galgenfrist-Manoeuvre ist, mehrfach, ja vielfach zurückgelegt werden müssen, ehe der Prozeß seine vielleicht gar ungünstige Erledigung findet. In nicht seltenen Fällen wird der Kläger, des ewigen Wanderns müde, die Verfolgung seines Anspruchs von selbst aufgeben. Allerdings müssen dem obtinirenden Theile Kosten und Schaden ersetzt werden. Aber wer kann seinen Schaden an verdorbener Ernte oder durch nichtrechtzeitige Bestellung des Saatfeldes u. dgl. m. nachweisen? Und in wie vielen Fällen wird der säumige, erst durch Urtheilsspruch zur Zahlung zu zwingende Schuldner auch noch Schaden und Kosten zu ersetzen im Stande sein? Der Gläubiger jener Kategorie wird also in den meisten Fällen auch seinen gerechtesten Anspruch fallen zu lassen gezwungen sein. Und daß dieser Umstand nicht gerade geeignet ist, die Fälle künftiger Rechtsverletzung zu ver-

mindern, liegt auf der Hand. In Criminalsachen würde durch Sistirung der Inquisiten und der oft nur über eine einzige Frage zu vernehmenden zahlreichen Zeugen, namentlich bei Confrontationen, keine geringere Calamität bereitet werden. Ist es doch Thatsache, daß Leute, die selbst bedeutend bestohlen worden, den Diebstahl aus Furcht vor den Weitläufigkeiten des gerichtlichen Verfahrens unangemeldet gelassen oder auch die bezügliche Anzeige, weil sie sich dadurch große Zeitverluste und Reisekosten verursachten, aufrichtig bereut haben. Zu allen diesen schon jetzt vorhandenen Mißständen käme bei der neuen Organisation aber noch hinzu, daß in den beiden betrachteten Kreisen drei Städte — Wolmar, Lemsal und Walk — die bei ihrer wenn auch kleinen Einwohnerzahl auf immerhin engem Raume nicht wenig Rechtsverletzungen erfahren haben mögen, die bisher in ihren Mauern befindliche ungelehrte Gerichtsbarkeit aufgeben und ihren Rechtsschutz, erstere beiden Städte auf einer Entfernung von 100 resp. 80 Werst beim Rigaschen, letztgenannte Stadt auf einer Entfernung von ebenfalls 80 und einigen Werften beim Wendenschen Landgericht suchen müßten.

Die Sitze des Dorpatschen und Pernauschen Landgerichts nähern sich einigermaßen dem Centrum ihres Kreises. Die Entfernungen bleiben aber immer noch groß genug (das Maximum circa 100 Werst), um die Betretung des Rechtsweges in vielen Fällen mit unüberwindbaren Hindernissen verknüpft zu sehen. Und das Schicksal Werro's würde hier dem der Städte Walk und Lemsal gleichkommen.

Uebrigens scheint die Sonderung der Stadt- und Landjustiz nicht nach gleichen Principien vorgeschlagen zu sein. In Riga sollen die Vormundschaftssachen aller Stadtbewohner vor eine besondere Abtheilung des Stadtgerichts competiren, während in den unter die Gerichtsbarkeit der Landgerichte gestellten Städten die Verwaltung dieser Sachen, sowie der anderweitigen Zweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Magistraten neben der Administration verbleiben könnten. In Betreff Dorpats und Pernau's aber ist es nicht ersichtlich, ob die Vormundschaftssachen von den städtischen Justizbehörden oder von den Magistraten verwaltet werden sollen. Wir glauben uns zur Annahme des ersteren Falles berechtigt, weil wir diesen unter unseren Verhältnissen für den einzig richtigen halten. Oder sollte — wie uns von maßgebender Seite an die Hand gegeben worden — der Vorschlag in Betreff Riga's so zu verstehen sein, daß die Abtheilung des Stadtgerichts für Vormundschaftssachen nur die Rechtsstreitigkeiten in solchen Sachen zu verhandeln und zu entscheiden haben werde, die eigent-

liche Administration der Vormundschaften, sowie die Verwaltung des Pupillenvermögens dagegen auch hier einem von dem Stadtgericht getrennten, eine Abtheilung des Magistrats bildenden, administrativen Waisenamte überlassen bleiben solle? Dann wäre in dieser Beziehung unter den drei Kategorien von Städten — 1) Riga; 2) Dorpat, Pernau und Arensburg; 3) die der landgerichtlichen Jurisdiction untergestellten kleinen Städte — allerdings eine einheitliche Organisation vorhanden, falls auch in beiden letzten Kategorien den Magistraten die Verwaltung der Vormundschaften, den Stadt- resp. Landgerichten aber nur die Rechtsstreitigkeiten in solchen Sachen competiren sollen. Gegenüber dem Lande würde aber doch eine Ungleichheit statthaben, indem hier die Vormundschaftssachen sowohl rücksichtlich der Verwaltung als der Rechtsstreitigkeiten, wie gegenwärtig, der Justizbehörde, d. i. den Landgerichten, verbleiben sollen. Daß auch in Betreff der auf dem Lande wohnenden Gerichtseingesessenen der Landgerichte ein besonderes administratives Waisenamt zu schaffen sei, scheint weder der Ansicht der „Reform der Rechtspflege" zu entsprechen, noch halten wir solches überhaupt für ausführbar. Uebrigens scheint uns die Richtigkeit dessen, daß der Justizbehörde nur die Rechtsstreitigkeiten in Vormundschaftssachen competiren sollen, nicht unanstreitbar. Die Constituirung der zur Wahrnehmung der Privatrechte ihrer Mündel verpflichteten Vormünder, sowie die Controlirung der letzteren dürfte wol eher Sache der Justiz- als einer Administrativbehörde sein. Ebenso muß auf die Exdivision der ungetheilten Pupillengüter wie überhaupt die Regelung der Rechtsverhältnisse Unmündiger, selbst wenn sie keinen Rechtsstreit zur Folge haben, zur Competenz der Justizbehörde gezählt werden. Wir glauben daher, ohne hier auf diese Materie näher einzugehen, gegen eine etwaige Ueberweisung der Vormundschaftssachen — mit Ausschluß der Rechtsstreitigkeiten in solchen — an eine Verwaltungsbehörde unser Bedenken aussprechen zu müssen.

Der Pernausche Kreis ist sehr geeignet, die Unzweckmäßigkeit gesonderter Landes- und Stadt-Justizbehörden zu veranschaulichen. Das Landgericht in Fellin erstreckt seine Jurisdiction über diese Stadt und den ganzen Kreis bis zum fernen, meist nur auf unwegsamen Pfaden durch Wald und sumpfigen Moor zu erreichenden Meeresstrande, von der Mündung der Salis bis hinauf zu den Südgrenzen Estlands, mit einer Bevölkerung von circa 170,000 Köpfen. Und das kleine Pernau mit seinen höchstens 7000 Einwohnern soll, weil es bisher mit Einschluß des „Syndicus und Secretairs" drei rechtsgelehrte Rathsglieder dürftig sala-

rirt hat, in Zukunft neben dem doch gewiß nicht ohne einen rechtsgelehrten Bürgermeister und ebensolchen Syndicus als Administrativbehörde verbleibenden Rath ein eigenes Stadtgericht mit drei rechtsgelehrten Richtern und einem solchen Secretair unterhalten, wozu nicht unmöglicher Weise noch unfreiwillige „dons gratuits“ für einen Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Gerichtsexecutore ꝛc. kommen könnten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß dieses Richtercollegium innerhalb des Stadtgebietes keine angemessene Beschäftigung finden werde, welche den Opfern der Commune zu dessen Unterhaltung entsprechen könnte. Auch ist es Erfahrungssache, daß Mangel an regem Geschäftsverkehr die Richter in ihrer nie überflüssigen Fortbildungsarbeit zurückbleiben läßt und in ihren Ansichten verknöchert. Der arme Landmann aber vor den Thoren der Stadt, der von seinem Gewerbsgenossen, Pachtherrn oder überhaupt einem Nichtstädter eine nicht ganz unbedeutende Rechtsverletzung erfahren, dieser muß, von dem nahen Rechtsschutz ausgeschlossen, einen solchen in dem fast 100 Werst entfernten Landgericht suchen. Dasselbe muß der Pernausche Kaufmann und Handwerker thun, welcher von dem „Landschen“ die Bezahlung seiner Buden- oder Schusterrechnung nicht gutwillig erlangen kann. Was steht dem entgegen, daß sämmtliche Bewohner des Pernauschen Ordnungsgerichtsbezirks mit den Einwohnern der Stadt Pernau in dieser ihr gemeinsames Forum haben und andererseits die Justizbehörde in Fellin nur über dessen Ordnungsgerichtsbezirk ihre Gerichtsbarkeit erstrecken? Eine Kopfzahl von circa 80,000 Gerichtseingesessenen würde ein die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit verbindendes Richtercollegium von drei Personen immer noch mäßig beschäftigen und ihm zur proponirten Verwaltung der Vormundschaftssachen, sowie, falls erforderlich, zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenfalls die größte Pünktlichkeit gestatten. Es darf aber, wie schon hervorgehoben, auch nicht einmal dem Namen nach den Anschein haben, als sei das flache Land des Pernauschen Bezirks dem dortigen Stadtgericht, die Stadt Fellin aber der örtlichen Landesjustizbehörde untergeordnet. Die Bezeichnung „Bezirksgericht“ für jede dieser Justizbehörden dürfte angemessen erscheinen.

Wie im Pernauschen Kreise, so halten wir auch für den Rigaschen, Dorpatschen und Wendenschen die Dislocation einer der gegenwärtig in den Kreisstädten existirenden Justizbehörden nach Wolmar, Werro und Walk, unter Figirung ihrer, sowie der in den Kreisstädten verbleibenden Competenz auf den örtlichen Ordnungsgerichtsbezirk, nicht nur für ausführbar, sondern

für unbedingt zweckmäßig. Eine nähere Erörterung deſſen wird nur rückſichtlich Riga's erforderlich ſein. Für Oeſel aber dürfte das den feſtländiſchen Ordnungsgerichts-Bezirken nicht einmal gleichkommenden Umfanges wegen die Reducirung der Gerichtsbarkeit über die ganze Inſel, mit Einſchluß der Stadt Arensburg, auf ein in dieſer zu locirendes Bezirksgericht ebenfalls keiner weiteren Motivirung bedürfen.

Gegen ein ſeine Jurisdiction über die Stadt Riga und deſſen Patrimonialgebiet ſowie den Ordnungsbezirk erſtreckendes Rigaſches Bezirksgericht könnte doch wol nur der Einwand nicht zu bewältigender Geſchäftsüberhäufung erhoben werden. Für ein Richtercollegium von drei Perſonen müſſen wir allerdings nicht nur dieſen ganzen Bezirk mit c. 270,000 Einwohnern, ſondern die Stadt Riga allein ſchon als zu groß anerkennen. Gäbe es keinen andern Ausweg, ſo dürfte auch gegen die Fundirung einer aus Gründen der ſtarken Population nothwendigen Juſtizbehörde für die Stadt Riga und deren Patrimonialgebiet, neben einer geſonderten Juſtizbehörde für den gegenwärtigen Rigaſchen Ordnungsgerichtsbezirk, an ſich kein Bedenken erhoben werden können. Das ſcheint uns aber bei dem ganzen obigen Umfange eben ſo wenig erforderlich als nach der „Reform der Rechtspflege" die Conſtituirung mehrerer Juſtizbehörden erſter Inſtanz für die Stadt Riga allein. Wenn man für das Stadtgericht verſchiedene Abtheilungen für gewöhnliche Civil-, Criminal-, Handels-, Amts-, und Kämmerei- ſowie Vormundſchafts-Sachen vorgeſchlagen hat, zu welchen wol noch eine Abtheilung für Nachlaßſachen treten müßte, ſo dürften dieſe Abtheilungen, welche ſelbſtverſtändlich mit je drei Richtern zu beſetzen wären, durch Erſtreckung ihrer Competenz auf den Rigaſchen Ordnungsgerichtsbezirk keinen übermäßigen, die Raſchheit und Gründlichkeit des Verfahrens gefährdenden Geſchäftsverkehr erhalten. Man könnte hiergegen die in mancher Beziehung thatſächliche Ueberhäufung des gegenwärtigen Rigaſchen Landgerichts einwenden wollen. Dawider wäre nur zu erinnern, daß in Civil- und Vormundſchaftsſachen dieſe Geſchäftsüberhäufung einzig und allein in der landgerichtlichen Competenz über die nicht geringe Anzahl adeliger Stadtbewohner und die noch größere der Beamten bis zum Zollbeſucher und Soldaten hinab ihren Grund hat, die doch in Zukunft ohnehin ſchon der Jurisdiction des Stadtgerichts unterworfen ſein werden. An der großen Anzahl Criminalſachen aber haben eben dieſe „eximirten" Perſonen, ſowie das nach unſerem Vorſchlage zu ſeinem eigenen Gerichtsbezirk zu conſtituirende Wolmarſche Kreisgebiet, ihren nicht unbedeutenden Antheil. Sollte die land-

gerichtliche Jurisdiction ihren gegenwärtigen räumlichen Umfang, unter Vertauſchung der bedingten ſtädtiſchen Competenz in Riga mit der ausſchließlichen in Wolmar und Lemſal, behalten müſſen, ſo würde für dieſelbe nicht im mindeſten eine Geſchäftsüberhäufung zu befürchten ſein. Nur im Intereſſe eines raſchen und möglichſt leicht zu erreichenden Rechtsſchutzes, ſowie im Hinblick auf das Wünſchenswerthe einer einheitlichen Gerichtsorganiſation des ganzen Landes glauben wir, wie für die übrigen Kreiſe ſo auch hier, der Fundirung eines Rigaſchen und eines Wolmarſchen Bezirksgerichts das Wort reden zu müſſen. Dann würden wir in Livland und Oeſel nicht mehr als 9 gleichförmig organiſirter Bezirksgerichte beſitzen.

Wir gehen zur Betrachtung der vorgeſchlagenen zweiten Inſtanz über, werden dann die außerordentliche Gerichtsbarkeit — der Einzelrichter und des proponirten Bauergerichts — und deren Verhältniß zur ordentlichen erſten Inſtanz, ſowie zum Schluß den Modus der Richtercreirung und Salarirung zu beleuchten verſuchen.

Die Rechtsbildung ſämmtlicher Glieder und Secretaire iſt auch für Appellationshöfe als erſtes und ſtrengſtes Princip anerkannt. Davon untrennbar iſt aber der ausſchließlich richterliche Beruf. Die außerhalb unſerer Provinzen beiſpielloſe, in Eſtland ſogar ausſchließliche Mitgliedſchaft der corporativen Adelsvertretung in den drei gegenwärtigen Landes-Gerichtshöfen zweiter Inſtanz (das eſtländiſche Oberlandgericht beſteht aus allen zwölf Gliedern des Landrathscollegiums unter dem ſtellvertretenden Vorſitz des älteſten Landraths in Abweſenheit des General-Gouverneurs) die doch mit der Adminiſtration, welche allein, wie beim Rigaſchen und Revalſchen Rathe, eine corporative Mitgliedſchaft vertheidigen läßt — das Hypothekenweſen abgerechnet — gar nichts zu thun haben, — dieſe Anomalie kann auch im Falle der Rechtsbildung ſolcher Vertreter nicht einmal facultativ beibehalten werden. Allerdings ſoll man in Livland der „Landrathsbank" die Pflicht der Intereſſenvertretung des Adels bei den Entſcheidungen des Hofgerichts vindicirt haben. Ein Durchdringen dieſer Anſicht halten wir bei dem Adel ſelbſt für unmöglich. Das Vorurtheil der übrigen Stände wäre ſonſt allzu gerechtfertigt.

In Analogie des Fundamentalreglements für das Reich dürften auch die baltiſchen Appellationshöfe in Departements — unſerer Anſicht nach drei: für Civil-, Criminal- und Nachlaß- und Vormundſchaftsſachen — zu theilen ſein, deren jedes aus drei Gliedern mit Einſchluß des Präſidenten zu beſtehen haben würde. Zur Entſcheidung über die Gerichtsübergabe beam-

ter Personen wegen Dienstvergehen und Verbrechen, sowie zur Aburtheilung derselben, wäre in den nach dem Fundamentalreglement Thl. II. Pkt. 135 und 143 den Appellationshöfen competirenden Fällen eine Plenarversammlung der Departements zusammenzuberufen, in welcher einer der Departements-Präsidenten den Vorsitz zu führen haben würde. Daran, daß das Hypothekenwesen nur im Nothfall dem Gerichtshof zweiter Instanz, wie überhaupt einer Justizbehörde, zu belassen sei, dürfte kaum weiter zu erinnern sein.

Daß für jede Provinz nur *ein* Appellationshof zu errichten sei, welchem alle Justizbehörden erster Instanz untergeordnet wären, wird im *Princip* auch von der „Reform der Rechtspflege" anerkannt. Andererseits wird aber „*in principieller Berücksichtigung des Bestehenden*", sowie im Hinblick auf die starke Bevölkerung und besondere eigenartige Rechtsverhältnisse, für die Stadt Riga der Beibehaltung eines *besonderen* Gerichtshofes zweiter Instanz das Wort geredet. Damit können wir uns nicht einverstanden erklären und halten namentlich den ersten Grund für gänzlich undifferent. Das hieße principielle Nichtberücksichtigung des an sich für richtig anerkannten Princips, falls dasselbe dem Bestehenden widerspricht. Wenn nicht Letzterem eine geringere Berechtigung zuerkannt werden kann als Ersterem, dann ist überhaupt eine Reform nach bestimmten Principien unmöglich. Was hier geltend gemacht wird, könnte auf anderen Gebieten mit demselben Rechte geschehen. Aber auch der zweite Grund scheint uns kein zwingender, noch ein aus Nützlichkeitsrücksichten gebotener zu sein. Die gegenwärtigen Justizbehörden erster Instanz haben in Criminalsachen eigentlich gar keine entscheidende, sondern nur eine *begutachtende* Competenz. Ihre *Sentenzen* müssen ex ipso zur *Leuteration* des Hofgerichts gelangen. Wie verschwindend gering die Zahl der *Urtheile* sowol in Land- als Stadtgerichten ist, muß jedem nur einigermaßen Eingeweihten bekannt sein. Die Erledigung aller eigentlichen Criminalsachen außerhalb Riga's liegt also gegenwärtig dem Hofgerichte ob. Die reformirten Justizbehörden erster Instanz dagegen werden:

1) alle Vergehen und Verbrechen, auf welche Festungs- und Zuchthausstrafe ohne Verlust der Rechte und Vorzüge des Angeschuldigten, Gefängniß- und andere weniger schwere Strafen stehen, ohne Gutheißung einer andern Autorität *aburtheilen*;

2) Verbrechen, welche den Verlust der Standes- und persönlichen Rechte nach sich ziehen, mit Hinzuziehung von Geschworenen *erledigen*.

Erstere Fälle werden nur durch Berufung des Angeklagten oder Be-

theiligten, ſowie durch Proteſt des Procureurs, letztere aber gar nicht an die zweite Inſtanz gelangen. Das Verdict der Geſchworenen kann nur einmal und zwar von der erſten Inſtanz ſelbſt perhorrescirt werden. Der Wahrſpruch der zweiten Geſchworenenbank iſt unter allen Umſtänden entſcheidend.

Schlägt man nun die zukünftige Bedingung der Rechtsbildung aller Richter nicht zu gering an, ſo iſt zu erwarten, daß auch rückſichtlich der im Plt. 1 bezeichneten Urtheile nur zum geringen Theile Berufung und Proteſt vorkommen werde. Die Berufungen und Proteſte wider die Urtheile der Rigaſchen erſten Inſtanz dürften daher auch beim enormſten Anwachſen der Bevölkerung Riga's die Criminalarbeit eines für die ganze Provinz gemeinſamen Appellationshofes kaum um ſoviel vermehren, als ſelbige unter reformirten Verhältniſſen gegen heute verringert ſein wird. Für die Civilſachen glauben wir daſſelbe Reſultat erwarten zu dürfen, einerſeits wiederum wegen der Rechtsbildung der Richter, andererſeits aber weil nicht, wie die „Reform der Rechtspflege" vorſchlägt, die summa appellabilis innerhalb der gegenwärtigen Grenzen jedes Gerichts erſter Inſtanz aufrecht erhalten, ſondern, da bei einheitlicher Organiſation auch einheitliche Competenz ſtattfinden muß, auf ein Mittel zwiſchen dem gegenwärtigen Minimum und Maximum fixirt werden müßte. Bei ſämmtlichen Land- und den Rigaſchen Untergerichten beträgt die summa inappellabilis gegenwärtig nur 30 Rbl., beim Pernauſchen und wol auch beim Arensburgſchen Rath — rückſichtlich deſſen der Prov.-Cod. Thl. I Art. 841 zwiſchen dem Pernauſchen und Dorpatſchen Competenzkreiſe wählen läßt — die hohe Summe von 315 Rbl., in allen übrigen Stadtbehörden aber 180 Rbl., obgleich alle dieſe Behörden die coordinirte erſte Civilinſtanz bilden und als ſolche den einander coordinirten Gerichtsbehörden zweiter Inſtanz, dem Rigaſchen Rath und Livländiſchen Hofgericht, direct untergeordnet ſind. Die Untergerichte in Pernau, Dorpat und Arensburg, welche ebenfalls bis 30 Rbl. inappellabel entſcheiden, dürften keineswegs als ordentliche erſte Inſtanz, ſondern nur als eine Unterabtheilung der letzteren mit außerordentlicher übertragener Competenz anzuſehen ſein. Für die von uns vorgeſchlagenen Bezirksgerichte wird eine summa inappellabilis von mindeſtens 100 Rbl. nicht zu hoch ſein und müßte jedenfalls 30 Rbl. bedeutend überſteigen, weil die Competenz der von der „Reform der Rechtspflege" proponirten Einzelrichter bis 50 Rbl. reichen ſoll. Geht von ihnen nun, wie vorgeſchlagen, die Appellation an die Juſtizbehörde erſter

Instanz, so muß letztere doch die Sache allendlich entscheiden können. Der Recurs an eine dritte Instanz soll ja im Princip unstatthaft sein. Beachtet man ferner, daß das Hofgericht wie der Rigasche Rath in mancher Beziehung — ersteres namentlich auch in Rechtssachen über Rechte und Vorzüge adeliger Landgüter, in streitigen Nachlaß-, Testaments- und Erbtheilungssachen Erbadeliger, sowie in Concurssachen derselben — die erste Instanz bilden, so wird man uns nicht das Recht absprechen können, mindestens zu bezweifeln, daß durch Vereinigung dieser beiden Behörden zu einem Appellationshofe unserer ganzen Provinz für den letztern sowol in Criminal- als Civilsachen ein größerer Geschäftskreis, als der des gegenwärtigen Hofgerichts, geschaffen werden könnte. Sollte dies aber doch der Fall sein, so werden die drei Abtheilungen des Appellationshofes mit je drei rechtsgelehrten Richtern auch mehr leisten können, als das Hofgericht in seinem gegenwärtigen Bestande. Daß aber eigenartige Rechtsverhältnisse der Stadt Riga und ihres Landbezirks existiren, welche der Unterordnung derselben unter einen gemeinsamen Appellationshof entgegenstehen, ist uns nicht bekannt. Eigenartig sind sie allerdings gegenüber dem Landrecht, nicht aber gegenüber allen übrigen livländischen Städten, welche sich ohne Ausnahme der Rigaschen Stadtrechte erfreuen und doch, wie bisher auch in Zukunft, einem in vieler Beziehung nach heterogenen Rechtsgrundsätzen entscheidenden Appellationshofe sollen ungeordnet sein können. Ein rechtsgebildetes Richtercollegium wird auch die eigenartigen Rechtsverhältnisse seiner Gerichtseingesessenen unterscheiden und Jedem nach seinem Rechte ungeschmälerten Schutz angedeihen lassen.

Wir finden also keinen Grund, der Beibehaltung eines besonderen Gerichts zweiter Instanz für die Stadt Riga das Wort zu reden. Im Gegentheil halten wir auch hier diejenigen Gründe für zutreffend, welche uns rücksichtlich der Justizbehörden erster Instanz die Verschmelzung der bisherigen Sonderungen haben nothwendig erscheinen lassen. Eine Sonderung in der Oberinstanz würde sogar die Einheit in der Unterinstanz für die appellablen Fälle vernichten.

Es ist ein in allen Ländern und so auch im Fundamentalreglement für das russische Reich adoptirter Grundsatz, daß neben den ordentlichen Justizbehörden erster Instanz eine außerordentliche Gerichtsbarkeit für geringfügige, eine möglichst rasche und kostenfreie Erledigung erheischende Civil- sowohl als Strafsachen zu existiren habe. Zugleich sind diese Sachen meist so klar und einfach, daß sie zur Verhandlung in den strengen For-

men der Collegialgerichte sich nicht eignen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß in solchen Fällen Einzelrichter ausreichen, bei welchen die Rechtsbildung, obgleich immer höchst wünschenswerth, doch nicht bedingendes Erforderniß ist. Nur eine gewisse allgemeine Bildung, absolute Unbescholtenheit, ein die Unabhängigkeit der Ueberzeugung gewährleistender Vermögensbesitz und öffentliches Vertrauen sind als die qualificirenden Eigenschaften dieser ex aequo et bono urtheilenden Richter anzusehen. Freilich dürfen denselben keine richterlichen Functionen von größerer Tragweite zugewiesen werden. Mit der „Reform der Rechtspflege" sind wir der Ansicht, daß die im Fundamentalreglement gezogene Competenz der Friedensrichter eine wenigstens für unsere Verhältnisse zu weite ist. Auch gegen das Institut der Friedensrichter-Versammlung als Appellationsinstanz theilen wir die erhobenen Bedenken. Darin liegt allerdings ein eigenthümliches Nebeneinander zweier Instanzenzüge ohne innere Merkmale ihrer Besonderheiten. Was aber die „Reform der Rechtspflege" an ihre Stelle setzen will, scheint uns auch ein Verkennen des Princips zu sein, sofern es sich daselbst um Organisirung bäuerlicher Justizbehörden erster Instanz handelt.

Obgleich der reichsreglementmäßige Grundsatz, daß fortan für alle Stände ohne Unterschied dieselbe Gerichtspflege und dasselbe Prozeßverfahren im Civil- wie im Criminalprozeß, in persönlicher wie in dinglicher Beziehung, stattfinden soll, zu Anfang der localen Betrachtung rückhaltlos adoptirt wird, so wird doch bei der Anwendung desselben, sowie der übrigen Principien nicht nur zwischen Justizbehörden der Städte und des flachen Landes — worüber wir uns bereits ausgesprochen haben — unterschieden, sondern es werden unter den letzteren die bäuerlichen hervorgehoben und einer gesonderten Reformbetrachtung unterzogen. Dabei werden denn die Kirchspiels- und Kreisgerichte, sowie das Hofgerichtsdepartement für Bauerrechtssachen als dem Princip der einheitlichen Gerichtspflege widersprechend perhorrescirt, in der seitherigen bäuerlichen ersten Instanz aber, dem Gemeindegerichte, blos eine Trennung der Administration von der Justiz vorgeschlagen und letztere einem neuzuschaffenden, etwa die Hälfte eines Kirchspiels umfassenden, aus bäuerlichen Richtern bestehenden Bauergericht dergestalt überwiesen, daß selbiges nicht auf Klagen der Bauern, sondern nur gegen Bauern in Civilsachen bis 10 Rub. inappellabel, in Strafsachen aber auf Arrest und Gemeindearbeit bis zu 7 Tagen, auf Geldbußen bis 12 Rub. und auf körperliche Züchtigung bis 20 Ruthenstreichen zu

erkennen haben solle. Das Maximum des Streitobjects, bis zu welchem diese erste Bauerinstanz appellabel entscheiden könne, ist nicht fixirt, wohl aber ausgesprochen, daß selbige, welche zugleich als Vormundschaftsamt fungiren solle, die Landesjustizbehörde erster Instanz als ihre Oberbehörde anzuerkennen habe.

Für alle übrigen eine Rechtsverletzung verschuldenden Eingesessenen des ganzen Kirchspiels — das Bauergericht soll nur die Hälfte eines solchen umfassen — sollen dagegen Einzelrichter, unter dem Namen von Kirchspielsrichtern, creirt werden, welche, dem Bauergericht coordinirt, civiliter in s. g. Bagatellsachen bis zum Werthe von 50 Rub., und zwar bis 20 oder 25 Rub. inappellabel, in Strafsachen aber, sowie bei Injurienklagen auf Bemerkungen, Verweise, Geldstrafen bis 30 Rub. und auf Arrest bis zu 3 Monaten oder dem entsprechende Strafen erkennen würden und sonach nur die Befugniß sogenannter Polizeirichter hätten. Auf dieselbe Befugniß glauben wir aber die Competenz des Bauergerichts in noch höherem Maße beschränkt zu sehen, weil dasselbe nicht nur dem Kirchspielsrichter coordinirt, sondern bis zu einem noch geringeren Werthe und auf geringere Strafen als letzterer zu entscheiden befugt sein soll. Die Sonderung beider Competenzen basirt also nicht auf gewissen Kategorien der Sachen, sondern auf Kategorien der Bevölkerung. Das aber ist ein Aufgeben des Princips ohne daß irgend ein Grund dafür geltend gemacht worden, abgesehen von dem inneren Widerspruch, daß die eine Autorität, wahrscheinlich weil sie ein Richtercollegium ist, eine Justizbehörde erster Instanz genannt, die andere dagegen, was auf beide paßt, als die Befugniß sogenannter Polizeirichter ausübend bezeichnet wird. Wir halten letztere Befugniß als eine außerordentliche Gerichtsbarkeit fest, welche aus gewissen schon erwähnten Zweckmäßigkeitsgründen von den ordentlichen Justizbehörden erster Instanz, mit dem Vorbehalt eigener Ausübung bei Unzufriedenheit der Betheiligten in nicht ganz geringfügigen Fällen, auf andere an sich nicht judiciäre Autoritäten übertragen wird. Diese Autoritäten werden aber nicht in der Gestalt von Richtercollegien erst zu schaffen sein, sondern müssen unserer Ansicht nach in ursprünglich zu anderen Functionen bestimmten Personen gesucht werden. In unseren Provinzen fehlen allerdings gegenwärtig solche Personen. Wir werden sie aber haben, wenn wir, was uns ebenso nothwendig erscheint als die Reform der Rechtspflege, die ganze Polizeiverfassung ebenfalls reformiren. Unsere Ansicht darüber schon an dieser Stelle eingehend auszusprechen und

zu motiviren, gestattet das vorgesteckte Ziel nicht. Wir werden uns daher nur auf Andeutungen beschränken.

Unserer livländischen Polizei insbesondere wird wol von keiner Seite der Vorwurf der Mangelhaftigkeit und vielfacher Widersprüche erspart werden können. Nach der Livl. Agrar- und Bauerverordnung v. J. 1860 § 601 werden die polizeilichen Functionen innerhalb einer jeden Bauerngemeinde vom Gemeindegerichte, innerhalb eines ganzen Gutes in erweiterter Competenz von der Gutsverwaltung und endlich vom Kirchspielsrichter — nicht vom Kirchspielsgericht — in Bezug auf alle Güter und Bauerngemeinden seines (sollte richtiger heißen des Kirchspielsgerichts-) Bezirks ausgeübt. Hier braucht selbstverständlich nicht hervorgehoben zu werden, daß Adel und „Exemten" diesen drei Polizeiautoritäten nicht unterworfen sind. Für diese ist das rücksichtlich der übrigen Landbevölkerung eines Bezirks — deren es, wie wir früher gesehen haben, in dem festländischen Livland acht giebt — nächst der Gouvernements-Regierung und dem Civilgouverneur die höchsten polizeilichen Functionen ausübende, aus immatriculirten Adeligen gebildete Ordnungsgericht die erste Polizeiinstanz. Man darf aber überhaupt nicht glauben, daß obige vier Polizeiautoritäten, sei es auch nur rücksichtlich der „niederen" Landbevölkerung, einen Instanzenzug bilden. Vielmehr greift die Competenz derselben vielfach ineinander und ist überhaupt nicht genügend normirt. Competenzzweifel sind daher in Polizeisachen mehr als irgendwo an der Tagesordnung. Man kann sich zum Glück noch damit helfen, daß man sich in zweifelhaften Fällen an das Ordnungsgericht wendet, welches, obgleich dem Kirchspielsrichter in der Stellung coordinirt, doch die höchste Polizeigewalt im Bezirk ausübt und allein eine im Prov.-Codex in 31 Punkten fixirte Competenz hat. Die Folge davon ist aber auch, daß der Kirchspielsrichter nur selten seine Polizeigewalt auszuüben Gelegenheit findet. Am unklarsten aber ist das Verhältniß zwischen Gemeindegericht und Gutsverwaltung, namentlich wo, wie fast ohne Ausnahme, der räumliche Machtumfang beider derselbe ist. Letztere soll eine erweiterte Competenz haben, besitzt aber an sich gar kein Recht auf Verhängung einer Polizeistrafe, sondern muß den Contravenienten dem Gemeindegerichte zur Bestrafung übergeben (§ 626), welches auf 3 Tage Arrest oder Gemeindearbeit, sowie auf 30 Stockschläge erkennen kann. Alle Strafgewalt der Gutsverwaltung beschränkt sich auf eine zur Abwendung von Schaden in ihren Privatangelegenheiten, zur Sicherung ihrer Achtung und zur

Aufrechthaltung äußerer Sittlichkeit ihr zustehende „Hauszucht“ bis zu 2 Tagen Arrest und 15 Ruthenstreichen (§ 638, 639). Ihre erweiterte Competenz — dann ist dies aber eine contradictio in adjecto — scheint in der ihr zur Pflicht gemachten Beaufsichtigung der Gemeindepolizei zu liegen, was oft leider mit der Ausübung der letzteren gleichbedeutend sein kann. Die Möglichkeit einer solchen Identität liegt einerseits in der verordnungsmäßigen Abhängigkeit des Gemeindegerichts von der Gutsverwaltung (§ 623 und 626), andererseits darin, daß die Ausübung der letzteren an keine persönliche Qualification gebunden ist. Wenngleich bei uns nur ein Besitzer zum Eigenthumserwerbe eines Landgutes berechtigt ist und in der präsumtiven höheren Bildung dieses höchsten Standes in den häufigsten Fällen eine gewisse Garantie für Rechtschaffenheit und Unparteilichkeit geboten sein mag, so darf doch nicht vergessen werden, daß ein großer Theil der Gutsherren entweder gar nicht oder nur eine kurze Zeit des Jahres auf seinen Gütern lebt, aber daß diese so zahlreich und zerstreut sind, daß er persönlich die Verwaltung gar nicht übernehmen kann, endlich, daß Manche sich dieser Mühe nicht unterziehen wollen. In allen diesen Fällen wird die Gutsverwaltung und mit ihr die Aufsicht über die Gemeindepolizei, sowie die Ausübung der Hauszucht einem Arrendator oder noch häufiger einem Disponenten ohne alle Rücksicht auf persönliche Qualificationen übertragen. Wie wenig aber diese Personen, namentlich letzterer Kategorie — rühmliche Ausnahmen finden sich auch hier — zur Ausübung der in Rede stehenden Autorität geeignet sind, darüber dürfte es im Lande nur eine Stimme geben. Auch dürfte es unter gegenwärtigen Verhältnissen, wo die Wirthschaft mit Frohnknechten bald ganz überwunden sein wird, dem Gutsherrn selbst auf die Ausübung der Hauszucht und indirecte Handhabung der Polizei nicht mehr so viel ankommen. Er ist nur Grundbesitzer, der seine Arbeiter bezahlt und dann am liebsten nichts mehr mit ihnen zu thun haben mag. Seine Sorge wird nur sein, daß er immer zu rechter Zeit die erforderliche Anzahl Arbeiter findet, was nicht von der Ausübung der Polizei, sondern nur von der Fülle seines Geldbeutels abhängt*). Seine Arbeiter zu Fleiß und Sorgsamkeit anzueifern, dazu hat er dann andere wirksamere Mittel als Stockschläge.

Wir glauben in dieser gedrängten Betrachtung schon genug Mängel und Widersprüche unserer gegenwärtigen Polizeiverfassung angedeutet zu

*) Vergl. „Die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit auf dem Lande in den östlichen Provinzen des preußischen Staats“ von Carl Freiherrn von Vincke auf Olbendorf.

haben. Es giebt dieſer noch viel mehr, ſo daß auch hier eine Reform unbedingt nothwendig erſcheint. Wir würden in dieſer Beziehung in Kürze folgende Grundzüge vorſchlagen.

1) Die niedere Polizei innerhalb jeder Landgemeinde übt in perſönlicher wie in realer Beziehung, nach wie vor, das als Adminiſtrativorgan der Gemeinde verbleibende Gemeindegericht unter Beibehaltung der gegenwärtigen Strafcompetenz, jedoch ohne jede Aufſicht und Einmiſchung der Gutsverwaltung. Letztere wird vielmehr allen polizeilichen Anordnungen des Gemeindegerichts ſich ebenfalls zu unterwerfen haben. Daß aber der adelige Gutsbeſitzer und überhaupt der „eximirte" Guteinwohner von der Strafgewalt dieſer Polizeiautorität ausgeſchloſſen iſt, liegt ſchon darin, daß die Standesrechte dieſer Perſonen die Anwendung der dem Gemeindegerichte competirenden Strafen nicht zulaſſen.

2) Die Polizei in ihrem ganzen relativ möglichen Umfange innerhalb jedes einzelnen Kirchſpiels, deren es in dem feſtländiſchen Livland 102, in Oeſel 14 giebt, übt ein Einzelrichter, etwa unter dem Namen Kirchſpielsrichter. Jeder derſelben würde demnach in ſeinem Bezirk diejenige Polizeigewalt haben, welche gegenwärtig dem Kirchſpielsrichter und dem Ordnungsgericht innerhalb deren reſp. Bezirke in nicht ſtreng geſonderter Weiſe zuſteht, natürlich bei reformirter Rechtspflege mutatis mutandis. So werden z. B. die Kirchſpielsrichter nur den objectiven Thatbeſtand eines Verbrechens zu ermitteln, die weitere Unterſuchung aber dem Unterſuchungsrichter zu überlaſſen haben. Ueber die Creirung dieſer Polizeiautoritäten wird ſpäter die Rede ſein.

3) Die Aufſicht über alle Kirchſpielsrichter des gegenwärtigen Ordnungsgerichts-Bezirks welcher nach unſerem zugleich das Competenzgebiet des Bezirksgerichts bildet —, wäre entweder dem Ordnungsgericht oder aber einer neu zu ſchaffenden Einzelautorität zu übertragen, welche direct der Regierung reſp. dem Civilgouverneur ſubordinirt iſt. Sie wäre Organ der Regierung und hätte alle Wahrnehmungen derſelben zu vermitteln. Ihr wären füglich auch die Städte, mit Ausnahme derer mit beſonderen Polizeipräſidien und Directionen, unterzuordnen. Dieſelbe verſammelt gewiſſe Male im Jahre alle ihnen untergeordneten Kirchſpiels- (und Stadt-) Polizeiautoritäten in der Bezirksſtadt, um in Vorſchlag zu bringende Entwürfe über neue Verordnungen und allgemeine Einrichtungen in Regierungsſachen zu berathen und auszuarbeiten.

Bei einer nach diesen Grundzügen organisirten Polizeiverfassung glauben wir in den Kirchspielsrichtern diejenigen Personen zu haben, welchen von den Justizbehörden erster Instanz die außerordentliche Gerichtsbarkeit in s. g. Bagatell-Civilsachen, sowie in geringfügigen Straf- und Injuriensachen übertragen werden kann. Unter dieser Restriction kann ihnen unserer Ansicht nach die von der „Reform der Rechtspflege" für die daselbst vorgeschlagenen Einzelrichter fixirte Competenz — natürlich ohne allen Unterschied des Standes der Rechtsverletzenden — zugewiesen werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß sie in dieser Competenz der beaufsichtigenden Polizeiautorität des Bezirks nicht subordinirt sind. Man könnte geneigt sein, hier denselben Fehler uns zum Vorwurf zu machen, welchen wir in anderer Beziehung an der „Reform der Rechtspflege" hervorgehoben haben. Wir meinen einen Verstoß gegen das Princip der Rechtsbildung der Richter, sowie das der Trennung der Administration von der Justiz. Die Abweichung von diesen Principien müssen wir zugestehen, halten sie aber aus zwingenden Gründen für nothwendig. Selbst bei der stärksten Frequenz und höchsten Blüthe der Juristenfacultät unserer Universität wird Livland seine hundert und mehr Einzelrichterstellen mit Rechtsgelehrten zu besetzen nicht im Stande sein. Die Vereinigung dieser außerordentlichen Gerichtsbarkeit mit den Polizeiautoritäten ist aber aus pecuniären Gründen geboten. Daß solche Vereinigung übrigens nicht mißlich, sondern praktisch ist, lehren die Beispiele anderer Länder. Wir haben uns schon dahin ausgesprochen, daß die Uebertragung dieser Gerichtsbarkeit nur unter dem Vorbehalt eigener Ausübung Seitens der Bezirksgerichte bei Unzufriedenheit der Betheiligten geschehen müsse. Der Recurs wird aber nicht mittelst Appellation zu nehmen sein, weil diese eine prozessualische Verhandlung voraussetzt, welche aber beim Einzelrichter nicht stattfindet. Weil dieser nur summarisch verhandelt, und vorzugsweise auf Billigkeit und das unmittelbare Rechtsbewußtsein des Volks gestützte arbiträre Entscheidungen fällt, so muß, falls der Recurs nach der Höhe des Streitobjects oder der Strafe überhaupt zulässig ist, die erste Justizinstanz allererst das ordentliche Verfahren einleiten. Auf die Verhandlung vor dem Einzelrichter wird sie dabei gar keine Rücksicht zu nehmen haben, sondern so verfahren müssen, als ob die Sache gleich bei ihr angebracht worden.

Es werden, wie schon erwähnt, nur das allgemeine Vertrauen genießende Persönlichkeiten zu diesem Amte installirt werden können, zu welchem Zwecke die Polizeiautorität des Bezirks alljährlich Listen der qualificirten

Protocolle anzufertigen, dieselben in ihrem Büreau vier Wochen lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und Einwendungen jedes unbescholtenen Einwohners ihres Bezirks aufzunehmen haben. Dann wird nach demselben Modus wie rücksichtlich der übrigen Richter des Bezirks die Wahl erfolgen müssen, wovon später des Näheren die Rede sein soll. Die Beiordnung eines rechtskundigen Secretairs wird aber nicht unterbleiben dürfen. An jungen Juristen, denen dieses Amt eine erwünschte Vorschule für spätere richterliche Beruf sein muß, dürfte es nicht leicht fehlen. Auf allzugroße Salarirung werden dieselben dabei auch nicht Ansprüche erheben. Die praktische Ausbildung wird ihnen eben die Hauptsache sein.

Daß für die Städte, wie die „Reform der Rechtspflege" vorschlägt, in Analogie der Kirchspielsrichter für dieselben Functionen der übertragenen Gerichtsbarkeit ebenfalls Einzelrichter, wo erforderlich mit getheilter Competenz für Civil- und Strafsachen, einzuführen wären, halten wir ebenfalls für zweckmäßig. Nur glauben wir auch hier die geeigneten Personen unter den Polizeiamtsrichtern finden zu können, wenn nicht etwa, was wir bei den Städten wol für möglich halten, Mittel vorhanden sein werden, um rechtsgelehrte und nur für diese Function instituirte Einzelrichter, vielleicht unter dem Namen Gerichtsvögte, zu bestellen.

Eins bei dem bewährten Institut der englischen Friedensrichter — die im Wesentlichen dieselben Functionen wie die von uns vorgeschlagenen Kirchspielsrichter haben — heilsame Einrichtung ist die freie Concurrenz jedes derselben im Bereiche der ganzen Grafschaft, welche bei uns dem Gerichtsbezirk entsprechen würde: daß nämlich der Wirkungskreis jedes Einzelnen über den ganzen Bezirk sich erstreckt und jeder Einwohner sich an denjenigen wenden kann, welchem er das größte Vertrauen schenkt. Es ist nicht zu leugnen, daß darin die schärfste Garantie zu überzeugungsvoller Gerechtigkeit und Unparteilichkeit liegt. Das Volksgefühl ist zartfühlend genug, um auch die strengste, scheinbar harte Gerechtigkeit zu erkennen und anzuerkennen. Der Ruf wird den tüchtigen und gerechten Richter zu einer gewaltigen Autorität erheben, den unfähigen und parteiischen aber von selbst beseitigen, überhaupt wohlthätiger wirken, als es der schärfsten Controle der Oberbehörden möglich ist. Wir legen allen Patrioten die Frage über die Anwendbarkeit dieser Einrichtung auf unsere Kirchspielsrichter an's Herz.

Rücksichtlich der von der „Reform der Rechtspflege" vorgeschlagenen Besetzungsart der Richterstellen durch gemeinsame Wahl der — im Rechtsstande nach keinem Stande unterschiedenen — Gerichtseingesessenen haben

wir nur dagegen etwas einzuwenden, daß das mit der Wahl zu betrauende Deputirten-Collegium blos vom „Adel“ und von den „Städten“ beschickt werden soll. Insofern hier nur der corporative, immatriculirte Adel und ebenso nur die corporativen Stadtbürger gemeint sind, müssen wir auch dem nichtadeligen Land- sowie dem nichtcorporativen Stadt-Bewohner, selbst dem Bauernstande ein früher oder später zu gewährendes Recht zur Mitbeschickung der „Wahlcommission“ vindiciren. An welche Bedingungen dieses Recht zu knüpfen und nach welchem Modus dasselbe auszuüben sein werde, darüber glauben wir nicht früher unsere Ansicht aussprechen zu dürfen, als bis die gewiß auch an uns herantretende Reform der Provinzialverfassung in repräsentativem Sinne, mit andern Worten das Recht aller Bevölkerungsgruppen zur Betheiligung an allgemeinen Landesfragen, zur Erörterung gelangt sein wird. Sind wir erst in dieser Beziehung zu einem Resultat gelangt, haben wir erst ein Organ unseres Gesammtwillens überhaupt, dann wird die Constituirung der Wahlcommission auch keine Schwierigkeiten mehr machen.

Die Besoldung der Richter, sowie des Kanzelleipersonals müßte füglich einzig und allein aus Staatsmitteln bestritten werden. Des Staates Pflicht ist es, gegen Erhebung von Steuern neben andern Zwecken auch für einen wirksamen Rechtsschutz der Staatsbürger Sorge zu tragen. Es ist auch zu erwarten, daß die Regierung, welche das Princip der Staatsbesoldung auch ständischer Beamten nie verkannt hat, auf eine ausreichende die Unabhängigkeit namentlich der richterlichen Beamten gewährleistende Gagenerhöhung bedacht sein werde zumal in neuester Zeit auch in unsern Provinzen zu diesem Zweck eine Specialsteuer eingeführt ist. Sollte aber doch wider Erwarten eine Beisteuer der Gerichtseingesessenen, wie bisher, unumgänglich werden, dann glauben wir nicht der Votirung einer „Zulage“ Seitens einzelner Stände, sondern der Repartition auf alle Einwohner der Provinz nach feststehendem Modus das Wort reden zu müssen. In ersterem Falle könnte das Vorurtheil einer parteiischen Willfährigkeit des Richters, sei es aus Dankbarkeit oder als Anspruch auf Dankbarkeit, doch bisweilen gerechtfertigt werden.

Riga, Ende Februar 1863. Ph. Gerstfeldt.

Redacteure.
Th. Böttticher A. Faltin G. Berkholz.

Druckfehler im Januarheft:

S. 62 Z. 5 v. o. l. gemeinrechtlichen st. gemeinschaftlichen.

Inhalt.

Ueber Concentration des Universitätsunterrichts, von L. Mercklin . . . . . Seite 193.

Aus Sibirien. Erinnerungen eines Deportirten, von J. L. . . . . „ 206.

Ueber die Einziehung der Bauernhöfe in Kurland, von J. G. Goldmann, Pastor zu Hasenpoth „ 125.

Oeffentliches mündliches Gerichtsverfahren und Anklage-Prozeß, von E. P. v. S. . . . „ 252.

Zur Reform der Rechtspflege in den Ostseeprovinzen, von Th. Gerstfeldt . . . . . „ 267.

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Siebenten Bandes viertes Heft.

April 1863.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1863.

Von der Cenſur erlaubt.

Riga den 30. April 1863.

Druck der livländiſchen Gouvernements-Typographie

Carl Guſtav Jochmann.

Wo man nur ungern den Kreis engſter Berufsthätigkeit verläßt und an den privaten Verkehr die Anforderung ſtellt, alles das zu erſetzen, was unter glücklicheren Verhältniſſen das öffentliche Leben bietet — da iſt es unausbleiblich, daß der Kreis der Intereſſen ſich bis auf das Anekdotenhaft-Alltägliche verengert, oder daß man den feſten Boden der Wirklichkeit verläßt und ſich, in das Reich des Abſtract-Allgemeinen flüchtet: alſo entweder philiſtrös verſchrumpft oder ſich doctrinär verflüchtigt. Dieſe Folge iſt auch bei uns nicht ausgeblieben; während der größere Theil derjenigen, die die gebildete Geſellſchaft in Livland bildeten, dem Alltagsleben derartig verfallen war, daß er die Gewohnheit über daſſelbe hinauszugehn völlig verloren zu haben ſchien und ſich nur in behaglichem, wenn auch wohlwollendem Indifferentismus heimiſch fühlte — flüchteten ſich die geiſtigeren Naturen über den heimathlichen Boden hinaus, indem ſie den geſammten Kreis ihrer Anſchauungen und Erfahrungen entlocaliſirten und ſich durch treue Erfüllung der Berufspflicht mit einem Vaterlande abfanden, deſſen Boden ſie für unfähig hielten, höherer Cultur theilhaft zu werden. So iſt es lange Zeit hindurch geweſen, ſo wird es bleiben, wenn wir nicht einmal den Entſchluß faſſen, mit der bloßen Privatexiſtenz und der „excluſiven Gemüthlichkeit", die im 19. Jahrhundert nur noch als Caricatur möglich iſt, zu brechen. Nur wo allgemeine Fragen eine locale Farbe annehmen, kann die Mitbetheiligung des größeren Publikums geweckt werden; ſolange der Culturinhalt in abſtracter Weiſe behandelt wird und

man die geiſtige Speiſe auf fremdem Boden pflückt, wird das geiſtige Leben ein ausſchließliches Eigenthum gewiſſer Claſſen oder Perſonen bleiben.

Dieſe Gründe haben es bedingt, daß wir unter unſern Landsleuten faſt gar keine bekannteren Schriftſteller, geſchweige denn anerkannte Autoritäten aufzuweiſen haben. Ueber das Naheliegende *wollte* man nicht ſchreiben, über das, was ſich außerhalb des Vaterlandes zutrug *konnte* man nicht ſchreiben, weil man zu entfernt von den Brennpunkten weſteuropäiſchen Lebens ablag, um an ihren Geſchicken thätigen Antheil zu nehmen. Der Name *Jochmann* iſt einer der wenigen livländiſchen, die wir einem dreibändigen Werk nicht ſtreng wiſſenſchaftlichen und doch bedeutenden Inhalts vorgedruckt finden. Man ſollte meinen, es hätten die Wenigen unſerer Landsleute, die durch literäriſche Erzeugniſſe ernſterer Art bekannt geworden, ſich eine bleibende Stätte geſichert in dem Gedächtniß des Landes, das der hervorragenden Söhne zu wenige hat, um der Einzelnen vergeſſen zu dürfen. Dem aber iſt nicht ſo. Jochmann, deſſen von Zſchokke herausgegebenen „Reliquien“ einſt in Deutſchland eine warme Aufnahme fanden, iſt in Livland wenig geleſen worden, wenngleich dieſes Mannes Talent und Geſinnung ihm vorzugsweiſe ein Anrecht auf die Aufmerkſamkeit *unſerer* Zeit verſchaffen ſollten.

Ein Aufſatz in der Balt. Monatsſchrift (November 1860) rief die kernige Geſtalt Carl Peterſens, des livländiſchen Dichters par excellence in das Gedächtniß eines Geſchlechts zurück, welches dieſen charakteriſtiſchen Vertreter einer vergangenen Zeit bereits zu vergeſſen angefangen hatte. Der Boden, auf welchem der Dichter lebte, iſt ein ſo anderer geworden, daß wir in dem Humor des Verfaſſers der „Prinzeſſin mit dem Schweinerüſſel“ kaum mehr ein inländiſches Erzeugniß wieder erkennen. Jene unzerſtörbare Lebensluſt, durch die Peterſen in jedem junggeweſenen Herzen verwandte Saiten anklingen läßt, charakteriſirt die Periode bis zum Ausgang der 20er Jahre allerdings in treffender Weiſe. Seitdem iſt es aber auch in Livland anders geworden; ſelbſt „der Livländer comme il faut, der ächte Kümmeltürk und badaud“ für den der Dichter ſich ſelbſt hält, konnte ſeinen behaglichen Materialismus, dem Ernſt der Zeit gegenüber, *nicht* behaupten; wenn auch abgeſchwächt durch die natürliche Indifferenz, die in unſerm baltiſchen Norden „manches zu pur Fett gerinnen läßt,“ hat der Zeitgeiſt ſich auch bei uns geltend gemacht und jedem, der halbwegs zu den Denkenden gehört, mit des Gedankens Bläſſe angekränkelt.

Nur 15 Jahre ſpäter als Carl Peterſen wurde ein Mann geboren,

der unſerer Gegenwart näher ſteht als der geiſtreiche Dorpater Bibliothekar — Carl Guſtav Jochmann, das bedeutendſte publiciſtiſche Talent, das unſere Provinzen hervorgebracht haben.

Es möchte von Intereſſe ſein einen Blick auf Leben und Charakter dieſes Mannes zu werfen, der, wenn auch grundverſchieden von dem lebensluſtigen und dabei tief melancholiſchen Dichter, gleich jenem manches charakteriſtiſch livländiſche Moment an ſich trägt und den Zeitabſchnitt der erſten 3 Decennien unſers Jahrhunderts, nur nach anderer Seite hin, bezeichnet; Peterſen und Jochmann ſind typiſch für das Livland jener Zeit; ſie bezeichnen die Alternative des Conflicts, in den tiefere Naturen auf dem Boden, den wir unſer Vaterland nennen, faſt nothwendig gerathen mußten: den Humor, der ſeine Umgebung ironiſirend auflöſt und die ernſte Denkernatur, die ſich freiwillig verbannen mußte, weil ihr die Lebensbedingungen geiſtiger Exiſtenz daheim nicht geboten waren. Beide hier neben einander geſtellte Männer ſind nur wider ihren Willen zu einer Autorſchaft gekommen; die Scheu vor der Buchdruckerſchwärze war ein heimathliches Erbtheil, das ſie auch trotz vieljährigen Aufenthalts in Deutſchland nicht abzuſtreifen vermocht hatten. Peterſens poetiſcher Nachlaß iſt als „Manuſcript für Freunde" herausgegeben worden; Jochmann ließ ſeine Werke anonym erſcheinen und die ſeinen Namen im Titel führenden „Reliquien" ſind erſt nach des Verfaſſers Tode von dem bekannten Zſchokke der Oeffentlichkeit übergeben worden*).

Bei oberflächlicher Betrachtung möchte man in Jochmann, deſſen Schriften den Namen Livland nur ſelten nennen, kaum den Landsmann wiedererkennen: in ſeinen Abhandlungen findet ſich nichts von der liebenswürdigen Bonhommie, die wir unſern Provinzialen ſo gern nachrühmen, nirgend wird der heimathlichen Vorzüge Erwähnung gethan, nirgend findet ſich jenes Paralleliſiren zwiſchen den heimiſchen und fremden Zuſtänden wieder, das bei baltiſchen Beobachtern und Reiſenden ſonſt ſtereotyp wiederkehrt. Carl Guſtav Jochmann, der die treffendſte Charakteriſtik Robespierre's lieferte, der die Geſchichte der franzöſiſchen Revolution an der Hand Schlabendorffs und Oelsners im Detail und an der Quelle ſtudierte, die „Bürgſchaften der engliſchen Verfaſſung" einer ernſten Prüfung

*) C. G. Jochmanns aus Pernau Reliquien, herausgegeben von Heinr. Zſchokke. Hechingen 1836. — In dem Vorwort dieſes Buches findet man auch Jochmanns übrige Werke aufgezählt, bei deren Herausgabe die „feſte Gehebnhaltung" ſeines Namens „Hauptbedingung" war.

unterzog, scheint nicht sowohl unter den harmlosen Eindrücken baltischer Behaglichkeit als in der ernsten Schule deutscher Wissenschaft und englischen Staatslebens aufgezogen worden zu sein. Ein Publicist in der Art Ludwig Börnes, der Rigascher „Consulent" gewesen, der im Kurzwigschen Hause auf dem Bischofsberge lebte, manches Jahr hindurch als Advocat die Angelegenheiten der englischen Handelsgäste bei einem Edlen Rath und Erlauchten Livländischen Hofgericht betrieb und seine einzige Erholung Sonntag Nachmittags im Sengbuschschen „Herrenkränzchen" fand — welcher innere Widerspruch!

Fassen wir den Mann aber näher ins Auge, dessen Herz am Düna-ufer im Garten von Sengbuschs Höfchen von den Arbeiten und Studien eines ernsten Lebens ausruht, so möchten sich in der uns fast fremdgewordenen Gestalt des Verfassers der „Naturgeschichte des Adels" manche bekannten, heimathlichen Züge wiederfinden lassen, an denen wir den Landsmann wiedererkennen und uns seiner auch auf unsere Weise erfreuen können. Jetzt, seitdem Jochmann dreißig Jahre lang todt ist, seine genauesten Freunde, Sengbusch aus Riga und Heinrich Zschokke von Aarau, gleichfalls unter der Erde ruhen, läßt sich eine Biographie des einzigen livländischen Publicistentalents jener Zeit kaum mehr liefern; die flüchtigen biographischen Notizen, die den „Reliquien" vorgedruckt sind, stammen von Zschokke, dem unsere Zustände kaum oberflächlich bekannt waren. Indem wir es hier unternehmen, das Gedächtniß dieses Livländers unter uns aufzufrischen, müssen wir die „Reliquien" selbst unserer Skizze zu Grunde legen, mit Hinzunahme einer neuen handschriftlichen Quelle, von der weiter unten die Rede sein wird.

In Pernau, unter dem 59° nördlicher Breite, hat Carl Gustav Jochmann, nicht wie Zschokke berichtet am 20. Februar 1790, sondern (laut den Angaben des Nikolai-Kirchenbuches zu Pernau) am 10. Februar 1789 das Licht der Welt erblickt. Wenn es schon eine Pflicht gegen den nicht-livländischen Leser dieser Blätter ist, den außerhalb Landes kaum geläufigen Begriff „Pernau" zu definiren, so möchte es auch dem Landsmann nicht ohne Interesse sein, einen Blick zu werfen auf die Zustände jener Stadt und unseres Landes, wie sie sich im vorigen Jahrhundert gestaltet hatten. Nicht zu übersehen ist es dabei, daß die Verschiedenheit, die heut zu Tage jeden Vergleich zwischen Deutschland und seiner nordischen Colonie unmöglich macht, erst dem Umschwung, den die letzten 30 Jahre in Deutschland durch die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse hervorgerufen, zuzumessen

iſt; jene Kluft beſtand auch im vorigen Jahrhundert ſchon, ſie iſt aber erſt in der Neuzeit zu einer faſt unüberſchreitbaren geworden. Während Deutſchland ſich in einem zu Zeiten fieberhaft geſteigerten Leben fortentwickelte, die Hegelſche Philoſophie, die Julirevolution und die Locomotive auf allen Lebensgebieten den Bruch mit der mittelalterlichen Romantik und dem Zopf des vorigen Jahrhunderts vollzogen, blieb bei uns alles hübſch im Gleiſe, führte unſer Vaterland, das ſich an dem Genuß überkommener und kampflos weiter gefriſteter Urzuſtände genügen ließ, ſein Dämmerleben fort und ſah nur ſelten über den kommenden Morgen hinaus. „Leben und leben laſſen“ war die Maxime der höheren Stände, tragen und dulden die Verzweiflungsphiloſophie des niederſten.

„Pernau“ — ſo heißt es in Hupels 1782 bei J. F. Hartknoch in Riga erſchienenen topographiſchen Nachrichten von Liv- und Eſtland — iſt eine kleine, aber gut befeſtigte, regulair gebaute, mit breiten gepflaſterten Straßen verſehene Handelsſtadt am Rigaſchen Meerbuſen“. Das Straßenpflaſter und der Seehandel waren in der That die Hauptvorzüge dieſes Orts, der in der uncultivirteſten Gegend des Landes gelegen eigentlich nur von der Seeſeite her mit Culturpunkten verbunden war. Der Ort beſtand aus zweihundert und ſiebenzig Gebäuden und Bauplätzen — von denen über ſechszig wüſt lagen — und enthielt zwei und fünfzig ſteinerne Gebäude, unter denen die „wie eine Burg ins Viereck gebaute“ Akademie, die zu der Zeit, da der geſtrenge Gebietiger des Ordens über Embeck waltete, die Comthurey geweſen war, die hervorragendſte Rolle ſpielte. Von 1699 bis 1709 „da die Ruſſen kamen,“ war dieſer Bau der Sitz der aus Dorpat geflüchteten Univerſität geweſen, zur Zeit unſeres Jochmann ein Kornmagazin und „bereits etwas wandelbar.“ Das Rathhaus „ein ziemlich in die Augen fallendes Gebäude“ enthielt außer dem Sitzungsſaal des Edlen Raths noch die Kornwage, die Recognitionskammer und „etliche Krambuden“; drei Kirchen, unter ihnen eine von Holz, machten den Reſt der hervorragenden Architekturwerke der dritten Stadt Livlands aus. Der Seehandel Pernaus — den Hupel einen blühenden nennt und der nach Anſicht des naiven Topographen die Stadt die früher beſeſſene Landesuniverſität entmiſſen ließ — wurde durch das Eintreffen von ſechszig, höchſtens neunzig Schiffen gefriſtet und durch den gänzlichen Mangel der nothwendigſten Hafenbauten gehemmt; die Kaufleute verſammelten ſich in Ermangelung einer Börſe auf dem Markt und eine Sonderung der verſchiedenen Handelsbranchen ſcheint nicht nöthig geweſen zu ſein, denn aus einem

und demſelben Laden konnte man ſich Häringe, Eiſenkram, Gewürze und Weinflaſchen holen laſſen: das iſt kein Wunder, man muß Rückſicht auf „den Abſatz nehmen“ bemerkt der wohlwollende Topograph (B. II pag. 425).

In ſo engen Verhältniſſen konnte ſich nur ein kleinbürgerliches Leben im Zuſchnitt des vorigen Jahrhunderts abſpinnen. Mitten zwiſchen kaum gelichteten Waldungen gelegen, war die Stadt von äußeren belebenden Einflüſſen, zumal im Winter, völlig abgeſchnitten; Reiſende gehörten ſo ſehr zu den Ausnahmen, daß es in Pernau keine Gaſthäuſer gab, und der Fremde auf die Gaſtfreundſchaft der Bürger angewieſen war.

Die Bevölkerung einer kleinen livländiſchen Stadt beſteht faſt ausſchließlich aus Handwerkern und Krämern; in Pernau gab es außerdem noch Kaufleute und verſchiedene „Literaten.“ Die eigentliche Bürgerſchaft theilte ſich in „zwo Gilden,“ zu der großen gehörten die Kaufleute, zu der Marien-Magdalenen-Gilde die zunftweiſe geſonderten Handwerker. Wer Bürger werden wollte, mußte „in grünen Kleidern“ mit Flinte und Degen vor „Einen Edlen Rath“ erſcheinen, das Gewehr präſentiren und um die Aufnahme bitten. Sodann wurde dem Aſpiranten der Bürgereid abgenommen und der neugebackene „Bürger und Bruder“ einer der vier Rotten der Bürgercompagnien, die der „Oberkämmerer“ als Major commandirte, zugetheilt. Neben den Gilden beſtand noch ein kleines Corps der „löblichen ſchwarzen Häupter“ (unverheiratheten Kaufleute), das bei feierlichen Gelegenheiten zu Pferde aufzog. Die Spitze der ſtädtiſchen Verwaltung, an der die erwähnten zwei Gilden Theil nahmen, bildete ein Edler Rath, der eigentlich aus zehn Mitgliedern beſtehen ſollte, ſich aber — ſei es, weil es an den geeigneten Perſönlichkeiten gebrach, ſei es, weil man die Koſten ſcheute (jeder Rathsherr erhielt 80 Thlr.) — gewöhnlich auf ſieben Machthaber reducirte. Der Herr Juſtizbürgermeiſter war gleichzeitig Präſident des aus zwei Predigern und zwei Rathsherren beſtehenden Stadt-Conſiſtorii, unter deſſen Aufſicht die Stadtſchule ſtand, außer der „Jungfernſchule“ die einzige Bildungsanſtalt der Stadt und ihrer Umgebung; Gymnaſien gab es außer in Dorpat und Riga, in Livland damals keine. Ein „neuerlich beſtallter“ Kreisphyſikus, dem ein Apotheker zur Seite ſtand, wachte über den Geſundheitszuſtand der Stadt und des Kreiſes. Die Krone erhielt außer der militairiſchen Feſtungsbeſatzung nur drei Beamte in Pernau: einen Poſtmeiſter, den Licent- d. h. Zollinſpector und einen Rentmeiſter. Mit ihnen ſchloß ſich der kleine Kreis der Pernauer Honoratioren und Bildungsrepräſentanten ab. Der Adel kam nur ſelten in die

Stadt und dann faſt ausſchließlich, um ſeine Einkäufe zu machen. Dreimal im Jahre erſchien das aus drei Edelleuten und einem Notair gebildete Ordnungsgericht (die Landpolizei-Behörde) zu ſeinen Juridiquen in der Stadt; während der übrigen Zeit des Jahres reſidirten abwechſelnd der Ordnungsrichter oder einer der Herren Aſſeſſoren am Ort.

Nach den vorliegenden Andeutungen kann man ſich ein Bild von dem Leben machen, das ſich am Ende des 18ten Jahrhunderts in der Vaterſtadt unſeres Jochmann abſpann. Der Kreis der Intereſſen beſchränkte ſich ſelbſtverſtändlich auf die Ereigniſſe des täglichen Lebens, die Weltgeſchichte, die ſich fern ab im Weſten vollzog, drang nur in der Form von Gerüchten an die Ufer des Rigaſchen Meerbuſens. Die Stände waren ſtreng von einander geſchieden, in politiſcher, wie ſocialer Beziehung; hatte man in jener Zeit doch in dem ohne Zweifel weiter vorgeſchrittenen Riga, je nach dem Unterſchiede des Standes noch drei verſchiedene „Leichenlieder," eines für Rathsherren, ein zweites für Kaufleute, ein drittes für geringe Bürger! Woher ſollten aber auch Leben, Fortſchritt und Bewegung in einen Ort kommen, deſſen iſolirte Lage ihn aus den rings von leibeigenen Eſten bewohnten Ebenen und Wäldern wie eine Bildungsoaſe herausragen ließ. Klubbs und Leſekabinette exiſtirten nicht, eine Buchhandlung oder Druckerei ſuchte man gleichfalls vergeblich; in Riga hatte ſich einige Jahre zuvor die erſte livländiſche Buchhandlung, die Firma Johann Friedrich Hartknoch etablirt, und nach unſeres Topographen Zeugniß „den guten Geſchmack gefördert und den Geiſt der Gelehrſamkeit unterhalten — nur ſei die Buchdruckerei deſſelben Orts in große Unthätigkeit verſunken." Die erſte politiſche Zeitung erſchien 1778 in Riga, ihr vorangegangen waren die in den ſechsziger Jahren erſchienenen literäriſchen Beilagen zu den ſtädtiſchen Anzeigen. Zu ſchwediſcher Zeit (von 1681 bis 1710) waren unter dem Titel „Rigaſche Novellen" zweimal wöchentlich politiſche Nachrichten gedruckt worden; ſie hatten aber in der Noth der Belagerung durch die Ruſſen zu erſcheinen aufgehört.

Das Bedürfniß nach geiſtiger Nahrung mag in jener Zeit auch nicht allzulebhaft geweſen ſein; man hatte ſich in die Beſchränktheit der Verhältniſſe geſchickt und war nach jeder Seite hin mit ſeinen Anſprüchen beſcheiden. Ein übertriebener Luxus konnte es am Ende noch nicht genannt werden, wenn „die einfache Bürgersfrau kaum einen Tag ohne Kaffe zufrieden ſein mochte." Der Zuſtand beſchränkter aber ſorgloſer Behaglichkeit, welcher bei den ſchwachen Bevölkerungsverhältniſſen und dem dadurch be-

dingten Mangel an Concurrenz, von Gewerbsleuten und Gelehrten ohne große Anſtrengung erzielt werden konnte, hielt nach dem Bericht unſeres Gewährsmannes von Anſtrengungen jeder Art, alſo auch von Gelehrſamkeit und Schriftſtellerei zurück. „Das iſt kein Unglück, in andern Ländern ſchreibt man deſto mehr“ war der Troſt, mit dem nicht nur Hupel, ſondern auch andere livländiſche Patrioten ihre Landsleute beruhigten.

„Jährlich, heißt es bei Hupel weiter, kommen Studenten aus Deutſchland, die ihr Glück und Fortkommen als Hofmeiſter ſuchen, und wenn ſie Luſt und einigermaßen gute Sitten zeigen, bald befördert werden; es mögen noch ſo viele kommen, man merkt in Livland keinen Ueberfluß, ſondern eher Mangel; kein Wunder, wenn bei unſerer großen Verlegenheit gar oft ungeſchickte und nichtsnutzige Hofmeiſter willige Aufnahme finden; in Betracht der vielen zu beſetzenden Stellen ſtudieren zu wenig Livländer. Wie in andern Ländern, ſo heißt auch hier Mancher ein Gelehrter, der nichts weniger als gelehrt iſt; das verdient keine Befremdung. Der Mangel an gelehrten, oder eigentlich zu reden, an ſtudierten Leuten hat ſchon manchen unwiſſenden, aber dreiſten Menſchen gleichſam im Schlaf zum Gelehrten gemacht; Jäger, Tiſchler, Schaubühnenwärter u. ſ. w. wurden in adligen Häuſern Hofmeiſter ꝛc. Nach ſchleichenden Gerüchten ſollen ſich auch in andern gelehrten Ständen dergleichen Verwandlungen bei uns zutragen; man redet von Advocaten, die nichts als eine Profeſſion erlernt, von Aerzten, die auf der Univerſität bloß die Theologie betrieben, von Predigern, die vielleicht Alles, nur keine theologiſchen Collegien gehört haben, mehrere Sprachen, nur von den beiden Grundſprachen kein Wort verſtehn; doch wozu Nachrichten, die keinem Menſchen nützen, hingegen leicht beleidigen können... Künſte ſind bei uns in keinem vorzüglichen Flor; etliche kennt man hier kaum nach dem Namen. Auf die Muſik legen ſich viele Livländer von beiderlei Geſchlechtern und allerlei Ständen und bringen es darin weit; in Riga hört man Concerte, die der Kenner Beifall verdienen; etliche haben ſich durch eigene, wohlgerathene Aufſätze bekannt gemacht. Die Malerei iſt nicht hoch geſtiegen, etliche verwechſeln den Maler mit dem Anſtreicher.“

Ein leidiger Troſt iſt es nur, wenn uns der ehrliche Topograph, nachdem er dergleichen Schattenbilder vorgeführt, verſichert, die Gelehrſamkeit ſei „bei uns“ hochgeachtet geweſen; viele Edelleute klärten ihren Geiſt „aus ungemein ſchönen Beweggründen“ auf und ſcheuten weder Koſten noch Mühen, um die theuren Akademien des Auslandes aufzuſuchen, daher

es denn komme, daß manche von ihnen den Homer mit mehr Geschmack läsen „denn ein Professor," die Literatur eben so gut kennten, „als seien sie zu Berlin gewesen" (wo Nicolai damals die maßgebende Persönlichkeit unter den Schöngeistern war) und auf ihren Landgütern die Zierde ihrer Umgebung abgäben. Der Werth, den wir vom Standpunkte unserer Zeit jener Bildungsepoche beimessen können, ist selbstverständlich ein relativer. Es war kein specifisch livländisches Gebrechen, sondern lag im Geiste der damaligen Zeit, daß man mit wohlgemeinten Phrasen von Menschenliebe, Seelenadel und Tugend schön that, und gleichzeitig Männer, wie den unvergeßlichen Baron Schoultz v. Ascheraden excommunicirte, weil diese den Muth hatten concret zu werden und von den Menschenrechten des lettischen Bauern zu sprechen. Nicht nur in Livland gab es Gutsbesitzer, die Voltaire und Rousseau gelesen hatten, ihren Bauern aber das Erlernen des Schreibens verboten, „damit sie sich nicht falsche Pässe verfertigten"[4]).

Einen eigenthümlichen Gegensatz zu der sonstigen Stagnation damaliger Zustände bietet der Umstand, daß kaum ein andrer Abschnitt der livländischen Culturgeschichte so viel Zeugnisse der Anschauungen und Urtheile seiner Zeitgenossen über die heimischen Zustände hinterlassen hat, wie das Ende des vorigen und der Anfang des laufenden Jahrhunderts. Die neuere Zeit hat keine Arbeiten von so bleibendem Werth aufzuweisen, wie es z. B. die Sammlungen Hupels und andere Aufzeichnungen sind. Grade die Trockenheit und Dürre, mit der topographische, politische und culturhistorische Verhältnisse von den genannten Schriftstellern behandelt worden sind, kommen dem Leser späterer Generationen zugut; die Darstellung ist eine völlig ungeschminkte und dabei doch höchst charakteristische, aus der sich Vieles entnehmen läßt, was nur zwischen den Zeilen geschrieben steht. Auch jener Enthusiasmus für Menschenwürde und Menschenrechte, der in seiner oft sentimentalen Form ein Lächeln entlockt, wenn er im 19. Jahrhundert, dem jene damals neu aufgeworfenen und kürzlich freigerungenen Begriffe Lebensbedingungen geworden sind, aus den schwerfälligen „bei Hartknoch" gedruckten Bänden herausgelesen wird, hat seiner Zeit in Livland Früchte getragen. Merkels „Letten" sind noch heut zu Tage für jeden, dem es um die Geschichte unserer Nationalen zu thun ist, ein bedeutsames Buch, dessen Erscheinen von dem moralischen Muth seines Verfassers zeugt, wenn in ihm auch jener Mangel historischen Sinnes, an dem das gesammte 18. Jahrhundert laborirte, fühlbar wird. Die herr-

[4]) Hupel l. c. II, pag. 125.

ſchenden Zuſtände in ihrer ganzen Verwerflichkeit aufzudecken hatte bis auf den erwähnten und ſeiner Zeit ſchwer angefochtenen Landrath Schoultz, vorher niemand gewagt. Die in den 30er Jahren erſchienenen „Darſtellungen und Charakteriſtiken“ Merkels bieten neben manchen Schwächen, die dem ſtark ausgeprägten Subjectivismus ſeines Autors zugut gehalten werden müſſen, gleichfalls intereſſante Züge zur Geſchichte der politiſchen und ſozialen Zuſtände jener Zeit und verdienten es wohl, auch in weiteren Kreiſen bekannt zu werden. Jenen Denkmälern der Vergangenheit, die in unſerer Zeit unbeachtet und unbekannt verſtauben, läßt ſich ſo Manches entnehmen, was geeignet iſt, die Zuſtände der Gegenwart in ihrer hiſtoriſchen Nothwendigkeit zu begreifen. Sie werden dem künftigen Geſchichtſchreiber vielleicht die wichtigſten Urkunden zur Culturgeſchichte des 19. Jahrhunderts in Livland ſein.

Kehren wir von dieſen Abſchweifungen zu unſerem 1789 in Pernau geborenen Carl Guſtav Jochmann zurück; die Eindrücke, die die Wiege unſeres Autors umgaben, laſſen ſich aus den Andeutungen, die über das „wann und wo“ ſeines Lebensanfangs gegeben worden ſind, errathen. Er war wie die betreffende Notiz im Kirchenbuch der St. Nikolaus-Gemeinde lautet, der Sohn des Herrn „Secretären Johann Gottlob Jochmann und ſeiner Ehefrau Eliſabeth Magdalene geb. v. Schwander“ und wurde von dem Commandanten und Brigadier v. Vogdt zur Taufe gehalten.

Das älterliche Haus iſt aller Wahrſcheinlichkeit nach, die einzige Bildungsſtätte geweſen, die auf den Knaben fördernd einwirkte; die eintönigen Lebensformen eines beſchränkten deutſchen Spießbürgerthums, das nicht einmal auf den Grundlagen vergangener Herrlichkeit und überkommener reichsſtädtiſcher Traditionen ruhte, ſondern das Bewußtſein in ſich trug, zu allen Zeiten gleich-bedeutungslos geweſen zu ſein, konnte nicht eben geiſtig anregend wirken. Wohl aber mag die kleine Welt, die den Knaben umgab, in ihm jene ſittliche Grundlage gelegt haben, die auch in den engſten Verhältniſſen gewonnen werden kann. Die Pernauer Stadtſchule, mit der wir oben bereits eine flüchtige Bekanntſchaft anknüpften, ward unſeres Carl Guſtav erſte Bildungsanſtalt; ſie ertheilte ihren Zöglingen neben dem Elementarunterricht, die erſten Grundlagen klaſſiſcher Bildung. Aber ſelbſt beſcheidenen Anſprüchen ſchienen ihre Leiſtungen nicht zu genügen; nur bis zum dreizehnten Lebensjahr hat unſer Jochmann ſie beſucht; im Jahre 1803 ſandte ſein Vater ihn in die Metropole der Provinz, in das Haus eines Freundes, des Dr. Kurzwig (nicht Kreutzing, wie es bei Zſchokke

heißt), der als angesehener Arzt und Gelehrter lebte und sein Haus zum Mittelpunkt des geistigen Lebens jener Stadt gemacht hatte.

Jochmann, dem die Trennung vom elterlichen Hause schwer genug fallen mochte, konnte durch diese Veränderung seiner äußern Umgebung einzig gewinnen; dem erwachenden Sinn des dreizehnjährigen Knaben konnte es nur förderlich sein, in dem Alter, in welchem der Jüngling sich im Knaben zu regen beginnt, in größere, würdigere Verhältnisse zu treten. Riga war ein größerer Culturpunkt, der Deutschland durch den Reichthum mercantiler Verbindungen näher stand, als das abgelegene, isolirte Pernau. Die erfrischende Strömung, die in den letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts durch das Wiedererwachen der deutschen Nationallitteratur in das deutsche Volk gedrungen war, hatte sich, Dank diesen Umständen, auch in Riga früher als im übrigen Livland geltend gemacht. In Riga hatte Herder vier Decennien zuvor gewirkt, seine „Kritischen Wälder" herausgegeben und zugleich als Lehrer an der Domschule und städtischer Prediger reichen Segen gestiftet; das Haus des Kaufmanns Berens, in welchem Herder täglich aus und ein ging, war durch ihn zum Mittelpunkt des geistigen Lebens der alten Hansestadt geworden*). Männer wie Grave, Fr. Eckardt, Wilpert, J. C. Schwartz, die Gebrüder Hartknoch**) u. s. w. hatten in diesem Kreise gelebt und gelernt und waren bis in das 19. Jahrhundert hinein von wahrhaft förderndem Einfluß auf das Gedeihen ihrer Vaterstadt gewesen. Auch Hamann hatte längere Zeit in Riga zugebracht, noch heute wird ein schattiger Spaziergang am linken Dünaufer, in dem man den „Magus des Nordens" häufig lustwandeln sah, der Philosophengang genannt.

Von bedeutendem Einfluß auf die Entwickelungsgeschichte der gesammten baltischen Provinzen war es inzwischen gewesen, daß Alexander I. die Verheißung seines großen Ahnherrn erfüllt und im December des Jahres 1802 die Dorpater Universität eröffnet hatte; in ihr war den deutschen Provinzen eine Pflanzstätte höherer Gesittung, ein Organ für

*) Von 1764 bis 69 hatte Herder in Riga gelebt, über den seiner Zeit herrschenden Geist schrieb Herder in späteren Jahren seinem Freunde, dem Rector Gnell „Der Umgang in Riga ist leicht und gefällig, der Kaufmann giebt den Ton an und der Gelehrte bequemt sich dem Kaufmann, die Jugend ist milden Temperaments, faßt leicht und vergißt leicht, will mit Liebe behandelt sein, ist auch großen Theils von guten, angenehmen Sitten; so wie überhaupt guter Umgang mit Würde und Anstand dort viel gilt."

**) Vgl. Rigasche Stadtblätter 1816, pag. 172.

ſelbſtändige wiſſenſchaftliche und ſociale Bildung und Entwickelung gegeben. In dem Jahre der Ankunft Jochmanns in Riga, war es dem hochverdienten General-Superintendenten Carl Gottlob Sonntag, „dem Biedermann voll Licht und Kraft," wie ihn ſein Epitaph nennt, gelungen, die literäriſch-praktiſche Bürgerverbindung zu begründen und in dieſer einen Kreis wohlwollender und gebildeter Männer aus allen Ständen zu dem Zweck der Förderung moraliſcher, intellectueller und materieller Intereſſen Riga's dauernd zu verbinden.

Schon die Stadt ſelbſt mußte auf den Knaben eine gewiſſe Wirkung haben; durch enge, in altdeutſcher Art winkelig-gewundene Gaſſen, auf die Giebelhäuſer und Jahrhunderte alte Dome hinabſchauten, zog ſich ein lebhaftes, rühriges Treiben: an Strom hochbeladener Laſtwagen wälzte ſich durch enge, mit ſchwediſchen und ruſſiſchen Trophäen geſchmückte Thore, dem Ufer der von zahlreichen Schiffen belebten Düna zu. Reichsſtädtiſche Traditionen hatten den alten ſtädtiſchen Einrichtungen Ernſt und Würde verliehen; hatte Riga doch von jeher in einem gewiſſen Gegenſatz zu der Provinz und ihren kleineren Städten geſtanden. Als bei der Auflöſung des alten Bundesſtaats das flache Land ſich dem polniſchen Könige unterworfen, behauptete ſeine Hauptſtadt noch zwanzig Jahre lang eine ſtolze Unabhängigkeit. Im Jahre 1710 hatte die Stadt Riga mit dem ruſſiſchen Herrſcher ſelbſtändig pacisirt. Auch in der Gegenwart iſt die politiſche Stellung dieſer Stadt eine exceptionelle, nach manchen Seiten hin von der Provinz geſonderte. Während die übrigen Städte das zum größten Theil von der Ritterſchaft beſtellte Hofgericht als zweite Inſtanz anerkennen müſſen, hat Riga in dem Pleno ſeiner Rathsverſammlung eine eigene Appellationsbehörde beibehalten. Ein bedeutſames Symbol dieſer Gegenſätze ſteht an der Grenze des ſtädtiſchen Patrimonialgebiets das Rigaſche Stadtwappen dem „weißgeſchwerdten Greif auf einem rothen Feld," dem Abzeichen der Ritterſchaft und des Landes, gegenüber. Bei den Krönungen ſeiner Kaiſer iſt Livland doppelt vertreten, durch den Landmarſchall und den „wortführenden Bürgermeiſter." Dieſer Gegenſatz zwiſchen Stadt und Land, durch Jahrhunderte alte Kämpfe und Rivalitäten genährt, faſt zu allen Zeiten den wahren Intereſſen der Provinz gleich ſchädlich, hat dem Bürger Riga's einen der hiſtoriſchen Bedeutung ſeiner Vaterſtadt bewußten Stolz gegeben, an dem man noch heute den Enkel reichsunmittelbarer Städter erkennt.

Die 1630 reorganiſirte Domſchule, in dem düſteren „Domesgang" ge-

legen, zu dem man aus der Gasse mehrere Stufen hinabsteigt, wurde die Bildungsanstalt unseres Jochmann. Er mochte es in der Pernauer Stadtschule nicht allzuweit gebracht haben, denn vor seinem Eintritt in die Domschule mußte er noch einige Zeit in der Privatschule des „alten Heitmann" zubringen; es findet sich in Bezug auf diese, in einem fast zwanzig Jahre später geschriebenen Briefe Jochmanns an seinen Freund Herrn v. Sengbusch folgende Anspielung, die das Einzige ist, was wir von jener Schule wissen:

„Ich werde zu Zeiten für einen wunderbaren Heiligen gehalten und Sie mein geliebter Freund müssen etwas dergleichen auch zuweilen über sich ergehen lassen. Ich wüßte freilich nicht, wie wir gerade dazu kommen, obgleich wir alle Beide in derselben Bildungsanstalt zugerichtet worden sind; an dem alten Heitmann, dem vollständigsten Philister, der mir jemals vorgekommen, war doch offenbar, wenn ich seine blanken Stiefel und seine freilich etwas unternehmende Nachtmütze abrechne, durchaus Nichts, was uns hätte ein böses Beispiel geben können."

Nach kurzer Vorbereitung trat Carl Gustav Jochmann in die städtische Domschule, deren Rector damals der Dr. Albanus war; sie hatte völlig den Charakter der deutschen Gelehrtenschulen, gegen deren exclusiven Latinismus Basedow und Salzmann, wenige Decennien zuvor, Opposition erhoben hatten; beinahe vier Jahre lang blieb Jochmann Zögling dieser Anstalt, die er beim Ausgang des Jahres 1806, mit dem Zeugniß der Reife ausgestattet, verließ. Gegen die herrschende Sitte bezog er unmittelbar nach dem Austritt aus der Domschule eine ausländische Universität, obgleich die Dorpater Hochschule bereits seit fünf Jahren bestand. Dieser Umstand scheint für den gesammten Bildungsgang Jochmanns von bedeutsamstem Einfluß gewesen zu sein. Unleugbar war es der humanen wie wissenschaftlichen Ausbildung des Jünglings in hohem Grade förderlich, frühzeitig in die Sphäre deutscher Gesittung gebracht zu werden und die engen einförmigen Verhältnisse der nordischen Heimath mit den belebenden Einflüssen höherer Cultur zu vertauschen; andererseits aber wurde durch diese frühzeitige Verpflanzung in eine andere Welt in Jochmann der Grund zu einer Entfremdung von den heimischen Verhältnissen gelegt, die bei seiner eigenthümlichen Geistesrichtung zum vollständigen Bruch mit dem Vaterlande führen mußte. Jedem, der in den baltischen Verhältnissen heimisch werden, ihre Eigenthümlichkeiten richtig würdigen lernen will, ist der Besuch der Dorpater Universität fast unumgänglich nothwendig. In ihr

ist dem provinziellen Sonderleben fast der einzige adäquate Ausdruck gegeben, sie ist die „gefriedete Stätte“ auf der sich junge Männer aus allen Ständen und allen Gegenden der Heimath zusammenfinden. Die Abgeschlossenheit von störenden oder abziehenden Einflüssen der Außenwelt, selbst die entlegene Lage der Universitätsstadt, geben dem Jugendtreiben der akademischen Bürger Dorpats eine Anspruchslosigkeit und Frische, die zumal in unserer Zeit ohne Gleichen sein möchte, von deren belebendem Einfluß jeder ein Zeugniß ablegen kann, der diesem Kreise bewußt angehört hat. Wir verkennen keineswegs die Vortheile, die dem Provinziellen aus dem Besuch der deutschen Universitäten des Auslandes erwachsen, aber für ein eingehendes Verständniß der politischen und socialen Bedürfnisse der Heimath muß es von Wichtigkeit sein, die Landesuniversität besucht zu haben. Die Unanwendbarkeit eines großen Theils der Institutionen des westlichen Culturlebens auf baltische Verhältnisse liegt auf der Hand und drängt sich jedem auf, der aus Deutschland in die baltischen Provinzen zurückkehrt. Eine Folge dieser Erkenntniß ist aber in vielen Fällen eine gewisse Verzweiflung an der Möglichkeit, das gewonnene Bildungsmaterial bei den vorliegenden Verhältnissen überhaupt fruchtbar zu machen, und auf diese Weise wiederholt sich die betrübende Erscheinung immer wieder, daß Männer, die ihre Zeit in Deutschland trefflich ausgekauft haben und voll Enthusiasmus für die Errungenschaften der Neuzeit in die Heimath zurückkehren, nach den ersten peinlichen Erfahrungen in das Niveau der landesüblichen Indolenz zurücksinken und binnen Kurzem von denjenigen ihrer Freunde und Nachbarn kaum mehr zu unterscheiden sind, die in den überkommenen Verhältnissen ein Eldorado sehen, weil sie sich niemals selbst davon überzeugt haben, daß hinter dem Berge auch Leute wohnen. Lag diese Gefahr auch tieferen Naturen, wie Jochmann, ferner, so erwuchs seiner Geistreseigenthümlichkeit eine andere, vielleicht größere: innerlich der Heimath entfremdet, war es ihm nicht möglich, sich jemals mit dieser auszusöhnen, vermochte er es nicht, in dem Bewußtsein fördernden Wirkens Beruhigung zu finden, erlag er dem Conflict zwischen den Ansprüchen seines Herzens, das von dem Vaterlande nicht lassen konnte und seines Geistes, „der sich blutend losgerungen.“ Was der Gelehrte und Publicist dabei gewonnen, seine akademischen Jahre unter dem Einfluß höherer Cultur verbracht zu haben, hatte der Mensch verloren; Jochmann hat den Gewinn einer schon in jungen Jahren errungenen höheren Geistesbildung und Klarheit mit einer Heimathlosigkeit erkauft, an der er lebenslang siechte und

die ihm vielleicht erspart geblieben wäre, wenn einige Jahre Dorpater Lebens, das in jener Zeit grade in frischester Blüthe stand, den Universitätsjahren in Deutschland vorhergegangen wären.

Es war eine trübe Zeit, in der Jochmann nach Deutschland kam; im Herbste des Jahres 1806 hatte Napoleon die preußische Monarchie durch den Sieg von Jena und Auerstädt zertrümmert und in ihr nicht nur die letzte Vormauer, sondern auch die letzte Hoffnung deutscher Unabhängigkeit vernichtet. Ein Livländer, der Dr. Merkel, den wir später unter den Rigischen Freunden Jochmanns wiederfinden, war es gewesen, der in seinem, zu Berlin erscheinenden „Freimüthigen" neben ästhetischen Geschmacksverirrungen die Sprache eines freien Mannes geführt und bis zur Besetzung der preußischen Hauptstadt durch französische Truppen, zur nationalen Erhebung gegen den Feind aufgerufen hatte. Erst als die Bülletins über den unglücklichen Ausgang der Doppelschlacht vom 13. October 1806 den Berlinern verkündeten „es sei eine große Schlacht verloren" und gleichzeitig jenes berüchtigte „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht" zum Wahlspruch spießbürgerlicher Impotenz erhoben, floh Merkel, durch den Minister Schulenburg gewarnt, über Danzig und Königsberg nach Riga. In seinen „Darstellungen und Charakteristiken" hat der einseitige aber charaktervolle und überzeugungstreue Verfasser der „Letten" ein lebendiges Bild jener Tage grenzenloser Erniedrigung und eines totalen Bankerotts aller überkommenen Staatsweisheit entworfen. Ungefähr um dieselbe Zeit, in der er in Riga eintraf, verließ Jochmann diese Stadt, um in Leipzig seine juristischen Studien zu beginnen.

Bei dem Mangel an Personalnotizen aus dieser Lebenszeit Jochmanns sind wir darauf beschränkt, unser Augenmerk auf die damaligen Verhältnisse der Leipziger Universität im allgemeinen zu richten. Jochmann hatte vielleicht durch das Beispiel seines Vaters bewogen, das Rechtsstudium gewählt und die Universität, der er sich zugewandt, zählte in ihrer Juristenfacultät in der That Männer, die diese Wahl rechtfertigten. Rector der Universität war in den Jahren 1806 und 7 der Dr. Christian Daniel Erhard, der die schwierige Aufgabe, von Napoleon die Fortexistenz der Leipziger Universität zu erwirken, glücklich gelöst hatte. Sein Name war in der juristischen Welt hochgeschätzt und weit bekannt; 1792 war er zu einer Begutachtung des neuzusammengestellten allgem. Gesetzbuches für Preußen aufgefordert worden; im Jahre 1805 hatte der Kaiser Alexander ihn zum

correspondirenden Mitgliede der Gesetz-Commission für das russische Reich ernannt. Nächst ihm nahm wohl Haubold die hervorragendste Stellung ein. Die übrigen Collegen waren: Bauer, Biener, Rau und Stockmann, Autoren zahlreicher lateinischer Schriften, die heutezutage vergessen oder nur einzelnen Literarhistorikern bekannt sind. Was die Vertreter der sogenannten Humaniora anbetrifft, die für den jüngern, noch nicht in ausschließliche Fachstudien verstrickten Studenten von besonderer Bedeutung sein mußten, so sind unter ihnen zuvörderst der Philosoph Krug und der Physiolog und Philosoph Platner, der für einen der geschmackvollsten Docenten seiner Zeit galt, zu erwähnen. Die Namen der übrigen „philosophischen" Docenten, deren zahlreiche gelehrte Schriften nicht dazu geeignet und nicht darauf berechnet waren, in die Nation zu dringen, sondern in vornehmer Exclusivität nur von akademischen Lesern Notiz nahmen, sind der Vergessenheit verfallen. Wem möchten die Historiker Wenk und Wieland, wem der Philosoph Cäsar oder der Politiker Gottfried Arndt noch bekannt sein?

Die Leipziger Studenten hatten sich seit jeher von ihren Commilitonen in Jena, Halle u. s. w. durch feinere gesellschaftige Bildung unterschieden, der Einfluß der großen Stadt hatte sich der Universität und ihren Bürgern in hohem Grade fühlbar gemacht. Konnte das Leipziger Studentenleben sich auch rühmen, von der Rohheit und Excentricität des „commentmäßigen" Renommistentons älterer Zeit freigeblieben zu sein, so ging ihm auch dafür jener ideale Schwung, jene jugendliche Frische und Naturwüchsigkeit ab, die auf den Nachbaruniversitäten, wahrlich nicht zum Unheil derselben, die akademische Jugend für alles Große, was die Zeit brachte, begeisterte. Seine Vorzüge erkaufte der feine Ton, dessen die Leipziger sich rühmten, zu Zeiten wenigstens mit einer philiströsen Nüchternheit, die weit davon entfernt, ein jugendliches, geschweige denn geniales Treiben aufkommen zu lassen, den Jüngling für seine sogenannte Bestimmung, d. h. für das charakterlose Spießbürgerthum „des beschränkten Unterthanenverstandes" vorbereitete. Während die Halleschen Studenten dem französischen Kaiser, der nach der Jenaer Schlacht einige Tage in der Stadt zubrachte, mit jugendlicher Unbesonnenheit ein Pereat brachten, das allerdings die sofortige Auflösung der Universität nach sich zog, während auf den preußischen Universitäten der Kern für die glorreiche Erhebung von 1813 sich bildete und Lehrer wie Schleiermacher, Fichte, Steffens sich zu gemeinsamen Bestrebungen an die Spitze der akademischen Jugend stellten, war man in

Leipzig zu gut ſächſiſch geſinnt, um entſchieden antifranzöſiſch zu ſein. Charakteriſtiſch genug iſt es wenigſtens, daß bei der 400-jährigen Jubiläumsfeier der Univerſität im December 1809 — alſo während des öſterreichiſchen Krieges, an deſſen traurigem Ausgang alle deutſchen Ehrenmänner den regſten Antheil nahmen — gelegentlich des Feſtmahls der zweite Toaſt dem Kaiſer Napoleon, „dem durchlauchtigſten Protector des Rheinbundes“ galt. Erhard, der wenige Jahre vorher die Aufrechterhaltung der Leipziger Univerſitäts-Privilegien durch die Fürſprache Rapp's und Dombrowski's bei Napoleon erwirkt hatte, war es, dem die Ehre, jenen Toaſt auszubringen, zu Theil wurde.

Anregende politiſche Eindrücke mag unſer studiosus juris (wenn er ſie fand) vorwiegend außerhalb des Univerſitätslebens empfangen haben; die Stadt, in der er lebte war durch ihre ausgedehnten mercantilen Intereſſen zu ſehr auf einen regen Verkehr mit dem Auslande angewieſen, um in dem ſächſiſchen Particularismus derartig befangen zu ſein, wie die Univerſität es wenigſtens theilweiſe war. Die große Zahl reicher und gebildeter Buchhändler und Kaufleute, die in Leipzig lebte, war von weſentlichem Einfluß auf die geſellſchaftlichen Beziehungen ihrer Umgebung und wußte dem Geiſt dünkelhafter Pedanterie, der vor fünfzig Jahren von einer deutſchen Univerſität untrennbar zu ſein ſchien, Weltbildung und Univerſalismus entgegenzuſetzen. Der Sitz des deutſchen Buchhandels zog zudem wenigſtens zeitweilig literäriſche Celebritäten in die Kreiſe ihrer Verleger oder regte eingeſeſſene Literaten zu regem Productionseifer an; zu der Zeit, in der Jochmann Leipzig bewohnte, war dieſe Stadt allerdings von ihrer früheren Bedeutung für die deutſche Nationalliteratur, deren Mittelpunkt nunmehr Weimar geworden war, hinabgeſtiegen; die Erinnerungen aus beſſeren Zeiten waren aber nicht verloren. Der rege Sinn für Wiſſenſchaft und Kunſt, der aus den Tagen Gellert's, Oeſer's, Weiſſe's u. ſ. w. in den höheren und mittleren Schichten der Geſellſchaft heimiſch geworden war, mag zwar dem politiſchen Leben Leipzigs in jener Zeit nicht beſonders förderlich geweſen ſein, gab dieſer Stadt aber unter allen Umſtänden eine Bedeutung, die über ihre beſcheidenen Bevölkerungsverhältniſſe und die untergeordnete Stellung, die ihr die in gefährlicher Nähe liegenden größeren Nachbarſtädte allzugern angewieſen hätten, weit hinausging.

Jochmann wurde als ruſſiſcher Unterthan der „polniſchen“ Nationalität*)

*) Das geſammte Univerſitätsperſonal Leipzig's, Lehrer wie Schüler, zerfiel bis zum Jahre 1830 in die vier Nationen der Sachſen, Meißner, Bayern und Polen.

immatrikulirt; leider sind wir außer Stande, in das Einzelne gehende Mittheilungen aus seinen Universitätsschicksalen zu geben, da die wenigen, zur Zeit flüssigen Quellen der Lebensgeschichte jenes Mannes, aus einer späteren Periode stammen; wir müssen uns an Zschokkes Mittheilung genügen lassen, daß Jochmann von Leipzig nach Göttingen und dann nach Heidelberg gegangen sei, wo damals der große Criminalist Feuerbach lehrte und lebte. Ueber seine Studienzeit in Heidelberg und ein wichtiges, sich an dieselbe schließendes Ereigniß in seinem Leben, giebt es aber noch eine interessante Notiz in der 1846 vom Professor K. L. Blum herausgegebenen Biographie: Andreas v. Löwis of Menar. Hier erfahren wir, daß zu Jochmanns akademischen Freunden in Heidelberg auch Andreas v. Löwis (später hochverdient als Secretair der livländischen ökonomischen Societät, gestorben 1839 im September) gehört hat und daß durch ihn Jochmann wahrscheinlich auch mit Ludwig Börne bekannt geworden ist, der damals gleichfalls in Heidelberg studirte und — wie Löwis später erzählt hat — als leidenschaftlicher Billardspieler bekannt, aber auch als liebenswürdiger „harmloser" Gesellschafter beliebt war. In Heidelberg faßte Jochmann einen wenige Monate später ausgeführten Plan, der sein streng bewahrtes, selbst Zschokke verschwiegenes Geheimniß blieb: er trat in die französische Armee, um für die Befreiung Polens thätig sein zu können. Dieser von jugendlicher Schwärmerei eingegebene Entschluß ist ohne Zweifel für Jochmanns Entwickelung von bedeutendem Einfluß gewesen, weil er ihm dazu verhelfen mußte, ein richtigeres Verständniß für das wirkliche Leben zu gewinnen und mit mancher Jugendillusion zu brechen. Wir lassen den auf diese Periode bezüglichen Passus des Blumschen Buchs wörtlich folgen, weil er die einzige Quelle über eine Episode aus dem Leben unseres Helden ist, die wir für unglaublich halten würden, wenn sie nicht durch den genannten Gewährsmann verbürgt wäre.

„Unter den vielen Landsleuten (erzählt Blum), die sich in Heidelberg an Löwis anschlossen, thaten sich nachher mehrere hervor. Hier wollen wir nur Einen herausheben, weil dieser damals und vielleicht niemals sich irgend wem so innig befreundete als unserm Löwis. Jochmann, den wir hier meinen, war sehr jung auf die Universität gekommen, und mochte zu einem ältern Freunde, der ihm mit Rath und That beistehen konnte, sich um so lieber halten, als es in ihm kochte und siedete. Er gehörte zu den anziehendsten Erscheinungen, die jene bewegte Zeit aufzuweisen hat. Von Natur höchst begabt, bildete er frühzeitig seinen eigenthümlichen Charakter aus,

Er war ein wunderbares Gemisch von scharfem Verstand und phantastischem Wesen, von kühner Thatkraft und ängstlichem Lauern, von praktischem Talent und stiller Beobachtung. Schon in früher Jugend, da er noch in die Schule ging, hatte das bewegte Gemüth des merkwürdigen Menschen über Entwürfe gebrütet, deren Ausführung er zum Theil noch erlebte, doch ohne dabei mitgewirkt zu haben. So nahm er einst einen Freund geheimnißvoll aus der Stadt, um ihm in der Stille des Waldes seine Pläne zur Befreiung Griechenlands auseinanderzusetzen, von deren Ausführbarkeit er sich derwaßen überzeugt erwies, daß bald auch der Andere daran glaubte.

„Nun er in Deutschland die Siegeszüge der Franzosen erlebte und sie rasch gegen Norden vordringen sah, erwachte in ihm ein alter Lieblingswunsch. Er wollte für Polens Befreiung wirken. Dazu meinte er am ersten Gelegenheit zu finden, wenn er Napoleons Adlern folgte. Sein Entschluß fand beim älteren Freunde, dem er ihn allein vertraute, keine Billigung; doch blieb er fest! So speisten beide eines Abends denn noch mit den Freunden und schlichen dann davon. Löwis gab ihm in dunkler Nacht das Geleite. Bald erhielt er einen Brief, der ihm Jochmanns glücklichen Eintritt in ein französisches Regiment meldete. Später schrieb derselbe noch mehrere Male, zuletzt aus Danzig, wo er zum Lieutenant befördert in einer Schaar diente, die ihn anwiderte. Es war dies das berüchtigte Regiment des Fürsten von Isenburg. Ueberdruß darüber und nähere Bekanntschaft mit den Freiheitshelden der großen Armee, von deren Führer er für Polen nichts weiter hoffte, bewogen ihn bald die Franzosen zu verlassen. Später hielt er die Sache so geheim, daß er selbst dem trefflichen Zschokke, den er doch ungemein schätzte, nichts davon mitgetheilt zu haben scheint. Er mochte wohl gute Gründe haben, da er nach Riga ging, wo ihn Löwis bald nachher traf."

Aller Jugendenthusiasmus, der in Jochmann glühte, scheint in dem kühnen Entschluß des jungen Mannes, die Feder mit dem Schwert zu vertauschen, aufgeflammt zu sein. Sein gesammtes späteres Leben enthält nirgend ähnliche Excentricitäten. Um so lebhafter ist es zu bedauern, daß wir keine weiteren Zeugnisse über Jochmanns militärische Lehrjahre besitzen und uns darum wie in eine andere Welt versetzt fühlen, wenn wir den Mittheilungen seines Freundes Löwis nachgehen.

Den beendeten Universitätsstudien folgte eine Reise in die Schweiz, die damals unter dem Namen einer „helvetischen Republik" französischen Einflüssen Preis gegeben war und ein wenig erquickliches Bild politischer

Zerfahrenheit geboten haben mag; in Lausanne verweilte unser Reisender längere Zeit, um französische Sprachstudien zu treiben; von den Ufern des Genfersees ging er in die nordische Heimath zurück; im Jahre 1810 finden wir ihn als Advocaten in Riga etablirt. Verweilen wir bei diesem Zeitpunkt, der den Uebergang von der Jugend Jochmanns zu seinem Mannesleben bildet, einen Augenblick, um Rückschau zu halten.

Die Lebenswege, die unser Held gegangen, bieten äußerlich nichts Außerordentliches, sie sind von vielen nach ihm und vor ihm betreten worden. Durch das gesammte 18te Jahrhundert hatte der Livländer, dem es um eine wissenschaftliche Bildung zu thun war, den gleichen Weg nehmen müssen: an die wenigen höheren Bildungsanstalten des Landes hatte er sich wenden müssen, um die grundlegende Schulbildung zu gewinnen; nur durch jahrelangen Aufenthalt auf den Universitäten des Auslandes waren die Vortheile eines akademischen Studiums zu erkaufen,*) und hunderte unserer Landsleute waren von der Universität als dieselben in die Heimath zurückgekehrt, als welche sie das Vaterland verlassen hatten. Anders freilich Jochmann, dessen klarer, energischer Geist gewohnt war, aus dem was er erlebt und erfahren, die letzten, schneidendsten Consequenzen zu ziehen. Er gehörte zu den Menschen, die hinter einem kalten, scharfen Geist eine feurige Seele bergen, bei denen die empfangenen Eindrücke eben darum fest haften, weil sie erst nach nüchterner Sichtung aufgenommen werden.

Das Land in dem er geboren und erzogen war, spann eine stille abgeschlossene Existenz ab. Wenn auch unter drei verschiedenen Kronen, von denen jede ihre eigenthümlichen Einflüsse auf seine Entwickelung gehabt hatte, war Livland seit drei Jahrhunderten die deutsche Provinz fremder Staatskörper geblieben; seine politischen Einrichtungen ruhten auf festem, historischem Boden, waren seit dem 28. November 1561 — einige Unterbrechungen abgerechnet — unverrückt geblieben und mochten, zumal vor 50 oder 60 Jahren, für die Ewigkeit gegründet scheinen. Seit seiner Angehörigkeit zum russischen Reich hatte das Land die Segnungen eines langentbehrten, nunmehr ununterbrochenen Friedens genossen; die Macht Rußlands sicherte es, zumal seitdem der Stern Polens erblichen war, vor jeder Abreißung oder Zerstückelung; die russischen Herrscher hatten es in seiner

*) Bis zum Herbste des Jahres 1796, in welchem Kaiser Paul alle russischen Unterthanen aus Deutschland zurückrief, hatte die durchschnittliche Zahl der allein in Jena studirenden Ehst- und Livländer 100 betragen, die Kurländer studirten hauptsächlich in Göttingen.

Eigenthümlichkeit geſchützt und dieſe gewährleiſtet. Große durchgreifende Umwälzungen lagen — wenigſtens menſchlicher Berechnung nach — außerhalb der Wahrſcheinlichkeit, ja Möglichkeit. Dem Provinzialen war ſeine Bahn in der Regel feſt vorgezeichnet; er war Privatmann im eigentlichen Sinne des Wortes, auf ſich und ſeine perſönlichen Intereſſen angewieſen. Aus dieſen Verhältniſſen, die Jochmanns werdende Welt- und Lebensanſchauung bedingt hatten, war der ſiebzehnjährige Jüngling in das ſturmbewegte europäiſche Staatsleben der Napoleoniſchen Zeit getreten.

In die Zeiten des franzöſiſchen Regiments fielen die Studienjahre Jochmanns. Welche Erſchütterung mußte ſich in dem erſchloſſenen Geiſte des Jünglings vollziehen, als er aus der Stille ſeines Heimathlebens nach Deutſchland kam, wo täglich neue Staaten geſchaffen, alte zertrümmert wurden, wo der gewaltige Wille eines, durch den Willen ſeines Volks groß gewordenen Machthabers alle traditionell gefeſteten geographiſchen und politiſchen Schranken niederwarf und durch neue, vom Augenblick geborenen, erſetzte! Dieſelbe Generation, die die lettres de cachet in Frankreich, den Menſchenſchacher in Kurheſſen, die ſchamloſe Vergeudung eines durch den Fleiß ſeiner Bürger mühſam errungenen Nationalreichthums in Sachſen, das despotiſche Regiment Herzog Karls von Würtemberg, die Proteſtantenvertreibung durch den Fürſtbiſchof Firmian, das Lichtenau-Wöllnerſche Treiben in Preußen erlebt und ſchweigend als göttliche Schickung erduldet hatte, ſah nunmehr den Mann an der Spitze der europäiſchen Politik, dem ſie fünfzehn Jahre früher unter den Mauern des belagerten Toulon als Artillerielieutenant begegnet war. Der eine Mann repräſentirte die Idee des von der Autorität überkommener Geſellſchaftsformen freigerungenen Subjects, in ihm vollzog ſich der Gedanke, der der franzöſiſchen Umwälzung zu Grunde gelegen; das Geheimniß ſeiner Macht beruhte auf der Anerkennung der Fähigkeit jedes ſeiner Anhänger, eine wenn nicht gleiche, ſo doch ähnliche Staffel der Macht zu erklimmen. Gründung und Zertrümmerung von Monarchien, Rechten und Privilegien, die bis dahin den Augen der Menge als etwas Gegebenes erſchienen waren, an deſſen Rechtsbeſtändigkeit kein Zweifel erhoben werden durfte, documentirten ſich hier als die Effekte eines Willens, deſſen Träger weder durch Geburt noch durch Erziehung zur Herrſchaft berufen war, den keine andere Autorität auf den Schild gehoben hatte, als die eigene ſubjective Befähigung.

Durch die großen Ereigniſſe, die den Ausgang des achtzehnten und den Beginn des neunzehnten Jahrhunderts begleitet hatten, war in der

That eine Umwälzung aller bis dahin beſtandenen Begriffe und Anſchauungen bewirkt worden; Deutſchland hatte den Einfluß des gewaltigen Imperators zunächſt empfinden müſſen, aus Deutſchland kehrte Jochmann nach Riga zurück, das er wenige Jahre zuvor als ein Jüngling verlaſſen, dem die umgebenden Verhältniſſe das Bild einer feſtſtehenden, kaum beeinflußbaren Ordnung der Dinge eingeprägt hatten, ebendieſelbe Ordnung fand er wieder vor in der Heimath, in der das Subject noch ganz unter der Autorität gegebener Verhältniſſe ſtand und ſich höchſtens als Glied einer organiſch geſchloſſenen Kette fühlen durfte. Die Begebenheiten, die Jochmann in Deutſchland von Angeſicht zu Angeſicht geſehen hatte, die jedem Einzelnen dort in ihrer ganzen Folgenſchwere fühlbar geworden waren und jeden in eine oder die andere Richtung geführt hatten, waren in Livland allerdings bekannt und mit größerem oder minderem Intereſſe verfolgt worden; ſie lagen dem Einwohner der baltiſchen Provinzen aber fern ab und waren nicht an eigener Haut erfahren.

Jochmann hatte ſich, wie wir oben geſehen haben, als Advocat in Riga niedergelaſſen. Die von ihm gewählte Lebensſtellung verband mannigfache Vortheile: abgeſehen von dem materiellen Gewinn, der dem gründlich gebildeten und mit Sprachkenntniſſen ausgeſtatteten jungen Juriſten bei einer nicht allzugroßen Concurrenz zufließen mußte, genoß er als Advocat eine allgemein geachtete und völlig unabhängige bürgerliche Stellung. Die durch Leipziger, Heidelberger und Göttinger Studien gewonnene gemeinrechtliche Grundlage war die Hauptſache für die juriſtiſche Praxis in Stadt und Land. Das aus deutſchen Quellen, namentlich dem Sachſenſpiegel ſtammende und mit ſchwediſchem und ruſſiſchem Material zuſammengehäufte Provinzialrecht — damals ein chaotiſcher, wiſſenſchaftlich noch nicht geſchichteter Stoff, — ließ ſich mit einiger Mühe und an der Hand erfahrener Praktiker aus den Rigaſchen Statuten und dem Livländiſchen Ritterrecht, das in drei verſchiedenen Verſionen exiſtirte, erlernen. Die politiſchen Wirren, die Jochmann in Deutſchland zurückgelaſſen, mußten den Werth der durch eine ſtarke Hand geſchützten Heimath in ſeinen Augen erhöhen, aber mannigfach waren auch die Entbehrungen, denen der junge Advocat entgegenging. Ein Kreis von Freunden war zwar bald gefunden: wir begegnen unter ihnen Namen, die auch heute noch im Vaterlande einen guten Klang haben: v. Sengbuſch, ein geachteter Kaufmann aus altpatriziſchem Geſchlecht, der ſpätere Regierungsſecretair Hehn, Dr. Kurzwig, Dr. Dyrſen, J. G. Schwartz und der ſchon erwähnte Schrift-

steller Gottlieb Merkel, scheinen ihm besonders nahe gestanden zu haben. Diese unzweifelhaften Vorzüge seiner Rigaer Existenz konnten dem erst zwanzigjährigen Manne aber die lebensvolle Umgebung, den reichen Interessen- und Ideenaustausch der Freunde nicht völlig und nicht gleich ersetzen; ein eigentliches öffentliches Leben war ihm nicht geboten; die Interessen, die ihn umgaben bewegten sich einzig um Communal- und Lokalfragen oder um Handelsangelegenheiten. Dieses Leben, dem Jochmann mit der Zeit und in reiferen Jahren vielleicht einen Reiz abgewonnen hätte, in dessen enge Formen er aber seinen jugendlichen Geist erst hineingewöhnen mußte, war ihm zudem nicht ohne eine Unterbrechung beschieden, deren Ursache wir in den Weltereignissen des Jahres 1812 zu suchen haben.

Napoleon zog mit ungeheuren Streitkräften einher, um den mächtigen Gegner im eigenen Lande zu bezwingen. Während er selbst über Smolensk gen Moskau rückte, hatte Macdonald, von den Preußen unterstützt, seinen Weg durch Kurland genommen, um, wie man glaubte, Riga anzugreifen. Mitau war bald in den Händen der Sieger; in Riga hatte die Furcht vor den Schrecken einer Belagerung bereits im Frühling des Jahres eine allgemeine Stockung der Geschäfte herbeigeführt; wer irgend die Mittel dazu besaß, flüchtete seine Familie in das Innere des Landes oder auf die Insel Oesel; die Landesbehörden wurden nach Fellin und Dorpat versetzt. Am 17. Juni wurde die Stadt in Belagerungszustand erklärt; vom Petriturm aus sah man die Schlacht bei Keckau; am 7. Juli stand die auf dem linken Dünaufer erbaute Mitauer Vorstadt in Flammen; ein Gerücht wähnte den Feind am Abend des 11. Juli bereits auf dem livländischen Dünaufer, und wenige Stunden später brannten auf Befehl des General-Gouverneurs v. Essen die Moskau-Petersburger Vorstädte.

Der flüchtige Strom, der sich beim Herannahen der preußisch-französischen Armee aus den alten Thoren Rigas ergossen, hatte auch unsern Jochmann ergriffen. Die Stockung der Geschäfte, die provisorisch verfügte Ueberführung der Oberbehörden in kleine Landstädte, wie sie durch die Ungunst der Verhältnisse geboten schien, sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Gründe gewesen, die ihn zu einem zeitweiligen Aufgeben der neugegründeten Heimath bewogen: sie liegen wenigstens näher, als die von Zschokke ausgesprochene Vermuthung, man habe Jochmann seine Jugend vorgeworfen und dieser Umstand, sowie das eigene Bedauern darüber, sich frühzeitig an einen Beruf gebunden zu haben, seien die Motive zu einer längeren Reise gewesen. Gegen die letztere Vermuthung spricht die Thatsache, daß Joch-

mann nach kaum zweijähriger Abwesenheit seine Rigaer Verbindungen wieder anknüpfte, gegen die erstere, Zschokke's eigene Bemerkung, Jochmann habe „mit Glück" gearbeitet. Genug, Jochmann ging nach England, wo er sich beinahe zwei Jahre lang aufhielt. Der Wunsch, die Kenntniß der englischen Sprache seiner advokatischen Praxis fruchtbar zu machen, mag mitgewirkt haben; von Einfluß auf die Wahl des Reiseziels war es aber gewiß, daß die obschwebenden Kriegsverhältnisse dem russischen Unterthan den Besuch des europäischen Continents in jenen Jahren unmöglich machten und daß das englische Staats- und Rechtsleben für Jochmann von größter Anziehungskraft sein mußte. Er ging von London zunächst nach Oxford, wo er im April des Jahres 1813 eintraf, um die englischen Rechtsverhältnisse an ihrer Hauptquelle kennen zu lernen, und seine in die „Bürgschaften der englischen Verfassung" eingestreuten Bemerkungen über die englische Civil- und Criminaljustiz beweisen zur Genüge, daß er diesen Zweck erreicht hat. Von Oxford wandte Jochmann sich nach Edinburg, wo er in der „Sacramentswoche" eintraf; der corporative Verband, der die Edinburger Advocaten zusammenhielt, scheint ihm besonderes Interesse abgewonnen zu haben; seiner Ansicht nach standen dieselben in sittlicher wie wissenschaftlicher Beziehung über ihren sämmtlichen festländischen Collegen. Es mag Jochmann in Großbritannien fühlbar genug geworden sein, was seiner advokatischen Stellung in Riga besonders gefehlt hatte: die Beziehung zur Oeffentlichkeit und die Möglichkeit einer berufsmäßigen Betheiligung am öffentlichen Leben.

Den Winter 1813 auf 1814 und den darauf folgenden Frühling brachte Jochmann abwechselnd in London und auf dem Lande, im Hause eines Geistlichen zu. Hier — heißt es in Zschokke's biographischen Notizen — entflammten ihn die Augen einer schönen Britkin — nie hat er ihren Namen genannt — zu Liebe und Poesie. So hat er nie wieder geliebt! Jochmann war zur Zeit seines englischen Aufenthalts erst 24 Jahre alt; sein ganzes Wesen scheint in der Leidenschaft zu jener Engländerin, die zufolge einer Notiz seiner Reiseblätter Sophie geheißen haben muß, aufgestammt zu sein. Eine ernste kräftige Mannesnatur, die ihre Kraft nicht in Tändeleien verspielt hatte, konnte Jochmann nicht anders als heiß und tief lieben. Was der Erfüllung seiner Wünsche im Wege gestanden, ist nicht ersichtlich. Erwiederung scheint seine Neigung gefunden zu haben, denn in den „Stanzen," einem der wenigen Gedichte, die die „Reliquien" enthalten, heißt es gleich im Eingange:

Bereuen ſoll ich jene beſſern Stunden,
Den einzigen, den nur zu flücht'gen Tag
Da von Genuß die Bange überwunden
An meiner Bruſt in ſüßer Ohnmacht lag.

Indem wir an jener Epoche, die gleichſam den Abſchluß von Jochmanns Jugend bildet, vorübergehen, müſſen wir nur noch darauf hinweiſen, daß jene Leidenſchaft auf ſein ganzes ſpäteres Leben von nachhaltigem Einfluß ſein ſollte. Er konnte die Erinnerung an die Liebe ſeiner Jugend nicht verwinden und ging in den blühendſten Mannesjahren an allen weiblichen Erſcheinungen, die ihm begegneten, kalt vorüber. Seine ganze Liebesfähigkeit ſcheint in der einen Gluth verbrannt zu ſein; es wurde nur zu wahr, was er in einer Strophe ſeiner „Stanzen" vorahnend geſagt hatte:

Ach, aus der Jugend bald verwelkten Kränzen
Iſt keine Frucht für deinen Gram gereift;
Du ſiehſt umſonſt vergang'ne Fernen glänzen,
An die dein Wunſch voll Luſt und Ohnmacht greift.
Dir, Kind des Staubes und der Dunkelheit,
Gehört nur ein Moment aus aller Zeit.

Die Eheloſigkeit zu der Jochmann ſich in der Folge ſelbſt verurtheilte, wurde ein Grund mehr dafür, daß er ſich von den Verhältniſſen der Heimath, deren charakteriſtiſcher Zug eine gewiſſe Familienhaftigkeit iſt, mehr und mehr loslöſte.

Der Aufenthalt in England muß auf Jochmanns politiſche Entwickelung von tiefgreifendſtem Einfluß geweſen ſein. In England begegnete er zum erſten Mal einem wirklichen politiſchen Leben, in Deutſchland hatte er nur eine durch literäriſche und politiſche Intereſſen angeregte oder vielmehr aufgeregte Geſellſchaft gefunden. Die Einflüſſe des engliſchen Staatslebens waren vor allem dazu geeignet, ihn von jenem doctrinären Idealismus zu befreien, der, wie ſeine Schriften ausweiſen, auch in ihm geſpukt hatte und ſo häufig bei Männern vorgefunden wird, die ihre politiſche Bildung nicht praktiſch, ſondern als Reſultat theoretiſcher Studien errungen haben. Die Lage Englands zur Zeit des großen deutſch-ruſſiſchen Krieges gegen Napoleon war im Vergleich zu der des europäiſchen Continents eine unvergleichlich bevorzugte: hier paſſirte ein öffentliches Leben, das frei von der krankhaften Gluth revolutionären Fiebers, organiſch gebildet und hiſtoriſch erſtarkt war; die Geſundheit des öffentlichen Lebens der britiſchen Inſel mußte Jeden erfriſchend anwehen, der wie Jochmann unter dem

Drucke der aus ihren Fugen gerückten deutschen Gesellschaft gestanden und die Gluth des französischen Revolutionskraters wenigstens aus ihrer Wirkung, der gleich einer Lavamasse über Europa ausgegossenen französischen Soldateska, kennen gelernt hatte. Auf der anderen Seite war die Toryherrschaft, die unter dem Ministerium Castlereagh eben in ihrer Blüthe stand, wenig geeignet den aufmerksamen Beobachter englischer Verhältnisse zum Optimisten zu machen. Der Druck der auf den englischen Katholiken lastete, der verrottete Wahlmodus für die Zusammensetzung des Unterhauses, die ungünstige Lage der niederen Classen, die grade in jenen Jahren durch die Verbreitung von Dampfmaschinen hervorgerufen war, wiesen auf tiefgehende Schäden hin. Jochmann war ein zu scharfblickender Geist um durch die einen oder anderen Eindrücke zu vorschnellen, absprechenden Resultaten verführt zu werden; seine beiden Abhandlungen „Bürgschaften der englischen Verfassung" und „Englands Freiheit"*) sind vollgültige Beweise für die ruhige und nüchterne und dabei doch tiefe Auffassung, die er sich über die englischen Verhältnisse erworben. Sein ganzer Lebenslauf ist ein Beleg dafür, daß die englische Luft, der Odem des öffentlichen Lebens und einer allseitigen politischen Mitbethätigung zur Gewohnheit seines innern Menschen geworden war.

Am Ende des Jahres 1813 oder im Frühling 1814 traf Jochmann in Riga ein, um die verlassene Advocatenpraxis wieder aufzunehmen. Die gereinigte Luft, die nach Abschüttelung des französischen Joches den europäischen Continent durchdrang mag auch ihn mit der Frische, die der schwülen Temperatur der früheren Jahre gefolgt war, angeweht haben. Allenthalben sah man dem neuerrungenen Frieden mit frohen Hoffnungen entgegen und wähnte ein neues besseres Zeitalter angebrochen. In den baltischen Provinzen, die ihr Contingent in die russische Armee und in die sogenannte deutsche Legion geliefert hatten, regte sich ein Leben, das mit der geistigen Bewegung in Deutschland (wo freilich bald die traurigen Tage der Reaction und Demagogenriecherei folgen sollten), wenigstens in indirectem Zusammenhang stand.

Jochmann hatte sich, wie wir glauben müssen, bereits zu sehr daran gewöhnt, seine innere Welt in sich zu tragen, als daß die allgemeine Siegesfreude, die Riga bewegte, ihn über die Entbehrungen, die ihm durch die britischen Eindrücke nur noch fühlbarer geworden waren, hinwegzutragen hätte. Es scheint bald nach seinem Wiedereintreffen in die Hei-

*) Reliquien Bd. I, S. 196 und Bd. II, S. 184.

muth der Gedanke in ihm gereift zu ſein, auf den Erwerb eines unabhängigen Vermögens hinzuarbeiten, um mit Hülfe eines ſolchen ſeiner Neigung gemäß in den Culturländern des Weſtens leben zu können. Die Kenntniß der engliſchen Sprache erweiterte den Kreis ſeiner Thätigkeit binnen Kurzem um ein Bedeutendes; die zahlreiche und wohlhabende Colonie der in Riga lebenden engliſchen Handelsgäſte, die vielen Briten, die durch die blühende Schifffahrt beſonders im Sommer nach Riga gezogen werden, fanden in ihm einen gewiſſenhaften, mit der Sprache und den Rechtsanſchauungen ihres Vaterlandes vertrauten Mann. Jahrelang lebte er in dem Dyrſenſchen, jetzt Peterſſenſchen Hauſe (Biſchofsberg Nr. 1) ein ſtilles emſiges Geſchäftsleben; ſeine Erholung fand er in der Fortſetzung im Auslande begonnener hiſtoriſcher und politiſcher Studien oder im Kreiſe ſeiner und bereits bekannt gewordenen Freunde; das Haus des Kaufmanns Sengbuſch, in welchem er gewöhnlich die Sonntags-Mittage und Abende, beſonders im Sommer, verbrachte, vereinigte die intereſſanteſten und gebildeteſten Männer der Stadt und des Landes und ſtand ihm neben der Dyrſenſchen Familie am nächſten. Mit Rührung gedachte er noch in ſeinem Teſtament, das wir weiter unten mittheilen werden, des am Dünaufer gelegenen Sengbuſchſchen Gärtchens und der heiteren Sonntagnachmittage, die er in demſelben verbracht. Im Freundeskreiſe erheiterte ſich die Stirn des ſonſt verſchloſſenen Mannes, in ihm trat die geiſt- und gemüthvolle Liebenswürdigkeit des an Jahren jungen aber früh gealterten Denkers, die Zſchokke nicht genug zu preiſen weiß, ans Licht. Mit zärtlicher Liebe hing er an ſeiner, damals in Riga lebenden, ſpäter an einen engliſchen Geiſtlichen verheiratheten Schweſter, der einzigen Verwandten, die in ſeiner Umgebung lebte. Waren aber die Stunden der einer edlen Geſelligkeit gewidmeten Muße vorüber, ſo kehrte Jochmann an die ernſte, anſtrengende Arbeit zurück, die ſeinen Beruf ausmachte und von der er die Mittel erwartete, die ihm (wie es bei Zſchokke heißt) die Möglichkeit geben ſollten, unter milderem Himmel und Völkern von vorgeſchrittener Geſittung zu leben. Die überſpannte Anſtrengung, durch die er ſeine Kräfte untergrub und ſeine natürliche Reizbarkeit, von der er ſelbſt ſagt, ſie habe ihn „ruinirt," nährte in ihm die Abneigung gegen einen Beruf, den er wider ſeine Neigung ergriffen hatte und der nicht geeignet war, ſeinen erhöhten, auf das Allgemeine gerichteten Intereſſen zu entſprechen. „Früher — ſchreibt er im Juli 1821 Herrn v. Sengbuſch aus Bern — war mir nicht das Fach (eines Advocaten) zuwider — in England würde ich es gewählt haben — wohl aber die Ver-

hältniſſe, unter welchen ich es auszuüben hatte; bei meiner gegenwärtigen Reizbarkeit würde das Ergreifen deſſelben ein vielleicht nicht plötzlicher, aber ſicherer Selbſtmord ſein.“ — „Wäre nur (heißt es in einem zweiten Schreiben aus Paris) die verdammte Advocatur es nicht, könnte ich nur ohne dieſe leben, d. h. auch heirathen! Gegen die Advocatur wächſt mein Widerwille mit dem Kreiſe, den ich von menſchlichen Angelegenheiten kennen lerne.“ — Bei einer derartigen Verſtimmung gegen den eigenen Beruf iſt es um ſo mehr zu verwundern, daß Jochmann mit ſo angeſtrengtem Eifer beinahe ſieben Jahre lang demſelben nachging: ein Beweis mehr dafür, daß die Entzweiung mit der Heimath in ihm einen Grad erreicht hatte, in welchem ſie kein Opfer ſcheute, um dem vorgeſteckten Ziele, der Ueberſiedelung nach Deutſchland, näher zu kommen.

In verhältnißmäßig wenigen Jahren war es Jochmann gelungen ein Vermögen zu ſammeln, das ihm eine ſorgenfreie Zukunft ſicherte: es war mit ſeiner zerſtörten Geſundheit erkauft. Zuvörderſt um unter einem mil-deren Himmel Kräfte zu ſammeln, verließ er im April des Jahres 1819 Riga. Feierlich gelobte er, heißt es bei Zſchokke, ſeinen Freunden, es ſolle nur eine Trennung von zwei Jahren ſein. Aber dem Gelübde, das der Schmerz des Scheidens entriß, widerſprach ſchon damals die Stimme ſeines Innern. Er hatte einen Abſchied für das Leben genommen.“

Den ferneren Schickſalen des Mannes, deſſen Leben wir bisher nur in großen Zügen zu folgen im Stande waren, vermögen wir, Dank den von Zſchokke geſammelten Aufzeichnungen und der in 72 Briefen erhaltenen Correſpondenz Jochmanns mit ſeinem Freunde Sengbuſch genauer und bis ins Einzelne zu folgen. Die letzterwähnte Sammlung kam durch Vermächtniß von Sengbuſch an Harald v. Brackel — den auch ſchon Verſtorbenen aber in Riga Unvergeſſenen — deſſen Erben wir die Benutzung dieſer Briefe Jochmanns zu verdanken haben.

Selbſt eine oberflächliche Lectüre der Reliquien wird ihrem Leſer den Eindruck hinterlaſſen, der Autor müſſe ein Mann von ſcharf ausgeprägtem Charakter und choleriſch-melancholiſchem Temperament geweſen ſein. Unter bewegteren Verhältniſſen, die thatkräftiges Eingreifen und entſchiedene Partheinahme erheiſchten, wäre Jochmann ein öffentlicher Charakter, ein Redner oder Staatsmann von Bedeutung geworden. Die Verhältniſſe hatten es anders gewollt; die Eindrücke der Jugend, die kein Menſch völlig abzuſtreifen fähig iſt, das Land, das ihn geboren, der Weg, der ihm vorgezeichnet worden, machten ihn zum Privatmann und darum zum — Beobachter.

Die Jahre der Jugend vergingen unter Studien, der erste Theil des Mannesalters war anstrengender Berufsarbeit gewidmet; mit 30 Jahren vermochte Jochmann, den Kränklichkeit, Hypochondrie und das Bewußtsein, seinen natürlichen Beruf verfehlt zu haben, früh gealtert hatten, nicht mehr einen neue Lebensbahn einzuschlagen. Was in den Verhältnissen gelegen, schrieb er nach Art starker Menschen dem eigenen Charakter, der eigenen Neigung zu. „Wenn das Schicksal Dichter, die Menschheit Schauspieler ist, sagte er*), so ist das Loos des stillen Zuschauers das genußvollste, aber auch das erhabenste, indem man dem Schicksal und der Menschheit richtend gegenüber steht."

Es erscheint vielleicht gewagt, dem eigenen Ausspruch Jochmanns gegenüber, zu behaupten, das von ihm gewählte Loos des Beobachters habe der innersten Neigung seines Geistes widersprochen; das Unbehagen, das sich aber in jedem seiner Briefe über die Berufslosigkeit, der er im letzten Decennio seines Lebens verfiel, ausspricht, der sittliche Ernst, der aus seinem ganzen Wesen spricht, die immerwiederkehrende Sehnsucht nach einer Heimath mit der er innerlich gebrochen, sind Zeugnisse, die der obigen einmal gethanen Aeußerung direct genug widersprechen, um in Erwägung gezogen zu werden. — Doch folgen wir dem ferneren Verlauf seiner inneren und äußeren Erlebnisse, wie sie in seinen Briefen vorliegen, ehe wir die Summe seiner Existenz ziehen und es versuchen, das Resultat seines Lebens aus seinem Charakter und den Verhältnissen, zwischen denen er sich bewegte, zu erklären.

Nachdem er Riga verlassen, wandte Jochmann sich zuvörderst nach Berlin, wo er am letzten Apriltage des Jahres 1819 mit seinem Reisegefährten v. Bulmerincq eintraf. Das Deutschland, das er am Vorabende des russischen Feldzuges verlassen hatte, war ein anderes geworden; die fremden Eroberer waren in ihre natürlichen Grenzen zurückgedrängt, der Rheinbund war gesprengt, Deutschland stand wenigstens äußerlich als ein wenn auch in unvollkommener Form vereinigter Staatskörper da. Die Freude über die Errungenschaften der Freiheitskriege war aber schon fast vergessen; der Bundestag, eine dem nationalen Streben wie den dynastischen Sonderinteressen, schon bei ihrem Entstehen gleich widerwärtige Erscheinung, die von der Metternichschen Politik ins Leben gerufen worden war, um allen Interessen Rechnung zu tragen und doch hinter allen Hoffnungen zurückzubleiben, war an die Stelle der angestrebten deutschen Reichs-

*) Reliquien, Vorw. S. V.

einheit getreten; die Völker fanden in dem Bundestag einzig eine diplomatische Vertretung der deutschen Fürstenhöfe und grollten ihm, weil er sie von jeder Mitbethätigung ausschloß; die Fürsten waren ihm als einer Concession, die dem nationalen, gegen ihre Dynast-Souveränität gerichteten Willen gemacht werden mußte, gründlich abgeneigt: er war das Ultimatum der deutschen Territorial-Politik und dabei die Mindestforderung der deutschen Patrioten. An die Stelle froher Zukunftshoffnungen, war eine Verzweiflung an der Möglichkeit, auf loyalem Wege die Wiedergeburt des Vaterlandes zu bewirken, getreten; der Sauerteig, der bei der Erhebung des Jahres 1813 erfrischend die Massen durchdrungen hatte, war in ungesunde trübe Gährung übergegangen. In der durch die große Erhebung zu nationaler Begeisterung entflammten deutschen Jugend hatte das Scheitern ihrer Hoffnungen und Wünsche Mißmuth und Trotz erzeugt; nur in vertrauten Kreisen durfte die Parole wiederholt werden, die wenige Jahre zuvor den Führern einer siegreichen Armee vorausgegangen. Wie ein zurückgedrängter Krankheitsstoff wirkten die zum Schweigen verurtheilten nationalen Hoffnungen fieberhafte Entzündung im Innern der Nation; das Vertrauen, das das deutsche Volk mit seinen Fürsten zu der Zeit der Fremdherrschaft verbunden hatte, war verscherzt; Mißtrauen von beiden Seiten machte die einmal aufgerissene Kluft zu einer unübersteiglichen; Sand's unglückliche That zuckte wie ein Blitz aus der trüben Gewitterwolke, die über der akademischen Jugend gelegen hatte: die Aufhebung der Jenaer Burschenschaft, die Entsetzung de Wette's, welcher bald die Suspension Arndt's und Jahn's folgte, gaben das Signal zu jener unseligen Demagogenriecherei, die, weil sie die gefürchteten „Umtrieben" nicht in der gewünschten Ausdehnung ausfindig zu machen wußte, Gespenster schuf, die sie zuletzt nicht mehr zu beschwören im Stande war.

Bei dem Abschied von Riga hatte Jochmann es empfunden, wie mannigfache Bande ihn an den Ort knüpften, den er aufzugeben im Begriff war. Die Sehnsucht nach dem Hauch einer höheren Cultur, die ihn bis dahin verzehrt hatte und ein Product seiner gesammten Weltanschauung gewesen war, mußte für einen Augenblick den rein menschlichen Regungen weichen. Bereits in seinem ersten Briefe aus Berlin schreibt Jochmann dem Freunde Genghusch, er gedenke mit Sehnsucht der Sonntage in seinem Eberyn: „Ich müßte einen Bogen füllen, heißt es weiter, wollte ich die Namen aller derer nennen, die mir der Dankbarkeit wegen werth und lieb sein müßten, machte sie nicht schon die Neigung dazu." Nach kaum drei-

wöchentlichem Aufenthalt setzte unser Reisender seinen Weg nach Dresden fort. Erst hier fühlte er, wie sehr seine Gesundheit der Kräftigung bedurfte. „Der Krankheitsstoff in meinem Körper, schreibt er am 23. Mai, kommt mir vor wie ein Kirchenschläfer, der während des Lärmens der Predigt ruhte und beim Amen erwacht ist. Während des Treibens der Geschäfte hatte ich nicht die Zeit krank zu sein — jetzt ist es anders, ich fange an einzusehen, daß diese Reise mir nicht nur nützlich, sondern nothwendig war. Diesen Sommer gedenke ich in Tharand zuzubringen.“ — Die ländliche Muße in diesem reizenden Aufenthalt, wurde von Jochmann, dessen thätiger Geist nicht zu ruhen verstand, zu einem eingehenden Studium der politischen Lage Deutschlands benutzt, dessen Resultate er seinen Rigaschen Freunden, in einem ausführlichen Briefe mittheilte, den wir aber, da er in den Reliquien*) abgedruckt ist, übergehen können. Kaum zwei Monate in Deutschland, war es ihm bereits gelungen, eine eingehende Kenntniß der Verhältnisse zu erringen; sie war wenig geeignet, ihm ein längeres Bleiben zur Zeit wünschenswerth zu machen. „Er athmete (heißt es bei Zschokke) zwar freier und heiterer auf, als er Deutschlands Boden betrat und wieder der Unterhaltung der Weisen und Künstler des Zeitalters genoß und ungehemmt in den Blüthen und Früchten der Literatur schwelgen konnte; doch bald fand er in dem damaligen Deutschland für sein Gemüth etwas Unwirthliches, Unheimathliches. Unter den düstern Fittigen der heiligen Allianz wehte eine schwüle, beengende Luft; wohin er kam, begegneten ihm durch Parteigeist aufgeregte Menschen. Es waren die Tage, da der Dichter Kotzebue durch den Dolch Sands gefallen war. Er mochte nicht länger unter den Deutschen weilen.“

Nach mehrwöchentlichem Aufenthalt in Dresden und Tharand ging Jochmann im Herbst über Frankfurt nach Baden-Baden, um dort das Bad zu gebrauchen; sein Befinden hatte keine Fortschritte zur Besserung gemacht, der ihm inwohnende Hang zur Hypochondrie sich gesteigert. „In Frankfurt“ heißt es in einem Schreiben aus Baden-Baden, war ich so hypochondrisch, daß ich meine Wohnung nur selten verließ und nicht ohne tödtliche Beängstigung eine Straße allein zurücklegen konnte. Jetzt befinde ich mich, dem Himmel sei Dank, von Tage zu Tage besser, lege ich meine kaiserlich-chinesische Leibfarbe ab und mache schon allein Spaziergänge von einigen Stunden. Doch glaube ich noch jetzt, daß ich, statt zwischen Heirathen und Weisen zu wählen, am besten gethan haben würde,

*) S. 7, 12—18.

Beides zugleich zu thun.“ Am 8. October traf Jochmann in Paris ein (Zschokke irrt wenn er meint, Jochmann sei bis zum Ende des Jahres am Rhein geblieben) — wo er über ein halbes Jahr verweilte und sich bald in Detailstudien über die Geschichte Frankreichs und der französischen Revolution versenkte. In seinen Reiseblättern aus Frankreich und den im ersten Bande der Reliquien unter den Aufschriften „Oelsner“ und „Gustav Graf Schlabendorf“ abgedruckten Aufsätzen, hat er einen Theil jener werthvollen Studien niedergelegt; sie sind ein Zeugniß für seine freie Beobachtungsgabe und die gründlichen Vorstudien, die er bereits nach Frankreich mitgebracht hatte. Damals trug Jochmann sich mit dem leider unausgeführten Gedanken herum, eine Geschichte der französischen Revolution zu schreiben; eine werthvolle Arbeit ist uns indessen aus der Zeit dieses seines ersten Aufenthalts in Paris erhalten worden — die Studie „Robespierre,“ die als Meisterwerk nach Form und Inhalt bezeichnet werden kann. Jochmanns psychologischem Takt gelang es, die Grundzüge jenes merkwürdigen Charakters aufzufinden und dem bekannten Ausspruch Mirabeaus über Robespierre (il ira loin, il croit ce qu'il dit) eine richtige Interpretation zu geben. Jochmann vergaß es nicht, daß der Mensch immer Mensch bleibt und darum gelang es ihm, die Excentricitäten und Verirrungen der großen Revolution und ihrer Vorkämpfer auf menschliche Weise zu erklären; es darf dabei nicht außer Augen gesetzt werden, daß die Zeit, in der er Paris besuchte, die in blindem Haß gegen alle Erinnerungen der Republik und des Empire befangene Restaurations-Epoche war und weit davon entfernt, dergleichen Studien zu begünstigen, im Gegentheil systematisch darauf ausging, die Geschichte der Jahre 1789 bis 1815 als eine Reihe von Verbrechern und Erniedrigungen zu perhorresciren. Allerdings hatte Jochmann für seine Studien den ungeheuren Vorzug, mit Augen- und Ohrenzeugen der Epoche verkehren zu können, welcher er vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zuwandte. Es waren noch nicht drei Jahrzehnte seit den Tagen Robespierres und Dantons vergangen; noch wohnte der Tischler Duplay in demselben Hause der Rue Honoré, in welchem der Advokat von Arras sein täglicher Gast gewesen war, noch lebte in Paris der Schlesier Oelsner, Geschäftsträger der Stadt Frankfurt und vertrauter Freund Sieyes, ein Mann, der selbst Zeuge der großen Ereignisse gewesen war, die Europa umgestaltet hatten; das Geschlecht, das Jochmann während seines Aufenthalts in Paris umgab, war dasselbe, das in seiner Kindheit dem Triumphwagen der Déesse de la liberté nachgelaufen war und

bei den von Robespierre geleiteten Nationalfeſten zu Ehren des „être suprême“ den choeur des enfants der Marſeillaiſe und die Feſtdichtung des von der Revolution mitverſchlungenen Revolutionsſängers André Chénier geſungen hatte.

Man fühlt es darum der Jochmannſchen Charakteriſtik Robespierres wie ſeinen übrigen Skizzen über die franzöſiſche Revolutionsgeſchichte an, daß ſie unter einem lebensfriſchen, unmittelbaren Einfluß entſtanden und nicht das künſtliche Produkt gelehrter Compilation und verſtaubter Quellenweisheit ſind. Die wichtigſte und intereſſanteſte Bekanntſchaft aber, die Jochmann gelegentlich ſeines Pariſer Aufenthalts machte, war die des Grafen Guſtav Schlabberndorf, eines jener merkwürdigen, großartigen Originale, wie ſie nur das 18. Jahrhundert hervorgebracht hat. Von der reinſten Humanität und jener philoſophiſchen Freiheitsliebe beſeelt, wie ſie durch die Thaten Franklins und Waſhingtons ins Leben gerufen worden, war der Graf ſchon in jungen Jahren den überlieferten Vorurtheilen ſeiner Standesgenoſſen entrückt und nach Paris gezogen worden, wo er, trotz ſeines glänzenden Vermögens und einflußreicher Verbindungen, als einſamer, ſchlichter Philoſoph bis an ſein im Jahre 1824 in hohem Alter erfolgtes Ende lebte. Varnhagen von Enſe charakteriſirte dieſen eigenthümlichen Mann, ſo zu ſagen, mit der Lapidar-Inſchrift: „Graf Schlabberndorf, amtlos Staatsmann, heimathfremd Bürger, begütert arm.“

Der Aufenthalt in Paris befreite Jochmann wenigſtens für eine kurze Zeit von der hypochondriſchen Sorge um ſeine geſchwächte Geſundheit und unſichere Zukunft; er genoß in vollen Zügen das Leben der Weltſtadt, im Verkehr mit bedeutenden Männern, im Angeſicht großer Ereigniſſe, auf den Trümmern einer großen Vergangenheit. „Mein Aufenthalt hier in Paris, ſchreibt er ſchon 14 Tage nach ſeiner Ankunft, wird täglich intereſſanter und ich verdanke das hauptſächlich Herrn Oelsner; er perſönlich würde hinreichen dieſen Aufenthalt intereſſant zu machen, und wie viele Bekanntſchaften verdanke ich ihm nicht ſchon. Ich habe jetzt ſoviel zu leſen, zu lernen, zu denken, zu ſprechen, zu ſchreiben, daß ich mich unmöglich mit den äußeren Erſcheinungen meiner Reiſe beſchäftigen kann. Dieſe Reiſebemerkungen, die ſich in jeder mittelmäßigen Reiſebeſchreibung auch vorfinden, kommen mir jetzt ſo unwichtig vor, daß ich Ihnen vorausſage daß ſie aufhören werden.“ Mitten im Gewühl einer ſein vollſtes Intereſſe in Anſpruch nehmenden Umgebung überfiel den einſam daſtehenden Mann wieder das unerbittliche Heimweh nach dem Lande, das „trotz allem dem

und allem dem" doch ſein Vaterland geblieben war, nach dem eigenen Heerde, den er nie gekannt hatte. In dem Lande des leichten Lebensgenuſſes, wo der Menſch auf ſein inneres Leben ſich zu beſinnen kaum Zeit hat, wo er zwiſchen freundlichen Eindrücken von einem Tage zum andern getragen wird, wo das äußere Leben den ganzen Menſchen in Anſpruch nimmt, wird Jochmann ſich ſeiner nordiſchen innerlichen Natur erſt recht bewußt und ſchreibt dem Freunde, „er fühle ſich in ſeiner Ledigkeit wenig beglückt, und ſei vollkommen geneigt, den früheſten Heirathsentſchluß für den vernünftigſten zu halten." Bald aber wurde er wieder durch den Reichthum der ihn umgebenden Eindrücke gefeſſelt; erſt am 20. März ging er nach Deutſchland zurück. „Ich verlaſſe Paris (ſchreibt er wenige Tage vor ſeiner Abreiſe) mit einer Art von Kummer. Ich habe es lieb gewonnen, nicht des Amüſements, ſondern einiger ausgezeichneter Menſchen wegen. Wäre ich reicher, älter und geſunder, ſo bliebe ich hier; jetzt nehme ich mir wenigſtens vor, einmal noch zurückzukehren."

Jochmann war über den Rhein gegangen, um die Bäder Deutſchlands zu brauchen und ſich in der freien Natur von den angreifenden Einflüſſen des Pariſer Lebens zu erholen; die ſchwüle politiſche Luft des Hambacher Feſtes verleidete ihm aber den Aufenthalt in Deutſchland nur zu bald; ſchon im April deſſelben Jahres ſchreibt er aus Carlsruhe: „Meine Geſundheit iſt wie die einer Sechswöchnerin, ſo gut als die Umſtände es erlauben; ich hoffe alles von der Benutzung des bevorſtehenden Sommers in den Bädern (Ems und Schwalbach), in denen ich nach kurzem Aufenthalt zu Frankfurt und Carlsruhe Ende des nächſten Monats einzutreffen gedenke. Uebrigens gefällt es mir in Deutſchland im allgemeinen ganz und gar nicht und ich bin feſt entſchloſſen dieſſeits des Rheins und der Alpen nicht länger zu bleiben, als zu meiner Badekur nothwendig iſt. Dieſes gepreßte, geſpannte Weſen würde die Nerven des ſtärkſten Menſchen endlich in Unordnung bringen, urtheilen ſie ſelbſt, wie es meiner Reizbarkeit zuſagen mag." Unbehagen an den gedrückten deutſchen Zuſtänden nährte ſeine Sehnſucht nach einer eigenen Häuslichkeit immer mehr; er dachte ernſtlich daran ſich zu verheirathen; wir flechten einige Fragmente aus ſeinen Briefen unſerer Skizze ein, um ein ebenſo einfaches wie treues Bild ſeiner Gemüthsſtimmung zu entwerfen.

Frankfurt a. M. den 5. Mai 1820. — „Ein eigener Heerd! Ja! Aber darf ich eines ſolchen nur theilhaftig werden, indem ich den Advocatenpult daneben ſtelle, ſo werde ich wohl darauf Verzicht leiſten und mich

in Ermangelung eines engliſchen fireside mit einem Pariſer Kamin begnügen. Je widerwärtiger mich das öffentliche Leben zurückſtößt, deſto dringender wird mein Bedürfniß nach einer glücklichen Häuslichkeit."

Ems, den 25. Juni 1820. — „Jetzt ein Geſtändniß und eine Frage! Beide lege ich vertrauungsvoll an Ihr Herz. Nicht der Trägheit, aber der Unſtätigkeit meines Lebens bin ich herzlich müde, und werde ich geſunder, ſo werde ich das noch inniger fühlen. Gegen die Advocatur aber wächſt mein Widerwille mit dem Kreiſe, den ich von menſchlichen Angelegenheiten zu überſchauen anfange. Zwei ſo divergirende Gefühle, werden ſie in Riga einen Vereinigungspunkt finden? — in Riga, wo ich, wie Sie wiſſen, von meinem Vermögen nur allein würde leben können! Anderswo iſt es nicht ſo ſehr der Fall! Der gottſelige Gedanke an die Ehe mag mir wohl um ſo näher ſein, als er hier jeden Mittag in der Geſtalt eines ſehr liebenswürdigen Mädchens aus der Inſel Trinidad neben mir ſitzt — und ohne Ihnen weiter etwas zu verſprechen, geſtehe ich ganz gern, daß ich mich ohne Bedenken zu dem ernſthaften Schritte entſchließen würde, wäre ich nur über die Verhältniſſe des eben aus Amerika erwarteten Vaters in einiger Gewißheit. Der ſoll ein kleiner Cröſus ſein. Das Leben der Mutter und Tochter bezeigen das freilich nicht; iſt es aber der Fall, ſo ſchweige ich, denn das goldene Vließ ſcheint mir überall ein ſo unwürdiges Ziel, daß ich auf Freiersfüßen, auch nicht einmal zum Schein den Argonauten würde abgeben wollen."

Offenbach bei Frankfurt, den 28. Auguſt 1820. — „Ich gehe durch die Schweiz nach Südfrankreich! Indem ich mich ſo weit von Ihnen zu entfernen im Begriffe bin, indem ich in gewiſſer Art zum zweiten Male von Ihnen Abſchied nehme, verſichere ich Sie, daß mir noch nichts zu erſetzen vermocht hat, was ich in Riga verlaſſen. — Wenn ich mich deſſen ungeachtet nicht entſchließen kann zu meinem Geſchäfte zurückzukehren, ſo iſt mein körperlicher Zuſtand nur zum Theil daran Schuld. Indeß freilich zwingt er mich, den begonnenen Verſuch aufzunehmen, indem ich den wohlthätigen Einfluß eines milderen Himmels aufſuche; aber wär' ich auch geſund, der unglückliche Zwieſpalt zwiſchen den Wünſchen und Bedürfniſſen meines moraliſchen Weſens, der mich aus Riga trieb und fern davon nicht glücklich ſein läßt, würde darum nicht aufhören. Sie werden mich verſtehen, ohne daß ich mich weiter erkläre. Ich gehe ohne Erwartung, ohne Verlangen und ohne Freude dem Süden entgegen."

Die tiefe Zerfallenheit, die aus dieſen Zeilen ſpricht, bedarf keines

weiteren Commentars; ſie iſt ein Zeugniß für die oben aufgeſtellte Behauptung, Jochmann ſei ein ſittlich zu gereifter Menſch geweſen, um die „Rolle des Beobachters," die ihm die Verhältniſſe zugewieſen, in ſeinen kräftigſten Mannesjahren für ſeinem eigentlichen Weſen entſprechend zu halten; es geht durch all ſeine, in den verſchiedenſten Stimmungen geſchriebenen Briefe wie ein rother Faden die Ueberzeugung durch, daß die Entbehrungen der Heimath, in der man einen Beruf zurückgelaſſen, durch allen Reichthum einer Fremde, in der man ohne Mittelpunkt für ſeine Beſtrebungen lebt, nicht erſetzt werden können. Mit ſeinen auf die Oeffentlichkeit gerichteten Beſtrebungen hatte er in Riga gedarbt, jetzt mußte er es bitter empfinden, daß die private, aber ſich bethätigende Stellung ſeiner früheren Jahre reicher geweſen ſei, als er es geahnt hatte. In den erſten Septembertagen des Jahres 1820 ſetzte Jochmann ſeinen Lauf in den Süden fort; er ging zuvörderſt in die Schweiz und lernte hier den einſt berühmten Verfaſſer der Stunden der Andacht, des Abellino und Alamontade, den durch ſeine Novellen noch heute wohlbekannten Heinrich Zſchokke kennen, einen der prononcirteſten Vertreter der Humanitätsreligion des achtzehnten Jahrhunderts. Zſchokke war ein als Privatmann, Bürger und Schriftſteller gleich achtungswerther Mann, mit deſſen politiſcher Anſchauungsweiſe Jochmann beſonders ſympathiſirte und deſſen idylliſches Familienleben auf ſeiner bei Aarau gelegenen Blumenhalde auf unſern heimathloſen Wanderer den größten Zauber ausübte. Zſchokke's Beſchreibung ſeiner erſten Bekanntſchaft mit Jochmann iſt charakteriſtiſch für die ganze Eigenthümlichkeit dieſes rationaliſtiſch-aufgeklärten und zugleich das Wunderbare ſuchenden Menſchen.

„An einem der ſchönſten Herbſttage, heißt es S. 35 der Reliquien, (es war der 12. September 1820) beſuchte Jochmann mich, indem er mir ein Briefchen von der Hand eines theuerwerthen Mannes, des ruſſiſchen Staatsraths Theodor v. Faber, brachte. Eine Stunde genügte, daß wir einander unſer gegenſeitiges Vertrauen aufſchloſſen. Ein wunderliches, mir ſelber noch unerklärliches Ereigniß, wie es mir ſchon einige Mal geſchehen war, beförderte die Annäherung. Während wir nämlich im Garten plaudernd beiſammen ſaßen und Jochmann mir abwechſelnd von ſeinen Reiſen oder ſeinen Entwürfen für die Zukunft erzählte, verlor ich mich in Betrachtungen ſeiner Perſon. Wohlgebaut, von kaum mittlerer Größe, aber mager und zart, verrieth Jochmann in der krankhaften Farbe ſeines ſonſt angenehmen Geſichts eine ſchon zerſtörte Geſundheit. Selbſt der freundlich-milde Blick ſeiner Augen, auch wenn er in Augenblicken der Begeiſterung

oder im Gefühl der Freude lebhafter erglänzte, ſchien ein verborgenes Leiden anzuklagen. Allmälig verdunkelte ſich vor mir ſeine Geſtalt, als würde ſie nebelhaft; ich hörte wohl ſeine Stimme aber ohne ſeine Worte zu beachten. Es ward in dieſem Augenblick der Gang ſeines bisherigen Lebens, ſelbſt die geheime Geſchichte ſeines Herzens, bis auf gewiſſe Einzelheiten, in mir hell. Als Jochmann endlich eine Zeitlang ſtillſchwieg, vermuthlich einer Antwort von mir gewärtig, erwachte ich wieder zur Beſonnenheit und Klarheit der Dinge um mich her. Statt das Geſpräch fortzuſetzen, bat ich um Erlaubniß ihm offen zu ſagen, was unwillkürlich in mir vorgegangen ſei, weil mir's ſelbſt zu wichtig wäre, von ihm zu erfahren, ob mich vielleicht meine Phantaſie mit einer Selbſttäuſchung äffe. Ich erzählte ihm von ſeiner Vergangenheit, von beſondern Lebensverhältniſſen, von einer Liebe, die ſchmerzlichen Ausgang für ſein Gemüth gehabt u. ſ. w. Er ſtarrte mich ſeltſam an; er geſtand redlich die verſchiedenen Vorgänge ein, ſelbſt die Richtigkeit von mir aufgeführter Nebendinge und Kleinigkeiten. Beide gleich ſehr verwundert, erſchöpften wir uns in fortgeſetzter Unterhaltung mit Vermuthungen aller Art, dieſes ſeeliſche Räthſel zu löſen. Auf dieſe Weiſe ganz unerwartet enger zuſammengeführt, trennten wir uns ſobald nicht. Wir blieben mehrere Tage beiſammen, und jeden Tag gewann ich den trefflichen Mann lieber, den ſoviel Herzensgüte und geiſtige Lichtfülle auszeichnete. Von da ſtammt eine Freundſchaft, die wir fürs ganze Leben einander ungebrochen bewahrt haben."

Dem merkwürdigen Factum, das uns hier berichtet wird, ſteht ein ganz ähnliches zur Seite, von dem Zſchokke in ſeiner „Selbſtſchau" erzählt hat. Wir wiſſen nicht, ob die Glaubwürdigkeit ſeiner Ausſagen bezweifelt werden kann; jedenfalls aber müſſen wir bedauern, daß Jochmann in ſeinen Briefen an Sengbuſch — wenn anders in der dem Referenten vorliegenden Sammlung keine Lücke entſtanden iſt — ſeines Beſuchs bei Zſchokke nicht erwähnt hat, und darum ſeine Beurtheilung des von dieſem geſchilderten Auftritts ein Geheimniß geblieben iſt. Zſchokke war gewiß nichts weniger als ein Myſtiker; er hatte aber ſeiner Zeit zu tief in der Periode der ſentimentalen Ueberſchwenglichkeit geſteckt, um je wieder den Zeitgenoſſen Lavaters und Jung-Stillings zu verleugnen.

Von Aarau ging Jochmann über Genf nach Südfrankreich, wo er ſich ſeiner Geſundheit wegen bis zum April des Jahres 1821 aufhielt, um im folgenden Sommer durch die Schweiz nach Deutſchland zurückzukehren. Von da ab bis zum Winter 1821, den er, wie wir ſehen werden, wie-

derum in Paris zubrachte, werden ſeine Briefe ſeltener, was um ſo mehr zu bedauern iſt, als dieſelben die einzige Quelle für ſeine Lebensgeſchichte abgeben und, wie zu glauben Grund vorliegt, in jenen Zeitabſchnitt ein großer Theil ſeiner ſchriftſtelleriſchen Arbeiten fällt. Seine Briefe aus Genf, Montpellier, Marſeille und Nizza enthalten aber höchſt intereſſante Beiträge zur Geſchichte der damaligen Zeit. Wir fahren in unſern Mittheilungen fort.

Genf, den 4. October 1820. — „Wohl haben Sie Recht mein theurer Freund; ich hänge mit ganzer Seele nicht an meinem phyſiſchen Vaterlande, aber an etwas Beſſerem, an einem Kreiſe von Freunden, den mir das Glück in jenem gegeben hat und der mir einen rauheren Himmelsſtrich nicht bloß erträglich, ſondern lieb machen würde. Sie thun mir daher Unrecht, wenn ſie mir eine Philoſophie zutrauen, deren Zweck es ſein ſoll, mir jene Anhänglichkeit aus dem Sinne zu reden. Es iſt etwas Anderes als ein kaltes Nachdenken, es ſind ſehr innige Gefühle die mich mit meinen Neigungen entzweien; Gefühle die beſſer errathen als erklärt werden und über die Ihnen mein Freund Joh. Krauſe, der ſie mit mir theilt, mehr würde haben ſagen können, wenn es nöthig geweſen wäre. Das aber war es, denk' ich, nicht. Sie kennen mich, und meine Anſichten haben ſich bisher nicht verändert, ſondern nur erweitert und befeſtigt. Ich kann mich mit dem Gedanken, Riga aufzugeben, nicht vertraut machen, und der, in meinen früheren Verhältniſſen daſelbſt zu leben, macht mich nicht glücklich. Ich will darüber nicht weiter nachgrübeln und dem Zufalle auch etwas überlaſſen. — — — Ich habe bisher nur einen einzigen Unabhängigen kennen gelernt: einen Greis von 70 Jahren, der noch jetzt nicht einmal einen Bedienten braucht; der 40,000 Thaler Einkünfte beſitzt und kaum 1000 verzehrt, um mit dem Uebrigen für die Armen Haus zu halten, einen Grafen, der von jeher nur in Ländern und unter Verhältniſſen hat leben wollen, in welchen ſein Rang nichts gilt. Der geiſtreichſte Mann, den ich kenne, und der beſte. Ein Weltbürger im edelſten Sinne des Wortes, aus Menſchenliebe, während ſo viele es aus Egoismus ſind und, wie J. J. Rouſſeau bemerkt, die Samojeden lieben, um ſich um ihre Nachbarn nicht bekümmern zu dürfen. Der Mann lebt in Paris und heißt Graf Schlaberndorf. Hätte ich nur die Bekanntſchaft dieſes Mannes gemacht, ſo würde mir meine Reiſe hinlänglich belohnt ſein. Ich darf mich ſeines Wohlwollens, ſeiner Freundſchaft rühmen und Sie werden ſich daher nicht wundern, wenn ich den Vorſatz hege, noch einmal

nach Paris zu ziehen, um dort wenigſtens einige Monate zuzubringen. Wohl haben Sie Recht, mir die Bekanntſchaft mit den Männern, die ich Ihnen genannt, als ein Glück und als ein recht großes anzurechnen. Ich weiß es zu erkennen und wünſche nur, daß ich es eben ſo ſehr zu benutzen verſtände. Ich werde Ihnen manches zu erzählen haben, um ſo mehr, da ſich vieles nur erzählen läßt."

Montpellier, den 29. November 1820. — „Von meinem alten Grafen hab' ich hier zufällig in Montpellier einen neuen Zug gehört, der ihm völlig gleich ſieht. Sie müſſen wiſſen, was übrigens auch ich erſt bei dieſer Gelegenheit erfahren habe, daß Graf Schlaberndorf einer der älteſten Johanniter-Comthure in Europa iſt. Vor kurzem fällt ihm die Präbende von Schievelbein zu, eine der reichſten in Preußen, denn ſie trägt gegen 5000 Thaler ein. Man fängt wie natürlich damit an, ihm Schwierigkeiten entgegenzuſetzen, indem man behauptet, ein derartiges Einkommen dürfe nur im Lande verzehrt werden. Mein alter Freund liefert nun die vollgiltigſten und unwiderleglichſten Beweiſe für das Gegentheil der Behauptung, ſo daß er ſeine Gegner nicht nur zum Schweigen, ſondern zum Geſtändniſſe ihres Unrechts zwingt; dann aber — wirft er ihnen etwa die Präbende vor die Füße? — Nicht doch, damit würde er den Leuten einen Gefallen gethan haben. Er ſchenkt ſie dem proteſtantiſchen Schulmeiſter-Seminarium in Breslau. Eine edle Rache, werden Sie ſagen. Ja, aber doch eine Rache, denn es giebt Leute, die keine härtere Strafe treffen kann als die Belehrung der Unwiſſenden. Der Alte iſt überhaupt kein Bewunderer der Ritterorden. Er ſprach einmal zu mir mit ſeiner gewöhnlichen Beredſamkeit über ihre ſucceſſiven Wirkungen. Zuerſt — das waren ungefähr ſeine Folgerungen — ehre das Volk diejenigen, welchen ſie zu Theil würden, dann fühle man ſich ſelbſt durch ihren Beſitz geehrt, endlich ſchäme man ſich, ſie nicht zu haben, und endlich — Das iſt wenigſtens nicht Neid, denn während die Alliirten Paris occupirten, ſo erzählte mir ein glaubwürdiger Mann, trat der Fürſt Staatskanzler (Hardenberg) in das Zimmerchen, das der Graf mit ſeinem langen grauen Barte nun ſchon ſeit Jahren nicht verläßt, um ihm das eiſerne Kreuz zu bringen. Schlaberndorf prüfte gutmüthig lächelnd an ſeinem alten Schlafrocke herum und fragte, wo Se. Excellenz wohl dächten daß er den Orden hinhängen ſolle. Die beiden Leutchen mögen ſich angeſehen haben wie zwei römiſche Auguren, von denen Cicero meint, daß ſie ſich unmöglich ohne Lachen begegnen könnten — und der Alte trägt noch immer ſeinen Schlafrock ohne Band. Indem ich

Ihnen dieſes ſchreibe und mich an das erinnere, was ich von dieſem ſeltenen Manne und durch ihn weiß, überfällt mich faſt eine Art zärtlicher Sehnſucht nach ihm und ich muß mich überwinden um nicht einzupacken und nach Paris zu reiſen. Hätte ich überhaupt im Sinne etwas über meine Reiſe aufzuſetzen, ich ſchriebe Denkwürdigkeiten des Grafen v. Schlabern-dorf und würden die nicht ebenſo vortrefflich als die Memorabilia Socratis, ſo würde es nur daran liegen, daß ich kein Xenophon bin. Uebrigens würde ich Ihnen nichts von ihm erzählt haben, wenn wir preußiſche Unterthanen wären. Die Freundſchaft des Grafen Schlaberndorf iſt in Berlin ſo wenig eine Empfehlung als vor Zeiten Loths Gaſtfreundſchaft in Sodom war. Der Mann iſt nicht zu brauchen und ſogar zu fürchten, denn er iſt weder zu kaufen noch zu miethen. Beiläufig — Bonaparte liebte ihn auch nicht und Graf Schlaberndorf ſagte damals ſo laut als unbefangen: „Napoleon iſt ein mächtiger Mann, ein großer Eroberer!, mich erobert er aber doch nicht, und es iſt ein Glück für uns beide, daß ich der Mühe nicht werth bin erobert zu werden.“ — An Zſchokke ſchreibe ich in dieſen Tagen. Wir finden einen Berührungspunkt in unſerer Bekanntſchaft mit dem Grafen. Zſchokke hatte ihn vor 25 Jahren in Paris gekannt und ſprach noch mit Begeiſterung von ihm.“

Marſeille, den 22. April 1821. — „Heute am Oſtertage weiß ich nichts Beſſeres zu thun als mich mit Ihnen zu unterhalten, um wenigſtens im Geiſte bei Ihnen zu ſein. Wäre mir ſo kannibaliſch-wohl als den Handwerksburſchen vor den Thoren von Mainz an dieſem Tage, wie ſie Göthe uns zeigt, ſo würde mir eine ſolche Unterhaltung weniger nothwendig ſein. Ich fürchte aber, ich habe etwas von des armen Doctors Stimmung oder gar einiges von ſeinem Begleiter im Leibe und darum ſchreibe ich Ihnen. Ich habe Nizza, die Interims-Reſidenz des Ex-Königs, das Patmos der piemonteſiſchen Apoſtel der Legitimität, die Garniſonsſtadt zweier Regimenter, die ſich in ihrem politiſchen Glaubensbekenntniſſe widerſprechen, blos weil ſie ſich als Nationen (es ſind Sarden und Savoyarden) tödtlich haſſen, jetzt endlich den Schauplatz des reagirenden Verfolgungs- und Rachegeiſtes — früher verlaſſen als es meine Abſicht geweſen war, ich bin nach Frankreich gezogen, das ſeit 6 Jahren ein merkwürdiges und ſchönes Beiſpiel giebt, indem es den Verfolgten aller Parteien einen Zufluchtsort bietet. Ueber die Alpen ziehen die geächteten Liberalen hieher, über die Pyrenäen die ſcheuen Diener der Willkür und beide Parteien wohnen hier friedlich beiſammen, ſo lange eine heilſame Scheu vor der Stimmung des

Volkes die Regierung ſelbſt von dem entſchiedenen Ergreifen einer Partei zurückhält. Dieſe Stellung der Regierung iſt die Bürgſchaft für die Ruhe Frankreichs, die außerdem vielleicht nicht fünf Minuten dauern würde und ich wünſche von Herzen, daß dieſe Bürgſchaft, die nur der Furcht ihre Entſtehung verdankt, in einer muthigen Ueberzeugung ihre Dauer finden möge. Ich wünſche es, aber — ich hoffe es nicht. Ich habe den ſchönen Glauben an die Möglichkeit der Reformationen auf dem trocknen Wege (wie die Chemiker ſagen) verloren. Es giebt in Europa keine Völker mehr, es giebt nur zwei Parteien, das iſt das feſteſte Reſültat meiner bisherigen Beobachtungen. Die Leidenſchaften verlöſchen, die Intereſſen verſöhnen ſich, die Meinungen niemals, ſie müſſen untergehen oder ſiegen; und wandert die Civiliſation nicht unwiderruflich aus der alten in die neue Welt, ſo gehen wir, fürchte ich, einem europäiſchen Bürgerkriege entgegen, zu dem ſich der franzöſiſche im letzten Decennium des 18. Jahrhunderts verhalten wird wie der Prolog zum Drama. Wolle Gott, daß ich nur ſchwarz ſehe, weil meine Brille gefärbt iſt. Mir ſoll niemals eine Wahrheit ſo angenehm geweſen ſein als dieſer Irrthum. Genug und vielleicht ſchon zuviel über dieſen Gegenſtand. — — — Es iſt möglich, es iſt ſogar wahrſcheinlich, daß ich nur noch einen Sommer und einen Winter zur Benutzung meiner Reiſefreiheit übrig habe, und dann vereinige ich die leider nothwendige Rückſicht auf meine Geſundheit mit dem Wunſche, meine Freunde in der Schweiz und in Paris wiederzuſehen, nicht beſſer, als wenn ich im Sommer in jene, den folgenden Winter in die letztere ziehe".

Bern, den 10. Juli 1821. — „Sie haben meinen confuſen Brief aus Aarau, glühende Kohlen auf mein Haupt ſammelnd, mit einem intereſſanten voll guter Neuigkeiten beantwortet. Vor allen freut es mich, daß der Marquis*) bei ſeinen von Rechtswegen beabſichtigten Reformationen des Juſtizweſens beſonders auf ein anſtändiges Auskommen der Beamten ſehen will. Von einem Manne ſeiner Art war zu erwarten, daß er das Uebel nicht oberflächlich behandeln werde und eine Hauptſache iſt ganz gewiß jene Rückſicht. Schon Burke, glaub' ich, hat bemerkt, daß man nirgends ſo viel Verworfenheit ernte, als wo man Rechnungen auf übermenſchliche Tugend

*) Marquis Paulucci, General-Gouverneur der Oſtſeeprovinzen von 1814 bis 1830, ein freiſinniger und energiſcher Adminiſtrator, der namentlich zu der Aufhebung der Leibeigenſchaft in Kur-, Eſt- Livland weſentlich mitgewirkt hat. Nach ſeiner Entlaſſung aus dem ruſſiſchen Staatsdienſte kehrte er in ſein Vaterland Sardinien zurück und iſt als Gouverneur von Genua verſtorben.

ausgeſäet. Es ließe ſich bei der Gelegenheit mancherlei ſagen und wünſchen. Sagen z. B. daß keine Hungersnoth ſo verderblich iſt, als die Hungersnoth der Beamten, daß ein liberaler Maßſtab bei Beſoldungen nicht die ſchwächſte Stütze der engliſchen Freiheit iſt und daß die Gräuel der Pöbelherrſchaft in Athen nur darum entſtanden, weil das athenienſiſche Volk in der letzten Zeit der Republik nichts anderes war, als ein Haufen ſchlechtbeſoldeter Beamter. Wünſchen z. B. daß die Folgen ihre Urſachen nicht überleben, daß das Erpreſſungsſyſtem nicht als Gewohnheit beſtehen möge, nachdem es aufhörte ein Bedürfniß zu ſein. Denn mit dem Futter, wenn es auch viel thut, iſt doch nicht alles gethan. Es gehört geiſtige Nahrung zur leiblichen, zum phyſiſchen Wohlſein moraliſche Geſundheit, und daß, wo dieſe nicht iſt, jene nicht viel thut, beweiſe Ihnen der Nachbar. Die preußiſchen Beamten ſind jetzt gut beſoldet, zum Theil ſehr gut. Dem ungeachtet finden es immer mehrere ſehr nahliegend und natürlich, nicht nur ihre Gehalte zu beziehen, ſondern auch mit der Caſſe davonzulaufen. Das Uebel aber liegt tiefer oder vielmehr höher. Schriebe ich nach Preußen oder überhaupt nicht an meinen vernünftigen Freund S., ſo würde ich dem Worte, das mir eben entſchlüpft iſt einen breiten Commentar anhängen, um mich vor Mißverſtändniſſen zu ſichern. Manche Leute ſind ſo ſchreckhaft, daß ſie Feuer ſchreien, wenn man ein Licht putzt, und ſo durchdrungen von ihrer Wichtigkeit, daß ihnen unmittelbar über dem Thorſchreiber der König zu ſtehn ſcheint. — An der Statthalterſchaftsregierung*) habe ich immer hauptſächlich nur einen Mangel zu bemerken vermocht, den, daß ſie zu gut war für die Stufe geiſtiger Bildung des Volkes, dem ſie von der großen Geſetzgeberin und ihrem Gehülfen, dem Lord Oberrichter Mansfield, gegeben wurde. Daß ſelbſt die aufgeklärteſte Provinz ſie nicht verſtand, wiſſen Sie recht gut, und was erſt bei den andern! Man fängt ein Haus nicht bei der Bel-Etage zu bauen an; das hat der Enkel der großen Frau wohl erkannt, und darum Schulen angelegt. Gott helfe ihm dabei! Es iſt das erſte und das einzige Mittel, daß es für die Dauer beſſer werde. Indeſſen ſchadet auch das voreilige Gute nicht, wenn es nur aushält. Die beſten Gedanken kommen oft in die Welt, wie die Menſchen — kopfüber. Ihr werdet ausſehen wie kleine Jungen, denen man den Rock eines Erwachſenen an-

*) Bekanntlich wurde im Jahre 1785 die angeſtammte Verfaſſung Livlands und der Stadt Riga durch die ſogenannte Statthalterſchafts-Verfaſſung erſetzt, welche letztere Kaiſer Paul im Jahre 1796 wieder aufhob.

gezogen hat. Iſt er aber nur dauerhaft gemacht, ſo wächſt man nach und zuletzt in den Rock hinein. — In Rückſicht des Wetters, mein theurer Sengbuſch, haben Sie das Ausland nicht zu beneiden. Es war und iſt noch immer naß und kalt, und wenn auch wir nicht um Pfingſten geheizt haben, ſo geſchah es nur weil wir nicht ſo holzreich und ſo vernünftig ſind als Sie. Ich bin aus dem Berner Oberlande zurückgekehrt und habe die Abſicht, eine weitere Reiſe in die Schweiz zu machen, aufgeben müſſen, halte mich hier nur auf, um dieſen Brief und noch mehrere andere abzufertigen, ziehe dann auf acht Tage nach Aarau, von da nach Carlsruhe, wohin mein guter Freund Joh. Kr. zurückgekehrt iſt, von da endlich — nach Paris. Aus Carlsruhe ſchreibe ich Ihnen noch einmal. — Ich habe hier Herrn Major v. Z. zum drittenmale auf meiner Reiſe angetroffen. Das erſtemal geſchah es in Paris, das zweitemal in Genf. Sie wiſſen vielleicht, daß er, als er dem Vaterlande im Kriege zu dienen nicht mehr Gelegenheit hatte, es als Lehrer der Kriegswiſſenſchaften in Dorpat that, dann aber, um ganz den Wiſſenſchaften (den mathematiſchen) zu leben, auch dieſe Stelle, mit Beibehaltung des Rechts beliebig Vorleſungen zu halten, aufgab. Er iſt ein ſehr ausgezeichneter Mann, der dem Vaterlande überall große Ehre macht. Wir ſind nichts weniger als immer derſelben Meinung (beſonders in puncto der livländiſchen Ritterſchaftsverhältniſſe) aber doch dicke Freunde, weil wir wiſſen, daß jeder es gut und ehrlich meint. Er will im Herbſte nach Livland zurückkehren und ich, habe ihm zur Pflicht gemacht und er hat mir verſprochen, Sie in Riga zu beſuchen. Ich weiß, daß Ihnen mit ſolchen Bekanntſchaften eine Freude gemacht wird. Dieſe Zeilen mögen ihn anmelden. — Beneidenswerth nennen Sie mich. Ich bin es, daß ich Freunde habe wie Sie, Hehn (verſäumen Sie doch nie eine Gelegenheit meiner bei ihm zu gedenken), die Krauſes, Gervais, Zſchokke, daß mir Männer wie Schlabendorf, Oelsner, L. H. und andere mit Güte und Vertrauen entgegengekommen ſind; ja ich komme mir faſt ſchlecht vor, daß ich mich nicht glücklich fühle. Und doch — ließen ſich Seufzer ſchreiben, ſo würden Sie hier einen leſen. Könnte ich nur zur Ruhe kommen und — zu Einigkeit mit mir ſelbſt. Was Zſchokke betrifft, ſo fange ich an mich vor ihm zu fürchten. Habe ich nur einige Anlage zum geiſtigen Schwindel, ſo bringt er ihn mir bei. Er hat mir auf eine Veranlaſſung, die deſſen nicht werth war, einen Brief geſchrieben, bei dem ich roth geworden bin, obgleich ich allein war als ich ihn las; und ginge es nach ihm — aber ſein Sie ruhig, es geht nach Ihnen."

Im November 1821 traf Jochmann wieder in Paris ein, wo er bis zum April des folgenden Jahres verweilte, um dann wiederum die Bäder Deutſchlands aufzuſuchen; wenngleich zahlreiche Briefe aus jener Zeit vorliegen, ſo ſind dieſelben doch zu privaten Inhaltes um ein allgemeines Intereſſe zu bieten. Nach den vorliegenden Zeugniſſen, verſenkte Jochmann ſich wiederum in hiſtoriſche politiſche Studien und fand ſeine Erholung im Kreiſe von Männern, wie Schlabendorf, Oelsner, Guizot u. ſ. w.; der erſte Band ſeiner Reliquien enthält Erinnerungen an die beiden Erſtgenannten und iſt durch intereſſante Detailſchilderungen aus der Zeit der erſten Revolution von Bedeutung; wir erinnern beiſpielsweiſe an Schlabendorfs Phyſiognomie von Paris am 10. Auguſt 1792 (Erſtürmung der Tuilerien) und 31. Januar 1793 (Hinrichtung Ludwigs XVI.) und können nur bedauern, daß Jochmann ſeinen Plan, dieſe Aufzeichnungen in einer Geſchichte der Revolution zu verwerthen, nicht auszuführen Muße und Energie hatte. Er verleugnete auch darin den Livländer nicht, daß die Scheu vor der Öffentlichkeit größer war als der Drang, einer angeborenen Begabung für ſchriftſtelleriſche Darſtellung nachzugehen. Wir dürfen indeſſen nicht verkennen, daß ſeine Kränklichkeit ein Hinderniß für jede anſtrengende Thätigkeit war und von Jahr zu Jahr zunahm; der Mangel einer abſorbirenden Thätigkeit trug unzweifelhaft dazu bei, jene hypochondriſche Neigung zur Selbſtbeobachtung, welcher Erwähnung zu thun wir bereits Gelegenheit hatten, groß zu ziehen und das wirklich beſtehende Uebel durch unabläſſige Beſchäftigung mit demſelben, noch unerträglicher zu machen.

Vom Sommer des Jahres 1822 an, machte Jochmann Carlsruhe zu ſeinem beſtändigen Aufenthalt und unternahm von dort aus kleinere und größere Touren nach Heidelberg, Baden-Baden oder in die Schweiz. Ueber ſeine letzten Lebensjahre liegen nur ſpärliche Zeugniſſe vor, die ſich in wenigen Zeilen reſumiren laſſen. Der Briefwechſel mit Herrn v. Sengbuſch verliert von 1824 bis 1830 bedeutend an Intereſſe und reducirt ſich während dieſer ſechs Jahre auf fünfzehn Briefe, die vorwiegend geſchäftlichen Inhaltes ſind oder Bülletins über den traurigen Geſundheitszuſtand des Verfaſſers enthalten. Noch zu jung, um mit allen Lebenshoffnungen abzuſchließen, hoffte Jochmann immer ſeine Geſundheit befeſtigen und ſich dann in Süddeutſchland bleibend feſſeln zu können; des Umherſchweifens in der Welt war er müde, in ſeinem eigenen Hauſe fand er nichts, was ihn feſſeln konnte. Der Stimmung, die ihn während ſeiner letzten Jahre beherrſchte,

hat Jochmann in den nachſtehenden Zeilen einen ſo beredten Ausdruck gegeben, daß ich nicht umhin kann, ihn hier ſelbſtredend einzuführen. In einem der wenigen, den Reliquien eingeſtreuten Gedichten heißt es wie folgt:

Das eben knüpft mit feſterm Bande
Mich an die freudenloſe Welt,
Daß ſich mit keinem theuren Pfande
Das Glück mir bleibend zugeſellt.
Was unreif welkt, ich geb's dem kalten
Stiefmütterlichen Erdenſchooß.
Ach, von der Hoffnung Traumgeſtalten
Reißt ſich das Herz nur blutend los.

Im Mai des Jahres 1830 war Jochmann auf einer Reiſe von Carlsruhe nach Köthen begriffen, um ſich der Behandlung des Vaters der von ihm lebhaft verehrten Homöopathie, des Dr. Hahnemann, anzuvertrauen. Vor ſeiner Abreiſe nahm er in einem vom 17. Mai datirten Schreiben (das mit den Worten: „Möchte ich Ihnen bald beſſere Nachricht geben können" ſchließt) von Herrn v. Sengbuſch ungeahnt den letzten Abſchied. Unterwegs erkrankte er ſchwer und langte im Juni kraftlos und fiebernd in Naumburg an, wo er in den Armen ſeines ihm in kurzer Zeit befreundeten Arztes Dr. Stapf am 3. Juli verſchied.

Hier, am Ausgange der 40 Jahre, während welcher Jochmann dieſer Erde angehörte, ſei es verſtattet, unſere Leſer mit einem Aktenſtück bekannt zu machen, dem einzigen, durch welches der Verſtorbene noch jetzt mit der Scholle, der er „trotz allem dem und allem dem" angehörte, in directer Verbindung geblieben iſt; wir meinen ſein Teſtament. Das „Recht der erſten Eindrücke" von dem Göthe ſagt, es ſei ſo ſtark, daß ſich kaum Jemand von ihm zu emancipiren vermöchte, hat ſich auch in unſerem freiwillig exilirten Freunde geltend gemacht. Seit ſeinem dreizehnten Lebensjahre, volle 27 Jahre lang, war Jochman ſeiner Vaterſtadt Pernau entrückt geweſen; das Jünglingsalter hatte er in Deutſchland verlebt, ſeine Knabenjahre und die Periode öffentlicher Thätigkeit in Riga, und ſeine Briefe haben uns Zeugniß davon abgelegt, daß er all' ſeine Vaterlandsliebe auf dieſe Stadt concentrirt hatte. Pernau's — ſo ſchien es und ſo mochte er ſelbſt glauben — hat er ſich ſeit Decennien nicht erinnert; erſt als er Anſtalten machte mit der Erde abzurechnen, gedachte er des Geburtsorts wieder, beſchloß er dem ärmſten Theil der Einwohnerſchaft, dieſes, ſein ſelbſterworbenes, für die damalige Zeit nicht unbedeutendes Vermögen zuzuwenden, nachdem ſeine

einzige überlebende Verwandte, ſeine Schweſter, geſtorben ſein würde. — Wir verdanken das hier in extenso folgende Aktenſtück der gütigen Mittheilung des Herrn Propſtes W. Schulz in Pernau.

Jochmanns Teſtament.

Der Zuſtand meiner Geſundheit veranlaßt mich folgende Beſtimmungen zu treffen, die im Falle meines Ablebens als die meines letzten Willens gelten ſollen.

1) Zur Erbin meines geſammten Vermögens, über welches, da es ein gänzlich wohlerworbenes iſt, mir ein völlig freies Dispoſitionsrecht zuſteht, ſetze ich, mit Ausnahme der unten beſtimmten Vermächtniſſe, diejenige ein, die es auch, wenn ich ohne teſtamentariſche Dispoſition ſtürbe, ſein würde, meine liebe Schweſter Wilhelmine Amalie Jochmann, jedoch unter der Beſtimmung, daß, im Falle ſie unverehelicht, oder wenn auch nicht dieſes, doch kinderlos ſterben ſollte, nach ihrem dereinſtigen Ableben, die Summe von funfzehntauſend Rubel Silber Münze (15,000 R. S.-M.) von der meiner lieben Schweſter, ſo lange ſie lebt, der Nießbrauch verbleibt, den auf ſichere Hypotheken angelegten Fond einer Stiftung zur Unterſtützung und Einrichtung von Schulen für die Kinder des eſtniſchen Landvolkes, in meiner Vaterſtadt Pernau und im Pernauſchen Kreiſe ausmachen ſoll; welche Stiftung aber nicht unter irgend einer geiſtlichen oder obrigkeitlichen Verwaltung ſtehen, ſondern von drei durch die verſammelte Bürgerſchaft in Pernau jedesmal auf drei Jahre zu wählende und auch beliebig wiederholt zu wählende redliche Männer verwaltet werden ſoll, die alljährlich über ihre Verwaltung dem Publikum in den in Pernau und Riga erſcheinenden öffentlichen Blättern einen kurzen Bericht zu erſtatten, und alle drei Jahre der Bürgerſchaft in Pernau förmlich Rechenſchaft abzulegen haben.

2) Sollte meine liebe Schweſter vor mir oder vor Eröffnung dieſes letzten Willens in Riga mit dem Tode abgehen, ſo ernenne ich zum Erben meines geſammten Vermögens, mit Ausnahme der unten beſtimmten Vermächtniſſe, meinen geliebten Freund, den Herrn Regierungs-Secretair und Ritter Adolph Hehn in Riga, in welchem Falle jedoch eine Summe von zehntauſend Rubel Silber Münze (10,000 R. S.-M.) ſogleich zu der im vorſtehenden § beſchriebenen Stiftung verwandt werden ſoll.

3) Es iſt mein inniger Wunſch und meine inſtändige Bitte, daß mein Körper, ſobald die ſichern Zeichen des Todes vorhanden ſind, geöffnet und

beſonders das Herz aus demſelben genommen und in einem einfachen Porzellangefäße aufbewahrt, wie ſichs am beſten thun läßt, an meinen geliebten Freund Herrn Conrad Heinrich v. Sengbuſch in Riga, Chef des daſigen Handlungs-Hauſes A. G. Sengbuſch u. Comp. geſchickt werde, der demſelben wohl aus alter Freundſchaft für mich ein Plätzchen in ſeinem Garten gönnen wird. Dem Herrn Hofrath Dr. Wieg und dem Herrn Dr. und Landphyſicus Waldmann, die ich die Oeffnung meines Körpers und die Aufbewahrung meines Herzens zu beſorgen erſuche, beſtimme und vermache ich dafür, und zwar einem jeden von ihnen, zwanzig Louisd'or (20 Louisd'or).

Sollte ich in einem andern Orte als Karlsruhe ſterben, ſo bleibt es dennoch bei der obigen Bitte und Beſtimmung, nur mit der Veränderung, daß ich alsdann dem Arzte oder Wundarzte, der jene Bemühung übernimmt, einhundert Thaler Preußiſch in Golde (100 Thlr. in Golde) und den Armen des Ortes, unter der Bedingung und für den Fall, daß meinem Wunſche genau entſprochen werde, ebenfalls einhundert Thaler in Golde (100 Thlr. in Golde) ausſetze und vermache.

4) Meinem lieben Freunde C. H. v. Sengbuſch in Riga vermache ich die Summe von eintauſend Rubel Silber Münze (1000 Rub. S.-M.) zu irgend einer Anlage in ſeinem Garten, bei der vielleicht er und mancher andere meiner mir ewig unvergeßlichen und unerſetzlichen Freunde in Riga, meiner an freundlichen Sonntagnachmittagen zuweilen gedenken.

5) Meinem lieben Freunde, dem Herrn Regierungs-Secretair und Ritter Adolph Hehn, im Fall er nicht nach der Beſtimmung des § 2 mein Erbe werden ſollte, vermache und legire ich die Summe von zweitauſend Rubel Silber Münze (2000 Rub. S.-M.).

6) Meinem lieben, verehrten Freunde Herrn Chriſtian Griesbach hierſelbſt, vermache ich als Zeichen meiner Achtung und Freundſchaft meine goldene Repetir-Uhr mit den dazu gehörigen in Gold gefaßten Petſchaften und Uhrſchlüſſel, meine goldene Tabacksdoſe und mein gutes Kanapee, auf dem wir ſo manches freundliche Wort mit einander gewechſelt haben, endlich was ſeinem redlichen Herzen die meiſte Freude machen wird, die Summe von zweitauſend Gulden (2000 Gulden) zu dem unter ſeiner Verwaltung ſich bildenden Fond zur Errichtung einer Verpfändungs- und Verſorgungs-Anſtalt für alte und gebrechliche, arbeitsunfähige Perſonen.

7) Meinem lieben Freunde, dem hieſigen Univerſitäts-Buchhändler C. F. Winter in Heidelberg vermache ich das volle Eigenthumsrecht an

meinen in ſeinem Verlage erſchienenen Schriften: den Betrachtungen über den Proteſtantismus, der Schrift über die Sprache und den Briefen eines homöopathiſch Geheilten, hinſichtlich deren ihm die erſte Auflage der beiden erſten Werke ohnehin gehört, da wir nur in Anſehung der letztgenannten Schrift in Rechnung ſtehen. Möge ihm dies Vermächtniß einmal erſprießlicher werden, als ich zu vermuthen Urſache habe.

8) Meine ſämmtliche Handſchriften, an Materialien, Sammlungen, Aufſätzen u. dergl. aller Art, mit einziger Ausnahme meiner Correſpondenz und Geſchäftspapiere, vermache ich meinem lieben verehrten Freunde Herrn Heinrich Zſchokke in Aarau in der Schweiz, dem ſie koſtenfrei zuzuſtellen ſind. Ich bezweifle, daß er viel mit ihnen anzufangen wiſſen wird. In jedem Falle übernimmt er dann wohl aus alter Freundſchaft für mich die Mühe ſie zu vernichten.

9) Die weiblichen Dienſtboten, die in meinem Dienſte geſtanden und ſo manche Geduld mit mir gehabt haben, namentlich:

a) Babette aus Durlach, die während meines Aufenthalts im Schaafſchen Hauſe in der Karlsſtraße hieſelbſt bei mir gedient hat und jetzt an einen Schreiner in einem Dorf bei Durlach verheirathet iſt;

b) Carolina Haagk, die in Baden und auch hier in Karlsruhe im Stempfſchen Hauſe und in der Amalien-Straße bei mir war;

c) meiner gegenwärtigen Haushälterin Katharina Kneußler aus Homburg, vermache ich einer Jeden von ihnen die Summe von dreihundert und funfzig Gulden (350 Gulden), die einer jeden von ihnen binnen 4 Wochen nach meinem Tode ausgezahlt werden ſoll.

10) Den Armen in Karlsruhe, ohne Unterſchied der Religion, und ſie mögen zur hieſigen Stadtgemeinde gehören oder nicht, vermache ich zweihundert Gulden (200 Gulden); den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen in Riga zuſammen zweihundert Rubel Silber Münze (200 Rub. S.-M.), die Ein Hochedler und Hochweiſer Rath daſelbſt nach ſeinem Ermeſſen zu vertheilen gebeten wird.

11) Zu Executoren dieſes meines letzten Willens ernenne ich und erbitte ich mir und zwar hier in Karlsruhe, Herrn Chriſtian Griesbach, in Riga aber Herrn Conrad Heinrich v. Sengbuſch.

12) Ich bin zuverſichtlich überzeugt, daß meine Erbin oder mein Erbe wer er auch ſein möge, jeden ihnen bekannt werdenden auch nur mündlich von mir geäußerten Wunſch gewiſſenhaft und pünktlich zu erfüllen, gern bereit ſein würden, ohnehin iſt auch dieſes Teſtament als von mir ſelbſt ge-

ſchrieben und auf jeder Seite unterſchrieben mit allen nach dem hieſigen Landrechte zur Rechtsgültigkeit eines letzten Willens erforderlichen Förmlichkeiten aufgeſetzt; ſollte jedoch ſich über dieſe Rechtsgültigkeit deſſelben als eines förmlichen Teſtamentes irgend ein Zweifel erheben, ſo wünſche und bitte ich, daß dieſe letztwillige Verfügungen wenigſtens als Codicill, Schenkung für den Todesfall oder wie ſonſt immer aufrecht erhalten werde, und ertheile ich hiermit zu dieſem Behufe meinem verehrten Freunde Herrn Chriſtian Griesbach förmliche Anweiſung:

a) auf meine ſämmtlichen hieſigen Baarſchaften und Effecten oder deren Ertrag;

b) auf mein geſammtes ſich in Gewahrſam meiner Geſchäftsfreunde, der Herren B. Metzler ſel. Sohn u. Comp. in Frankfurt a. M. befindliches Vermögen, beſtehend in: 11,500 fl. großherzoglich badiſche 4 % Rentenſcheine, einer großherzoglich heſſiſchen 4 % Obligation von 1000 fl., 4 Stück großherzoglich badiſche 50 fl. Looſe und meinem eben vorhandenen Rechnungs-Saldo;

um aus dem Werthe von dieſem allen ſämmtliche hier im Lande auszuzahlende Vermächtniſſe und Koſten zu berichtigen und was übrig bleibt dem Herrn C. H. v. Sengbuſch, Adr. Herrn A. G. Sengbuſch u. Comp. in Riga, zu übermachen.

Sämmtliche Vermächtniſſe ſollen meinen Legataren koſtenfrei und in vollen Summen ohne allen Abzug ausgezahlt werden.

Schließlich bitte ich Jeden, dem ich unwiſſentlich oder unter der Uebermacht meiner krankhaften Reizbarkeit jemals wehe gethan, mir zu verzeihen und mein Andenken in dem Frieden zu halten, deſſen ich mir in jeder ſtillen Stunde gegen jeden Menſchen bewußt bin.

Dies der milde, verſöhnende Abſchluß eines Lebens, welches — inhaltsvoll und dennoch unbefriedigt — zu Grunde gehen mußte an dem Widerſpruch der perſönlichen Anlage und der gegebenen äußern Verhältniſſe. Es wäre nicht ſchwer, aus dem tragiſchen Geſchick Jochmanns einen Schluß zu ziehen auf die Tragödie des baltiſchen Weſens überhaupt, das nicht leben und nicht ſterben kann, das ein Patriotismus iſt ohne Vaterland, ein Streben nach Nationalitätstreue ohne Nation, und wo den Kindern des Landes die traurige Alternative geſtellt iſt, ihre Heimath gar nicht oder unglücklich zu lieben. Das Schickſal Jochmanns zeigt einer-

seits, daß es hier eine Zeit gegeben hat oder noch giebt, in der nur glücklich sein kann, wer für das öffentliche Interesse Augen und Ohren zuschließt; und es lehrt andererseits, daß wir zu sehr mit den Eigenthümlichkeiten dieses Landes verwachsen sind, um von ihm lassen und in fremde Lebensformen aufgehen zu können. Seinen Leib mußte Jochmann der fremden Erde lassen; seinem Herzen hatte er eine Stätte am sandigen Ufer der Düna bestimmt. Das Land, in dem er geboren, hat im Tode Recht behalten gegenüber der Fremde, die im Leben so viel Anziehungskraft für ihn hatte.

Wer kennt Chamisso's Mährchen von Peter Schlemihl nicht — dem Manne, der seinen Schatten verloren? Mir ist es eingefallen, als ich diese Blätter nochmals überblickte. In der Fremde wirft der Mensch keinen Schatten, geht er spurlos an der Welt vorüber, die ihn umgiebt. Mit Schrecken wird er gewahr, wie bedeutungslos die Individualexistenz wird, die aus ihrem natürlichen Kreise geschieden ist und einem neuen sich nicht einzuordnen vermocht hat. Und dennoch! wer wird es wagen, Jochmann darüber einen Vorwurf zu machen, daß er seine Advocatenpraxis in Riga und das „Herrenkränzchen" aufzugeben sich entschlossen? Sein Unglück war es, mit dem Bedürfniß nach einer Betheilung an größeren Lebenszwecken — und doch als Livländer geboren zu sein. Weil die Söhne dieses Landes Verzicht darauf thun müssen oder zu thun gewohnt sind, ein anderes Ziel als das des privaten Behagens anzustreben, konnte dieser Mann als ein unpraktischer Utopist erscheinen. Sehen wir aber genauer zu, so werden wir erkennen, daß seine Krankheit seine Gesundheit war und daß seine Zerfallenheit mit dem Vaterlande zu einer Anklage gegen dieses wird. Unser Land hatte keinen Raum für einen Geist, der nicht geschaffen war, in der bloßen Gemüthlichkeit zwischen den vier Pfählen des Hauses Befriedigung zu finden. Es zog ihn fort zu den Brennpunkten europäischen Völkerlebens — und er starb am Heimweh.

Der Conflict, der das Leben Jochmanns bewegte, ist kein vereinzelter Fall. Ernster oder flüchtiger tritt er an Jeden heran, der denkend den Zuständen unserer Heimath gegenüber steht; von den Meisten wird er vergessen, sobald sie mit den Tagen strebsamer Jugend abgerechnet; nur von denen wird er gelöst, denen der Entschluß in diesem Lande zu leben und zu sterben identisch ist mit dem Glauben an dessen weltgeschichtliches Recht und mit der ernsten Hingabe an die Arbeit, die uns noch retten kann!

Julius Eckardt.

Vorschläge zur Abkürzung des in Kurland jetzt geltenden Civilprozesses.

Mit Berücksichtigung der älteren kurländischen Prozeßgesetze und der Grundzüge zur Reorganisation der Justizpflege in Rußland.

Der Civilprozeß ist der Complex derjenigen Normen des gerichtlichen Verfahrens, die zum Zwecke der Entscheidung von Privatrechtsstreitigkeiten, sowie zum Behufe der etwa deshalb zu gewährenden Hülfe durch Zwangsmittel gesetzlich geboten sind. Soll eine Civilprozeßgesetzgebung ihren Zweck erfüllen, so müssen die gesetzlichen Normen derartige sein, daß einmal die Ermittelung der Wahrheit eine möglichst sichere, andererseits der Rechtsgang ein möglichst schleuniger, gesäubert von allen Möglichkeiten nutzloser Verzögerung sei.

Diese Behauptungen sind wohl so sehr aus der Natur der Sache gegriffen, daß man weiterer Begründung überhoben ist.

Es fragt sich, ob der in Kurland geltende Civilprozeß diesen Kriterien einer guten Prozeßgesetzgebung entspricht. Jeder Unbefangene wird zugeben, daß der kurländische Civilprozeß, wie er heute in praxi üblich, allerdings zu sicherer Ermittelung der Wahrheit, zu gerechter Entscheidung führen kann und auch in Wirklichkeit führt; daß aber leider die Normen derartige sind, daß es von dem bösen Willen oder der Fahrlässigkeit einer Partei abhängt den Prozeß in die Ewigkeit zu ziehn. Unsere Civilprozeßacten wie unsere Behördenarchive liefern die Belege dafür im reichsten Maße.

Der gemachte Vorwurf trifft vorzugsweise den ordinairen Prozeß, und mit diesem ausschließlich hat diese Erörterung zu thun Es ist an der Zeit sich der Gründe dieser Mängel und Fehler bewußt zu werden; hat man sie erkannt, sie offen darzulegen und so weit möglich auf die Heilmittel der Krankheit hinzuweisen.

Der in Kurland geltende Civilprozeß beruht einmal auf den Quellen des gemeinen Rechts (1. römischem, 2. canonischem Rechte, 3. deutschen Reichsgesetzen, 4. Gewohnheitsrechte, 5. Natur der Sache); ferner auf speciell provinciellen Quellen (auf geschriebenem Rechte, wie auf Gewohnheitsrechte); und endlich (wenigstens für das Appellationsverfahren an den Senat, für die anderweitigen Rechtsmittel an die Autoritäten des Reichs) auf russischem Rechte.

Das Princip unsers Civilprozesses ist einmal die Verhandlungs-, zweitens die Eventualmaxime. Es fragt sich: tragen diese Maximen die Schuld an der Langsamkeit und Endlosigkeit unsers Civilprozesses?

Bleibt man zunächst bei der Verhandlungsmaxime stehn, so liegt in dieser wahrlich nichts, was zur nutzlosen Verschleppung der Prozesse führte.

Der Grundsatz der Verhandlungsmaxime besteht darin, daß der Richter im Civilprozesse den Parteien gegenüber eine vorwiegend objective Stellung einnimmt, gemäß welcher er denselben in der Regel weder vorzugreifen noch etwas zu ergänzen oder beizufügen berechtigt ist, was die Parteien nicht selbst in gehöriger Form vorgetragen oder begehrt haben.

Die speciellen Anwendungen der Verhandlungsmaxime pflegt man durch die drei Sätze auszudrücken:

1) judex non procedat ex officio;

2) ne eat ultra petita partium;

3) quod non in actis, non in mundo.

Indeß sind diese Regeln bekanntlich nicht ohne Ausnahme, und Ausnahmen treten namentlich ein: wenn eine richterliche Verfügung durch das öffentliche Interesse geboten ist; wenn es gilt der Gefahr einer Nichtigkeit des Verfahrens vorzubeugen; ja dieser Grundsatz findet keine Anwendung auf die blos prozeßleitende Thätigkeit des Richters, welche sich unabhängig von den Anträgen der streitenden Theile nach den Vorschriften der Prozeßordnung zu richten hat. Auch kann der Richter von Amts wegen Augenschein vornehmen, sowie im Falle eines unvollständig geführten Beweises den Erfüllungs- oder Reinigungseid auferlegen. Bezüglich des Satzes: quod non in actis, non in mundo, und des Satzes, daß der Richter nur

berücksichtigen darf, was die Parteien vorgebracht, ist noch anzuführen, daß diese Regeln sich nur auf die thatsächlichen Vorbringungen der Parteien, nicht auf Rechtsgründe und Gesetze beziehen. Diese letzteren darf und muß sogar der Richter von Amts wegen ergänzen, selbst wenn sie von den Parteien nicht berührt wurden.

Die obbezeichnete Verhandlungsmaxime gilt unverkürzt in Kurland, und sie trägt keine Schuld an der Langsamkeit unsers Prozeßverfahrens, sie bietet vielmehr die besten Garantien für sichere Ermittelung der Wahrheit und unparteiisches Urtheil und zwar vorzugsweise aus dem Grunde, weil durch die objective Stellung, welche das Verhandlungsprincip dem Richter anweist, das Vertrauen auf seine Unparteilichkeit ungleich mehr aufrecht erhalten wird, als dies bei der Untersuchungsmaxime der Fall sein kann. Bei letzterer thut der Richter, einmal angerufen, Alles von Amts wegen, er instruirt die Vorträge des Klägers wie des Beklagten, leitet den Beweis wie den Gegenbeweis, wird so Anwalt beider Parteien und muß schließlich über seine eigenen Handlungen erkennen. Dabei ist es für den Richter schwer ganz parteilos zu bleiben, und das Untersuchungsprincip führt consequent dahin, daß der Richter vielmehr überhäuft wird, daß eine bedeutend größere Zahl von Beamten nothwendig ist.

Allerdings ist es nicht zu leugnen, daß die Untersuchungsmaxime an sich dem Streben nach Verwirklichung des materiellen Rechts mehr zusagt; allein die Erfahrung hat gelehrt, daß wo man — wie in Preußen — den Versuch machte, dieser Maxime im Civilprozeß den Eingang zu verschaffen, die mit der Ausführung verbundenen Schwierigkeiten der Erreichung jenes Ziels sogar noch hinderlicher sind als das Princip der Verhandlungsmaxime; ja in Preußen währen die ordinairen Prozesse, trotz der Untersuchungsmaxime, kaum minder lange als bei uns.

Es liegt daher wahrlich kein Grund vor, behufs Beschleunigung der Prozesse die Verhandlungsmaxime aufzugeben.

Wendet man sich nun zur Eventualmaxime, so zeigt sich unschwer, daß diese weit entfernt die Verschleppung der Prozesse zu begünstigen, grade darauf hinwirkt die Abwickelung des Rechtsganges zu beschleunigen. Das Wesen der Eventualmaxime besteht eben darin, daß die Partei, welcher verschiedene Vertheidigungsmittel zu Gebote stehen, diese nicht successive — d. h. das zweite nach dem Fehlschlagen des ersten u. s. w. — einführen und geltend machen darf, sondern verbunden ist, alle ihr zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel auf einmal vorzubringen (das zweite für den

Fall, daß das erste nicht Anerkennung findet u. s. w.), und zwar bei Strafe der Präclusion des oder der nicht simultan und in eventum vorgebrachten Vertheidigungsmittel.

Die Eventualmaxime ist zwar mit der Gefahr verbunden, daß man öfters ein Vertheidigungsmittel durchführen muß, von dem sich hinterher zeigt, daß es gar nicht nothwendig gewesen wäre, gewährt aber andererseits den ungleich mehr zu berücksichtigenden Vortheil der möglichst denkbaren Prozeßabkürzung.

Schon gemeinrechtlich wird das Princip der Eventualmaxime nicht streng und consequent genug durchgeführt; im kurländischen Prozesse herrscht dies wohlthätige Princip nur dem Namen, nicht der That nach. Eben in dem Verlassen des Princips der Eventualmaxime (indem der kurländische Prozeß, statt bei Strafe der Präclusion simultanes Vorbringen der Vertheidigungsmittel zu gebieten, die successiven Vorbringungen gestattet) liegt einer der Hauptgründe der übermäßigen Prozeßverzögerungen.

Indessen ist dies nicht der einzige Grund. Neben der Durchbrechung des Princips der Eventualität machen sich noch andere Gründe als mitwirkend geltend und diese sind: die langen Fristen für die Parteihandlungen; die Möglichkeit der Appellation mit suspensiver Kraft gegen jeden Zwischenbescheid; endlich die übergroße Zahl der Instanzen.

Man hat es also mit folgenden vier Hauptursachen der Langsamkeit und Verschleppung der Prozesse zu thun:

I. Nichteinhaltung des Eventualprincips;
II. Länge der Fristen;
III. Appellationen mit suspensiver Kraft gegen Zwischenbescheide;
IV. Vielheit der Instanzen.

Jede dieser Ursachen soll einzeln beleuchtet werden.

Ehe wir zur Beleuchtung der obgedachten Punkte schreiten, müssen wir einen Blick auf die kurländischen Gesetze werfen, die freilich nur wenige, aber sehr prägnante Bestimmungen enthalten, welche auf den Prozeß Bezug haben und speciell die Abkürzung desselben bezwecken.

Solange Kurland ein Theil des deutschen Reichs war, galt überhaupt in Kurland das gemeine Recht, also auch der gemeinrechtliche Prozeß. Mit dem Jahre 1561 schied Kurland aus dem deutschen Reichsverbande und ward polnisches Lehnsherzogthum. In den Unterwerfungsverträgen, wie im Sigismundischen Privilegium wird aber Kurland ausbedungen und

zugestanden die Fortdauer des zeitherigen Rechtszustandes, namentlich deutsche Gerichtsbarkeit und gemeines deutsches Recht.

Unterwerfungsvertrag vom 28. November 1561: Drittens haben Wir zugesichert, — — daß die Unterthanen des gedachten Landes ihre deutsche Obrigkeit behalten sollen [1]).

Privilegium Sigismundi Augusti § 4: — — daß nicht nur unsere Obrigkeit aus Deutschen bestehen, sondern daß wir auch bei deutschen Rechten gelassen werden sollen, und es uns zugestehen und bestätigen wollen [2]).

So blieb denn nach der Unterwerfung unter Polen der gemeinrechtliche Prozeß in Kurland gültig und bildet noch heute die Grundlage des Prozesses. Man mußte indeß in Kurland bald erkannt haben, daß der gemeinrechtliche Prozeß bei allen seinen Vorzügen dennoch keine Garantie für schleunige Rechtspflege gab, und so sehen wir denn mehrere die Prozeßverkürzung bezweckende Gesetze erscheinen, und eben diese Gesetze suchen die Gründe der Langsamkeit der Prozesse in den oben zuerst aufgeführten drei Ursachen. Ohne den gemeinrechtlichen Prozeß zu alteriren bemühte sich die kurländische Legislation die zuerst gerügten drei Mängel zu beseitigen [3]).

Wendet man sich zur älteren kurländischen Legislation, so findet man geboten:

ad I. strenge Einhaltung der Eventualmaxime.

Stat. Curl. § 21: Alle Einreden, sie mögen die Ablehnung des Gerichtsstandes oder den Aufschub der Sache, oder die gänzliche Aufhebung der Klage beabsichtigen, müssen im ersten Termine vorgebracht und soll die Sache also bis auf den Beweis völlig ausgeführt werden [4]).

Stat. Pill. P. I T. X § 1: „So jemand Ursachen hette, welcher halben er daß Gericht anzuthuen nicht schuldig erkennete, die soll er auff einmall fürbringen, es wehre den, daß ihm derselben Ursachen eine von neyen angestanden, davon er zuvor keine Wissenschafft gehabett hette."

Der Beklagte soll also ohne Ausnahme alle seine denkbaren Vertheidigungsmittel, gerichtsablehnende, gemeinverzögerliche Einreden, Litisconte-

[1]) Pro tertio recepimus — — subditos Provinciae illius penes Magistratum suum Germanicum relicturos esse.

[2]) — — Nobis non solum Germanicum Magistratum, sed et Jura Germanorum propria atque consueta concessuram, permissuram atque confirmaturam se esse.

[3]) Die vielen Instanzen waren bis zur Unterwerfung unter Rußland unbekannt und man findet sie daher in den älteren kurl. Quellen auch nicht erwähnt.

[4]) Exceptiones omnes, declinatoriae, dilatoriae et peremtoriae, in primo termino proponi, et causa plene usque ad probationem definiri debet.

station und peremtorische Einreden vereint bei Strafe der Präclusion der nicht vorgeschützten einbringen. Von einer Trennung und successiven Einbringung, von Vorschützung von Einreden ohne Litiscontestation kann nach diesem Gesetze nicht die Rede sein. Man war also strenger als das gemeine Recht, welches wenigstens bei Geltendmachung einiger dilatorischen Einreden die eventuelle Einlassung und die Vorbringung der andern Einreden nicht gebietet, z. B. bei den gerichtsablehnenden Einreden, bei der exceptio libelli obscuri, bei der exceptio spolii [1]). Auch war durch dies Gesetz festgestellt, daß keine peremtorische Einrede, selbst nicht die prozeßhindernden, von der Einlassung und dem Vorbringen der übrigen Einreden befreie, und somit die richtige gemeinrechtliche Ansicht ausdrücklich bestätigt [2]). Wir sehen also den Grundsatz der Eventualität unbedingt sanctionirt bei dem absoluten Gebote in eventueller Reihenfolge alle Vertheidigungsmittel auf einmal vorzubringen bei Strafe der Präclusion der nicht vorgeschützten. Der Kläger hat nun in der Replik alle Vertheidigungsmittel des Beklagten auf einmal zu widerlegen, ebenso der Beklagte in der Duplik alle seine Vertheidigungsmittel zu salviren u. s. w. [3]), so daß es vor der Beweisinstanz nur ein Vorbereitungs-Stadium giebt:

Stat. Curl. § 21: und soll die Sache also bis auf den Beweis völlig ausgeführet werden [4]).

Ferner finden wir das Gebot nur eines Beweis- und Gegenbeweistermins. Stat. Curl. § 27: — — so soll zur Führung des Beweises ein Termin von vier Wochen anberaumet werden, welche Frist jedoch ohne große und wichtige Ursachen nicht verdoppelt werden darf [5]).

Von Additional- und Superadditional-Beweisen und Gegenbeweisen, die so sehr zum Verschlepp der Sachen dienen, konnte nach dieser Vorschrift nicht die Rede sein, vielmehr mußten Kläger wie Beklagter alle Beweise und Gegenbeweise auf einmal und in einem Termin beibringen.

Nach geführtem und geprüftem Beweise und Gegenbeweise stand es jeder Partei frei einen s. g. status causae zu verabreichen: Formula regiminis de anno 1617 § 15: Doch soll es den Parten erlaubt sein, eine kürzlich

[1]) Bayer Vorträge über den gem. ordentl. Civilprozeß 8. Aufl. § 178, S. 575.

[2]) Bayer l. c. § 201, S. 633 und 634; § 202 S. 637.

[3]) Bayer l. c. § 12, S. 38.

[4]) et causa plene usque ad probationem definiri debet.

[5]) probationibus quatuor septimanarum terminus praefigetur, neque id spatium sine magna et gravi causa duplicari debet.

abgefaßte Darſtellung der Sache zur Ueberſicht des Richters einzureichen.[1]) Indeß ſcheint ſich dies nur auf das mündliche Prozeßverfahren zu beziehen, welches die Formula regiminis § 14 gebietet.

Mit dieſen Parteihandlungen iſt denn der ganze Prozeß abſeiten der Parteien beendigt, und der Richter hat ſpruchreife Acten und erkennt nunmehr über ſämmtliche Vorbringen der Parteien in der Definitiva, nachdem natürlich vorher durch Zwiſchenbeſcheide das Nöthige geregelt iſt, z. B. dilatoriſche und prozeßhindernde Einreden abgewieſen, auf Beweis und Gegenbeweis der Klage, Litiscontestation und peremtoriſche Einreden erkannt, über Exceptionen gegen die Beweisartikel und Beweismittel entſchieden iſt.

Wie ſegensreich für die Abkürzung der Prozeſſe dieſe Vorſchriften ſind, leuchtet ohne weiteres ein. Zwar ſteht feſt, daß bei ſtrenger Einhaltung der Eventualmaxime allerdings in eventum Rechtsbehelfe vorgebracht werden müſſen, die möglicherweiſe (wenn Beklagter mit dem oder den erſten Vertheidigungsmitteln durchdringt) unnütz ſind; indeß wird dieſer Uebelſtand überreich aufgewogen durch die ſchleunige Verhandlung, durch die raſche Beendigung der Prozeſſe. Es ſcheint aber faſt, daß man ſich dieſen ſegensreichen Vorſchriften nie vollſtändig gefügt hat, denn ein Jahrhundert ſpäter finden wir folgende Einſchärfung: Dec. Comm. de anno 1717 ad des. § 11: Und da ferner der 21. § der Statuten, nach welchem alle ablehnenden, verzögerlichen und zerſtörlichen Einreden in dem erſten Termin vorgebracht . . . werden ſollen, durch Nichtübung ganz außer Beachtung gekommen iſt, und dadurch, daß die Parten alle Einreden einzeln entgegenſtellen . . . der Termin auf ſolche Weiſe durch eine einzige Einrede vereitelt, und die Prozeſſe in das Unendliche verſchleppt werden, ſo wird dieſes veraltete (richtiger: außer Gebrauch gekommene) weiſe und in den andern deutſchen Provinzen übliche Geſetz, nach welchem alle vereinbarlichen (mit einander verträglichen) Einreden, und zwar in der erſten Abtheilung die ablehnenden, in der zweiten die verzögerlichen und in der dritten die zerſtörlichen in dem erſten Termine zugleich vorgebracht werden ſollen . . hiermit erneuert, . . . und wird, daß dieſer Verordnung ein Genüge geſchehe, bei Strafe . . . anbefohlen.[2])

---

[1]) Partibus tamen status causae suae pro informatione judicis brevissimo conscriptum exhibere liberum erit.

[2]) Cum quoque § Stat. 21 quo omnes declinatoriae, dilatoriae et peremtoriae exceptiones in primo termino proponi debent, desuetudine plane adumbratus sit, et dum partes omnes exceptiones seorsim opponunt . . hoc modo terminus exceptione

Trotz dieſes klaren Gebots, ungeachtet dieſer ſo deutlichen Vorſchrift ſehen wir aber, daß dieſelbe nicht befolgt wurde. Nicht ſehr lange nach Emanation der gedachten Deciſionen wurde das Inſtructorium des kurländiſchen Prozeſſes verfaßt.[1]) In dieſem ſehen wir das Princip der Eventualität ganz verlaſſen, ſowohl bezüglich der Parteihandlungen im Vorbereitungs- wie auch im Beweis-Stadio. An Stelle des ſimultanen Vorbringens iſt zum großen Theile das ſucceſſive Vorbringen der Vertheidigungsmittel getreten, an Stelle eines einzigen Beweis- und Gegenbeweistermins trat der Additional- und Superadditional-Beweis und Gegenbeweis hinzu. Das Inſtructorium des kurländiſchen Prozeſſes lehrt dies mehr als zur Genüge, wie nachſtehende Beiſpiele zeigen.

Was zunächſt die erſte Vertheidigung des Beklagten anlangt, ſo iſt er weder verbunden gleich anfangs litem zu conteſtiren, noch verpflichtet wenigſtens alle ihn von der Einlaſſung befreienden Einreden auf einmal beizubringen.[2]) Zunächſt kann der Beklagte allein die gerichtsablehnenden Einreden — dieſe aber alle zuſammen — vorſchützen. Wird er mit dieſen abgewieſen, ſo ſind deshalb die andern Einreden keineswegs präcludirt, ja er hat nicht einmal alsdann litem zu conteſtiren[3]); es ſteht ihm noch frei zu formiren: exceptionem illegitimationis[4]); exceptionem inhabilitatis[5]); exceptionem termini nimis angusti[6]); exceptionem deficientis cautionis[7]); exceptionem plurium haeredum et litis consortium[8]); exceptionem nominationis auctoris[9]); exceptionem spolii[10]).

Den Complex dieſer Einreden nennt das Inſtructorium praeliminari-

unica eludatur, et lites in infinitum protrahantur, idcirco renovando legem obliteratam optimam et in aliis Germaniae provinciis usitatissimam, quatenus omnes exceptiones compatibiles, et quidem prima vice declinatoriae, secunda dilatoriae et tertia peremtoriae in primo termino simul opponantur . . poena . . injungatur, ut constitutioni huic satisfaciant.

[1]) S. das Vorwort in der von Rummelſchen Ausgabe.

[2]) Inſtructorium des kurländiſchen Prozeſſes P. I T. I § 19 bis § 30 (29) ibidem T. V zumal § 4 und 7.

[3]) Inſtructorium l. c. § 19

[4]) ibidem § 20.

[5]) ibidem § 21, Nr. 3

[6]) ibidem § 22.

[7]) ibidem § 28 (22).

[8]) ibidem § 24 (23).

[9]) ibidem § 25 (24).

[10]) ibidem § 26 (25).

ter zu opponirende Einreden. Ja es ist nicht einmal nöthig dieselben wenigstens auf einmal vorzubringen. Von zweien ist es gewiß, daß sie wieder ganz vereinzelt vorgebracht werden können, nämlich von der exceptio deficientis cautionis, denn diese soll vom Beklagten vorgebracht werden, „ehe er dem Kläger auf seine Klage eine andere dilatorische Exception formirt“ [1]); ferner von der exceptio spolii: „so opponirt reus ante omnia dem Kläger zum Voraus exceptionem spolii“ [2]). Ist endlich die Fülle dieser praeliminariter zu opponirenden Einreden erschöpft, dann erst ist Beklagter verpflichtet, aber wieder ohne Litiscontestation, alle eigentlich dilatorischen und alle prozeßhindernden Einreden — diese beiden Gruppen wenigstens alle zusammen — zu opponiren [3]). Auch mit diesen abgewiesen hat Beklagter erst litem zu contestiren und damit die peremtorischen Einreden zu verbinden [4]). Nach den citirten §§ 21 der kurländischen Statuten und § 11 ad desid. der Decisionen von 1717 mußten die vorstehend gedachten Handlungen und Vorbringen simultan geschehen; nach dem Instructorium bilden sich aber mindestens sechs successiv zur Verhandlung kommende Gruppen:

a) die gerichtsablehnenden Einreden;

b) die exceptio deficientis cautionis;

c) die exceptio spolii;

d) die andern praeliminariter zu verhandelnden Einreden;

e) die gewöhnlichen verzögerlichen und prozeßhindernden Einreden;

f) endlich die Litiscontestation mit den peremtorischen Einreden. Dies gilt ebenmäßig für die Instanzgerichtsprozesse [5]). Anstatt einer simultanen Disputation in vier Sätzen, also mindestens successiv sechs solcher Disputationen [6]).

Während ferner im Beweis-Stadio nach Stat. Curl. § 27 nur ein Termin und dieser strictissimi juris für Beweis- und Gegenbeweisantretung sein soll, gestattet das Instructorium in directem Widerspruche mit

[1]) ibidem § 23 (22).

[2]) ibidem § 26 (25).

[3]) ibidem § 29 (28).

[4]) ibidem § 30 (29).

[5]) Instruct. P. I T. V.

[6]) Mag der Fall, daß alle diese Rechtsbehelfe einer Partei zu Gebote stehen, nicht zu den häufigsten gehören, mag es selten vorkommen, daß eine Partei sich ihrer Rechtsbehelfe so getrennt bedient, immer bleibt die Möglichkeit durch successives Vorbringen den Prozeß zu verzögern.

den Statuten wie mit dem gemeinen Rechte [1]) den Vorbehalt einer Additional- und Superadditional-Beweis- und Gegenbeweisantretung [2]). Dieſe ſind an keine Friſten gebunden und können während der ganzen Verhandlung über den urſprünglich angetretenen Beweis — durante adhuc termino pro- et reprobatoriali — geſchehen [3]). So hat man denn anſtatt eines Beweis-Stadii derer glücklich drei erlangt, das Beweis-Stadium alſo auch in Betreff der Zeit verdreifacht. Auch dies gilt ebenmäßig für die Inſtanzgerichtsprozeſſe [4]). Grellere Prozeßverſchleppungen ſind nicht denkbar.

ad II. Die Landesgeſetze gebieten kurze Friſten und zwar zu dieſem Behufe, Formula regiminis § 14: In allen, ſowohl Criminal- als Civilgerichten, es mögen Unter- oder Obergerichte ſein, ſollen die Prozeſſe ſummariſch verhandelt werden [5]). Auch dieſe Vorſchrift ſchärfen die commiſſorialiſchen Deciſionen von 1717 ad desid. § 11 auf das Schärfſte ein: Da der 17. und 18. § der Reg. Form. verordnen, daß der Prozeß in allen, ſowohl Criminal- als Civil- unteren oder oberen Gerichten, ſummariſch ſein ſolle . . . ſo verordnen wir . . . [6])

Die Termine in ordinairem Civilprozeß müſſen alſo die des ſummariſchen Prozeſſes, höchſtens dreimal zehntägig ſein. Nur der Termin der Vorladung ſoll nach Stat. Curl. § 17 ein vierwöchentlicher, nach Stat. Pilt. P. I T. VIII § 1 ein dreiwöchentlicher ſein, und der Beweistermin iſt gleichfalls nach Stat. Curl. § 27 ein vierwöchentlicher.

Wahrſcheinlich in Grundlage der Beſtimmungen über Vorladungs- und Beweistermin und in Grundlage des gemeinen Rechts [7]) nahm die Praxis durchgängig vierwöchentliche Termine und Friſten an, und iſt es jeder Partei geſtattet, drei ſolcher Friſten von je vier Wochen zu fordern, ohne daß es dem Richter oder der Gegenpartei zuſtände eine Beſchränkung zu ſtatuiren.

---

[1]) Bayer l. c. § 12 S. 88 und § 279 S 929.

[2]) Inſtruct. § 33 (32) bis § 40 (39) incl.

[3]) Inſtruct. l. c. § 39 (38).

[4]) Inſtruct. P. I T. V zumal § 4 und 7.

[5]) Processus in omnibus judiciis sive criminalibus, sive civilibus inferioribus, sive supremis summarius sit.

[6]) Si quidem etiam § 17, 18 formul. reg. constitutum est, ut processus in omnibus judiciis, sive criminalibus, sive civilibus, sive inferioribus, sive superioribus, summarius sit . . statuimus . . .

Die Deciſionen bezeichnen die Paragraphe der F. R. falſch, es ſind nicht die §§ 17 und 18, ſondern 14 und 15.

[7]) Bayer l. c. § 146 S. 467 und 468.

ad III. Auch die Appellation gegen Zwischenbescheide reprobiren unsere Quellen und scheinen nur die Appellation gegen Endurtheile zu kennen [1]). Die commissorialischen Decisionen vom Jahre 1717 ad des. 11 bestimmten: . . . und dadurch, daß die Parten fast von jedem Zwischenbescheide an die eigenen Relationsgerichte S. K. M. appelliren, öfter ihren angemeldeten Appellationen aber nachher entsagen, auf diese Weise . . . die Prozesse in das Unendliche verschleppt werden, so wird dieses veraltete, weise und in den andern deutschen Provinzen übliche Gesetz, nach welchem . . . alle muthwillig angemeldeten Appellationen verhindert werden sollen, hiermit erneuert [2]).

Auf Grundlage des gemeinen Rechts ist es aber so weit gekommen, daß wie in Deutschland [3]), auch bei uns die Appellation mit suspensiver Kraft gegen jedes Interlocut statt hat, freilich nur, wenn das Interlocut vim definitivae hat [4]); aber die meisten Interlocute haben eine solche und so ist fast jeder Bescheid appellabel. Denn welcher Bescheid hat nicht wenigstens mittelbaren Einfluß auf die Definitiva? Ja man geht so weit, sogar über Bescheide, die den Cautionspunkt betreffen, die ordinaire Appellation nachzugeben [5]), und das Instruct. P. I T. II § 46 definirt, jedes Interlocut habe vim definitivae, wenn irgend eine Einrede verworfen würde.

Zu dieser Verschleppung durch Appellationen gegen Zwischenbescheide kommen noch die unverhältnißmäßigen Fristen für die Appellations-Introduction bei dem Obergericht. Der Appellant hat zur Einwendung des Rechtsmittels zehn Tage, zur Introduction a die interpositae appellationis ein volles Jahr Zeit [6]). Aber selbst das Appellationsverfahren in der Oberinstanz hält wieder nicht die Eventualmaxime ein, der Appellat ist nicht gehalten alle seine Einreden und Einwendungen gegen die Appellation in simultanem Vorbringen zu verlautbaren; es steht ihm vielmehr frei successive und von einander getrennt vorzubringen: zuerst die exceptio nullius

[1]) Formul. Reg § 18.

[2]) . . . et dum partes a quavis ferme interlocutoria ad judicia relationum S. R. M. propria appellant, et saepius deinde appellationibus interpositis renuntiant, hoc modo . . lites in infinitum protrahuntur; . . . idcirco renovando legem obliteratam optimam et in alus Germaniae provinciis usitatissimam, quatenus . . . appellationes frivole interpositae impediantur . . .

[3]) Bayer l. c. § 309 S. 1016 und 1017.

[4]) Instruct. l. c. § 43 (42) und R. I T. II § 46.

[5]) Bayer l. c. S. 114.

[6]) Instruct. l. c. § 45 (44).

vel insufficientis mandati [1]). Ist diese abgewiesen, dann formirt Appellat wiederum separirt erst seine Einreden contra formalia appellationis, die s. g. exceptiones inadmissibilis seu non prosequibilis appellationis [2]), und das Instruct. l. c. warnt den Appellaten recht dringend, sich ja nicht auf das Materielle der Appellation einzulassen, gewissermaßen aus Furcht, der Prozeß könnte dadurch zu rasch zu Ende gehen. Sind nun endlich auch die Einreden contra formalia beseitigt, dann erst läßt sich Appellat auf das Materielle der Gravamina ein [3]). In der Appellations-Instanz haben wir auf diese Weise anstatt des eventuellen Durchdisputirens aller etwaigen Einwendungen auf einmal mindestens drei gesonderte und getrennte successive Abschnitte.

Selbst das Instructorium gebietet, daß in der Appellations-Instanz in kurzen Fristen, nämlich in solchen von nur wenigen Tagen ausdisputirt werde [4]). Die Praxis hält sich aber an diese Vorschrift nicht und so finden bei der Disputation über das Materielle der Gravamina wieder vierwöchentliche Fristen statt.

ad IV. Zu gedenken ist noch der Instanzenvielheit. Die älteren kurländischen Landesgesetze kennen über das Hofgericht hinaus nur noch eine Instanz, die Relationsgerichte in Polen [5]). Nur der Adel hatte in Sachen, die über 600 Thlr. betrugen, das Recht an die Relationsgerichte zu appelliren [6]). Das bezügliche Verfahren war zeitraubend und durch Formwesen überladen. Mit der Unterwerfung unter Rußland trat an Stelle der polnischen Relationsgerichte die Appellation an die betreffenden Senatsdepartements in St. Petersburg. Alle Sachen über 600 Rub. S. sind appellationsfähig [7]). Durch die Actenübersetzungen wird dies Appellationsverfahren zeitraubend und kostspielig. Gegen das Urtheil des Senatsdepartements ist aber der Recurs durch den Bittschriften-Comité an das Plenum des Senats und von dessen Urtheil eben solcher Recurs an den Reichsrath statthaft und so gelangt man zu der unerhörten Zahl von fünf Instanzen. Die betreffenden Vorschriften gehören nicht dem eigentlichen Provinzialrecht, sondern dem Reichsrecht an.

[1]) Instruct. l. c. P. I T. II § 2.
[2]) Instruct. l. c. § 4.
[3]) Instruct. l. c. § 5.
[4]) Instruct. c. § 10 und 11.
[5]) Instruct. P. I T. II zumal § 19 bis 32.
[6]) Instruct. l. c.
[7]) Prov.-Recht Th. I Art. 1297.

In Vorstehendem ist gezeigt worden, daß die lange Dauer der Prozesse hauptsächlich in den hervorgehobenen Momenten liegt. Will man für eine Beschleunigung unsers Prozeßverfahrens Sorge tragen, will man dabei auf dem Boden der Eventual-Verhandlungsmaxime stehen bleiben, so hat man

1) auf strenge Einhaltung der Eventualmaxime also zu halten, daß jede Partei bei Strafe der Präclusion alle ihre Vertheidigungsmittel simultan vorzubringen hat.

Der Einwurf, daß solchergestalt in eventum Prozeßhandlungen nutzlos statuirt werden, ist schon oben dadurch widerlegt, daß dieser geringfügige Uebelstand durch die Beschleunigung der Prozesse überreich aufgewogen wird. Auch ist der ganze Einwand mehr ein scheinbarer. Ist der Beklagte z. B. so sicher mit der Einrede des dunkeln Libells oder des incompetenten Fori durchzudringen, so ist er gar nicht genöthigt in eventum andere Schutzreden zu formiren und litem zu contestiren. Dem Beklagten erwächst also in solchem Falle keine Mehrarbeit. Sind aber seine vorgeschützten Einreden zweifelhafter Natur, so ist es wahrlich nicht zu viel verlangt, daß der Beklagte in eventum auch seine übrigen Schutzreden wie die Litiscontestation beibringe. Das Gleiche gilt von den Repliken des Klägers und den ferneren Schriftsätzen der Vorbereitungs-Instanz.

Das gemeine Recht weicht hinsichtlich der dilatorischen Einreden von dieser Vorschrift in so weit ab, als getrennt und ohne Litiscontestation vorgeschützt werden können:

a) die gerichtsablehnenden Einreden;
b) die dilatorischen Einreden der Art, daß grade durch den Mangel, durch welche sie veranlaßt wurden, auch die Möglichkeit einer bestimmten Einlassung ausgeschlossen wird;
c) die exceptio spolii [1]).

Es erscheint jedoch zweckmäßiger von dieser gemeinrechtlichen Praxis abzusehen und lieber die Vornahme der sonstigen Vertheidigungshandlungen in eventum zu gebieten, die Beklagter ja — selbst wenn keine dieser Ausnahmsfälle vorhanden — unterlassen kann, wenn er gewiß ist, daß er mit seiner vorgeschützten Einrede durchdringt. Will man aber an der gemeinrechtlichen Theorie festhalten, dann müßte wenigstens geboten sein, daß der Dispüt über die gedachten praeliminariter zu opponirenden Einreden in continenti ad protocollum ausdisputirt würde, daß diese Einreden nur

[1]) Bayer l. c. § 178, S. 575.

in so fern dies Privilegium der Befreiung von eventueller Einlassung u. s. w. genießen, als ihre factischen Momente keines Beweises mehr bedürfen.

Daß es aber dem Beklagten gestattet sein muß auch später Einreden nachzubringen, wenn die Einrede erst später begründet war oder wenn der Beklagte wenigstens erst später von ihrer Existenz Kenntniß erhielt, wenn die Einrede eine s. g. privilegirte, und endlich wenn die Außerachtlassung der Einrede eine Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge haben könnte, versteht sich aus der Natur der Sache und nach den Satzungen des gemeinen Rechts trotz der Eventualmaxime von selbst [1]). Aber auch für die Beweis-Instanz muß das Princip der Eventualität also festgehalten werden, daß Kläger wie Beklagter nicht nur alle Beweise und Gegenbeweise ihrer Behauptungen (bei Strafe der Präclusion des Nichtvorgebrachten) auf einmal vorbringen, sondern auch daß Beweis und Gegenbeweis (wie gesetzlich geboten und selbst von der heutigen Praxis befolgt) in einem Termine gleichzeitig einzubringen sind, nicht aber der Gegenbeweis nach geliefertem Hauptbeweise erbracht werde. Dies gilt für directen wie indirecten Gegenbeweis. Der Einwand, daß der directe Gegenbeweis vom Hauptbeweise abhänge, ersterer daher ohne Kenntniß des letztern nicht möglich [2]), scheint nicht begründet, denn aus den Verhandlungen der Vorbereitungs-Instanz haben beide Litiganten ersehen, was der Gegner behauptet, was er folgeweise gesetzlich zu beweisen verbunden ist, und können daraus sehr wohl ersehen, worauf sie ihren Gegenbeweis zu richten haben [3]).

Ebenfalls ist das Princip der Eventualität strenge durchzuführen in der Appellations-Instanz, so daß alle Vorbringen (bei Strafe der Präclusion) contra legitimationem et formam und contra materiam simultan zu verlautbaren sind.

Nächst Einhaltung der Eventualmaxime ist es zur Beschleunigung der Prozesse

2) nothwendig, daß die Fristen der Parteihandlungen verkürzt werden.

Mag man es auf Grundlage unserer Gesetze für den Vorladungstermin und den Beweis- und Gegenbeweistermin bei vierwöchentlichen Fristen belassen, so sind für die übrigen Parteihandlungen zehntägige Fristen, die dritte jedesmal sub praejudicio, hinreichend. Jeder Sach-

[1]) Bayer l. c. § 196, S. 625.

[2]) Bayer l. c. § 280, S. 930 und 931.

[3]) Neu aufgefundene Beweise können natürlich (Bescheinigung vorausgesetzt) jederzeit nachgebracht werden. Stat. Carl. § 31.

walter wird zugestehen, daß regelmäßig dreißig Tage genügen, um auch den weitläuftigsten und schwierigsten Parteivortrag auszuarbeiten. Ausnahmefälle sind allerdings denkbar. Behinderungen können eintreten, und dem Richter müßte die Berechtigung zugestanden werden solche Fristen zu limitiren, wenn die impetrirende Partei die gedachte Unmöglichkeit und Behinderung genügend bescheinigt, denn die Forderung eines strengen Beweises wäre hier eine Unbilligkeit.

Dann ist 3) festzusetzen, daß nur gegen das Enderkenntniß Appellation mit suspensiver Kraft statthaft sei, daß gegen Zwischenbescheide jeder Art nur die Appellation ohne Suspensiveffect statthabe, daß es der Partei aber auch freistehe, erst bei der Appellation über das Enderkenntniß über die Zwischenbescheide mitzugravaminiren. Derartige Vorschriften enthält das römische Recht [1]), und erst das canonische und deutsche Recht gestatteten die Appellation gegen Interlocute [2]). Wie sehr solche Beschränkungen der Appellation die Beschleunigung des Prozeßganges befördern, liegt auf der Hand, ein Nachtheil aber ist wahrlich nicht einzusehen.

Anerkennt der Richter die Vertheidigungsmittel des Beklagten, weist er folgeweise die Klage ab, und Kläger appellirt, so tritt bei dieser Reform wie bei dem heutigen Verfahren das Gleiche ein; weist aber der Richter z. B. dilatorische und prozeßhindernde Einreden des Beklagten ab und erkennt auf Beweis und Gegenbeweis, so wird mit angemeldeter Appellation bei dem heutigen Verfahren der Fortgang der Sache gehemmt, während, hat die Appellation keine suspensive Kraft, nunmehr Beweis und Gegenbeweis angetreten werden muß. Die Gefahr, die dabei eintritt, ist also nur die, daß der Oberrichter den unterrichterlichen Bescheid aufhebt und so das Beweisstadium unnütz betreten worden. Dieser Uebelstand ist aber wohl ein sehr geringer gegenüber der zu erzielenden Prozeßbeschleunigung. Gleichergestalt verhält es sich mit dem Erkenntniß über angetretenen Beweis und Gegenbeweis, wenn solcher und die Beweismittel impugnirt wurden. Jeder, der das heutige Appellationsverfahren kennt, wird zugeben, daß es ein Hauptvehikel bildet, durch blos angemeldete und nicht prosequirte Appellation eine Sache jahrelang zu verschleppen, worüber schon die Decisionen von 1717 ad desid. § 11 klagen. Folgender Fall als Beispiel: A klagt gegen B. B opponirt die Einrede des incompetenten Gerichts;

[1]) Bayer l. c. § 809, S. 1013 und folg.

[2]) Bayer l. c.

wird abgewiesen, meldet Appellation an und trainirt die Sache 1 Jahr und 10 Tage. Die Appellation wird nicht fortgesetzt und B opponirt die exceptio deficientis cautionis, wird wieder abgewiesen, ergreift wieder die Appellation und wieder verfließt 1 Jahr und 10 Tage. Jetzt schützt B die andern praeliminariter zu opponirenden Exceptionen vor, wird abgewiesen, meldet wieder Appellation an und bewirkt wieder einen Aufschub von 1 Jahr und 10 Tagen. Jetzt erst schützt B die gewöhnlichen verzögerlichen Einreden vor, wieder abgewiesen meldet er wieder Appellation an, wieder verfließt 1 Jahr und 10 Tage. Endlich contestirt B litem und schützt die peremtorischen Einreden vor. Letztere werden wieder abgewiesen oder auf Beweis oder Gegenbeweis erkannt, wieder meldet B die Appellation an und wieder liegt die Sache 1 Jahr und 10 Tage. Nun wird Beweis angetreten und die Beweismittel werden von B impugnirt, die Impugnation wird aber zurückgewiesen, es wird wieder Appellation angemeldet und wieder ist der Lauf der Sache 1 Jahr und 10 Tage gehemmt. Ehe es zum Endurtheile kommen kann, ist also solchergestalt die Sache 6 Jahre und 60 Tage nutzlos verschleppt worden. Bei dieser Berechnung sind noch lange nicht alle Chancen berücksichtigt; denn gleiche Möglichkeit der Appellationsanmeldung liegt noch in andern Fällen vor, z. B. nach dem Dispüt über Additional- und Superadditional-Beweisantretung.

Die Aufhebung der suspensiven Kraft der Appellation gegen Interlocute ist wohl eine unbedingte Nothwendigkeit Die durch das Interlocut sich verletzt fühlende Partei verliert dabei nichts Wesentliches, es steht ihr frei sofort salva satisfactione sententiae zu appelliren und ein Inhibitorium zu erwirken oder mit dem Endurtheil über das Interlocut zu gravaminiren.

Ferner wäre die Frist der Appellations-Introduction angemessen auch gegen die Appellation von Endurtheilen zu beschränken. Eine Frist von 2 bis 3 Monaten genügt vollständig.

Auch müßte geboten sein, in der Appellations-Instanz das Moment der Eventualität strenge festhaltend, daß Appellat alle Einwendungen gegen die Appellation, die gegen die Legitimation, gegen die Formalien der Appellation und gegen das Materielle der Gravamina bei Strafe der Präclusion vereint vorbringe, endlich wären die Fristen der Disputation über das Materielle auf 10 Tage zu beschränken.

Endlich ist 4) die Zahl der Instanzen zu beschränken. Zwei Instanzen und ein Cassationshof dürften vollständig genügen. Die Fälle

der Instanzen bietet wenig Garantien für bessere Ermittelung der Wahrheit und gerechtes Urtheil, dient dagegen zu unerhörten Prozeßverschleppungen.

Wir sind der Ansicht, daß ein diesen Kriterien entsprechender Prozeßgang (mit andern Worten der gemeinrechtliche Prozeß, modificirt durch die Vorschriften unserer einheimischen Gesetze, Formula Regiminis, Statuten und Decisionen bei Fortfallen der Instanzenvielheit) allen Anforderungen an sichere Ermittelung der Wahrheit, wie an Beschleunigung des Rechtsganges entsprechen dürfte. In letzterer Beziehung läßt sich unschwer nachweisen, daß regelmäßig innerhalb Jahresfrist jeder Prozeß in erster Instanz beendet sein könnte.

Wir haben gesehen, daß die angedeuteten Momente zur Prozeßverkürzung (mit Ausnahme der sub IV und 4 gedachten) sämmtlich in unsern schriftlichen Quellen enthalten sind. Die Abweichungen hinsichtlich der sub I, II, III und 1, 2, 3 gedachten Momente beruhen lediglich auf der im Instructorio verzeichneten Praxis, also auf Gerichtsgebrauch. Nun ist es einmal anerkannt, daß ein Gewohnheitsrecht nur dann verbindende Kraft hat, wenn es nicht geradezu vernunftwidrig ist [1]), und ferner, daß der Gerichtsgebrauch nicht die Kraft hat positives Recht aufzuheben [2]).

So könnte man hier die Frage aufwerfen, ob denn die Praxis nicht berechtigt, ja verpflichtet wäre, ohne weiteres von den Bestimmungen des Instructorii abzugehen und die vernunftgemäßen Bestimmungen des gemeinen Rechts modificirt durch die citirten einheimischen schriftlichen Quellen zur Anwendung zu bringen.

So gewiß das über verbindende Kraft des Gewohnheitsrechts und Gerichtsgebrauchs Gesagte als richtig feststeht, ebenso gewiß muß anerkannt werden, daß wenn die Gewohnheit eine lange Zeit hindurch fortgesetzt und wenn sie ungeachtet ihrer Offenkundigkeit von der höchsten Gewalt nicht gerügt worden ist, angenommen werden muß, daß die höchste Gewalt stillschweigend hinterdrein das Gewohnheitsrecht gebilligt habe [3]). Dies findet hier statt. Nicht nur daß in vielfachen Appellationsprozessen das Instructorium zur Kenntniß der höchsten Autorität des Reichs gelangt ist, nicht nur daß dasselbe der Gesetzcommission als Quelle unseres Rechts unterlegt

[1]) Göschen Vorlesungen über das gem. Civilrecht Bd. I K. I § 23, 24, 25, 26, 27.
[2]) Göschen l. c. Seite 98.
[3]) Göschen l. c. Seite 99.

worden [1]), so ist es im Provinzialgesetzbuch Thl. I Behördenverfassung wiederholt als gültige Quelle citirt und anerkannt. Dies dürfte denn ein Abgehen der Praxis vom Instructorio äußerst bedenklich machen, und nur eine neue Legislation dürfte befugt sein das Instructorium aufzuheben und vernunftgemäßere Prozeßgesetze zu sanctioniren. Eine solche neue Prozeßgesetzgebung ist uns denn auch neuerdings verheißen, ja die Grundzüge der Reorganisation der Rechtspflege und damit eines neuen Civilprozesses sind bereits publicirt, und hoffnungsvoll wendet wohl jeder auch bezüglich der Prozeßform seine Blicke auf das, was die Zukunft bringen wird. Es mag hier verstattet sein einen Blick auf die gedachten Principien der Reorganisation der Gerichtspflege, soweit sie den Civilprozeß betreffen, zu werfen.

Diese Grundzüge sprechen auf das deutlichste bezüglich des Prozesses und der allgemeinen Gerichte für die ausschließliche Anwendung der Verhandlungsmaxime, z. B. nur auf Klage wird eine Sache verhandelt [2]); alle Beweise liefert die Partei [3]); nur die von den Parteien zu den Acten gebrachten thatsächlichen Momente darf der Richter berücksichtigen [4]); der Richter darf nicht über die petita der Parteien gehen [5]). Aus den Eingangs angeführten Gründen ist man denn mit dem Festhalten der Verhandlungsmaxime vollständig einverstanden.

Dagegen finden wir leider der Eventualmaxime keine Erwähnung gethan, ja man kann fast fürchten, daß dies Prinzip nicht zur strengen Durchführung kommen soll. Nach § 40 scheint es fast, als wenn die Parteihandlungen nicht nothwendig simultan sein müssen, sondern auch successiv eintreten können. Damit wäre leider dies wichtige prozeßabkürzende Moment außer Acht gelassen.

Bezüglich der Fristen der Parteihandlungen fehlen noch alle und jede Bestimmungen mit Ausnahme dessen, daß der Verhandlungstermin ein ein- bis sechswöchentlicher sein soll [6]), (letzteres wohl nur, wenn der Beklagte weit entfernt vom Orte des Gerichts lebt); und daß der Termin zur Einbringung resp. Justification der Appellation ein viermonatlicher ist [7]). Die Frage über die Fristbestimmungen für die wechselseitigen Parteihandlungen

[1]) Vorwort zum Instructorium der von Kummelschen Ausgabe.
[2]) Civilprozeß § 32.
[3]) ibidem § 37, 46 und 58.
[4]) ibidem § 60 und 62.
[5]) ibidem § 61.
[6]) ibidem § 35.
[7]) ibidem § 80.

ist also noch eine offene und steht zu hoffen, daß man möglichst kurze Fristen statuiren werde.

Was die Appellation anlangt, so wird noch die Bestimmung darüber vermißt, ob dieselbe nur gegen Endurtheile oder auch gegen Zwischenerkenntnisse statthat. Der § 67 giebt darüber keine Auskunft. Segensreich ist das Princip, daß jede Rechtssache in zwei Instanzen entschieden wird [1]), und daß nur ein Cassationsgesuch gegen das Urtheil der zweiten Instanz möglich ist [2]); wodurch der sub IV und 4 gedachte grelle Mangel vollständig beseitigt erscheint.

Unserer Anschauung nach wünschen wir, daß auch den von uns als zur Beschleunigung des Rechtsganges nöthigen drei Momenten — strenge Einhaltung der Eventualmaxime, Abkürzung der Fristen für die Parteihandlungen, Beschränkung der Appellationen mit suspensiver Kraft — möglichst Rechnung getragen werde. Denn nur so ist ein schleuniger Civilprozeß möglich.

Die gedachten Principien zur Reorganisation bestimmen: „Das Verfahren im Civilprozeß ist mündlich [3]); es dürfen nicht mehr als vier Streitschriften, d. h. von jeder Partei zwei, eingereicht werden" [4]).

Mit dem Grundsatze möglichster Mündlichkeit kann man sich als zur Prozeßbeschleunigung dienend nur einverstanden erklären. Es darf aber nicht übersehen werden, daß zeither alle Versuche, einen rein mündlichen Prozeß einzuführen, überall mißlungen sind. Der thatsächlichen Momente im Civilprozeß sind zu viele und zu verwickelte, als daß Richter oder Partei im Stande wären, diese Momente oder Thatsachen genügend zu behalten, werden sie nicht durch Schriftlichkeit fixirt. Auch wird durch die Gestaltung der Appellation ein gewisses Maß der Schriftlichkeit nothwendig bedingt.

Das ältere kurländische Recht — Formula Regiminis § 14 und 15 — verordnet ausdrücklich rein mündlichen Prozeß und Dec. Comm. de anno 1717 ad desid. 11 schärfen dies auf das strengste ein. Aus den angeführten Gründen aber konnte sich diese Vorschrift nicht erhalten.

Im römischen und deutschen Recht sehen wir denselben Grundsatz der Mündlichkeit ursprünglich statuirt und aus den gleichen Gründen schwinden [5]).

[1]) ibidem § 11, 68 und 69.
[2]) ibidem § 13.
[3]) § 8.
[4]) § 38.
[5]) Bayer l. c. § 12 Seite 40 und 41.

Es sind wahre Worte: „Nicht darin besteht das Uebel, daß überhaupt geschrieben, sondern darin, daß zuviel geschrieben wird, und die Aufgabe einer besonnenen Gesetzgebung kann daher nur darin bestehen, den Mißbrauch zu entfernen, ohne dem vernünftigen, in mehrfacher Beziehung unentbehrlichen Gebrauche der Schrift zu nahe zu treten“ [1]). Die Schriftlichkeit wird also eine Nothwendigkeit für alle Schriftsätze, welche die factischen Momente der Klage, der Vertheidigung und des Beweises fixiren sollen. Wesentlich nothwendig bleibt mithin die Schriftlichkeit für die Klageschrift, für das Exceptionalverfahren — wenn dieses Thatsachen, also Einreden und Litiscontestation, nicht nur rechtliche Deductionen enthält —; für die Replik — in so fern sie eine Antwort auf die factischen Momente des Exceptionsverfahrens und eigentliche Repliken enthält —; endlich für Beweis- und Gegenbeweisantretung und ist namentlich für letztere beide unerläßlich.

Alle übrigen Parteivorträge erster Instanz, die es dann mit Rechtsausführungen und Deductionen zu thun haben, können sehr wohl und füglich mündlich vorgetragen werden, also auch namentlich die Einwendungen gegen die Beweis- und Gegenbeweisantretung.

Zählt man die Klageschrift nicht mit, so ergeben sich auch nur vier Streitschriften, nämlich für jede Partei zwei, für den Beklagten Exceptionalverfahren und Gegenbeweisantretung, für den Kläger Replik und Beweisantretung.

Mit der Prozeßbeschleunigung hat der in den Principien der Reorganisation ausgesprochene und zur Geltung gebrachte Grundsatz vollständiger Parteiöffentlichkeit [2]) nichts zu thun, aber nur freudig kann man dies Princip begrüßen. Mag es immerhin wahr sein, daß im allgemeinen das größere Publikum an Privatrechtsstreitigkeiten wenig Interesse nimmt, daß trotz der geöffneten Thüren die Gerichtssäle leer bleiben, immer bietet die Möglichkeit der Oeffentlichkeit eine Controle für den Rechtsgang, und der unserm Gerichtsverfahren so häufig gemachte gehässige Vorwurf der Geheimnißthuerei wird niedergeschlagen.

Somit wären wir am Schlusse unserer Beleuchtung, und kann der Wunsch nicht unterdrückt werden, daß die Erörterungen ihren Zweck, Beschleunigung unseres Rechtsganges zu bewirken, wenigstens in manchen Punkten erreichen mögen.

[1]) Bayer l. c. Seite 41.

[2]) §§ 20, 21, 22, 50, 55, 57, 58.

Theodor Seraphim,
Oberhofgerichtsadvocat.

Samara als Curort.

Es wird nicht auffallen, wenn ich Samara einen Curort nenne, denn als ſolcher iſt die Stadt wenigſtens in Rußland mehr oder weniger bekannt. Immerhin aber bedarf es einer Erörterung, welche Berechtigung eine ſolche Bezeichnung hier hat, und um ſo mehr, als man zu unſerer Zeit die natürlichen Curorte von den künſtlichen, durch die Mode hervorgebrachten oder unterſtützten, zu unterſcheiden angefangen hat.

Seit einigen Jahren wird die Stadt und ihre Umgebung von Kranken beſucht, die den Kumis zu trinken beabſichtigen, veranlaßt durch eine Publication über eine Anſtalt in der Nähe der Stadt, in der dieſes Getränk verabreicht wird. Auch vor dieſer Publication kamen einzelne Perſonen in die ſuburaliſche Gegend in der Breite von Samara den Kumis zu trinken; doch nimmt ihre Zahl erſt jetzt alljährlich zu, ſteigt in die Hunderte und bildet eine ganz beſondere Geſellſchaftsgruppe auf den Dampfſchiffen, in unſern Gaſthöfen und im Stadtgarten. Alle kommen nach Samara und erſt hier entſcheiden ſie ſich, ob ſie in der Stadt, in der nächſten Umgebung bleiben oder weiter in die Steppe fahren. Der Vorwand, unter dem alle kommen, iſt der Kumis. Da dieſer bekanntlich nichts weiter iſt als gährende Stutenmilch, Pferde aber überall vorhanden ſind, entſteht die Frage mit Recht: wozu die Leute die lange Reiſe machen in eine unbekannte, wenig civiliſirte Gegend, um ein Getränk zu trinken, das man überall bereiten kann? Es iſt mir auch zu Ohren gekommen, daß man es an verſchiedenen Orten bereitet hat, aber von dem Erfolge iſt nichts zu hören geweſen, und es läßt ſich wohl ſchließen, daß er wenig aufmunternd geweſen ſein wird. Es ſcheint daher, daß hiebei noch Verhältniſſe

zu erörtern ſind, die auf die Hülfeſuchenden beſtimmend wirken, ohne daß darüber eine klare und beſtimmte Anſicht feſtſteht.

Ein Curort bildet ſich durch zweierlei, durch ein Heilmittel und durch das Klima. Hiebei kann es vorkommen, daß an einem Orte ein Heilmittel, z. B. ein Mineralwaſſer vorhanden iſt und das Klima ſich dazu entweder mit-heilend verhält, oder neutral und darum wenigſtens nicht ſchadet. Oder es iſt kein ſpecielles Heilmittel vorhanden, die Kranken ſuchen nur die Wohlthaten des Klimas auf. Zu den erſten gehören die Mineralwaſſer und Badeörter. Die zweiten werden meiſt blos zu dem Zweck aufgeſucht, die Kräfte wieder herzuſtellen oder Uebel der Athmung zu heilen, denn die Reſpiration iſt von den verſchiedenen organiſchen Functionen am meiſten von der Atmoſphäre abhängig. Die erſteren ſind local ſo beſchränkt, als das Waſſer, das dort fließt, und die Anſtalten, die dazu gehören, ſich erſtrecken; die zweiten bilden mehr oder weniger ausgebreitete Regionen ſüdlicher Gegenden, wie Italien, das ſüdliche Frankreich, Aegypten, Algier, Madeira.

Es fragt ſich nun, wohin werden wir die Gegend von Samara zu zählen haben, zu denjenigen Localitäten, die durch ein Heilmittel ſich zu einem Curorte ſtempeln, oder durch das Klima, oder ſind beide Agentien wirkſam? Thatſächlich ſcheint der Kumis allein die Anziehungskraft für Samara auszuüben. Andererſeits ſind die Nachrichten, daß die Lungenſchwindſucht in den ſuburaliſchen Kirgiſenſteppen wenig oder gar nicht vorkomme, hie und da zu hören geweſen. Genaueres über das Klima in dieſen Gegenden und das Verhalten der Krankheiten iſt unbekannt. Darum halte ich mich verpflichtet einiges über dieſe Gegenſtände, ſo weit ſie Samara als Curort berühren und nöthig ſind dieſe Eigenthümlichkeiten ins rechte Licht zu ſetzen, mitzutheilen, geſchöpft aus meinen klimatologiſchen und ſtatiſtiſch-pathologiſchen Unterſuchungen.

Die Statiſtik iſt eine Wiſſenſchaft, die durch regelmäßig fortgeführte Beobachtungen das arithmetiſche Geſetz der Phänomene zu beſtimmen ſucht. Die Präciſion, die ſie in dem, was ſie ausſagt, gewinnt, wird von den Fachgelehrten hoch geſchätzt, erregt aber durch die langen Zahlenreihen, mit welchen ſie ihre Mittheilungen verbinden muß, nicht nur ſehr wenig das Intereſſe des übrigen Publikums, ſondern langweilt es ſogar; gleichwohl hat letzteres ein volles Recht die Reſultate der Arbeiten zu kennen und zu benutzen. Es iſt offenbar nur die Form der Mittheilung, die das Intereſſe nicht aufkommen läßt. Darum werde ich mich im folgenden bemühen, die ſtatiſtiſchen Angaben, worauf das Ganze beruht, dieſes ab-

ſtoßenden Charakters ſo viel als möglich zu entkleiden, wobei ich aber bemerken muß, daß das Mitzutheilende darum nichts deſtoweniger aus exacten Unterſuchungen hervorgegangen iſt.

Der Kumis war es, durch den Samara als Curort zuerſt genannt worden iſt, und zwar als Heilmittel für Bruſtleiden. Sein Gebrauch in dieſer Gegend iſt weithin bekannt, ſeine Heilkraft unzweifelhaft. Unſere Aufgabe wird alſo nur darin beſtehn, zu unterſuchen, ob die Gegend von Samara auch ohne Kumis ſo vortheilhaft für die Athmung im allgemeinen iſt, daß wenig Leiden derſelben entſtehen, d. h. weniger als in andern Ländern; und dann bleibt die weitere Aufgabe, ob die Elemente des Klimas einen ſolchen wohlthätigen Einfluß erklärlich machen oder nicht. Der Beweis wird theils aus den Erkrankungen, theils aus dem Klima zu entnehmen ſein. Beginnen wir mit den erſteren. Die Statiſtik verfährt in der Art, daß ſie alle Erkrankungen eines beſtimmten Zeitraumes, z. B. eines Jahres oder einer Jahreszeit, gleich 100 ſetzt, und nun berechnet, wie viele Procenttheile auf einzelne Krankheiten kommen. Vergleicht man zwei Gegenden in dieſer Beziehung mit einander, ſo erfährt man, welche in der einen mehr, in der andern weniger vorkommen. Um ſicher zu gehen, muß die Beobachtungszeit mehrere Jahre gedauert haben. Die Krankheiten der Athmungsorgane, deren gemeinſames Syſtem der Huſten iſt, beſtehen vorwiegend in den ſchnell verlaufenden Katarrhen und Entzündungen und in der langſam verlaufenden Schwindſucht. Wir können zuerſt die Erkrankungen in den Hoſpitälern vergleichen, dann die außerhalb derſelben; endlich finden wir die ſchlagendſten Reſultate in den Sterblichkeitsliſten. Stellen wir in dieſer Weiſe das Wiener allgemeine Krankenhaus dem Samaraſchen Stadthoſpitale gegenüber, ſo erweiſt ſich, daß die erwähnten drei Krankheitsformen in Wien beinahe 15 Proc. aller Kranken bilden, wogegen in Samara keine 7 Proc., alſo weniger als die Hälfte, und unter dieſen die Schwindſucht dort 5½ Proc., und hier ungefähr achtmal weniger, d. h. $^1/_{10}$ Proc. Vergleichungen aus der Privatpraxis geben etwas andere Zahlen, weil Katarrhe ſo leichte Krankheiten ſind, daß ſie keine Sterblichkeit nach ſich ziehen, wenig in Hoſpitälern vorkommen und ſelbſt in der Privatpraxis nicht immer präcis verzeichnet werden. Ich habe dieſes meinerſeits nicht unterlaſſen, um die Uebel der Athmung um ſo beſſer kennen zu lernen, und will meine Verzeichnungen mit denen aus der Stadt Wiesbaden in Vergleich ſetzen, deren Lage für ſehr geſund gilt. In Wiesbaden bilden die Reſpirationskrankheiten 21 Proc., dagegen

in Samara blos 13½, alſo nur 2 Drittheile; und daß jene Stadt in einer günſtigen Gegend liegt, können wir daran bemerken, daß die Schwindſucht dort nicht mehr als in Samara vorkommt, obgleich die Athmung im allgemeinen dort mehr leidet. Eine bekannte Thatſache iſt, daß die Athmungsübel ſich nicht gleichartig im Verlaufe des Jahres verhalten, daß ſie im Winter am häufigſten, am ſeltenſten im Sommer ſind. Setzen wir unſern Vergleich mit jener Stadt bis auf die Jahreszeiten fort, und namentlich bis auf den Sommer, ſo wird der Unterſchied zwiſchen jenen Gegenden viel auffallender, denn Wiesbaden behält 16 Proc. und Samara weniger als 5 Proc., nicht einmal ein Drittheil.

Ich habe leider kein Material unter der Hand ſolche Vergleichungen weiter auszudehnen, und da ich die genannten zwei Orte vorſätzlich ſo gewählt haben könnte, daß ſie Samara in den bezüglichen Zahlen übertreffen, ſo ſtände es um meinen Beweis ſchlimm, wenn ich weiter nichts zu ſeiner Unterſtützung vorzubringen hätte. Um mich gegen dieſen Vorwurf zu ſchützen, bitte ich den Leſer denſelben Gegenſtand auf dem Gebiete der Mortalität zu verfolgen, und namentlich für die Lungenſchwindſucht, wo die Statiſtik große Zahlenreihen aufſtellen kann. In England z. B., in Holland, Genf, München, Wien, Hannover, Halle, Berlin, Kopenhagen ſind 10 bis 14 Proc. aller Geſtorbenen ſolche, die durch die Lungenſchwindſucht ihren Tod fanden, und zwar ſind die angegebenen Zahlen nicht aus Hoſpitälern genommen, ſondern aus allgemeinen Sterbeliſten. Die Zahlen aus Krankenhäuſern ſind gewöhnlich größer, weil die Schwindſucht eine bekannte und gefürchtete Krankheit iſt, in der Hülfsaſyle gern geſucht werden und die ſo oft den Tod nach ſich zieht, daher ſie im Wiener allgemeinen Krankenhauſe auch die auffallende Zahl von 38⁹/₁₀ Proc., in der Berliner Charité 25 Proc. aller Todten hat. Dieſer Größe kann ich eine aus dem Samaraſchen Stadthoſpitale entgegenſtellen, die nicht mehr beträgt als 3¹/₁₀ Proc., alſo 3 bis 4 mal weniger als in jenen Ländern, obgleich ſie eine Hoſpitalzahl iſt, und 8 bis 13 mal weniger als in den beiden genannten Krankenhäuſern. Aus der Privatpraxis kann ich keine Zahlen geben, weil die Schwindſucht in derſelben ſelten vorkommt; es vergehen Monate, ehe man eine trifft, gewöhnlich blos im Sommer an Fremden, die wegen des Kumis gekommen ſind. Wenn man hiemit die Privatpraxis in andern Städten, auch Rußlands, vergleicht, ſo wird man das ſehr auffallend finden. So iſt dieſe Krankheit ſchon in Kaſan häufig, und in Moskau und Petersburg haben die Aerzte täglich Tuberkuloſe zu beſuchen.

Die angeführten statistischen Data werden hoffentlich genügen, die günstigen Verhältnisse, in welchen die Athmungsorgane in Samara gegenüber vielen westlichen Localitäten sich befinden, darzuthun. Ob nun das Klima daran einen Antheil hat, darauf ist jetzt einzugehen. Erst wollen wir es für sich betrachten, und dann mit dem anderer Länder vergleichen.

Die Stadt, auf einer trocknen sandigen Ebene gelegen, in dem Winkel, welcher durch den Einfluß der Samara in die Wolga gebildet wird, hat durch ihre weite Entfernung von Meeren alle Eigenthümlichkeiten eines continentalen Klimas der gemäßigten Zone, die sich hauptsächlich aussprechen als große Unterschiede der Temperatur in den Jahreszeiten; diese erreichen freilich keine solche Extreme, daß sie dem Organismus sehr beschwerlich fallen. Der Winter hat eine stetige Kälte, die sehr selten bis über den Thaupunkt abnimmt; daher Erscheinungen, daß mitten im Winter die Straßen naß und schwarz werden, oder es von den Dächern fließt, oder daß die Schneebahn abgeht, hier nicht vorkommen. Die mittlere Temperatur dieser Jahreszeit ist dabei doch nur $7\frac{1}{2}$ Gr. und sinkt nicht unter 25 Gr. Dieser Stetigkeit des Winters, wobei Stürme nicht häufig sind, ist es auch zuzuschreiben, daß er die gesundeste Jahreszeit bildet und die geringste Krankenzahl und Sterblichkeit hat, im Gegensatz zum westlichen Europa, wo er die ungesundeste Jahreszeit darstellt. Der Uebergang zum Sommer ist darin merkwürdig, daß er so rasch geschieht, wie nirgend in Europa; ungefähr vom 18. März an bedarf es nur eines Monats, um die Temperatur von 0° auf 12° mittlerer Wärme zu steigern. In dieser Zeit verschwindet die weiße Schneedecke, verschwinden Schlitten, Pelze, Galoschen, die Straßen werden trocken und staubig, das Grün sproßt lustig empor, eine angenehme Wärme umfängt uns, und der Sommer ist vollständig da. Dieser ist ausgezeichnet durch heitere Tage, die mit wolkenlosem blauen Himmel oft in ganzen Reihen nach einander folgen, ausgezeichnet durch seine trockne Wärme, deren Eindruck dadurch wenig gemindert wird, daß Regen gar nicht selten vorkommen; denn diese sind zur Hälfte Gewitterregen, welche plötzlich erscheinen und bald verschwinden, so daß der heitere Himmel und der sandige Boden die kleinen Lachen und sonstigen Spuren des Regens alsbald verschwinden machen und man nur an der geringeren Neigung des Sandes sich zu Staub zu erheben den kurz vorhergegangenen Niederschlag merkt. Man sieht hieraus, daß ihre Dauer kurz und ihr Wasserreichthum gering ist. Kühle Tage kommen einzeln im Mai vor, und kühle Abende und Nächte im August. Es bleiben die her-

vorragenden Eigenſchaften, die man dem Sommer nachſagt, Wärme und Trockenheit. Der Herbſt, der ſich in andern Gegenden durch Stürme und reichliche Regen, durch den fatalen Straßenkoth unangenehm macht, hat dieſe Eigenſchaften in Samara nur in geringem Maße, und gehört daher zu denjenigen Jahreszeiten, die man nicht ungern ſieht und die den Fußgängern keine Hinderniſſe in den Weg legen, obgleich die Gaſſen nicht gepflaſtert ſind.

Dieſes kleine Bild des Samara'ſchen Klimas wird genügen, um den Vergleich mit andern Gegenden auszuführen. Wir haben oben eine große Anzahl Orte angeführt, die zerſtreut über das weſtliche Europa, das gemeinſame Merkmal hatten, daß die Erkrankungen der Athmungsorgane zahlreich und die Sterblichkeit durch dieſelben groß war. Kranke aus dieſen Gegenden ſuchen, Beſſerung oder Linderung ſuchend, andere Klimate auf, von denen es bekannt iſt, daß ſie der Reſpiration günſtig ſind und betreffende Erkrankungen ſelten in ihnen vorkommen. Zu ſolchen wohlthätigen Localitäten wird vorzüglich Madeira gerechnet, dann an der Nordküſte von Afrika Algier, Aegypten, ferner Venedig, Nizza u. a. Stellen wir nun in Bezug auf das Klima die der Athmung wohlthuenden Gegenden den ihr ungünſtigen gegenüber, und ſehen wir dann zu, in welche Kategorie Samara zu ſtellen wäre. Die zu vergleichenden klimatologiſchen Momente ſind: die mittlere Jahreswärme, der Unterſchied der Wärme im Sommer und Winter zwiſchen dem kälteſten und wärmſten Monate, die herrſchenden Winde, die Menge des im Jahre niederfallenden Regens und die Anzahl der Regentage.

Wählen wir in England London, an der weſtlichen Küſte des Continents Amſterdam, dann Kopenhagen, Berlin, Wien, ſo variirt die mittlere Jahreswärme an dieſen Orten zwiſchen $6\frac{1}{2}^{\circ}$ und $8\frac{1}{2}^{\circ}$. Ihnen gegenüber zeichnen ſich Madeira, Algier und Cairo durch eine Wärme im Jahre aus, die zwiſchen 15° und 17° ſchwankt, und ſelbſt Venedig hat $10\frac{1}{2}^{\circ}$, eine Temperatur, die alſo durchweg höher iſt als in der erſtgenannten Gruppe, daher wir wohl annehmen können, daß die Wärme ein wichtiges wohlthuendes Element für die Athmung iſt; und wir können das um ſo leichter, da es ja bekannt iſt, daß die Krankheiten jener Function im Sommer überhaupt ſeltener und leichter werden als im Winter, und ſogar, daß Neger, die von den äquatorialen Gegenden Afrika's nach Aegypten kommen, den Unterſchied der Wärme hier ſo mächtig empfinden, daß ſie oft an Schwindſucht zu Grunde gehen — in einem Klima, das dem Europäer ſo wohl thut, weil er an eine geringere Wärme gewöhnt iſt.

Die Unterschiede der Wärme zwischen Januar und Juli oder August variiren in den genannten Localitäten des westlichen Europa's zwischen 12° und beinahe 18°, in Madeira, Algier, Cairo, Venedig zwischen 4° und 17½°; variiren also in der zweiten Gruppe vielmehr als in der ersten. Man wird leicht zugeben, daß große Wärmeunterschiede im Jahre, die schon der Empfindung unangenehm, der Gesundheit im allgemeinen nicht wohlthätig sein können; da wir aber solche in der zweiten Gruppe finden, so müssen wir daraus schließen, daß ihr Nachtheil bei weitem von dem sonst wohlthuenden Einflusse des Klimas überwogen wird, und ferner, daß große Wärmeunterschiede zwischen Sommer und Winter für sich ein Klima der Athmung nicht schädlich machen.

Die herrschenden, also zahlreichsten Winde sind im westlichen Europa die südwestlichen. Diesen entgegengesetzt finden wir an den Orten der zweiten Gruppe die nördlichen herrschend. Das könnte auffallend sein, denn wir kennen diese Winde als kalt und scharf, und man sagt ihnen nach, daß sie selbst Lungenentzündungen hervorbringen. Man mag darin nicht ganz Unrecht haben, nur möchte das nicht überall der Fall sein. Betrachten wir die Lage der Länder der zweiten Gruppe, so ergiebt sich, daß die nördlichen Winde zur afrikanischen Küste und nach Madeira über das Meer kommen, also durch dies mildernde Element ihre schädlichen Eigenschaften einbüßen, in Venedig aber ebenfalls ihre Kraft durch die vorliegende Alpenkette verloren haben.

Die Menge des Wassers, die jährlich als Regen niederfällt, hat an den genannten Orten des westlichen Europa's eine Höhe, die zwischen 16 und 36 Zoll wechselt, in Madeira, Algier und Venedig schwankt sie zwischen 21 und 36 Zoll; dagegen in Cairo, wo Regen sehr selten sind, wird sie wohl höchst gering sein, ein Maß kann ich nicht angeben. Hieraus läßt sich wohl schließen, daß die Regenmenge für sich keinen Unterschied in der Salubrität einer Gegend macht, denn sie variirt hier wie dort, und selbst fast zwischen denselben Grenzen, und Cairo, wo es wenig regnet, ist ebenso gesund wie Algier und Venedig, wo es viel regnet.

Geben wir Acht auf die Zahl der Regentage, so kommen wir zu einem anderen Resultate. In England, an der westlichen europäischen Küste, in Kopenhagen, in den Ebenen Deutschlands ist die geringste Zahl der Regentage im Jahre 134, welche aber an manchen Orten bis 160 steigt. In Madeira, Venedig und Algier halten sie sich zwischen 70 und 95 und in Cairo sind nur sehr wenige, deren Zahl ich nicht angeben kann. Wir fin-

den hier zwiſchen beiden Gruppen durchweg einen großen Unterſchied in der Zahl der Regentage und ſind daher wohl berechtigt, auf die Bedeutung dieſer Erſcheinung einzugehen. Damit ein Regen zu Stande komme, bedarf es einer gewiſſen Menge von Feuchtigkeit, von Waſſer, in der Luft, eines gewiſſen Grades von Sättigung hiemit, und anderen Theils eines abkühlenden Luftzuges, damit das Waſſer niederfällt. Da der abkühlende Luftzug für ſich noch keinen Regen macht und z. B. in Cairo, bei dem dort vorherrſchenden Nordwinde, häufig genug weht, ohne häufigen Regen hervorbringen zu können, ſo wird nicht er, ſondern vielmehr die mit Waſſerdunſt geſättigtere Luft die Urſache der häufigen Regen ſein. Dieſe im Mittel beſtändig waſſerreichere, alſo feuchtere Luft iſt hienach als ein hervorragendes Merkmal der der Athmung ungünſtigen Gegenden zu betrachten und es iſt von wenig Belang, ob einzelne Regen viel Waſſer niederſchlagen, wie in Algier und Venedig, oder wenig, wie in Cairo. Wenn die Luft nur trocken im allgemeinen bleibt, ſo iſt ſie der Reſpiration günſtig.

Nachdem wir ſo vergleichend die beiden Reihen der Localitäten in klimatologiſcher Hinſicht durchgegangen ſind, können wir ſchon leichter auf die Erſcheinungen hinweiſen, welche wir als Requiſite eines der Reſpiration günſtigen Klimas zu betrachten haben. Zunächſt iſt die Wärme als eine nothwendige Bedingung zu nennen, denn abgeſehen davon, daß wir überhaupt im Norden keinen Ort kennen, der ſich durch ſeinen wohlthätigen Einfluß auf die Athmung auszeichnet, haben alle Heilorte eine höhere Temperatur als die iſt, aus der die Kranken kommen. Hiebei ſcheinen die Unterſchiede der Jahreszeiten, ſelbſt wenn ſie groß ſind, nicht im Stande zu ſein, durch einen kühlen Winter die Wohlthaten des warmen Sommers aufzuheben, denn in Madeira betragen ſie freilich blos 4°, in Cairo 13°, alſo mehr als 3 mal ſoviel und dennoch bleiben beide Orte Heilorte. — Zweitens ſtellte ſich die geringe Zahl der Regentage und die daraus folgende geringere Sättigung der Luft mit Waſſerdampf, alſo die Trockenheit der Luft, als Eigenthümlichkeit eines reſpirativen Heilorts dar. Dieſe Folgerung wird noch dadurch unterſtützt, daß an ſolchen Orten die nördlichen Paſſatwinde die herrſchenden ſind, von denen es bekannt iſt, daß ſie waſſerarm aus dem Norden kommen und, indem ſie allmälig erwärmt werden, immer mehr von ihrem Sättigungspunkte ſich entfernen, daher, ſelbſt wenn ſie über das Meer kommen, wobei ſie ihre unangenehme Schärfe einbüßen, als trockne bezeichnet werden können.

Kurz geſagt, folgt aus dieſen Unterſuchungen, daß trockne Wärme der

Athmung wohlthätig ist. Wir begreifen das; eine warme trockne Luft befördert die Haut- und Lungenausdünstung, also den Umsatz der Säfte und bietet den Lungen weniger Sauerstoff dar. Dadurch wird das Organ in eine Lage versetzt, die man auch für andere Organe, sowie für den ganzen Organismus als besonders vortheilhaft ansehen muß. Es ist auf eine mäßige Diät gesetzt, seine Ausleerungen werden leicht befördert, von denen noch ein Theil von der Haut übernommen wird, und keine anstrengende Arbeit wird verlangt, denn die thätigsten Organe erkranken am ehesten. Sind solche Verhältnisse schon gesunden Lungen wohlthätig, um so mehr sind sie es kranken, denen schon die normale Thätigkeit beschwerlich fällt.

Gehen wir jetzt auf Samara zurück, so tritt uns gleich ein Umstand entgegen, der sehr gegen das Klima dieser Stadt spricht. Es beträgt nämlich die Jahrestemperatur nur 4°, eine Größe, die bei weitem niedriger als alle oben genannte Orte, mit keinem zu vergleichen ist. Unsere pathologisch-statistischen Angaben wiesen unter anderem dahin, daß der Sommer vor allen Jahreszeiten wenig Respirationskranke habe, und wenn die jährliche Gesammtzahl derselben gering ist, mag der Sommer hiezu am meisten beitragen. Hiedurch gewinnen wir einen Grund die Temperatur des Sommers vorzugsweise in Betracht zu ziehen; worin wir noch mehr bestärkt werden durch den Umstand, daß ja auch die Kumistrinker nur im Sommer diese Gegend aufsuchen und zwar grade in der wärmsten Zeit desselben. Der Sommer in Samara hat eine Wärme von beinahe 16°, eine Größe, die nur wenig geringer ist als die von Wien, etwas höher als die von Carlsruhe, und der von Nancy in Frankreich gleich kommt, dagegen weder in England, Holland, noch in der nördlichen Hälfte von Deutschland erreicht wird, so daß für die Bewohner dieser Gegenden der Sommer von Samara den Eindruck macht, als wären sie nach dem Süden gereist, obgleich die meisten derselben südlicher als Samara liegen. Der Sommer erfüllt also die Forderung, die man an ihn zu stellen hat, daß er warm sei. Daß er aber auch die andere Forderung, trocken zu sein, erfüllt, haben wir schon früher bemerkt. Denn obgleich die Zahl der Regentage im Jahre 118 beträgt, und die des Sommers allein 33, so hat dieser Umstand nicht die Bedeutung, wie an andern Orten, weil die Regen so sehr wasserarm und von kurzer Dauer sind, daß ihr nässender Einfluß ein geringer und die Luft im Mittel eine trockene ist. Selbst was die Winde betrifft, so müssen wir zugeben, daß, obgleich die herrschende Windrichtung die südwestliche ist, die Richtung grade für den Sommer am

ſtärkſten im Jahre abnimmt und an Zahl der nordöſtlichen faſt gleich wird; dieſe Winde aber, und namentlich der NO. und O. haben das Eigenthümliche in Samara, daß ſie, trocken wie auch anderwärts, hier durch die ihrer Richtung vorliegenden Uralgebirge in ihrer Kraft geſchwächt, eine Luft nach Samara bringen, die offenbar diesſeits der Berge geruht hat, denn ſie iſt wärmer als die mittlere Wärme der Jahreszeit. Dieſe beiden Winde ſind alſo trocken-warme Winde und wehen am häufigſten im Sommer.

Somit hätten wir alſo gefunden, daß Samara im Sommer alle diejenigen nothwendigen Eigenſchaften hat, welche andere der Athmung günſtige Orte bieten, nämlich einen hinlänglich hohen Grad von Wärme und von Trockenheit. Ja es wehen ſelbſt die nördlichen Paſſatwinde zu dieſer Zeit am häufigſten im Jahre. Hiemit iſt auch geſagt, daß das Sommerklima von Samara alles das beſitzt, was wir von ihm fordern müſſen auf Grundlage der pathologiſch-ſtatiſtiſchen Angaben, welche die beſondere Salubrität eines Ortes für Lungenkranke kennzeichnen. Es vereinigen ſich pathologiſche Statiſtik und Klimatologie der Stadt, um ſie mit vollem Rechte in die Reihe der Localitäten einzuführen, welche bekannt ſind als der Athmung günſtig und als Heilorte für Krankheiten dieſer Function. Sie hat aber bis jetzt noch einen großen Vorzug vor jenen Heilorten durch die Anwendung des Kumis. Sie wirkt durch Klima und Heilmittel und es wird dadurch in ſo vielen Fällen hier in kurzer Zeit erreicht, was man dort erſt durch längeren Aufenthalt erlangt.

Es liegt nahe, jetzt etwas über den Kumis, ſeine Eigenſchaften, Anwendung und Wirkung zu ſagen, ſowie über die Krankheiten, in welchen er mit den bekannten ausgezeichneten Erfolgen vorzüglich angewandt wird. Der Leſer wird aber bemerken, daß meine Aufgabe darin beſtand, zu beweiſen, daß Samara ein Recht habe, ſelbſt ohne Kumis als Heilort genannt zu werden durch ſeine pathologiſchen und klimatiſchen Verhältniſſe. Der Kumis iſt aber ein Gegenſtand, der wichtig und intereſſant genug iſt, um für ſich eine beſondere Darſtellung zu verlangen. Wer ſich für ihn intereſſirt, ſowie für die Krankheiten, in denen er angewandt wird, kann das Nöthige finden in meinem Werke über das Klima und die Krankheiten der Stadt Samara, das in dieſem Jahre in Berlin erſchienen iſt.

Dr. Ucke.

Vom Selbſtergänzungsrechte.

Wer iſt nicht lieber durch ſich ſelbſt als durch Andere? — Darum liegt ein gewinnender Zauber in Worten wie: Selbſtbeſtimmung, Selbſtregierung, Selbſtverwaltung, und darum könnte auch das neulich unter uns in Schwung geſetzte „Selbſtergänzungsrecht der Corporationen“ darnach angethan ſein, ein beliebtes Schlagwort zu werden, wenn auch am wenigſten innerhalb jener „Bürgerſchaften“ ſelbſt, über deren Köpfen die Zeitungsdebatte ſich entladen hat. Von dieſen iſt es mehr als wahrſcheinlich, daß das Wort ihnen zu ſehr nach Gelehrſamkeit klingt und daß ſie von der ganzen Controverſe kaum Notiz genommen haben. Ohne Gefahr, etwas an Popularität bei dieſem Theil des Publikums zu verlieren, hätte man ſich allenfalls auch noch gelehrter ausdrücken können. Die Scholaſtik z. B. hatte einſt das Wort aseitas — zur Bezeichnung deſſen was a se, durch ſich ſelbſt, iſt. Warum ſollten wir nicht von der Aſeität unſerer ehrenfeſten Bürgerſchaften reden?

Doch Scherz bei Seite! Indem wir über das Thema des Selbſtergänzungsrechtes einige flüchtige, aber zu weiterer Orientirung vielleicht dienliche Gedanken zum Beſten geben wollen, beginnen wir mit der Inventar-Aufnahme unſerer beſtehenden Selbſtergänzungsrechte. Es kommen aber hiebei in Betracht: 1) die Ritterſchaften, 2) die verſchiedenen ſtädtiſchen Corporationen, 3) die Bauerngemeinden.

Unſere Ritterſchaften beſtehen durch das Recht der Geburt; das Selbſtergänzungsrecht bei Aufnahme neuer Geſchlechter hat nur acceſſoriſche Be-

deutung, ſo daß man keineswegs glauben darf, das ganze conſtitutive Moment der ritterſchaftlichen Corporationen mit jenem Worte erſchöpt zu haben. Oder kann etwa der Geburtsſtand als eine Modalität des Selbſtergänzungsrechtes aufgefaßt werden? — ſo daß letzteres in Bezug auf unſere Ritterſchaften folgende zwei Eintheilungsglieder hätte: 1) das Selbſterzeugungsrecht, 2) das Selbſtergänzungsrecht im engern Sinne oder die Cooptation. Wie dem auch ſei, jedenfalls ſind unſere Ritterſchaften vollkommen durch und von ſich ſelbſt.

Was die Städte betrifft, ſo competirt das Selbſtergänzungsrecht 1) den liv- und eſtländiſchen Stadtmagiſtraten, während in Kurland die Rathsherren von den Bürgerſchaften gewählt werden, und 2) dem eigenthümlich Rigaſchen Inſtitut der beiden Brüderſchaften, welche einen engern und mit Vorzugsrechten ausgeſtatteten Kern der Bürgerſchaft bilden. — Die Aufnahme in die Bürgerſchaft als ſolche, ſowohl in Riga als auch in allen andern Städten, hängt nur von geſetzlichen Qualificationen der ſich zur Aufnahme Meldenden ab, nicht von Wahl und Belieben der Bürger-Corporationen — was auch an Provinzial-Codex-Paragraphen für das Gegentheil beigebracht ſein mag.

Bei den Magiſtraten iſt nicht zu überſehen, daß ihr Selbſtergänzungsrecht zugleich eine Selbſtergänzungspflicht iſt, inſofern die Zahl der Rathsglieder eine geſetzlich beſtimmte iſt — ein Umſtand, der bei den Rigaſchen Brüderſchaften nicht ſtattfindet. Ueberhaupt ſind dieſe Brüderſchaften diejenigen baltiſchen Corporationen, bei welchen das Selbſtergänzungsrecht ſeinen reinſten Ausdruck findet, indem nämlich 1) im Gegenſatz zu den Ritterſchaften, alle Mitglieder der Corporation perſönlich gewählte ſind, und 2) im Gegenſatz zu den Magiſtraten, die Zahl der Brüder beliebig groß oder klein ſein darf. Nimmt man dazu das allgemeine Princip jeder Cooptation, daß nach Gründen nicht gefragt zu werden braucht und in der That ein ſchwarzer Ball gegeben werden kann, blos weil des Vorgeſchlagenen „Naſe oder Rock“ mißfällt, ſo iſt freilich zuzugeben, daß hier das übliche Wahlverfahren vieler Privatvereine und namentlich ſolcher, die dem geſelligen Vergnügen gewidmet ſind, ſich wiederfindet — was übrigens vielleicht auch mit dem Umſtande in Zuſammenhang ſteht, daß die Rigaſchen Brüderſchaften, oder vielmehr die Gilden ſelbſt, urſprünglich „Compagnien“ zu geſelligem Vergnügen geweſen ſind und erſt ſpäter politiſche Bedeutung erlangt haben. Die alten Gildeſchragen ſind nichts als Zechregeln.

An die Bauerngemeinden hat man bei der ganzen Verhandlung über

das Selbſtergänzungsrecht kaum gedacht, und ſo überheben auch wir uns der Erörterung, inwiefern die Aufnahme in dieſelben von dem freien Belieben der Gemeinde ſelbſt oder dem der Gutsverwaltung oder etwa von objectiven Qualificationen abhängig ſei — ein Gegenſtand, der mit allen volkswirthſchaftlichen und mit vielen juridiſchen Fragen aufs nächſte, mit den „Eckſteinen der Verfaſſung“ aber nur erſt entfernt zuſammenhängt.

Iſt nun das Selbſtergänzungsrecht — ſo könnte man fragen — etwas an ſich Gutes oder vielleicht das Gegentheil davon? ein friſcher, entwickelungsfähiger Keim oder ein abſterbender Zweig? iſt es wenigſtens etwas unter unſeren particulären Verhältniſſen zu Hegendes und Pflegendes und möglichſt weit Auszudehnendes oder auch das nicht? —

Das Selbſtergänzungsrecht einer Corporation, Gemeinde, Geſellſchaft iſt nur ein beſonderer Fall ihres Selbſtbeſtimmungsrechtes. Wer „Selbſtergänzung“ ſagt, ſoll nicht glauben, „Selbſtbeſtimmung“ überhaupt oder „Autonomie“ geſagt zu haben. Kommt es doch vor, daß ein politiſcher Körper, der keineswegs auf Selbſtergänzung ſich gründet, reich iſt an anderen Momenten der Selbſtbeſtimmung; und könnte doch auch das Umgekehrte irgendwo vorkommen. Denken wir uns einmal unſeren Landtag auf der unveränderten Grundlage des Geburts- und Selbſtergänzungsrechtes, aber mit ſonſt beſchnittenen und verkürzten Prärogativen, z. B. ohne das beſtehende Recht auf Beſetzung verſchiedener Juſtiz- und Verwaltungsämter, ohne das Recht der Initiative zur Geſetzgebung und nur eingeſchränkt auf die Begutachtung von Regierungsvorlagen — was wäre er da? Denken wir uns dagegen denſelben Landtag, zwar ſeiner bisherigen conſtitutiven Grundlage beraubt und etwa — bei völliger Freigebung des Güterbeſitzrechtes — in eine Corporation der factiſchen Gutsbeſitzer umgewandelt, dagegen aber ausgeſtattet mit allen übrigen bisher geübten Rechten und, dazu noch mit dem, daß kein Geſetz in der Provinz Geltung erlangen ſoll, bei dem der Rath oder die Meinung des Landtags nicht eingeholt worden — wäre er dann nicht ebenſo viel und bei weitem mehr noch als er gegenwärtig iſt? Soviel zur Auseinanderhaltung der Begriffe „Selbſtergänzung“ und „Selbſtbeſtimmung.“

Jedem Selbſt kann ein anderes beſchränkend oder ausſchließend gegenüber ſtehen und es wird darauf ankommen, welches von ihnen das höher berechtigte iſt. Dem Selbſtergänzungsrechte politiſcher Gemeinſchaften aber iſt entgegengeſetzt das Selbſtbeſtimmungsrecht der Individuen. Das Individuum ſucht ſich ſeinen Platz in der Welt, wohin immer Neigung und

Befähigung es ziehen; Geburts- und Selbſtergänzungsrechte verſperren ihm möglicherweiſe den Zugang zu der ihm angemeſſenen Laufbahn. Wer wird in dieſem Kampfe den letzten Sieg davontragen? das Individuum oder die Gemeinſchaft? — Die Antwort iſt längſt gegeben: von Rouſſeau und Adam Smith, der franzöſiſchen Revolution und Napoleon, der amerikaniſchen Demokratie und der ganzen europäiſchen Rechtsentwickelung des 19. Jahrhunderts. Befreiung des Subjects aus traditioneller Gebundenheit iſt die Loſung geworden, und zwar nicht blos im ſocialen und politiſchen Gebiete, ſondern auch in dem der Religion und Kirche. Das Selbſtbeſtimmungsrecht der Individuen hier und da — es liegt in derſelben und untheilbaren Strömung der Weltgeſchichte, gegen welche kein Damm mehr haltbar erfunden wird. Damals, als das Individuum in der Wahl ſeines Lebensberufes durch Schranken eingeengt war, die jetzt meiſtentheils gefallen ſind, damals galt auch im europäiſchen Staatsrecht der abſcheuliche Grundſatz: cujus regio ejus religio. Was noch übrig iſt von Zwang und Bedrückung in beiden Bereichen, wird mit einander vergehen. So gewiß als wir die Gewiſſensfreiheit erlangen werden, ſo gewiß werden wir den Geburtsſtand und das Selbſtergänzungsrecht aufgeben müſſen. Wer die religiöſe Freiheit will und die ſociale Unfreiheit ebenfalls will — nenne er auch die letztere „Selbſtergänzungsrecht der Corporationen“ — iſt in ſeinen Gedanken weniger conſequent, als die Geſchichte in ihren Thaten.

Das Selbſtergänzungsrecht der Corporationen iſt eine Ruine, in der wir wohnen mögen, ſolange wir nicht die Mittel haben zum Bau eines guten neuen Hauſes: nur mache man aus dem Nothbehelf keine aparte und glänzende Staatsrechtstheorie. Freilich! die romantiſche Liebhaberei für Ruinen iſt ein charakteriſtiſcher Zug dieſer zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, namentlich bei einem großen Theil der Deutſchen, welche ganz darauf aus ſind, den Geiſt ihrer goldenen Literaturepoche abzuſchwören. Das Recht, „das mit uns geboren,“ und alle ähnlichen Dinge ſind trivial geworden, die Geiſtreichen finden jetzt mehr Vergnügen am „Selbſtergänzungsrecht der Corporationen“, an den theologiſchen Formeln des 17. Seculums und an anderem Rococo; die Geiſtreichſten aber werden katholiſch.

Diejenige politiſche Anſchauungsweiſe, zu welcher der Schreiber dieſer Zeilen ſich bekennt, will zwar die möglichſt ausgedehnte Autonomie der Communen und Territorien gegenüber der Omnipotenz des centraliſirenden Staates; aber ſie will zugleich die Autonomie des Individuums gegenüber dem Druck der Stände, Corporationen und Zünfte. Wer dieſe Anſchauungs-

weiſe theilt, ſieht zwar mit Grauſen auf die verhängnißvollen Fortſchritte einer Präfectenwirthſchaft, die alle Selbſtthätigkeit der kleineren Lebenskreiſe niedertritt; aber zugleich mit Befriedigung auf die untergehenden Zunftordnungen, Gewerbebeſchränkungen, Geburtsſtände und Selbſtergänzungsrechte. Denn ſo iſt die Signatur dieſer Zeit in dem europäiſchen Feſtlande, während ein edleres Staatsideal, wo perſönliche Freiheit mit communaler und territorialer Autonomie harmoniſch zuſammengeht, nur in den engliſchen Colonien und in England ſelbſt zu Hauſe iſt. Doch wenden wir uns heimwärts von den fernen Inſeln und Küſten, wo (nach Schillers, des Freiheitsdichters, Ausſpruch) auch am Ende das Paradies nicht aufzuſuchen ſein wird, um nur ein Wort noch in ſpeciellerer Beziehung zu ſagen.

Es ſoll das Selbſtergänzungsrecht der Corporationen, nach der Vorſtellung mancher unſerer Freunde und Landsleute, ein Schutz ſein gegen das Eindringen unbequemer „fremder Elemente.“ Aber wahrlich dem iſt nicht ſo! Dieſe Concurrenz werden wir ſiegreich beſtehen, und auf keinem Gebiete beſſer, als auf dem des Güterbeſitzers. Wer wird bei der verhältnißmäßig hoch entwickelten Technik unſerer Landwirthſchaft mit uns in die Schranken treten? wer ſo hohe Güterpreiſe zahlen, als ſie jetzt landesüblich ſind? Die Schranken, durch welche unſere — ohnehin ſo kleine Gemeinſchaft in excluſive Gruppen zerklüftet wird, ſie ſind nur Pfähle im *eigenen* Fleiſche zur Lahmlegung vieler Kräfte und zur Beförderung des Auswanderns, ſei es nach Oſten oder nach Weſten.

Und dennoch! kein beſonnener Patriot kann wünſchen, daß mit dem Selbſtergänzungsrecht und andern veralteten Stücken unſeres Verfaſſungslebens kurzweg tabula rasa gemacht werde. Wir wiſſen jetzt, was wir haben; was bei Gelegenheit einer radicalen Umgeſtaltung daraus gemacht *werden* könnte, iſt ſchwer zu ermeſſen. Unter den 33 Theilhabern unſerer Autonomie ſind 3 im Beſitze einer verhältnißmäßig bedeutenden Macht, die ſie oft auch zum Beſten des Ganzen gebraucht haben und ſo zu brauchen immer mehr ſich anſchicken; wir wollen uns wohl hüten, mit dem Träger der Macht die Macht ſelbſt aufzugeben. Bei allen Verfaſſungreformen wird darauf zu ſehen ſein, daß das Land in ſeiner Geſammtheit nicht ſchwächer, ſondern ſtärker werde, und wenn auch in abstracto zuzugeben iſt, daß nur die Freiheit ſtark macht, ſo giebt es doch überwiegende Gründe zur Vorſicht und Bedachtſamkeit. Es iſt alſo im Namen der praktiſchen Klugheit zu fordern, daß man ſich zu dem nothwendigen Uebel unſerer unfreien Verfaſſungsformen willig und geduldig verhalte — aber mehr iſt

nicht zu fordern. Jeder Verſuch einer principiellen Rechtfertigung wird die Schäden nur deſto offener hervortreten laſſen. Das abgetragene Kleid ſoll nicht als Fahne emporgehalten werden. Statt das Selbſtergänzungsrecht auf ſolche Corporationen ausdehnen zu wollen, die es thatſächlich nicht haben, ſollte man ſich lieber bewußt erhalten, daß es überhaupt ſchon innerlich gerichtet iſt, um ſich auf die Eventualität einer andern Ordnung der Dinge bei Zeiten vorzuſehen.

Druckfehler im Märzheft.

S. 239 Z. 10 v. u. ſtatt Sätten lies Stätten
„ 264 „ 6 „ „ „ entſprechen lies entſprochen.
„ 283 „ 18 „ „ „ ex ipso lies eo ipso
„ 288 „ 3 v. o. „ livländiſche lies landliche
„ 290 „ 11 „ „ „ iſt nach unſerem hinzuzuſetzen Vorſchlage.

Redacteure
Th. Böttticher A. Faltin. G. Berkholz.

Inhalt.

Carl Gustav Jochmann, von Julius Eckardt . Seite 295.
Vorschläge zur Abkürzung des in Kurland jetzt geltenden Civilprozesses, von Th. Seraphim . „ 345.
Samara als Curort, von Dr. Ucke . . . . „ 365.
Vom Selbstergänzungsrechte . . . . . „ 375.

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Rigä" erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Siebenten Bandes fünftes Heft.

Mai 1863.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1863.

Von der Censur erlaubt.

Riga den 31. Mai 1863.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie

Ueber wiſſenſchaftliche Congreſſe.

Unſer Jahrhundert hat ſo manches Neue, was in der That neu und früher unerhört geweſen, entſtehen und ausführen ſehen, und Ben Akiba's „Alles dageweſen“ paßt auf keine Zeit weniger als auf die unſrige. In nothwendiger Conſequenz iſt denn auch der Kampf des Alten gegen das Neue in keinem frühern Jahrhundert ſo lebhaft entbrannt als gegenwärtig. Der endliche Sieg iſt freilich nicht zweifelhaft, aber er läßt meiſtens lange auf ſich warten, denn alte Gewohnheiten weichen nur ſchwer, und neue Anſichten und Ueberzeugungen reifen langſam.

Die fortſchreitenden Wiſſenſchaften haben jedenfalls den Hauptantheil an dieſen ſtaunenswerthen Erfolgen, und ſo kann es Niemand wunder nehmen, daß auch die Form, unter der ſie ihre Förderung und Verbreitung anſtreben, nicht unberührt von dieſen Veränderungen geblieben iſt. Zwar iſt der Kampf, der vor bald einem halben Jahrhundert gegen die Univerſitäten und ſpeciell gegen die deutſchen Hochſchulen entbrannte und ſo ſchwere Anklagen gegen ſie hervorrief, geendet, glücklicherweiſe ohne einen andern Erfolg, als den, daß ſie ſich von manchen Schlacken reinigten und ihrem wahren Ziele jetzt weniger entfremdet ſind als früher. Aber neben ihnen, neben den ſchon ſeit geraumer Zeit beſtehenden Akademien iſt ein Inſtitut ins Leben getreten, das die frühern Zeiten nicht allein ſo gut wie gar nicht gekannt hatten, ſondern auch unfähig waren ins Leben zu rufen — die wiſſenſchaftlichen Congreſſe.

Denn es iſt bekannt, wie gering der gegenſeitige wiſſenſchaftliche Verkehr ſelbſt unter den an demſelben Orte wohnenden und wirkenden Gelehr-

ten meiſtens war, wie fremd ſie ſich, namentlich in größeren Städten, häufig gegenüberſtanden, auch ohne daß zwiſchen ihnen eine Verfeindung ſtattgefunden oder unverſöhnliche Gegenſätze auf einander getroffen waren. Daß zwiſchen einigen Wenigen engere Verbindungen beſtanden, daß ſie ihnen zum unabweisbaren Geiſtesbedürfniß ſich geſtalteten und vielleicht grade deshalb um ſo enger und inniger geſchloſſen wurden, weil ſie als Ausnahmen daſtanden, hob die Regel nicht auf; und wenn Oken es in ſeinen bekannten Poſitionen als Hauptzweck der von ihm geſtifteten Naturforſcher-Verſammlungen hinſtellt, daß die daran Theilnehmenden Gelegenheit haben möchten, einander perſönlich kennen zu lernen, ſo muß man ſagen, daß ſolche beſtimmte Zuſammenkünfte zwiſchen Gelehrten einer und derſelben Stadt, wie die Sachen früher ſtanden, ſchon ſehr viel in dieſer Beziehung hätten wirken können.

Jene einzelnen Verbindungen und Zuſammenkünfte hatten theilweiſe ſchon wichtige Folgen gehabt und bleibende Inſtitute gegründet, die zu großem Ruhm und Anſehen gelangten. Die Royal Society in London, die Leopoldiniſch-Caroliniſche Akademie in Deutſchland, beide ſchon aus dem 17. Jahrhundert ſtammend, und noch manche andere mögen als Beleg des Geſagten gelten. Eben ſo gehört hierher die Zuſammenkunft der Aſtronomen in Gotha unter Lalande's Vorſitz im Jahre 1798, und die am 21. September 1800 bei Schröter in Lilienthal anweſende Geſellſchaft, welche Verabredung wegen planmäßiger Aufſuchung des zwiſchen Mars und Jupiter längſt vermutheten Planeten traf.

Doch wie wenig damals, am Vorabend des neuen Jahrhunderts, die Zeit zu ſolchen Vereinigungen gekommen war, zeigt grade die Geſchichte der beiden letzterwähnten Verbindungen. Briefliche Aufforderungen Lalande's waren nach allen Richtungen hin ausgeſandt und er durfte mit Recht eine zahlreiche Theilnahme der europäiſchen Gelehrten erwarten, um ſo mehr als das treffliche Fürſtenpaar, das damals Gotha beherrſchte, ſich eifrig dieſen Bemühungen anſchloß. Herzog Ernſt hätte die Sternwarte Seeberg gegründet, hatte Zach und Lindenau, die dort wirkten, aufs freigebigſte mit allen nur irgend gewünſchten Mitteln ausgerüſtet und perſönlich an dieſen Arbeiten Theil genommen. Seine Gemahlin, die Herzogin Luiſe, war nicht nur gleich ihm eine begeiſterte Freundin der Himmelskunde, ſondern auch eine ſo kundige und gewandte aſtronomiſche Rechnerin, daß Lalande ſie als die gelehrteſte aller Fürſtinnen bezeichnet.

Und doch war der Erfolg nicht der Erwartung entſprechend. Von

mehreren Höfen gelangten dringende Warnungen nach Gotha vor dem franzöſiſchen Aſtronomen, der ſich leicht auch noch mit andern Revolutionen als denen der Himmelskörper beſchäftigen könne; ja man ging noch weiter. Diejenigen Gelehrten, die mit vieler Mühe den Urlaub nach Gotha erwirkt hatten, wurden aufs ängſtlichſte überwacht und beaufſichtigt, andern, wie dem berühmten öſterreichiſchen Mechaniker Vega, gelang dies gar nicht; ja ſelbſt die Form der Ablehnung, die er an Lalande zu ſenden genöthigt war, wurde ihm von ſeiner Regierung genau vorgeſchrieben.

Zwar trennte man ſich mit dem Verſprechen, möglichſt bald an einem andern Orte wieder zuſammenzukommen, allein es ward nichts daraus, weil auf der damaligen Karte von Europa kein zweites Gotha zu finden war, wo Aehnliches geſtattet worden wäre.

Denn die erwähnte Lilienthaler Zuſammenkunft war einfach ein Privatbeſuch gleichgeſinnter und ſich längſt ſchon kennender Freunde und ganz und gar nicht auf eine periodiſch-regelmäßige Wiederkehr berechnet. Auch wiſſen wir, daß die bald darauf am Neujahrhundertstage gemachte Entdeckung der Ceres nicht von einem jener Lilienthaler, ſondern in dem fernen Sicilien von Piazzi gemacht wurde.

So ſtanden die Sachen an der Grenzſcheide der beiden Säcula. Und daß es in der zunächſt folgenden Napoleoniſchen Zeit um nichts beſſer wurde, iſt weltbekannt. Zu den directen Behinderungen kam noch hinzu, daß Noth und Mangel einerſeits, wie die ſpannenden Zeitereigniſſe andererſeits die Gemüther je länger deſto mehr der Wiſſenſchaft entfremdeten.

Der Gewaltige hatte auf Helena ſeine Laufbahn geendet; Europa war beruhigt, oder ſchien es doch äußerlich zu ſein — da wagte es Oken, zu einer Zuſammenkunft in Leipzig aufzufordern, die in den Herbſtferien ſtattfinden, 8 Tage dauern und auf der die näheren Beſtimmungen über ihre jährliche Wiederholung getroffen werden ſollten. Doch hatten von der großen Zahl derer, die ſich als „Deutſche Naturforſcher und Aerzte“ eines wiſſenſchaftlichen Rufes erfreuten, nur 13 es gewagt, der noch immer ſo bedenklichen Aufforderung Folge zu leiſten, ja einige zufällig in Leipzig anweſende öſterreichiſche Gelehrte, deren Theilnahme vorzugsweiſe erwünſcht geweſen wäre, ließen ſich, aus Furcht ſich ihrer Regierung gegenüber zu compromittiren, gar nicht auf die Liſte ſetzen.

Dies war der unſcheinbare und faſt unbeachtet gebliebene Anfang der Wandergeſellſchaft, die, jetzt zu welthiſtoriſcher Bedeutung gelangt, alle Ausſicht hat, nicht allein ihr fünfzigjähriges, ſondern auch noch weitere Ju-

bilden zu feiern und deren hohe Wichtigkeit von Niemanden mehr verkannt wird. Gerade in Deutſchland, das als Ganzes betrachtet nicht wie Frankreich oder England eine, in jeder und namentlich auch in wiſſenſchaftlicher Beziehung prädominirende Rieſenhauptſtadt beſitzt, ſondern auf der Karte von Europa eine ähnliche Stellung einnimmt wie im Planetenſyſtem die Aſteroiden, war eine derartige Vereinigung mehr als anderwärts wünſchenswerth, ja dringend geboten; aber ſie iſt gleichwohl nicht ohne Nachahmung geblieben. Abgeſehen von dem mit jedem Jahre zahlreicher gewordenen Beſuche fremder, ſelbſt außereuropäiſcher Gelehrten, den wir als im hohen Grade fördernd und fruchtbringend betrachten müſſen, haben England, Frankreich, Skandinavien, die Schweiz, Ungarn und Italien nicht geſäumt, dem im Mittelpunkt des deutſchen literariſchen Verkehrs gegebenen Beiſpiele zu folgen und auf gleichen Grundlagen fußend, nur mit den örtlich gebotenen Modificationen ähnliche Wandergeſellſchaften zu bilden.

Um zunächſt bei der deutſchen ſtehen zu bleiben, ſo wurde, trotz des anfänglich ſo ſchwachen Beſuchs, die jährliche Wiederkehr mit anerkennenswerther Beharrlichkeit innegehalten. Dresden, Würzburg, Halle, Frankfurt und München ſahen 1823 — 1827 die deutſchen Naturforſcher und Aerzte in den ihnen bereitwillig dargebotenen Räumen tagen, ihre noch nicht in Sectionen vertheilten Sitzungen halten, und mit ſteigender Theilnahme horchte man den — mit nur wenigen Ausnahmen — gehaltvollen und anſprechenden Vorträgen der Mitglieder. Gleich zu Anfang war in die Statuten eine Beſtimmung aufgenommen worden, wonach eigentlich ſtimmberechtigte Mitglieder alle diejenigen ſein ſollten, die ſich durch irgend ein wiſſenſchaftliches Werk dem gelehrten Publikum bekannt gemacht hatten (wobei bloße Diſſertationen nicht als Werke zählten); und Theilnehmer alle, die ſich notoriſch mit Wiſſenſchaft beſchäftigten. Im Anfange mag es nicht ſchwierig geweſen ſein, bei der ſo mäßigen Frequenz dieſe Beſtimmungen durchzuführen; gegenwärtig wird es mit jedem Jahre mißlicher, nach allen Richtungen hin die genauen Grenzen zu ziehen und feſtzuhalten: es mehren ſich bei jeder neuen Verſammlung die Klagen über das Eindringen Unberufener und Unbefugter, und es wird dem Uebelſtande wohl nie gründlich abzuhelfen ſein. Wenn indeſſen ſolche geiſtig nicht Ebenbürtige ſich damit begnügen, nur die Liſten zu füllen, das Zuhörerperſonal zu vermehren und den geringen Beitrag zu zahlen, ſo kann man es ſich ohne erhebliche Nachtheile gefallen laſſen.

Die deutſchen Regierungen verhielten ſich in dieſer erſtern Periode dem Verein gegenüber nur wenig förderlich. Iſt gleich der Fall nicht vorgekommen, daß die Abhaltung einer Verſammlung von der betreffenden Regierung verweigert worden wäre, ſo lag der Grund nur darin, daß man ſich hütete, Verſammlungsorte zu wählen, wo eine Ablehnung oder directes Verbot zu beſorgen war. Aber auch ſolche Reſidenzen, wo die Stimmung der Behörden günſtiger war, wurden anfangs lieber gemieden: Oken beſorgte nicht ohne Grund, daß ſein Kind in größeren Hauptſtädten leicht verzogen werden könnte und das Ganze ſich in Vergnügungsfahrten und ſplendide Diners auflöſen werde. Mittelgroße Univerſitätsſtädte erſchienen ihm als Orte, die den Zwecken der Verſammlung reiner und beſſer entſprächen, als die Sitze weithin herrſchender Monarchen.

Da wählte 1827, veranlaßt durch eine indirecte Einladung, die Münchner Verſammlung Berlin zum Orte der nächſten, im September 1828 zu haltenden 7ten Verſammlung der deutſchen Naturforſcher und Aerzte, Alexander v. Humboldt durch allgemeine Acclamation zum erſten und Lichtenſtein zum zweiten Geſchäftsführer. Humboldt's Name genügte, alle Schwierigkeiten zu heben, alle Bedenken zu beſeitigen und Friedrich Wilhelm III. ſo wie den Kronprinzen in einem Grade günſtig zu ſtimmen, daß die Beſucher des freundlichſten und bereitwilligſten Empfanges gewiß ſein konnten, und auch die Hoſpitalität der Bewohner blieb nicht hinter dieſem von oben gegebenen Beiſpiele zurück.

Die Zahl der Mitglieder und Theilnehmer war 532, eine Ziffer, die durch Summation aller ſechs früheren Congreſſe bei weitem nicht erreicht wird. Reichlich den dritten Theil des geſammten Perſonals hatte Berlin ſelbſt geſtellt. Eine beſondere Empfangsfeier ſeitens des Königs und des Kronprinzen fand am Vorabend der Eröffnung ſtatt, bei der das „Sich kennen lernen der Mitglieder“ bereits in erfreulichſter Weiſe begann. Mehrere Gäſte waren ſchon einige Tage früher angelangt, um Humboldt's 59ſten Geburtstag (14. September) mitfeiern zu können.

Die Sitzungen fanden in der Singakademie, die gemeinſchaftliche Mittagstafel in dem großen, kurz zuvor im Bau proviſoriſch fertig gewordenen und der Militairbehörde noch nicht zum Gebrauch überwieſenen Exercierhauſe ſtatt.

Humboldt's Eröffnungsrede, die Vorträge eines Berzelius, Lobek, Burdach, Oken und anderer Koryphäen rechtfertigten vollkommen die hochgeſpannten Erwartungen des gelehrten Publikums. Auch an wiſſen-

ſchaftlichen Vorſchlägen fehlte es nicht: ſo ſuchte Adolf Böttiger die Verſammlung für eine neue Ausgabe des Plinius zu begeiſtern und hoffte jeder Naturforſchertaſche einen Thaler zu entlocken, verließ aber, als am Schluſſe ſeiner Rede nur etwa 40 Hände ſich erhoben, die Rednerbühne ziemlich kleinlaut mit der Bemerkung: daß mit 40 Thalern nichts anzufangen ſei. Schlimmer noch erging es verdientermaßen einigen Andern: einem Superintendenten Wagner, der im buchſtäblichſten Sinne des Worts die Trabanten als Kinder der Hauptplaneten zu legitimiren unternahm, den Saturnusring einen fruchtbaren Embryo-Knoten nannte u. ſ. w.*); einem Bonner Docenten, der über einen hinreichend bekannten Gegenſtand, die farbigen Schatten, einen ermüdend breiten Vortrag hielt. Oken gab der allgemeinen Indignation über ſolche Ungehörigkeiten in ſeiner bekannten ſcharfen Manier den entſprechenden Ausdruck.

In Berlin kamen auch zum erſtenmale Sectionsſitzungen zu Stande, wie wenig auch dieſe Zertheilung der Geſellſchaft Oken's Beifall hatte. Die Sache war nicht länger abzuweiſen: es war geradezu unmöglich, alle ſich dazu Anmeldenden in der allgemeinen Verſammlung zu Wort kommen zu laſſen. Sie ſind ſeitdem in jeder folgenden Verſammlung gebildet worden und ihre ſteigende Bedeutung hat die in Berlin getroffene Anordnung vollſtändig gerechtfertigt.

Mit dieſer Berliner Verſammlung trat die Geſellſchaft in eine neue Periode. Zwar an den ſtatutariſchen Beſtimmungen ward nichts geändert — es iſt dies auch ſpäter nicht geſchehen — aber die allgemeine Aufmerkſamkeit hatte ſich gleichſam plötzlich dieſen Verſammlungen zugewandt; die Städte Deutſchlands wetteiferten in Aufforderungen, Zuſagen und Anerbietungen, und war die Wahl des nächſtjährigen Verſammlungsortes früher oft ſchwierig geweſen, ſo war ſie es auch jetzt, aber aus dem ganz entgegengeſetzten Grunde. Nur dreimal in 41 Jahren iſt die Verſammlung ausgefallen: 1831 wegen der Cholera, 1848 und 1859 wegen des zu ſtark verdunkelten politiſchen Horizonts. Auch Oeſterreich ſchloß ſich nicht länger aus. Wenn es ein ſchmerzliches Gefühl erregt hatte, in einem Vereine, wo man doch Ruſſen und Schweden, Britten und Franzoſen, Schweizer und Italiener erblickte, keinen Oeſterreicher zu ſehen, wurde die Verſammlung 1830 durch eine Aufforderung gleichzeitig überraſcht und erfreut, die

*) Ref. bemerkte während dieſes Vortrages ſeinem Nachbar, daß nun vielleicht bald Mars einen Mond haben werde. „Ganz gewiß" entgegnete dieſer, „wenn er nur erſt zu einer Conjunction mit Venus gelangen kann".

nächſtjährige Verſammlung in Wien zu halten. Sie fand ſtatt 1832 unter perſönlicher Theilnahme mehrerer Erzherzoge, ſo wie des Fürſten Metternich; man ſchied unter allſeitiger Zufriedenheit, und ſo war die trennende Schlucht überbrückt und iſt es fortan geblieben. In allen folgenden Verſammlungen erfreuten wir uns des zahlreichen Beſuches öſterreichiſcher Gelehrten: man verſammelte ſich 1837 in Prag, ſpäter in Gratz, und im Jahre 1856 zum zweitenmale in Wien, wo die Anzahl der Mitglieder und Theilnehmer 1780 war, die höchſte bis jetzt erreichte Ziffer. Auch Göttingen konnte nach Georg V. Thronbeſteigung zum Verſammlungsorte gewählt werden.

Die große Frequenz der letzten Verſammlungen iſt allerdings nur erklärlich durch die jetzige Leichtigkeit und Wohlfeilheit des Reiſens, die der Weſten ſeinem Eiſenbahnnetz verdankt. Indeß waren vor 1840 dieſe Bahnen in Deutſchland noch ſehr ſporadiſch vorhanden und ſelbſt 1850 die Schienenverbindung noch lückenhaft, erſt das letzte Decennium ſah alle größeren Städte Deutſchlands in ununterbrochener Eiſenbahnverbindung. Und doch war ſchon ſeit 1828 die Ziffer in Deutſchland 400 bis 500 und die Inconvenienzen eines zu zahlreichen Beſuchs machten ſich ſchon damals fühlbar. Somit iſt es wohl gewiß, daß dieſe Congreſſe einem Zeitbedürfniß entſprechen und ihre Fortdauer auf längere Zeit hin geſichert ſcheint.

Auch haben ſie nicht allein, wie bereits erwähnt, zahlreiche Nachahmungen in andern Ländern gefunden, ſondern auch bei andern Genoſſenſchaften. Wir ſehen Philologen, Juriſten, Schulmänner, Botaniker, Landwirthe in ganz ähnlicher Form ſich jährlich vereinigen und es ſcheint, daß nicht nur alle dieſe Zuſammenkünfte ein friſches geſundes Leben entfalten, ſondern daß die kommenden Jahre auch nach dieſer Seite hin eine noch weiter gehende Vervielfältigung erblicken werden. Schon ſind in Dresden 1861 von einer kleinen Zahl meiſt jüngerer Aſtronomen die erſten Grundlinien zu einer Aſtronomenverſammlung entworfen worden, die in gegenwärtigem Jahre in Heidelberg zur Ausführung kommen ſoll, und alles deutet darauf hin, daß auch dieſe Wiſſenſchaft, obgleich ſie auf den allgemeinen Naturforſcher-Congreſſen ſchon vertreten war und es auch in Zukunft ſein wird, ihre ſpeciellen Fachintereſſen auf beſonderen Zuſammenkünften beſprechen wird.

Der Nutzen ſolcher Congreſſe iſt häufig in Frage geſtellt und darauf hingewieſen worden, daß wichtige und ſchwierige Fragen auf ihnen nicht

leicht zur Entſcheidung kommen dürften, vielmehr in ganz anderer Weiſe wiſſenſchaftlich erörtert werden müßten. Das aber iſt auch von Anfang an weder erwartet noch angeſtrebt worden. Vielmehr iſt als Hauptzweck feſtzuhalten, daß die Vertreter der Wiſſenſchaft ſich perſönlich kennen lernen. Damit aber iſt zugleich ausgeſprochen, daß ſie ſich perſönlich würdigen, verſtändigen, in ihrer Eigenthümlichkeit gegenſeitig achten lernen, was ohne perſönliche Zuſammenkünfte zwar auch nicht unmöglich, jedenfalls aber weit ſchwieriger iſt. Der directe, handgreifliche, ſpeciell zu detaillirende Nutzen dürfte überhaupt nicht leicht nachgewieſen werden können, daß aber die ſo vermittelte perſönliche Bekanntſchaft ungemein anregend wirken müſſe, iſt nicht zu bezweifeln. Der jüngere Gelehrte, der vielleicht in ſeiner Wiſſenſchaft ſelbſt zu Hauſe iſt, weniger jedoch in der Art und Weiſe ihrer Förderung und Verbreitung, wird vielfache Belehrung aus ihnen ſchöpfen, wird den Plan ſeiner Wirkſamkeit ſich viel ſicherer vorzeichnen; er wird bekannt werden nicht nur mit dem, was Andere in ſeinem Fache bereits gethan, ſondern auch wie ſie es gethan haben. Und dem älteren Forſcher, der ſein Tagewerk ſchon zum größten Theile hinter ſich hat, und der als Univerſitätslehrer weit mehr mit Schülern als mit Fachgenoſſen verkehrt, muß es wohlthun, nun einmal in dieſer letztern Beziehung ſo recht aus dem Vollen und Ganzen ſchöpfen zu können. Und ſelbſt die materiellen Genüſſe und Vergnügungen, die an ſolchen Orten in reicher, oft genug überreicher Fülle geboten werden — erfriſchen ſie nicht ihrerſeits auch den Geiſt? Jene Diners, Bälle und Spazierfahrten ſind oft in Verſen bewitzelt, in Caricaturen verſpottet, als etwas nicht zur Sache Gehörendes und alſo zu Vermeidendes dargeſtellt worden. Immerhin! Niemand iſt dazu genöthigt: wen ſie nicht anſprechen und zuſagen, wird fernbleiben und genug Anderes finden, was ſeinen Wünſchen beſſer entſpricht. — Unſerm ganzen Zeitalter iſt wiederholt der Vorwurf gemacht worden, daß es die materielle Seite des Lebens zu ſehr vorwalten laſſe und das Geiſtige darüber verabſäume. Er iſt ſicher einſeitig, dieſer Vorwurf, und ich möchte im Gegentheil behaupten, daß noch keine Zeit es ſo gut als die unſrige verſtanden hat, die materiellen Intereſſen mit den geiſtigen in ſo ſchöne Vereinigung zu bringen. Wer freilich unter dem Geiſtigen nur das Abſtracte, Transſcendente, myſtiſch Dunkle, dem Nichteingeweihten Unverſtändliche zu denken gewohnt iſt, wird dieſen Satz nicht zugeben; aber ihm muß entgegnet werden, daß er in unſer Jahrhundert nicht paſſe und es nicht verſtehe, mit ihm alſo auch nicht zu ſtreiten ſei. Oder ſind Eiſenbahnen und Dampf-

kraft, ſind Telegraphie und Photographie und wie vieles Andere wirklich nur materiell; und ſelbſt wenn ſie es wären, ſind ſie deshalb frivol? Mit allem Guten kann Mißbrauch getrieben werden und iſt auch wirklich, ſo lange es Menſchen auf Erden giebt, getrieben worden — muß man deshalb alles dem Mißbrauch Unterworfene unter Anklage ſtellen?

Genug und übergenug. Die Naturforſcher- und ähnlichen Verſammlungen haben es ganz und gar nicht nöthig, alle ihre Feinde zu bekehren; ſie werden auch ohnedies ferner beſtehen, und noch mehr, ſie werden fröhlich gedeihen und ſich weiter verbreiten. Und dieſe weitere Verbreitung iſt es, die uns hier noch beſonders am Herzen liegt, und die hier beſonders in Bezug auf unſere heimiſchen Verhältniſſe beſprochen werden ſoll.

Der Gedanke, auch in Rußland, und ſpeciell in den Oſtſeeprovinzen, ähnliche Wandergeſellſchaften ins Leben zu rufen, datirt nicht aus neueſter Zeit. Der ſchon vor länger als einem Decennium geſtiftete Rigaſche naturforſchende Verein beabſichtigte, laut ſeines erſten Programmes, ſeine Zuſammenkünfte nicht ausſchließlich in Riga, ſondern abwechſelnd auch in Mitau, Dorpat, Reval u. ſ. w. zu halten, was, wenn es hätte in Ausführung gebracht werden können, gewiß einen kräftigen Anſtoß zu weiterer extenſiver wie intenſiver Aus- und Fortbildung gegeben hätte. Doch außer einer rein geſchäftlichen Beſprechung in Dorpat, die auch nur ſchwach beſucht war, iſt nichts der Art zu Stande gekommen. Und die bis jetzt einzige Eiſenbahn dieſer Provinzen wird hierin nichts ändern, da ſie Riga noch mit keinem in der Wiſſenſchaft mitzählenden Orte der Oſtſeeprovinzen verbindet.

Später ging ein andrer Vorſchlag von Kiew aus, der ähnliche Vereinigungen für das ganze Reich, mindeſtens den europäiſchen Theil deſſelben, ins Leben rufen ſollte. Um nicht das ſchon Geſagte zu wiederholen, übergehen wir alles, was der Vorſchlag an empfehlenden Motiven enthält und führen nur an, daß er eine Beſtimmung aufnahm, nach welcher die Reiſekoſten der Theilnehmer an ſolchen Verſammlungen von der Staatsregierung übernommen werden ſollten.

Dieſem letztern Vorſchlage konnte die phyſiko-mathematiſche Facultät in Dorpat, der das Ganze zur Begutachtung zugeſtellt wurde, nicht beipflichten. Nicht allein könnte eine ſo weit gehende Begünſtigung aller Theilnehmer die Fonds des Miniſteriums der Volksaufklärung in empfindlicher Weiſe belaſten und anderen noch dringenderen Verbeſſerungen in den Weg treten, ſondern es war auch eine ſolche Beſtimmung nur zu ſehr ge-

eignet, das Ganze unter einem falſchen Geſichtspunkt erſcheinen und auffaſſen zu laſſen. Nur für beſondere Ausnahmefälle, deren Präciſirung nicht ſchwierig ſein dürfte, möchten ſolche Unterſtützungen wünſchenswerth ſein. Auch iſt, ſoweit die Kenntniß des Verfaſſers reicht, noch an keine auswärtige Regierung eine ähnliche Zumuthung geſtellt worden.

Im Uebrigen konnte die Facultät nur ihre freudige Zuſtimmung zu dem gemachten Vorſchlage und gleichzeitig den Wunſch ausſprechen, daß ſich das Ganze unter den gegenwärtig beſtehenden Verhältniſſen als *ausführbar* darſtellen möge. Als erſten Verſammlungsort ſchlug ſie Moskau vor, das unter den wiſſenſchaftlichen Centralpunkten Rußlands nicht allein geographiſch die geeignetſte Lage, ſondern auch nächſt Petersburg gegenwärtig die weitreichendſte Eiſenbahnverbindung hat.

Denn ſie konnte ſich nicht verhehlen, daß die großen Diſtanzen, wie nicht minder die vielfach noch ſehr mangelhaften Communicationsmittel ein ſehr erhebliches Hinderniß für ſolche Vereinigungen darbieten, wie es in den übrigen Staaten in dieſem Maße auch früher nicht beſtand und jetzt völlig gehoben iſt. Aus den Grenzlandſchaften des Reiches nach Moskau hin und wieder zurück zu gelangen, iſt nicht nur mit ſehr bedeutenden Koſten, ſondern auch mit einem ſo großen Opfer an der dem Manne der Wiſſenſchaft meiſt noch koſtbareren *Zeit* verbunden, daß das Ganze noch ſehr problematiſch erſcheint.

Daß die für Moskau projectirte Verſammlung für 1862 noch nicht ins Leben trat, konnte nicht überraſchen, und auch für die nächſten Jahre dürfte nur geringe Ausſicht ſein, die ſo wünſchenswerthe Zuſammenkunft realiſirt zu ſehen. Aber Rußlands Eiſenbahnnetz wird allmälig zu Stande kommen, namentlich wird der Süden Rußlands die ſo heiß erſehnte Eiſenbahnverbindung erhalten und auch nach andern Richtungen hin wird man nicht zurückbleiben. Wenn ſo nach und nach alle Univerſitäten, größeren Gouvernements- und wichtigen Hafenſtädte des Reichs unter ſich durch Schienenwege oder beſchleunigte Dampfſchifffahrt verbunden ſind, wenn Moskau von allen wichtigern Punkten des europäiſchen Rußlands in höchſtens zwei Tagen erreicht werden kann, dann wird man auf das erwähnte Kiewer Project, das man ja nicht fallen laſſen möge, zurückkommen und die ruſſiſchen Naturforſcher-Verſammlungen werden ſich verwirklichen.

Was die ſpeciellen Anordnungen betrifft, ſo können dieſe füglich bis dahin ausgeſetzt bleiben, wo der erſte Congreß oder mindeſtens doch eine berathende Vorverſammlung zu Stande kommt, und ſo beſchränkt ſich der

Verfaſſer auf eine kurze Andeutung zweier Punkte, in denen ſeiner Ueberzeugung nach von dem deutſchen Programm abgewichen werden muß:

1) Die Beſtimmung, daß nur die Abfaſſung eines ſelbſtändigen und in der Gelehrtenwelt bekannten Werkes über Naturwiſſenſchaft oder Arzneikunde zur Mitgliedſchaft berechtige, deren Aufrechthaltung ſchon in Deutſchland erfahrungsgemäß immer größere Schwierigkeiten macht, muß man ganz fallen laſſen, ſowie, vorläufig wenigſtens, den Unterſchied zwiſchen Mitgliedern und Theilnehmern. Es genüge die Beſtimmung, daß Jeder Zutritt hat, der ſich notoriſch mit dieſen Fächern beſchäftigt. Eine übergroße Frequenz wird man nicht abzuwehren haben: das Opfer an Zeit und Geld bleibt auch nach Erfüllung der oben erwähnten Vorbedingungen noch erheblich genug, um die Maſſe der blos Neugierigen nicht über Gebühr anwachſen zu laſſen. Am Orte ſelbſt, namentlich wenn die Verſammlung in einer der beiden Hauptſtädte ſtattfindet, wird es leicht ſein ſchärfere Grenzen zu ziehen.

2) Rußland iſt nun einmal ein polyglottes Reich: bei ſeiner großen Ausdehnung kann dies nicht anders ſein und keine adminiſtrative Maßregel wird hierin in der Hauptſache etwas ändern. Um nun alle Controverſen wie ſie in andern gelehrten Geſellſchaften über die Sprachenfrage entſtanden ſind und nicht ſelten deren Beſtand gefährdet oder ihr reelles Zuſtandekommen ganz verhindert haben, ein für allemal abzuſchneiden, muß beſtimmt werden, daß Jeder ſich die Sprache, in der er vortragen will, frei wählen können. Es wird immer möglich ſein, von einem deutſch, franzöſiſch u. ſ. w. gehaltenen Vortrage durch ein anderes Mitglied ein kurzes ruſſiſches Reſumé geben zu laſſen und umgekehrt, und in vielen Fällen wird der Vortragende ſelbſt dazu befähigt und bereit ſein. Auch das Tagesblatt müßte es machen wie die Straßburger Zeitung und mindeſtens in zwei Sprachen erſcheinen.

Dies möge hier genügen: denn mit beſtimmteren Vorſchlägen hat es keine Eile. Das aber ſteht feſt, daß ſolche jährlich ſich wiederholenden Congreſſe für Rußland noch in weit höherem Grade wohlthuend und fruchtbringend wirken werden, als in irgend einem andern Staate unſeres Erdtheils.

Mädler.

Ludwig Uhland.

Vortrag gehalten bei der Uhlandfeier in Riga am 1. April 1863*).

Als vor wenig Monaten die Kunde erſcholl von dem Heimgange des ſchwäbiſchen Sängers Ludwig Uhland, da zitterte der wehmüthige Schmerz, welcher in der nächſten Heimath des Dichters ſeinen vollen beredteſten Ausdruck fand, weithin nach durch die Gauen des deutſchen Landes in den Herzen ſeines Volkes. Zwar der liederreiche Mund des Sängers war ſeit lange ſchon verſtummt; ſeit lange ſchon hatte die herrliche Eiche in dem deutſchen Dichterwalde keinen friſchen Sproß mehr getrieben; aber in dem Gedächniſſe, in dem Herzen der Nation war ſein Ehrenplatz dem Dichter geblieben, der ſie einſt in ſchwerer ſtürmiſcher Zeit durch ſeine Lieder erhoben und in gewaltiger ernſter Rede darauf hingewieſen hatte, daß ohne Wahrung des Rechts alle Güter der Freiheit nur Schein, aller Kampf um ſie fruchtloſes Ringen ſei. Und auch hier, wo die letzten Wellen deutſchen Lebens und geiſtiger Bewegung an das entfernte einſame Ufer ſchlagen, legt nicht auch hier dieſe zahlreiche, anſehnliche Verſammlung das beredteſte Zeugniß dafür ab, daß ſo weit die deutſche Zunge reicht der Name Lud-

*) Das in dieſem Vortrage über Uhland Geſagte kann in keiner Weiſe den Anſpruch machen, eine erſchöpfende Würdigung deſſelben zu enthalten Zeit und Ort geſtatteten nur die Hauptzüge ſeiner Charakteriſtik in kurzen Andeutungen zu geben. Für das Biographiſche und Perſönliche iſt der ſchätzenswerthe Nekrolog in der A. A. Z. und die Mittheilung von A. Schöll im 2. Heft des Orion als Quelle benutzt worden.

wig Uhland ein allbekannter, ein geliebter, ein gefeierter iſt? Wohl bedarf daher an dem heutigen Tage, wo Sie, H. A., ſich verſammelt haben, um zum Gedächtniß des dahingeſchiedenen Dichters an dem Vortrage ſeiner trefflichen Lieder Herz und Gemüth zu erfreuen und zu erfriſchen, wohl bedarf die Sache ſelbſt nicht der näheren Rechtfertigung, wenn ich's verſuchen will, Ihnen in kurzer Schilderung das Lebensbild des Dichters zu vergegenwärtigen: daß aber grade ich es unternommen, dafür, ſo wie für das Unzulängliche der flüchtigen Skizze, die ich Ihnen vorzuführen im Begriff bin, muß ich zum Voraus Ihre freundliche Nachſicht in Anſpruch nehmen.

Was iſt es denn, fragen wir uns zunächſt, wodurch Ludwig Uhland unter allen deutſchen Dichtern der Neuzeit und Gegenwart ſich die allgemeine Liebe und Verehrung der Nation gewonnen und erhalten hat? Iſt's vielleicht die Vielſeitigkeit ſeines Talents, die Univerſalität des Geiſtes, die in zahlreichen Productionen auf den verſchiedenen Gebieten der Dichtung in einer langen Reihe von poetiſchen Schöpfungen ihren Ausdruck gefunden? Ach nein, Uhlands Muſe war die beſcheidene Muſe der lyriſchen Dichtung, ein mäßiger Band umfaßt alle ſeine Dichtungen. Stand der Dichter vielleicht auf den Höhen des Lebens, emporgehoben durch ein günſtiges Geſchick, ſich ſonnend in den Strahlen der Gunſt und Gnade der Mächtigen und Großen dieſer Erde? Nein, ein ſchlichter und beſcheidener Bürger ſein Leben lang lehnte Uhland auch die Auszeichnungen und Beweiſe der Gnade und des Wohlwollens, welche ihm zwei deutſche Könige zugedacht, höflich aber beſtimmt ab, weil er deren Annahme mit den Grundſätzen und Anſichten nicht vereinbar fand, welche er ein langes Leben hindurch mit unverbrüchlicher Treue bekannt hatte. War er vielleicht der Dichter des Volkes, der dem Geſchmack und den Leidenſchaften der Menge huldigend ſie aufregte und entflammte um eines zweifelhaften, vergänglichen Beifalls willen? Nein, wenn auch Lied und Wort des Dichters weithin gewirkt haben und nicht ohne Einfluß geweſen ſind auf die Geſchicke ſeines nähern und des ganzen deutſchen Vaterlandes, ein ſolches Streben nach Popularität iſt ihm immer fern geweſen, nie hat Uhland der Menge geſchmeichelt oder um ihre Gunſt gebuhlt. Oder war's vielleicht die literariſche Partei, die Schule, welche Uhland auf den Schild erhob, um wie wir das in andern Fällen häufig genug erlebt haben, ihn mit einem oft nur zu raſch erbleichenden Schimmer des Ruhms zu umkleiden und das Urtheil der Menge zu ſeinen Gunſten zu beſtechen? Die nachhaltige, dauernde, immer ſteigende Popularität, deren ſich der Dichter erfreute und noch

erfreut, widerſpricht ſchon einer ſolchen Vorausſetzung, außerdem iſt bekannt genug, wie heftig und unbillig grade die Kritik Uhland angegriffen.

Was die weſentliche Eigenthümlichkeit der Uhlandſchen Dichtung beſtimmt, was ihr ihren beſondern hervorragenden Werth giebt, was uns den Dichter ſo lieb und theuer macht, das iſt, damit ichs in kurzen Worten ſage: Er war ein Dichter und zugleich ein Mann; ein Mann in der vollen Bedeutung des Wortes, ein edler, feſt in ſich gegründeter, ſeines Zieles und Weges ſich ſtets bewußter Charakter: ein Charakter, in dem wir die Grundzüge des echten deutſchen Weſens wiederfinden: Feſtigkeit, Treue und Biederkeit, Wahrheit, einen tiefen religiös-ſittlichen Sinn, Strenge und Ernſt, gepaart mit Milde und unſchuldig heitrer, ſchalkhafter Laune und bei all dieſem hohen innern Werthe eine beſcheidene, liebenswürdige Anſpruchsloſigkeit. Zwar es möchte Manchem bedenklich vorkommen, daß ich, im Begriff von Uhland dem Dichter zu reden, zunächſt Ihr Intereſſe für Uhland den Menſchen erregen zu wollen ſcheine; die ſtrenge äſthetiſche Kritik fordert ja, daß wir den Dichter und ſein Werk auseinanderhalten, daß wir die Perſönlichkeit des erſteren vergeſſen, um das letztere, wie man ſagt, rein objectiv beurtheilen zu können. Der Verſtand ſcheidet, das Gefühl ſtrebt zu vereinen: dem kritiſchen Urtheil wollen wir es gern anheimgeben, jene Trennung feſtzuhalten, aber wo das Herz für einen Dichter warm ſchlägt und empfindet, da mag es gern mit dem Dichter auch den Menſchen in gleicher Liebe umfaſſen. Wie uns unſer Schiller eben um deswegen ſo beſonders theuer und werth iſt, weil wir in dem großen Dichter auch zugleich den edlen, großen Menſchen finden, ſo beruht auch die Liebe und Verehrung Uhlands auf der innigen Verbindung und Beziehung in welcher die Dichtung und der Dichter, als Menſch und Charakter, auch bei ihm zu einander ſtehen. Denn auch denen, welchen Uhland in letzterer Hinſicht weniger bekannt ſein dürfte, muß aus den innigen, tiefgefühlten Tönen ſeiner Lieder, wie aus den markigen, ſcharfumgrenzten, lebensvollen Geſtalten ſeiner Balladen die Ahnung aufgehn, daß der volle Klang dieſer Töne, daß das Leben dieſer Geſtalten aus dem innerſten Herzen, dem eigenſten Weſen des Dichters entſprungen iſt. Uhlands hohe Begabung als Dichter wird auch die ſtrengſte Kritik anerkennen müſſen. Der Kreis und die Zahl ſeiner Dichtungen iſt zwar nur beſchränkt, aber auf dieſem begrenzten Felde ſteht Uhland als vollendeter Meiſter da: in der patriotiſchen und politiſchen Dichtung hat er Keime und Anfänge einer Poeſie, die vielleicht erſt in ſpäter Zeit ihre volle

Blüthe entfalten wird: in dem Liede ringt er mit dem größten unserer Dichter um die Palme, und wenn von deutscher Balladendichtung die Rede ist, da wird stets zu den hohen Gestalten unsres Göthe und Schiller als dritter ebenbürtiger Genosse Ludwig Uhland gestellt werden.

Johann Ludwig Uhland war am 26. April 1787 zu Tübingen geboren, wo sein Vater Secretair der Universität war, sein Großvater ein ausgezeichneter Theologe die Professur der Geschichte bekleidete. Hochbegabt, für poetische Eindrücke früh empfänglich, zeigte der eher wilde und kecke als stille Knabe mit dem Confirmationsunterricht ein entschieden ernsteres und tieferes Wesen. Seine geistige Entwickelung und Bildung, die er auf der Gelehrtenschule und später auf der Universität seiner Vaterstadt gewann, wo er die Rechtswissenschaft studirte, fiel in die Zeit, in welcher in der deutschen Literatur die neue Richtung der romantischen Schule herrschend zu werden begann; wir werden uns daher nicht wundern dürfen, wenn wir Uhland, der sich schon sehr frühe in poetischen Productionen versuchte, in den Tendenzen derselben befangen, von ihrem Geiste beherrscht sehen. Uebt denn nicht grade die Romantik mit ihrer gefühlsseligen Schwärmerei, ihrem nebelhaften Traumleben, ihrer Flucht aus der herben Wirklichkeit in die Dämmerferne einer poetisch verklärten Vergangenheit, ihrer Naturseligkeit, ihrer phantastischen Vermengung des realen Lebens mit der Poesie: übt nicht grade sie die wunderbarste Zaubermacht auf das jugendliche Gemüth? Und das Vaterland des Dichters mit seinen reizenden Bergen und Thälern, mit den klaren Bächen, den wogenden Kornfeldern, grünen Rebenhügeln, den hohen ernsten Tannen und dem träumerischen Waldgebüsch — das alles klar beglänzt von der hellen Mittagssonne oder in die liebliche Farbenpracht und den reizenden Duft des Sommerabends getaucht, belebt von dem Treiben eines redlichen, schlichten, treuherzigen und natursinnigen Menschenstammes, der sich regt und rührt in Feld und Wald, Wiese und Dorf, während von den Höhen die sagenumschwebten Trümmer einer längst entschwundenen Größe und Herrlichkeit als stille Zeugen in die lebensvolle Gegenwart hinabschauen — ist dieses alles, frage ich, nicht ein Stück Romantik mitten hineingestellt in die alltägliche Wirklichkeit? So sagt, mit Anspielung auf den Glauben, daß wer unter dem Mohne ruhe, in tiefe Träume falle, die ihn selbst nach dem Erwachen der Wirklichkeit noch entfremden, so sagt Uhland von seiner eigenen Dichtung:

In meiner Tage Morgen,
Da lag auch ich einmal,

Von Blumen ganz verborgen,
In einem ſchönen Thal.
Sie duftеten ſo milde;
Da ward, ich fühlt' es kaum,
Das Leben mir zum Bilde,
Das Wirkliche zum Traum.
Seitdem iſt mir beſtändig,
Als wär es ſo nur recht,
Mein Bild der Welt lebendig,
Mein Traum nur wahr und echt;
Die Schatten, die ich ſehe,
Sie ſind, wie Sterne klar.
O Mohn der Dichtung! wehe
Ums Haupt mir immerdar!

Doch die geſunde Klarheit des Dichters, ſein feiner Formenſinn und die ernſten Ereigniſſe der Zeit entriſſen den Dichter bald dieſem Dämmerleben, das ſich in der weichlichen, phantaſtiſchen Ueberſpannung vieler ſeiner erſten Lieder zeigt, die er ſpäter ſelbſt launig ſo charakteriſirt:

Anfangs ſind wir faſt zu kläglich,
Strömen endlos Thränen aus,
Leben dünkt uns zu alltäglich,
Sterben muß uns Mann und Maus.
Doch man will von Jugend ſagen,
Die von Leben überſchwillt;
Auch die Rebe weint, die blühende,
Draus der Wein, der purpurglühende,
In des reifen Herbſtes Tagen,
Kraft und Freude gebend, quillt.

Die mondbeglänzte Zaubernacht der Romantik konnte den Sinn unſeres Dichters wohl eine Zeitlang gefangen halten, aber ſein ganzes Weſen war auf Klarheit, feſte und ſcharfe Umgrenzung angelegt und ſo ſtellte er denn bald ſeine Poeſie aus dem unſichern, zweideutigen Lichte in den hellen, klaren Schein der Tagesſonne. Ohne den mütterlichen Boden der Romantik, dem ſie entſprungen, ganz zu verleugnen, zeigt die ſpätere, reifere Poeſie Uhlands uns Lieder, die in der Innigkeit und Wahrheit der Empfindung, dem Seelenvollen der Stimmung, wie in der einfachen Schlichtheit und Klarheit der Ausführung dem Beſten an die Seite zu ſtellen ſind,

was unſere Literatur in der lyriſchen Dichtung überhaupt beſitzt. Soll ich an Einzelnes erinnern, ſo ließe ſich leicht ein Strauß der köſtlichſten Liederblüthen zuſammenbinden. Senkt ſich nicht ein ganzer holder Friedenshimmel der Poeſie auf uns herab und wiegt das Gemüth in ſüße, von Sehnſucht leiſe durchzitterte Ruhe, wenn er in den ſanften Tagen ſingt:

Ich bin ſo hold den ſanften Tagen,
Wenn in der erſten Frühlingszeit
Der Himmel blaulich aufgeſchlagen
Zur Erde Glanz und Wärme ſtreut.

Wie wahr und innig weiß der Dichter in den Frühlingsliedern jene Miſchung von weicher Wehmuth und freudiger Hoffnung zu erregen, die uns in den ſtillen Tagen des erwachenden Frühlings oft ſo wunderſam und ahnungsvoll beſchleicht! Man erinnere ſich nur an das Gedicht Frühlingsglaube:

Die linden Lüfte ſind erwacht,
Sie ſäuſeln und weben Tag und Nacht — — —

Oder wer kennte es nicht, das herrliche Schäfers Sountagslied, deſſen Klänge uns auch heute erheben ſollen? In wenigen Strichen welch ein großartiges, feierliches Gemälde, über das die ſtille Weihe andachtsvoller Naturempfindung ſich ſanft verbreitet.

Soll ich der trefflichen Wanderlieder gedenken, welche, in der Uhland ſo ganz eigenthümlichen Weiſe, mit wenigen kurzen Strichen die Gefühle des Scheidenden, die wechſelnden Stimmungen des Wanderers uns ſo innig und empfindungsvoll ſchildern? Wie köſtlich, im echten Tone des Volksliedes gehalten iſt das Morgenlied:

Noch ahnt man kaum der Sonne Licht,
Noch ſind die Morgenglocken nicht
Im finſtern Thal erklungen.

Wie ſtill des Waldes weiter Raum!
Die Vöglein zwitſchern nur im Traum,
Kein Sang hat ſich erſchwungen.

Ich hab mich längſt ins Feld gemacht,
Und habe ſchon dies Lied erdacht,
Und hab' es laut geſungen.

Wem bebt nicht das Herz vor banger Wonne, wie dem Heimkehrenden, wenn er dem Ziele nahe ausruft:

O brich nicht, Steg, du zitterſt ſehr!
O ſtürz' nicht Fels, du dräneſt ſchwer!
Welt, geh nicht unter, Himmel, fall' nicht ein,
Eh' ich mag bei der Liebſten ſein!

Wie ſchalkhaft launig und doch wehmüthig iſt die Abreiſe:

So hab' ich nun die Stadt verlaſſen,
Wo ich gelebet lange Zeit;
Ich ziehe rüſtig meine Straßen,
Es giebt mir Niemand das Geleit.
Man hat mir nicht den Rock zerriſſen,
Es wär' auch Schade für das Kleid!
Noch in die Wange mich gebiſſen
Vor übergroßem Herzeleid.
Auch Keinem hat's den Schlaf vertrieben,
Daß ich am Morgen weiter geh';
Sie konnten's halten nach Belieben,
Von Einer aber thut mir's weh!

Auch aus andern Liedern Uhlands, wie dem Theelied, Frühlingslied des Recenſenten, ſchlimme Nachbarſchaft u. ſ. w. vernehmen wir den muntern Ton gemüthlicher Laune, die ſich zur ſinnigen, faſt epigrammatiſchen Pointe in dem verſpäteten Hochzeitsliede ſteigert, wo der Dichter die Verſpätung ſeiner Muſe ſcherzend entſchuldigt und ſchließlich dem ſchon lange vermählten Paare zuruft:

Des ſchönſten Glückes Schimmer
Erglänzt euch eben dann,
Wenn man euch jetzt und immer
Ein Brautlied ſingen kann.

Durch dieſe ſanften und weichen oder harmlos ſpielenden Töne ſeiner Leier klingen dann aber auch die kräftigen Accorde hindurch, welche der Dichter anſchlägt, wo der Ernſt und Kampf der Zeit ihn zu ſtarkem männlichen Geſange begeiſtert. Weht uns nicht jugendliche Freiheits- und Kampfesluſt wie erfriſchende Bergesluft entgegen aus des Knaben Berglied? Oder wer ſollte nicht den Wunſch des Dichters theilen und aufs lebhafteſte nachfühlen, wenn er ſingt:

Und bin ich nicht geboren
Zu hohem Heldenthum,
Iſt mir das Lied erkoren

Zu Luſt und ſchlichtem Ruhm;
Doch möcht' ich eins erringen
In dieſem heilgen Krieg:
Das edle Recht, zu ſingen
Des deutſchen Volkes Sieg.

Zwar an den Kämpfen für die Befreiung des Vaterlandes perſönlich Theil zu nehmen war ihm nicht vergönnt; aber einen harten und ſchweren Kampf ſollte er ſpäter Jahre lang beſtehen, als er, zum Mitgliede der würtembergiſchen Kammer gewählt, eintrat mit männlichem freimüthigem Wort für das Recht ſeines Volkes. Hierher gehört die Gruppe ſeiner vaterländiſchen Gedichte. Wenngleich unter dieſen nur eines von allgemeinem Intereſſe ſein möchte, das allbekannte: „Wenn heut ein Geiſt herniederſtiege, zugleich ein Sänger und ein Held" ꝛc., in welchem mit dem Ernſt und der Schärfe, wie ſie uns in den Rügeliedern der alten Troubadours entgegentritt, den Fürſten und dem Volke ihre Pflichten vorgehalten werden; wenngleich die übrigen politiſchen Gedichte für die Gegenwart nicht mehr die volle Bedeutung haben, ſo iſt doch das als ein Verdienſt des Dichters hervorzuheben, daß er in ihnen der politiſchen Dichtung die Wege wies, welche ſie in Zukunft wird zu gehen haben: indem er ihr die Aufgabe ſtellt, beſtimmte poſitive Verhältniſſe zu ihrem Gegenſtande zu nehmen und ſich nicht in bloßen hohlen liberalen Phraſen zu verflüchtigen, wie ſie ſpätere Dichter uns zum Ueberdruß vorgeklingelt haben.

Wollen wir uns nun die Eigenthümlichkeit der Uhlandſchen Liederdichtung noch kurz vergegenwärtigen, ſo müſſen wir ſagen, daß Uhland da am vorzüglichſten und vollendetſten erſcheint, wo er an eine beſtimmte Situation anknüpfend mit oft nur kurzen Andeutungen und wenigen Strichen ein klares anſchauliches Bild vor unſere Phantaſie ſtellt, das er mit dem Hauche inniger Empfindung zu beſeelen weiß. Die tiefe, innere Erregtheit, die Gluth und den Kampf der Leidenſchaft finden wir bei ihm nicht. Es iſt, wenn wir dieſe Gedichte leſen, als wiegten wir uns in einem leichten Nachen auf der klaren Fläche eines Sees, in dem ſich der blaue Himmel und die waldbekränzten Ufer wiederſpiegeln und manch ſpielendes Fiſchchen ſich über die Oberfläche emporſchnellt, die ein ſanfter Wind zwar leiſe bewegt, nie aber der Sturm zu Wellen emporthürmt, die uns in den Abgrund zu ziehen drohen. Die gegenſtändliche Klarheit und Ruhe ſeiner lyriſchen Gedichte kündet ſchon in ihnen uns Uhland als vorzugsweiſe für die epi-

ſche Dichtung begabt an, deren Muſe den reichſten Kranz um die Schläfen des Dichters gewunden.

Während in den Balladen Goethes, ſei es daß er in die dunkeln Tiefen des Gemüthes greift und wie im Erlkönig und im Fiſcher die geheimnißvollen Schauer der Angſt und des Entſetzens oder den leiſen Zug unwiderſtehlicher Sehnſucht, oder wie im Junggeſell und der Mühlbach anmuthig heiter die ſanfteren bewußten Gefühle in uns erregt, — während in der Goetheſchen Ballade Alles in Empfindung getaucht, Alles bebendes Gefühl iſt; während Schiller durch die Größe der ſittlichen Gedanken in ſeinen Balladen uns erhebt, durch den dramatiſchen Gang uns fortreißt und durch den Schimmer einer glanzvollen prächtigen Diction bezaubert; ſo tritt uns in Uhlands Balladen eine Fülle gedrungener, ſcharfumriſſener, lebenskräftiger Geſtalten und Charaktere entgegen, die im hellen Tageslichte der Geſchichte ſich bewegend oder wenn auch vom Schimmer der Sage leicht umwoben ſtets in klar gezeichneten Verhältniſſen und Situationen uns die immer wiederkehrenden Kämpfe des bewußten Menſchengeiſtes, die ewigen Gefühle der Menſchenbruſt in einfachen großen Zügen und in einer ſchlichten wahren Sprache vergegenwärtigen. Es war ein glücklicher Gedanke Uhlands, wie ihn auch nur ein echter Dichter haben konnte, daß er die Ballade wieder auf den Boden der Geſchichte ſtellte und ihr dadurch den vorwiegend epiſchen Charakter gab, den ſie bei Schiller und Goethe verloren hatte. Wer kennt nicht den Balladencyklus: Graf Eberhard der Rauſchebart? Welch ein prächtiges Bild, dieſer alte Held in ſeiner Treuherzigkeit, Kraft und Laune, wie gewaltig ſteht er da im Kampfe, geſtützt auf die Liebe ſeines Volkes; wie männlich gefaßt und tief rührend in der Trauer um den gefallenen Sohn; wie anſchaulich weiß uns der Dichter in wenigen Zügen ein reiches Gemälde der ganzen unruhigen, kampfbewegten Zeit zu entwerfen; wie ſchön runden ſich dieſe einzelnen Lieder, deren jedes in ſich ſelbſtändig und vollendet iſt, zu einem epiſchen Ganzen ab. Ich nehme keinen Anſtand dieſe Dichtung Uhlands als die Form zu bezeichnen, in der für unſere Zeit die Wiedererweckung der epiſchen Dichtung wohl allein noch möglich iſt. Darf ich unter den einzelnen Balladen Uhlands, die ſowohl in ernſter Weiſe, wie die Bidaſſoabrücke, die ſterbenden Helden, Taillefer, theils mit einem Anflug ſchalkhaften Humors, der dem Dichter oft trefflich gelingt, wie im Klein Roland, der Schenk zu Limburg, Roland Schildträger, uns die gelungenſten Charakterbilder darſtellen, darf ich aus der reichen Zahl eine beſonders her-

vorheben, ſo ſei es Bertran de Born. Es bedarf wol nicht der nähern Hinweiſung, wie in dieſer Ballade, einer der trefflichſten, die ich kenne, der Charakter des ſtreitſüchtigen Troubadours im edelſten Sinne gefaßt iſt, wie ſein im tiefſten Unglück noch durchleuchtender Heldenſinn und ſeine Freundestreue den König bewegt, in edler Selbſtüberwindung ſein Rachegefühl zu unterdrücken und im Feinde den Heldenſinn und die Freundſchaft für den unglücklichen Sohn zu ehren, wodurch das Gedicht einen neſſittlichen erhebenden Abſchluß gewinnt.

Neben dieſen Uhland eigenthümlichen hiſtoriſchen Charakterbildern finden wir eine andere Gruppe von Balladen, in denen die Empfindungen des Herzens, allgemein menſchliche Zuſtände und Erlebniſſe den ſchönſten Ausdruck finden. Wie hold und anmuthig iſt in Goldſchmieds Töchterlein die Erregung und Befriedigung der ſtillen Liebesſehnſucht dargeſtellt, wie rührend in der Mähderin die unendlich innige, unglückliche Liebe oder in der Wirthin Töchterlein die Ewigkeit der Liebe, die über Tod und Grab hinausdauert. Ich möchte als weniger bekannt hervorheben das Schifflein. Mit tiefer Empfindung wird hier unter der einfachen echt romantiſchen Situation ein allgemeines Bild des Menſchenlebens vorgeführt, in welchem verwandte Seelen auf kurze Zeit ſich zuſammenfinden, um ſich wieder zu trennen. In den wunderſamen Zauber des harmoniſchen Zuſammenklingens in dieſem Liede tönt der Ruf des Abſchieds wehmüthig, doch nicht hoffnungslos hinein.

Alle dieſe Gedichte haben mit den Goetheſchen Balladen das Empfindungsvolle gemein, aber ſie unterſcheiden ſich wieder weſentlich von dieſen, indem ihnen gerade das fehlt, was Goethe als ein weſentliches Element der Ballade wollte feſtgehalten wiſſen: die myſteriöſe Behandlung. Andere Balladen von Uhland ſind dagegen vorwiegend in dem märchenhaften, phantaſtiſchen, ſeltſam tragiſchen Ton und Geiſt der nordiſchen Dichtung gehalten, wie: die drei Lieder, der Roſengarten, Junker Rechberger u. ſ. w. Sie zeigen wie ſehr der Dichter die Fähigkeit beſaß, ſich in den Geiſt und die Gefühlsweiſe der echten Volkspoeſie entfernter Zeiten hineinzuempfinden, aber auch in ihnen verleugnet ſich nicht der reine Formenſinn und die Klarheit des Uhlandſchen Geiſtes, der auch hier nur ſelten, wie im ſchwarzen Ritter, vom Stoff ſich überwältigen läßt, ſondern mit dichteriſcher Freiheit ſich über denſelben erhebt, indem er durch einen Anflug von launiger und ſpielender Behandlung die Entwickelungsſtufe des menſchlichen Geiſtes, der dieſe Anſchauungsweiſe angehört, als eine über-

wundene kennzeichnet, oder indem er echt dichteriſch das Wunderbare, ohne den Reiz deſſelben zu zerſtören, leiſe in den natürlichen Zuſammenhang und Verlauf der Dinge hinüberleitet. In letzterer Hinſicht ſteht wohl unübertroffen da die legendenartige Ballade: der Waller, ein Muſter dieſer Gattung. In lebendigſter Anſchaulichkeit wird uns hier eine Reihe reich belebter, feierlich prächtiger Naturbilder vorgeführt, in deren Mittelpunkt ſich ganz ungezwungen das glorienumſtrahlte Muttergottesbild hineinfügt, deſſen wunderthätige Wirkung am ſchuldbeladenen Sünder, der von der Qual des Lebens durch einen plötzlichen ſanften Tod befreit wird, nicht als ein Wunder erſcheint, ſondern als ein nothwendiges, natürliches Ereigniß und einen wohlthuenden, ſittlich befreienden Eindruck hinterläßt.

Dieſe andeutenden Bemerkungen, welche noch weiter und namentlich auch auf die beiden dramatiſchen Dichtungen Uhlands auszudehnen ich mir hier verſagen muß, dürften genügen, um uns eine Vorſtellung von der Eigenthümlichkeit der Uhlandſchen Poeſie zu geben. Ich bezeichne als ſolche den realen dem Leben und der Geſchichte entſtammenden menſchlich wahren Inhalt, den vorwiegend charakteriſtiſchen Stil in der Behandlung, die Klarheit und Beſtimmtheit der Form in der Ausführung, die auch da, wo der Inhalt ein ahnungsvoller, dunkler iſt, uns ſtets deutlich beſtimmte Umriſſe zeigt. Darf ich auch über die Sprache des Dichters noch ein Wort hinzufügen, ſo kann ich ſie nicht beſſer als mit den Worten kennzeichnen, die er dem deutſchen Volke in Bezug auf ſeine Sprache zuruft:

An deiner Sprache rüge
Du ſchärfer nichts, denn Lüge,
Die Wahrheit ſei ihr Hort! — —
Ja! gieb ihr du die Reinheit,
Die Klarheit und die Feinheit,
Die aus dem Herzen ſtammt!
Gieb ihr den Schwung, die Stärke,
Die Gluth, an der man merke,
Daß ſie vom Geiſte ſtammt!

Eine Dichtung von der Naturwahrheit, dem vollen kräftigen Leben, der lichten Klarheit, wie die unſeres Uhland iſt, konnte nur auf dem Boden einer durchaus geiſtig geſunden, tüchtigen, reinen und wahren Menſchennatur erwachſen. Wer daher in Uhland den genialen, excentriſchen Dichter, deſſen Perſönlichkeit, Leben und Umgebung ſchon ein poetiſches ideales Gepräge trägt, zu finden vermeinte, müßte ſich allerdings getäuſcht ſehen.

„Uhlands ſcharfer und klarer Verſtand ließ ihm die Grenzen der idealen und realen Welt nicht in einander fließen; ſein energiſcher Wille ließ ſich nicht von Gefühlen und Phantaſien, wie reizend ſie ſein mochten, beherrſchen; ſein geſunder Sinn wußte die Forderungen des praktiſchen Lebens, die ſittlichen Aufgaben wohl zu kennen von den Lockungen der freien Neigung. Mit der klarſten Beſonnenheit und einer ſeltenen Selbſtbeherrſchung und Selbſtbeſcheidung erkannte Uhland, was ſeiner Natur gemäß und was ihr verſagt war: indem er conſequent alles Fremdartige abwies, konnte es ihm gelingen innerhalb der Grenzen ſeiner Individualität, über die er nie hinausſtrebte, ſeinem innern geiſtigen Leben die naturgemäße, organiſche Entwickelung, ſeinem Charakter die volle, harmoniſche Abgeſchloſſenheit, ſeinem ganzen Weſen die maßvolle Gewiegtheit zu geben, die er in allen Lebensverhältniſſen zeigte. Die frühe Neigung des Knaben, Alles was ihm an Ritterbüchern und romantiſchen Geſchichten vorkam unerſättlich zu leſen, ſuchte der Vater durch Hinüberleitung derſelben auf die wirkliche Geſchichte unſchädlich zu machen. Da erzählte denn Uhland ſpäter ſelbſt, wie betrübt es ihm bei der Lectüre der dickleibigen würtembergiſchen Geſchichte von Sattler ergangen: „Nicht ohne Erwartung bemerkte ich, daß gleich am Anfang von einem Grafen erzählt werden ſollte, aber es kam Nichts, was der Graf gethan oder was mit ihm geſchehen, es war vorderhand nur die Frage, wann der Graf und wo, und ob er überhaupt ein Graf von Würtemberg geweſen und nach vielen Seitenzahlen war ſein Name und ſeine Exiſtenz nur noch unſicherer geworden. Ach, dachte ich, wie anders in meinen Ritterbüchern, wo jeder Graf ganz ohne Zweifel auftritt und auf eben ſo viel Blättern ſchon tief in den herrlichſten Geſchichten wäre!“ Dieſe kindliche Luſt ging ſpäter in wahre Poeſie über, während zugleich ſchon der Geiſt des Knaben ſich mit den Ueberlieferungen und Vermächtniſſen des beſtimmten Volkslebens erfüllte und auf die Erkenntniß der Aufgaben deſſelben vorbereitet wurde, welche ſpäter löſen zu helfen des Mannes Beruf war.

Die ſchaffende dichteriſche Thätigkeit Uhlands erfüllte beſonders die Jahre des Jünglings und angehenden Mannesalters; daneben aber betrieb Uhland eingehende Studien über altdeutſche und romaniſche Poeſie, für die er auch einen Aufenthalt in Paris fruchtbar machte. Der Beifall, den ſeine Gedichte fanden, verblendete den Dichter nicht: bei ſeiner klaren Selbſterkenntniß konnte er ſich nicht die Aufgabe ſtellen, ein beſtändig ſchaffender Dichter zu ſein; mit der größten Pflichttreue und Arbeitſamkeit

widmete er ſich den praktiſchen Aufgaben, welche mit ſeiner juriſtiſchen Thätigkeit und der Stellung eines Volksvertreters, die ihm im Jahre 1819 übertragen wurde, verbunden waren. Seiner politiſchen Thätigkeit gab er ſich mit lebendiger Theilnahme am Gemeinwohl des Vaterlandes, mit tiefem Gefühl für Freiheit und Recht hin, er war der Mittelpunkt und die Seele des Kreiſes gleichgeſinnter Männer, die ſich um ihn ſchaarten. Durch ſeinen Muth, ſeine feſte Conſequenz in der Verfolgung des Zieles, durch ſeine maßvolle Haltung auch in der Hitze des Kampfes zwang er auch ſeinen Gegnern Achtung ab; ſeinen Geſinnungsgenoſſen im ganzen deutſchen Vaterlande wurde er ein ſtärkendes, erhebendes Vorbild. Als Uhland im Jahre 1826 von der landſtändiſchen Thätigkeit, von der er bei der damaligen Zeitſtrömung und politiſchen Erſchlaffung keine gedeihlichen Früchte mehr erwarten konnte, zurücktrat, wandte er ſich wieder mit dem größten Fleiße ſeinen literäriſchen Studien zu, welche altdeutſche Sprache und Literatur, ſkandinaviſche Mythologie und Poeſie und die ältere Poeſie und Literatur der romaniſchen Völker umfaßten und deren Ergebniſſe ſeinen Namen bald den der erſten Meiſter auf dieſen Gebieten, eines Grimm, Lachmann, Diez u. a. ehrenvoll anreihten. Dem Verlangen Uhlands auch im lebendigen Verkehr als akademiſcher Lehrer zu wirken, wurde im Jahre 1830 durch ſeine Ernennung zum Profeſſor der deutſchen Literatur in Tübingen entſprochen, wo er in der ſeiner Geiſtesrichtung ſo ganz zuſagenden Wirkſamkeit im erfriſchenden und belebenden Umgang mit der ihn hochverehrenden Jugend ein volles Genüge finden mußte. Doch ſchon im Jahre 1833 ſah ſich Uhland wieder auf den Schauplatz politiſcher Kämpfe zurückgerufen. Zum Abgeordneten gewählt, legte er, da man ihm den Urlaub verweigerte, das ihm ſo lieb gewordene Lehramt nieder, um ſeiner Pflicht als Bürger genügen zu können, indem er kein Bedenken trug, ſeine Stellung und ſeine perſönlichen Neigungen dem allgemeinen Wohle des Vaterlandes, dem Rufe der Pflicht aufzuopfern. In der Kammer gehörte Uhland zu den geachtetſten Mitgliedern der Oppoſition, leiſtete aber im Jahre 1839 mit ſeinen Geſinnungsgenoſſen auf die Wiedererwählung Verzicht und lebte ſeitdem in ſtiller Zurückgezogenheit, aus der ihn nur noch einmal das Jahr 1848 hervorrief. Zum Abgeordneten ins Reichsparlament zu Frankfurt gewählt, gehörte Uhland dieſem mit ruhiger Conſequenz bis zuletzt als Vertreter der Linken an, mit unbeirrter Treue und Feſtigkeit den Ueberzeugungen anhängend, deren Sieg in der Gegenwart er nicht mehr hoffen konnte, in der Zukunft aber mit der feſteſten Zuverſicht erwartete.

Uhlands ausgezeichnete Befähigung, ſeine frühe Neigung zu wiſſenſchaftlichen Studien, ſein ganzer ſpäterer Lebensgang deuten darauf hin, daß ſeine eigentliche Berufsſphäre die des Forſchers, des Gelehrten war. Dieſer widmete er ſich beſonders in den ſpätern Jahren ſeines Lebens mit ungetheilter Muße, in ungeſchwächter Arbeitskraft. Er war ein Gelehrter in der vollſten Bedeutung des Wortes, der das Ergründen der trockenſten Einzelheiten, das Herbeiſuchen des entlegenſten Materials nicht ſcheute, der in die Tiefe und in die Weite arbeitete; aber auch als Gelehrter blieb Uhland der ganze, geſunde, volle Menſch. „Ob einem alten Buche“, ſo ſchreibt er in gelehrte Forſchungen vertieft ſeinem Freunde Mayer:

Ob einem alten Buche
Bring ich die Stunden hin,
Doch fürchte nicht, ich ſuche
Mir trockne Blüthen drin!
Durch ſeine Zeilen windet
Ein grüner Pfad ſich weit
Ins Feld hinaus und ſchwindet
In Waldeseinſamkeit.

In der That: Uhlands Gelehrſamkeit vergrub ihn nicht in den unfruchtbaren Schutt und Staub der Vergangenheit noch führte ſie ihn zu den dürren Höhen kalter Speculation: die dunkeln verſchlungenen Wege ſeiner Forſchungen leiten bei ihm immer wieder zurück in das bewegte Völker- und Menſchenleben, in das volle, reiche Leben der Natur, in das er uns großartige Ausſichten eröffnet und tiefe Blicke thun läßt. Den Forderungen des Lebens, dem geſelligen gemüthlichen Verkehr mit ſeinen Freunden entfremdeten dieſe Studien den Dichter niemals: ſeine Dichtungen verdanken ihnen die ſchönſten Stoffe, die vielſeitigſte Anregung. Vor allem zog es ihn an das Weſen und Weben des deutſchen Geiſtes zu belauſchen, wie er ſich in den Sagen, Sitten, im Recht und Glauben und vor allem in den Volksliedern offenbart, von denen Uhland eine vortreffliche Sammlung herausgegeben hat, zu deren Herſtellung er unermüdlich das deutſche Land nach allen Richtungen durchſtreifte, bald im Staube der Bibliotheken ſeltene Handſchriften und fliegende Blätter aufſuchend, bald ſich erfreuend und erquickend am Genuſſe der Natur und in der Anſchauung ſagenberühmter Oertlichkeiten. Und es iſt als ob der deutſche Volksgeiſt dieſe Liebe und Beharrlichkeit erkannte und belohnte, da er ihm wie keinem andern ſeiner Söhne es gegeben, ſeine, des deutſchen Geiſtes eigenſtes Leben

und Weſen im Wort und im Liede auszuſprechen und im Charakter, Thun und Leben zur äußern Erſcheinung zu bringen.

In ſeinem bekannten Hauſe in Tübingen, unweit der Neckarbrücke, mit der weiten Ausſicht über das Thal, führte Uhland mit ſeiner liebenswürdigen Gattin, mit der er 42 Jahre in glücklicher Ehe lebte, während ſeiner letzten Lebensjahre ein idylliſches Stillleben. Wer ihn, wenn er, ein rüſtiger Fußwanderer, zu ſeinem täglichen Spaziergange ſein Haus verließ, ſo am Ufer des Neckars hinabſchreiten ſah, eine kräftige Geſtalt von eben noch mittlerem Wuchſe, nicht beleibt ohne mager zu ſein, mit gewölbter Bruſt, feſter, aufrechter Haltung des Hauptes, rüſtigem und ſicherauftretendem Gange, der mochte wohl auch in dieſem durch Mäßigkeit und Abhärtung geſtählten, auch im hohen Alter geſunden Körper die Feſtigkeit des Charakters, die Geſundheit und Friſche des Geiſtes erkennen, deſſen Wohnung dieſer Leib war. Auch der Ausdruck ſeines Geſichtes, die klare, den Denker verrathende Stirn, das gütige Auge mit dem momentanen Blitz des Humors, der energiſch geſchloſſene Mund, die weder großen noch in den Linien ſchönen, aber doch anziehenden Züge ſprachen ſeinen ohne Schroffheit feſten Charakter individuell und deutlich aus. Uhland vermied in ſeinem Aeußern, in Kleidung, Geberden ſorgfältig alles Geſuchte und Auffallende, alles was ihn von den gewöhnlichen Menſchen unterſcheiden konnte; ſein ganzes Weſen ließ nur den ſchlichten, beſcheidenen, einfachen Bürger in ihm vermuthen. Natürlichkeit, Offenheit, Wahrhaftigkeit und Humanität ohne nachgiebige Schwäche traten überall im geſelligen Verkehr als die Grundzüge von Uhlands geiſtigem Weſen hervor. In ſeinen Urtheilen überaus milde und beſcheiden, hielt er ſich ſtets an das Poſitive, Gute und Löbliche von Sachen und Perſonen, er ſchwieg lieber, wenn ſein Urtheil verletzend oder fruchtlos verſtimmend hätte wirken müſſen oder machte die Sache mit einem kurzen treffenden Witze ab. Der bloßen Höflichkeit, der Rückſicht, des Mitleids wegen auch nur das Geringſte zu ſagen, was ihm nicht ernſt und natürlich war, mochte ihm gar nicht einfallen. So erſchien er gleichgiltigen und neugierigen Beſuchern einſilbig und wortkarg, und Mancher, der den Dichter in der Hoffnung beſuchte, mit der Ausbeute der von ihm gehörten geiſtreichen Gedanken oder humoriſtiſchen Einfälle eine fade Salonunterhaltung zu würzen, mochte hinterher unwillig und getäuſcht ausrufen: Mit dem Uhland ſei doch gar nichts anzufangen, Nichts aus ihm herauszubringen. Er war ſo ganz natürlich und ohne jede Affectation, daß er wohl mit dem Beſuche nach der erſten Begrüßung einige

Mal im Zimmer auf- und abgehn konnte, ohne zu reden; fand ſich aber ein Anknüpfungspunkt, ſo war, was Uhland ſagte, nie leer oder müßig, und im traulichen Verkehr oder wo das Geſpräch einen ernſten Gehalt hatte, wußte Uhland offen und ſchön, ſowol gemüthlich anregend und heiter, als bedeutend und nachdrücklich ſich auszuſprechen. Seine ernſte und doch milde Gelaſſenheit, konnte nur der Lüge, der Gemeinheit, dem Uebermuth gegenüber in Zorn aufwallen: in der Hitze der politiſchen Debatte überwand Uhland ſtets jede Bitterkeit perſönlicher Gereiztheit und faßte immer nur die Sache ins Auge, auch am Gegner die Wahrheit der Ueberzeugung ehrend und das Verdienſt willig anerkennend. Eine ſo maßvolle, tüchtige, feſte Natur mußte auch auf die, welche ihm nahten, maßbeſtimmend einwirken, ſo daß, während er der Unterhaltung auch über die alltäglichſten Dinge durchaus keinen Zwang anlegte, ihm Alles mit einer ſolchen Achtung und Scheu begegnete, daß in ſeiner Gegenwart kein unziemliches Wort gehört wurde. — „So war in Uhland aus einem Guſſe der ganze Mann! Der Dichter, der Bürger, der Gelehrte, der Menſch, und im Menſchen, in ſeiner edlen, geſunden und ſittlichen Natur wurzelte als in einem unerſchöpflichen Boden Alles was er in den verſchiedenen Richtungen erſtrebt und geleiſtet hat.“

Bis in ſein hohes Alter erfreute ſich Uhland einer feſten Geſundheit. Noch im Februar des vorigen Jahres war er hinübergegangen nach Weinsberg zur Beſtattung ſeines Jugendfreundes Juſtinus Kerner. Darauf erfaßte ihn die Krankheit, welche den Keim des Todes in ſich trug. Noch an ſeinem letzten Geburtstage wurde dem Dichter aus ganz Deutſchland von nah und fern die wohlthuendſte Huldigung und Anerkennung zu Theil, es war wie in der Vorahnung, daß er nun bald ſeinem Volke entriſſen werden ſollte. Die Krankheit verſchlimmerte ſich immer mehr, bis der Tod am 13. November v. J. dieſem ſo reichen, ſo ſchönen, ſo edlen Leben ein Ziel ſetzte. Ganz Deutſchland hat in der Trauer um ihn den großen Todten und ſich ſelbſt geehrt, ganz Deutſchland es erkannt, daß in ihm einer ſeiner treueſten, rechtſchaffenſten, edelſten Söhne zu Grabe getragen wurde. Und nun auch vor unſerm Geiſte das Bild des Vollendeten ſich aufgebaut, ſein Leben an uns vorübergegangen, ſo mögen wir als die Frucht dieſer Betrachtung die Ueberzeugung, welche ja ſein ganzes Leben und Dichten uns mahnend ans Herz legt, mit hinnehmen und zur That werden laſſen: die Ueberzeugung, daß, ſei es auf dem Gebiete der Kunſt, oder der Wiſſenſchaft, oder des praktiſchen Berufs- und Gemeindelebens, das

Hohe und Edle, das Bleibende und Fruchtbringende nur dann erſtehen und gedeihen kann, wenn Alle, jeder nach ſeinem Theile, zu erſtreben ſuchen in den Zielen Klarheit, in den Geſinnungen Lauterkeit, in den Handlungen Gerechtigkeit und in dem ganzen Weſen Sittlichkeit und Wahrheit.

A. F. Krannhals.

Die Auflösung des Verbandes der Livländischen Landgemeinden*).

Wenngleich mein dem Februar-Landtag 1862 übergebener Antrag wegen Aufhebung der alljährlichen Umschreibung derjenigen Bauergemeindeglieder, welche Dienstverhältnisse innerhalb einer fremden Gemeinde übernehmen, und was diesem anhängig, keine Berücksichtigung gefunden, wenngleich im Verlauf des vorigen Jahres in der Presse bereits manches dahin Bezügliche zur Sprache gekommen, so erlaube ich es mir dennoch auf diesen Gegenstand, um seiner Wichtigkeit willen, zurückzukommen und dasjenige der Oeffentlichkeit zu übergeben, was meines Erachtens nicht genugsam hervorgehoben und noch unbeleuchtet geblieben ist.

Die Veranlassung zu der Anordnung der von den Kirchspielsrichtern alljährlich zu vollziehenden Umschreibungen war einerseits geboten durch die bisherige Getränkesteuerberechnung, andererseits aber durch die Rücksicht auf die rekrutenpflichtigen Individuen, welche den Dienst in der eige-

*) Obgleich die Paß- und Freizügigkeitsfrage in den beiden Aufsätzen der Herren H. v. Samson-Himmelstiern und R. v. Wilken (Balt. Monatsschr. 1862, März und November) eine scharf eindringende und wenigstens im Princip vollkommen genügende Behandlung erfahren hat, so haben wir doch, in Betracht der außerordentlichen Wichtigkeit des Gegenstandes, auch der vorliegenden Arbeit des Herrn A. v. Samson-Himmelstiern, so wie der darauf folgenden des Herrn A. Punschel gern Raum geben wollen. Dabei ist jede Verwahrung unseres eigenen Standpunktes in der Sache um so mehr überflüssig, als diese beiden Aufsätze selbst unter einander im Gegensatz stehen und wir für das Uebrige auf die erwähnten Artikel des vorigen Jahrganges zurückverweisen können. Die Red.

Digitized by Google

nen Gemeinde aufgeben. Abgeſehen nun davon, daß gegenwärtig ſowohl die Getränkeſteuerberechnung nach der Seelenzahl, als auch die Möglichkeit einer Exemtion von der Rekrutenpflichtigkeit aufgehört hat, folglich jene den Behörden ſo läſtige und zeitraubende Procedur in dem bisherigen Umfang beſeitigt werden könnte, und nur dann eine Umſchreibung von einer Gemeinde zur andern berechtigt erſcheint, ſobald das austretende Gemeindeglied ein dauerndes Pacht- oder Dienſtverhältniß eingegangen, ſo giebt es doch noch weit tiefer gehende Gründe, die es nothwendig machen, die alljährlich wiederkehrenden Umſchreibungen, ſoweit ſie den Charakter von Päſſen annehmen, zu beſeitigen. Sie ſind nämlich eine Haupturſache, daß das Gemeindebewußtſein, das Bewußtſein des nothwendigen Zuſammenhanges der einzelnen Glieder untereinander, der Zugehörigkeit an einen geſellſchaftlichen Verband völlig aufgelöſt und zerſtört wird, eine Erſcheinung, die jedem aufmerkſamen Beobachter nicht entgehen kann, für den der Begriff der Gemeinde mehr umfaßt, als nur eine Summation von „Reviſionsſeelen“. Gleichwie ein Haus mehr iſt, als nur ein Conglomerat von Steinen, Kalk und Holz, ſo iſt jene Summation nur der ſichtbare Rahmen, die ſichtbare Abgrenzung eines organiſchen Körpers, in welchem das Gemeindebewußtſein ſich nicht auf ein nur ſentimentales Heimathsgefühl reducirt, ſondern nächſt dem Begriff der Familie den ſittlichen Untergrund alles ſtaatlichen Lebens zu bilden hat. Die Auflöſung iſt eben bereits ſo weit gediehen, daß man in dem Gemeindeverband nur eine Garantie für das richtige Einfließen der Abgaben und die Erfüllung der Militairpflicht ſucht, dagegen aber die Verpflichtung für Verpflegung der Altersſchwachen und Kranken, für Errichtung von Schulen, Anſtellung von Aerzten als eine gravirliche Laſt anſieht, während eine wohlorganiſirte Gemeinde in der Erfüllung ſolcher Obliegenheiten die Bedingung der eigenen Exiſtenz und Wohlfahrt ſuchen müßte. Von dieſem Standpunkte ſind nun zwar die Landgemeinden noch gar weit entfernt, es handelt ſich aber darum, ſie nicht noch weiter von dieſem Ziele abzuführen, wozu die gegenwärtigen Zuſtände vollkommen angethan ſind, wie bei genauerer Betrachtung ſich ergiebt.

Um der Paßſteuer zu entgehen, um nicht an das vorſchriftmäßige Alter gebunden zu ſein, welches verlangt wird, um die Gemeinde verlaſſen zu können, kündigt der größere Theil des Dienſtperſonals zum 10. November ſeinen Austritt aus der Gemeinde an. Eltern, die bereits ergraut ſind, müſſen oft wider ihren Willen mitwandern, wenn der zu Kräften gelangte Sohn oder die erwachſene Tochter ihr Glück außerhalb verſuchen wollen.

Sind mehrere Kinder vorhanden, ſo ſuchte wenigſtens früher, als das alte Rekrutenreglement noch galt, der in das rekrutenfähige Alter tretende Sohn eine ſolche Gemeinde auf, die ihn vorläufig zu ſchützen ſuchte. Inzwiſchen alterten Vater und Mutter, und der jüngſt herangewachſene Sohn wurde als Verſorger acceptirt und der Rekrutenpflicht enthoben. Die Glieder einer und derſelben Familie ſind oft in drei und vier verſchiedenen Gemeinden nicht blos wohnhaft, ſondern auch angeſchrieben. Ein großer Theil kündigt ferner, ohne auch nur die Abſicht zu haben, die Gemeinde zu verlaſſen. Hierdurch wird eine Bewegung unter den Arbeitgebern und dem Dienſtperſonal veranlaßt, die von den ſchädlichſten Folgen begleitet iſt: Abſpenſtigmachen, gerechtfertigte und ungerechtfertigte Beſchwerden über vorenthaltene Austrittsbeſcheinigungen, allgemeine Unzufriedenheit, eine Verkehrung aller Ordnung, indem der Dienſtmann, vorläufig wenigſtens noch, innerhalb ſeiner Gemeinde geſucht und gebeten ſein will, ſtatt daß ihm nur die ſuchende Stellung bewahrt bleiben darf. Alles dies ſind Thatſachen, die vielfältig conſtatirt werden können. Wenn ferner oft der zehnte Theil und mehr einer Gemeinde von der einen zu der andern jährlich ab- und angeſchrieben wird, obſchon es ſich auch oftmals ereignet hat, wie die jährlichen Umſchreibungsliſten es nachweiſen, daß Individuen nach Ablauf eines Jahres wiederum in die alte Gemeinde zurückgekehrt ſind, ſo ſind dies allerdings Acte menſchlicher Selbſtbeſtimmung; ob aber durch derartige Erſcheinungen das Wohl einer Gemeinde, die mehr gewähren ſoll, als Sicherheit für die öffentlichen Leiſtungen, nicht geſtört, geſchweige denn gefördert werde, iſt eine andere Frage, die um ſo gewiſſer zu bejahen iſt, als unter den gegenwärtigen Verhältniſſen die Landgemeinden bald nicht mehr im Stande ſein möchten, auch den ökonomiſchen Verpflichtungen nachzukommen, ſobald die Lostrennung von der Gemeinde einzig und allein vom Eigenbelieben des einzelnen Individuums und nicht von dem Conſens der Gemeinde abhängig bleibt. So lange die Gemeinde noch in ihrem urſprünglichen, unentwickelten Zuſammenhange das Individuum über Gebühr drückt und negirt, iſt's an der Zeit, letzteres in ſeinem Selbſtgefühl zu kräftigen und die individuelle Freiheit zu begünſtigen; hat aber dieſes es zu einem beſtimmten Grade von Selbſtändigkeit gebracht, ſo wird es wiederum nothwendig, das Einzelglied dem Ganzen unterzuordnen und in demſelben das Bewußtſein zu wecken, daß es ſich nur als Theil und Glied zu manifeſtiren habe, wenn der Organismus nicht geſtört werden ſoll. Wann der Zeitpunkt zu derartiger Entwickelung eintritt, dies zu beſtimmen, iſt Sache und Beruf

einer weiſen Staatsregierung, die Erkenntniß ſolcher Momente Aufgabe einer loyalen Politik. Wenn in der ruſſiſchen Preſſe ſich laute Stimmen für Erhaltung des Gemeindeverbandes ausgeſprochen haben, ſo iſt dies Ziel ein unbedingt berechtigtes, und es wäre erfreulich, wenn ſchon bei Zeiten alles dasjenige beſeitigt würde, was demſelben ſpäter hindernd in den Weg treten könnte, obwohl hinſichtlich der ruſſiſchen Bauern vor der Hand eine Kräftigung des Individuums der Gemeinde gegenüber noch ſehr Noth thun wird. Auch für Livland gab es eine Zeit, in der es darauf ankam, das Bewußtſein der perſönlichen Freiheit zu ſtärken, und da mochte es ſowohl an der Zeit als vollſtändig geeignet erſcheinen, alle die Schranken zu öffnen, welche jenem Geſichtspunkte im Wege ſtanden; doch ſcheint es mir, daß hier, zum großen Theil mindeſtens, eine Schule bereits durchgemacht worden ſei. Der Druck, den ſonſt die Gutsverwaltungen und die Gemeinderepräſentation ausgeübt, iſt im allgemeinen ſo ſehr geſchwunden, daß vielmehr gegenwärtig der Einzelne in der Lage ſich befindet, die Gemeinde in weſentlichen Intereſſen zu ſchädigen. Sonach dürfte der Zeitpunkt eingetreten ſein, dem zu ſteuern, daß perſönliche Freiheit nicht perſönliche Willkühr bedeute, und den Zweck ins Auge zu faſſen, daß die perſönliche Freiheit nicht ein rückſichtslos auszubeutendes *Geſchenk* für den Einzelnen werde, ſondern vielmehr *erworben* ſein wolle durch die Erfüllung der Pflicht gegen das Ganze. Von dieſem Geſichtspunkt ausgehend und in der Vorausſetzung, daß nicht bloß die arbeitgebenden Glieder, ſondern auch diejenigen, welche ihrem Beruf und ihrer Stellung nach zur Dienſtklaſſe gehören, dieſen Verband auf einem beſtimmten Territorium zu bilden haben, darf es nicht als freiheitsfeindlich bezeichnet werden, wenn auch die temporaire Entlaſſung vom Conſens der Gemeinde — nicht der Gutsverwaltung — abhängig gemacht wird, zumal wenn eine Paßordnung beſteht, die es der Gemeinde unmöglich macht, das Individuum wider Gebühr zu drücken, wenn muthin die entlaſſende Autorität nicht allein dem Buchſtaben nach, ſondern auch in Wahrheit der Gemeinde verbleibt. Der Vorſchlag, dieſen Conſens in zweifelhaften oder ſolchen Fällen, in denen das Individuum eine Beeinträchtigung in der Verfügung des Gemeindevorſtandes oder Gemeindegerichts erkennt, der Entſcheidung der ganzen Gemeinde zu überlaſſen, möchte um ſo weniger gefahrbringend für daſſelbe werden, als hier Gelegenheit geboten würde, die Gemeindeverſammlungen nicht auf die arbeitgebenden Glieder, wie ſeither mehrentheils geſchehen, zu beſchränken und ſo zu einem wirkſamen Gemeindeſinn den Keim zu legen. Der un-

abweisbare Erfolg müßte aber darin beſtehen, und darauf kommt es eben an, daß nicht der Einzelne, dem Willen und Intereſſe des Ganzen entgegen, den ſeinigen durchzuführen berechtigt bleibe und ſich nicht vollkommen losgebunden erachte. Der in der Gegenwart lebendig werdende Zug, Aſſociationen zu bilden, legt eben Zeugniß dafür ab, daß der mächtig gewordene Individualismus wiederum ſeiner Schranken bedarf. Wir beſitzen noch dieſe Schranken und wollen nicht, daß ſie erſt total niedergeriſſen werden ſollen, damit aus dem entſtehenden Chaos erſt nach ſchweren und nicht allein materiellen Opfern wiederum ganz neue geſchaffen werden, mögen ſie auch in veredelter Form erſtehen. Wer aber die Befürchtung hegt, daß man auf dem von mir bezeichneten Wege wieder der glebae adscriptio zuſteuere, der verkennt die gegenwärtigen Zuſtände, gleich wie die Stufe, welche in Livland, ſo weit es mir wenigſtens bekannt geworden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingenommen haben. Weil man nur den ökonomiſchen Geſichtspunkt berückſichtigt, welcher allerdings im Vordergrund ſtehen wird, obzwar alles, was einen Vordergrund hat, auch einen und zwar den ſittlichen niemals zu verſchüttenden Hintergrund beſitzen muß, ſo hat man im Verlaß auf jenen in der Gemeinde *nur* Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkannt, hat präſumirt, daß nur Erniedrigung des Arbeitslohnes Motiv ſein könne, um letztere zu verhindern auch außerhalb der Gemeinde ihren Erwerb zu ſuchen, ohne zu erwägen, daß ein fortgeſetztes Wanderleben, ohne in Wahrheit motivirt zu ſein durch unzureichende Löhnung, noch auch durch den Trieb ſich in ſonſtiger Beziehung zu fördern, mit unausbleiblicher Depravation verbunden ſei, und hat daher unter dem ſchützenden Deckmantel der perſönlichen Freiheit das Individuum, das Einzelglied über die Gemeinde, den ganzen Organismus geſtellt und iſt in dem Bemühen, jene gegen möglicher Weiſe eintretende pecuniäre Ausfälle zu decken, ſo weit gegangen, ſelbſt die ſolidariſche Verbindlichkeit derſelben als etwas außerordentlich Widerwärtiges zu bezeichnen und der Auflöſung zuführen zu wollen. Dies ſind aber die nothwendigen Conſequenzen von Doctrinen, welche die Freiheit nur als Schrankenloſigkeit beſtimmen und die Gefahr von einer andern Seite heraufbeſchwören, die man in der Abgeſchloſſenheit von Ständen, Zünften und Gemeinden erkennt und zu beſeitigen im Begriff ſteht. Die mittelalterliche Rüſtung oder Ausrüſtung aller dieſer Einrichtungen wird und mag fallen, nicht aber ihr ſittlicher Inhalt. In der Handhabung jener alten Schutzwehren iſt gefehlt worden und wird gefehlt — daher ſoll die Handhabung

regulirt werden durch zeitgemäße Verordnungen, aber nicht die Schutzwehr ſelbſt über Bord geworfen werden.

Von dem Princip der freien Arbeit ausgehend, wird für denjenigen Theil der Gemeindeglieder, welcher ſeinem Beruf und ſeiner Stellung nach zur Dienſtklaſſe gehört, unbedingte Freizügigkeit beanſprucht und zwar weil in der freien Bewegung für den Einzelnen die ſicherſte Gewähr für die möglichſte Ausnutzung ſeiner Arbeitskraft erkannt wird, für die Geſammtheit aber, damit möglichſt viele ſtaatswirthſchaftlich geforderte Aufgaben erfüllt werden. So wenig gegen dieſen an ſich richtigen Grundſatz etwas eingewandt werden kann noch ſoll, ſo bleibt es noch immer eine andere Frage, ob die Vorausſetzungen vorhanden, um derartigen Principien ſchon die volle Anwendung zu geſtatten. So mancher gute Samen iſt verkommen, wenn er auf einen noch nicht hinreichend vorbereiteten Acker gefallen — man opponirt daher nicht gegen die Güte der Saat, wohl aber oftmals wider den Moment der Ausſaat oder gegen eine Ueberreizung des Erdreichs, und fordert daher um ſo ernſtlicher auf, den Acker zuvor zu pflegen, damit ſie um ſo ſicherer gedeihe. Die Trennung der Verwaltung von der Juſtiz, die Unabſetzbarkeit der Beamten ſind unzweifelhaft Grundſätze, die in jedem geordneten Staate zur Anwendung kommen, doch dann erſt durchführbar werden, ſobald die Menſchen in der Bildung ſo weit vorgeſchritten ſind, um die getrennten Rollen auch behaupten zu können. Wird man das ſtiche Leben gewahr, in welchem ſich die kleinen Städte Livlands befinden, erwägt man, welche Bedeutung ſie früher eingenommen, ſo wird man den Grund nur darin auffinden, daß ihnen der Schutz, den ſie in der Berechtigung des ausſchließlichen Handels gegenüber dem flachen Lande beſaßen, zu vorzeitig genommen worden und ſie daher haben verkümmern müſſen *). Wenn man nun bei einer noch ſo dünnen Landbevölkerung wie wir ſie hier in Livland haben, wo noch tauſende von Loſſtellen, beſtehend in Wald und Moräſten, erſt der Cultur zu übergeben ſind, wo die Frohne noch keineswegs vollſtändig beſeitigt worden und aus hier weiter nicht zu erörternden Gründen noch nicht hat beſeitigt werden können, wo eine intenſive Landwirthſchaft nur erſt ſehr allmälig vorſchreiten

*) Dieſe Anſicht von dem Grunde der Verkommenheit unſerer kleinen Städte erlauben wir uns für ſehr unhaltbar zu erachten. Die wahre Urſache beſteht darin, daß $^{49}/_{50}$ unſerer ländlichen Bevölkerung auf einer Culturſtufe ſtehen, auf welcher ſie faſt nichts aus den Städten bedürfen. Siehe: Hehn, die Intenſität der livländiſchen Landwirthſchaft. Dorpat 1868. S. 82 u. 83. D. Red.

kann — wenn man hier ohne alle Schranke und Unterſcheidung die freie Bewegung der Arbeitskräfte zulaſſen will, ſo mag hiedurch wohl die ſtädtiſche Induſtrie weſentlich unterſtützt werden, doch glaube ich nichts deſtoweniger, ohne den Zuſammenhang zwiſchen Induſtrie und Agricultur im Geringſten zu verkennen, daß unter den obwaltenden Umſtänden ſolches nicht auf Koſten des einen Theils zu geſchehen habe, ſondern das nothwendige Gleichgewicht zu berückſichtigen ſei, daß aber auch in der vollkommen rückſichtsloſen Losgebundenheit des Individuums der Keim zu einer Entartung gelegt werden müſſe, die nach Generationen erſt wieder ausgerottet werden kann. Der ökonomiſche Geſichtspunkt ſcheint mir aber zu oberflächlich gefaßt zu ſein, wenn man zur Zeit in der unbeſchränkten Bewegung keine andern Folgen für den Landbau erblickt, als nur eine Steigerung der Lohnſätze, welche ſo mancher wohl zu vermeiden befliſſen ſein mag, die aber von ſehr vielen und ganz beſonders auch von einem ſehr großen Theil der arbeitgebenden Glieder der Gemeinden keineswegs als etwas ſo Bedrohliches angeſehen wird. Ein ſolches Reſultat iſt immer als ein wünſchenswerther Gewinn zu bezeichnen, obſchon zugegeben werden muß, daß in allen Dingen, ſo auch hier, ein Maß und ein Ziel ſich einfinden muß und wird. Dieſer Gewinn iſt aber um ſo mehr anzuerkennen, als der Gemeinde oder vielmehr den arbeitgebenden Gliedern die Verpflichtung zugewieſen iſt und ihr eigenes Intereſſe es erheiſcht, die Arbeiter mit Familien in dem Maße zu lohnen, daß ſie im Stande ſind die aufwachſende Jugend ſo kräftig zu ernähren und zu erhalten, daß der ſtets durch Alter und Krankheit eintretende Ausfall an Arbeitskräften wieder erſetzt werde. Wenn aber die ledigen Glieder der Gemeinde mit dem Eintritt in das Alter, in welchem die Arbeitskräfte erſt wirklich productiv werden können, zu einer Zeit, da die Bevölkerung noch eine unzureichende iſt, da bei Steigerung der Bedürfniſſe auch des ganzen Landvolks die großentheils noch unfruchtbaren Ackerflächen allererſt der Cultur zu übergeben ſind und außergewöhnliche Arbeitskräfte erheiſchen, die Gemeinde ganz eigenbeliebig verlaſſen können, um möglicherweiſe in Fabriken Beſchäftigung zu ſuchen, ſo muß die Sache ſo weit kommen, daß die verheiratheten Arbeiter mit ihren Kindern und ſonſtigen Angehörigen zurückbleiben, die nothwendigen Mittel aber nicht herbeizuſchaffen ſein werden, um dieſe gehörig zu lohnen, weil eben die beſten Kräfte dem Ackerbau ſich entziehen, und den Landgemeinden ſonach die Aufgabe verbliebe, die Jugend zu erziehen, damit dieſe im kräftigſten Alter der Induſtrie zugute käme. Wo die Bevölkerung hinreichend iſt, um be-

ſchäftigt werden zu können, da verſteht es ſich von ſelbſt, daß kein Zwang in der freien Bewegung ſtatthaben darf und, wie ſchon vielfache Erfahrungen nachweiſen, das nothwendige Gleichgewicht ſich von ſelbſt herſtellen wird. Als Uebergang, und weil ich keinenfalls den nothwendigen Zuſammenhang zwiſchen Agricultur und Induſtrie, Stadt und Land verkenne, könnte eine jede Landgemeinde bis zu einem nach Maßgabe des erforderlichen Areals und der beſtehenden Bevölkerung zu normirenden Procentſatze verpflichtet bleiben, Paßanmeldungen für Städte und Fabriken nicht zu verweigern.

Man irrt aber auch gar ſehr, ſobald man vermeint, daß nur die Höhe des Lohnes den Arbeitgeber auf dem Lande bewogen habe eine Beſchränkung in der Bewegung herbeizuwünſchen, vielmehr iſt es die oftmals eingetretene totale Unmöglichkeit, den erforderlichen Beſatz an Arbeitskräften zu beſchaffen. Mag immerhin nicht beſtritten werden, daß die Noth die ſicherſte Lehrmeiſterin ſei, und daß der Landmann bei mangelnder Arbeitskraft ſicherlich zu einer rationelleren Benutzung derſelben geführt werden müſſe, ſo trifft dies zuvörderſt bei dem größeren Grundbeſitzer, dem Gebildeten, zu, der auch leichter die hiezu erforderlichen Capitalauslagen beſtreiten kann, kann aber unmöglich ſo bald bei dem Pächter Geltung haben, welcher die bisher unbenutzt gebliebenen Theile ſeines Pachtſtücks in zweckmäßige Cultur zu bringen beſtrebt iſt, ſchon um den jährlich anwachſenden Anforderungen zu genügen, die Staat, Gemeinde und der Grundherr an ihn zu machen veranlaßt geweſen ſind und denen genügt werden könnte, ſobald nur die arbeitenden Hände nicht fehlten, deren Zahl aber auch ſtets abhängig bleiben wird von Klima und Bodenbeſchaffenheit und nicht immer zu bemeſſen iſt nach theoretiſch feſtgeſtellten Regeln.

Man hat aber noch in jüngſter Zeit den Zuſtand des livländiſchen Arbeiters in den traurigſten Farben geſchildert, dieſerhalb unbedingte Freizügigkeit und ſelbſt Befreiung von allen Abgaben zum Beſten der Gemeinde für ihn gefordert. Wenn aber in vielen Gegenden (Lettland) der Lohn eines ſimplen unverheiratheten Arbeiters auf 60, ja bis auf 80 Rub. bei freier Wohnung, Beköſtigung, Abgabenzahlung und der gebräuchlichen Arbeitskleidung ſich geſteigert hat und man dieſen Lohn nicht in Rückſicht auf die Tüchtigkeit, ſondern nur auf ſeine Eheloſigkeit zahlt; wenn man wahrnimmt, daß dieſer reichliche Lohn nicht blos gefordert wird zur Verbeſſerung der Kleidung, ſondern großentheils um verſchlemmt zu werden; wenn man erwägt, daß der verheirathete Arbeiter, wenn auch nicht in

baarem Gelde, ſo doch durch ſonſtige Emolumente, in vielen Gegenden durch den ganz ſeparirten Haushalt mit Vieh, Schafen und Schweinen, verhältnißmäßig noch weit theurer zu ſtehen kommen muß, weil er eben ſeine Familie zu erhalten hat; daß eine große Menge von Geſindespächtern aus der Zahl der Knechte hervorgegangen iſt und alljährlich noch hervorgeht; daß endlich für den im Lande dienenden Arbeiter ſtets der Arbeitgeber alle Abgaben trägt und erſterer von jeder Leiſtung in dieſer Beziehung unberührt bleibt: ſo wird man doch wohl nicht im Ernſt behaupten können, daß der Zuſtand ein ſo deplorabler ſei, daß man dem freien Arbeiter die Ausnutzung ſeiner Kraft nicht gewähren wolle. Es ſind dies aber Zuſtände, die mindeſtens darauf aufmerkſam machen, daß die nothwendigen Bedingungen noch keineswegs überall vorhanden ſind, die eine derartige Stellung mit ſich führt. Nimmt man insbeſondere wahr, daß die jüngere Generation mehrentheils ſich dem Landbau zu entziehen ſucht, daß die Wanderluſt nicht ſo ſehr Folge von nicht zu rechtfertigenden Verhältniſſen iſt, als vielmehr darin nachgewieſen werden muß, daß je roher und ungebildeter der Menſch, er um ſo mehr den augenblicklichen Eindrücken unterworfen iſt und in dem Drange dieſe abzuſchütteln ſtets weiter ſchweift, gegen die letzterfahrene Unbequemlichkeit ſich wohl zu ſchützen ſucht, doch wiederum einer andern erliegt, ſo möchte man eher zu dem Schluſſe gelangen, daß wir kaum das Stadium der Cultur erreicht und noch nicht die Früchte der Civiliſation ſchon pflücken können. Des alten Biſchofs Sailer Lehre, daß der Menſch zuerſt disciplinirt, ſodann cultivirt, ferner civiliſirt und endlich moraliſirt werde, iſt nicht allein auf das Individuum, ſondern auch auf die Völker anwendbar, weil wenn dieſe Stufen nicht durchgemacht werden, ſie zuletzt verkommen müſſen.

Was aber unſeren Landgemeinden vor allen Dingen nächſt ſittlicher und intellectueller Ausbildung Noth thut, obwohl es ihnen noch keineswegs zum Bewußtſein gekommen, das ſind geſunde und geräumige Wohnungen. Dieſe Aufgabe iſt mit aller Energie durchzuführen und wird der Erfolg durch Zunahme der Population und ſonach Aufhören alles Arbeitermangels alle diejenigen Klagen beſeitigen, die man wider das incriminirte Einſchränkenwollen der perſönlichen Freiheit zu erheben ſich bemüht hat.

Habe ich in Vorliegendem auf keine weiteren Mittel und Wege mich eingelaſſen, welche den für nothwendig erkannten Gemeindeſinn pflegen könnten und ſollten, ſo iſt's geſchehen, weil ich hauptſächlich in Beſeitigung eingeriſſener Mißbräuche und entſchiedener Hinderniſſe den wirklich

erfolgreichen Fortſchritt anerkenne, ſodann aber der Ueberzeugung lebe, daß dem Bewußtſein der Berechtigung ſtets das der Verpflichtung vorauszugehen habe und nicht umgekehrt — daß erſtere immer nur ein Reſultat der letzteren ſei und nur auf dieſem Grunde der rechte Fortſchritt zu wurzeln habe.

Sepkull im Januar 1863.

A. v. Samſon-Himmelſtiern.

Ueber livländiſche Arbeiterverhältniſſe und Agrarzuſtände.

Livland enthält gemäß den darüber vorhandenen Angaben nach Abzug der Seen, Flüſſe ꝛc. circa 36,000 □ Werſt Land — bei einer bäuerlichen Bevölkerung von mehr als 700,000 Köpfen. Es leben alſo auf der □ Werſt durchſchnittlich faſt 20 Bauern.

Die geſammte livländiſche Güterausdehnung umfaßt 7627 Haken und für jeden Haken konnten und durften bei der Frohne 60 Lofſtellen, ſomit in Livland zuſammen 457,620 Lofſtellen Hofesacker bearbeitet werden.

Von jeher wurde geſetzlich ein Haken erſt dann vollzählig, wenn 20 arbeitsfähige Menſchen nachzuweiſen waren; dieſe 20 Arbeiter bewohnten die Bauernhöfe und erhielten die dazu gehörigen, auf 80 Thaler Landeswerth taxirten Bauernländereien zur Nutzung, waren aber dagegen verpflichtet, jene 60 Lofſtellen Hofesacker nebſt wirthſchaftlichen Nebenarbeiten nach gewiſſen Regeln zu bearbeiten. Dieſe Norm war bis vor 10 Jahren die giltige, ſo daß auf Grund derſelben zum Ackerbau nie mehr als 152,540 arbeitsfähige Menſchen beiderlei Geſchlechts nöthig waren. Aus den Reviſionsliſten iſt zu entnehmen, daß von 1000 Menſchen circa 450 arbeitsunfähig ſind, d. h. ſolche, die unter 16 und über 60 Jahre zählen; es bleiben ſomit 700×550=385,000 arbeitsfähige Menſchen, während nach dem Obigen ſchon 152,540 Fröhner für den Ackerbau hinreichend erſchienen. Wollte man ſelbſt 4—5 Menſchen pro Haken oder im Ganzen circa 32,460, die etwa körperlicher Gebrechen wegen ſich mit dem Acker-

bau nicht beſchäftigen können, ferner in den Höfen als Dienſtboten, Buſchwächter, Krüger ꝛc. nothwendig ſind, abrechnen, ſo bleiben immer noch 200,000 Menſchen übrig, die gar keinen geregelten Ackerbau treiben können, weil, bildlich ausgedrückt, Livland wegen der hier eigenthümlichen Landestaxation und Wirthſchaftseintheilung einem Schachbrette gleicht, welches ſeine beſtimmt abgegrenzte Felderanzahl nicht verändert*).

Während vor 20 Jahren bei geringerer Volkszahl Ueberfluß an Arbeitskräften war, weil die Arbeiter, wie von gewiſſer Seite als wünſchenswerth bezeichnet wird, zu Hauſe blieben und ein materiell armes Leben führten, fehlt es jetzt an Arbeitern für dieſelbe Einrichtung und für dieſelbe Anzahl von Schachbrettfeldern. Hierbei kann freilich nicht unberückſichtigt bleiben, daß auf vielen Höfen Ackerknechte in Dienſt genommen ſind, ohne daß in der Regel die Bauerwirthe bei der allgemeiner gewordenen Verpachtung der Bauernhöfe in der Lage wären, ihr bisher erforderliches Arbeitsperſonal zu vermindern. Der Umſtand, daß die Hofeswirthſchaften

*) In der ſchätzenswerthen und, wie es ſcheint, lange nicht genug beachteten Schrift des Herrn Secretärs der livländiſchen ökonomiſchen Societät C. Hehn: Die Intereſſen der livländiſchen Landwirthſchaft, Dorpat 1858, S. 90—94 iſt eine ähnliche Berechnung aufgeſtellt worden, die zwar auf eine kleinere Anzahl überſchüſſiger Arbeiter hinauskommt (nur 150,000 ſtatt der hier berechneten 200,000) — aber bei näherer Betrachtung mit dem Reſultate des Herrn Punſchel im beſten Einklange ſteht. Hehn geſteht nämlich zu, daß der von ihm berechnete Ueberſchuß ſich noch weit größer herausſtelle, „wenn man bedenkt, daß ein großer Theil der Frohntage mit Anſpann geleiſtet wird und daß 5 Pferdetage ein Aequivalent für 7 Fußtage bilden, aber immer nur 5 Arbeiter erfordern.“ Der Bauerverordnung von 1849 ſich anſchließend, hat Hehn die zur Bearbeitung eines Hakens erforderliche Kraft nach Fußtagen berechnet und von den Pferdetagen ganz abgeſehen — während Herr Punſchel, in Uebereinſtimmung mit der Bauerverordnung von 1804 eine aus Fuß- und Pferdetagen gemiſchte Kraft von 20 Arbeitern per Haken ſeiner Berechnung zu Grunde gelegt hat. — Ein weiterer Unterſchied beruht darin, daß Hehn von 700,000 Individuen 350,000, alſo die Hälfte als arbeitsfähig annimmt, während Punſchel auf Grund der Reviſionsliſten auf 1000 Individuen nur 450 Arbeitsunfähige zugeſteht, ſo daß er hierdurch allein, im Vergleich zu Hehn, eine Arbeitskraft von 35,000 Individuen gewinnt. Schlägt man dieſe zu dem Hehnſchen Reſultate, ſo erhält man ſchon einen Ueberſchuß von 185,000 Arbeitern. — Von ganz anderen Grundlagen ausgehend hat auch R. v. Wilken (in dem Aufſatze „Unſere ländliche Arbeiterfrage“, Balt. Monatsſchr. 1862, November) eine das gegenwärtige Bedürfniß bei weitem überſteigende Arbeiterzahl für Eſt- und Livland berechnet. Das allgemeine Reſultat dieſer drei, unabhängig von einander angeſtellten Rechnungen iſt unantaſtbar und aller Beachtung werth. Wie kann man da noch von dem angeblichen Mangel an Feldarbeitern reden, ſtatt der Wurzel des Uebels in der falſchen Conſtruction unſerer volkswirthſchaftlichen Verhältniſſe nachzugraben und eine beſchleunigte Verbeſſerung herbeizuführen? D. Red.

ſich nicht entſchließen mögen, von der gemiſchten Pacht zur reinen Geldpacht überzugehen, zwingt den Bauerwirth ſo viel Arbeiter zu halten wie früher bei der reinen Frohne, ohne daß unter ſolchen Verhältniſſen eine Mehr-Production erreicht würde. Es ſind aber die Arbeiter durch dieſe ſtärkere Nachfrage für beide Intereſſenten bedeutend theurer geworden. Die freie Arbeit, die ſich erſt ſeit der vollſtändigen oder theilweiſen Ablöſung der Frohne geltend gemacht, zieht ſich vorzugsweiſe dorthin, wo ſie ſicher und gut bezahlt und beſtändig geſucht wird. Es iſt daher auch natürlich, daß eine bedeutende Anzahl Menſchen, die geradezu heimathlos ſind und durch den Ackerbau nicht *beſtändige* Arbeit finden, da Arbeit ſuchen, wo ein größeres Angebot ihre Exiſtenz ſicherer ſtellt.

Wollte ſich bei uns ein Arbeiter auf dem Lande als Tagelöhner ſeinen Unterhalt erwerben, was durch die Bauerverordnung von 1849 geradezu unmöglich iſt, ſo würden ihm hier nicht 52 Löfe Roggen (das anzunehmende Minimum des Lohnes) als Jahreserwerb ſicher geſtellt werden, es ſei denn, daß er dieſen Betrag ausſchließlich während des Sommers zu verdienen wüßte, d. h. daß er täglich 7 Garnez Roggen als Lohn erhielte. Da 7 Garnez oder $^7/_6$ Lof Roggen häufig 60—80 Kop. koſten, ſo müßte der Tagelöhner täglich ſoviel verdienen, es ſei denn, daß er auch im Winter regelmäßige Arbeit findet und Quartier, Holz ꝛc. nicht für baares Geld zu beſtreiten hat.

In Riga muß der Arbeiter an Jahresmiethe oft 25 –30 Rub. für 4 □ Faden Raum, ohne Beheizung und die geringſte Wirthſchaftsbequemlichkeit, zahlen, braucht für 20 Rub. Holz, muß ſeine Gemeindeſteuer zahlen und ſich vom Markt beköſtigen; da reicht ſelbſtverſtändlich ein Verdienſt von $^1/_6$ Lof Roggen täglich bei weitem nicht aus. — Unter ſolchen Umſtänden iſt es denn wohl einleuchtend, daß bei der freien Concurrenz zwiſchen Arbeitern verſchiedener Nationalitäten, wie man ſie in Riga findet, nur Fleiß und ordentlicher Lebenswandel die Exiſtenz zu ſichern vermögen. Daß unter dieſen Arbeitern ſich auch viele einem liederlichen Lebenswandel hingeben, kann nicht in Abrede geſtellt werden; es möchte ſich aber aus den Archiven der Criminalbehörden erweiſen laſſen, daß der Lette weniger, der verkommene Deutſche und Ruſſe aber mehr in Laſter und Verbrechen verfallen. Dem gegenüber bemühe man ſich nur in jeder Landgemeinde die Trinker und ſonſt verkommenen Individuen zu zählen, die ihr Leben zum großen Theil in den Krügen vergeuden und oft rohe Exceſſe begehen, weil ihnen das Auge der Polizei nicht ſo nahe iſt, wie in den Städten und

man wird ſich leicht überzeugen, daß die Städte nicht die Pflanzſchulen des Laſters ſind, für die ſie ſo oft gehalten werden. Viele, die ihre Landgemeinde verlaſſen, ſind ſchon zu Hauſe verdorben und ziehen eben deshalb davon, aber viele Bauern der beſſeren Claſſe haben ſich in den Städten zu angeſehenen Handwerkern oder Kaufleuten emporgeſchwungen und dabei ihre Angehörigen aufs liebevollſte unterſtützt.

In einem Lande, wo auf circa 3 Haken oder auf circa 75 erwachſene Männer je ein Krug oder eine Schenke kommt, kann doch füglich nicht behauptet werden, daß die Moralität des Landvolkes dadurch nicht bedroht erſcheine. Sollte hier nicht die Frage aufgeworfen werden dürfen: wer mehr verantwortlich iſt — ob der Krugsbeſuchende oder der Krugsbeſitzer; ob der ungebildete Branntwein-Conſument oder der gebildete Branntwein-Verkäufer, namentlich wenn der Gebildete eingeſehen hat, daß durch dieſen bis jetzt ſo wohlfeil gehaltenen Artikel die Moralität der Mitchriſten gefährdet wird. Wenn unter ſolchen Umſtänden die Moralität des Landvolks nicht geſunken iſt, ſo ſind wir dafür einzig und allein den Predigern zu Dank verpflichtet, welche die religiöſe Erziehung der Kinder eifrigſt in die Hände genommen und den Hausſtand und das Familienleben des Landvolks immer feſter auf chriſtlicher Sitte und Ordnung zu begründen bemüht ſind. Den Städten, Fabriken und öffentlichen Bauten darf nicht, wie vorgekommen iſt, der Vorwurf gemacht werden, daß ſie auf die Landbevölkerung eine ungebührliche Anziehungskraft ausüben; die Schuld trägt häufig der beſchwerdeführende Gutsbeſitzer ſelbſt, da der Eſte und Lette, der eine Heimath gefunden und ſich dort glücklich fühlt, dieſe nicht ſo leicht verlaſſen wird, um in der Ferne aufs Ungewiſſe eine andere zu ſuchen.

Ein großer Theil der Bevölkerung iſt nun einmal darauf angewieſen, zeitlebens als Miethling den Unterhalt zu ſuchen, und dennoch will man den Perſonen dieſer Kategorie geſetzlich vorſchreiben, den Landbau auch dann noch zu betreiben, wenn ſie ihre urſprüngliche Heimath verlaſſen haben. Die Landbevölkerung oder das *freie* Landvolk ſoll alſo an die Scholle gefeſſelt werden, dem Landgemeindegliede ſoll der Austritt aus dem Gemeindeverbande gar nicht, oder nur unter der Bedingung geſtattet ſein, daß das durch Fleiß und Mühe Errungene nicht ihm ſelbſt, ſondern dem urſprünglichen Gemeindeverbande zu Gute komme! Das Landvolk, ſo hat man geſagt, ſoll bei regelmäßiger Arbeit auf dem Lande bei ſeiner Schule, Kirche und ſeinen alten Sitten bleiben. — Es ſoll bei ſeiner Schule bleiben! Hat man bisher dafür geſorgt, daß überall Gemeindeſchulen ſind

und daß dieſe den Anforderungen der Zeit genügen? Hat man die Gemeinden ſo weit gehoben, daß ſie einſehen gelernt haben, die Schule als nothwendige geiſtige Nahrung zu betrachten? Außer den Kirchſpiels- oder Parochialſchulen waren bis vor 10 Jahren etwa Volksſchulen höchſt ſelten zu finden. Das Verdienſt der Oberlandſchulbehörde iſt es, auf Vermehrung der Schulen hingewirkt zu haben. Die Krone iſt dem Rufe der Oberlandſchulbehörde in erfreulicher Weiſe gefolgt und es exiſtirt kein bedeutendes Krongut mehr ohne Gebietsſchule mit zugetheiltem Lande, während bedeutende Privatgüter, die einem deutſchen Fürſtenthume an Ausdehnung nicht nachſtehen, neben zahlreichen kleineren Beigütern noch keine Schulen in ihren Grenzen haben. Der Bauer, welcher zur Stadt gezogen, ſchickt aber jedenfalls ſeine Kinder in die gute Stadtſchule und ſcheut nicht die damit verbundenen Geldopfer.

Seit der Aufhebung der Frohne kann die Anſicht, daß der Bauer geiſtig unterdrückt werden müſſe und die Behauptung, er beſitze bereits natürlichen Verſtand genug, ſeine Pflichten als „Arbeitskraft“ zu erfüllen und ſeine Lebensanſprüche zu befriedigen, nicht mehr Vertreter finden. Der geiſtigen Entwickelung deſſelben muß jetzt mit Energie Vorſchub gegeben werden, damit er intelligenter und fleißiger werde und den an ihn in neuerer Zeit geſtellten Anforderungen genüge. Leider hat man den Mangel in dieſer Beziehung zu ſpät eingeſehen. Der Bauer iſt hier von je her, den Hang zum Branntweinsgenuß abgerechnet, genügſam geweſen; aber mit dieſer leiblichen Genügſamkeit und dieſer oft außerordentlichen Verzichtleiſtung auf alle freieren Lebensgenüſſe entwickelt ſich bei ihm auch eine geiſtige Genügſamkeit, die bis zum Stumpfſinne führt.

Daß die günſtige Wirkung des Gemeindeweſens auf die Entwickelung und das Beſtehen des Landvolkes ein Factum ſei, das ſich durch jahrelange Erfahrung bewährt habe, iſt wohl behauptet worden; worin aber beſteht das Weſen der Landgemeinden und wodurch bewährt ſich ihr günſtiger Einfluß auf die Individuen? Sie haben ja in Livland nur in wenigen Fällen mitzuſprechen, ſelbſtändig zu berathen oder Beſtimmungen zu treffen und beſitzen außer dem Vorrathsmagazine und einer Gebiets-Geldlade kein Eigenthum. Wo ſind alſo die Objecte, an denen ſich das Gemeindeweſen thätig erweiſen könnte? Sind ſie etwa da zu ſuchen, wo die Gemeinden als Mittel zur bequemeren Anordnung und Eintreibung privater und öffentlicher Leiſtungen benutzt werden? Die Aufnahme in den Gemeindeverband kann Jeder, weß Standes er auch ſei, erhalten, und dieſelbe wird bereit-

willig nur dann gewährt, wenn damit „Arbeitskraft“ zu gewinnen iſt. Der Geſindepächter erhält dieſe Aufnahme mit Gewißheit meiſt nur auf 6 Jahre, ein Arbeiter oder Knecht nach Belieben auf 1 oder mehrere Jahre, jedoch nie ohne Zuſtimmung des Gutsbeſitzers. Was kann nun bei ſo lockerem, unſelbſtändigem, fortwährend zu- und abſtrömendem Verbande zur Entwickelung und zum erfreulichen Beſtehen des Landvolkes geſchehen ſein? Die beſten Kräfte, die ſich etwa in der Gemeinde hätten entwickeln und zur Geltung kommen können, ſind hier ohne bemerkbare Wirkung und müſſen erſchlaffen und in dem auf und abwogenden Wirrwarr iſt kein rechter Anfang und kein Erfolg des Fortſchritts zu erkennen.

Wenn die Gemeinden alſo dem einzelnen Gemeindegliede ſo überaus wenig bieten können, wie mag nun verlangt werden, daß das einzelne Individuum der Gemeinde *mehr* nützen ſolle, als ihm von der Gemeinde zu Theil wird? Kann das, einerlei ob in oder außerhalb der Gemeinde, wohlhabend gewordene Gemeindeglied verpflichtet ſein, der Gemeinde von ſeinem Erwerbe etwas herauszugeben? kann es die Aufgabe deſſelben ſein, zur Cultur eines Bodens etwas beizutragen, welcher weder der Gemeinde noch ihm gehört? Es ſcheint faſt, als ob der Begriff der vollſtändigen Identität der Intereſſen des einzelnen Gemeindegliedes, der Gemeinde und und des Grundherrn in dieſer gährenden Zeit verloren wäre. Könnte man ſich nur entſchließen, ſoviel Verpflichtungen aufzulegen als Rechte geboten werden, ſoviel Opfer zu verlangen als Gaben dargereicht werden, d. h. wollte man allerſeits mehr Recht und Billigkeit üben, dann würde jener Begriff raſch aufs neue zu Leben und Wahrheit erwachen. Erſt wenn es dahin gekommen, werden alle Theile einem zeitgemäßen Fortſchritte vollere Rechnung tragen, das einzelne Gemeindeglied und mit ihm die Gemeinde werden ſich raſcher zu Wohlfahrt entwickeln und der Grundherr und das ganze Land würden nicht die letzten ſein, die ſich der Früchte deſſen zu erfreuen hätten. Erſt dann würde der Gemeindeverband den Arbeitern mehr ſein, als ein Paßbüreau, mit deſſen Freiheitsſcheinen ſie in der Fremde das ſuchen, was ſie zu Hauſe vermiſſen.

Die Löſung dieſer Aufgabe kann den Gutsbeſitzern nicht gar zu ſchwer fallen gegenüber einer ackerbautreibenden Bevölkerung, die ſo dünn vertheilt iſt, daß nur 20 Individuen auf der □-Werſt leben. Und doch zieht ein Theil dieſer ſo dünnen Bevölkerung in die Welt hinaus, um in den Städten, Fabriken und bei öffentlichen Bauten Erwerb zu ſuchen, den er daheim nicht findet. Sonderbar, wenn im Angeſichte ſolcher Thatſachen

viele Gutsbeſitzer die Anſicht theilen, daß die gefährliche und privilegirte Stellung der Städte gegenüber den Landgemeinden eine Aenderung zu Gunſten des Bauernſtandes erheiſche und daß daraus die nachtheiligſten Folgen entſtänden, daß die Stadtgemeinden Bauergemeindeglieder, die ſich in Städten aufhalten, nicht auch bei ſich anzuſchreiben verpflichtet ſind, indem die Städte die Möglichkeit gewinnen, die Arbeitskraft des Bauernſtandes auszunutzen! Iſt es doch faſt ſo, als ob damit geſagt ſein will, daß die Entwickelung der Städte dem Lande nicht zum Nutzen gereiche! Zieht aber das Land keinen Nutzen daraus, wenn das nach Riga übergeſiedelte Gemeindeglied, außer der Kopfſteuer und dem Betrage für die laufenden Ausgaben des Gemeindeverbandes, noch eine Steuer von 4 Rbl. zur Dienſtbotencaſſe zu zahlen hat und wenn letztere überall Kapitalien anſammelt, die, in Berückſichtigung ihres Zweckes, verhältnißmäßig größer ſind, als die der ſonſtigen Verſorgungsanſtalten? Ein pecuniärer Verluſt erwächſt ſomit der Gemeinde nicht und wie es ſcheint handelt es ſich hier nur um eine gefährliche, von den Städten geübte Ausnutzung der Arbeitskräfte des Landvolkes. Aber nutzt das Land nicht auch die Arbeitskraft der Städter aus? Es giebt viele Stadtbürger, die auf dem Lande leben und nie iſt es der Stadt eingefallen, jene zum Uebertritt in die Landgemeinde zwingen zu wollen; auch ſchreibt das Land keine Bürger als ſolche bei ſich an. Folgerichtig ſollte in Veranlaſſung der Veränderung des Arbeitsgebietes der Bauer eben ſo wenig Stadtbürger, wie der Städter Bauergemeindeglied zu werden brauchen, und doch verlangt das Land, daß ein innerhalb des Bauergemeindeverbandes ſich ankaufender Bürger zugleich Bauergemeindeglied werde.

Während der Leibeigenſchaft war das Gemeindeglied an die Scholle gebunden und hatte für ſein Land nach vorgeſchriebener Landestaxe beſtimmte Leiſtungen abzuarbeiten. Das Volk opferte für die Freizügigkeit die gewohnte Scholle und wurde heimathlos; der Grundherr darf ſich aber nicht beſchweren, daß das Land deshalb volklos werden könne. Stelle man dieſer ſcheinbaren Gefahr weiſe und gerechte Maßregeln entgegen, gebe man dem Volke freie Bewegung, freie Ablöſung der bei der Geldpacht ganz zweckloſen Landestaxe und geſtatte man ihm Kauf oder langdauernde Pachtungen des Landes! Statt deſſen trennte man die beiden Factoren einer productiven Entwickelung; man ſchied den Ackerbau von ſeinem Grund und Boden und ſtellte ſich nun zur angelegentlichen Aufgabe, dieſelben wieder zuſammen zu halten. Der herumziehende Bauer findet

dabei nie eine feſte Heimath; deshalb kann ſeine Liebe zum Geburtsort und Brodherrn nie gar groß ſein; es ſind alle Bande aufgelöſt, die an anderen Orten Menſchen und Intereſſen an einander ketten; die natürliche Anhängigkeit an den Grundherrn, an die Scholle und an die Gemeinde iſt verloren gegangen; und doch will der Herr dieſer Auflöſung gegenüber noch immer ſein altes Recht behaupten, nicht erkennend, daß die unbezwinglichen Strömungen der Zeit ihre ganze befruchtende und Allen ſegensreiche Kraft nur dann empfangen können, wenn die widerſtrebende Partei ſich entſchließt, ſie durch neue Rechtsformen zu legaliſiren. Findet der Geſindswirth irgend wo ſein Auskommen, und verſucht es ſich wirthſchaftlicher auszubauen, hält er ſich z. B. beſſere Pferde, als ſonſt gewöhnlich iſt, ſo gereicht ihm ſolches, wie die Erfahrung an vielen Orten lehrt, nur zum Nachtheil, indem ihm als Anerkennung ſeiner erfolgreichen Beſtrebungen höhere Leiſtungen und Zahlungen auferlegt werden. Wenn er nun auf ſolche Bedrückungen nicht eingehen will oder kann, ſo iſt er gezwungen den Ort zu verlaſſen und ſeinem Gemeindeverbande den Rücken zu kehren. Wie iſt auf ſolchem Wege ein materieller und moraliſcher Fortſchritt möglich?

Daß der Zeitpächter ſeinen Bauernhof in der Regel nicht ſo erhält, wie es unter andern Bedingungen geſchehen könnte, liegt in der Natur der Sache, denn jetzt muß er den Boden ſo viel als möglich, namentlich durch Flachsbau ausſaugen, die ſogen. Buſchländer und mit ihnen den Waldwuchs zerſtören; die Wieſen kann er nicht entwäſſern und verbeſſern oder ſonſtige Meliorationen, wie Gartenanlagen ꝛc. vornehmen, keine beſſeren Gebäude aufführen, da ihm jegliche Garantie fehlt, daß er hiervon Nutzen ziehen werde. Ausnahmsweiſe können wohl einzelne Landgüter, aber auch nie ohne Schaden des Verpächters, auf kurze Zeit in Pacht vergeben werden; aber zum vollſtändigen Unſegen wird es, wenn ein ganzes Volk auf kürzeſte Zeitpachten angewieſen iſt. Einige Grundherren ſcheinen der ganz unhaltbaren Anſicht zu ſein, daß die Geſindewirthe durch die 6jährige Pachtzeit fortwährend in Spannung erhalten und durch willkürliche Steigerung der Pachtſätze in die Nothwendigkeit verſetzt werden, ihre Thätigkeit und den Culturzuſtand des Landes zu ſteigern. Die Erfahrung lehrt aber leider das Gegentheil.

Auffallend könnte es erſcheinen, daß trotz dieſer Hemmniſſe aller höheren Cultur und trotz der ſtabilen Zuſtände die Güterpreiſe noch fortwährend ſteigen. Es iſt doch ein herrliches Ding um die Güter in Liv-

land, wo der ſpeculative Käufer immer einen feſten Speculations-Stützpunkt in den untergebenen Reſſndeswirthſchaften und Pächtern findet. Jene liefern die einzigen miethweiſe zu erhaltenden Landbau-Objecte für dieſe, d. h. für die Pächter, die ſich durch die Concurrenz der gänzlich heimathloſen Bevölkerung zu einer oft ſchwindelhaften Pachthöhe hinauftreiben laſſen. Durch die große Anzahl nichtproducirender, aber ſtark conſumirender Arbeiter ſteigt der Productenpreis und man glaubt ſich in ein hochcultivirtes Land verſetzt. Neben dieſem geſteigerten Productenpreis ſtellt ſich in neueſter Zeit eine größere Nachfrage nach freien Arbeitern in den Städten und auf dem Lande und dieſe beiden Momente erhöhen weſentlich den Arbeitslohn. Dieſe eigenthümlichen Verhältniſſe der Arbeitskraft des Bauerſtandes dürften weſentlich dazu beitragen, daß unſere Landgüter, auch wenn dieſelben keinen beſonderen inneren Aufſchwung nachzuweiſen vermögen, andauernd im Preiſe ſteigen. In andern Ländern fällt der Bodenpreis, wenn der Arbeitspreis ſteigt, es ſei denn daß der Productenpreis zugleich gehoben werde. Der Werth des Bodens nivellirt ſich dadurch wieder von ſelbſt. Normal und conſtant kann der Bodenpreis nur dann ſteigen, wenn wirklich *mehr* und entſchieden *beſſere Producte* erzeugt werden; damit wird zugleich der Nationalwohlſtand verbeſſert, der Arbeitspreis aber nicht zum Sinken gebracht.

Wir haben die dringende Aufforderung, uns ackerbaulich zu heben, d. h. durch rationelle Bearbeitung des Bodens deſſen Ertragsfähigkeit möglichſt zu ſteigern und zwar nicht blos für uns, für unſeren Nothbedarf zu arbeiten, ſondern mit regem Intereſſe den Anforderungen der Zeit Rechnung tragend, durch fördernde Inſtitutionen für Bereicherung des Nationalwohlſtandes und Erhöhung der Landeskraft zu wirken. Davon ſind wir aber noch weit entfernt. So fehlt es zur Zeit in Livland an einem einheitlichen Syſtem zur Verpachtung der Bauerländereien, an einem Syſtem, das die rationelle Entwickelung der Landwirthſchaft im allgemeinen ermöglicht und mit der erhöhten Revenüe der Gutsherren gleichzeitig die Wohlfahrt der Bauern ſichert. Daß die Frohne ſich überlebt hat, bedarf wohl keines Beweiſes; die Erfahrung hat genugſam gelehrt, wie bei derſelben weder die Hofeswirthſchaften proſperiren noch die Bauerſchaften zum Wohlſtande gelangen konnten.

Sämmtliche Bauerländereien Livlands, etwa 20 bis 24,000 □-Werſt, hatten bis zur Neuzeit die Aufgabe, dem 7,627 Haken betragenden Hofeslande circa 7½ Million Pferdetage und eben ſo viel Fußtage zu ſichern;

wäre dazu die ganze arbeitskräftige Population (385,000 Menſchen) verfügbar, ſo betrüge die Leiſtung jedes Einzelnen nur 20 Tage zu Fuß und zu Pferde. Hieraus dürfte zu entnehmen ſein, wie verſchwenderiſch mit der übrigbleibenden Arbeitskraft im Lande umgegangen werden kann. Dieſe Leiſtung mag der Bevölkerungszahl vor 100 Jahren und den damals eingerichteten Schachbrettfeldern, ſowie dem Arbeitswerthe zu jener Zeit entſprochen haben; ſie ſtellt ſich aber als eine drückende heraus, wenn wir ſie auf jetzigen Geldwerth reduciren und beiſpielsweiſe den Arbeitstag ohne Pferd zu 25 Kop. und mit dem Pferde zu 50 Kop. veranſchlagen. Es beträgt dieſelbe 5½ Million Rubel, die auf 20,000 □-Werſt Bauerland vertheilt, einen Ertrag von 262½ Rbl. pro □-Werſt ergiebt. Dieſe Summe möchte aber für den Culturzuſtand unſeres Bodens zu hoch ſein; denn ſie repräſentirt den durchſchnittlichen Kapitalwerth von 5250 Rbl. für eine □-Werſt. Wenn es auch nicht unbillig erſcheint, ſolche Revenüen erzielen zu wollen, ſo iſt, wie wir glauben, ein falſcher Weg zu dieſem Ziele eingeſchlagen worden, denn als man von der Frohne zu den Geldpachten überging, legte man das ganze Gewicht auf den Geldwerth der abzulöſenden Frohne und berückſichtigte gar wenig die Mittel den Culturzuſtand der Bauerländereien und des zu verpachtenden Bodens zu heben. Man glaubt, bei dem jetzigen Geldwerthe der Frohne eine gebotene Pacht nicht bewilligen zu können, weil die Hofeswirthſchaft mit gemietheten Arbeitern ein gewiſſes Maß von Geldmitteln unabweisbar in Anſpruch nimmt. Damit wird aber nur darauf hingewieſen, daß der Arbeitstag dem Bauer in ſeiner Wirthſchaft eben ſo viel koſtet, er alſo gegen gleich hohe Arbeitspreiſe anzukämpfen hat wie die Hofeswirthſchaft, da ja beide ihre Arbeiter von einem und demſelben Markte beziehen. Erhöhter Arbeitslohn vermindert die bisherige Netto-Einnahme des Grundſtückes und in 6jähriger Pachtfriſt iſt es nicht gut möglich neue Einnahmequellen zu beſchaffen. Wie ſoll da dieſer Bauerpächter, da Boden und Frohne aufs künſtlichſte taxirt ſind, den Pachtpreis zum gegebenen Termin beſchaffen? Da die taxirten Ländereien dieſen Zins in 6 Jahren nicht einbringen können, ſo thut es die taxirte Zeit. Der Bauer verläßt daher ſeine Grenzen und verdient das Geld an fremden Orten, um es dem Herrn als Frucht ſeines Pachtgrundſtückes zu überreichen. Der Herr kann unter ſolchen Verhältniſſen nicht prätendiren, daß die Höfe noch nach alter Weiſe bewirthſchaftet werden, denn er erzielt ja eine baare Revenüe, wie ſie nie in glücklichſten Frohnzuſtänden denkbar war. Wo bleiben aber unter ſolchen Umſtänden unſere

Bodencultur, die Rohproduction und die Verſorgung des Marktes, kurz der Volksreichthum?

Die hochgeſchraubten Preiſe der livländiſchen Landgüter ſtützen ſich daher viel weniger auf Producten-Vermehrung, als vielmehr darauf, daß die Arbeitskraft des Landvolkes, der Arbeitserwerb und die Induſtrie deſſelben auch außerhalb dem Bereich der Landwirthſchaft zum Beſten des Pachtgebers nutzbar gemacht werden. Dieſes Verfahren iſt gewiſſermaßen nicht neu, denn es war ſchon einheimiſch, als die Frohnwirthſchaften noch im beſten und alleinigen Flor ſtanden; der Fröhner konnte nicht durch die Erzeugniſſe des Grundes und Bodens erhalten werden, gerieth dadurch in Schulden beim Gutsherrn, beim Magazin und der Gemeindelade und wurde endlich inſolvent; er war an die Wirthſchaft gefeſſelt, konnte alſo nur ſelten auswärtig Verdienſt ſuchen, um ſich von ſolchem Verderben zu retten. So blieb denn nur ein Ausweg übrig, man ſchickte den inſolventen Wirth auf Verdienſt in die weite Welt, nachdem man ſein Inventarium unter dem Hammer verkauft hatte. Auch iſt zugegeben, daß der Pächter ſeine Pacht nicht aus dem Grund und Boden, ſondern durch Vermiethung ſeiner Dienſtboten zu beſchaffen ſucht.

Der Lette und Eſte zieht wahrlich den Ackerbau jeder andern Beſchäftigung vor. Beiden fehlt oft der ausdauernde Fleiß und die nöthige Intelligenz; aber bei der Frohnleiſtung konnten ſie weder fleißiger noch intelligenter werden. Was der Bauer kennt und erlernt, verdankt er ſich ſelbſt, und die Gelegenheit, beſſere Wirthſchaften kennen zu lernen, hat ſich ihm nicht eröffnet; durch drückende Verhältniſſe hindurch hat er ſein Daſein zu friſten gehabt; er hat ſich nicht aus Fachbüchern ein größeres Wiſſen aneignen, ſondern nur durch Umgang mit Seinesgleichen ſich langſam entwickeln können. Nicht in der angeborenen Anlage des Volkes, ſondern in den hergebrachten Ordnungen und Mißbräuchen vergangener Zeiten iſt die Urſache der unleugbar vorhandenen Uebelſtände zu ſuchen.

In den meiſten Fällen wird die Ablöſung der Frohne nur theilweiſe bewilligt, weil die Hofeswirthſchaften keine Einbuße an den werthvollſten Arbeiten, dem ſogen. Hülfsgehorch der Frohnpächter erleiden wollen. Man hofft, wie es ſcheint, auf eine ſich von ſelbſt geſtaltende Uebergangsperiode neben Beibehaltung der alten Agrarverhältniſſe. Bei meiſt hoher, mit Hülfsgehorch vermiſchter Geldpacht kann ſich nur der Gutsherr wohl fühlen, der Bauer aber muß ſtatt einer Laſt deren zwei übernehmen und der Cultur der Geſindeswirthſchaften wird dadurch gar wenig Vorſchub geboten.

Alle Pachten, ſie mögen niedrig oder hoch, gemiſcht oder ungemiſcht ſein, ſind nicht im Stande, ſo lange ſie nur auf 6 Jahre abgeſchloſſen werden, die bäuerliche Landwirthſchaft genügend zu heben. Dieſer ſchädliche Pacht-Modus iſt neben Anderem die Urſache, daß unſere Landwirthſchaft ſich noch in einem traurigen Zuſtande befindet, daß mit dem reichſten Nationalſchatze, dem Grund und Boden, ſo wenig haushälteriſch verfahren und mit der agrariſchen Verfaſſung ein Mißbrauch getrieben wird, in Folge deſſen das Landvolk durch Arbeiten außerhalb der Gemeinde vom Landbau abgezogen wird, einzig um ſeine Exiſtenz zu friſten. Blickt man auf alle dieſe Uebel, ſo muß man geſtehen, daß es hoch an der Zeit iſt, ernſtlich auf Mittel zu ſinnen, welche die Landbevölkerung an den Ackerbau zu feſſeln vermögen und ſtatt nur Geſetze, Ver- und Gebote zu erlaſſen, durch national-ökonomiſche Inſtitutionen und liberale Einrichtungen die rationellen Wirthſchaftsmethoden auch in den Bauerwirthſchaften Fuß faſſen zu laſſen. Als ſolche Einrichtungen dürften ſich insbeſondere zwei empfehlen: der Verkauf der Bauerländereien an Bauern und die Erbpacht.

Man kann mit Recht behaupten, daß die den Bauerwirthſchaften zugemeſſenen Ländereien für die jetzige Geldpacht auffällig unterſchätzt ſind und zwar nicht im Feldareale, ſondern in den Wieſen und Buſchländereien, die neben der niedrigen Taxe viel zu reichlich zugemeſſen ſind und wegen des niedrigen Culturzuſtandes derſelben zur Erbpacht ohne Einbuße für den Grundherrn nicht geeignet erſcheinen. Mit Hinblick auf dieſe Wieſen und Buſchländereien glaubt man die Geldpacht maßlos ſteigern zu dürfen, und der Bauer findet keine Veranlaſſung, die überreichlich ihm zugetheilten Ländereien bei der üblichen 6jährigen Pachtfriſt ſorgfältig zu bewirthſchaften. Er zahlt alſo viel und erarbeitet wenig und ſo werden denn für den einzelnen Wirth die mannigfachen und nicht geringen privaten und öffentlichen Laſten zu groß werden. Allgemein galt in Livland, daß zu einer Bauerwirthſchaft $^3/_4$ Feld und Buſchland (letzteres zum halben Werth des Feldes taxirt) und $^1/_4$ Wieſe nebſt Garten gehören. Dem Flächenraume nach enthält ein Haken Bauerland 90 bis 180, durchſchnittlich alſo 135 Loſſtellen Wieſe. Eine enorme Zeitverſchwendung, eine koſtſpielige Ernährung der kleinen Pferde und des ſchlechten Viehes und eine theure Düngerproduction iſt die Folge hiervon; 20 Menſchen haben 17 Sommertage hindurch volle Arbeit, um, wenn's gut geht, 1620 Pud Heu von dieſer Fläche einzuernten, und verdienen dabei einen nur ſehr kleinen Tagelohn, da ſie für das Benutzungsrecht dieſer, auf 18 Thlr. taxirten Wieſen, bei

der Frohne 540 Arbeitstage dem Hofe zu ſtellen, oder bei der Geldpacht oft 90 bis 162 Rbl. zu zahlen haben. Für die Ausbeute von 1620 Pud hat der Bauerwirth alſo im Ganzen 880 Arbeitstage oder à 30 Kop. per Tag 264 zu verwenden, während er dieſelbe Kraftanſtrengung auswärts häufig mit 440 Rbl. verwerthen könnte. Es koſtet ihm ſolchergeſtalt jedes Pud Heu 27 Kop. Welcher rationelle Landwirth iſt aber im Stande durch Verfütterung von 1620 Pud Moraſtheu ſelbſt nur 264 Rbl. Netto-Gewinn zu beſchaffen? Alle unſere Wieſen ſind verbeſſerungsfähig; die 4ten Klaſſen können in den meiſten Fällen zur Ertragfähigkeit der 2ten Klaſſe umgebildet werden. Wenn das außer Zweifel iſt, weshalb verpachtet man ſie nur auf 6 Jahre.

Jede ſich ſelbſt erhaltende Fruchtwechſel- ſowie Koppelwirthſchaft iſt darauf baſirt, daß einem beſtimmten Korn und Frucht tragenden Lande ein gleich großes und gutes Land zu Gras- und Futterbau zugetheilt wird, damit durch letzteres ein geregelter Erſatz für die dem Boden durch Fruchtbau entzogene Kraft geboten ſei. Die Bauerwirthſchaften ſind theils ſo dotirt, daß ſie in der Ausdehnung der Feld- und Wieſenflächen den Anforderungen einer rationellen Wirthſchaft entſprechen könnten, aber durchſchnittlich überwiegt die Wieſenausdehnung die der Aecker; das Garten- und Ackerland nimmt vielleicht den ſechsten bis ſiebenten Theil des benutzten Landes ein; die Buſchländer haben ſomit die Aufgabe, eine meiſt übercomplete Rolle zu ſpielen; ſie nehmen in der Regel die doppelte Flächenausdehnung des Feldareals ein und bilden die Außenſchläge, die alle 24 Jahre mit 3 auf einander folgenden Früchten benutzt werden können, aber einer höhern Cultur oder Melioration nicht gewürdigt werden. Da ſie halb ſo hoch taxirt ſind als das Ackerland gleicher Qualität, aber nur zum achten Theil für den Kornbau benutzt werden, zudem die Weidennutzung derſelben meiſt ſehr karg ausfällt, ſo ſtehen die jährlich benutzten Buſchländereien 4 mal ſo hoch als der Acker. Während die Felder durch verwahrloſte Wieſen und meiſt ausgeſogene Buſchländer, alſo doppelt, unterſtützt werden, würden die Wieſen allein zu dieſem Zwecke ausreichen, ſobald man die Zeit und Arbeit, die bisher zum Verderb der Buſchländer vergeudet wurde, zur Melioration der Wieſen verwenden wollte; letztere würden alsdann 2 bis 4 mal ſo viel Gras, die Buſchländer aber reichlichen Holzvorrath liefern. Die Düngerproduction, die Feldcultur, die Fleiſch- und Butterproduction würden im gleichen Maße erhöht, und die Landwirthſchaft könnte ſich einer außerordentlichen Blüthe erfreuen. Statt deſſen ſehen wir aber, daß die

irrationelle Benutzung des Bodens Mangel an Holz, Heu und guter Viehzucht zur Folge hat und daß der Bauer, wenn er nicht etwa den, ſeinen Boden ausſaugenden Flachsbau betreibt, draußen mehr als in ſeiner kläglichen Wirthſchaft verdient. Livland wäre als iſolirter Staat ſchon längſt banquerott geworden, nur die äußerſte Anſtrengung der arbeitenden Klaſſen erhält die Maſchine noch keuchend im Gange.

Während die Wirthe der Bauerhöfe mit allen obenerwähnten Uebelſtänden zu kämpfen haben, kommen ſie nie dazu, über ihre Zeit ſelbſtändig zu verfügen, wodurch die Uebel noch drückender und nachtheiliger hervortreten; es fehlt ihnen jeglicher Anhaltspunkt, den Boden zu cultiviren; es werden ihnen die Mittel und die Möglichkeit dazu durch hohe Geld-, gemiſchte und Frohn-Zeitpachtungen von vornherein genommen. Sie haben in den meiſten Fällen bei gleichzeitigem Druck zu viel Theil zu nehmen an dem erfreulichen Beſtehen der Hofeswirthſchaften, die, mit allerlei Verſuchen experimentirend, auch zu keinem planmäßigen Ausgange gelangen, trotzdem, daß zweimalhunderttauſend heimathloſe Arbeiter mehr da ſind, als die Frohnwirthſchaft erforderte. Die Population verläuft ſich in di verſchiedenen Diſtricte und Städte, ohne Ackerbau zu treiben; es fehlt im Lande an Wohnungen, indem die Geſindeswirthſchaften derer jetzt nur faſt eben ſo viel bieten, als vor 100 Jahren. Auch die Hofeswirthſchaften ſollen nach wie vor in ihrer großen Ausdehnung bei meiſt ſchlechten Wieſen und ſtarkem Kornbau floriren; man ſchafft zum Erſatz der Menſchenkraft Dreſchmaſchinen an, ohne Kornſcheunen zu haben und will bei ausgeſprochenem Menſchenmangel dennoch das Korn bereits im Auguſt und September, ſtatt im November und December ausgedroſchen haben. Es entſtehen keine mechaniſchen Werkſtuben in holzreichen Gegenden zur Anfertigung der verſchiedenen verbeſſerten Ackerwerkzeuge, Wagen, Schlitten und Böttchergeſchirre ꝛc., auch nicht Fabriken, die Wollenſtoffe und Leinwand für das dienende Volk liefern; überall werden ſolche Dinge zu Hauſe producirt und dabei die Kräfte zerſtückelt. Wir haben zwar Handwerker, aber darunter ſehr viele Pfuſcher; es fehlt uns an Städten, aber nicht an heimathloſem Volk.

Die Bauerwirthſchaften können und müſſen dahin gebracht werden, daß die Wirthe die wilden Buſchland- und Moraſtweiden entbehren und durch die Fruchtwechſelwirthſchaft und allendliche Stallfütterung den größten Rohertrag, daher den größten Erwerb aus dem Boden, nicht aber in Städten erzielen lernen; ferner daß ſie Zeit und Trieb erhalten, ſich der

Wieſencultur anzunehmen, indem ſie die ganz unverbeſſerlichen zur Weide benutzen, und die übrigen in der Ertragsfähigkeit emporbringen, um mehr Vieh und Dünger produciren zu können. In Frankreich erzeugt das Futter einer Hectare (faſt 2 Tonnſtellen) im Durchſchnitt jährlich:

von natürlichen Weiden 88 Pfund Fleiſch
„ guten Wieſen . . . 152 „ „
„ Futterfeldern . . 400 „ „

Nach Thaer verhalten ſich gute Wieſen zu Klee wie 5 zu 8
zu Runkelrüben „ 5 „ 16
zu Kohl „ 5 „ 15;

für unſere meiſt ſchlechten Wieſen dagegen iſt die Verhältnißzahl gewiß doppelt ſo hoch anzuſchlagen.

Ein jeder Gutsbeſitzer, der da weiß, wie regellos diejenigen Buſchländereien ausgenutzt werden, die man den Geſindesknechten zur Beſoldung einzuweiſen pflegt, müßte darin die Mahnung finden, dieſes nicht frei gewordene Buſchland einem beſſeren Verkehr zu übergeben.

Die Erbpacht allein iſt befähigt die bezeichneten Uebelſtände zu beſeitigen. Damit aber die Grundherren durch die Abtretung des Landes an Erbnehmer nicht in ihren Einnahmen beeinträchtigt würden, wäre eine Erbpacht nur für Feld, Wieſe und Garten zu bewilligen, das Buſchland aber von der Erbpacht ganz auszuſcheiden. Der Grundherr wird dann nicht nur Spielraum für zukünftige nutzbare Anwendung dieſer Ländereien erhalten, ſondern auch für die dem Erbpächter bewieſene Wohlthat durch eine, gewiß gern bewilligte, höhere Erbpachtquote reichlichen Erſatz finden. Es entſtände ſomit eine Ablöſung zum Erbzins durch Abtretung überflüſſiger Grundſtücke, die, wenn ſie von den jeweiligen Geſindesinhabern nicht auf Zeitpacht genommen werden ſollten, einen ſtarken Abſatz nach außen finden würden. Man theile daher die Bauerwirthſchaften ſo ab, daß zu einer gegebenen Fläche Feldareal etwa eine gleiche culturfähige Fläche Wieſe gehöre, wobei unbenommen bliebe, auch Buſchland ſogleich als Feld anzuſchlagen. Das übrige Land, ſoweit es von den Geſindewirthen nicht beanſprucht wird, möge dazu dienen, Landbauſtellen von Heimathen verſchiedener Größen für Tagelöhner, Häusler, Hinterſaßen, Gärtner und Handwerker, ſeien es Bauern oder Bürger, durch Verkauf oder Verpachtung zu begründen, um ſo mehr da dieſe Leute zur Beſtellung der Hofeswirthſchaften nöthig ſind. — Auf ſolcher Baſis würde ſich raſch ein neues und kräftiges Gemeinde- und Städteleben entwickeln und ein be-

denender Aufſchwung der Wirthſchaften der Höfe und aller kleinerer Parcellen würde nicht ausbleiben. Gleichzeitig hiermit müßte an eine richtige Vertheilung und gleichzeitige Ablöſung der Onera publica gedacht werden, an denen die von den bisherigen Bauerwirthſchaften ausgeſchiedenen Ländereien verhältnißmäßig zu participiren hätten, natürlich unter der billigen Vorausſetzung, daß alle dieſe Laſten künftig in Geld veranſchlagt würden.

Es wäre nicht nothwendig, daß die Erbpachtquote ſtets in Geld beſtimmt würde, da Geld wie jede andere Waare Preisſchwankungen unterworfen iſt; man könnte den Kanon nach der Ertragsfähigkeit des Bodens ein für allemal in Roggen, welcher die Hauptfrucht unſerer Wirthſchaften und das unentbehrlichſte Nahrungsmittel iſt, berechnen und etwa den 10—20 jährigen Durchſchnittspreis deſſelben als Regulator für die zukünftigen Pachtjahre beſtimmen. Ein jeder Landwirth, der jetzt mit Knechten gewirthſchaftet hat, muß wiſſen, was eine Loſſtelle Acker an Roggen einträgt, oder auf wie viel Loſ Roggen ſich die Loſſtelle Acker veranſchlagen läßt. Wir halten den Durchſchnittsertrag einer Loſſtelle mittelguten Bodens zu 3 Loſ Roggen netto ſchon recht hoch und da der Durchſchnittspreis der letztverfloſſenen 10 Jahre für Roggen 180 Kop. pro Loſ war, ſo würde gegenwärtig die Pachtquote für 1 Loſſtelle Acker 5 Rub. 40 Kop. betragen, wovon jedoch die Beträge der öffentlichen Abgaben in Abzug gebracht werden müſſen.

Der bäuerliche Erbpächter wäre gern erbötig ein ſ. g. Erbſtandgeld zu zahlen, etwa 5 % des Capitalwerthes, für das Recht Erbzinsner zu werden, nur müßte ihm die Ceſſion an Andere, unbeſchadet der Revenüen des Gutsherrn, nicht unterſagt ſein. Das wäre ein neuer Sporn, die Pachtſtücke möglichſt zu verbeſſern und zu heben. Wenn die Bauerwirthſchaften in weiterer Zukunft wirklich mehr produciren ſollten, als der anfänglich berechnete Normalſatz beträgt, ſo mag das als ein Lohn für aufgewendete Kapital- und Arbeitskraft des Ackerbauers betrachtet werden, der Dank aber, durch wohlwollende Inſtitutionen den Weg des Fortſchritts angebahnt zu haben, würde jedenfalls den Gutsherren zu Theil werden.

Die Erbpacht muß ſchließlich zum Eigenthum führen. Ohne alle Uebereilung hätte man die Zeit abzuwarten, wo der Erbpächter (der Aecker und Wieſen, wie oben erwähnt), ſich in den Stand geſetzt ſieht, ſeinen Kanon zu capitaliſiren. Ein ſolches allmäliges Vorgehen hätte das für ſich, daß die Hofeswirthſchaften ſich unmerkbar in die neue Lage einleben würden und daß der laufende Bauerwirth ſich vom nöthigen Betriebskapital

nicht zu entblößen und nicht zum Schuldenmachen ſeine Zuflucht zu nehmen brauchte. Die ſich immer mehr Bahn brechende unbeſchränkte Kauf-Concurrenz führt es mit ſich, daß der ärmere Bauer durch andere wohlhabende Leute aus der Wirthſchaft verdrängt wird. Die Gefahr, unter dieſem Kapitalandrange zu erliegen, wirkt lähmend und demoraliſirend auf einen großen Theil der Bauerſchaft; ihr könnte aber durch möglichſt beſchleunigte Einführung der Erbpacht vorgebeugt werden. Wenn einſt der Bauer zu einer höheren Culturſtufe und größeren Wohlhabenheit gelangt ſein wird — erſt dann wird die völlig freie Concurrenz des Kaufens und Verkaufens gleich vortheilhaft für Alle ſein.

A. Punſchel.

Aus Sibirien.

Erinnerungen eines Deportirten.

Fortsetzung *).

Endlich war der Tag der Abreise festgesetzt. Ich packte in meinen kleinen Mantelsack die von meiner Freundin Wassilissa gesäuberte Wäsche, als ich mich plötzlich von dem Schwarm meiner Leidensgefährten umringt sah. Anfangs glaubte ich, daß die Neugier, meine Habseligkeiten zu sehen, sie zu mir geführt — und sofort beeilte ich mich, zu meiner Schande muß ich es gestehen, meine rothen Hemde, als den verführerischsten Gegenstand meiner Garderobe, in den Sack zu stopfen. Wie groß war aber mein Erstaunen, als ich erfuhr, daß es eine Versammlung war, welche mich zu ihrem Aeltesten erwählt hatte. — Was thut Ihr Brüder! wie soll ich der Aelteste sein? rief ich in meiner Bestürzung aus, ich verstehe nichts davon, kenne die Pflichten dieses Amtes gar nicht; wählt irgend einen Andern! — „Was braucht man da zu verstehen? meinten einige, wir haben das so beschlossen." — „Es muß dabei bleiben", fügte Kosroi Omul hinzu. Ich hatte nicht viel Zeit zum Ueberlegen, denn schon rief man mich zur Erfüllung meiner neuen Obliegenheit, zum Empfange der Pelze.

Was bedeutet der Aelteste? — wird man fragen. Es ist der Vermittler zwischen den Arrestanten und der Obrigkeit und zu gleicher Zeit die verantwortliche Person für alle Vorkommnisse, sowohl im Gefängniß, als auch auf dem Zuge. Eine schwere Verpflichtung, denn man muß bei-

*) Der erste Theil stand im Märzheft d. J.

den Parteien gerecht zu werden ſuchen. Mir wurde der Auftrag die Pelze zu überzählen. Als ich ſie auseinanderwarf, bemerkte ich mit Verwunderung, daß dieſelben höchſtens für 12jährige Kinder zugeſchnitten waren und wagte die Bemerkung, daß dieſe Pelze wohl zu klein wären. — „Das geht dich nichts an!“ rief der alte Aufſeher. Meine Gefährten lächelten ſchelmiſch, als wollten ſie damit ſagen, daß ſie dieſe Antwort erwartet und an dieſe Dinge gewöhnt ſeien. Wie zur Rechtfertigung murmelte noch der Aufſeher: „wem es ſchlecht geht, der will es immer beſſer haben.“ Bald überzeugte ich mich, daß die Vertheilung der Leibpelze nur deswegen geſchah, um ſie in das Ausgaben-Conto zu bringen und damit die Emolumente der Gefängnißverwaltung zu vergrößern, da der größte Theil der Deportirten ohnehin ſchon hinreichend gute Pelze beſaß. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die an die Arreſtanten ausgetheilten Gegenſtände, mit geringer Ausnahme, ſogleich von ihnen verſpielt oder verkauft wurden und in das Zeughaus des Gefängniſſes zurückwanderten, um wiederum als neu angeſchaffte in Rechnung gebracht zu werden.

Am andern Tage in der Frühe verließen wir das Gefängniß. Außerhalb der Stadt hielt eine Partie der Gefangenen an, um die Fuhrwerke mit dem Gepäck abzuwarten, welche ſpäter folgten. „Der Aelteſte ſoll erſcheinen!“ rief der Anführer des Zuges, welchen Ruf einige andere Stimmen wiederholten, worauf ich ſogleich mich näherte. „Woher biſt du? fragte er mich nach einer minutenlangen Pauſe. — Vom Kaukaſus. — „Welchen Standes?“ — Lieutenant des . . . Regiments. — „Entſchuldigen Sie“, ſagte er darauf mit ſichtbarer Verwunderung und wandte ſich ab. Das war mein erſter Reiſeeindruck.

Das eintönige Kettengeraſſel, die todte Natur einer unabſehbaren Schneefläche, die Erinnerung an beſſere Zeiten und die Tragikomödie ohne Ende, in der als Schauſpieler mitzuwirken mir vom Schickſal beſtimmt war, alles das verſetzte mein Gemüth in eine ſehr trübe Stimmung. Ich ſchritt mechaniſch vorwärts. Der Gedanke des Selbſtmordes ſtieg in mir auf: ſollte es in der That nicht vorzuziehen ſein, dem Leben ein Ende zu machen, als es ſo elend hinzuſchleppen? Die Stimme des Gewiſſens ſagte aber: welchen Sinn hatte denn dein Verfahren mit dem Oberſten, wenn du nicht die Kraft haſt Leiden zu ertragen? Die Liebe zur Menſchheit, verlangt ſie nicht die Selbſtverleugnung, nicht für eine Minute, ſondern das ganze Leben hindurch?

Inzwiſchen war der Zug bei einem Dorf angelangt und ich wurde aus meiner ſchwermüthigen Grübelei durch den nicht weniger ſchwermüthigen Geſang meiner Gefährten erweckt:

Die Ihr Mitleid fühlt, Erbarmen,
Denkt des Unglücks, das uns traf!

Man brachte uns aus den Häuſern milde Gaben: die einen Brod, die andern Kupfermünze. Die Almoſen wurden mit dem Gruß überreicht, mit welchem gewöhnlich der ruſſiſche gemeine Mann dieſelben begleitet und in welchem ſich nicht nur Menſchenliebe, ſondern auch ein gewiſſes Zartgefühl ausſpricht. Der Geber des Almoſens dankt zugleich für die Annahme deſſelben. Wie ich gehört habe, ſoll dieſes Mitgefühl des Volkes für den ſogenannten Auswurf der Geſellſchaft im Auslande nicht bemerkt werden und die Verbrecher ſelbſt, wenigſtens in Menge beieinander, ſich nie an das Volk bittend wenden, weil ſie nur Verachtung anzutreffen erwarten. Das iſt bei uns anders: je weiter der deportirte Sträfling in Sibirien vordringt, um ſo mehr gewinnt er die Ueberzeugung, daß das Band mit der Geſellſchaft noch nicht für ihn gelöſt iſt, daß er in den Augen des Volkes nicht ſowohl ein Verbrecher, als vielmehr ein Unglücklicher iſt. Die Worte: „Verbrecher", „Sträfling", „Miſſethäter", als Schimpf gebraucht, kennt man auch in Sibirien; aber faſt niemals, ſelbſt nicht im Zorn, werden dieſe Bezeichnungen gegen die Deportirten ausgeſtoßen.

Woher kommt es, daß in civiliſirten Ländern ſich ſo wenig Mitgefühl für die gefallenen Mitmenſchen ausſpricht? Und warum iſt es bei unſerem Volke in dieſer Hinſicht anders? Mir ſcheint, daß außer der Weichherzigkeit, welche allen ſlawiſchen Stämmen gemeinſam, noch eine nähere Urſache vorhanden iſt: Eigenmächtigkeit und Gewaltthätigkeit haben eine ſo wichtige Rolle in dem Geſchick unſeres niederen Volkes geſpielt, daß es ihm ſtets beim Anblick von Sträflingen in den Sinn kommt: wenn auch nicht heute, ſo doch morgen, kannſt auch du in Ketten geſchmiedet und verſchickt werden — und zwar nicht für ein Verbrechen, ſondern auf bloßen Verdacht hin. Nicht umſonſt hat ſich bei uns das Sprüchwort gebildet: „vor einer Fehlbitte und vor dem Gefängniß iſt Niemand ſicher!" Der Sinn für Geſetz iſt bei dem geringen Mann ſo wenig ausgebildet, daß, was Sibirien betrifft (wo keine Leibeigenſchaft exiſtirt hat) der Bauer, beſonders aber die Bauernfrau, den Ausdruck: „er hat das Geſetz verletzt" nicht oder nur in dem Sinne verſtehen werden: die Ehe verletzt zu haben. Der gemeine Mann iſt ſo ſehr von der Eigenmächtigkeit und Gewaltthätigkeit jeder

Obrigkeit überzeugt, daß er, wenn ein Beamter irgend eine Bitte wegen gesetzlicher Unstatthaftigkeit abweist, es nicht begreifen kann. „Euer Hochwohlgeboren ist Alles möglich“ — heißt es dann und das Volk denkt sich dabei, daß das Gesetz nur „des Anstandes“ wegen angeführt wird, in der That aber der Beamte entweder vom Gegner des Bittstellers bestochen worden oder überhaupt nichts thun will; nie aber wird es glauben, daß das Gesetz demjenigen eine Schranke setzt, der mit der Macht bekleidet ist.

Endlich hatten wir die Etappe erreicht. Kaum waren wir dort angekommen und untergebracht worden, so erschienen Weiber mit Nahrungsmitteln: mit Erbsensuppe, Mehlklößen, gekochten Kartoffeln, Fleisch ꝛc. Der Geruch von gebratenem Lauch reizte angenehm das Geruchsorgan; den Arrestanten wässerte der Mund; das Kaufen war aber verboten, nun wurde unterhandelt. Nach 5 Minuten waren die Groschen gesammelt, die Summe dem Unteroffizier eingehändigt und die Thüren unseres temporären Gefängnisses öffneten sich. Alles war in einem Augenblick und zu hohem Preise verkauft: „Man hört uns arme Teufel nicht auf wie Schafe zu scheeren, dachte ich, und das thun so Männer wie Weiber!“

Unendlich einförmig zog sich unser Weg durch Sibirien, auf welchem in Zwischenräumen von 10—15 Werst gelbe Häuser mit Eisengittern an den Fenstern und Höfen, die von hohen Zäunen umgeben waren, zerstreut liegen. Ich weiß es nicht, welchen Eindruck die große Straße durch Sibirien auf denjenigen hervorbringt, welcher rasch auf derselben dahinfährt; bei dem Fußwanderer aber bewirkt die Eintönigkeit eine vollständige Entmuthigung. Die Steppe dehnt sich vor uns auf Hunderte von Werften aus; tritt Wald an die Stelle, so sehen die Augen wieder tagelang nur Nadelholz; oder es erscheinen Berge, aber wieder einförmig, kein landschaftliches Bild, einer wie der andere. Die Flüsse, Seen, alles ist groß, ausgedehnt, monoton, aber nicht vom Menschen beseelt, welcher mit seiner productiven Thätigkeit Mannigfaltigkeit in die todte Landschaft bringt. Und in dieser Weise zog sich diese traurige Reise unendlich lange, fast ein ganzes Jahr fort!

Die Stadtgefängnisse auf dem Wege hinter Tobolsk boten nichts besonders Bemerkenswerthes dar. Jemand, der einen oder zwei Tage dem Zuge der Arrestanten gefolgt wäre, hätte wahrscheinlich viele Eindrücke sammeln können; im Verlauf von 300 Tagen aber ermüdet die Aufmerksamkeit und findet alles gewöhnlich. Allerdings wurde auch in unserer Gesellschaft manches menschliche Drama aufgeführt, wo Liebe und Haß,

erhabene und niedrige Leidenſchaften wie ſonſt in der Welt mitſpielten — nur die Form war nicht ſchön, wie überhaupt die den Gefangenen umgebende Scenerie. Trotz der Leichtigkeit der Verbindung zwiſchen beiden Geſchlechtern der Gefangenen, darf man nicht daraus einen Schluß auf große Sittenloſigkeit bei denſelben ziehen; häufig wurden aus Verhältniſſen, die auf dem Wege unter den Gefangenen beiderlei Geſchlechts angeknüpft waren, ſpäter förmliche Ehebündniſſe. An den Orten der Verbannung aber trennte die Obrigkeit die Paare nicht, welche eine wilde Ehe eingegangen waren, weil ſie wußte, daß nichts ſo ſehr den Gefangenen von Fluchtverſuchen zurückhält als die Familie. Die Eingehung einer wirklichen Ehe iſt den Deportirten geſetzlich erſt nach Verlauf eines längeren Zeitraums geſtattet, welcher bei den auf unbeſtimmte Zeit Verſchickten 4 Jahre beträgt.

An einem heißen Sommertage näherten ſich endlich die ermüdeten Gefangenen einer Etappe zwiſchen Werchneudinsk und Nertſchinsk; in der Nähe derſelben lag ein See, der zum Baden einlud. Die Arreſtanten wandten ſich daher an den Offizier des Zuges und baten um die Erlaubniß dazu. „Meine lieben Brüder, antwortete er, die Soldaten ſind eben ſo ermüdet wie ihr; euch theilweiſe unter Wache baden zu laſſen, nimmt zuviel Zeit; euch mit den Ketten ins Waſſer gehen zu laſſen, fürchte ich auch; ſo ſeht was ich mir ausgedacht: ihr thut mir leid, Kinderchen, ſo werde ich denn die Feſſeln euch abnehmen laſſen und dann mögt ihr ohne Wache baden; aber habt Achtung vor meinem grauen Kopf und kehrt alle wieder zurück!“ — Vater, riefen die Gefangenen, wir verſprechen dir, dich nicht in Verantwortung zu bringen! — „Nun, ſo geht denn, und wer von euch zu ſchwimmen verſteht, ſehe darauf, daß niemand ertrinke!“ Natürlich waren nach zwei Stunden alle Gefangenen wieder am Platz. Der alte Offizier dachte aber ferner nicht daran die Leute für den noch übrigen Weg bis Nertſchinsk wieder in Feſſeln ſchlagen zu laſſen. Niemand entfloh und nichts ereignete ſich, was dieſer Milde hätte zum Vorwurf gereichen können. Drei Wochen ſpäter folgte eine andere Partie Gefangener; der kommandirende Offizier war ſtreng und wich kein Haar breit von ſeiner Inſtruction ab. Was erfolgte? ſechs Gefangene liefen davon und jeden Tag faſt mußten bald Soldaten, bald Gefangene körperlich gezüchtigt werden, bald für Trunkenheit, bald für Diebſtahl.

Als unſer Transport die Jablonoi-Bergkette überſchritten hatte, fragte ich mit Ungeduld, ob Nertſchinsk noch weit ſei? Aber bis zu den Berg-

werken von Nertſchinsk, wo die Hauptverwaltung der Minen ihren Sitz hat, ſtand noch eine Reiſe von 2 Wochen bevor.

Mit Sehnſucht erwartet man das Ende jeglichen Dinges; der Wunſch, dieſe ſchreckliche Reiſe endlich ihr Ziel erreichen zu ſehen, war bei mir zur Krankheit geworden. Die zwei Wochen gingen denn auch zu Ende und ſiehe da! eines ſchönen Tages wandte ſich die Straße, welche am Abhange der Bergkette hinlief, ſcharf nach rechts ab und wir bemerkten einige unanſehnliche Häuſer: „Da iſt Nertſchinsk!“ ſagte Einer.

Das Bergwerk von Nertſchinsk — ein Städtchen mit 4000 Einwohnern, liegt an den Abhängen zweier Berge und in einem engen Thal ausgebreitet, durch welches ein kleiner Fluß, die Altatſcha ſtrömt. Auf der dem Fluſſe entgegengeſetzten Seite zieht ſich ein hoher, kahler Bergrücken hin, welcher nach ſibiriſcher Sitte mit einem Kreuz geſchmückt iſt und daher Kreuzberg genannt wird. In dieſem Berge wurde die erſte Silbermine entdeckt.

Wir trafen gegen Abend in dem Bergwerk ein; man rief uns der Reihe nach ab, beſichtigte uns und brachte uns ins Gefängniß. Am andern Tage wurde ich vor die Minenverwaltung gerufen; dieſe beſtand aus dem Chef, deſſen Adjuncten, zwei Räthen und dem Arzt. Der Chef fragte mich nach meinem Namen, wo ich gedient habe und ob ich nicht irgend welche Quittungen über Geld bei mir führe? (alles dieſes war ihm aber aus dem Regiſter der Gefangenen, welches vor ihm lag, ſchon bekannt). Auf die letzte Frage erwiederte ich, daß ich eine Quittung über 100 Rubel beſitze, welche mir in Tobolsk abgenommen ſeien. „Geben Sie dieſelbe her“, ſagte der Chef. Ich übergab die Quittung und fragte, ob für mich das Geld verloren ſei? „Nein, ſagte er mit Lächeln, ſoweit geht der Verluſt der Rechte nicht; das Geld wird nach dem Bergwerk von Schilka geſandt werden, wohin wir Sie beſtimmt haben, und dort werden Sie das Geld nach Bedürfniß in Theilbeträgen von dem Kreischef ausgezahlt erhalten.“ Auf ſeine fernere Frage, ob ich fremde Sprachen verſtehe und meine darauf bejahende Antwort trug er mir auf in ein beſonderes Buch etwas ruſſiſch, franzöſiſch und deutſch hineinzuſchreiben; dieſes Buch war die Autographen-Sammlung aller politiſchen Verbrecher. Der Chef eröffnete mir, daß ich einen ſehr guten Vorgeſetzten finden würde und wünſchte, daß ich deſſen Neigung gewinnen möchte. „Dort wird auch ihre Geſundheit ſich beſſern (bei der ärztlichen Unterſuchung hatte ich mich als am

Scorbut leidend erwieſen) — Schilka iſt ein ſehr geſunder Ort!“ fügte er wie zum Troſt hinzu.

Die Minenverwaltung verlaſſend, bemerkte ich am Abhange des Berges einen Bazar (Goſtinoi-Dwor); der Platz vor demſelben war mit Fuhren von Nahrungsmitteln bedeckt. „Sieh' ein mal, welche Zufuhr heute auf dem Markt iſt“ — ſagte der mich begleitende Soldat — man ſollte die Butter anſehen, meine Frau möchte heute Kuchen backen“! Nun, ſo wollen wir über den Markt gehen, erwiederte ich. Er willigte gern ein. Der Markt war überfüllt. Butter, Fiſche, Grütze, Mehl, verſchiedenes Wild, Rebhühner, Auerhähne, Rehe waren im Ueberfluß vorhanden und nicht theuer. Als ich nach einigen Jahren nach Nertſchinsk zurückkehrte, fand ich den Markt nicht mehr ſo reich verſehen; Mehl, Grütze, Butter waren noch zu finden, aber theuer, von Wild aber keine Spur; ſo ungünſtig hatte auf den dortigen Markt die obrigkeitlich verfügte Umwandlung der Minenbauern in Koſaken gewirkt.

Wir kehrten auf einem andern Wege in das Gefängniß, welches ſich auf dem andern Ufer der Altatſcha befand, zurück; bei dem letzten Hauſe des Ortes, den Kaufleuten K. gehörig, vorüberkommend, rühmte der Soldat den Reichthum, die Macht und den Einfluß dieſer Familie in früherer Zeit, die Regierung von Oſtſibirien aber hatte dieſelbe als den Grund aller in den Minen von Nertſchinsk vorgefallenen Mißbräuche angeſehen und ſuchte daher nach einem paſſenden Vorwande zu ihrer Verfolgung; als ein ſolcher fand ſich Contrebande, die aber faſt alle Bewohner von Nertſchinsk trieben. Doch gelang es nicht die K. darauf zu ertappen, weil faſt die ganze Bevölkerung mit im Spiel war. Es gelang aber, dieſe Familie auf eine andere Art zu verderben: die Obrigkeit verbot den Bauern und Koſaken Schulden, die mehr als 5 Rbl. Banko betrugen, zu bezahlen; die ganze Umgegend war aber dieſen Kaufleuten verſchuldet, ſo daß ſie faſt eine Million Rubel durch dieſe Procedur verloren und dadurch zu Grunde gerichtet wurden. Die Lage der Minen in Nertſchinsk und der dazu gehörigen Bauern verbeſſerte ſich dadurch keineswegs; vielmehr wurde es damit immer ſchlimmer.

Bald nach meiner Rückkunft ins Gefängniß erſchien daſelbſt der Minen-Chef und ſuchte die verſchiedenen Handwerker von unſerem Transport aus; ein Theil derſelben blieb in Nertſchinsk, alle übrigen wurden nach dem Bergwerk Schilka zu den Goldminen beſtimmt, welche damals anfin-

gen ausgebeutet zu werden. Am andern Tage machten wir uns auf den Weg. Die Reiſe war nicht lang, ungefähr 160 bis 180 Werſt.

Bis zu dem Bergwerk von Kultuma ging der Weg ohne beſondere Schwierigkeit fort; hier wurde Raſttag gehalten, denn der Uebergang über eine hohe Bergkette auf 70 Werſt hin ſtand bevor. Kultuma war zu dieſer Zeit eine armſelige Niederlaſſung an dem linken Ufer des Garimus. Durch die Straßen gehend bemerkte ich ein Haus, das größer und beſſer gebaut war als die übrigen, und hörte, daß hier die politiſchen Verbrecher polniſcher Nationalität wohnten. Die von ihnen, welche auf kurze Zeit verbannt waren, beſchäftigten ſich mit Kleinhandel und Ackerbau. Hier befand ſich auch ein Theil ihrer Bibliothek, welche zu der größern in Nertſchinsk gehörte. Als Vorwand zur Bekanntſchaft mit dieſen Bewohnern diente mir die Bitte um ein Buch zur Lectüre. Als die Polen meine Geſchichte erfuhren, luden ſie mich zu ſich ein und bewirtheten mich mit Thee. Zum großen Theil waren es Leute, welche der ärmern Schlachte und dem Bürgerſtande angehörten. Sie waren alle eifrige Katholiken und gaben ſich wenig mit den Ruſſen ab, mit Ausnahme derer, welche Handel trieben. Dieſe mußten in nähere Beziehung zu der Obrigkeit und zu dem Volke treten und hatten bei beiden guten Credit. Man muß ihnen die Gerechtigkeit wiederfahren laſſen, daß ſie in dieſer für ſie ſchweren Zeit nicht blos materielle Intereſſen pflegten, ſondern auch auf geiſtige Bildung bedacht waren.

Tags darauf verließen wir Kultuma. Der Weg wandte ſich anfangs durch eine enge Bergſchlucht und ſtieg dann aufwärts zu einem mit dichtem Wald bewachſenen Bergrücken. Je höher wir ſtiegen, deſto mühſamer und beſchwerlicher wurde der Weg. So ging es 30 Werſt fort; auf der Höhe der Bergkette ſtand eine Poſtſtation. Der Weg war bis dahin ſo entſetzlich ſchlecht, daß ich nicht glauben mochte, daß die andere Hälfte deſſelben noch beſchwerlicher ſein könne; am andern Tage ſollte ich mich davon überzeugen und bei jedem Schritt faſt ſtolperte ich oder fiel in eine Schneegrube. Wie lange ſich auch die 30 Werſt hinzogen, ſchließlich wurden ſie überwunden und vor unſern Blicken lag endlich das Uferthal der Schilka. Iſt das das Bergwerk? fragte ich, auf die Niederlaſſung deutend. — „Nein, das iſt Lonſchakowa, bis zum Bergwerk aber noch 5 Werſt“. — Dieſe Anſiedelung an der Schilka war damals der bevölkertſte Punkt in dem unwirthlichen Gebiete dieſes Fluſſes. Man zählt daſelbſt gegen 3000 Bewohner; 3 bis 4 Kaufleute wohnten dort beſtändig und mehrere hielten

ſich zeitweilig daſelbſt auf. Durch die jüngſt begonnene Goldwäſcherei, waren ſie hierher gezogen worden. Nachdem die Gefangenen beſichtigt waren, wurden die Männer in ein kleines Gefängniß gebracht, die Weiber und mich führte man auf die Hauptwache. Der Chef der Anſiedelung verfügte, daß ich noch 24 Stunden auf der Hauptwache bleiben ſollte und mir dann eine Wohnung ſuchen dürfe, in der Ueberzeugung, daß ich von meiner Freiheit keinen ſchlechten Gebrauch machen würde. Mir blieb natürlich nichts übrig, als ihm meinen beſten Dank für ſeine Güte zu ſagen.

Die Hauptwache, wohin ich geführt wurde, war in zwei Hälften getheilt, zwiſchen denen ein kleiner Corridor hinlief. Auf der einen befand ſich die Wachtſtube, angefüllt mit Soldaten; dorthin wurden die Weiber gebracht; auf der andern Seite ſaßen zwei politiſche Gefangene. Mir wurde der Corridor angewieſen, doch erhielt ich bald eine Einladung zu meinen beiden Nachbarn (Bekannte von Tobolsk her), wo ich beſſer, als in der überfüllten Wachtſtube untergebracht war. Zur Theezeit brachte einer der Soldaten aus dem Gefängniß einen Brief in lateiniſcher Sprache von einem gewiſſen D., welcher mit uns aus Kultuma hergeführt war. Dabei erinnerte ich mich, wie die polniſchen Deportirten mich vor dieſem Menſchen ſchon gewarnt hatten, der einen unwiderſtehlichen Hang zur Angeberei beſitzen ſollte. D. gehörte einer in den weſtlichen Gouvernements und in Kleinrußland bekannten Familie an; wofür er deportirt, blieb unbekannt. Sein ganzes Ausſehen war nicht einnehmend: der Kopf auf die Bruſt geſenkt, die Augen ſtets niedergeſchlagen und dem Blick eines andern Menſchen ausweichend, ein Ausdruck von Grauſamkeit lag in den Geſichtszügen; alles das flößte ſelbſt dem mitleidigſten Menſchen eine Art Antipathie gegen ihn ein. Ihm etwas Geld ſchenken, hieß ſoviel als ſich der Denunciation wegen Beſtechung ausſetzen, wie dies ſchon vorgekommen war; daher wurde ſeine Bitte nicht erfüllt und der Brief vernichtet.

De facto, nicht aber de jure waren die Deportirten in den Hüttenwerken von Nertſchinsk in drei Hauptkategorien eingetheilt. Zur erſten gehörten die politiſchen Verbrecher, zur zweiten die Deportirten aus dem Adelsſtande und die überhaupt einige Bildung beſaßen und zur letzten die Leute aus dem Volk. Die Deportirten der erſten Gattung wurden größtentheils gut behandelt; weder zur Arbeit geſchickt noch in dem Gefängniß gehalten, wenn dafür nicht eine beſondere Vorſchrift gegeben war. Die Vorgeſetzten gingen höflich und zuvorkommend mit ihnen um.

Zu der Zeit, auf welche dieſe Erzählung ſich bezieht, war das Hüttenwerk Schilka noch nicht der bevorzugte Punkt der Amurſchifffahrt ſowie der Expeditionen, welche zu den Geſtaden des öſtlichen Oceans gemacht wurden. Die Zahl der Arbeiter daſelbſt war gering, die Bevölkerung indeſſen ziemlich anſehnlich und beſtand größtentheils aus verabſchiedeten Bergwerksbeamten mit ihren Familien und aus Anſiedlern, welche nicht mehr von Staats wegen zu arbeiten verpflichtet waren. Mit Erlaubniß des Dirigirenden miethete ich mir Tags nach meiner Ankunft ein Zimmer in dem Hauſe eines der verabſchiedeten Beamten, nicht weit von dem Verwaltungsbureau. Ich begann zu überlegen, wovon ich leben ſollte; bei der Mittelloſigkeit meiner Verwandten konnte ich auf ihre Hülfe nicht rechnen, und wie ſollte ich ſie zudem von meinem Aufenthaltsorte benachrichtigen, da es den zur Zwangsarbeit Verurtheilten verboten war Briefe zu ſchreiben, wenn auch nicht Briefe und Geldſendungen durch Vermittelung der Obrigkeit zu empfangen. Doch fügte es ſich mir, nicht ohne Arbeit und Brod zu bleiben. Eines Tages lud ich meinen Wirth und meine Wirthin zum Thee ein; das Geſpräch wurde anfangs über Rußland geführt und ging allmälig auf andere Länder über, was meine Gäſte ſehr intereſſirte. Ich mußte Fragen beantworten, wie z. B. was weiter es für Länder gebe? ob es wahr ſei, daß 70 verſchiedene Sprachen exiſtirten? u. drgl. Schließlich wurde auch die Frage erörtert, ob die Erde ſich drehe und die Sonne ſtille ſtehe. Ich verſuchte ihnen die Hauptlehren der phyſiſchen Geographie klar zu machen. „Sie haben viel in die Bücher geguckt, bemerkte meine Wirthin, über meine Gelehrſamkeit erſtaunend, wo ſollen wir arme Leute davon etwas erfahren.“ Am andern Tage, als der Ruf meiner Gelehrſamkeit ſich bei den Nachbarn verbreitet haben mochte, kam die Wirthin mir mitzutheilen, daß Neſterytſch erſchienen ſei, um mich zu bitten, ſeine Kinder zu unterrichten. Ein noch rüſtiger Graukopf trat zu mir ins Zimmer; einem Künſtler hätte er als Studie für einen Sokratestopf dienen können; die Aehnlichkeit mit dem helleniſchen Weiſen war in der That überraſchend, bis auf eine gewiſſe Unruhe in ſeinen lebhaften ſchlauen Augen, die ihn nicht als einen Sohn des klaſſiſchen Griechenlands kennzeichnete. Neſterytſch war der Typus eines geſcheidten, praktiſchen Ruſſen aus dem Volk. Eingedenk des ruſſiſchen Sprüchworts, daß „ein leerer Löffel den Mund reibt“, war er bei mir nicht mit leeren Händen erſchienen: er brachte einen Korb mit allerlei Backwerk mit. „Viel Glück im neuen Hauſe“, ſagte er, indem er den Korb auf den Tiſch ſtellte. Vielen Dank, erwiderte

ich, laſſen Sie ſich nieder! Er ſetzte ſich. Mir hat die Wirthin mitgetheilt, fuhr ich fort, es ſei Ihr Wunſch, daß ich Ihren Sohn unterrichte? Er ſtand auf und verneigte ſich tief. Wie alt iſt ihr Söhnchen? — „Georg tritt ins ſiebente Jahr.“ — Da iſt er allerdings noch ſehr jung, meinte ich. Aus den Augen des Alten blitzte Unruhe: „Schadet nichts, Batjuſchka, unterrichten Sie ihn nur, er wird um ſo klüger werden, je früher er beginnt.“ — Nun, wie Sie wollen, erwiderte ich. Bald kamen wir auf Anderes und ich erfuhr ſeine Lebensgeſchichte. Er war ein Kronbauer aus dem Gouvernement Nowgorod; wegen eines Vergehens in Unterſuchung gerathen, war er zur Anſiedelung in Sibirien verurtheilt worden. Er entfloh und trieb ſich in den Wäldern von Olonez umher; bald darauf aber hörte er von dem inzwiſchen erſchienenen Gnaden-Manifeſte, nach welchem u. a. allen ruſſiſchen Flüchtlingen in Schweden ſtraffreie Rückkehr zugeſichert wurde. Es gelang ihm auf Umwegen nach Torneo zu kommen, wo er ſich bei dem Grenzcommiſſär meldete. Nach dem Manifeſt mußten dieſe Ueberläufer ſich zu der niederen Bürgerklaſſe in Riga anſchreiben laſſen (?). Auf dem Wege nach Riga traf er mit wirklichen Flüchtlingen zuſammen, welche wegen Raubes und Diebſtahls geflohen waren und ſchloß Freundſchaft mit ihnen. Nachdem dieſe Leute Paßkarten erhalten hatten, begaben ſie ſich des Erwerbes wegen nach Petersburg; Neſterytſch aber wollte in ſeine Heimath. In Petersburg brachten ſeine Gefährten in Erfahrung, daß ein reicher Kaufmann mit einer ſehr bedeutenden Geldſumme nach Moskau reiſe, und beſchloſſen ihn zu berauben. Auch Neſterytſch wurde aufgefordert an dieſem Anſchlage Theil zu nehmen, er ließ ſich aber erſt darauf ein, als man ihm das Verſprechen gab, der Kaufmann ſolle nicht getödtet, ſondern nur ſeines Geldes beraubt werden. Der Anſchlag gelang: die ſaubere Geſellſchaft überfiel ihr Opfer in der Nähe von Nowgorod, nahm ihm ſein Geld ab und kehrte mit der Beute nach Petersburg zurück. Dieſer Raubanfall machte ſeiner Zeit viel von ſich reden und gelangte ſogar zur Kenntniß des Kaiſers, ſo daß man um jeden Preis der Räuber habhaft zu werden ſuchte. Die Nachforſchungen blieben lange Zeit vergeblich, endlich gelang es einen der Räuber in einem Gaſthauſe zu ergreifen und wurde derſelbe zunächſt auf der Hauptwache vor dem Senatsgebäude eingeſperrt. Die übrigen Betheiligten, die Gefahr erkennend, wollten ſofort die Hauptſtadt verlaſſen, jedoch Neſterytſch erklärte, daß erſt der gefangene Genoſſe befreit werden müſſe. Zu dem Zweck begab er ſich, in der Tracht eines ruſſiſchen Kaufmanns in die Nähe der Hauptwache.

Der Arreſtant wurde gerade ins Freie gelaſſen, um ſich an der Sonne zu wärmen; er bemerkte raſch, daß Neſterytſch, den er ſofort erkannte, ihm was zu ſagen habe und rief mit flehender Stimme: „Herr Kaufmann, reichen Sie einem armen Gefangenen ein Almoſen!“ Neſterytſch blieb ſtehen, blickte den Bittenden finſter an und wandte ſich an den dabeiſtehenden Unterofizier mit der Frage, ob er erlaube ihm ein Almoſen zu geben. Dieſer geſtattete es. Während Neſterytſch ſein Taſchenbuch hervorzog und eine fünfrublige Banknote herausnahm, konnte er dem Gefangenen die Worte zuflüſtern: „Am Abend komme, ſchlafe nicht ... ich werde ein Lied ſingen ...“ Das war hinreichend. Im Koſtüm eines Kutſchers lenkt Neſterytſch ein raſches Dreigeſpann in die Galeerenſtraße (nahe der Hauptwache) dabei laut ein Lied ſingend, der Gefangene aber iſt mit Blitzesſchnelle aus der Wachtſtube entſprungen, ſchwingt ſich in den Wagen und verſchwindet aus den Augen der beſtürzten Wache. Die Fliehenden werfen ſich in ein Boot, das auf ſie wartet und rudern nach Tichwin, als Kaufleute verkleidet. Ihre Spur geht gänzlich verloren. In Tichwin konnten ſie begreiflich nicht bleiben; ihre Abſicht war, dort Waaren einzukaufen, ſowie Gold und Silber in den an der Wolga belegenen Städten einzuwechſeln und dann über Aſtrachan nach Perſien zu gehen. Sie gelangten in der That glücklich bis Aſtrachan, dort aber erreichte ſie ihr Geſchick durch die Unbeſonnenheit eines der Gefährten; ſie wurden ſämmtlich ergriffen und für ihre Vergangenheit zur Strafe gezogen. Neſterytſch wurde zu ſchwerer Körperſtrafe und lebenslänglicher Verbannung nach Sibirien verurtheilt. Aber der kluge Mann geht auch in der Verbannung nicht unter. Durch reiche Almoſen in Moskau und auf dem Wege brachte Neſterytſch eine kleine Summe Geldes zuſammen (was ihm um ſo leichter wurde, als er nie einen Tropfen Brandwein trank) und vermittelſt dieſer erwarb er ſich zunächſt die Gunſt der niederen, dann auch der höheren Beamten. Erfinderiſch, ein ſpeculativer Kopf und ſparſam, gelang es ihm in kurzer Zeit einige tauſend Rubel durch Kleinhandel in Schilka, wo es damals noch keine Kaufleute gab, zu ſammeln. Keiner verſtand es ſo gut wie er, ſich bei ſeinem Chef beliebt zu machen; beſuchte ihn ein Gaſt oder Vorgeſetzter, ſo tiſchte Neſterytſch ſogleich friſchen Fiſch oder Kaviar oder ſonſt etwas auf, was eben zur Zeit eine Seltenheit war. Kurz Neſterytſch war ein „goldener“ Mann für den ruſſiſchen Tſchinownik. Dabei liebte er es ſich über dieſe Leute luſtig zu machen; kam es vor, daß etwa ein armer Unter-Schachtmeiſter oder Schreiber ſich auf ſeine Rechnung betrunken oder Geld,

das er ihm ſchuldete, nicht bezahlt hatte, ſo pflegte er ſarkaſtiſch zu ſagen: „Ew. Gnaden ſind doch ein ärgerer Schuft als wir!“ und machte ſich auf dieſe Weiſe bezahlt. Ueberhaupt zeichnete ſich dieſer Menſch, bei gänzlichem Mangel an Bildung (er konnte weder leſen noch ſchreiben) durch großen praktiſchen Verſtand und in gewiſſem Sinne durch Humanität aus; um ſeinen Mund ſpielte ein beſtändiges ironiſches Lächeln; er hielt es für eine ausgemachte Thatſache, daß jeder Menſch käuflich ſei.

Beim Abſchied fragte Neſterytſch nach dem Preiſe der Stunden, die ich geben ſollte; ich ſetzte die ungemein niedrige Zahlung von zwei Rubeln für den Monat an. Zugleich bat er mich aber noch ſeinen Neffen für ein gleiches Honorar zu unterrichten und bot mir für den Unterricht ſeines älteſten Sohnes, welcher ſich damals in dem großen Bergwerk befand, 3 Rubel. Ich war damit zufrieden. Nach Verlauf einer Woche beſtand meine Schule aus 8, ſpäter aus 10 Knaben und ich erhielt 17 bis 25 Rub. monatlich, was neben der Ration von Staates wegen, beſtehend in 2 Pud Mehl monatlich, hinreichend war, um mir eine leidliche Exiſtenz zu ſchaffen.

Meine Schule war aus den verſchiedenartigſten Elementen zuſammengeſetzt: es fanden ſich dort Kinder von Beamten, von gemeinen Arbeitern, ſowie von Sträflingen; ich machte aber keinen Unterſchied in der Behandlung derſelben. Die meiſte Mühe machten mir die Eltern ſelbſt, deren Anforderungen je nach der Stufe ihrer Bildung verſchieden waren. Die einen waren unzufrieden damit, daß die Kinder nur 4 Stunden täglich, 2 Stunden Vormittags und 2 Nachmittags, beſchäftigt waren; andere fanden, daß ich zu kleine Penſa aufgebe; andere wieder beklagten ſich, daß ihre Kinder Addiren lernten, während andere ſchon beim Subtrahiren ſeien. Trotz aller Bemühungen konnte ich die Eltern nicht davon überzeugen, daß 7 und 8jährige Knaben nicht zu ſehr angeſtrengt werden dürften; alles war vergebens, und damit ich den einzelnen Knaben mehr Aufmerkſamkeit zuwendete, ſuchten mich die Eltern um die Wette mit Geſchenken, natürlich nur von Lebensmitteln, zu gewinnen. Ich verſuchte dieſelben abzuwehren, aber das war Grund zu offenen Vorwürfen, beſonders von Seiten der geringeren Leute. So mußte ich wider Willen die Häuſer meiner Schüler öfter beſuchen und bei feierlichen Gelegenheiten, als Namenstagen u. ſ. w. war ich der unvermeidliche Ehrengaſt. Um den Wünſchen der Eltern nach Möglichkeit nachzukommen, behielt ich die Kinder länger in der Schule, beſchäftigte ſie mit Gymnaſtik und ließ ſie Erzählungen aus der heiligen

Geſchichte und einige Fabeln von Krylow, wie ſie dem Verſtändniß der Kinder und Eltern angemeſſen, auswendig lernen. Auf dieſe Weiſe nahm die Sache guten Fortgang.

Das Beſtreben, ihre Kinder etwas lernen zu laſſen, war bei allen Schichten der Bevölkerung in den Bergwerken von Nertſchinsk gleich groß; faſt alle erkannten es an, „daß Bildung Macht ſei“; ſie ſahen die Beweiſe davon im praktiſchen Leben. Einige der Beamten waren Enkel von einfachen Arbeitern, ſelbſt von Deportirten. Die Väter dieſer Perſonen hatten, wenn ſie zu leſen und zu ſchreiben verſtanden, ſich zu Unter-Schachtmeiſtern oder Steigern hinaufgearbeitet und ſchickten, ſobald ſie im Stande waren ihre Kinder beſſer zu erziehen, dieſelben zur letzten Ausbildung nach Petersburg in die Bergſchule bei dem technologiſchen Inſtitut, in die Commerz- und Forſtſchule, in die verſchiedenen Gymnaſien, dann ſogar auf die Univerſität. So kehrten ſie ſpäter von dort als Conducteure, Beamte oder Aerzte zurück. Die Staatsſchulen bei den Bergwerken waren von Schülern überfüllt; außerdem wurden eine Menge von Kindern durch Hauslehrer unterrichtet, meiſtens aus der Zahl der Deportirten. Der Wiſſensdurſt bei den Knaben war ganz merkwürdig. Ich werde es nie vergeſſen, wie etwa zwei 14jährige Schüler aus der zum Bergwerk gehörigen Schule zu mir kamen, beides Söhne von Kronbauern. „Unterrichten Sie uns“ baten ſie mich. Der ältere Knabe bot mir einen Rubel, die Hälfte der Summe, welche ihm der Vater monatlich zum Vernaſchen ſchickte; der jüngere ſagte: „ich bin eine Waiſe und kann nichts zahlen — ich werde aber Vögel und Fiſche für Sie fangen und Beeren ſuchen und wenn Sie es brauchen, Botendienſte thun“. Mit Freuden willigte ich ein. Was wollt Ihr aber lernen? fragte ich ſie darauf. „Nun, Arithmetik, Geometrie, Grammatik, ferner wie man Akten ſchreibt und Geſetze auffindet. Sie werden ſchon ſelbſt wiſſen, was wir lernen müſſen.“ — Kann man auch franzöſiſch und deutſch lernen? fragte die Waiſe. — Alles, wenn Du nur Luſt haſt, antwortete ich. — „Wir haben große Luſt zu lernen“ — erklärten die braven Jungen. Und in der That, ſie verſchlangen was ich ſie lehrte, und obgleich ich ſie nur 8 Monate unterrichten konnte, ſo waren die Reſultate doch glänzend. Nach 5 Jahren traf ich den einen meiner Zöglinge in Sremensk, er war älterer Brigade-Schreiber und nach dem Urtheil aller eines der fähigſten und gewiſſenhafteſten Subjecte. Mein anderer Zögling bekleidete trotz ſeiner Jugend das Wahlamt eines Richters im Koſakenheer und wurde gleichfalls ſehr gerühmt. Als dieſer junge Mann mich wieder-

ſah, ſprach ſich ſeine Dankbarkeit ſo rührend aus, daß ich mächtig davon ergriffen wurde, und damals ging mir ein Verſtändniß darüber auf, was eine Mutter für ihr Kind fühle.

Die Erfolge in meiner kleinen Schule hatten unterdeſſen den Neid zweier anderen Lehrer geweckt, welcher mir beinahe verderblich geworden wäre. Der eine derſelben war ein verabſchiedeter Unterſchachtmeiſter, ein geſcheidter Bauer, wie ſich Neſterytſch über ihn äußerte, nur leider ſtets betrunken, — natürlich mußte ſeine pädagogiſche Wirkſamkeit durch meine Concurrenz leiden. Der andere, ein Greis von 70 Jahren adligen Standes, war wegen irgend eines Verbrechens hierher deportirt worden. Der erſte drohte mit der Anzeige, daß ich ſtatt im Gefängniß zu leben und zur Arbeit gebraucht zu werden, Kinder unterrichte; doch wurde er durch ſeine früheren Dienſtgenoſſen, diejenigen Unterſchachtmeiſter, welche Väter meiner Schüler waren, davon abgehalten. Der zweite ſchlug einen andern Weg ein: er wandte ſich an den Popen, welcher zwar ein Mann von Bildung, aber zugleich von ſich ſehr eingenommen war, und flüſterte ihm ein, daß ich wahrſcheinlich ein Jeſuit ſein müſſe, weil ich mich nicht darauf beſchränke, die Kinder den Katechismus zu lehren, ſondern ſie auch die heilige Schrift leſen laſſe und ſie ihnen erkläre. Als ich am Abend mit dem Geiſtlichen bei einem der Handelsleute in Schilka zuſammentraf, wurde ich durch ſeinen lauernden Blick und ein böſes Lächeln, zu dem ſich ſein Mund bei meinem Eintreten verzog, ſtutzig gemacht. Nachdem wir mit Brandwein traktirt worden waren, nahm er mich auf die Seite und ſagte mir kategoriſch: „Ich verbiete Ihnen den Unterricht der Kinder... man hat Sie als heimlichen Jeſuiten denuncirt.“ — Ich ein Jeſuit, rief ich voll Verwunderung aus, — wer hat mich als ſolchen denuncirt? und aus welchem Grunde halten Sie mich für einen Anhänger des Katholicismus? — Er theilte mir jetzt das oben Angeführte mit. — Erlauben Sie, entgegnete ich — der Denunciant weiß nicht was er ſpricht: er will mir ſchaden, das iſt klar; wie aber könnten Sie, der Sie ſo gelehrt und bewandert in der Kirchengeſchichte ſind, ſeinen Worten nur irgend welchen Glauben ſchenken; nach ſeinen Angaben könnte ich eher des Proteſtantismus verdächtig ſein, denn gerade die katholiſche Geiſtlichkeit und beſonders die Jeſuiten verbieten das Leſen der Bibel, die Proteſtanten dagegen geben ſie Allen in die Hände; aber weder die eine noch die andere Beſchuldigung trifft mich; ich lehre die Kinder ſlavoniſch leſen und erkläre ihnen den Text ruſſiſch und zwar namentlich die Bergpredigt. — „Nun, nun meinte

mein ſtrenger Richter, das iſt ganz gut und ich habe ſelbſt immer geglaubt, daß an der Geſchichte nichts wahr iſt.“ So blieb die Sache auf ſich beruhen.

Der Frühling nahte; gegen Ende April löſte ſich das Eis auf der Schilka; ich erwartete eine Ueberſchwemmung, aber täuſchte mich darin; die Flüſſe in Transbaikalien ſteigen nicht im Frühjahr, ſondern nach der Sonnenwende im Sommer, wenn ſtarke Regengüſſe eintreten, welche den Schnee und das Eis auf den Höhen ſchmelzen, von wo die Quellen der Flüſſe entſpringen. Mit dem Frühling lebte ich wieder auf; nach meinen Lehrſtunden ſtreifte ich durch die Berge, erfreute mich an der maleriſchen Landſchaft und athmete die balſamiſche Luft in den knospenden Wäldern. Mitunter fuhr ich in einem Kahn zu dem jenſeitigen Ufer, das gegenüber der Katharinen-Mine beſonders ſchön iſt, ein wahrer Garten mit wilden Obſtbäumen in voller Blüthe beſetzt. Auf einem dieſer kleinen Ausflüge den ich in Geſellſchaft von Handelsleuten unternahm, begaben wir uns zu den Gruben, und gelangten über einen ſteilen Berg zu einer kleinen Anſiedelung. Meine Begleiter traten in die Wohnung eines der Beamten um auszuruhen; uns wurde ſogleich Brandwein und darnach Thee vorgeſetzt; ich konnte mich aber nie an die Sitte gewöhnen, Brandwein vor dem Thee zu trinken und ſchlug ihn daher auch diesmal aus. „Was ſollen wir machen! Rum haben wir nicht“, entſchuldigte ſich der Wirth mit betrübtem Ton. — „Zürnen Sie nicht, daß wir nur mit Brandwein aufwarten können“, fügte die Wirthin hinzu. Ich wurde ganz verlegen; meine Gefährten traten für mich ein und verſicherten, daß ich überhaupt keine ſpirituoſen Getränke zu mir nehme. Das ſchien die Frau zu beruhigen. Um nun zu beweiſen, daß ich ihre Gaſtfreundſchaft wohl anerkenne, ließ ich mich mit dem Wirth in ein angelegentliches Geſpräch über ſeine wirthſchaftlichen Verhältniſſe ein. Dabei theilte er mir mit, daß es ihm in dieſem Jahre ſchwer werde, die nöthigen Reparaturen an den Geräthen für den Fiſchfang zu machen. „Ich habe hier 25 Netze, ſagte er, und der Fiſcher verſteht ſeine Sache, aber zu wenig Geld, um ſie auszubeſſern; wenn ich doch einen Theilnehmer fände, etwa 35 Rbl. (nach Banko-Rechnung) wären für den Anfang nöthig — wollten Sie nicht ſich betheiligen?“ — Gut, ich werde mir die Sache überlegen. — „Geben Sie mir morgen Antwort, wir können gegen 25 Pud Kaviar gewinnen und viel Vortheil haben“. — Bei meiner Rückkehr nach Schilka fragte ich Neſterytſch um Rath. — „Laſſen Sie ſich darauf lieber nicht ein“, meinte der Alte. Am andern Tage machte ich wieder einen Spaziergang zu den Gruben und

wollte zugleich die abſchlägige Antwort bringen. Mich dem bekannten Häuschen nähernd, traf mich ein Stückchen Erde, das auf mich geworfen wurde; ich blickte auf und ſah das liebliche Geſicht eines 16jährigen Mädchens, der Schwägerin meines Gaſtfreundes, welches lachend die weißen Zähne wies. Wer wirft da Erde auf mich — rief ich ſcheinbar entrüſtet. „Ich war es, erwiderte eine helle Stimme, helfen Sie mir doch bei der Arbeit im Garten". — Da würde was Rechtes herauskommen — iſt der Schwager zu Hauſe? — „Nein, er iſt noch auf dem Heuſchlag". — Wie gelange ich denn in den Garten? — „Nur immer gerade aus". — Nun gut, ich werde mithelfen, wer mich aber in der Arbeit ſtört, ſoll beſtraft werden! — „Und wie denn"? — Den küſſe ich. — Bald darauf erſchien die Wirthin mit einem Maß Kartoffeln; der Scherz hatte ein Ende und die Arbeit ging dem Mädchen flink von ſtatten. „Seht nur Schweſterchen, welchen Arbeiter ich angenommen"! ſagte die Kleine ſich wieder nähernd. „Der mag gewiß viel geholfen haben", meinte die Wirthin, indem ſie mich lächelnd begrüßte. — Iſt Ihr Mann ſchon nach Hauſe gekommen, fragte ich? — „Ja, ſo eben; wollen Sie nicht ins Haus treten? Ihr Mädchen aber, ſchneidet die größten Kartoffeln in die Hälfte"! Wir gingen ins Haus. Das Mädchen hatte es mir angethan und um einen Vorwand für fernere Beſuche zu haben, beſchloß ich doch Geſchäftstheilnehmer zu werden und brachte 10 Rubel, ſchweres Geld für mich, in der Vorausſetzung immerhin etwas dabei zu gewinnen. Ich wurde aber bitter in allen meinen Hoffnungen getäuſcht. Das hübſche Kind fuhr davon zu ſeiner Mutter, die 100 Werſt weit wohnte, und mein Fiſcher ſchickte mir nur einmal 1½ Pud Fiſche, welche ich für 9 Rubel Banko verkaufte, und 7 Pfund Caviar, den ich ſelbſt aufaß. Später habe ich weiter nichts zu ſehen bekommen, ja ich mußte ſogar noch dem Fiſcher 10 Rubel Lohn zahlen, weil mein Wirth behauptete, daß alle baaren Auslagen auf meinen Theil kämen, er aber dem Arbeiter nur Wohnung und Koſt zu geben habe. Später erfuhr ich gelegentlich, daß mein Geſchäftsfreund nicht eben ehrlich bei der Theilung zu Werke gegangen ſei.

Beſſere Erfahrungen machte in den Beziehungen zu den zur Zwangsarbeit Verurtheilten. Ich war häufig ihr Banquier: lieh ihnen einen oder einen halben Rubel und glaubte anfangs nicht auf Rückzahlung rechnen zu können; zu meiner Verwunderung aber erhielt ich ſtets die dargeliehene Summe zurück, oder ſie wurde ehrlich durch Arbeit abgetragen. Perſonen, welche Gelegenheit gehabt haben die Verwieſenen im weſtlichen und

öſtlichen Sibirien näher kennen zu lernen, können die Ehrlichkeit derſelben nicht eben rühmen, was auch erklärlich genug iſt: zur Anſiedelung werden Räuber, Diebe und Betrüger verurtheilt. In den Bergwerken von Nertſchinsk giebt es ſchwerere Verbrecher, aber viele von ihnen ſind es in der Hitze der Leidenſchaft geworden; nachdem dieſe verraucht war, trat der beſſere Menſch wieder hervor. Die Zahl der in den Bergwerken verübten Vergehen iſt äußerſt gering, mit Ausnahme der Fluchtverſuche, wenn man dies ein Vergehen nennen will.

Was die Staatsmagazine bei den Bergwerken betrifft, ſo konnte man in ihnen die meiſten Lebensbedürfniſſe zu verhältnißmäßig geringen Preiſen bekommen, aber nur ſelten verſorgte ſich daſelbſt einer der Arbeiter außer wenn er kein Geld hatte; es war nämlich bei dem Verwalter des Magazins Gebrauch, nur auf Rechnung Waaren zu verabfolgen, die denn meiſt höher angeſetzt wurden. Unbegreiflich iſt es, daß die Obrigkeit für dieſe Induſtrie ſo lange kein Auge gehabt hat. Ich erinnere mich, daß ich einſt mir Zucker in der Bude kaufen wollte und von dem hohen Preis überraſcht wurde (70 Kop. für das Pfund). „Kaufen Sie doch in dem Staats-Magazin“ — meinte der Kaufmann, „dort zahlen Sie nur den halben Preis. Ich befolgte den Rath und als der Hut Zucker gewogen war, der 10 oder 12 Rubel koſten ſollte, ſagte der Verwalter: „Sie brauchen nicht Geld zu geben, es wird in Rechnung geſtellt und ſpäter von Ihrer Gage abgezogen“. — Von welcher Gage? fragte ich mit Verwunderung. — „Nun, von den 57½ Kopeken monatlich“ — meinte er mit einem Lächeln. Und in der That wurde mir während 7 Jahren die Gage für dieſen Zucker quittirt. Man kann ſich darnach eine Vorſtellung davon machen, wie viel Geld auf dieſe Weiſe den armen Arbeitern vorenthalten und wie viel von den Flüchtlingen gewonnen wurde. Ueberhaupt war der Mißbrauch in dieſem und in andern Zweigen der Verwaltung ganz unglaublich. Einſt im Sommer, als das Bergwerk faſt ganz menſchenleer war — denn die meiſten Arbeiter waren zum Heumähen oder auf den Fiſchfang gezogen — begab ich mich zu meinen Bekannten auf die Hauptwache, um ſie zu einem Spaziergange aufzufordern; ich traf aber nur Einen an und auf meinen Vorſchlag antwortete er mit einem Lächeln: „Es geht nicht an, mein Lieber, ich bewache ſowohl die Hauptwache als das Gefängniß“. Darauf kamen Kinder zu der Wache gelaufen und erzählten, daß ein großer Fiſch ins Netz gerathen ſei und daſſelbe fortziehe. Da verſchloß der Zurückgebliebene, Namens Belich, das Gefängniß und übergab mir den Schlüſſel mit

der Bitte, bis zu ſeiner oder Dewkins Rückkunft zu bleiben. Wir lachten herzlich über die komiſche Lage des Sträflings, der allein die Wache vorſtellen mußte; als wir auf die Plattform hinaustraten und unſer Blick auf einen in den Felſen gehauenen Keller fiel, wo die Amtskaſſe aufbewahrt wurde, bemerkten wir dort ebenfalls eine beſondere Wache: die Frau Belichs in einer Soldatenmütze, mit Mantel und Flinte. — „Wie biſt Du hierher gekommen?“ — „Ich will meinem Manne helfen — er muß einen großen Fiſch aus dem Netz holen.“ — „Aber wenn dich der Inſpector erblickt?“ — „Der wird jetzt nicht erſcheinen, nach Triſche ſchläft die Obrigkeit — und wenn er auch käme, die Sache iſt nicht ſo ernſt, auch ich kann das Gewehr ſchultern, ſeht nur!“ — und dabei machte ſie ihr Wort zur That.

Bei dieſem patriarchaliſchen Weſen und der Unſchädlichkeit der Freiheit, welcher wir uns zu erfreuen hatten, fand ſich doch ein elender Beamter, welcher der Obrigkeit Anzeige machte, daß die Deportirten nicht ſtreng genug behandelt würden. Veranlaſſung dazu gab der Haß gegen einen andern Beamten, welcher aus Irkutsk zur Reviſion geſchickt worden war. Um ſich an ihm zu rächen, wußte jener Elende nichts Beſſeres zu finden, als die Unglücklichen anzuklagen, welche natürlich an dem Streit der Beamten unſchuldig waren. Die Folge dieſer Denunciation war der Befehl die Deportirten fortan im Gefängniß eingeſchloſſen zu halten. Zu ihrem Unglück wurde auch der Director gewechſelt und an ſeine Stelle kam ein gutmüthiger, aber ſehr ängſtlicher alter Mann. Gegen 8 Monate mußten die Gefangenen faſt ſtets hinter Schloß und Riegel ſitzen und jeden Ausgang mit einem Zwanzigkopekenſtück von dem Unteroffizier erkaufen, welcher die militairiſche Macht in Schilka repräſentirte. Zwar erhielt derſelbe bei einer Viſitation des Chefs ſeine wohlverdiente Strafe, doch wurde das Loos der Gefangenen um nichts beſſer.

Während des Sommers machte ich mit Neſterytſch und einigen Kaufleuten die Fahrt nach Gorbiza, einem Grenzort, wohin auch chineſiſche Beamte wegen einer Grenzregulirung zu kommen pflegten. Ihr dreitägiger Aufenthalt daſelbſt war gewöhnlich die Veranlaſſung zu einem Jahrmarkt; ſie tauſchten Reis und Thee, ſowie Taback und Seidenzeuge, beſonders gegen gläſerne Gefäße, welche für die Chineſen auf der Glasfabrik in Schilka damals fabricirt wurden; der Umſatz dieſer Jahrmärkte belief ſich höchſtens auf 1000 Rubel. Jedesmal erſchien dabei auch ein Zollbeamter aus Kiachta, um die Zollgebühren zu erheben, welche aber kaum ſeine

Reiſekoſten deckten. Gewöhnlich tauſchten der Koſaken-Anführer von Gorbiza mit dem Guſeida (d. i. Major) Beſuche aus, wobei ſie ſich über das Wohl ihrer reſpectiven Länder unterhielten, ſich gegenſeitig ihrer ewigen Freundſchaft verſicherten und einander beſchenkten. Auch ich wurde gaſtlich von dem Guſeida aufgenommen. Schon früher hatte ich ſeine beſondere Aufmerkſamkeit erregt, indem er mich für einen Gelehrten anſah, da ich mich weder mit Tauſchhandel abgab (meine Geſchäfte beſorgte Neſterytſch) noch eine Uniform trug. In nähere Beziehung zu ihm kam ich in Folge eines Uhrenkaufs. Der Guſeida verſtand mit der Taſchenuhr nicht umzugehen, ſchämte ſich aber bei dem Verkäufer darnach zu fragen. So rief er denn mich auf ſein Boot, zeigte mir einen Compaß und wünſchte nun zu wiſſen, wo auf der Uhr die Mittagsſtunde angezeigt werde. Das zu erklären war nicht ſchwer, ſchwieriger war es aber ihn davon zu überzeugen, daß dieſelbe Stunde auch Mitternacht bezeichne. Er beſchenkte mich dafür mit Thee und tractirte mich mit Früchten und Backwerk. Später äußerte er Zweifel darüber, daß ich ein Ruſſe ſei und bezeichnete mich zugleich mit einem dort anweſenden Polen als „Leute aus Swen", was die entfernte Gegend bezeichnen ſollte. Auch ſpäter einmal war der Zweifel an meiner Nationalität nicht eben ſchmeichelhaft für meinen Patriotismus. Auf der Reiſe von einem Bergwerk zu einem andern wurde ich auf einer Station von der Frau des Stations-Aufſehers gefragt, ob ich ein Pole ſei? Auf meine verneinende Antwort äußerte ſie zweifelnd: „Leugnen Sie es nicht, ich merke es an Ihrer Sprache und Bildung, daß Sie kein Ruſſe, ſondern ein Pole ſind."

Schon mehrmals habe ich der Handelsleute in Schilka Erwähnung gethan; dieſe beſtanden meiſt aus Commis (Prikaſchtſchiks), welche auf eigene Rechnung handelten. Der Umſatz war gering, 6 7000, höchſtens 10,000 Rubel. Bei ſo kleinem Kapital ſuchten ſie deſto größere Procente zu gewinnen, gewöhnlich 30—40. Ich war angenehm überraſcht, in dieſen ſibiriſchen Kaufleuten meiſt kluge, artige Leute zu finden, mit denen man über vieles ſprechen konnte. Ich verſchrieb in Gemeinſchaft mit ihnen ein paar ruſſiſche Revüen und die St. Petersburger Zeitung. Mitunter vertrieben ſie ſich die Zeit mit Spiel und Geſang; ihr Inſtrument war freilich nur die Guitarre und ihre Lieder veraltete Romanzen aus dem Anfange dieſes Jahrhunderts, doch weckte dieſer Zeitvertreib immerhin in ihnen das Gefühl auch für edlere Genüſſe.

Nachdem ich faſt drei Jahre in Schilka ruhig und ſtill gelebt hatte,

änderten ſich daſelbſt manche der früheren Verhältniſſe; viele meiner Bekannten wurden nach Agatui verſetzt, wodurch auch mir der Aufenthalt daſelbſt nicht mehr wünſchenswerth erſchien. So bat ich denn bei paſſender Gelegenheit um die Erlaubniß in den Kreis von Alexandrowsk überſiedeln zu dürfen, wo ich einen Dienſtkameraden vom Kaukaſus her hatte, den ich ſeitdem nicht wieder geſehen.

Mein Wunſch ging in Erfüllung.

J. L.

Wir und die Anderen.

Kaum irgend ein Theil des ruſſiſchen Reichs iſt mit ſeinen Wünſchen und Beſtrebungen ſo iſolirt und ohne Sympathien geblieben, wie unſere Provinzen. Der Grund dieſer Erſcheinung liegt in der Stellung, welche wir ſelbſt im ruſſiſchen Staate uns gegeben haben.

Die Eroberung Liv- und Eſtlands durch Peter den Großen fiel mit dem Eindringen weſtlicher Culturformen in das bis dahin national-intacte Rußland zuſammen und wir haben uns ſeitdem mit der ſogenannten „deutſchen Partei“ identificirt, welche bis auf die neueſte Zeit im Beſitz der Herrſchaft oder doch des größten Einfluſſes geweſen iſt. Die Einverleibung Kurlands kam viel ſpäter, aber auch die Kurländer ſind ſeitdem denſelben Weg gegangen. Die „deutſche Partei“ in Rußland, wenn auch von Deutſchen aus Deutſchland geſchaffen, hat ſich vorwiegend aus Kur-, Eſt-, Livländern rekrutirt und dieſe gelten den Ruſſen (wie der ſlavophile „Denj“ noch im Juni des vorigen Jahres uns notificirte) als die „mamelouks de l'empire“ — als die Hauptſünder gegen den heiligen Geiſt des ruſſiſchen Volks.

Sehen wir genauer zu, ſo können wir nicht leugnen, daß unſere Ankläger nicht ohne eine gewiſſe Berechtigung gegen uns auftreten. Wir brauchen keineswegs dabei ſtehen zu bleiben, daß unſeren Provinzen entſtammte Staatsmänner es waren, welche dem ruſſiſchen Volke bureaukratiſche Formen aufzwängten, daß die auf corporativem Princip gegründete ruſſiſche Stadt- und Adelsordnung ein Abklatſch unſerer Verfaſſung iſt, dem die Spur ſeiner Entſtehung noch ziemlich erkennbar anklebt; wir brauchen

nur auf die Stellung hinzuweiſen, welche unſere Provinzen den in Rußland neu erwachten nationalen Beſtrebungen gegenüber heute eingenommen haben. Weil wir uns mit dem ſpecifiſchen Intereſſe der „deutſchen Partei“ in Rußland identificirt, und eine Zeit lang völlig vergeſſen hatten, daß die Exiſtenz unſerer Provinzen keineswegs mit der Herrſchaft des ruſſiſchen Afterdeutſchthums im Reich ſolidariſch verbunden ſei, haben wir von Anfang an alle nationalen Beſtrebungen der Ruſſen mißgünſtig angeſehen und geglaubt unſere Eigenthümlichkeit zu vertheidigen, wenn wir der der Anderen die gebührende Anerkennung verſagten. Die unheilvollen Folgen dieſer Verblendung liegen auf der Hand; nicht nur ſind die baltiſchen Provinzen durch ihre Betheiligung an der zeitweiligen Neutraliſirung des nationalen Elements in Rußland um die Sympathien der meiſten ihrer Reichsgenoſſen gekommen, ſie haben durch die „deutſche Partei“, von welcher ſie ſich beſchützt glaubten, den größten und nachtheiligſten Schaden erlitten. Das Zwitterweſen des Deutſch-Ruſſenthums iſt dem eigentlich deutſchen Intereſſe eben ſo fremd, wie dem national-ruſſiſchen; die bureaukratiſche Schablone, welche jene Staatsmänner für die Formel politiſcher Weisheit anſahen, hat des deutſchen Weſens in den Oſtſeeprovinzen eben ſo wenig geſchont, wie des nationalen Gefühls der Ruſſen. Was aber noch ſchlimmer iſt, jene Richtung hat das baltiſche Sonderbewußtſein lange Zeit hindurch auch um ſein gutes Gewiſſen gebracht: weil die Berechtigung einer volksthümlichen Exiſtenz als ſolche verkannt wurde, meinte man, es ſei ganz in der Ordnung, einzig den eigenen höchſt perſönlichen Intereſſen nachzugehen und dieſe ſcheinbar mit dem Vortheil der Provinzen zuſammenfallen zu laſſen. Mit einer ſolchen Politik konnte man überkommene Zuſtände allerdings weiter friſten, niemals aber eine gedeihliche, naturgemäße Entwickelung derſelben erzielen. Die Gründe der Stagnation aller baltiſchen Verhältniſſe während des 18ten und eines guten Theils des 19ten Jahrhunderts ſind nicht zum geringſten Theil darin zu ſuchen, daß die einſeitige Betonung der Adelsintereſſen der übriggebliebene Reſt des Localpatriotismus war, welche liv- und eſtländiſche Staatsmänner nach Petersburg mitgenommen hatten. Man braucht nur tiefere Einſicht zu gewinnen in die Hof- und Staatsgeſchichte des vorigen Jahrhunderts, um ſich davon zu überzeugen, daß es jene „deutſche Partei“ war, die, während ſie alles nationale Leben in Rußland ignorirte, die mittelalterlichen Inſtitutionen Liv- und Eſtlands conſervirte, weil ihr dieſe die nationalen, mit den wahren Intereſſen der Provinzen identiſchen ſchienen. Das Dogma von der Un-

möglichkeit, das baltiſche Leben anders wie in feudaliſtiſchen Formen zu bewahren, iſt ein Vermächtniß jener Schule.

Seitdem in Rußland nationale Mächte zur Geltung gekommen ſind, liegt das Verkehrte jener Beſtrebungen auf der Hand: durch die Identificirung der petrinſchen Richtung im ruſſiſchen Staatsweſen mit der Specialität des baltiſchen Lebens befindet dieſes ſich gegenwärtig in der ſchlimmen Lage, die Partei, welcher die Zukunft Rußlands berechtigtermaßen angehört, zu ihrer erklärten Feindin zu haben. Den Kampf, welchen die Slavophilen gegen die Fremdherrſchaft und eine völlig unnationale Bureaukratie führen, haben wir unnützer Weiſe über die Grenzen unſeres Landes gezogen. Hätten wir uns auf unſere angeborene Sphäre beſchränkt und der fremden Nationalität die gebührende Achtung geſchenkt, ſo wäre es den Ruſſen niemals in den Sinn gekommen, die Berechtigung unſerer Sonderexiſtenz in Zweifel zu ziehen. Weil wir aber das Suum cuique vergeſſen, unſere Eigenthümlichkeit nicht anders wahren zu können geglaubt, als daß wir ein Afterbild derſelben dem Reich aufzwangen, inducirten wir Jene zu dem Wahne, die baltiſchen Provinzen ſeien die Heimath aller Feindſchaft gegen die ruſſiſche Nationaleigenthümlichkeit.

Dieſe Lage der Dinge iſt heute eine hiſtoriſche Thatſache, die zu ändern vielleicht nicht mehr in unſerer Macht ſteht; wir haben der Sache des Reichs ebenſo ſchlecht gedient, wie unſerer eigenen, und müſſen es darum über uns ergehen laſſen, unſere aufrichtige Loyalität von unſeren Reichsgenoſſen verdächtigt und unterſchätzt zu ſehen. Bei einer normalen Entwickelung der Dinge wären die in Rußland erwachten nationalen Beſtrebungen die natürlichen Bundesgenoſſen zur Erreichung unſerer beſcheidenen, nirgend mit den Intereſſen des Reichs collidirenden Wünſche geweſen. Wir ſind in der ruſſiſchen Preſſe bisher nirgend Stimmen begegnet, welche den Finnländern ihre Selbſtändigkeit ſchmälern wollten, aber ſelbſt die revolutionären Beſtrebungen Polens werden von den ruſſiſchen Parteien minder feindſelig angeſehen, als die loyalen Beſtrebungen baltiſcher Eigenart.

Die Identificirung der baltiſchen Specialintereſſen mit denen der ſogenannten deutſchen Partei in Rußland iſt freilich nicht ohne eine gewiſſe, wenn auch nur beſchränkte und äußerliche Berechtigung geweſen. Als Peter der Große die Oſtſeeprovinzen ſeinem Scepter unterwarf, ſahen unſere Patrioten in dem großen Reich, dem ſie angefügt wurden, nicht ſowohl Nationalität und Fremdherrſchaft, als Civiliſation und Barbarei mit ein-

ander kämpfen. An und für ſich war es erklärlich, daß ſie ſich der Sache der erſteren anſchloſſen; falſch war es nur, daß dieſer Anſchluß bedingungslos und ohne Vorbehalt vollzogen wurde.

Wie überall, ſo auch in Rußland, ergiebt ſich der Demokratismus als eine directe Folge des büreaukratiſchen Nivellements. In den Oſtſeeprovinzen iſt das ariſtokratiſche Element in Stadt und Land herrſchend geblieben, ja in mancher Beziehung hat es erſt unter der ruſſiſchen Herrſchaft zu ſeiner Conſolidirung Zeit und Gelegenheit gefunden. Den Ueberſchuß ſeiner Kräfte wandte es dem Reich zu, wo es ſich einem büreaukratiſchen Regime anpaßte, welches es daheim perhorreſcirte. Es wäre nicht ohne pſychologiſches Intereſſe einen Standpunkt zu erklären, von dem aus es möglich war, gleichzeitig zweien diametral einander entgegengeſetzten Principien zu dienen, dem einen in Erfüllung einer falſch verſtandenen Pflicht, dem andern in eigener, aufrichtiger Neigung!

Als die ruſſiſche Leibeigenſchaft aufgehoben wurde, war das politiſche Bewußtſein der gebildeten Schichten bereits lebhaft aufgeregt; an allen Ecken und Enden machte ſich die Reaction gegen das frühere unvolksthümliche Regime geltend, man verfiel in das naheliegende Extrem, alles Fremdländiſche über Bord werfen zu wollen und wird vielleicht noch einige Zeit nöthig haben, um ſich auf das auch in dieſer Beziehung nothwendige Maß zu beſinnen. Die Emancipation des ruſſiſchen Bauern vollzog ſich unter dem jubelnden Zuruf eines großen Volks, das ſich deſſen bewußt war, Millionen ſeiner Brüder zu freien Staatsbürgern gemacht und in den Dienſt der nationalen Sache und einer freien Entwickelung gezogen zu haben.

In unſeren Provinzen hat die bereits vor einem halben Jahrhundert vollzogene Aufhebung der Leibeigenſchaft an der ganzen Configuration unſeres Rechts- und Verfaſſungslebens nichts geändert. Zwar der Bauernſtand hat ſich in den letzten zwanzig Jahren in erfreulicher Weiſe gehoben und die Intereſſen der Landwirthſchaft überhaupt ſind gefördert worden; aber die Reform iſt auf das agrariſche Gebiet eingeſchränkt geblieben: im Uebrigen bezeichnen die Jahre 1816 bis 1819 keinen politiſchen Umſchwung für uns — während drüben die Aufhebung der Leibeigenſchaft die Prämiſſe geworden iſt zur Beſeitigung der Branntweinpacht, zur Reorganiſation der Juſtiz und zu einer ganzen Reihe tief eingreifender Reformen.

Die Schäden, an denen das baltiſche Leben krankt, ſind ſo grundverſchieden von denen, die der übrige Staatskörper zu überwinden hat, daß

ſie von den dort vorgenommenen Wandlungen meiſtens kaum tangirt werden. Dieſes Mal aber war die eingetretene Bewegung doch zu ſtark und umfaſſend, als daß die Oſtſeeprovinzen umhin gekonnt hätten, mehr oder weniger davon ergriffen zu werden. Weil wir bereits auf einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren zurückſchauen, läßt ſich angeben, was von den verſchiedenen Parteien, inſofern von ſolchen bei uns die Rede ſein kann, angeſtrebt wurde oder an welchem Punkt die verſchiedenen Richtungen auseinander gingen. Den Einen kommt es vor allem darauf an, den gröbſten der unleugbar vorhandenen Gebrechen abzuhelfen, die Schranken zu brechen, welche den materiellen und politiſchen Fortſchritt zurückhalten und die Vorbedingungen eines geſunden Staatslebens zu ſchaffen. Die Anderen wollen keine Reform im Einzelnen beginnen, ehe nicht die Sonderſtellung und Privilegiencontinuität des Oſtſeegebiets in genügender Weiſe geſichert ſei; die Rechtsbeſtändigkeit des Statusquo ſoll äußerlich garantirt ſein, ehe ſeine Gebrechen im Einzelnen bloß gelegt werden dürfen.

Der Gegenſatz der dieſen beiden verſchiedenen Richtungen zu Grunde liegt, iſt ſchärfer als man beim erſten Anblick meinen könnte. Das Bedürfniß nach Garantien der baltiſchen Verfaſſung iſt denjenigen, die mit der Reform im Einzelnen beginnen wollen, keineswegs fremd; mit Recht behaupten dieſelben aber, dem Mangel eines ſoliden Unterbaus könne niemals durch ein Dach abgeholfen werden; ſoll ein ſelbſtändiges politiſches Leben den Bewohnern dieſes Landes gegeben und nach außen hin garantirt werden, ſo müſſen erſt die Kräfte entfeſſelt werden, die an ihm zu arbeiten fähig und willig ſind. Eine äußerliche Aufrechterhaltung des privilegienmäßigen Statusquo könnte, wenn man wollte, gerade dazu ausgebeutet werden, uns an uns ſelbſt zu Grunde gehen zu laſſen. Wie die Dinge einmal liegen iſt uns vor der Hand kein Mittel gegeben, der Geſammtverfaſſung der Provinzen die gewünſchte und nothwendige äußerliche Garantie zu beſchaffen; jeden Augenblick aber kann jene Reform im Einzelnen beginnen, von welcher wir oben ſagten, ſie müſſe die Vorbedingungen eines geſunden Staatslebens ſchaffen. Die für das geſammte Reich in Ausſicht geſtellte Umgeſtaltung der Rechtspflege kann von uns in eigenem Geiſt und den eigenen Bedürfniſſen gemäß angegriffen und unter dem Schutz der Staatsregierung vollzogen werden. Die Freigebung des Grundbeſitzes iſt die zweite Hauptbedingung die erfüllt werden muß um dem Oſtſeegebiet eine Zukunft zu ſchaffen, in welcher alle Bewohner des Landes das gleiche Intereſſe an der Wahrung ihrer Eigenthümlichkeit haben werden. Sollten

die Umſtände bis dahin einen Ausbau der Verfaſſung ermöglichen, ſo ſteht ein Haus da, dem es auf die Länge an dem gewünſchten „Dache“ nicht fehlen wird, das zu beſchaffen wir eingeſtandener Maßen heute nicht im Stande ſind.

Kehren wir an den Ausgangspunkt der vorliegenden Betrachtung, an die Beantwortung der Frage nach den Beziehungen des Oſtſeegebiets zu den übrigen Theilen des Reichs, zurück, ſo werden wir uns der Erkenntniß nicht verſchließen können, daß die Zukunft uns den verſchiedenen ruſſiſchen Parteien gegenüber eine durchaus veränderte Stellung geben muß. In letzter Inſtanz behalten die Thatſachen immer Recht; das erwachte Nationalbewußtſein des ruſſiſchen Volkes, das Bedürfniß deſſelben, die ſeinem Leben adäquaten ſtaatlichen Formen zu ſchaffen, iſt heute, wenn nicht eine vollendete, ſo doch eine unleugbare Thatſache. Dieſer gegenüber geziemt es uns, ein richtiges Verſtändniß zu gewinnen; die national-ruſſiſche Partei, eben weil ſie auf dem Nationalitätsprincip ſteht, wird einer fremden Eigenthümlichkeit, wenn dieſe achtungswerthe Culturmomente aufzuweiſen hat, auf die Länge die Anerkennung ihrer Berechtigung nicht entziehen können. In politiſcher Arbeit dürfen wir den Nationalruſſen allerdings nicht nachbleiben: der Schatz unſerer Jahrhunderte alten Cultur will ſorgſam verwaltet ſein, wenn er uns auch für Gegenwart und Zukunft vor der Nothwendigkeit wahren ſoll, von Almoſen zu leben. Endlich wird es darauf ankommen, der lettiſch-eſtniſchen Bevölkerung auf der Grundlage des Gegebenen zu einem Zuſtande zu verhelfen, der ſie nicht mehr dazu verleitet, ein fabelhaftes Glück aus irgend einer Höhe zu erwarten oder in irgend einer Ferne zu ſuchen. Zwar haben die Nationalen auch jetzt ſchon im kirchlichen und Rechtsleben eine Solidarität der Intereſſen mit uns, deren volle Bedeutung, namentlich in letzterer Beziehung, erſt der kommenden Generation aufgehen wird; aber Grundbeſitz, Freizügigkeit und ein für Alle gleicher Rechtsſchutz müſſen das Uebrige dazu thun, damit Letten und Eſten dem Sirenenliede eines ſelbſtändigen Culturlebens (das ihnen von Leuten vorgeſungen wird, die ſelber nicht daran glauben und längſt entnationaliſirt ſind) zu lauſchen aufhören und damit jene gelben, grünen und rothen Broſchüren unmöglich werden, die bei aller ihrer Plumpheit und Gehaltloſigkeit uns doch immer wieder ein vernehmliche Memento mori zuzurufen ſcheinen.

X.

Anm. d. Red. Die „deutsche Partei“, welche seit Peter d. Gr. die russische Volksthümlichkeit ignorirt und niedergetreten haben soll, ist eine beliebte Doctrin Jungrußlands. Ihr huldigen fast alle Fractionen von der byzantinisch und altmoskowitisch gesinnten bis zu der socialistisch und atheistisch fortgeschrittenen. Ihr begegnet man in den russischen Zeitungen und Revüen der letzten Jahre auf Schritt und Tritt, und auch dem Auslande wird sie allmälig eingeredet (vergl. z. B. Bodenstedts Fragmente aus Rußland, Einleitung). Es ist merkwürdig und lehrreich, sie auch unter uns selbst auftreten zu sehen, bei einem Verfasser, dessen Anschauungsweise offenbar durch die jungrussische Literatur beeinflußt ist. Mit seiner Erlaubniß werden wir hier aussprechen, worin wir ihm Recht und worin Unrecht geben. — Richtig ist es, daß die Solidarität der baltischen und der andern rußländischen Deutschen für die ersteren eine gefährliche Seite gehabt hat und in Gegenwart und Zukunft noch mehr haben muß. Wir haben einen Boden, in dem wir wurzeln, einen politischen Körper, in den wir aufgehen oder wenigstens bei etwas glücklicherer Gestaltung der Dinge aufgehen könnten; Jene sind ein Söldnerheer, Angehörige und Diener eines Staates, aber nicht Kinder eines Vaterlandes und von dem Volke, unter welchem sie leben, nicht als Brüder anerkannt. So verschieden die Zwecke sind, so sehr mögen auch die Wege geschieden werden. — Falsch aber ist die Auffassung, als ob die überströmende Auswanderung der Ostseeprovinzialen in den Militär- oder Civildienst des Reichs und die wenigstens in früheren Zeiten mächtige Einmischung in das russische Staatsleben eine Sache der bloßen Liebhaberei und des Temperaments gewesen sei, die auch anders sein konnte. Nicht in der Subjectivität eines Volks- oder Racencharakters, sondern in der Objectivität der Institutionen und Zustände wird der wahre Grund zu suchen sein. Nicht ein deutscher Schulmeisterdrang oder gar Herrschbegier trieb und treibt unsere Landsleute zur Auswanderung in die Capitale und bis zu den Ufern des stillen Oceans, sondern das Ungenügende der eigenen Lage. „Wir sind in der russischen Presse bisher nirgends Stimmen begegnet, welche den Finnländern ihre Selbständigkeit schmälern wollten“ — so sagt der Vers. und findet den Grund davon in der rücksichtsvollen Zurückhaltung der Finnländer. Aber das Verhältniß von Ursache und Wirkung ist hier in ganz anderem Sinne geltend zu machen. Jene Zurückhaltung stammt nicht aus einem unerklärlichen Nationalcharacter der Finnländer, noch aus einer betreffenden Einsicht und Weisheit jedes

einzelnen Finnländers, ſondern aus der politiſchen Stellung dieſes Landes, deſſen Angehörige ſich als ſolche zu fühlen berechtigt ſind. Wäre es möglich, die provinzielle Autonomie der Oſtſeeprovinzen gegenüber der centraliſirenden Reichsregierung, in angemeſſenem, wenn auch immerhin beſcheidenem Maße zu ſteigern, und würde zugleich alle mittelalterliche Nahrungs- und Rechtsverkümmerung im Innern beſeitigt, ſo iſt es gewiß, daß wir baltiſche Deutſche, ſammt Letten und Eſten, alsbald an Vaterlandsgefühl und an Unluſt zum Auswandern niemanden nachſtehen würden. Bei der gegenwärtigen Sachlage iſt es nur gar zu natürlich, wenn von Liebe, Stolz, Hingebung und Opferfähigkeit höchſtens in Bezug auf gewiſſe Corporationen, nicht auf das Land als Ganzes, und nur bei einem Bruchtheil der Bevölkerung, nicht in gleichem Maße bei allen Kindern des Landes, etwas aufzuweiſen ſein mag. — Falſch und ungerecht iſt ferner der Urtheilsſpruch über die geſchichtliche Bedeutung der „deutſchen Partei“ in Rußland. Nach der Anſicht verſchiedener ruſſiſcher Schriftſteller, welche auch der Verf. des vorſtehenden Aufſatzes mehr oder weniger ſich angeeignet hat, iſt ſie gleichbedeutend mit Büreaukratie, Centraliſation, amtlicher Vielſchreiberei und Geheimthuerei, mit Unterdrückung der Volksthümlichkeit und ſogar mit Spießruthen und Knute. Der Büreaukratismus aber iſt keine ſpecifiſch deutſche Nationaleigenſchaft, nicht einmal eine deutſche Erfindung, ſondern eine allgemeine Culturphaſe der europäiſchen Menſchheit, und wenn die Deutſchen am meiſten dazu gethan haben, ihn in Rußland zu importiren, ſo haben ſich die Ruſſen jedenfalls als empfängliche Schüler, ja als begabte Fortbildner des Syſtems erwieſen, und dieſes, glauben wir, keineswegs zu ſo großem Unſegen für Volk und Land, als jetzt die Partei, „welcher die Zukunft Rußlands berechtigter Maßen angehört“, zu predigen nicht müde wird. Die „Volksthümlichkeit“ iſt eine große Sache, aber mehr für die Phantaſie und künſtleriſche Auffaſſung als für praktiſch-politiſche Zwecke. Die moderne Ueberſpannung des Nationalitätsprincips iſt bekanntlich ausgegangen von archäologiſchen und ethnographiſchen Studien; verliebt in Volkslieder, mythologiſche Urzeitreſte, nationale Sitten und Trachten, hat die betreffende Literatenſchule verſchiedener oſteuropäiſcher Völker allmälich die Illuſion entwickelt, als ob auch das bewußte Tagesleben der Völker aus dem dunkeln Urſtoff der genealogiſchen Naturbeſtimmtheit heraus zu conſtruiren wäre. Was aber entſcheidet das Princip dieſer oder jener „Volksthümlichkeit“ z. B. über die Frage, ob Prohibitivſyſtem oder Freihandel? ob Cenſur oder Preßgeſetz? ob Anklage- oder In-

quiſitionsprozeß? ob Centraliſation oder Selfgovernment? Die ganze Cultur- und Machtentwickelung Rußlands war gewiß nicht in's Werk zu ſetzen ohne den von Peter d. Gr. vollzogenen Bruch mit einem in ſich verrottenden Volksweſen und ſchwerlich ohne die deutſchen Lehrmeiſter büreaukratiſchen Schlages. Man ſtreiche aus der ruſſiſchen Geſchichte, zugleich mit Katharina II., die Oſtermann, Münnich, J. J. Sievers, auch den „Tyrannen" Biron, die Unzahl deutſcher Generale und Staatsbeamten, dazu die Akademiker Pallas, Müller, Schlözer ꝛc. und ſo hinunter bis zu den Regimentsärzten und Apothekern oſtſeeprovinzialer Abſtammung, und man frage ſich, ob es wol auch ohne alle dieſe „ſo herrlich weit" zu bringen war. „Wir haben der Sache des Reichs eben ſo ſchlecht gedient, wie unſerer eigenen" — meint der Verf.; es muß aber in Wahrheit geſagt werden, daß wir dem Reich ſehr gut gedient und nur uns ſelbſt vergeſſen haben. Zwar hat der „Denj" noch unlängſt wieder von den Vorrechten geſprochen, mit welchen wir zum Schutz unſerer Nationalität ausgerüſtet ſein ſollen. In kirchlicher Beziehung aber ſind wir nicht bevorzugt, ſondern ungemein benachtheiligt, und in welcher andern wir irgend etwas voraus hätten, das als Geſetzesſchranke gegen die Concurrenz der „Reichsgenoſſen" gelten könnte, mag man zu ſagen verſuchen. Die Slavophilen und andere „Reichsgenoſſen" haben ſehr falſche Vorſtellungen von der Natur und Wirkung unſerer „Privilegien", von denen ſchon im vorigen Hefte dieſer Zeitſchrift geſagt wurde, daß ſie nur „Pfähle im eigenen Fleiſch ſind". — Mit den provinzialpolitiſchen Anſchauungen, welche der Herr Verf. gegen das Ende ſeines Artikels ausſpricht, können wir uns nur einverſtanden erklären; aber er ſcheint uns in einen eigenthümlichen Widerſpruch mit ſich ſelbſt gerathen zu ſein, wenn auch er der Nationalität im ethnographiſchen oder genealogiſchen Sinne die erſte Stelle in der Politik geben will und doch gegen die ſogenannte junglettiſche Richtung polemiſirt. Iſt doch auch dieſe eine Ausgeburt derſelben Uebertreibung des Nationalitätsprincips, welche wir an dem Verf. zu bekämpfen nicht umhin gekonnt haben.

Bruchstück einer livländischen Correspondenz.

Das letzte Heft der „Dorpater Zeitschrift für Theologie und Kirche“ enthält einen Aufsatz, der auf meine December-Correspondenz Bezug nimmt und gegen den ich mich meiner Haut zu wehren um so mehr veranlaßt bin, als mir manches in demselben Zusammenhange Vorgebrachte sehr wohl gefallen oder sogar zur Belehrung gereicht hat.

„Die theologische Facultät zu Dorpat vor dem Forum von Zeitungen“ – so lautet die Ueberschrift des erwähnten Artikels. Nun! eine bestimmte Zeitung kann gut oder schlecht sein, im allgemeinen aber ist das Forum achtbar genug, ja sogar eines der höchsten in der gegenwärtigen Welt. Es gab eine Zeit, wo Kaiser und Könige, um die öffentliche Meinung zu gewinnen, auf die Facultäten recurrirten und als die wirksamste Legalisirung ihrer Thaten das Gutachten einer Juristen-Facultät nachsuchten. Aber wie selten sind in unserem Jahrhundert die Facultäts-Gutachten geworden, und vielleicht wird nimmer eines eingeholt werden. Was die Facultäten eingebüßt, das haben die Zeitungen an Macht und Ansehen gewonnen. Ob diese Wendung Gutes oder Böses bedeute, darüber ist hier nicht zu reden. Ich constatire nur die Thatsache und möchte nur von der angeführten Ueberschrift den Schein abwenden, als ob in ihr etwas von Unmuth oder Verachtung zu liegen brauche.

Ich schreibe jetzt die mich betreffende Stelle von Anfang an aus, bis ich an einen Punkt gelange, wo ich meinerseits den Vortheil eines Ausfalls ersehe:

„Wenn z. B. der Verfasser der livländischen Correspondenz in der Baltischen Monatsschrift (1862 Heft XII) sagt, daß in der neuesten Zeit auch die Theologie zum ersten Male in den Strudel publicistischer Debatte hineingerathen sei, nachdem sie, wie der Correspondent hinzufügt, sich seit Decennien hinter Wall und Graben verschanzt habe; wenn er darauf hinweist, daß es nun doch auch zwei Predigern zu eng im Schlosse geworden sei, so daß einer von ihnen mit dem Rufe „Wo hinaus?“ seiner Sehnsucht nach freierer Aussicht Luft gemacht habe: so sollte man meinen, und Viele werden es sicherlich meinen, das sei alles genau so, wie er sage und schreibe und drucke. Und sie werden sich mit ihm freuen über die beiden Schwalben die das Nahen des Sommers verkünden und werden mit ihm klagen über den langen, langen Winter, der „seit Decennien“ gedauert hat. Und doch hat der Mann nicht Recht sondern Unrecht. Er hat sich das so zurecht gelegt und glaubt mit großer Zuversicht an sich selbst. In Wirklichkeit ist es im Jahre 1862 in keinem Stücke anders geworden, als es vor dem letzten Jahre gewesen. „Unsere Theologie“ kann sich gerade dessen rühmen, wenn es ein Ruhm sein soll, daß sie früher als irgend sonst jemand hier zu Lande an das Tageslicht getreten ist, die Oeffentlichkeit und „publicistische Debatte“ nicht gescheut und Verbindung anzuknüpfen gesucht hat mit den Kreisen der allgemeinen Bildung und mit den Gemeinden. Kurz „unsere Theologie“ hat Wälle und Gräben gezogen, wie jeder vernünftige Mann thut, der nicht schlafen sondern wirken will und der da weiß, daß es keine Wirksamkeit giebt ohne Kampf und Streit und daß es im Streit keinen Sieg giebt ohne sichere Operationsbasis. Aber die Theologie hat dann auch keinen Anstand genommen, die Festung im Rücken, auszuziehen in die angrenzenden Gefilde und Verkehr zu suchen mit dem umwohnenden Geschlecht; sie hat sich nicht gescheut, die Differenzen in ihrer eigenen Mitte vor aller Augen zu besprechen und auszukämpfen. Oder ist es nicht wahr, daß unsere Pastoren schon seit zwei „Decennien“ ein öffentliches Organ besitzen in den „Mittheilungen und Nachrichten“, die Dr. Ullmann in wahrhaft kirchlichem Sinne begründete und mit weisem Takte leitete“?

Hier halte ich an. Also in wahrhaft kirchlichem Sinne hat Dr Ullmann seine theologische Zeitschrift begründet und mit weisem Takt hat er sie geleitet. Das sagt jetzt ein Mitglied der theologischen Facultät zu Dorpat. Was aber sagt dieselbe Facultät anno 1846? Bis zu dem genannten Jahre stand in dem Titel der Ullmannschen Zeitschrift: „unter

Mitwirkung der Glieder der theologischen Facultät an der Universität Dorpat"; plötzlich verschwand dieser Zusatz, ohne daß die meisten Leser der Zeitschrift erfahren haben mögen, wie und warum? In Riga freilich — wo seit der bewußten Katastrophe, welche seinen Namen zu dem populärsten im Lande gemacht hatte, Ulmann lebte — konnte die Sache kein Geheimniß bleiben und der Wortlaut des Absagebriefes von der theologischen Facultät an den Herausgeber der „Mittheilungen und Nachrichten" ging hier von Mund zu Munde. Ich habe ihn damals so oft und mit so entrüsteter Abwägung der gebrauchten Ausdrücke zu hören bekommen, daß ich ihn auch jetzt noch und wahrscheinlich fehlerfrei niederschreiben könnte. Insofern es hiebei nicht blos auf die Thatsache der Absage, sondern auch auf der Wortlaut ankommt, bedaure ich, mich zu der Mittheilung nicht für berechtigt halten zu können. Da es aber, wenn ich mich nicht irre, ein officielles Dekanatsschreiben war, so kann die jetzige Facultät (mit völlig verändertem Personalbestande) selbst nachsehen, ob sie in allen Dingen und auch in Bezug auf jenes Schreiben die Continuität und Solidarität mit ihren Vorgängern aufrecht zu erhalten gesonnen ist. Hr. Dr. v. Engelhardt hat gesagt, jeder Vernünftige ziehe Wälle und Gräben, um sich eine sichere Operationsbasis zu schaffen; aber die Theologie habe auch keinen Anstand genommen, die Festung im Rücken, auszuziehen in die angrenzenden Gefilde und Verkehr zu suchen mit dem umwohnenden Geschlecht. Ich denke, wenn er das erwähnte Aktenstück gekannt hätte, er wäre veranlaßt gewesen, noch hinzuzufügen, daß der „vernünftige Mann", je nach veränderter Zeit und Lage, von den aufgeführten Festungswerken auch wieder etwas *aufgiebt* oder *abbricht*.

Und dieses ist es was ich mit „Wall und Graben" in meiner December-Correspondenz gemeint habe: nämlich die innerliche Exclusivität der *Doctrin*, die sich auf immer engeren Raum zurückzog und endlich auch gegen einen Ulmann verschanzte. Hr. Dr. v. Engelhardt hat mich so mißverstanden, als ob ich unseren Predigern und Theologie-Professoren vorgeworfen hätte, daß sie sich in clericaler Engherzigkeit von dem Verkehr mit der Laienwelt zurückgezogen. Das zu behaupten ist mir nicht in den Sinn gekommen, obgleich die drei betreffenden Zeilen in der That zu dem Mißverständniß Anlaß geben konnten. Willig erkenne ich die Beweisführung meines Gegners an, daß die „Krankheit genannt Publicitätsscheu" (Schlözer) bei unseren Theologen weit weniger als bei unseren politischen Corporationen endemisch zu nennen sei.

Die „publicistische Debatte" oder das „Forum der Zeitungen" ist

nun einmal nicht zu entbehren. Wenn wir z. B. jetzt erfahren, daß die Stellung der Facultät zu der einstigen Ulmannschen Redaction der „Mittheilungen und Nachrichten“ sich im Laufe der Zeit verändert hat, wem verdanken wir diese folgenreiche Einsicht? Die Herausgabe der Synodalprotocolle und der beiden theologischen Zeitschriften war für sich allein nicht wirksam genug; es ist Thatsache, daß sie bis auf die neueste Zeit (namentlich bis auf den Gulekeschen Aufsatz) fast ausschließlich von Theologen gelesen wurden. Erst das Feuilleton der Rigaschen Zeitung und die Correspondenzen der Baltischen Monatsschrift haben auch das „Publikum“ zur Lectüre der „Mittheilungen und Nachrichten“ sowie der „Zeitschrift für Theologie und Kirche“ angeregt. Wenigstens dieses Verdienst uns zuzugestehen, wird man sich gewöhnen müssen, und wenn Herr Dr. v. Engelhardt, in Folge des erwähnten Mißverständnisses, die Erklärung nicht unterlassen konnte, mich nur berücksichtigt zu haben, um an dem livländischen Correspondenten ein Beispiel zu geben, „wie wenig Grund vorhanden ist, das Gedruckte immer für richtig zu halten“, so wird er mit der Zeit hoffentlich noch zugeben: wenn nicht richtig, so doch nützlich — d. h. genau dasselbe, was wir von seinen publicistischen Arbeiten im allgemeinen zu denken schon jetzt tolerant genug sind.

Redacteure:
Th. Böttticher A. Baltin G. Berkholz.

Druckfehler im Märzheft:

S. 200 Z 15 v o. lies: sondern gleichsam organisch zusammenhängt.
" " " 28 " " " die sie begleiten.
" " " 30 " " " Schwebe st. Schranke.

Inhalt.

Ueber wiſſenſchaftliche Congreſſe, von Mädler . Seite 381.
Ludwig Uhland, von A. F. Krannhals . . . „ 392.
Die Auflöſung des Verbandes der livländiſchen Landgemeinden, von A. v. Samſon-Himmelſtiern . . . . . „ 409.
Ueber livländiſche Arbeiterverhältniſſe und Agrarzuſtände, von A. Punſchel . . . . . „ 419.
Aus Sibirien, von J. L. . . . . „ 436.
Wir und die Anderen, von X . . . . . „ 457.
Bruchſtück einer livl. Correspodenz . . . . . „ 466.

Die „Baltiſche Monatsſchrift“ erſcheint jeden Monat in einem Hefte von ſechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutſchen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Beſtellung durch die Poſtämter 8 R. S.

Im Auslande iſt die Monatsſchrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zuſendungen für die Zeitſchrift werden unter der Adreſſe der „Redaction der Baltiſchen Monatsſchrift in Riga“ erbeten.

Baltische Monatsschrift.

Siebenten Bandes sechstes Heft.

Juni 1863.

Riga,

Verlag von Nicolai Kymmel's Buchhandlung.

1863.

In N. Kymmel's Buch- und Antiquariats-Handlung in Riga ist zu haben:

Mellin, Graf L. A. v., Atlas von Lief- und Ehstland, oder von den beiden Gouvernements und Herzogthümern Lief- und Ehstland und der Provinz Oesel. Entworfen nach geometrischen Vermessungen, den neuesten astronomischen Beobachtungen und nach sorgfältiger Untersuchung und Kenntniß der Gegenden. 15 von nahmhaften Künstlern in Kupfer gestochene Karten. Imp.-Fol. Riga und Leipzig 1791—1798. color. mit den Wappen der Kreisstädte und andern Abbildungen. In Umschlag geheftet . . . 7½ Rub.
In Halbcattunband gebunden . . . 9 „

Inhalt: Titelblatt und Vorrede. 1) Liefland nach der Eintheilung Heinrichs des Letten 1562. 2) Der Rigasche Kreis. 3) Der Wendensche Kreis. 4) Der Wollmarsche Kreis. 5) Der Walksche Kreis. 6) Der Werrosche Kreis. 7) Der Dörptsche Kreis. 8) Der Fellinsche Kreis. 9) Der Pernausche Kreis. 10) Arensburgsche Kreis oder die Insel Oesel. 11) Der Revalsche Kreis. 12) Der Baltischportsche Kreis. 13) Der Wesenbergsche Kreis. 14) Der Weißensteinsche Kreis. 15) Der Habsalsche Kreis.

Jede dieser Kreiskarten, mit Ausnahme der Rigaschen, ist auch einzeln zum Preise von 75 Kop. zu haben. Der Werth dieses Kartenwerkes, ein Werk 14 jähriger angestrengter Thätigkeit und noch heute von großer praktischer Brauchbarkeit, ist allgemein anerkannt. Wir citiren hier nur Bray, Mémoire sur la Livonie: „Cette carte est d'une perfection que j'ai été à même de vérifier et qui surpasse tout ce que je connais de plus estimé dans ce genre."

Wappenbuch, vollständiges, des Kurländischen Adels, unter Aufsicht der für die Bearbeitung der ritterschaftlichen Genealogie niedergesetzten Kommission. Lithographirt und herausgegeben von Schabert. 4°. Mitau. 1856. 320 Wap. 6 Rub.

Hupel, A. W., Nordische Miscellaneen 28 Thl. und Neue nordische Miscellaneen. 18 T. Riga und Leipzig. 1781—1798 compl. . . . 30 Rub.

Gadebusch, F. K., Livländische Jahrbücher. 4 Thle. in 9 Bänden. Riga 1770—1783 complet . . . 12 Rub.

Von Hupel sowohl wie von Gadebusch sind complete Exemplare selten und schwer zu verschaffen.

Bergmann, Benj. historische Schriften 2 Thl. Leipzig 1806. (3 Rub.) 2 Rub.
(I. Thl. Joh. Reinh. v. Patkul vor dem Richterstuhl der Nachwelt. II. Thl. die Kalenderunruhen in Riga in den Jahren 1585 bis 1590.)

Hupel, A. W., Ehstnische Sprachlehre für beide Hauptdialecte d. revalschen und d. dörptschen, nebst einem vollständigen Wörterbuche. gr. 8°. Riga 1780. (2½ Rub.) 1 Rub. 50 Kop.

Jannau, H. v., Geschichte von Lief- und Ehstland pragmatisch vorgetragen 2 Theile. Riga 1793 bis 1796. (2¼ Rub.) . . . 1 Rub. 50 Kop.

Cederhielm, Jo., Faunae Ingricae prodromus, exhib. methodicam descriptionem insectorum agri Petropolitani, praemissa mammalium, avium, amphibiarum et piscium enumeratione; cum 3 tabb. ad vivum pictis. 8maj. Lips. 1798. (2 Rub.) . . . 1 Rub.
(Die 3 Tafeln enthalten nur col. Insecten-Abbildungen.)

Glück's ausführliche Erläuterung der Pandecten, nach Hellfeld, ein Commentar, fortges. von Mühlenbruch und Fein. 45 Bde. und 3 Reg. Bde. dazu Glück's Intestaterbfolge. Erlangen 1797 bis 1858. (87½ Thlr.) geb. . 27½ Rub.

Rechtslexicon für Juristen aller teutschen Staaten, redig. v. Weiske 15 Bde. und Repertorium. Leipzig 1839 bis 1862. (54½ Thlr.) . 35 Rub.

Die Gerichtsverfaſſung in Preußen.

Das hoffnungsreiche Reformwerk, welches den Oſtſeeprovinzen aus der Anpaſſung des Fundamental-Reglements zur Umgeſtaltung der Rechtspflege im ruſſiſchen Reiche auf die eigenthümlichen Rechts- und Verfaſſungsverhältniſſe derſelben erwachſen wird, iſt bereits in dieſen Blättern wiederholt beſprochen worden. Für die allſeitige Erwägung dieſes alle Stände, Berufs- und Lebenskreiſe tief berührenden Gegenſtandes der Geſetzgebung wird es nicht unwichtig ſein, den Blick einmal vergleichend darauf zu richten, welche Geſtalt der in Rede ſtehende Zweig am Baume des öffentlichen Lebens in dem den Oſtſeeprovinzen zunächſt gelegenen deutſchen Staate angenommen hat. Der Aufſatz über „die Reform der Rechtspflege in den Oſtſeeprovinzen“ hat es ſich zur beſondern Aufgabe gemacht, aus den Rechts- und Verfaſſungseigenthümlichkeiten Liv-, Eſt- und Kurlands diejenigen Abweichungen herzuleiten, welche die Grundſätze des Fundamental-Reglements hier zu erleiden haben würden. Ebenſo wird eine vergleichende Betrachtung der Rechtspflege-Einrichtungen in Preußen das Hauptgewicht darauf legen müſſen, worin dieſelben ſich von den im Fundamental-Reglement angeordneten und von den in jenem Aufſatze ſpeciell für die Oſtſeeprovinzen vorgeſchlagenen Einrichtungen unterſcheiden.

Es iſt erfreulich, daß des Uebereinſtimmenden mehr iſt als des Abweichenden, erfreulich deshalb, weil es ein Beweis der Verträglichkeit der aus den heutigen europäiſchen Staatsideen reſultirenden Rechtspflege-Einrichtungen iſt, wenn ſich die öffentliche Meinung der verſchiedenſten Völker

gleichmäßig für dieſelben ausſpricht; erfreulich aber auch deshalb, weil die Gleichartigkeit des Gerichtsweſens beſonders dazu beiträgt, das Vertrauen der Nationen zu einander zu erhöhen, ihren friedlichen Verkehr zu befeſtigen.

In dem gegenwärtigen Aufſatze ſollen die Rechtspflege-Einrichtungen in Preußen nur von der Seite der Gerichtsverfaſſung aus betrachtet, die Grundſätze des Verfahrens in Civil- und Strafſachen dagegen einem beſondern Aufſatze vorbehalten werden. Wir haben es hier alſo hauptſächlich mit den im erſten Theil des Fundamental-Reglements berührten Gegenſtänden zu thun und werden auf das Verfahren nur ſo weit Rückſicht nehmen, als es zur Beſchreibung der amtlichen Wirkſamkeit der einzelnen Behörden erforderlich iſt; wir müſſen aber, da eine vergleichende Darſtellung der preußiſchen Gerichtsverfaſſung ohne kritiſche Seitenblicke der Abſicht dieſer Beſprechung nicht entſprechen würde, in einigen einleitenden Worten nach allgemeinen ſtaatsrechtlichen Principien die Grenzen des Gebietes der richterlichen Gewalt aufzeigen, um daran prüfen zu können, wieweit dieſe Grenzen in Preußen bei der Gerichtsorganiſation eingehalten oder eingeengt oder überſchritten ſind.

Das Fundamental-Reglement verkündet im § 1 den im modernen Staatsrecht als Axiom geltenden Grundſatz der Trennung der richterlichen Gewalt von der executiven, adminiſtrativen und legislativen Gewalt. In den meiſten Staaten aber, in denen dieſer Grundſatz ſchon zu geltendem Rechte geworden, iſt derſelbe nicht rein durchgeführt, da zwar die Grenzen nach den Gebieten der executiven und legislativen Gewalt hin meiſtens ſtreng eingehalten, aber die Grenzen zwiſchen dem Gebiete der richterlichen und adminiſtrativen Gewalt mannigfach verwiſcht geblieben ſind. Der Grund dieſer Erſcheinung iſt darin zu ſuchen, daß man die Scheidung nicht nach ſtreng rationellen Principien, ſondern unter Mitberückſichtigung der ſchon beſtehenden und eingewohnten Einrichtungen vollzogen hat. Daß die Proclamirung mehrerer ſachlich unterſchiedener Staatsgewalten nicht eine Zerreißung der ihrem Begriff nach einheitlichen Staatsgewalt in mehrere von einander unabhängige Staatsmächte, was eine Mehrheit der Staaten im Staate herbeiführen würde, zu bedeuten habe, bedarf im Hinblick auf den heutigen Standpunkt der Staats- und Rechtsphiloſophie keiner Ausführung mehr. Die in ſich einheitliche Staatsgewalt, die machtbekleidete Repräſentantin und Vollſtreckerin des allgemeinen vernünftigen Willens, kann aber nach den verſchiedenen Richtungen, in denen ſie ſich äußert und

bethätigt, unterſchieden, und in jeder dieſer beſonderen Sphären verfaſſungsmäßig im Intereſſe der Abwehr unberechtigter Einflüſſe an beſondere Formen gebunden, mit beſonderen Cautelen umgeben werden. In monarchiſchen Staaten iſt der Fürſt das Ich der Staatsgewalt, ſein Wille iſt der Ausfluß aller Aeußerung der Staatsgewalt; aber dieſer Wille kann verfaſſungsmäßig je nach den einzelnen Gewaltſphären verſchiedenartig beſchränkt, die rechtsgiltige Bethätigung deſſelben in beſtimmte formelle Bahnen gewieſen werden. So kann das Geſetz den Souverän in der Ausübung der geſetzgebenden Gewalt an die vorausgegangene Zuſtimmung oder conſultative Beſchließung gewiſſer Staatskörper binden und in der Vollſtreckung der Geſetze durch die Organe der öffentlichen Gewalt, in dem Verhältniſſe des Souveräns zu den in ſeinem Namen handelnden Organen, je nach der beſonderen Aufgabe der letzteren, den perſönlichen Willen des Souveräns mehr oder weniger hervortreten und durchgreifen oder zurücktreten laſſen.

Die Anſtalten, welche den auf Waffengewalt beruhenden Schutz des Staates betreffen, die Heereseinrichtungen, können nur dann ihre Aufgabe erfüllen, wenn ſie von dem Princip einer ſtreng und conſequent durchgeführten Disciplin getragen und dadurch befähigt werden, den Willen des Souveräns raſch und unfehlbar zu vollſtrecken, wogegen bei den Anſtalten der eigentlichen Staatsverwaltung den Behörden als Vertretern des Souveräns eine nach oben hin freiere Stellung gegeben werden kann. Dies iſt der Punkt, auf welchem das Axiom der Trennung der richterlichen von den übrigen Aeußerungen der Staatsgewalt entſprungen iſt. Nicht blos die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der Theilung der Arbeit hat dies Poſtulat erzeugt, ſondern vielmehr die Ueberzeugung, daß die richterliche Gewalt, im geraden Gegenſatze zur Militairgewalt, ihrer Aufgabe nur dann völlig entſprechen, ihre Idee nur dann rein und unbeirrt realiſiren könne, wenn ſie zwar im Namen und Auftrage des Souveräns aber in völliger Unabhängigkeit von ſeiner Meinung und ſeinem Willen geübt werde. Dies iſt der politiſche Gedanke jenes Axioms, und es fragt ſich daher, wenn man nach dem Inhalt und den Grenzen der richterlichen Gewalt ſucht, lediglich darum, welche Geſchäfte der Staatsverwaltung dieſer beſonderen Rechtscautel bedürfen.

Man hat ſich vielfach bemüht, eine kurze Definition der richterlichen Gewalt zu geben. Kant definirt ſie z. B. „als Zuerkennung des Seinen eines Jeden nach dem Geſetz“ (metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechts-

lehre § 45), Hegel als „die Erkenntniß und Verwirklichung des Rechts im beſonderen Falle, ohne die ſubjective Empfindung des beſonderen Intereſſes“ (Grundlinien der Philoſophie des Rechts § 219); aber dieſe Definitionen ſind meiſtens zu weit, da auch die Verwaltung im engern Sinne, die Adminiſtration, Jedem das Seine nach dem Geſetze, z. B. bei Vertheilung der Steuern, zuzumeſſen, das Recht im beſonderen Falle zu erkennen und zu verwirklichen hat, z. B. bei der Reclamation eines geſetzlich freizulaſſenden Rekruten.

Es iſt vielmehr die politiſche Maxime, daß die Freiheit der Perſon gegenüber der Strafgewalt und die ungetrübte Lauterkeit der Entſcheidung von Privatrechtsſtreitigkeiten eines Schutzes bedürfe gegen das ſubjective Meinen und Belieben eines Einzelnen, beſonders des jeder Privatperſon an Macht und Einfluß unvergleichbar überlegenen Trägers der Staatsgewalt, — dieſe Maxime iſt es, welche die Unabhängigkeit des Strafrichters und des Prozeßrichters von den Einflüſſen des Souveräns auf ihre Amtsthätigkeit erheiſcht. Es ſoll nicht geleugnet werden, daß die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration auch aus techniſchen Gründen der Zweckmäßigkeit gerechtfertigt iſt, aber das charakteriſtiſche Unterſcheidungsprincip iſt jenes politiſche, welches allein einen Anhalt dafür gewährt, was weſentlich Gegenſtand der richterlichen Gewalt iſt. Danach gehört zum Weſen derſelben lediglich die Ausübung der Strafgewalt und die Entſcheidung und Vollziehung in Privatrechtsſtreitigkeiten, der Straf- und der Civilprozeß*).

Die Maxime der Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration iſt in ihrer ganzen Schärfe und Tragweite erſt im laufenden Jahrhundert aufgeſtellt worden, und zwar in Folge der tiefen politiſchen Bewegung, in welcher die Nationen des Continents begriffen ſind, und deren Ziel die Fortentwickelung des Staatsweſens zu feſten, unbeugſamen Rechtszuſtänden iſt. Das dabei in immer weiterem Umfange geltend gewordene ſogenannte conſtitutionelle Princip iſt nur eine, allerdings die wichtigſte Form dieſer Bewegung, erſchöpft ſie aber nicht, die Etablirung des Rechtsſtandes iſt

*) Sehr intereſſant und von einem gediegenen ſtaatsmänniſchen Standpunkte aus behandelt dieſe Frage die kleine Schrift „Ob Juſtiz, ob Verwaltung? von H. E. A. v. Thielau, Landesälteſten des Königl. Sächſ. Markgrafthums Oberlauſitz Bautzen, Robert Helfer, 1858“ Obgleich wir von dem ſtreng conſervativen Standpunkt des Verfaſſers vielfach abweichen, empfehlen wir doch dieſen ſcharfſinnigen Beitrag zu der Juſtizorganiſationsfrage in Sachſen der Würdigung unſerer Leſer.

ebenſowenig von der Exiſtenz einer Verfaſſungsurkunde abhängig, wie umgekehrt die Emanirung einer Verfaſſungsurkunde nicht immer die Verwirklichung des Rechtsſtaates bewirkt.

Immerhin aber fällt die Aufſtellung jener Maxime zeitlich mit den Verfaſſungsbeſtrebungen der Continental-Nationen im laufenden Jahrhundert zuſammen und kann daher in früherer Zeit für die Juſtizpflege-Einrichtungen nicht maßgebend geweſen ſein. So iſt es auch in Preußen, und es wird deshalb unſere Aufgabe ſein, darzuſtellen, wann und wie man in Preußen jene Maxime in allen ihren Poſtulaten zu realiſiren beſtrebt geweſen iſt.

Herr v. Thielau zählt in der ſo eben bezeichneten Schrift als die Erforderniſſe einer tüchtigen Juſtizpflege, welche den heutigen Staatsrechtstheorien entſpreche, folgende auf:

1) Unabhängigkeit des richterlichen Perſonals, durch Unabſetzbarkeit desſelben, oder auch durch Beſtellung von Richtern aus der Mitte des Volks,
2) Findung des Rechts für jede Perſon unter gleicher Form in gleicher Sache,
3) Formen, die bei Findung des Rechts zu beobachten, und
4) Beſetzung der Gerichte mit Männern, welche der Geſetze und des Rechts kundig ſind.

Dieſe Erforderniſſe finden ſich in den heutigen Rechtspflegeeinrichtungen Preußens, wie wir ſehen werden, im Weſentlichen vor, doch kann nicht geleugnet werden, daß noch Manches der beſſernden Hand bedarf.

Beginnen wir mit einem ſummariſchen Rückblick auf die geſchichtliche Entwickelung der preußiſchen Gerichtsverfaſſung.

Der preußiſche Staat in ſeinem jetzigen Umfange hat erſt ſeit 1815 eine allen Gebietstheilen gemeinſame Geſchichte. Er enthält 1) Gebietstheile, die zum ehemaligen deutſchen Reiche gehört haben, 2) das Gebiet des ehemaligen Herzogthums, ſpäteren Königreiches Preußen, und 3) Stücke der ehemaligen polniſchen Republik. Die Gebietstheile des ehemaligen deutſchen Reiches haben eine gemeinſame geſchichtliche Baſis in den Rechtszuſtänden des Reiches vor der Ausbildung der Territorialgewalt der Reichsſtände, und haben daher, obgleich ſie zu ſehr verſchiedenen Zeiten dem

Kernland des preußiſchen Staates, der Kurmark Brandenburg, angefügt ſind, und vorher ſehr verſchiedene Schickſale gehabt haben, doch in den Grundzügen der Gerichtsverfaſſung Manches gemeinſam gehabt und behalten. Hiervon machen nur die auf dem linken Rheinufer belegenen Theile der jetzigen Rheinprovinz inſofern eine Ausnahme, als dieſelben zur Zeit ihrer Zugehörigkeit zu Frankreich während der Republik und dem erſten Kaiſerreich ihrer früheren deutſchen Gerichtseinrichtungen gänzlich entkleidet worden ſind und die franzöſiſche Gerichtsverfaſſung erhalten haben, und ihnen die letztere auch nach Erwerbung der Lande durch Preußen belaſſen iſt. Es ſind nun zwar ſeither, namentlich in den letzten Jahrzehnten, manche Schritte gethan, um die Rechtseinheit zwiſchen den linksrheiniſchen Landestheilen und dem übrigen Staatsgebiete zu befördern, ſie beziehen ſich aber bis jetzt faſt ausſchließlich auf das Gebiet des materiellen Rechts (gemeinſames Strafgeſetzbuch, Wechſelrecht, Handelsrecht) und der Adminiſtration, und haben die Gerichtsverfaſſung in der Hauptſache unberührt gelaſſen. Wir können alſo, da es uns nur auf die Darſtellung der ſpecifiſch-preußiſchen Gerichtsverfaſſung ankommt, die linksrheiniſchen Inſtitutionen außer Acht laſſen, und hinſichtlich ihrer auf die Gerichtsverfaſſung Frankreichs hinweiſen. Von den übrigen Gebietstheilen der erſten Kategorie waren zwar in denjenigen Ländern, welche zu dem ephemeren Reiche des Königs Jérome von Weſtphalen gehört hatten, auch die cinq codes eingeführt, bei ihrem Rückfall, reſp. ihrer Zutheilung an Preußen wurde aber das dort überall unliebſam gebliebene franzöſiſche Recht wieder ganz beſeitigt und der neue Rechtszuſtand an die vor der Errichtung des Königreichs Weſtphalen vorhanden geweſenen Inſtitutionen geknüpft, und zugleich eine möglichſt weitgehende Gleichartigkeit mit den Stammlanden der Monarchie erſtrebt.

Das nicht zum deutſchen Reiche gehörig geweſene ehemalige Herzogthum, ſpätere Königreich Preußen, das den Haupttheil der jetzigen Provinz Preußen bildet, hatte von jeher das Muſter für ſeine öffentlichen Einrichtungen in Deutſchland geſucht, es hatte daher nach der Erwerbung des Landes durch die Kurfürſten von Brandenburg keine Schwierigkeit, die dortige Gerichtsverfaſſung gleichartig mit der der Stammlande fortzuentwickeln Aus dieſem Grunde ſchließt ſich daſſelbe dem Gebiete, auf welches ſich unſere Darſtellung bezieht, ohne Weiteres an.

Anders liegt die Sache in Betreff der zur ehemaligen polniſchen Republik gehörig geweſenen Landestheile. Von denſelben hatte der im

Jahre 1815 an Preußen zurückgefallene Theil des Herzogthums Warſchau, der faſt ganz zuſammenfällt mit der jetzigen Provinz (Großherzogthum) Poſen, zur Zeit des Herzogthums Warſchau mit einer polniſchen Ueberarbeitung des Code Napoléon auch die franzöſiſche Gerichtsverfaſſung in ihren weſentlichen Einrichtungen adoptirt. Polniſcherſeits wurde auf die Beibehaltung der Principien dieſer Gerichtsverfaſſung Werth gelegt, und die preußiſche Regierung fand es nicht rathſam, die einmal beſeitigte Privatgerichtsbarkeit des polniſchen Adels wieder herzuſtellen; auch war an leitender Stelle das Inſtitut des eximirten Gerichtsſtandes bereits im Princip verurtheilt. Aus dem Zuſammenwirken dieſer Rückſichten entſtand eine im Jahre 1817 gegebene beſondere Gerichtsverfaſſung für das Großherzogthum Poſen. Dieſelbe hat mit mancherlei Wandelungen bis zum 1. April 1849 beſtanden, von wo ab die Provinz an der allgemeinen Gerichtsverfaſſung Theil nimmt. Wenngleich letztere in manchem Zuge auf den mit den früheren Poſener Inſtitutionen gemachten Erfahrungen beruht, ſo können wir doch, ohne zu weitläuftig zu werden, dieſe beſeitigten Inſtitutionen nicht in den Kreis unſerer Darſtellung ziehen. Die übrigen ehemals polniſchen Landestheile haben ſeit der Zeit ihrer Einverleibung in den preußiſchen Staat an allen Einrichtungen der Provinz Theil genommen, denen ſie zugelegt worden ſind.

In einem kleinen rechtsrheiniſchen Bezirke und in Neuvorpommern, wo nicht das preußiſche Landrecht, ſondern das gemeine Recht gilt, haben bis zum 1. April 1849 Gerichtseinrichtungen beſtanden, die ſich ſehr weſentlich von den allgemeinen Einrichtungen unterſchieden; einige Beſonderheiten ſind auch ſeitdem noch beibehalten, eben ſo wie in Hohenzollern, wo mit dem Jahre 1852 die heutige preußiſche Gerichtsverfaſſung, unerheblich modificirt, eingeführt iſt. Das kleine neuerdings von Oldenburg erworbene Gebiet an der Jade iſt der oldenburgiſchen Gerichtsverfaſſung angelehnt. Alle dieſe Specialitäten liegen unſerer Aufgabe fern.

Die Juſtizeinrichtungen des gemeinen preußiſchen Rechtes (zum Unterſchiede von den localen Beſonderheiten) wurzeln in den ehedem im deutſchen Reiche herkömmlichen Einrichtungen. Die Einrichtung des kaiſerlichen Hofgerichts unter Kaiſer Friedrich II. und das nach demſelben Muſter eingerichtete Reichs-Kammergericht unter Kaiſer Maximilian (1495) war für Deutſchland der Anſtoß für eine Verbeſſerung der Juſtizverwaltung, welche ſich beſonders in der durch jenes oberſte Reichsgericht in ſeinen Entſcheidungen letzter Inſtanz herbeigeführten größeren Einheit der

Rechtsgrundsätze und durch die nach dem Muster der Reichsgerichte in den Territorien der Reichsstände bewirkte Einrichtung collegialischer Landesgerichte kund gab. Der jüngste Reichsabschied von 1654, welcher eine durchgreifende Reform des Prozesses bezweckte, war das letzte Reichsgesetz dieser Gattung, seitdem ist eine Verbesserung der Justizpflege nur von der territorialen Gesetzgebung der Reichsstände ausgegangen. In der Mark Brandenburg hatte schon der Kurfürst Friedrich I. im Jahre 1425 das Hof- und Kammergericht gestiftet, das von Joachim I. 1516 und 1526 umgestaltet wurde. Das Kammergericht war seinem ersten Ursprunge nach ein Richtercollegium zur Bearbeitung solcher Rechtsangelegenheiten, welche an den Landesherrn selbst und dessen Kabinet, sei es in erster Instanz oder im Wege der Supplikation gebracht wurde. Nachdem Kaiser Rudolph das den Kurfürsten in der goldenen Bulle zugesicherte privilegium de non appellando*) dem Kurhute Brandenburg im Jahre 1589 bestätigt hatte, war das Kammergericht in Berlin zugleich das höchste Landesgericht; allmälig aber bildete es sich zu dem Provinzial-Obergerichte der Kurmark um, jedoch blieb ein Senat desselben oberste Instanz für die meisten Landestheile, bis dieser mit dem Namen Geheimes Obertribunal als selbständige Behörde constituirt wurde. Bei der Erwerbung neuer Landestheile wurden die vorgefundenen Justizeinrichtungen großentheils beibehalten, jedoch meistens die etwa vorhandenen Obergerichte nach dem Vorbilde des Kammergerichts organisirt. Da selbst die Verwaltung so wenig centralisirt war, daß es in den meisten ehemals selbständigen Landestheilen Provinzialministerien gab, so kann es nicht verwundern, daß mehrere auch besondere Gerichtshöfe dritter Instanz behielten, was bis in die neuere Zeit hinein fortgedauert hat. Die landesherrlichen Gerichte (Landes-Justiz-Collegien) waren die Aufsichtsinstanz der Privatgerichte und die erste Instanz für diejenigen Personen und Sachen, über welche sich die Privatgerichtsbarkeit nicht erstreckte. Daraus ergab sich ein eximirter Gerichtsstand, der seltsamer Weise auch dann noch beibehalten wurde, als längst ein Theil der Privatgerichtsbarkeit in die Hände des Staates übergegangen war und nun auch landesherrliche Untergerichte existirten, so daß die letzteren über die Eximirten ebenfalls keine Macht hatten.

Die Privatgerichtsbarkeit erstreckte sich meistentheils nur auf die erste Instanz; als indessen bei der Neubildung des preußischen Staatsgebietes

*) Dasselbe wurde fortan bei jeder neuen Kaiserwahl bestätigt.

auf dem Wiener Congreß die Gebiete mancher bis vor kurzem reichsunmittelbaren Fürſten und Herren demſelben einverleibt wurden, blieben auf Grund der den ehemaligen Dynaſtien gewährten Privilegien auch einige ehemals landesherrliche Kollegien zweiter Inſtanz als ſtandesherrliche Obergerichte beſtehen. Die Privatgerichtsbarkeit iſt ein Reſultat des Feudalismus, der das öffentliche Recht mit dem Privatrechte, mit dem Grundbeſitze verquickte, und eine Zertheilung der Staatsgewalt in über- und untergeordnete Machtkreiſe bewirkte, auf deren unterſter Stufe noch öffentliche Gewalt in eigenem Namen, nicht in dem des oberſten Herrn geübt wurde. Sie ſtand daher dem adeligen Grundbeſitzer zu, eben ſo den Städten, welche nicht der Feudalgewalt eines Grundherrn unterſtanden, und deshalb Immediatſtädte hießen. Die Gerichtsbarkeit der Dom-, Stifts- und anderer geiſtlicher Collegien beruhte eben ſo wie die der landesherrlichen Domainen auf dem Beſitze adeligen Gutes. Die auf dem Principe der Privatgerichtsbarkeit beruhenden Untergerichte waren deshalb entweder Stadtgerichte, oder Patrimonial- (Herrlichkeits-) Gerichte, die unter den verſchiedenen Namen, z. B. Schloß-, Hof-, Burg-, Dom-, Stifts-Gerichte und dergleichen vorkamen, oder Domainengerichte; letztere führten den Namen Domainen-Juſtizämter. Die Patrimonial- und die Domainengerichte beſtanden nur aus einem Richter und einem Aktuarius, wogegen in den Städten bei den Magiſtraten zur Beſorgung der gerichtlichen Geſchäfte nach Verhältniß der Bevölkerung ein oder mehrere Juriſten (Juſtiz-Bürgermeiſter u. ſ. w.) fungirten, und letzterenfalls kollegialiſche Deputationen (Stadtgerichte, Waiſenämter u. ſ. w.) bildeten.

Es iſt bezeichnend für die Regierungsweiſe des vorigen Jahrhunderts in Preußen, daß theils aus rein fiscaliſchen Rückſichten theils aber mit der Tendenz, die Berg- und Fabrik-Induſtrie zu befördern, eine große Menge von Specialgerichten für gewiſſe Gattungen von Sachen errichtet wurden, die das Feudalprincip der Privatgerichtsbarkeit aus landesherrlicher Machtvollkommenheit durchlöcherten. Da bei weitem die meiſten dieſer fora specialia längſt untergegangen ſind, ſo genügt zu ihrer Charakteriſirung die Aufführung einiger Namen; es gab z. B. ein Ober-Lotterie-, ein Ober-Hofbauamts-, ein Porcellanmanufacturgericht und dergl.

Der erſte durchgreifende Bruch in das Princip der feudalen, nicht landesherrlichen Gerichtsbarkeit geſchah in Folge der Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808, welche die im Verlauf des vorigen Jahrhunderts vielfach beeinträchtigte Selbſtändigkeit der ſtädtiſchen Com-

munalverwaltung wiederherſtellte, auch die Mediatſtädte dem bisherigen grundherrlichen Nexus entzog, ohne aber dabei das ſtädtiſche oder grundherrliche Recht der Gerichtsbarkeit zu conſerviren. Die Rechtspflege in den Immediatſtädten und vielen Mediatſtädten wurde beſonderen königlichen Stadtgerichten übertragen, die von Seiten des Staates beſetzt wurden. Dieſe Veränderung führte dann weiter zur Vereinigung der Domainen-Juſtizämter mit benachbarten Stadtgerichten zu königl. Land- und Stadtgerichten, die indeſſen keineswegs überall zur Ausführung gelangte. In jener Zeit, der ſog. Steinſchen Periode, wurde auch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Ritterſchaft beſchloſſen*), die Maßregel blieb aber mit vielen andern Conſequenzen der damals adoptirten Reorganiſations-Principien in Folge der bekannten Reaction des erbgeſeſſenen Adels, der von ſeiner privilegirten Stellung zu retten ſuchte, was irgend zu retten war, unausgeführt. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit wurde ſogar noch 1815 in den wieder- und neuerworbenen Landestheilen, in denen ſie zum Theil unter franzöſiſcher Herrſchaft verſchwunden war, beibehalten oder wieder hergeſtellt, jedoch in der jetzigen Provinz Weſtphalen mit Ausſchluß der Strafgerichtsbarkeit, und in der Provinz Poſen, wie erwähnt, gar nicht. So beſtand größtentheils neben den durchgeführten Principien des modernen Staates, wonach die Rechtspflege ein Ausfluß der in der Hand des Souveräns vereinigten Staatsgewalt ſein ſoll, ein kümmerlicher Reſt feudaler Gerichtsbarkeit und mit ihm das ſonſt ganz grundloſe Inſtitut des eximirten Gerichtsſtandes bis zum Beginn der conſtitutionellen Periode Preußens fort, und es iſt bezeichnend für die unſtaatsmännliche Kleinlichkeit der preußiſchen Feudalpartei, daß ſie noch auf dem vereinigten Landtage von 1847 mit aller Hartnäckigkeit eine Einrichtung vertheidigte, die wegen ihrer Mangelhaftigkeit und armſeligen Reſultate ſchon längſt zum allgemeinen Geſpötte geworden war. Es muß jedoch anerkennend hervorgehoben werden, daß im Laufe der Zeiten manche Patrimonialgerichtsherren auf ihre Gerechtſame zu Gunſten der benachbarten ſtaatlichen Gerichte verzichtet, oder ſie auf dieſelben durch Vertrag übertragen hatten.

*) In Stein's Abſchiedsſchreiben an die oberſten Beamten der Verwaltung vom 24. November 1808, das ſpäter als Stein's politiſches Teſtament bezeichnet wurde, heißt es unter Nr. 2: „derjenige, der Recht ſprechen ſoll, hänge nur von der höchſten Gewalt ab. Wenn dieſe einen Unterthan nöthigt, da Recht zu ſuchen, wo der Richter vom Gegner abhängt, dann ſchwächt ſie ſelbſt den Glauben an ein unerſchütterliches Recht, zerſtört die Meinung von ihrer hohen Würde und den Sinn für ihre unverletzbare Heiligkeit. Die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiction iſt bereits eingeleitet". Pertz, Stein's Leben, II. S. 310.

Wie es in allen Theilen Deutſchlands hergebracht war, ſo waren auch in Preußen von jeher bei den Ober- und Untergerichten die weſentlichen Geſchäfte der richterlichen Gewalt, das Rechtſprechen in Civil- und Strafſachen, mit den Geſchäften der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit verbunden. Nur das Obertribunal war ein reines Prozeßgericht dritter Inſtanz in Civilſachen.

Sehen wir ab von den Geſchäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den auf die Juſtizverwaltung ſelbſt bezüglichen Adminiſtrationsgeſchäften (Anſtellung der Juſtizbeamten, Juſtiz-, Etats- und Kaſſenſachen, Verwaltung der gerichtlichen Pupillar- und Judicialdepoſitorien u. drgl.), ſo iſt die Trennung der Juſtiz von der Adminiſtration ſchon lange Staatsmaxime geweſen. Die Obergerichte waren lediglich Behörden des Juſtizreſſorts in dem ſo eben erwähnten Umfange. Was die Untergerichte betrifft, ſo waren in den Städten die mit den Juſtizgeſchäften befaßten Magiſtrats-Deputationen nur mit ſtaatlich geprüften Juriſten beſetzt, bei den Domänenämtern die Adminiſtration, einſchließlich der Polizei, einerſeits und die Geſchäfte der Rechtspflege andererſeits beſondern Beamten, jene dem Domänenrentmeiſter oder dem Domänenpächter, dieſe dem Juſtizamtmann übertragen, und die Juſtitiarien der Patrimonialgerichte hatten als ſolche mit der Polizei ebenfalls nichts zu ſchaffen, welche in der Regel von dem Gutsherrn ſelbſt oder in ſeinem Auftrage von dem Pächter (Amtmann) oder dem oberſten Wirthſchaftsbeamten verwaltet wurde. Auch beſtimmten bereits die §§ 98 und 99 Thl. II Tit. 17 des allg. Landrechts von 1794: „Uebrigens ſteht jeder Richter in Anſehung ſeiner Amtsgeſchäfte unter der Direction des Staates und des von ſelbigem ihm vorgeſetzten Obergerichts. Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bei den vorgeſetzten Gerichten oder Landescollegiis wegen ſeiner Amtsführung belangt, in Unterſuchung genommen, beſtraft oder ſeines Amtes entſetzt werden.“ Andererſeits waren aber die Juſtizbehörden nicht im Beſitz aller ihrem Weſen nach zur richterlichen Gewalt gehörigen Geſchäfte. So war die Strafgewalt wegen der Uebertretung von Polizeiverordnungen in den Händen der Polizeibehörden, die Strafgewalt wegen Uebertretung von Finanzvorſchriften in den Händen der Finanzbehörden u. ſ. w.

Die Oberbergämter hatten die geſammte Jurisdiction in Berg- und Hüttenſachen. In Folge der ſeit dem Jahre 1811 emanirten Agrargeſetzgebung wurden beſondere Auseinanderſetzungsbehörden errichtet und ihnen

die Entſcheidung aller Privatrechtsſtreitigkeiten übertragen, die ſich bei einer Auseinanderſetzungs- (Dienſtablöſungs-, Gemeinheitstheilungs- ꝛc.) Sache ergaben. Dieſe Beiſpiele mögen genügen, wir werden ſpäter die noch jetzt beſtehenden Ausnahmen hervorheben. Die Gerichtsverfaſſung auf den Unterſchied der Stände zu gründen, iſt in Preußen niemals Grundſatz geweſen, es gab z. B. niemals beſondere Bauerngerichte für Bauern*), Adelsgerichte für Adelige u. drgl. Daß die Disciplinargerichtsbarkeit über die Beamten einen beſondern Zweig des öffentlichen Dienſtes bildete, iſt keine Ausnahme hiervon, wohl aber die Militairgerichtsbarkeit, die der katholiſchen geiſtlichen Gerichte und der akademiſchen Senate, ſoweit ſie über die Disciplinargewalt hinaus mit Straf- und Civilſachen befaßt waren. Die franzöſiſchen und Pfälzer-Coloniſten, die durch Religionshaß aus ihrer Heimath vertrieben, in Preußen Aufnahme gefunden hatten, erhielten eigene Coloniegerichte, die aber durch die Verſchmelzung der Coloniſten mit der übrigen Bevölkerung allmälig ihren Boden verloren und längſt aufgelöſt ſind.

Ein Inſtitut der Staatsanwaltſchaft im heutigen Sinne gab es nicht. Der Criminalprozeß beruhte auf dem Princip der Inquiſition und der Schriftlichkeit. Das Fiscalat, welches früher beſtand, war etwas ganz anderes. Wie es früher einen Reichs-General-Fiscal und Fiscal-Advokaten beim Reichskammergericht gab (R. K. G. Ordn. P. I Tit 27 bis 29), ſo wurden zur Wahrnehmung und Verfolgung der fiscaliſchen Rechte in Preußen ſchon frühzeitig beſondere Beamte beſtellt. Dieſelben wurden ſpäter auch zur Aufſicht, namentlich über die Strafrechtspflege benutzt. Nach mannigfacher Umgeſtaltung des Fiscalats gab ihm zuletzt die allgemeine Gerichtsordnung von 1793 die Aufgabe, a) die dem Landesherrn und deſſen Fiscus zukommenden, beeinträchtigten oder beſtrittenen Rechte wahrzunehmen und b) auf eine durchgängig genaue Beobachtung der Geſetze Acht zu haben, jedem Verdacht einer Contravention nachzuſpüren und eventuell die Unterſuchung gehörigen Orts zu beantragen. Das Inſtitut des Fiscalats iſt, ohne durch ein ausdrückliches Geſetz aufgehoben zu ſein, durch die unterlaſſene Anſtellung neuer Fiscale ſchon ſeit einer Generation beſeitigt. Man überzeugte ſich, daß die Verbindung der verſchiedenen Functionen der Fis-

*) Die noch jetzt in den öſtlichen Provinzen beſtehenden ſogenannten Dorfgerichte, gebildet aus dem Schulzen und zwei Schöppen, ſind Adminiſtrativbehörden, ſie ſind identiſch mit dem Gemeindevorſtand. Daß ſie zu einigen Geſchäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit competent ſind, macht ſie nicht zu Gerichtsbehörden.

cale ihrer Hauptbeſtimmung als Wächter der Geſetze nachtheilig und ſie im Grunde überflüſſig ſeien, und übertrug die Führung fiscaliſcher Prozeſſe und diejenigen unentbehrlichen Funktionen, die nach den Geſetzen den Fiscalen oblagen, in jedem beſonderen Falle einem Rechtsanwalt.

Bei den Geſchäften der ſogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit concurriren mit den Gerichten die Notare. Das Nähere hiervon wird am Schluß dieſes Aufſatzes, wo von den Rechtsanwälten und Notaren die Rede ſein wird, geſagt werden.

Auf dieſen Grundlagen beruhte die Gerichtsverfaſſung bis zum Beginn der conſtitutionellen Periode Preußens*). In den ſeit dem Miniſterium Stein's verfloſſenen 40 Jahren gelang es nicht, die damals ſchon im Princip erfaßten heilſamen Ideen im großen Stile zur Ausführung zu bringen, man folgte ihnen nur ſtück- und ſtellenweiſe, verſuchte in der einen Provinz dies, in der andern jenes, und brachte ſchließlich eine bunte Muſterkarte von Einrichtungen zu Wege, die vielfach nicht einmal in derſelben Provinz gleichartig waren. Von alledem heben wir nur eine Einrichtung heraus, die für die heutige Einrichtung der Untergerichte maßgebend geworden iſt. Die bereits erwähnten Land- und Stadtgerichte wurden in einzelnen Provinzen collegialiſch formirt. Die dadurch entſtandene große Entfernung der Gerichtseingeſeſſenen vom Gerichtsſitze führte zu neuen Einrichtungen, indem zur Erleichterung jener theils beſtändige Commiſſionen der Land- und Stadtgerichte (Gerichtscommiſſionen) an geeigneten Orten niedergeſetzt und ihnen die zur commiſſariſchen Bearbeitung geeigneten Geſchäfte übertragen, oder dergleichen Geſchäfte zu gewiſſen Zeiten durch beſondere an paſſende Orte des Gerichtsbezirks geſchickte Commiſſionen (Gerichtstage, Gerichtstagscommiſſionen) vorgenommen wurden.

Auch einige das Verfahren betreffende Geſetze haben zu den jetzigen Gerichtseinrichtungen vorbereitend mitgewirkt, ſie können deshalb hier nicht übergangen werden. Die durch die allgemeine Gerichtsordnung auch für den Civilprozeß eingeführte Inquiſitionsmaxime, welche die Heimlichkeit und Schriftlichkeit im Gefolge hat, wurde zuerſt im Jahre 1833 durch Einführung eines mündlichen Verfahrens vor dem erkennenden Richter in den Bagatellſachen (deren Object den Werth von 50 Thalern nicht überſteigt), den im Civilprozeßverfahren zu verhandelnden Injurienſachen und mehreren

*) Eine ſehr gute und vollſtändige Darſtellung der früheren preuß. Gerichtsverfaſſung enthält das dieſem Gegenſtande gewidmete Werk des Geh.-Oberjuſtizraths W. F. C. Starke. Berlin 1839, bei Karl Heymann.

unter dem Namen der summarischen Prozesse zusammengefaßten Prozeßgattungen durchbrochen. Weiter ausgedehnt und vervollkommnet wurde dies Verfahren durch das Gesetz vom 21. Juli 1846, welches den mündlichen Verhandlungen auch eine beschränkte Oeffentlichkeit gab. Durch diese Gesetze wurde zwar die in Civilsachen unbeschränkte Competenz der nur aus *einem* Richter bestehenden Gerichtsbehörden erster Instanz nicht beeinträchtigt, aber in Betreff der collegialisch formirten Untergerichte angeordnet, daß die Bagatell- und Injuriensachen commissarisch zu bestellenden Einzelrichtern zu übertragen seien und für die summarischen Prozesse Deputationen von mindestens drei Richtern des Collegiums gebildet werden könnten; bei den Gerichten zweiter Instanz wurden Abtheilungen von fünf Richtern als Spruchcollegien für diese Sachen gebildet. Für die Ehescheidungssachen wurde im Jahre 1844 ein besonderes, auf dem Princip der Mündlichkeit beruhendes Verfahren vorgeschrieben, welches diese Sachen den Untergerichten mit Rücksicht auf die Ungleichartigkeit ihrer Verfassung entzog, sie den Obergerichten übertrug und Staatsanwälte zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in diesen Sachen einführte. In Strafsachen wurde im Jahre 1846 versuchsweise für den Bezirk des Criminalgerichts in Berlin der Anklageprozeß nach französischem Muster, also mit dem Princip des Betreibens der Verfolgung und der Anklage durch den Staatsanwalt und der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit eingeführt.

In diesen Gesetzen wurde es offenbar, daß man sich in den leitenden Kreisen schon längst der Einsicht nicht mehr verschloß, daß eine gründliche Umgestaltung des Justizwesens nicht länger zu verschieben sei. Die große politische Bewegung, mit welcher die erste Hälfte dieses Jahrhunderts schloß, und die den größten Theil Europas ergriff, brachte jene Gedanken schneller und durchgreifender zur Ausführung, als man es kurz vorher zu hoffen gewagt hatte. Ehe noch das Verfassungswerk zum Abschluß gekommen war, erschienen die königlichen Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849, von denen die erste die Gerichtsverfassung und die andere im Anschlusse daran den Strafprozeß umgestaltete. Beide Verordnungen wurden später den Kammern vorgelegt, bei der Berathung unwesentlich modificirt aber vielfach ergänzt, und erhielten deshalb die Zusatzgesetze vom 26. April 1851 und 3. Mai 1852. Außerdem enthält die Verfassungsurkunde vom 30. Januar 1850 wichtige hieher gehörige Bestimmungen, von denen einige durch besondere Gesetze ihre nähere Ausführung erhalten haben. Die Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849 sind indessen schon mit dem

1. April 1849 in Kraft getreten, von dieſem Tage datirt alſo die heutige, ſeitdem nur wenig modificirte Gerichtsverfaſſung in Preußen.

Die wichtigſten neuen Maßregeln ſind folgende. Die Privatgerichtsbarkeit jeder Art (die ſtandesherrliche, ſtädtiſche*) und Patrimonialgerichtsbarkeit) iſt aufgehoben, die Gerichtsbarkeit wird überall nur durch vom Staate beſtellte Gerichtsbehörden im Namen des Königs ausgeübt; ebenſo iſt die geiſtliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Angelegenheiten aufgehoben, namentlich auch in Prozeſſen über die civilrechtliche Trennung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe. Die Aufhebung erfolgte ohne Entſchädigung der zeitherigen Inhaber. Die meiſten der ehemals reichsunmittelbar geweſenen Standesherren reclamirten ſpäter die ihnen bundesrechtlich garantirten und durch die neuere Geſetzgebung beeinträchtigten Privilegien, zu denen auch die Gerichtsbarkeit in ihren Territorien gehörte; es iſt deshalb auf Grund eines den König hierzu autoriſirenden Geſetzes vom 10. Juni 1854 mit den einzelnen Häuſern unterhandelt und ihnen vergleichsweiſe eine Mitwirkung bei der Beſetzung der in ihren Territorien belegenen Gerichte nebſt einigen unweſentlichen Curialien zugeſtanden. Das Princip der neuen Organiſation iſt dadurch nicht berührt worden.

Sodann wurde der eximirte und privilegirte Gerichtsſtand für Perſonen, Grundſtücke und Gerechtigkeiten, desgleichen der privilegirte Gerichtsſtand des Fiscus, allgemein aufgehoben. Jedermann ſteht fortan unter dem ordentlichen Gerichte, welches für den Ort oder Bezirk zunächſt und unmittelbar beſtellt iſt, und jedes Grundſtück gehört im dinglichen Gerichtsſtande vor das ordentliche Gericht desjenigen Sprengels, in welchem es belegen iſt; die Eheſcheidungsſachen werden in erſter Inſtanz wieder den neuen Untergerichten übertragen. Einen eximirten Gerichtsſtand haben nur behalten 1) die Mitglieder der königlichen Familie und der derſelben affiliirten Hohenzollernſchen Fürſtenhäuſer in Rechtsſtreitigkeiten unter einander, ſo wie in nichtſtreitigen Rechtsangelegenheiten, nach Maßgabe der Hausverfaſſung**); 2) die Militairperſonen in allen Strafſachen mit Ausnahme der Uebertretungsſachen und der nur mit Geldbuße oder Con-

*) Dies bezieht ſich nur auf einige wenige Städte in den ſeit 1815 neu erworbenen Landestheilen, in denen die communalen Gerichtsbehörden beſtehen geblieben waren.

**) Danach iſt für ſie das Prozeßgericht erſter und zweiter Inſtanz der mit dem Kammergerichte zu Berlin verbundene Geheime Juſtizrath, der in zwei Abtheilungen nach den Inſtanzen zerfällt, und die Behörde für die nicht ſtreitige Gerichtsbarkeit das Miniſterium des Königlichen Hauſes.

ſiscation bedrohten Contraventionen gegen Finanzgeſetze, und 3) die Studirenden, deren Gerichtsſtand vor den Univerſitätsgerichten ſich indeſſen nur auf Polizeiübertretungen und geringe Schuldſachen beſchränkt und nur mit Rückſicht auf die Gleichartigkeit der Einrichtungen der deutſchen Univerſitäten beibehalten iſt. Im Jahre 1855 wurde auf Reclamation der reichsunmittelbaren Standesherren auch der ihnen bundesrechtlich garantirte Gerichtsſtand bei den Obergerichten wieder eingeräumt; die Details dieſer unvermeidlich geweſenen Abnormität intereſſiren hier nicht. Zu bemerken iſt endlich, daß das Geſetz vom 8. März 1855 die Appellationsgerichte wieder zu Fideicommißbehörden für ſämmtliche Familien-Fideicommiſſe ihres Bezirkes gemacht hat, jedoch nicht in Bezug auf Prozeſſe ſondern nur in Bezug auf Verlautbarung und Prüfung der Stiftungsurkunden, Beaufſichtigung der Stiftungen, bei Familienſchlüſſen und ſonſtigen Dispoſitionen über die Fideicommißobjecte.

Sodann wurde die unbeſchränkte Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte zur durchgreifenden Regel gemacht. Ausgenommen ſind davon nur die Eheſcheidungsſachen, und in allen Sachen kann das Gericht durch einen in öffentlicher Sitzung zu verkündenden Beſchluß die Ausſchließung der Oeffentlichkeit verordnen, wenn dies von ihm aus Gründen des öffentlichen Wohles und der Sittlichkeit für angemeſſen erachtet wird.

Durch die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Standes und dadurch, daß die Verordnung vom 3. Januar 1849 die bisherige Competenz der Verwaltungsbehörden in Strafſachen auf die Gerichte übertrug und gleichzeitig das Anklageverfahren mit dem Inſtitut der Staatsanwaltſchaft und den Geſchworenen einführte, wurde eine Organiſation der Gerichtsbehörden bedingt. Danach wird die Juſtizverwaltung in erſter Inſtanz durch collegialiſch eingerichtete Kreis- und Stadtgerichte und Schwurgerichte, in Verbindung mit Einzelrichtern, in zweiter Inſtanz durch Appellationsgerichte, in letzter Inſtanz durch das Ober-Tribunal in Berlin ausgeübt. Von den noch beſtehenden Specialgerichten wird weiter unten die Rede ſein.

Zwiſchen den Kreisgerichten und den Stadtgerichten beſteht nur ein Namensunterſchied. In den Städten von 50,000 und mehr Einwohnern iſt namentlich mit Rückſicht darauf, daß der Gerichtsbezirk mit dem Stadtbezirk ganz oder größtentheils zuſammenfällt, der Name Stadtgericht beibehalten. Dies iſt in Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig

und Magdeburg der Fall; in den beiden letzten Städten führt das Gericht den Namen Stadt- und Kreisgericht, weil außer dem Stadtbezirk auch noch die nächſte ländliche Umgebung zum Gerichtsbezirke gehört. Bei dieſen fünf Gerichten führt der erſte Dirigent den Titel Präſident, während die Dirigenten der Kreisgerichte den geringeren Titel Kreisgerichtsdirector führen, auch hat der erſte Staatsanwalt bei einem Stadtgericht einen höheren Rang als die Staatsanwalte bei den Kreisgerichten. Der koloſſale Umfang des Stadtgerichts zu Berlin, bei welchem etwa 120 Richter fungiren, hat dort eine beſondere Geſchäftseintheilung nöthig gemacht. Im Uebrigen gilt aber für die Stadtgerichte ganz daſſelbe, was jetzt von den Kreisgerichten geſagt werden wird.

Die Bezirke der Kreisgerichte ſchließen ſich der adminiſtrativen Kreiseintheilung im allgemeinen an, doch ſind zuweilen zwei Kreiſe zu einem Gerichtsbezirk vereinigt. Die Bezirke haben, wenn nicht eine größere Stadt dazu gehört, 40,000 bis 70,000 Einwohner. Mit Ausnahme der großen Städte bilden in der Regel mehrere Kreisgerichtsbezirke einen Schwurgerichtsbezirk, deſſen Aſſiſen bei dem am günſtigſten belegenen Kreisgerichte abgehalten werden. Der Schwurgerichtshof iſt keine ſtändige Behörde, ſondern wird für jede Sitzungsperiode beſonders gebildet, indem der erſte Präſident des Appellationsgerichts aus der Zahl der vom Juſtizminiſter auf ein Jahr hierzu beſtimmten Kreisrichter, Kreisgerichtsdirectoren oder Appellationsgerichtsräthen der Vorſitzenden ernennt, und der Director des Kreisgerichts am Sitze des Schwurgerichts die vier beiſitzenden Richter aus der Zahl der ihm untergebenen Kreisrichter und Gerichtsaſſeſſoren committirt.

Jedes Kreisgericht zerfällt in zwei Abtheilungen, von denen die erſte die ſtreitige Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafſachen, die zweite die ſogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit ausübt; die reinen Adminiſtrationsſachen gehören vor das Plenum. Alle Sachen werden collegialiſch bearbeitet, die nicht Einzelnrichtern ausdrücklich überwieſen ſind. Abgeſehen von den Erkenntniſſen und allen durch die Geſetze zur mündlichen Verhandlung und Entſcheidung verwieſenen Sachen ergehen aber die Verfügungen nicht auf Vortrag im Collegio, ſondern der Decernent entwirft die Verfügung ſchriftlich und der Dirigent prüft ſie und zeichnet ſie mit; jedoch muß der Vortrag im Collegium erfolgen, a) wenn der Dirigent die Sache als eine vorzutragende bezeichnet hat, b) wenn der Decernent die Sache für zweifelhaft erachtet, c) in den vom Geſchäftsregulativ beſonders

hervorgehobenen Kategorien wichtiger Beſchlüſſe, z. B. bei Majorennitäts-Erklärungen, Veräußerung von Grundſtücken, die Bevormundeten gehören, obervormundſchaftlicher Genehmigung von Erbtheilungen, ꝛc.

Bei der erſten Abtheilung eines Kreisgerichts werden aus den Mitgliedern derſelben Deputationen, aus je drei Richtern beſtehend, für die im mündlichen Verfahren zu erledigenden Prozeß- und Unterſuchungsſachen gebildet, und Commiſſarien für die nach den Geſetzen von Einzelnrichtern zu verhandelnden und zu entſcheidenden Bagatell-, Injurien- und Unterſuchungsſachen beſtellt. Bagatellſachen ſind Civilprozeſſe, deren in Gelde ſchätzbares Object die Summe von 50 Thalern nicht überſteigt. Injurienſachen ſind die von dem Verletzten im Civilprozeß verfolgten Ehrverletzungen und geringen Mißhandlungen, wegen deren ein Criminalverfahren entweder gar nicht ſtattfindet oder im vorliegenden Falle nicht eingeleitet iſt.

Von den Unterſuchungsſachen gehören vor die Einzelnrichter die Forſtrügeſachen (Entwendung gewiſſer Waldproducte), die Uebertretungen, d. h. die Verletzungen ſolcher Strafgeſetze, die im Maximum eine Strafe von 50 Thalern oder 6 Wochen Gefängniß androhen, und einige Arten von Vergehen, die keine beſondere rechtliche Schwierigkeit bieten, wie z. B. qualificirtes Betteln, Landſtreichen, Gebrauch eines falſchen Namens, Legitimationspapieres und dgl., endlich die Functionen des Unterſuchungsrichters. Vor die Deputationen gehören alle übrigen durch mündliche Verhandlung zu erledigenden Prozeß- und Strafſachen mit Ausnahme der Schwurgerichtsſachen. Die Einzelnrichter und die Deputationen bearbeiten die ihnen überwieſenen Sachen, ohne Mitwirkung der übrigen Gerichtsmitglieder, ſelbſtändig.

Zur Erleichterung der vom Sitze des Gerichts entfernter wohnenden Gerichtseingeſeſſenen ſind in einigen Bezirken an geeigneten Orten detachirte Deputationen des Kreisgerichts, aus mindeſtens drei Mitgliedern beſtehend, unter dem Namen Kreisgerichts-Deputation errichtet. Der Vorſitzende einer ſolchen Behörde erhält der Regel nach den Titel Director. Die Kreisgerichts-Deputationen haben für ihren Bezirk in allen Sachen mit Ausnahme der Adminiſtrationsſachen, der Eheſachen, der Beſchlüſſe über die vorläufige Verſetzung eines ſchwurgerichtlich zu Verfolgenden in den Anklageſtand, und derjenigen Sachen, deren Bearbeitung das Kreisgericht vor ſich zu ziehen beſchließt, die volle Competenz des Kreisgerichts; ſie zerfallen jedoch nicht in zwei Abtheilungen. Die Einzelnrichter-Geſchäfte werden auch bei ihnen commiſſariſch bearbeitet.

In den meiſten Bezirken beſtehen zur Erleichterung der entfernter wohnenden Gerichtseingeſeſſenen an den geeigneten Orten detachirte, mit Einzelnrichtern beſetzte Kreisgerichts-Commiſſionen. Die bei den Kreisgerichts-Deputationen und Commiſſionen fungirenden Richter ſind Mitglieder des Kreisgerichts, ſtehen auf dem Etat deſſelben und unter Aufſicht des Kreisgerichts-Directors, nehmen aber an den Sitzungen des Hauptgerichts nur dann Theil, wenn ſie beſonders einberufen werden. Der Commiſſar erledigt die Einzelnrichter-Geſchäfte ſeines Bezirks ſelbſtändig, ferner die ihm durch das Geſchäftsregulativ generell oder durch das Kreisgericht in der einzelnen Sache übertragenen Geſchäfte eines Commiſſars oder Gerichtsdeputirten, endlich die geſammten Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bei denjenigen der ihm zuſtehenden Geſchäften, welche nach der Geſchäftsordnung der Kreisgerichte im Collegium vorgetragen werden müſſen, ſendet der Commiſſar die Acten nach ſeinem ſchriftlichen Votum an das Kreisgericht, deſſen zuſtändige Abtheilung den erforderlichen Beſchluß faßt; bei der Stimmzählung wird das ſchriftliche Votum des Commiſſars nicht mitgezählt.

An ſolchen entfernten Orten, die ſich zur Errichtung einer beſtändigen Commiſſion nicht eignen, werden periodiſch wiederkehrende Gerichtstage durch einen Commiſſar des Kreisgerichts oder der zunächſt belegenen Kreisgerichts-Deputation oder Commiſſion abgehalten. Dieſe Gerichtstags-Commiſſion erledigt die auf dem Gerichtstage vorkommenden Einzelnrichter-Geſchäfte und übt die Functionen eines Deputirten des Collegiums nach näherer Anweiſung des Geſchäftsregulativs aus.

Durch dieſe Einrichtungen iſt die Geſchäftsvertheilung eine überaus complicirte geworden, ſo daß es ohne ein hier unzuläſſiges Eingehen in die Details des Geſchäftsregulativs, deſſen Verſtändniß zum Theil wieder eine genauere Kenntniß der auf das Verfahren einwirkenden Geſetze vorausſetzt, unmöglich iſt, ein ganz vollſtändiges und deutliches Bild davon zu gewähren, welche Geſchäfte den einzelnen Dependentien des Kreisgerichts obliegen. Bedenklicher noch iſt der Umſtand, daß bei den Kreisgerichten, um den Prozeßrichter von allen Nebenrückſichten, die ſich etwa aus der Bearbeitung der Geſchäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit einſchleichen könnten, fernzuhalten, die ſtreitige und die freiwillige Gerichtsbarkeit in verſchiedenen Abtheilungen, bei den Kreisgerichts-Deputationen aber von demſelben Collegium, bei den Arbeitsgerichts-Commiſſionen von einem und demſelben Richter bearbeitet werden; ferner, daß die detachirten Gerichts-

commiſſarien in vielen wichtigen Sachen, in denen beim Kreisgerichte die Verfügung des Decernenten noch der Prüfung und Genehmigung des Dirigenten unterliegt, völlig ſelbſtändig verfügen. Dadurch iſt eine princip-widrige Ungleichheit in der Behandlung derſelben Sachen bei den verſchiedenen Kreisgerichtsbehörden bewirkt. Man hatte, wie oben erwähnt, ſchon früher bei den Land- und Stadtgerichten einiger Provinzen z. B. in der Provinz Poſen, ähnliche Einrichtungen getroffen, und da ſie allerdings im Vergleich mit den Unzuträglichkeiten der Patrimonialgerichts-Wirthſchaft einen erheblich beſſeren Zuſtand bildeten, ſo nahm man ſie bei der neuen Gerichtsorganiſation zum Muſter. Es iſt indeſſen wünſchenswerth, daß man zur Ausgleichung der durch eine zu große Entfernung der Gerichtseingeſeſſenen vom Orte des Gerichts hervorgerufenen Nachtheile den einfacheren und dem Publikum verſtändlicheren Weg einſchlage, der ſich in mehreren neueren Gerichtsorganiſationen deutſcher Staaten, z. B. Hannover, Baden, Bayern, beobachtet findet. Wir meinen die Trennung der Gerichtsbehörden erſter Inſtanz in beſondere Behörden, je nachdem es ſich um Functionen von Einzelnrichtern oder von Collegien handelt. Errichtet man ſelbſtändige, mit Einzelnrichtern beſetzte Gerichtsämter zur Bearbeitung der nach den Geſetzen von Einzelnrichtern zu verhandelnden und zu entſcheidenden Civil- und Strafſachen und der Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ſo weit man letztere den Gerichten zu belaſſen für nöthig befindet, und daneben collegialiſche Kreisgerichte für alle auf Collegial-Erkenntniß oder Beſchluß geſtellte Angelegenheiten, ſo erreicht man einfache, Jedermann leicht verſtändliche und, in allen für perſönliche Abmachung Seitens des Publikums geeigneten Geſchäften, einem Jeden örtlich nahe belegene Einrichtungen.

Hierbei würde es aber nicht rathſam ſein, die Kreisgerichte als eine Inſtanz über die Gerichtsämter zu ſtellen, ſo daß die Rechtsmittel und die Beſchwerden gegen Entſcheidungen und Beſchlüſſe der Gerichtsämter an das Kreisgericht des betreffenden Bezirkes gingen; dieſe in einigen deutſchen Staaten getroffene Einrichtung bietet keine genügende Garantie, daß die Entſcheidungen zweiter Inſtanz mit der erforderlichen Umſicht und juriſtiſchen Tüchtigkeit ergehen. Nur bei einem Gericht, das lediglich als obere Inſtanz zu fungiren hat, kann die wiſſenſchaftliche Ruhe und Sammlung und zugleich die traditionelle Kenntniß der durch die gerichtliche Praxis eines größeren Bezirkes und die Beurtheilung derſelben in den höheren Inſtanzen zu klarer Einſicht und feſten Befolgung gebrachten Rechts-

grundſätze vorausgeſetzt werden, deren auch jene unbedeutenderen Sachen in der zweiten Inſtanz um ſo weniger entrathen können, als der Regel nach bei ihnen die zweite zugleich die letzte Inſtanz iſt. Bei einem Kreisgerichte überwiegen ſehr häufig die jüngeren richterlichen Kräfte, die mit ihrer Elaſticität und Friſche zur raſchen und geſchickten Bewältigung der in erſter Inſtanz andringenden Arbeitsmenge beſonders geeignet ſind, während die Richter der Appellationsgerichte im reiferen Alter zu ſtehen pflegen, die ſich aus dieſem Grunde wieder für die ſorgſame und umſichtige Kritik einer erſtinſtanzlichen Entſcheidung beſſer eignen *).

Als Gerichtshöfe zweiter Inſtanz fungiren die Appellationsgerichte, von denen das Appellationsgericht zu Berlin den Namen Kammergericht, das zu Königsberg den Namen Oſtpreußiſches Tribunal und das zu Ehrenbreitſtein den Namen Juſtizſenat aus hiſtoriſchen Rückſichten beibehalten haben. Daß mit dem Kammergericht der Geheime Juſtizrath als Prozeßgericht erſter und zweiter Inſtanz für die Streitigkeiten innerhalb der königlichen Familie verbunden iſt, iſt bereits erwähnt. Mit demſelben iſt ferner der Staatsgerichtshof verbunden, der in allen den Schwurgerichten entzogenen Staatsverbrechen aus der ganzen Monarchie ohne Zuziehung von Geſchworenen in erſter Inſtanz verhandelt und erkennt. Die Appellationsgerichte ſind ferner, wie bereits erwähnt, für die ehemals reichsunmittelbaren Standesherren eximirtes Forum und Fideicommißbehörden. Im Uebrigen haben ſie es nur mit der ſtreitigen Gerichtsbarkeit zweiter Inſtanz, mit der Aufſicht über die Geſchäftsführung der Kreisgerichte und ihrer Dependentien ſowie mit Disciplinar- und Anſtellungsſachen ihres Departements zu thun.

Jedes Appellationsgericht zerfällt in zwei Senate, den Civil- und den Criminal-Senat, erſterer bearbeitet die Civilprozeßſachen, letzterer die Strafſachen; alle übrigen Gegenſtände des Reſſorts gehören, ſoweit ſie nicht dem Präſidium vorbehalten ſind, vor das aus den Mitgliedern beider Senate beſtehende Plenum. Bei jedem der beiden Senate werden die zur mündlichen Verhandlung und Entſcheidung der einzelnen Prozeſſe und Unterſuchungsſachen erforderliche Anzahl von Abtheilungen, aus je fünf

*) Dem Verf ſtehen hierbei die Erfahrungen zur Seite, die er früher bei dem Kreisgerichte der Hohenzollernſchen Lande, das aus lokalen Gründen ausnahmsweiſe zweite Inſtanz für die im Bezirk deſſelben von Einzelnrichtern bearbeiteten Sachen iſt, und jetzt bei einem Appellationsgericht gemacht hat, welches zweite Inſtanz über die Einzelnrichter ſeines Departements iſt.

Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden bestehend, gebildet. Die Recurse in Forstrüge- und Uebertretungssachen gehören vor eine nur aus drei Mitgliedern bestehende Abtheilung des Criminal-Senats.

Oberste Instanz in allen Sachen der streitigen Gerichtsbarkeit, in denen die Gesetze das Beschreiten dieser Instanz zulassen, ist das Obertribunal in Berlin, bestehend aus fünf Civil-Senaten und einem Senat für Strafsachen, der wieder in zwei nach Provinzen geschiedene Abtheilungen zerfällt. Falls ein Civil-Senat durch Stimmenmehrheit beschließt, von einem bisher von einem Senat oder dem Plenum des Obertribunals behaupteten Rechtsgrundsatze abzugehen, so ist die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage von dem Plenum des Obertribunals auf schriftlichen Vortrag zweier Referenten zu entscheiden. Zur Abfassung giltiger Beschlüsse eines Senats ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich; in Strafsachen muß die Zahl der Mitglieder immer eine ungleiche sein. Die Entscheidung einer Strafsache erfolgt durch die vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen unter Mitwirkung von wenigstens elf Mitgliedern a) wenn es sich um eine Sache von der Competenz des Staatsgerichtshofs handelt, b) wenn eine Abtheilung beschließt, von einem bisher in der Praxis des Obertribunals zur Geltung gebrachten Rechtsgrundsatze abzugehen, und c) wenn eine Abtheilung in einer Sache wegen der Wichtigkeit oder Zweifelhaftigkeit der dabei zu entscheidenden Rechtsfrage die Verweisung derselben an die vereinigten Abtheilungen für angemessen erachtet, oder wenn der General-Staatsanwalt mit Ermächtigung des Justizministers darauf anträgt*). Früher gingen alle Beschwerden über gerichtliche Verfügungen, auch über die prozeßleitenden, an den Justizminister, nur die gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel gingen in letzter Instanz ans Obertribunal. Erwägt man, daß der preußische Civilprozeß keine Appellation gegen Interlocute sondern nur gegen definitive Erkenntnisse kennt, so wird dadurch der enorme Einfluß klar, den damals der oberste Verwaltungschef der Justiz auf die Rechtspflege hatte, da in allen Dingen, außer bei der Abfassung eines Definitiverkenntnisses, seine Anweisung für die Gerichte maßgebend war. Der

*) Diese Ermächtigung des Justizministers hat viele Anfechtung erfahren, da sie leicht im politischen Parteiinteresse gemißbraucht werden kann, es ist aber bis jetzt kein Fall eines Mißbrauches bekannt geworden. Jedenfalls aber wird die für die völlige Unabhängigkeit der Rechtspflege so wichtige Organisation des obersten Gerichtshofes gesetzlich noch genauer normirt werden müssen.

Juſtizminiſter hatte dadurch namentlich die Einleitung oder Nichteinleitung einer Unterſuchung völlig in der Hand, und es kann nicht in Abrede geſtellt werden, daß von dieſer Macht bald im politiſchen Intereſſe, bald aus Connivenz gegen den Hof zuweilen ein ſehr bedenklicher Gebrauch gemacht worden iſt. Dagegen iſt nie eine Klage erhoben worden, daß das Juſtizminiſterium in Civilſachen ſeine Gewalt parteiiſch geübt, außer in ſolchen Fällen, in denen der Staat, Fiscus, aus Regierungsmaßregeln, durch welche Privatrechte ſich verletzt fühlten, in Anſpruch genommen worden; in ſolchen Sachen iſt zuweilen der Rechtsweg verkümmert worden. Aber auch abgeſehen von dieſem ungerechtfertigten Einfluß der Adminiſtration auf die Juſtizpflege war es ſachlich in hohem Grade unzweckmäßig, daß die oberſte Beſchwerdeinſtanz eine andere war, als die oberſte Spruchinſtanz, da dieſe an die Anſicht, welche der Juſtizminiſter als Beſchwerdeinſtanz in einer Sache aufgeſtellt hatte, ebenſowenig gebunden war wie die erkennenden Richter der Vorinſtanzen. Daraus bildete ſich eine eigenthümliche Rivalität zwiſchen den großen Gerichtshöfen und dem Juſtizminiſterium, die Juriſten klagten über die vielgeſchäftige und vielſchreiberiſche Reſcriptenjuſtiz des Miniſters, der faſt an jeden einzelnen Beſchwerdefall eine allgemeine Anweiſung „zur Nachachtung in gleichen Fällen“ knüpfte, und ignorirten beim Erkennen die Reſcripte aus Princip; es war dies in der That beinahe ein Akt der Nothwehr gegen den jährlich wachſenden Wuſt der publicirten und nicht publicirten, in den umfangreichen Generalakten der Gerichte aufgeſtapelten Reſcripte. Dieſer Zuſtand mußte dem Siege der modernen Staatsrechtsideen alsbald weichen. Seit der Verordnung vom 3. Januar 1849 gelten folgende Grundſätze: 1) Beſchwerden über gerichtliche Verfügungen in allen prozeſſualiſchen Angelegenheiten folgen ſowohl in Civil- wie in Strafſachen, mit Einſchluß des Executionsverfahrens, dem Inſtanzenzuge der gegen Erkenntniſſe in dieſen Angelegenheiten zuläſſigen Rechtsmittel; 2) in nicht prozeſſualiſchen Angelegenheiten iſt das Appellationsgericht für die Kreis- und Stadtgerichte ſeines Sprengels die alleinige Beſchwerdeinſtanz, ſo daß es bei deſſen Entſcheidung bewendet; 3) nur ſolche Beſchwerden, welche die Disciplin, den Geſchäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, ſind hinſichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufſichtswege, demnach ſchließlich durch den Juſtizminiſter zu erledigen. Dadurch iſt in allen Sachen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit dem Juſtizminiſter jede Einwirkung auf die materielle Behandlung durch die Gerichte abgeſchnitten; inwiefern dieſe Einwirkung in Strafſachen durch das Me-

dium der Staatsanwaltſchaft noch fortbeſteht, wird ſpäter erörtert werden. Ebenſo iſt die freiwillige Gerichtsbarkeit jetzt völlig unabhängig vom Juſtizminiſter mit der unerheblichen Ausnahme der Fideicommißſachen, die vor die Appellationsgerichte als Fideicommißbehörden gehören, und in denen die Beſchwerden über die letzteren an den Juſtizminiſter gehen. Wir können indeſſen dieſe Ausſchließung der oberſten Adminiſtrationsinſtanz in den Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht billigen. Es iſt bereits in der Einleitung erörtert, daß das Axiom der Trennung der Juſtiz von der Verwaltung nach den innern Gründen deſſelben nur auf die ſtreitige Gerichtsbarkeit, den Civil- und Criminalprozeß mit Allem, was dazu gehört, zu beziehen iſt. Die ſogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit iſt aber ein Zweig der Adminiſtration, der der Polizeigewalt im weiteren Sinne angehört, er umfaßt die Sachen der Rechtspolizei. Das Hypothekenbuchweſen, die Functionen der Obervormundſchaftsbehörde, die Aufnahme von Verträgen, von Teſtamenten und die Aufbewahrung und Publication der letzteren, die Sicherſtellung eines Nachlaſſes, Ermittelung der Erben und Uebergabe des Nachlaſſes an dieſelben, Erbtheilungen, die Verwaltung des Depoſitoriums und der Gerichtskaſſen, das alles gehört nicht in das Bereich der richterlichen Gewalt; die Verbindung dieſer Geſchäftszweige mit den Gerichten iſt keine nothwendige, ſondern beruht auf dem Zweckmäßigkeitsgrunde, daß die als Richter fungirenden Juriſten wegen ihrer Rechtskenntniſſe die geeignetſten Beamten für die Bearbeitung derſelben ſeien. Danach gebot kein politiſches Princip die Ausſchließung der oberſten Verwaltungsinſtanz von dieſen Angelegenheiten. Allerdings iſt bei der Geringfügigkeit vieler ſolcher Sachen die Beſchränkung derſelben auf *eine* Beſchwerdeinſtanz völlig gerechtfertigt; es giebt aber auch manche Sachen darunter, in denen eine zweite Beſchwerdeinſtanz wünſchenswerth wäre, und da man das Obertribunal, ohne es zu überbürden und den eigentlichen Beruf deſſelben zu beeinträchtigen, mit dieſen Sachen nicht befaſſen kann, ſo hätte man die Beſchwerden in ſolchen Angelegenheiten nach wie vor an das Juſtizminiſterium gehen laſſen ſollen. Wie die Sache jetzt ſteht, fehlt es in dieſem wichtigen Zweige der Staatsverwaltung an einer Centralinſtanz, durch deren Einwirkung die unausbleibliche Verſchiedenheit der Anſichten und des durch ſie bedingten Verfahrens in den Sprengeln der einzelnen Appellationsgerichte ausgeglichen werden könnte.

Zu erwähnen iſt noch, daß bei den Gerichten während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September, außerdem zu Oſtern, Pfingſten und Weih-

nachten jedesmal eine Woche hindurch Gerichtsferien stattfinden, während welcher der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht.

Neben den Gerichten und ganz unabhängig von denselben steht das Institut der Staatsanwaltschaft. Die leitende Spitze desselben ist der Justizminister, alle Beamte der Staatsanwaltschaft stehen unter seiner Aufsicht und sind an seine Anweisungen gebunden. Bei den Gerichten erster Instanz fungiren Staatsanwalte, bei jedem Appellationsgericht ein Oberstaatsanwalt, beim Obertribunal ein Generalstaatsanwalt; jedem derselben steht die erforderliche Anzahl Gehülfen zur Seite, deren Thätigkeit er dirigirt. Die Beschwerde über einen Staatsanwalt geht an den Oberstaatsanwalt und von dort an den Justizminister, der Generalstaatsanwalt ist keine Aufsichts- und Disciplinarbehörde für die Oberstaatsanwalte und deren Untergebenen. In den vor die Einzelrichter gehörigen Strafsachen werden die Functionen der Staatsanwaltschaft von Polizeianwalten wahrgenommen, welche der Regierungspräsident nach Anhörung des Oberstaatsanwalts commissarisch hierzu ernennt*); die Polizeianwalte ressortiren direct vom Oberstaatsanwalt.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft, obgleich sie (mit Ausnahme der Polizeianwalte) die gleiche Vorbereitungslaufbahn wie die Richter durchmachen müssen, haben nicht die Prärogativen der Richter, sondern gelten als Administrativbeamte und gehören zur Kategorie derjenigen Administrativbeamten, welche jederzeit durch königlichen Erlaß mit Wartegeld zur Disposition gestellt werden können, also zu den abhängigsten Organen der Staatsregierung.

Die Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist die Verfolgung strafbarer Handlungen vor den zuständigen Strafgerichten und die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in Ehescheidungssachen. Abgesehen von den letzteren hat die Staatsanwaltschaft mit der Civilrechtspflege nichts zu thun. Die Erfahrungen, welche man in Rheinpreußen bei der Mitwirkung der Staatsanwaltschaft in Civilprozessen nach Maßgabe der napoleonischen Gesetzgebung gemacht hat, haben keine Sympathien für solche Mitwirkung im allgemeinen erweckt; der Staatsanwalt erscheint, ähnlich wie das frühere Fiscalat in Preußen, in der Civilrechtspflege wie das fünfte Rad am Wagen; die Rechtsausführungen desselben in der mündlichen Verhandlung sind überflüssig und die Einlegung eines Rechtsmittels gegen ein Erkenntniß

*) Es sind gewöhnlich Polizeibeamte, Bürgermeister ꝛc., in Forstsachen Forstbeamte.

bei welchem ſich die Parteien beruhigt haben, „lediglich im Intereſſe des Geſetzes“, die ſomit nur eine theoretiſche und keine praktiſche Folge hat, vermengt die Aufgaben der Rechtspflege mit denen der Wiſſenſchaft. Nach der weit überwiegenden Anſicht der deutſchen Jurisprudenz iſt die Beiaſſung der Staatsanwaltſchaft mit Civilſachen nur in den Fällen zu rechtfertigen, in denen ihr die Wahrnehmung eines öffentlichen Intereſſes mit praktiſchen Folgen aufgetragen wird, z. B. Klage auf Scheidung einer nichtigen Ehe, Wahrung der Adminiſtration gegen Eingriffe der Gerichte in ſelbſtändige Verwaltungsgebiete und Einlegung von Rechtsmitteln zur Erwirkung einer Incompetenzerklärung Seitens der Gerichte u. dgl. Beſonders in letzterer Beziehung die Staatsanwaltſchaft zu verwenden, um aus dem jetzigen ſo unliebſamen Verfahren zur Entſcheidung von Competenzconflicten herauszukommen, iſt ſchon mehrfach im Juſtizminiſterium erörtert worden; man iſt aber noch nicht zum Entſchluß gekommen.

In welche Formen die Staatsanwaltſchaft die Verfolgung ſtrafbarer Handlungen betreibt, das gehört in die Darſtellung des Strafverfahrens. Hier iſt davon nur zu erwähnen, daß die Gerichte bei Einleitung und Führung der Unterſuchungen nicht von Amts wegen, ſondern nur auf erhobene Anklage einſchreiten dürfen. Es kann daher niemand ſtrafrechtlich verfolgt werden, den die Staatsanwaltſchaft nicht verfolgen will. Dies iſt das in neuerer Zeit ſo heftig angefochtene Anklagemonopol der Staatsanwaltſchaft, gegen welches das Recht der Privatanklage gefordert wird. Bis jetzt wird der Streit hierüber noch zu ſehr von der Hitze der politiſchen Parteikämpfe getrübt, als daß die nach beiden Seiten hin unerbittlichen Gründe der Staatswiſſenſchaft ſich hätten Gehör verſchaffen können. Die Anhänger einer „ſtarken Regierungsgewalt“, und zwar ſowohl auf conſervativer wie auf demokratiſcher Seite, die das Regieren ſtets von dem Geſichtspunkt der Herrſchaft einer Partei über die andere auffaſſen und natürlich dieſe Gewalt für ihre Partei reclamiren, ſind der Meinung, daß die Staatsregierung zur Bekämpfung ihrer politiſchen Feinde das Mittel einer völlig von ihr abhängigen Anklagebehörde nicht entbehren könne. Daſſelbe Mittel würde ſich dann aber auch als Mittel zum rechtswidrigen Schutze der politiſchen Freunde der Staatsregierung gegen gerechte ſtrafrechtliche Verfolgung gebrauchen laſſen, und da die Ungerechtigkeit eines ſolchen Parteieinfluſſes doch zu ſehr zu Tage tritt, ſo ſoll jeder Privatperſon, die durch eine ſtrafbare Handlung verletzt zu ſein behauptet, entweder unbedingt oder doch im Fall der Anklageverweigerung Seitens der

Staatsanwaltſchaft das Recht der Anklage vor den Strafgerichten gegeben werden. Man überſieht dabei, daß vor der Idee des Rechtsſtaates jenes Regierungsmittel nicht beſtehen kann, (es iſt wie jedes Unrecht ein zweiſchneidiges Schwert, das ſchließlich ſeine Spitze gegen ſeinen Träger kehrt), und das Gegenmittel, von dem bis jetzt noch kein einziger praktiſch ausführbarer Detailentwurf vorliegt, direct gegen das Princip der Strafe als das Zwangsmittel zur Schirmung des Friedens verſtößt, wonach die Verfolgung der Uebertretung eines Strafgeſetzes lediglich eine unmittelbar, von Amts wegen wahrzunehmende Staatspflicht iſt. Sobald man die der Idee des Rechtsſtaates zuwiderlaufende unbedingte Abhängigkeit der Beamten der Staatsanwaltſchaft aufgiebt, ihnen in Betreff der Prüfung, ob eine Anklage zu erheben ſei oder nicht, dieſelben Garantien der Unabhängigkeit wie den Richtern giebt und die Beſchwerde über die Ablehnung einer Anklage in letzter Inſtanz nicht an den Juſtizminiſter, ſondern an die in ſolchem Falle collegialiſch entſcheidende Generalſtaatsanwaltſchaft verweiſt, ſo verliert die Forderung der Privatanklage jeden Anhalt und Vorwand, den ſie nur in der Vorausſetzung des Parteiregimentes findet *)

Neben den ordentlichen Gerichtsbehörden beſtehen noch einige beſondere Gerichtsbehörden, die theils für gewiſſe Klaſſen von Perſonen, theils für gewiſſe Gattungen von Rechtsſtreitigkeiten beſtimmt ſind.

Zu der erſteren Art gehören 1) die Militairgerichte, 2) die Univerſitätsgerichte und 3) die Disciplinargerichte. Von denſelben üben nur die Militairgerichte, ſoweit ſie nicht blos Disciplinarbehörden ſind, ſondern auch die Uebertretung der Strafgeſetze durch Militairperſonen vor ihr Forum gehört, und die Univerſitätsgerichte — dieſe in gewiſſen Straf- und unbedeutenderen Schuldklageſachen — Functionen der richterlichen Gewalt aus. Die Darſtellung ihrer beſondern Einrichtungen, die mit der Verfaſſung der ordentlichen Gerichte nichts gemein haben, liegt außerhalb unſerer Aufgabe. Erwähnt ſei nur, daß augenblicklich in Preußen von der Fortſchrittspartei die Militairgerichtsbarkeit in bürgerlichen, [illegible] nicht rein militairiſchen Verbrechen und Vergehen als ungerechtfertig[illegible] die bürgerlichen Rechte der Soldaten beeinträchtigend und nur einem verwerflichen Kaſtengeiſte dienend energiſch bekämpft und von der conſervativen Partei ebenſo energiſch vertheidigt wird. Es iſt das ein Kapitel aus dem Kampfe

*) Der Verf dieſes Aufſatzes hat ſich über das Anklagerecht im Strafprozeß in der deutſchen Gerichtszeitung (1861, Nr. 58) ausführlich ausgeſprochen.

um den Ausbau der Verfaſſung, der die Armee als Staatsinſtitut unbeſchadet der Oberbefehlshaberrechte des Königs mit den conſtitutionellen Fundamentaleinrichtungen in Einklang zu ſetzen hat. Die Disciplinargerichte, zu denen auch die katholiſchen geiſtlichen Gerichte gerechnet werden müſſen, inſofern ſie die Disciplinarbehörden der katholiſchen Geiſtlichen und ſonſtigen Kirchenbeamten in Fällen der Verletzung der Amtspflicht ſind, liegen außerhalb des Gebietes der richterlichen Gewalt; die Aufrechthaltung der Disciplin bedarf der Zwangsmittel, die in ihrer Aeußerung die Geſtalt der Strafe annehmen, und daher auch in ihrer Anwendung nach Analogie des ſtraflichen Verfahrens geordnet ſind. Wir werden von den Disciplinargerichten der Juſtizbeamten zu reden haben, wenn wir ihre amtliche Stellung beſprechen; die übrigen Disciplinarbehörden intereſſiren uns hier nicht, weil ſie, wie geſagt keine Organe der richterlichen Gewalt ſind.

Die beſondern ſachlichen Gerichtshöfe (fora specialia causae), die gegenwärtig noch beſtehen, ſind, um vom Unwichtigern zum Wichtigern vorzuſchreiten: 1) die Rhein-, Elb- und Weſer-Zollgerichte, 2) die handelsgerichtlichen Inſtitute, 3) die landwirthſchaftlichen Auseinanderſetzungsbehörden als Spruchcollegien, 4) der Gerichtshof zur Entſcheidung der Competenzconflicte und 5) der Staatsgerichtshof.

Die Rhein-, Elb- und Weſer-Zollgerichte ſind auf Grund von Schifffahrtsverträgen, die mit andern Staaten abgeſchloſſen ſind, zu dem Zwecke errichtet, die Schifffahrtsordnung prompt handhaben und jede Störung ſchleunig beſeitigen zu können; ſie ſind daher von einem ſehr beſchränkten localen und ſachlichen Intereſſe.

Selbſtändige Handelsgerichte beſtehen nur am Rhein auf Grund der napoleoniſchen Geſetzgebung. In den übrigen Landestheilen iſt indeſſen die Errichtung von Handelsgerichten im Werke, da das ſeit dem 1. März 1862 in Preußen geltende Allgemeine deutſche Handelsgeſetzbuch das Beſtehen beſonderer Handelsgerichte vorausſetzt, und nur proviſoriſch die ordentlichen Gerichte mit den Functionen der Handelsgerichte beauftragt ſind.

Unter dieſen Umſtänden haben die in einigen Handels- und Seeſtädten *) aus älterer Zeit her beſtehenden und theilweiſe den ordentlichen Gerichten einverleibten oder angelehnten handels- und ſeegerichtlichen Inſtitute, die übrigens unter einander wieder erheblich abweichen, für die

*) Memel, Königsberg, Elbing, Danzig und Stettin.

vorliegende Aufgabe keine Bedeutung mehr. Die zu erwartenden Handelsgerichte werden vorausſichtlich nach dem Muſter der franzöſiſchen Handelsgerichte eingerichtet, jedoch nicht blos mit Kaufleuten, ſondern zum Theil auch mit Juriſten beſetzt werden.

Von großer Erheblichkeit ſind die richterlichen Functionen der landwirthſchaftlichen Auseinanderſetzungsbehörden. Zur Ausführung der ſeit dem Jahre 1811 ergangenen Agrargeſetze, welche die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit, die Auflöſung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältniſſe, die Beſeitigung der der Landescultur ſchädlichen Gemeinheiten und Servituten, die Ablöſung der Reallaſten und dergl. bezwecken*), ſind eigene Behörden errichtet, welche man unter dem Gattungsnamen Auseinanderſetzungsbehörden begreift. Dieſelben beſtehen aus Behörden erſter Inſtanz, welche theils ſelbſtändig unter dem Namen General-Commiſſion, theils als Abtheilungen der Regierungscollegien etablirt ſind, und aus einer Behörde zweiter Inſtanz, dem Reviſionscollegium für Landesculturſachen in Berlin. In dritter Inſtanz gehen die Rechtsſtreitigkeiten an das Obertribunal. Die Auseinanderſetzungsbehörden ſind collegialiſch formirt; ihre Mitglieder müſſen in der Mehrzahl zum Richteramte qualificirt ſein, wogegen die übrigen Mitglieder aus ſolchen Beamten entnommen werden, welche bei allgemeiner wiſſenſchaftlicher und geſchäftlicher Ausbildung der rationellen und praktiſchen Landwirthſchaft vorzugsweiſe kundig ſind. Dieſe Behörden haben die volle Civilgerichtsbarkeit in allen privatrechtlichen Streitigkeiten, welche ſich im Verlaufe einer anhängig gewordenen Regulirungs-Separations- oder Ablöſungsſache zwiſchen den Intereſſenten ergeben und den Hauptgegenſtand irgendwie berühren und zwar mit Ausſchluß der ordentlichen Gerichte. Sie verfahren nach den Vorſchriften der allgemeinen Gerichtsordnung und den Specialvorſchriften der Agrargeſetze. Der Grund dieſes Specialgerichtsſtandes iſt in dem Beſtreben zu ſuchen, die Erledigung dieſer an ſich ſchon meiſtens ſehr verwickelten Angelegenheiten zu beſchleunigen, da die Verweiſung der einzelnen Streitigkeiten zum Austrage vor den ordentlichen Gerichten viele Sachen gegen das allgemeine Intereſſe verzögern würde. Mit der Beendigung einer jeden Auseinanderſetzungsſache hört dieſer Specialgerichtsſtand wieder auf, und alle ſich ſpäter in Betreff derſelben ergebenden Streitigkeiten gehören wieder vor die ordentlichen Gerichte.

*) Vergl. den in dieſer Monatsſchrift Bd. 5 S. 479 befindlichen Aufſatz: „die preuß. Agrargeſetze ꝛc.“

Der Gerichtshof zur Entſcheidung der Competenzconflicte, nämlich zwiſchen einer Gerichts- und einer andern Staatsbehörde, datirt aus dem letzten Jahre vor dem Beginn der conſtitutionellen Periode. Früher wurden alle Competenzſtreitigkeiten zwiſchen den einzelnen Staatsbehörden, ſofern die betreffenden Reſſortminiſter ſich nicht einigten, vom Könige nach Anhörung des Staatsraths entſchieden. Der Staatsrath iſt eine oberſte berathende Behörde, welche aus den Prinzen des Königlichen Hauſes, aus Staatsbeamten, die kraft ihres Amtes Mitglieder ſind, und aus Staatsbeamten, welche das beſondere Vertrauen des Königs zu dieſer Function beruft, beſteht. An der Staatsverwaltung nimmt der Staatsrath durchaus keinen Antheil, ſondern er iſt nur berufen, dem Könige über die Grundſätze, nach denen verwaltet werden ſoll, ſo oft der König ihm eine Sache zu dieſem Zwecke überweiſt, ſeinen Rath zu ertheilen, namentlich über zu erlaſſende Geſetze, Verordnungen, allgemeine Verwaltungsreglements und drgl. und bei Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Miniſterien. Seit dem Beſtehen der conſtitutionellen Verfaſſung werden die Dienſte des Staatsraths nur noch äußerſt ſelten in Anſpruch genommen. Das Geſetz vom 8. April 1847 errichtete aus Mitgliedern des Staatsraths unter dem Namen Gerichtshof zur Entſcheidung der Competenzconflicte eine Behörde, welche mit richterlicher Unabhängigkeit über die Streitigkeiten zwiſchen den Gerichten einerſeits und den Verwaltungsbehörden andererſeits in Betreff ihres Wirkungskreiſes zu entſcheiden hat. Der Gerichtshof beſteht aus dem Präſidenten des Staatsraths, dem Staatsſecretair und neun vom Könige bleibend dazu ernannten Mitgliedern, von denen fünf Juſtizbeamte und vier Verwaltungsbeamte ſein müſſen. Nur die Central- und Provinzialverwaltungsbehörden, alſo nicht die Kreis- und Localbehörden, können in gerichtlich anhängigen, noch nicht rechtskräftig entſchiedenen Sachen den Competenzconflict erheben. Sobald der Conflictsbeſchluß dem betreffenden Gerichte zugeſtellt iſt, ſtellt daſſelbe das Verfahren ein und benachrichtigt die Parteien. Die Parteien ſowohl wie die betreffenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden können ſich in dem vom Geſetz vorgeſchriebenen Wege ſchriftlich über den erhobenen Zuſtändigkeitsſtreit äußern, der ſodann vom Gerichtshofe endgiltig entſchieden wird, und zwar entweder dahin, daß der Rechtsweg für zuläſſig oder daß er für unzuläſſig zu erachten ſei. Eine Entſcheidung in der Sache ſelbſt trifft der Gerichtshof nie. Eine mündliche Verhandlung findet vor dem Gerichtshofe nicht ſtatt. — Der Gerichtshof zur Entſcheidung der Competenzconflicte iſt ſeit einigen Jahren

der Gegenſtand energiſcher Angriffe im Abgeordnetenhauſe und in der Preſſe geweſen, man hat ſich aber inzwiſchen ziemlich allgemein davon überzeugt, daß die Beſchwerden nicht ſowohl ihn als den Zuſtand der materiellen Geſetzgebung betreffen; ſo lange dieſer Zuſtand nicht beſeitigt iſt, iſt der Gerichtshof unentbehrlich, die Unparteilichkeit und Sachgemäßheit ſeiner Entſcheidungen wird von keinem gerechten Tadel betroffen. In der überaus fruchtbaren Geſetzgebung, deren ſich Preußen beſonders im Laufe dieſes Jahrhunderts auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens und des Privatrechts erfreut hat, iſt vielfach bei der Zuweiſung der nothwendig werdenden Entſcheidungen an die Verwaltungsbehörden die ſcharfe Grenze zwiſchen Juſtiz- und Adminiſtrationsſachen nicht beobachtet, bald aus doctrinären Irrthümern, bald aus vermeintlichen Zweckmäßigkeitsrückſichten, namentlich der Beſchleunigung und Vereinfachung, bald ohne erſichtliche Abſicht, in der Manteuffelſchen Periode zuweilen ſogar aus politiſch-tendenziöſen Rückſichten, um die dem Parteiregimente ſtets unbequeme Unabhängigkeit der Juſtiz möglichſt einzuengen. Auf dieſem Gebiete iſt zu reformiren, und iſt auch ſchon im Jahre 1861 ein kleiner erfreulicher Anfang dadurch gemacht, daß eine Reihe principwidrig vom Rechtswege ausgeſchloſſen geweſener Gegenſtände demſelben wieder zugewieſen ſind. Völlige Principmäßigkeit, und dadurch Einfachheit und Klarheit zu ſtatuiren, wird demnächſt, ſo ſchwierig dieſe Aufgabe bei dem verworrenen Zuſtande der Geſetzgebung in dieſem Punkte iſt, zu erſtreben ſein, und dann werden die Adminiſtrativbehörden eben ſo wenig mehr wie die politiſchen Parteien ein Intereſſe daran haben, daß die ſich dennoch über die Zuſtändigkeit der Gerichtsbehörden ergebenden Zweifel einem beſondern gemiſchten Gerichtshof zur Entſcheidung überwieſen bleiben, es wird dann die Entſcheidung den Gerichten entweder im ordentlichen Inſtanzenzuge oder unter Mitwirkung der Staatsanwaltſchaft in einem beſonderen, die ſchließliche Entſcheidung des höchſten Gerichtshofes über dieſen Präjudicialpunkt beſonders beſchleunigenden Inſtanzenzuge überlaſſen werden können. Das franzöſiſche Zwitterſyſtem der Adminiſtrativjuſtiz hat in Preußen gar keine Anhänger, und alle Parteien ſind darüber einig, daß das Inſtitut des Gerichtshofes für Competenzconflicte jeder Nachahmung jenes Syſtems vorzuziehen ſei. — Seit dem Jahre 1854 iſt dem Gerichtshofe noch eine andere, ſeiner eigentlichen Beſtimmung fremde Aufgabe zugewieſen worden. Wenn nämlich gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer Amtshandlung oder Unterlaſſung einer ſolchen eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil-

oder Strafprozeſſes eingeleitet iſt, z. B. die Entſchädigungsklage einer Privatperſon oder eine Unterſuchung wegen ſtrafbarer Ueberſchreitung der Amtsgewalt, — Fälle, in denen die Competenz des Gerichts unzweifelhaft iſt, — kann dennoch die vorgeſetzte Central- oder Provinzialbehörde des Beamten, wenn ſie der Meinung iſt, daß derſelbe gegen ſeine Dienſtvorſchriften gehandelt habe, den Conflict erheben, und dann hat der in Rede ſtehende Gerichtshof nach Lage der Akten, die er durch ſchriftliche Inſtruction ergänzen laſſen kann, endgiltig darüber zu entſcheiden, ob das weitere gerichtliche Verfahren gegen den Beamten zuläſſig oder unzuläſſig ſei. Dieſer exorbitante Eingriff in die unbeſtreitbare Sphäre der Juſtiz, der zugleich ein völlig ungerechtfertigtes und ſehr unpatriotiſches Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit der preußiſchen Juſtizpflege ausdrückt, iſt eine mit Hülfe der ſogenannten Landrathskammer zur Geſetzeskraft gelangte Parteimaßregel, die jetzt niemand mehr offen zu vertheidigen wagt; nachdem das liberale Miniſterium die Behörden angewieſen hatte, von der ihnen durch jenes Geſetz übertragenen Befugniß nur in den dringlichſten Fällen Gebrauch zu machen, kommen die früher bei jeder noch ſo geringfügigen Gelegenheit erfolgten Conflictserhebungen faſt gar nicht mehr vor, auch das jetzige Miniſterium hat trotz des heftigen Parteikampfes, der jetzt in Preußen wüthet, kein Bedürfniß empfunden, ſich auf das Conflictsgeſetz zu ſtützen, der beſte Beweis, daß eine ehrliche, gewiſſenhafte Regierung ſolcher verdächtigen Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer Machtvollkommenheit und der Kraft ihres Regimentes nicht bedarf.

Was endlich den bereits als Appendix des Kammergerichts erwähnten Staatsgerichtshof betrifft, ſo iſt derſelbe ebenfalls in der Reactionsperiode durch Geſetz vom 25. April 1853 unter gleichzeitiger Abänderung der Verfaſſungsurkunde errichtet. Das Geſetz entzieht die Unterſuchung und Entſcheidung wegen Staatsverbrechen, die nach beſtimmten Paragraphen des Strafgeſetzbuches (§§ 61—74, 76—78) bezeichnet ſind, mit Einſchluß des Verſuches und der Theilnahme den ordentlichen Schwurgerichten und überweiſt ſie dem Kammergericht zu Berlin als Staatsgerichtshof. Bei demſelben beſchließt der Anklageſenat, der aus ſieben Mitgliedern beſteht, über die Verſetzung in den Anklageſtand, und der aus zehn Mitgliedern beſtehende Urtheilsſenat erkennt auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung, jedoch ohne Mitwirkung von Geſchworenen, über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Geſetzes. Das Motiv dieſer Einrichtung bedarf keiner näheren Beleuchtung. Schwieriger würde es

ſein, dieſelbe zu rechtfertigen, da ſie ein Mißtrauen gegen die Inſtitute der ordentlichen Strafrechtspflege ausdrückt, das, wenn es begründet wäre, zu einer zweckdienlicheren Organiſation derſelben führen müßte, niemals aber, ſelbſt wenn man die Bildung eines forum speciale causae billigen wollte, die durchaus principwidrige Ausſchließung der Geſchworenen rechtfertigen kann.

Wir ſchließen dieſer Skizze der heutigen Gerichtsverfaſſung die auf die Juſtizpflege ſich beziehenden Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde an, aus denen erhellt, worin man bei der Errichtung derſelben die weſentlichen politiſchen Garantien gegen Willkür der Staatsmacht erblickt hat.

Im zweiten Titel „Von den Rechten der Preußen" beſtimmt der Art. 7: „Niemand darf ſeinem geſetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte und außerordentliche Commiſſionen ſind unſtatthaft". Hierdurch iſt der Executive und der Staatsregierung die früher zuweilen ausgeübte Macht entzogen, im einzelnen Falle eine Gerichtsbehörde ad hoc zu errichten. Die zur Zeit der berüchtigten Demagogenverfolgungen auf Anregung des Bundestages in den deutſchen Staaten errichteten außerordentlichen Unterſuchungs-Commiſſionen ſind die hauptſächliche Veranlaſſung, daß bei den Berathungen der deutſchen Reichsverfaſſung eine Garantie hiergegen in die „Grundrechte" aufgenommen iſt, aus denen ſie in die preußiſche Verfaſſung übergegangen.

Nach Art. 49 hat der König das Recht der Begnadigung und der Strafmilderung; bereits eingeleitete Unterſuchungen können aber nur auf Grund eines beſondern Geſetzes niedergeſchlagen werden.

Aus dem Tit. VI „Von der richterlichen Gewalt" ſind folgende Beſtimmungen hervorzuheben: Art. 86. „Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Geſetzes unterworfene Gerichte ausgeübt. Die Urtheile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollſtreckt". Art. 87: „Die Richter werden vom Könige oder in deſſen Namen auf ihre Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch Richterſpruch aus Gründen, welche die Geſetze vorgeſehen haben, ihres Amtes entſetzt oder zeitweiſe enthoben werden. Die vorläufige Amtsſuspenſion, welche nicht kraft des Geſetzes eintritt, und die unfreiwillige Verſetzung an eine andere Stelle oder in den Ruheſtand, können nur aus den Urſachen und unter den Formen, welche im Geſetze an-

gegeben ſind, und nur auf Grund eines richterlichen Beſchluſſes erfolgen. Auf die Verſetzungen, welche durch Veränderungen in der Organiſation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig werden, finden dieſe Beſtimmungen keine Anwendung". Art. 90: „Zu einem Richteramte darf nur der berufen werden, welcher ſich zu demſelben nach Vorſchrift der Geſetze befähigt hat.

In Betreff der Gerichtsorganiſation verweiſt die Verfaſſungsurkunde auf die darüber ergangenen Geſetze; ihre die Principien des Verfahrens betreffenden Beſtimmungen intereſſiren hier nicht.

In welcher Weiſe die Gerichtsverfaſſung die Unabhängigkeit der Rechtspflege ſachlich garantirt, iſt bereits erörtert. Es bleibt uns nun noch übrig, die perſönlichen Garantien der Unabhängigkeit darzuſtellen, oder mit andern Worten, die Dienſtpragmatik des Richterſtandes zu ſkizziren.

Es giebt in Preußen außer den Geſchworenen und den bei den handels- und ſeerechtlichen Inſtituten fungirenden kaufmänniſchen Richtern nur ſtudierte und geprüfte, vom Amte*) angeſtellte Richter. Die landesherrlichen Gerichtskollegien wurden von jeher vom Landesherrn beſetzt, im 16. Jahrhundert größtentheils mit Räthen aus der Ritterſchaft, zu denen aber ſchon früh auch Gelehrte des bürgerlichen Standes gezogen wurden. Allmälig wurden die Anſprüche an die juriſtiſche Bildung der anzuſtellenden Perſonen geſteigert, und zwar ohne Rückſicht auf ihren Stand, und ſo kam es denn, daß ſchon ſeit länger als 100 Jahre, vielleicht auch mit einigen unerheblichen Ausnahmen, nur ſtudierte und geprüfte Juriſten als Richter fungirt haben. Auch die Städte und die Patrimonialgerichtsherren waren bei der Anſtellung ihrer Richter auf die Zahl der ſtaatlich geprüften Juriſten beſchränkt. Eine Mitwirkung der Landſtände bei der Beſetzung der oberen und oberſten Juſtizcollegien hat jedenfalls ſchon ſeit länger als 100 Jahre nicht ſtattgefunden und iſt auch der heutigen Gerichtsverfaſſung nicht fremd.

Wer die Stelle eines Richters erlangen will, muß auf einem Gymnaſium das Zeichen der Reife erworben, mindeſtens drei Jahre auf einer Univerſität die Rechte ſtudiert, die vorſchriftsmäßigen Vorleſungen gehört und demnächſt drei juriſtiſche Prüfungen beſtanden haben. Bis zum Jahre

---

*) Daß einigen ehemals reichsunmittelbar geweſenen Standesherren das Ehrenrecht der Mitwirkung bei der Beſetzung einiger Richterſtellen wieder eingeräumt iſt, iſt bereits erwähnt.

1849 genügte zur Bekleidung einer Unterrichterstelle das Bestehen der zweiten Prüfung, jetzt aber verleiht dasselbe nur die Befähigung, vorübergehend zur Aushülfe mit richterlichen Functionen betraut zu werden.

Die erste Prüfung wird nach absolvirtem Triennium bei einem Appellationsgerichte, dessen Auswahl dem Candidaten überlassen bleibt, abgelegt. Fällt sie günstig aus, so wird der Candidat vom Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zum Auscultator ernannt, als solcher vereidigt, und einem Kreis- oder Stadtgerichte zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen. Mit der Vereidigung tritt er in den Staatsdienst ein, seine Anciennität als Beamter wird vom Tage derselben datirt. Er muß sodann mindestens 1½ Jahr bei einem Gericht erster Instanz praktisch gearbeitet und die vorgeschriebenen Stadien durchgemacht haben, um zur zweiten Prüfung verstattet zu werden.

Die zweite Prüfung erfolgt ebenfalls beim Appellationsgerichte. Wird sie bestanden, so wird an den Justizminister berichtet, und von demselben der Auscultator zum Referendarius befördert. Die weitere praktische Ausbildung dauert dann mindestens 2½ Jahre, und erfolgt bei den Gerichten erster Instanz, bei der Staatsanwaltschaft, bei einem Rechtsanwalt und schließlich beim Appellationsgericht. Auch der Referendarius arbeitet unentgeltlich, sofern ihm nicht aushülfsweise ein Commissorium ertheilt wird.

Hat der Referendarius allen vorgeschriebenen Erfordernissen genügt, so wird er zur dritten Prüfung, der sogen. großen Staatsprüfung, zugelassen. Diese findet vor der Immediat-Justiz-Examinations-Commission zu Berlin statt, und ist mündlich und schriftlich. Ueber das Resultat der Prüfung berichtet die Commission an den Justizminister, der beim günstigen Ausfall den Referendarius zum Gerichtsassessor ernennt, und zwar durch ein im Namen des Königs vollzogenes Patent.

Der Gerichtsassessor wird sodann wieder einem Gericht erster Instanz oder der Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung als Richter mit beschränktem Votum oder als Staatsanwaltsgehülfe überwiesen, bis er zu einer Anstellung gelangt.

Um etatsmäßiges Mitglied eines Appellationsgerichts werden zu können, muß man mindestens vier Jahre bei einem Kreis- oder Stadtgericht als Richter oder Staatsanwalt angestellt gewesen sein, und um eine etatmäßige Stelle beim Obertribunal erhalten zu können, muß man mindestens vier Jahre Appellationsgerichtsrath oder Ober-Staatsanwalt gewesen sein. Wer aber mindestens vier Jahre die Stelle eines ordentlichen Pro-

ſeſſors der juriſtiſchen Facultät bei einer preußiſchen Univerſität bekleidet hat, kann zum etatmäßigen Mitgliede eines jeden Gerichts ernannt werden, ohne daß die Ablegung der für Richter vorgeſchriebenen Prüfung oder für die Ernennung zum Mitgliede eines Appellationsgerichts oder des Obertribunals die vorgängige Anſtellung bei einem Gerichte erſter beziehungsweiſe zweiter Inſtanz erforderlich iſt.

Die Mitglieder der Gerichte erſter Inſtanz mit Ausſchluß der Directoren ernennt der Juſtizminiſter im Namen des Königs. Sie führen den Amtstitel Kreisrichter reſp. Stadtrichter oder Stadt- und Kreisrichter. Die älteren Richter erſter Inſtanz erhalten durch königliche Ernennung den Titel Kreisgerichtsrath (Stadtgerichts- reſp. Stadt- und Kreisgerichtsrath).

Alle übrigen Richter werden vom Könige ernannt auf Vorſchlag des Juſtizminiſters. Die Dirigenten der Gerichte erſter Inſtanz führen bei den Stadtgerichten den Titel Stadtgerichts- (reſp. Stadt- und Kreisgerichts-) Präſident, bei den Kreisgerichten Kreisgerichts-Director; bei jenen fungiren außerdem zweite Dirigenten mit dem Titel Stadtgerichts-Directoren. Die Mitglieder der Appellationsgerichte heißen Appellationsgerichts-Räthe (in Berlin Kammergerichts-, in Königsberg Tribunals-Räthe), ihr Präſidium beſteht aus dem Erſten Präſidenten und dem Vice-Präſidenten, bei einigen kleineren Appellationsgerichten fungirt ſtatt des Vice-Präſidenten ein Appellationsgerichts-Director.

Beim Obertribunal fungiren Obertribunals-Räthe, von denen die vor 1849 ernannten den früheren Titel Geheime Obertribunals-Räthe fortführen; das Präſidium beſteht aus dem Erſten, dem Zweiten Präſidenten und vier Vice-Präſidenten.

Alle etatmäßig angeſtellten Richter beziehen feſte Gehälter aus der Staatskaſſe und außer den geſetzmäßigen Reiſekoſten und Diäten bei Dienſtreiſen und amtlichen Functionen außerhalb ihres Wohnortes keinerlei Emolumente; auch die Reiſekoſten und Diäten erhalten ſie ſtets aus der Staatskaſſe. Von den Parteien hat kein Richter für irgend eine Amtsfunction Bezahlung zu beanſpruchen. Alle Gerichtskoſten*) werden zu den Gerichtskaſſen von den Kaſſenbeamten eingezogen.

Die Gehälter der Kreisrichter betragen 600 bis 1000 Thaler, die der Stadtrichter 600 bis 1200; ſämmtliche Kreisrichter eines Appella-

*) Die Sportelgeſetzgebung beruht ſeit 1851 auf dem Syſtem der Pauſchquanten, die für die ganze Sache erhoben werden, unter Hinzurechnung der in der einzelnen Sache erwachſenen baaren Auslagen.

tionsgerichts-Departements rangiren beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsſtufe nach der Anciennität ihrer Ernennung zum Gerichtsaſſeſſor, ebenſo die Richter eines Stadtgerichts unter ſich. Die Gehälter der Appellationsgerichts-Räthe betragen 1200 bis 1700 (künftig 1800) Thlr.; die Räthe der ſämmtlichen Appellationsgerichte rangiren beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsſtufe nach der Anciennität ihrer Ernennung zum Rath. Die Räthe des Obertribunals erhalten 2000 bis 2600 Thlr. Gehalt und rangiren nach dem Datum ihrer Ernennung. Die Gehälter der Präſidenten- und Directorſtellen ſind für jede Stelle beſonders fixirt und etatiſirt. Dadurch iſt jeder Begünſtigung oder Benachtheiligung eines Richters in Beziehung auf ſein Gehalt durch den König oder durch den Juſtizminiſter vorgebeugt.

Der preußiſche Richter kann wider ſeinen Willen ſeiner Stelle weder ganz noch zeitweiſe enthoben, auch in keine andere, ſelbſt höhere Stelle verſetzt, noch penſionirt werden, es ſei denn im Wege der Criminal- oder der Disciplinar-Unterſuchung; nur bei Veränderungen in der Gerichtsorganiſation iſt die Executive berechtigt, disponibel werdende Richter in Stellen gleichen Ranges und Gehaltes zu verſetzen. Innerhalb des Bezirks eines Kreisgerichts hängt die Verſetzung eines Richters vom Hauptgericht an eine Kreisgerichts-Deputation oder Commiſſion und umgekehrt vom Gutbefinden des Juſtizminiſters ab.

Von Rechtswegen geht der Richter wie jeder Beamte ſeiner Stelle verluſtig, wenn er wegen Verbrechen oder Vergehen vom Strafrichter mit einer den Verluſt der bürgerlichen Ehre für immer oder auf Zeit nach ſich ziehenden Strafe oder mit Stellung unter Polizeiaufſicht oder mit einjähriger oder härterer Freiheitsſtrafe rechtskräftig belegt wird.

Das Disciplinarverfahren iſt durch ein Geſetz vom 7. Mai 1851 folgendermaßen geregelt.

Den Vorſchriften dieſes Geſetzes unterliegt ein Richter, welcher 1) die Pflichten verletzt, die ihm ſein Amt auferlegt, oder 2) ſich durch ſein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Anſehens oder des Vertrauens, die ſein Beruf erfordert, unwürdig zeigt. Fällt eine ſolche Handlung zugleich unter die Strafgeſetze, ſo kann auf die dort angedrohte Strafe nur im Wege der ordentlichen Criminal-Unterſuchung erkannt werden, und im Laufe einer ſolchen Unterſuchung darf gegen den Angeſchuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatſachen nicht eingeleitet werden; nach Beendigung des Strafverfahrens kann, auch im Falle

der Freiſprechung, das Disciplinarverfahren aufgenommen werden, jedoch im Fall der Freiſprechung durch den Strafrichter nur inſofern, als die zur Erörterung zu ziehenden Handlungen an ſich und ohne ihre Beziehung zu dem geſetzlichen Thatbeſtande der Strafthat, welche den Gegenſtand der Unterſuchung bildete, ein Dienſtvergehen enthalten. Als ein Dienſtvergehen iſt nur die Entfernung vom Amte ohne vorſchriftmäßigen Urlaub beſonders bezeichnet; ſie zieht beim Mangel beſonderer Entſchuldigungsgründe den Verluſt des Dienſteinkommens für die Zeit der Entfernung, und wenn dieſelbe länger als acht Wochen dauert, die Dienſtentlaſſung nach ſich. Im Uebrigen iſt es lediglich der Beurtheilung des Disciplinargerichts überlaſſen, ob eine Handlung als ein Dienſtvergehen zu betrachten iſt oder nicht. Zuläſſige Disciplinarſtrafen ſind: Warnung, Verweis, der durch Geldbuße, jedoch nicht über den Betrag des Dienſteinkommens eines Monats, geſchärft werden kann, zeitweiſe Entfernung vom Amt, auf wenigſtens drei Monate und höchſtens ein Jahr, und Dienſtentlaſſung. Die Entfernung vom Amt auf Zeit oder für immer hat den Verluſt des Gehalts für die Zeit, reſp. für immer zur Folge, doch kann bei beſonders mildernden Umſtänden ein Theil des Gehalts als Unterſtützung belaſſen werden.

Die zuſtändigen Disciplinargerichte ſind: 1) das Obertribunal in Anſehung ſeiner Mitglieder und der Präſidenten der Appellationsgerichte, 2) die Appellationsgerichte in Anſehung ihrer Mitglieder und aller übrigen Richter ihres Sprengels. Das Verfahren iſt dem ordentlichen Criminalprozeſſe analog. Gegen die von den Appellationsgerichten erlaſſenen Urtheile ſteht der Staatsanwaltſchaft und dem Angeſchuldigten die Berufung an den oberſten Gerichtshof offen.

Das Disciplinarverfahren kann ſich ſodann auf unfreiwillige Verſetzung auf eine andere Stelle richten; es findet nur dann ſtatt, wenn die Verſetzung durch das Intereſſe der Rechtspflege dringend geboten iſt, oder wenn zwiſchen Richtern, welche bei dem nämlichen Gerichte angeſtellt ſind, ein Schwägerſchaftsverhältniß bis zum dritten Grade entſteht; letzteren Falls muß ſich derjenige, durch deſſen Verheirathung ein ſolches Verhältniß entſtanden iſt, die Verſetzung gefallen laſſen. Die unfreiwillige Verſetzung kann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalt erfolgen. Beim Widerſpruch des Richters entſcheidet das Obertribunal auf den Antrag der General-Staatsanwaltſchaft, die ſich dazu durch einen Befehl des Juſtizminiſters legitimiren muß, nach Anhörung des Richters darüber, ob der Fall der unfreiwilligen Verſetzung vorliege. End-

ſich findet das Disciplinarverfahren wegen unfreiwilliger Verſetzung in den Ruheſtand ſtatt, wenn ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein ſonſtiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche ſeiner körperlichen oder geiſtigen Kräfte zur Erfüllung ſeiner Amtspflicht dauernd unfähig iſt, ſich weigert ſeine Penſionirung nachzuſuchen. Die Entſcheidung beruht bei den ordentlichen Disciplinargerichten. Das Verfahren bietet nichts beſonders Bemerkenswerthes dar. Durch dies Disciplinargeſetz ſind die unabweisbaren Intereſſen des Dienſtes und das Poſtulat ſittlicher Integrität des Richterſtandes mit dem Princip der Unabhängigkeit deſſelben in einer Weiſe in Einklang geſetzt, die ſich in der Erfahrung als richtig und die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigend bewährt hat.

Die Beamten der Staatsanwaltſchaft werden ſämmtlich vom Könige ernannt, mit Ausnahme der Gehülfen der Staatsanwalte und Oberſtaatsanwalte, die der Juſtizminiſter ernennt. Im Uebrigen wird auf das über ihre dienſtliche Stellung bereits Geſagte Bezug genommen.

Neben den Juſtizbehörden ſind ſchließlich auch die Rechtsverſtändigen zu erwähnen, deren man ſich zur Berathung, Hülfsleiſtung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten und zur Errichtung öffentlicher Urkunden bedienen kann, nämlich der Rechtsanwalte und Notare.

In der älteren deutſchen Gerichtsverfaſſung finden wir dreierlei Beiſtände: 1) Fürſprecher oder Vorſprecher. Der ältere deutſche Prozeß geſchah bekanntlich in einem rein mündlichen Verfahren in der Gerichtsſitzung, wo die Parteien erſcheinen und verhandeln. Fürſprecher iſt Einer, der für die Parteien ſpricht, in förmlichen Reden, auch Fragen an die Schöffen richtet. Gewöhnlich nahm man einen Schöffen zum Fürſprecher, der dann nicht miturtheilte. 2) Bevollmächtigte wurden nur ausnahmsweiſe zugelaſſen (Schwabenſpiegel, Art. 77). 3) Im 14. und 15. Jahrhundert kommen außerdem Rathgeber, Warner, Anweiſer vor, die bloß den Parteien Rath ertheilen, quid juris reſpondiren, beſonders über das ſich einbürgernde römiſche Recht. Aus den Rathgebern und Anweiſern entſtanden demnächſt die Advokaten, welche den Parteien die Schriften verfaßten, aber nicht vor Gericht auftraten; dies und die eigentliche Führung des ganzen Prozeſſes Namens der Parteien geſchah von den Procuratoren. Später wurde häufig Advocatur und Procuratur verbunden, ſo auch in Preußen. Die Mängel des gemeinen deutſchen Prozeſſes, welcher mit ſeinen endloſen Formalitäten und den Rechtsmitteln gegen Interlocute der Rabuliſterei der

Advocatur Vorſchub leiſtete, beſchäftigten den während ſeiner ganzen Regierungszeit an einer Juſtizreform arbeitenden König Friedrich den Großen ſehr lebhaft, und da er glaubte, daß die Hauptſchuld an den eigennützigen Advocaten liege, ſo ſchaffte er ſie durch das Corpus juris Fridericianum, I. Buch, von der Prozeßordnung, das 1781 publicirt wurde, ganz ab und ſetzte an ihre Stelle Aſſiſtenzräthe, beſoldete Staatsdiener, welche den zum perſönlichen Erſcheinen gezwungenen Parteien vor Gericht zugeordnet wurden und den Richter bei Ausmittelung der Wahrheit unterſtützen aber auch controliren ſollten; zum Betriebe nicht prozeſſualiſcher Angelegenheiten wurden Juſtizcommiſſarien beſtellt, deren ſich die Parteien bedienen konnten. Dieſe Einrichtung bewährte ſich aber ganz und gar nicht. Es erhoben ſich laute Klagen über die den Parteien durch das perſönliche Erſcheinen im Gericht verurſachten Koſten und Weitläufigkeiten ſo wie über das Amt der Aſſiſtenzräthe, denen die Parteien kein Vertrauen ſchenkten, weil ſie weder Richter noch Sachwalter waren. Es erſchien daher ſchon im Jahre 1783 eine Verordnung, welche den Parteien geſtattete, ſich in den Fällen, wo ſie vom perſönlichen Erſcheinen befreit waren, durch Juſtizcommiſſarien vertreten zu laſſen und beim perſönlichen Erſcheinen dieſelben als Beiſtände mitzubringen; die Aſſiſtenzräthe traten danach nur noch dann in Function, wenn die Partei ſich keines Juſtizcommiſſarius bedienen wollte. Die allgemeine Gerichtsordnung von 1793 kennt das Inſtitut der Aſſiſtenzräthe nicht mehr, die Juſtizcommiſſarien ſind nun wieder die alten Advocaten, nur unter einem andern Namen. Zugleich wurde beſtimmt, daß denſelben auch das Notariat verliehen werden könne, was ſeitdem in der Regel geſchieht. Die Organiſationsverordnung vom 2. Januar 1849 hat den Juſtizcommiſſarien den paſſenden Titel Rechtsanwalt gegeben und beſtimmt, daß in großen Städten auch Notare angeſtellt werden können, die nicht zugleich Rechtsanwalt ſind. Es ſind alſo die meiſten Rechtsanwalte zugleich Notar, es giebt aber auch Rechtsanwalte, die nicht Notar und Notare, die nicht Rechtsanwalt ſind.

Gegenwärtig iſt die Ablegung der großen Staatsprüfung und die Ernennung zum Gerichtsaſſeſſor die Vorausſetzung der Anſtellung als Rechtsanwalt oder Notar; in der Regel bewerben ſich Richter und Staatsanwalte um dieſe oft recht lucrativen Stellen, ſo daß nur ausnahmsweiſe ein unbeſoldeter Gerichtsaſſeſſor ſogleich zum Rechtsanwalt ernannt wird. Der Rücktritt aus der Rechtsanwaltſchaft in den Richter- oder Staatsanwaltsdienſt wird ſehr ſelten gewährt. Aeltere und verdiente Rechtsanwalte und

Notare erhalten durch königlichen Erlaß den Titel Juſtizrath, ausnahmsweiſe den Titel Geheimer Juſtizrath; die Beſetzung der Stellen erfolgt im Namen des Königs durch den Juſtizminiſter. Wer bereits als Richter oder Staatsanwalt den Rathscharakter gehabt hat, führt bei der Ernennung zum Rechtsanwalt oder Notar den Titel Juſtizrath ohne Rückſicht darauf, ob er früher einen höhern Rang bekleidet hat.

Die Rechtsanwalte und Notare gelten als Staatsbeamte und führen ein Amtsſiegel, ſie erhalten aber kein Gehalt, ſondern erheben von den Perſonen, die ihre Dienſte in Anſpruch nehmen, die taxmäßigen Gebühren. Es giebt eine geſchloſſene Anzahl von Stellen, und niemand, dem nicht eine dieſer Stellen verliehen iſt, darf Rechtsanwalts- oder Notariatsgeſchäfte betreiben; das Princip der freien Advocatur iſt in Preußen nicht adoptirt. Um dieſes Princip wird ſeit einigen Jahren wieder lebhaft gekämpft, daſſelbe hat ſich aber in der öffentlichen Meinung bis jetzt noch keine überwiegende Zuſtimmung erſtritten.

Die Praxis der Rechtsanwalte iſt in folgender Weiſe normirt. Die beim Obertribunal angeſtellten Rechtsanwalte, die nebenbei geſagt nicht zugleich Notare ſind, haben die ausſchließliche Befugniß zur Anfertigung der beim Obertribunal einzureichenden Schriftſätze und zum Auftreten in den Sitzungen des Obertribunals. Jeder Rechtsanwalt darf nur bei dem Gericht als Sachwalter auftreten, für welches er beſtellt iſt, Schriftſätze kann er aber bei allen Gerichten erſter und zweiter Inſtanz einreichen, und iſt auch in Betreff der bei den Verwaltungsbehörden aller Arten und Inſtanzen einzureichenden Schriften unbeſchränkt. Der ſogenannte Advocatenzwang findet im allgemeinen für die Prozeßparteien und Angeklagten nicht ſtatt, jedoch werden gewiſſe Arten von Schriftſätzen nur dann von den Gerichten angenommen, wenn ſie von einem Rechtsanwalt unterzeichnet ſind.

Die Notare concurriren in der Aufnahme und Ausfertigung von Urkunden, die dadurch die Kraft einer öffentlichen Urkunde bekommen, mit den Gerichten erſter Inſtanz.

Den Notaren ſind entzogen und den Gerichten vorbehalten 1) Parcellirungsverträge, d. h. Verträge, durch welche ein bisher ein einheitliches Ganze bildendes Grundſtück zertheilt wird; man glaubt dadurch das leichtſinnige Parcelliren zu erſchweren; 2) letztwillige Verfügungen und Erbverträge; 3) Verträge über Einführung oder Ausſchließung der Gütergemeinſchaft gegen das am Wohnorte herrſchende Recht; 4) Errichtung von Familienſtiftungen und beſtändigen Fideicommiſſen; 5) Entlaſſung eines

minderjährigen Sohnes aus der väterlichen Gewalt; 6) Verträge der Blinden und Taubſtummen; 7) Schenkungsverträge; 8) Interceſſionen der Frauensperſonen und 9) Errichtung der Einkindſchaft. Die Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 regelt das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinſtrumenten; charakteriſtiſch iſt davon nur, daß die Giltigkeit einer notariellen Urkunde von der Zuziehung zweier Inſtrumentszeugen oder eines zweiten Notars abhängt, eine läſtige und koſtſpielige Formalität, über die wohl mit Recht geklagt wird. Der Amtsbezirk eines Notars erſtreckt ſich über das ganze Departement des Appellationsgerichts, nur die bei den Stadtgerichten angeſtellten Notare, die nicht zugleich Rechtsanwalt ſind, ſind auf den Stadtgerichtsbezirk beſchränkt.

Durch eine Verordnung vom 30. April 1847 iſt die Disciplinargewalt über die Rechtsanwalte und Notare hauptſächlich einem aus ihrer Mitte hervorgehenden Ehrenrathe anvertraut. Bei jedem Appellationsgerichte beſteht für ſämmtliche Rechtsanwalte und Notare des Departements ein Ehrenrath von ſechs- bis zehn Mitgliedern mit Einſchluß des Vorſitzenden. Die Mitglieder deſſelben werden in einer von dem erſten Präſidenten des Appellationsgerichts einzuberufenden und zu leitenden Generalverſammlung der Rechtsanwalte und Notare des Departements durch abſolute Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt auf ſechs Jahre, nach Ablauf von drei Jahren ſcheidet die eine Hälfte aus, die Ausſcheidenden ſind wieder wählbar. Der Vorſitzende des Ehrenraths wird von den Mitgliedern deſſelben auf drei Jahre gewählt; er muß an dem Orte, wo das Appellationsgericht ſich befindet, ſeinen Wohnſitz haben.

Der Ehrenrath hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Rechtsanwalte und Notare des Bezirks ihre Pflichten erfüllen und ſich aller Handlungen enthalten, welche die Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit oder den Anſtand verletzen; zu ſeiner Cognition gehören daher insbeſondere ſolche Handlungen, welche nach den beſtehenden Geſetzen im Wege des Disciplinarverfahrens zu ahnden ſind. Das Disciplinarverfahren vor dem Ehrenrath wird entweder von Amts wegen oder auf Antrag des Appellationsgerichts oder der Staatsanwaltſchaft eingeleitet. Die Inſtruction der Sache erfolgt vor dem verſammelten Ehrenrathe oder durch einen aus ſeiner Mitte beſtellten Commiſſarius. In der Schlußſitzung müſſen mindeſtens fünf Mitglieder mit Einſchluß des Vorſitzenden anweſend ſein. Der Ehrenrath iſt befugt zu erkennen auf Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu 500 Thalern oder Dienſtentlaſſung. Gegen die Entſcheidung ſteht ſowohl

dem Angeſchuldigten als der Staatsanwaltſchaft die Berufung an das Obertribunal offen. Die Vollſtreckung des Erkenntniſſes wird vom Appellationsgerichte bewirkt.

Wenn Dienſtvergehen eines Rechtsanwalts in der Sitzung eines Gerichts vorfallen, ſo iſt das Gericht, welches die Sitzung hält, befugt, über dieſe Vergehen ſogleich oder in einer fortgeſetzten Sitzung zu erkennen. Dieſelbe Befugniß hat das Gericht in Anſehung der in der Sitzung ermittelten Dienſtvergehen, wenn darüber ſofort erkannt werden kann. Gegen dergleichen Entſcheidung findet ebenfalls die Berufung an das Obertribunal ſtatt.

Für die Rechtsanwalte beim Obertribunal beſteht ein beſonderer von ihnen gewählter Ehrenrath aus fünf Mitgliedern, bei welchem die Functionen der Staatsanwaltſchaft vom General-Staatsanwalt wahrgenommen werden.

Die Gebührenordnungen für die Rechtsanwalte vom 12. und für die Notare vom 11. Mai 1851 beruhen auf dem Princip der nach den Objectswerthen abgeſtuften Pauſchquanten für die ganze Sache unter Hinzurechnung der baaren Auslagen. Eine gerichtliche Feſtſetzung der Gebühren und Auslagen zum Zweck der Einforderung von dem Mandanten findet nicht ſtatt, doch ſteht dem Mandanten die Beſchwerde über die Höhe der liquidirten Gebühren und Auslagen beim Gericht zu. Dem zum Betriebe eines Prozeſſes bevollmächtigten Rechtsanwalt iſt es geſtattet, einen angemeſſenen Vorſchuß zu erfordern; in anderen Fällen darf nur, wenn vorausſichtlich baare Auslagen zu machen ſind, der ungefähre Betrag derſelben als Vorſchuß gefordert werden.

Nach Zuſtellung der Liquidation ſeiner Gebühren und Auslagen darf der Rechtsanwalt ein den Betrag derſelben überſteigendes Honorar dafür annehmen, und in allen Fällen iſt ihm geſtattet, ohne Aufforderung gegebene Geſchenke von ſeiner Partei anzunehmen. Bei Prozeſſen kann der Rechtsanwalt erſt nach Beendigung einer Inſtanz, oder wenn der ertheilte Auftrag aufgehört hat, ſeine Gebühren und Auslagen liquidiren.

Poſen, Mai 1863.

R. Johow,
Appellationsgerichtsrath.

Ein deutſches Wort an den unparteiiſchen Theil*).

Es hat mich gedrungen, frank und frei herauszuſagen,
an welchem Abweg und Abgrund wir uns befinden.
A v. Harleß. Etliche Gewiſſensfragen über
Kirche, Amt, Kirchen-Regiment. 1862, pag. 6.

„Wir würden es als das Zeichen eines furchtbaren ſittlichen Verfalls anſehen, wenn das Rechtsgefühl in dem Gewiſſen des deutſchen Lehrſtandes (des religiöſen und des wiſſenſchaftlichen) durch einen falſchen Quietismus oder durch feige Sophiſtik erſtickt würde. — „Nie haben wir es Hehl gehabt, daß die geſammte Parteiſtellung unſerer Zeit (die kirchliche ſo gut wie die politiſche) im Großen uns als eine völlig unhaltbare in unſicher taſtender Umbildung begriffene erſcheint“: ſo leſen wir im Januar- und Februar-Heft der proteſtantiſchen Monats-Blätter v. J. 1862, jener Blätter, welche in der Gegenwart das redende deutſche Gewiſſen repräſentiren und Gottlob beweiſen, daß es noch deutſche Männer giebt, in welchen das Gewiſſen nicht verſtummt iſt, ſondern eine vernehmliche, rückſichtsloſe und kräftige Sprache redet, gegenüber vielen hohlen Reden, welche ſogleich nach dem Herabſteigen vom hohen Stuhl in die Praxis des Lebens vom Redner Lügen geſtraft werden. Und doch kann

*) Obgleich wir keineswegs unſeren beiden theologiſchen Zeitſchriften Concurrenz zu machen geſonnen ſind, ſo haben wir es doch in vorliegendem Falle billig finden müſſen, dem Herrn Verf. die von ihm gewünſchte Stelle zur Auseinanderſetzung mit dem Publikum einzuräumen. In Bezug auf das dem Aufſatz untergeſetzte Datum iſt zu bemerken, daß derſelbe uns in der That ſchon vor mehreren Monaten zugeſchickt wurde. Spätere Zuſätze des Verf ſind von ihm faſt überall als ſolche bezeichnet worden. D. Red.

das eher nicht anders werden, als bis die neue Zeit über die alte den Sieg davon getragen hat. Noch ſtehen wir im Uebergange. Die alte Zeit mit ihren kirchenpolitiſchen, kirchenrechtlichen Theorien und Formen hat ſich überlebt. Und es iſt ein Wahn, ſie ſich noch als haltbar zu denken. Das Chriſtenthum iſt das Unwandelbare, Ewige, Göttliche. Die kirchlichen Formen ſind wandelbar, zeitlich, menſchlich. Darum ſollen wir unſer Herz nicht an das Vergängliche egoiſtiſch hängen, an das was wir gemacht haben, ſondern allzeit bereit ſein, und vornehmlich heute, unſer Eignes daran zu geben, da es gilt, das Ewige kräftiger in uns hineinzubilden oder vielmehr uns vom Ewigen kräftiger hinanziehen zu laſſen, damit wir uns nicht einer egoiſtiſchen, menſchlich-kirchlichen Empörung gegen die herrlichere Ausgeſtaltung des Chriſtlichen ſchuldig machen. Diejenige Richtung, welche in der Kirche das Ueberlebte bald mehr theoretiſch bald mehr praktiſch vertritt, iſt die ſog. kirchliche. Sie fürchtet in ihren ehrwürdigſten Vertretern, mit der Modification des Formellen, Menſchlichen, Kirchlichen, eine Veränderung des Chriſtenthums ſelbſt. „Furcht iſt nicht in der Liebe, ſondern die völlige Liebe treibet die Furcht aus; denn die Furcht hat Pein; wer ſich aber fürchtet, der iſt nicht völlig in der Liebe". So ſchreibt der Apoſtel. Weil man das Göttliche mit dem Menſchlichen, das Zeitliche mit dem Ewigen, den Geiſt mit der Form verwechſelt, bereitet man ſich Pein. Was aber iſt das anders, als Unglaube, trotzdem daß man meint, im Intereſſe des Glaubens der vermeintlich negativen Richtung Widerſtand leiſten zu müſſen? Es iſt Unglaube an die Wahrheit und Macht, das Licht und die alles überwindende Kraft des Chriſtenthums. Es iſt egoiſtiſcher Unglaube, der wähnt auf Gott zu vertrauen und ſetzt doch ſein Vertrauen auf Menſchen.

Doch ſchon iſt die kirchliche, namentlich bei Theologen und auch andern Gemeindegliedern in der proteſtantiſchen Kirche eingehaltene, ſeit Schleiermacher, trotz deſſen hoher Verdienſte im Einzelnen, moderniſirte kirchliche Zeitſtrömung je länger je mehr mit allen ihren mildern und ſtrengern Schattirungen als katholiſirend und romaniſirend anderwärts erkannt worden. Und es iſt eine erfreuliche Thatſache, daß dieſe Erkenntniß ſich innerhalb der Kirchlichen ſelbſt Raum zu ſchaffen beginnt — auch in unſerer Landeskirche. Man fängt an einzuſehen, daß das Regiment des kirchlichen Princips mit ſeinen katholiſirenden Anſchauungen und Theorien von „Kirche, Amt und Kirchenregiment" uns an einen „Abweg und Abgrund" gebracht hat. Wie nun dieſe Erkenntniß ſich in der proteſtanti-

ſchen Kirche ſchon längſt Bahn bricht, ſo iſt ſie denn auch z. B. weder von Paſtor Guleke in ſeiner Abhandlung „Wo hinaus“ (Berkholz, Mittheilungen ꝛc. 1862, Hft. 1) noch von mir (in Berkholz Mittheilungen, St. Petersb. Evang. Sonntagsblatt, Rigaſche Handelszeitung) neben poſitiven Reform-Wünſchen verſchwiegen worden. Und es iſt mir wiederum zur Pflicht und zum Bedürfniß geworden, mich auf einem neutralen Boden und vor unparteiiſchen und ſelbſtändigen Leſern ausführlicher auszuſprechen, um den feudal-clericalen Intereſſen möglichſt entgegenzutreten, welche im Intereſſe ihres Kirchenthums dem Chriſtenthum einen neuen Sieg mißgönnen müſſen, gewiß löblicher Zwecke, wenn auch nicht immer löblicher Mittel ſich bewußt. So lange es ſich bei uns nur um theologiſche Fragen und theoretiſche Controverſen handelte, welche der Praxis ferner ſtanden, blieben bei uns die ſogenannten „Laien“ mit Recht ziemlich gleichgültige Zuſchauer, wenn ſie auch von den kirchlichen Kämpfen ihrer Theologen aus den betreffenden Zeitſchriften Kunde hatten; da die Zeit aber drängte, näher liegende praktiſche Fragen öffentlicher zu beſprechen, zeigte ſich uns bald, daß der nachdenkende Theil der Gemeindeglieder nicht theilnahmlos war, ſondern die öffentliche Beſprechung factiſcher Nothſtände in unſerer Kirche mit Befriedigung aufnahm. Nun galt es aber nicht mehr der einen Seite der Kirchlichkeit allein — dem Dogmatismus oder der überſpannten Betonung ſog. kirchlicher Lehrformen — ſondern auch der andern Seite des kirchlichen Confeſſionalismus der überſpannten Betonung kirchlicher Aemter, kritiſche Betrachtungen zu widmen. Entgegnungen auf ſolche Kritiken können wegen der Verſchiedenheit der Anſichten im allgemeinen und bei Theologen und Synoden insbeſondere nie ausbleiben, namentlich von der Seite, welche bei uns an Kritik noch nicht gewöhnt war. Um die Ohnmacht der feudal-clericalen Angriffe zu erkennen, iſt es nicht ohne Intereſſe ihrem Gange ein wenig nachzugehen. Die Taktik der vereinzelten Angriffe iſt im Weſentlichen überall dieſelbe, nach dem bekannten, und wenn nicht plump angewandten, mitunter auch erfolgreichen Grundſatz divide et impera eingerichtete, geweſen. Man ſuchte nämlich der Meinung Geltung zu verſchaffen, daß zwiſchen Paſtor Guleke und mir eine Kluft der Anſichten ſich befinde. Ebenſo pſeudo-conſervative als pſeudoliberale Vertreter des kirchlichen Statusquo unſerer Landeskirche glaubten, indem ſie Paſtor Guleke als einen der ihrigen erklärten, ſich zu nützen und mir zu ſchaden. Wie groß mußte das Bewußtſein von der eigenen Ohnmacht ſein, wenn man in der Verzweiflung zu ſolch einem Mittel

griff, da Paſtor Guleke ganz entſchieden ſeinen Gegenſatz nicht nur gegen die eine Seite des romaniſirenden Confeſſionalismus, ſondern auch gegen die andere Seite des feudal-clericalen Büreaukratismus betonte! Wenn diejenigen, deren ganzer kirchlicher Liberalismus oder Pſeudo-Conſervativ-Liberalismus in Declamationen gegen den von ihnen gemeinten Confeſſionalismus beſteht, ſich Paſtor Guleke's mit Unrecht bemächtigten, ſo verrathen ſie ihre innerſte Natur noch nicht ſchlechthin darin, ſondern darin, daß ſie jedem Verſuch einer realen Beſſerung ein zu ihren Declamationen in völligem Contraſt ſtehendes intrigantes Verhalten entgegenſetzen. Je mehr aber bei einer kirchlichen Richtung Reden und Verhalten einander zu widerſprechen beginnen, deſto mehr hat ſie ſich als das zu demaskiren begonnen, was ſie innerlich ſchon vorher geweſen ſein muß — als eine Partei.

Nach dem bezeichneten Ziele hin, ſuchten in der ungeſchickteſten Weiſe die „livländiſchen Briefe" die öffentliche Meinung zu leiten. Noch bevor ich meine Abhandlungen beendet (und ſie ſind's noch nicht), erſchienen jene Briefe in der Rigaſchen Zeitung (7.—9. Juni 1862, Nr. 127—129) und eröffneten alſo den Reigen, den Schluß meiner Abhandlungen gewiſſermaßen weiſſagend oder zu weiſſagen verſuchend. Sie geſtanden ihre Unkenntniß in ſehr wichtigen Dingen ein, konnten es daher zu mehr nicht bringen, als zu einem Verſuche, einen perſönlich Unbekannten möglichſt zu beleidigen, zu verleumden und zu verdächtigen.

Ferner erſchien, trotz der Synodal-Vereinbarung von 1860, Protokoll § 31, vor Vertheilung des gedruckten Protokolls und mit Nichtbeachtung des gedruckten Textes der Protokollmaterie, im „Inlande" ein Synodalbericht, ſo daß jene Vereinbarung für keinen Theil mehr eine bindende Kraft haben kann. Trotzdem daß er Frieden und Verſöhnung berichtete, war er eine neue Kriegserklärung gegen mich. Er octroyirte mir Motive, Stimmungen, Anſichten, Bekenntniſſe und ſogar Aergerniſſe mit einer Tendenz, welche ſich darin verrieth, daß Paſtor Guleke ſolche Motive, Stimmungen, Anſichten, Bekenntniſſe und Aergerniſſe nicht octroyirt wurden. Alſo wieder divide et impera! Er berichtet ſogar ein auf der Synode ſtattgehabtes lutheriſches Geiſterplatzen. Da er verſchweigt, daß die Mehrzahl ſich gegen mich in einem durchaus freundlichen und anſtändigen Tone bewegte, ſo muß ich das betonen, damit ich nicht ſcheine, von meinen Gegnern Unwahres berichten zu wollen. Es iſt auch nicht richtig, daß ſachliche Verhandlungen mit mir ſtattgefunden haben. Ich mußte

ſie wünſchen und habe ſie ſogar verlangt. Aber es kam nicht dazu. Eben deshalb konnte auch der Friede kein vollſtändiger ſein. In der That iſt der Diſſenſus zu groß, als daß er plötzlich auf einer einzigen Synode beſeitigt werden könnte. Solche Ausgleichungen pflegen langſamer vor ſich zu gehen. Ja, der Berichterſtatter vergißt mir gegenüber plötzlich alle Gefühle Stimmungen, Bekenntniſſe und ſogenannte „Aergerniſſe“, welche in livländiſchen Briefen, Dorpater theolog. Zeitſchrift, Berkholz Mittheilungen, Synodalprotokoll-Erklärungen', Synodalberichten, ꝛc. verlautbart ſind. Nicht einmal „die Antwort“ des Herrn Paſtor S. auf „Wo hinaus“ iſt ihm ein ſogenanntes Aergerniß, ſondern „geiſtvoll.“

Obgleich ich dem Verfaſſer ſein ſchlechtes Gedächtniß und Anderes vorhielt, behauptete er dennoch (im „Inlande“ und daraus in Nr. 239 der Rigaſchen Zeitung v. 1862), daß er gar keinen casus belli gemacht habe, das über mich Geſagte doch richtig ſei und er nicht einmal gegen die Synodalübereinkunft von 1860 § 31 verſtoßen habe. Die Uebereinkunft lautet nicht nur dahin, daß vor dem durch Druck feſtgeſtellten Protokoll keine Veröffentlichung ſtattfinden ſolle, um nicht-protokollmäßige Darſtellungen möglichſt zu verhindern, ſondern auch dahin, daß die Protokollmaterie bei nachfolgenden Synodalberichten einzuhalten ſei; davon aber, was der Berichterſtatter mir aufbürdet, ſteht im Protokoll keine Sylbe zu leſen.

Endlich ſchloſſen vorläufig den Reigen der liberalen Berückſichtigungen die „Mittheilungen“ von Dr. Berkholz*). Sie bezeichneten meine Expectorationen als um ein Decennium „heißblütig“ verfrüht. Plötzlich war vergeſſen, daß eben dieſelben „Mittheilungen“ meine Arbeit über

*) P. S. im Mai 1863. In Nr. 298 der Rig. Ztg. v. 1862 wird mir nochmals von derſelben Seite her unter der Ueberſchrift „Zur Geſchichte des Jahres 1862“ eine Berückſichtigung zu Theil. Die Tendenz iſt dieſelbe alte, mich als einen überall „desavouirten“ und ja nicht mit Paſtor Guleke zu verwechſelnden „Reformer“ zu ſignaliſiren. Man ſcheint der Anſicht zu ſein, daß, was nicht zu beweiſen iſt, nur recht oft wiederholt werden müſſe, wornach es endlich doch ſchon geglaubt werden werde. Man glaubt ſo die Aufmerkſamkeit von dem was in meiner Arbeit die Hauptſache war, nämlich die öffentlichere Beſprechung der kirchlichen Uebelſtände, die Aufmerkſamkeit abzulenken und den Hauptton auf meine poſitiven Reformwünſche legen zu müſſen, obgleich ich die letztern ſelbſtverſtändlich als immerhin disputabel, ohne Anſpruch auf abſolute Wahrheit hingeſtellt habe. Anders verhält es ſich mit den von mir genannten Thatſachen. Davon kann gar nichts desavouirt werden. Wenn es endlich daſelbſt heißt, daß an eine Reform der kirchlichen Verfaſſung nirgends unter uns bisher gedacht worden iſt, ſo iſt das abermals eine Entſtellung. Da der Verfaſſer nicht Synodale iſt, ſo kann er's freilich von ſich aus nicht wiſſen. Dann muß er's aber auch nicht ſo beſtimmt behaupten. Er leſe, wo es zu leſen iſt.

„Kirchenviſitation und Gemeindegröße“ 1860, Heft I und II veröffentlicht hatten. Weil dieſe Arbeit in den „Mittheilungen“ iſt, ſo iſt ſie natürlich weder ein „Aergerniß“ noch ein „Anſtoß“, noch „heißblütig“ — in Bezug auf „Gebildete und Ungebildete.“

Im Januarheſt der Dorpat. theolog. Zeitſchrift iſt ein Synodalbericht in Briefform veröffentlicht. Er enthält factiſch nicht unwichtige Berichtigungen des andern, oben erwähnten Berichts über die livländiſche Synode vom vorigen Jahre. So z. B. erkennt er an, daß unſere Synodalübereinkunft dahin lautete, vor Erſcheinen des gedruckten Protokolltextes keine Berichte zu veröffentlichen und daß ich gar nicht ſolche Anerkenntniſſe gemacht habe, die mit mir ſo zufrieden geſtellt hätten, wie der Rigaſche Bericht ausſagt. Ferner iſt der Dorpater Bericht auch darin gerecht, daß er uns beide (Paſtor Guleke und mich) als Abtrünnige von der „Kirche“, d. h. von der kirchlichen Zeitrichtung, und Angreifer der „Kirche“, der „livländiſchen Kirche“ u. ſ. w. anſieht, obgleich wir in der That gar keine Apoſtaten oder Verirrte ſind, noch uns ſchmeicheln es zu ſein. Wenn er berichtet, ich hätte anerkannt, darin allerdings einen Mißgriff begangen zu haben, daß ich nicht *zugleich* und *ſofort* neben dem Schlechten auch das Gute unſerer Kirche erwähnt, neben meinem Diſſenſus nicht auch meinem Schmerze Ausdruck gegeben, ſo hätte er darin Recht, wenn er dabei nicht unberückſichtigt ließe, daß meine Arbeit nicht vollendet werden konnte. Auch darin iſt der Bericht richtig, daß in ihm nur von dem *Schmerz* der Majorität die Rede iſt, nicht aber von einem *Anſtoß*, den dieſelbe an mir genommen hätte. Wenn dagegen die auf Wunſch der Majorität gedruckte Antwort auf Paſtor Guleke's „Wo hinaus“ ausſpricht (was der Rigaſche Zeitungsbericht nicht anerkennt), daß auch dieſe Abhandlung ſog. Aergerniß oder Anſtoß erregt habe, ſo iſt das conſequent, obgleich falſch. Unſere Gegner widerlegen einander — der liberale den illiberalen und umgekehrt.

Nach dieſer geſchichtlichen Einleitung werde ich zu beweiſen ſuchen:

1) daß die divide et impera-Maxime in gegenwärtigem Falle wirkungslos bleiben muß,

2) daß der kirchliche Statusquo mit feudal-clericalen Widerſprüchen gegen das beſtehende und Kaiſerlich beſtätigte Kirchengeſetz untermiſcht iſt,

3) daß meine kirchlichen Reformgedanken (doch es ſind ja nicht blos *meine*) nicht nur dem Intereſſe unſerer Kirche, ſondern auch dem

durch neue Geſetzesemanationen ausgeſprochenen und anerkannten Intereſſe des Staates dienen und ich alſo ebenſo ſehr unſerer Kirche als auch dem Staate ein treuer Diener ſein will.

---

1. Guleke und ich.

Paſtor Guleke's Abhandlung „Wo hinaus“ iſt nicht nur gegen den Lehr-Confeſſionalismus gerichtet; nicht nur in dieſem ſondern auch im büreaukratiſchen und clericalen Confeſſionalismus der kirchlichen Zeitſtrömung erblickt er die Gefahren des Proteſtantismus. Er ſchreibt in Berkholz Mittheilungen 1862 Hft. I pag. 16, 17: „nicht blos die Gebildeten ſondern auch zum großen Theil die Nationalen ſind gegen die religiöſen Intereſſen lau. Das Jahr 1845 hat uns darüber ſchmerzlich belehrt. Wie aber ſtehen *wir*, Lehrer und Leiter der Gemeinden dem allen gegenüber? Zum Theil rathlos, zum Theil auch ſo, daß wir dieſen Schaden nicht ſehen und nicht ſehen *wollen*. Für Letztere unter uns wird es wohl keine andere Belehrung geben als ähnliche Erfahrungen, wie jenes Jahr ſie brachte“. — pag. 21: „Es iſt ein romaniſirender Zug in ihnen“ (den kirchlichen Richtungen). — pag. 25: „An einer bedauernswerthen Unklarheit aber leidet das Verhältniß dieſer Kirche (der unirten) zum Staate“. — „Und dieſer (Oberkirchenrath) regiert nach wie vor auf die *alte büreaukratiſche Weiſe* durch Conſiſtorien und Superintendenten u. ſ. w. Kann ſchon das politiſche Leben der Gegenwart die alten büreaukratiſchen Feſſeln nicht ertragen, ſo noch viel weniger das religiöſe“. — pag. 31: „So ſind wir ausgeſchieden aus dem, was unſere Zeit bewegt, ja ſelbſt in directen Gegenſatz zu ihr getreten. Haben wir uns klar gemacht, was die Folge davon iſt? Wir vermögen nun nicht mehr auf ſie einzugehen und werden auch nicht mehr von ihr getragen“. — pag. 35: „Auf dem practiſchen Gebiete der *Verfaſſung* iſt ſchon lange die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Aenderung erkannt worden“. — pag. 36: „So wenig ihnen (den Reformatoren) damit (daß ſie keine organiſch geordnete Verfaſſung gaben) ein Vorwurf gemacht werden ſoll — denn wir haben ihnen wahrlich genug zu danken — ſo gewiß iſt der durch ſie hervorgerufene Zuſtand doch nur ein tranſitoriſcher, *der ſich jetzt vollends überlebt hat*. Er hat ſich bereits in ſeiner ganzen Schwäche gezeigt und drängt daher ſelbſt dazu, das Werk planmäßig in Angriff zu nehmen“. — „Keine Auffriſchung des alten Territorial- oder Episcopal-Syſtems — ſo ſehr

manche Perſönlichkeiten zum unumſchränkten Regieren geeignet ſein und danach trachten mögen — wird den durch ſie geſtützten *Conſiſtorien, biſchöflichen Inſtituten* u. ſ. w. zu einem gedeihlichen Leben verhelfen. Wir bedürfen bei allmäliger *Trennung der Kirche vom Staate* presbyterialer Inſtitutionen, die uns eine *Vertretung der Gemeinden im Kirchenregiment* wie auf den *Synoden* geben".

Iſt dies nicht mit Conſiſtorial-Cenſur gedruckt worden? Iſt dies alles kein ſogen. „Mißtrauensvotum" gegen die geſammte Lehrer- und Leiterſchaft — keine „Uebertreibung", „Entſtellung", „Verirrung", kein Uebergehen der Synode, da ihr Paſtor Guleke das nicht vorher vorgetragen hat, kein „Aergerniß bei Gebildeten und Ungebildeten" — nicht „viel Unrichtiges neben viel Richtigem" ꝛc., wie man's bei mir gefunden hat?

Wir fragen ferner wie kommt man darauf gerade jetzt gegen mich ſo ſich zu verhalten, ohne zu bedenken, was ich ſchon 1860 und 1861 durch den Druck veröffentlicht habe?

In Berkholz Mittheilungen 1860 Heft I und II ſagte ich ſchon in meiner Abhandlung über Kirchenviſitation und Gemeindegröße, nachdem ich daſſelbe vorher in etwas kürzerer Geſtalt ſogar der Synode vorgetragen hatte, ohne daß die Synode irgend einen Tadel ausgeſprochen hätte, pag. 23: „Nächſt der bekanntlich ſchon angeregten und angefangenen lettiſchen Bibeltext-Beſſerung kenne ich keine wichtigere wenigſtens keine für das Reich Gottes in unſern Landen gegenwärtig durchgreifendere Frage als die ideale Größe einer evangeliſchen Gemeinde"; pag. 28: „der Kirchenbeſuch iſt in den übergroßen Gemeinden ſchwach und muß ſchwach ſein". — pag. 29: „In den übergroßen Gemeinden *muß* das Schulweſen hinter den Anforderungen der Zeit zurückbleiben". — pag. 30, 31: „Darauf haben die Geringeren ein Recht, daß ihre Kinder im Winter im Hauſe getauft werden, auch nach § 29 der Inſtruction der Kirchenordnung, welche den Vornehmen zulieb angewandt wird". — „Vorläufig ſteht feſt, daß die Angſt der vornehmern Eltern für die Praxis des Paſtors entſcheidet, ja daß bisher noch kein Paſtor den Muth gehabt hat, ſein eigenes Kind im Winter zur Kirche zu führen. Ich nehme keinen Anſtand zu erklären, daß ich es nicht wagen werde. Was wir *unſern* Kindern gewähren, dürfen wir das den andern Kindern der Gemeinde verwehren"? — pag. 31: „Mit dem Abendmahl ſteht's ſchlimm in den übergroßen Gemeinden". — pag. 32, 33: „Das Kirchengeſetz beſtimmt das Minimum der Lehrzeit (für Confirmanden), ſechs Wochen; — es iſt klar daß gegenwärtig 12 Wochen

(für Jünglinge und Jungfrauen) alſo etwa ¼ Jahr unmöglich in einer großen Gemeinde gewählt werden können". — pag. 33: „Haben die Geringeren, ſelbſt die Knechte und Diener nicht auch Anſpruch darauf, daß ihre Leichen vom Paſtor beerdigt werden"? — pag. 35, 36: „Ich erwähne ſie (die Krankenbeſuche) umſomehr, da ſie ſchon §§ 184, 185, 249 der Kirchenordnung im Unterſchiede von Kranken-Communionen vorſchreiben und zwar ſehr richtig mit Nachdruck; aber wenn die Niedrigen ſehen, daß pastor loci wol Zeit hat zu Krankenbeſuchen beim vornehmen Mann, ja ſelbſt wegen Beileids-Beſuche und Amtshandlungen bei guten Freunden etliche Tagereiſen nicht ſcheut, und doch verzweifelt, in der Gemeinde die Sitte der Krankenbeſuche durchzuführen, ſo kann das unmöglich dazu beitragen, ihnen das Hineinkommen in's Himmelreich zu erleichtern. Oder ſind Krankenbeſuche wirklich in den großen Gemeinden durchführbar"? — pag. 37: „Ich frage: ſind die Paſtoren in übergroßen Gemeinden gekannt und ſind ſie bekannt? Ich ſage: nein, ſelbſt wenn Einer alle Namen des Perſonalbuches auswendig wüßte. Die Namen mag er kennen, die Menſchen kennt er nicht; — und dann das Ueberfülltſein mit Arbeit, während der gottesdienſtlichen Verſammlungen — wo bleibt da die eigene Andacht und der Ernſt der Vorbereitung, der Meditation, des Studiums"? — pag. 38: „Es rächt ſich die übermäßige Größe der Gemeinden auch durch die größere Sterblichkeit und Kränklichkeit der Paſtoren". — pag. 41: „So bleiben uns nach Abzug von 149 Wintertagen, welche unabhängig von der Gemeindegröße ſind, nur 61 Wintertage übrig, welche für die ideale Größe einer evangeliſchen Gemeinde (nämlich unter unſern klimatiſchen und agrariſchen Verhältniſſen) von entſcheidendem Gewicht wären."

Für dieſe Arbeit, die ebenfalls der Conſiſtorial-Cenſur unterlag, bin ich in der Dorp. theol. Zeitſchrift und den Berkholzſchen Mittheilungen keineswegs getadelt worden. Seit zwei Jahren iſt nicht eine einzige widerlegende Stimme, meines Wiſſens, laut geworden. Und jetzt mit einem Male bin ich ein Verbrecher, ein kirchenrechtlicher und dogmatiſcher Ketzer geworden! Wir können namentlich die Mittheilungen heute ſo urtheilen, als ob ich allein die „heißblütigen" Anſichten geäußert habe?

Aber nicht nur das! Auch im Evang. St. Petersburger Sonntagsblatt habe ich ſchon im Jahre 1861, Nr. 22 in einer Abhandlung unſere Nothſtände und Mängel öffentlich in der entſchiedenſten Weiſe beſprochen: pag. 175: „Die lettiſche Bibelüberſetzung iſt ſprachlich ſpottſchlecht". —

„Die großen Gemeinden von 9, 10 ja 15 tauſend Seelen ſind ein Krebsſchaden unſerer Kirche, der Gemeinden und Paſtoren demoraliſirt, die Paſtoren zu Mechanikern und die Gemeindeglieder zu Klötzen macht. Der Uebelſtand bringt's mit ſich, daß die Bauerkinder in der Kirche getauft, zu jeder Jahreszeit bei Wind und Wetter oft einen weiten Weg zur Kirche geſchleppt werden müſſen". — „Die Sechswöchnerinnen pflegen auch ihre Säuglinge zum Kirchgang mitzunehmen". — „Sogar zum Zwecke der Beſtätigung der Nothtaufe bringen ſie (die Landleute) die Kinder baldmöglichſt, ſelbſt im Winter zur Kirche. Oft iſt Gewohnheit und Aberglaube die Urſache". — „Ebenſo müſſen Kranke und Sterbende vernachläſſigt werden". — „Die Reichen kommen ſchwer in's Himmelreich". Dieſe Wahrheit kann man offenbar nutzen, um den Reichen eine reichlichere paſtörliche Bedienung zu Theil werden zu laſſen. Wenn die Armen wiederum in das deutſche Sprichwort ausbrächen „es iſt um katholiſch zu werden" ſo ſprächen ſie eine gewiſſe Wahrheit aus. Denn auch mit den Bauerleichen kann es wegen des Uebelſtandes nicht genau genommen werden. Die Rohheit dem Tode und den Todten gegenüber iſt daher nicht ſelten." — Nr. 30 pag. 239: „Wie wäre hier zu helfen? Offenbar zunächſt durch Vermehrung der Arbeitskraft. Wie aber hier Rath ſchaffen? Ich meine durch folgende Mittel" u. ſ. w.

Wie darf man nun ſo machen, als ob ich 1862 zum erſten Male frank und frei geredet und mich der unter ſolchen Umſtänden, da Hülfe jedenfalls möglich iſt, ſittlich ganz berechtigten Geißel der Ironie bedient habe? Warum betrachtet man mich jetzt plötzlich als einen Verirrten?

Von welcher Beſchaffenheit die lettiſche Bibelüberſetzung im Vergleiche mit der deutſchen*) iſt, mag der Leſer, um von Anderem zu ſchweigen,

---

*) P. S. im Mai 1863. Prof. Dr. Delitzſch, ein ſehr „confeſſioneller" Theolog, der innerhalb der ſtrengen confeſſionellen Richtung bisher zu den Autoritäten gehörte, und zum Theil gewiß auch noch gehört, ſagt im 1. Hefte der „Zeitſchrift für die geſammte lutheriſche Theologie und Kirche" 1863: „Die Bibelüberſetzung Luthers muß verbeſſert werden. Und wer weiß nicht, wie viele griechiſche Ueberſetzungen von der des Aquila an bis zu der namenloſen Quinta und Sexta und Septima die Septuaginta zu überflügeln ſuchten? Alle dieſe griechiſchen Ueberſetzungen, ſieben zuſammen mit der Septuaginta, lieſen im 2. Jahrhundert um, Origines ſtellte ſie in ſeinem Bibelwerke alle zuſammen, die griechiſchen Kirchenväter von Euſebius bis Chryſoſtomus und weiterhin berufen ſich in ihren Predigten Angeſichts der Gemeinde bald auf die eine, bald auf die andere, bald auf viele zugleich, ohne zu fürchten, der Glaubensfeſtigkeit oder Glaubensfreudigkeit ihrer Gemeinden damit einen Schaden zuzufügen. Warum ſoll man denn unſere Gemeinden in den

daraus ſchließen, daß man nicht nur, wie im deutſchen Text, ſchon hie und da im Laufe der Zeiten Aenderungen gemacht hat, ſondern auch wirklich ſchon vor Jahren eine Neu-Ueberſetzung begonnen hat, ja daß wir ein lettiſches Bibel-Text-Reviſions-Comité haben und daſſelbe ſich nicht nur für einige Text-Emendationen, ſondern für eine Neu-Ueberſetzung ausgeſprochen hat.

Was andere kirchliche Uebelſtände betrifft, ſo iſt meine früher erwähnte Arbeit über „Kirchenviſitation und Gemeindegröße" ſo wenig als Entſtellung und Uebertreibung angeſehen worden, daß es niemand für nothwendig erachtet hat, eine Widerlegung zu verſuchen. In der That ruht ſie auf allbekannten und unbeſtrittenen Thatſachen — auf unleugbaren Nothſtänden. Wie ſie da zu heben ſeien, darüber mögen immerhin die Anſichten verſchieden ſein und habe ich weder damals den kindiſchen Wahn gehegt, daß meine dort gemachten Vorſchläge, die einzig möglichen ſeien, noch hege ich ihn heute in Betreff meiner Reformartikel.

Was iſt's denn alſo eigentlich, was ich gerade ſo beſonders „angegriffen" haben ſoll, um mich eines Ausdrucks gewiſſer Gegner zu bedienen? Den Glauben? die Glaubenslehre? Ich bitte mir doch einen ſolchen Angriff darauf in irgend einer meiner Zeilen nachzuweiſen. Die Kirchenlehre? Wenn man frühere Arbeiten von mir in den „Mittheilungen für die evang. Geiſtl. und Kirche" dahin claſſificiren wollte, ſo würde ich das erklärlich finden, weil der Lehr-Confeſſionalismus ſeine Theorien und Hypotheſen — und das Kirchenthum überhaupt die Satzungen der Theologen flugs zu Kirchenſatzungen und endlich zu Glaubensartikeln proclamirt. Unſere proteſtantiſchen Voreltern haben wohl in geſchichtlich denkwürdigen Tagen „Bekenntniſſe" abgegeben, es iſt ihnen aber nicht eingefallen, ſolchen Bekenntniſſen den Namen eines Syſtems oder Lehrbegriffes zu geben. Syſtem und Lehrbegriffe werden von Philoſophen und Dogmatikern in der Studierſtube und auf dem Sopha geſchaffen und mit den erforderlichen

---

Wahn einhüllen, daß Luthers Ueberſetzung ein Non plus ultra ſei? Er ſelbſt hat ſie nie als ſolche betrachtet, ſondern zeitlebens daran gebeſſert. Warum ſollten ſie nicht offen zu hören bekommen, daß Luther mit geringen Mitteln für ſeine Zeit erſtaunlich Großes geleiſtet hat, daß er aber im alten Teſtament der Sprache nicht inſoweit mächtig war, um ein ſolches Buch wie das Buch Hiob oder das Buch Joſua, ſo durchſichtig und genießbar, wie es jetzt geſchehen kann, zu überſetzen, daß ſeine Ueberſetzung in ſolchen Büchern und in ganzen Strecken anderer weit hinter der Aufgabe, wie ſie gegenwärtig gelöſt werden kann, zurückbleibt; daß ihm im neuen Teſtament ein an vielen hundert Stellen durch Erasmus verhunzter Text vorlag"?

wissenschaftlichen und künstlerischen Zierrathen versehen. Mit den Bekenntnissen unserer protestantischen Voreltern hatte es eine andere Bewandtniß. Da war der praktische Weg — da war das Zeitgemäße, das Zeitbedürfniß, der Zeitirrthum, die Zeitverirrung bestimmend. Da galt es auf Lebensfragen, auf Gewissensfragen, auf wirkliche Glaubensfragen Antwort zu geben — sich wegen religiöser Verleumdungen zu vertheidigen — verschmitzte Pfaffen zu entlarven.

Aber habe ich nicht die Synode angegriffen? Ich bitte die Leser die in den „Mittheilungen", der Dorpater theol. Zeitschrift ꝛc., gedruckten Berichte und Urtheile, Abhandlungen und Streitschriften zu vergleichen. Ich hoffe jeder Unparteiische wird zugeben, daß meine sog. Reform-Artikel schlechterdings nichts persönlich Verletzendes oder Beleidigendes enthalten, wie es in obgenannten Schriften zur Genüge vorkommt.

Habe ich denn nicht das Amt angegriffen und „ironisirt"? Ich habe nur die „kirchliche" — d. h. die sich anmaßlich so nennende Nimbus-Theorie ironisirt und mit Recht, wie ich meine, — mit demselben Recht, mit welchem alle selbständig denkenden und urtheilenden Protestanten seit der Voreltern Zeiten das Sprichwort kennen: „es ist kein Pfäfflein noch so klein, es steckt ein Päpstlein drein." Im Uebrigen ist mir das Amt, welches auch mein Amt ist, lieb und werth.

Oder die Geistlichkeit? da bin ich ja auch wieder mit dabei und hätte also mich selbst mitgenommen. Was insonderheit den Punkt der Kirch-Taufen und Haus-Taufen betrifft, so kann sich vernünftiger Maßen weder die baltische noch die außerbaltische Geistlichkeit im Reiche getroffen fühlen, wenn ich mich entschieden für die größtmögliche Ausdehnung der Haustaufen aussprach; denn bekanntlich werden in der ganzen Welt die Kinder meist in der Kirche getauft und nur sehr theilweise zu Hause. Meine Aeußerungen über Haustaufen können demnach nur seitens der Geistlichkeiten aller Confessionen, aller Zeiten und aller Orte als Beleidigung empfunden werden.

Bin ich nicht gegen das Kirchengesetz? Im Gegentheil, ich bin gerade für die genaueste Erfüllung desselben wie sich im folgenden Abschnitt zeigen wird und sich längst gezeigt hätte, wenn ichs hätte sagen können.

Weil aber das bestehende Gesetz nicht erfüllt wird, ja unter den obwaltenden Umständen nicht einmal in allen Stücken erfüllt werden kann, meine ich, daß das Besserungsbedürfniß über allem Zweifel erhaben feststeht. Außerdem meine ich, daß im bestehenden Gesetze die guten Keime

für eine zukünftige Beſſerung gelegt ſind, wie ich am Schluſſe meiner Reformartikel nachzuweiſen hatte und hier in dieſer Abhandlung am Schluſſe nachweiſen werde.

Oder habe ich nicht gerade ausſchließlich die Gegenwart angegriffen? Ebenſo ſehr und ebenſo wenig, wie Paſtor Guleke. Es handelt ſich nicht um Uebelſtände, welche nur bei uns oder nur von heute oder geſtern da ſind. Wenn man aber immer nur etwas Unbeſtimmtes als Beſſerung wünſcht, ſo ſetzt man ſich dem Tadel aus, daß man nicht kräftig wünſche. Außerdem ſind die Uebelſtände der Vermengung von Juſtiz und Verwaltung ſo bekannt, daß es keines weitern Beweiſes dafür auch auf dem kirchlichen Gebiete bedarf, — ebenſo wie die Argumente heute Jedermann dafür geläufig ſind, daß die öffentliche Juſtiz beſſer iſt, als die geheime.

Ein College ſagte mir einmal wegen meiner Reformartikel: „Ja, aber warum ſprichſt du ſo, als ob du der Erſte und Einzige wäreſt, der ſolche Reformwünſche hegt; ich und Andere ſtimmen ja in vielen Stücken mit dir überein.“ Wer von den Leſern meiner Reformartikel hat geglaubt, daß ich der unus solus totus bin? — Für den Fall nun aber, daß wirklich noch ein ſolcher Leſer irgendwo heute ſtecken ſollte, ſo erkläre ich hiemit feierlich und öffentlich zum erſten, zweiten und dritten Mal, daß dieſes Bedenken meines in vielen Stücken conſentirenden Collegen ganz unbegründet geweſen, da ich mir ſo was weder eingebildet habe, noch einbilde, noch einbilden werde, wobei insbeſondere der Rigaſchen Zeitung die Notiz zur Beachtung empfohlen ſein mag, daß ich neben diſſentirenden Collegen auch conſentirende habe.

Es ſagt Jemand ſehr wahr: in dem Deutſchen iſt nichts mächtiger, als der religiöſe Gedanke. Dieſer Gedanke iſt die größte Macht im Deutſchen. Das iſt ſeine Stärke und auch ſeine Schwäche, inſofern der Gedanke in ihm mächtiger geweſen iſt als die That — ganze Zeitalter hindurch. Wenn der Engländer, wenn der Franzoſe ſich für eine Idee begeiſtern, ſo ſteht die Praxis ſofort daneben. Außer der Idee denkt der Engländer gleich Baumwolle und der Franzoſe irgend eine Art Savoyen. Außerdem verträgt der Deutſche keine Inconſequenz, keinen Selbſtwiderſpruch; er kann nicht eher was Geſcheidtes thun, als bis er mit Allem im Klaren iſt. Dem Franzoſen kommt es auf einige Hundert, — dem Engländer auf einige Dutzend innerer Widerſprüche und Inconſequenzen nicht an. Es muß nur vorwärts gehen. Darum ſteht in der gemeinen Praxis der Deutſche zuunterſt. Anders iſt's auf dem religiöſen Gebiet. Zu einer

wahrhaft religiöſen Praxis kann es bei Inconſequenzen und Selbſtwiderſprüchen nicht kommen. Religion ohne Gründlichkeit iſt unmöglich. Darum hat der Proteſtantismus im deutſchen Geiſte*) ſo feſte Wurzel gefaßt. Eins der weſentlichſten Stücke des Proteſtantismus iſt die Kritik und zwar die Selbſtkritik. Denn der Proteſtantismus iſt Reformation und dieſe involvirt die Selbſtkritik, die Selbſtcenſur. Je mehr Scheu vor der Selbſtkritik, deſto mehr Romanismus, und je mehr Neigung zur Gedankenloſigkeit, deſto mehr Entartung vom Deutſchthum!

Giebt es etwas Undeutſcheres als das Jung-Kirchenthum? Giebt es etwas Ungründlicheres als die Beurtheilungen, welche Paſtor Guleke hat erfahren müſſen? Während die „liberal-kirchliche" Richtung, nachdem Paſtor Guleke Anklang gefunden hat, ihn als ihren Conſentienten in Anſpruch nimmt, desavouirt ihn die „ſtreng-kirchliche" Richtung. Und doch ſind beide Richtungen principiell einander ganz nahe verwandt, als Vertreter des Kirchenthums, nur mit der verſchiedenen Betonung, daß die eine mehr die Lehrſatzungen, die andere mehr die Verfaſſungsſatzungen mit traditionellem Ton accentuirt und daher auch die eine von „Angriffen" auf die „Lehre", die andere von „Antaſten" der Verfaſſung zu ſprechen allzuleicht bereit iſt.

Wollte man nur dem ſogenannten ſtrengern Kirchenthum und Confeſſionalismus den Vorwurf des Romaniſirens machen, ſo wäre das aller-

*) P. S Der Kampf der alten mit der neuen Zeit auch in unſerer Mitte ſchafft ganz eigenthümliche Canoniſationen — nämlich Kirchlich-Sprechungen und ähnliches. Die „Antwort" auf „Wo hinaus" brachte ſolche, wie Paſtor Guleke in ſeiner Erwiderung auf die „Antwort" ſchon nachgewieſen hat, und der neueſten Streitſchrift in dieſer Angelegenheit (Die Frage: wo hinaus. Dorpat 1863) begegnet ein Gleiches, indem auch ſie ſchließlich bekennt, zur Ehre ihres Gegners „zwiſchen den Zeilen" leſen und ihn eigentlich canoniſiren zu müſſen, nachdem ſie ihm auf 24 Seiten wegen ſeiner uneigentlichen Anſichten das Unmöglichſte geſagt hat. Neulich iſt ein Amtsjubiläum eines Collegen, der, ſoviel uns bekannt iſt, in ſeinem Herzen ſtets das Chriſtenthum über das Kirchenthum geſtellt hat, Anlaß zu einer gleichfalls zwiſchen den Zeilen leſenden Canoniſation geworden. Aehnlich machen es einige Artikel der Rigaſchen Zeitung in Betreff Paſtor Guleke's. Von anderer Seite ſoll auch ich, wie ich mir habe ſagen laſſen, eine Canoniſation erfahren haben, nämlich von der ſogenannten jungliviſchen Seite her. Obgleich ich allerdings mich zu denjenigen zähle, welche ſich jeder religiös-ſittlichen und auch bürgerlichen Hebung der bisher am meiſten Zurückgeſtellten am entſchiedenſten freuen und über betreffende Ausſchreitungen, in denen am Ende doch nur eine geſchichtliche Nemeſis zu erblicken iſt, am mildeſten urtheilen zu müſſen glauben, ſo fühle ich mich doch ebenſo ſehr abgeſtoßen, wenn unter dem Vorwande des Letten- und Eſtenthums heterogene Ziele verfolgt werden, als wenn dergleichen unter dem Vorwande des Deutſchthums und Proteſtantismus geſchieht.

dings ungerecht; das ſogenannte mildere Kirchenthum verdient trotz ſeines Verbal-Liberalismus denſelben Tadel. Und auch darin ſind ſie einander gleich, daß innerhalb beider kirchlichen Richtungen perſönlich ſehr evangeliſch-beſtrebte Perſönlichkeiten und Männer von wiſſenſchaftlicher Bedeutung zu finden ſind. Hier aber handelt es ſich nicht um liebenswürdige Inconſequenzen und ehrenwerthe Selbſtwiderſprüche, nicht um perſönliche und ſingulaire Färbungen, die ja in der Praxis überall vorkommen, ſondern um das Weſen der Richtungen ſelbſt.

---

2. Der kirchliche Statusquo und das Kirchengeſetz.

Ich beſchränke mich darauf Beiſpiele anzuführen.

1) Das Kirchengeſetz beſtimmt Art. 632 (486), über die Stimmfähigkeit und Mitgliedſchaft auf den Kirchen-Conventen. Als einzige Bedingung wird der Beſitz irgend eines unbeweglichen Eigenthums bezeichnet. — In dieſem Geſetz iſt ein fruchtbarer Keim zur Entwickelung und Ordnung unſerer kirchlichen Verhältniſſe gegeben. Dieſer Paragraph zeichnet den Weg zu einer Ausgleichung mancher einander entgegenſtehenden Intereſſen, indem er eine übermäßige Bevorzugung des einen Standes vor dem andern auf dem kirchlichen Gebiete verhindern will.

2) Das Kirchengeſetz beſtimmt Art. 696 (29), daß wegen Wege und Wetters die Kinder (gleichviel welchen Standes) vom Prediger zu Hauſe getauft werden dürfen; dies geſchieht namentlich bei den vornehmern, reichern, deutſchen und Paſtorenkindern, alſo der höhern Stände. Mit Recht hat das livl. luth. Conſiſtorium 1858 den 29. März auf Grund des Geſetzes verboten, dem Nothbehelf der Nothtaufe ohne Paſtor durch Bauer-Kirchenvormünder eine ungeſetzliche Ausdehnung zu geben, da die Nothtaufe nicht bei geſunden, ſondern nur bei kranken Kindern vom Geſetz Art. 160 (27) geſtattet iſt (vrgl. dagegen die Mittheilung über das ungeſetzliche Inſtitut der Nothtäufer in Eſtland, Revalſche Zeitung 1862 Nr. 24, Beilage). Sollen wir warten, bis, wie die Herrnhuter die Bethäuſer mit Bibelſtunden bedienen, die Baptiſten uns mit der Taufe zu bedienen anfangen? Obgleich noch niemand einen ſtatiſtiſchen Beweis über die Schädlichkeit ungeſunder Wohnungen verlangt hat, ſo kann man doch die Schädlichkeit der Kirchtaufe für etwaige Zweifler nachweiſen, welche das Gottvertrauen bei den Kirchtaufen für alle Wege und jedes Wetter den niedern und ärmern Ständen empfehlen, für ſich ſelbſt aber doch lieber ſchon

die Haustaufe beanſpruchen und leicht von Demokratismus declamiren. Für jene Zweifler ſei hier ein Beiſpiel aus Wolmar's lettiſcher Gemeinde in den fünf Jahren 1855—1859 hergeſetzt:

Von 1159 Kirchtäuflingen ſtarben im 1. Lebensmonat: 31 (1. Woche: 3, 2. Woche: 9, 3. Woche: 10, 4. und 5. Woche: 9) — im 2. 3. 4. Monat: 73 (Winter 48, Sommer: 22) — im 5. bis 12. Monat: 126.

Von 249 Haustäuflingen ſtarben im 1. Lebensmonat: 49 (1. Woche: 23, 2. Woche: 10, 3. Woche: 11, 4. und 5, Woche: 5) — im 2., 3., 4. Monat: 7 (Winter 4, Sommer: 3) — im 5. bis 12. Monat: 27.

Alſo ſtarben:

im 1. Lebensmonat:	Kirchtäuflinge	3 %,	Haustäuflinge	20 %
im 2., 3., 4. Monat:	„	6,3 %,	„	2,8 %
und zwar im Winter:	„	4,1 %,	„	2,1 %
im Sommer:	„	2,1 %,	„	1,6 %
im 5. bis 12. Monat:	„	11 %,	„	11 %

Gewiß iſt auch das zu berückſichtigen, daß die Sechswöchnerinnen ihre Säuglinge zum Kirchgang mitzunehmen pflegen und ebenſo, daß diejenigen Kinder, welche die Nothtaufe empfangen haben, bald auch zur geſetzlichen Einſegnung durch den Prediger in die Kirche gebracht werden. Es iſt aber auch nicht zu überſehen, daß auf dieſe ſpäter gleichen Gefahren Aller auch die in beiden Fällen gleichen 11 % hinweiſen; — ferner, daß die Sterblichkeit der Kirchtäuflinge im Sommer noch immer erſt ſo groß iſt, als die der Haustäuflinge im Winter; endlich, daß in den Wochen des erſten Lebensmonats die Sterblichkeit bei den Kirchtäuflingen ein ſteigendes, bei den Haustäuflingen ein fallendes Verhältniß aufweiſt.

3) Das Kirchengeſetz Art. 317 (184), 318 (185), 383 (249), 144 (11), 678 (11 d. Inſtr.), 715 (48 d. Inſtr.) beſtimmt und der livl. Conſiſtorialbefehl 1845, Nr. 15 wiederholt es, daß die Prediger die Beerdigungen ſelbſt vollziehen, Bibelſtunden halten, exceptis excipiendis ſechs Wochen Confirmations-Unterricht geben, die Kranken (nicht nur die Sterbenden) beſuchen ſollen. Glaubt man, daß die Nationalen nicht merken und fühlen, daß ſie anders bedient werden, als die vornehmeren Claſſen?

Kein Prediger hat das Recht, ſich auf Vocationsrechte zu berufen, der ſeine Vocationspflichten nicht erfüllt. Kann er nicht, ſo muß er ſich die

Verkleinerung ſeiner Gemeinde und der pflichtmäßigen Arbeitsſphäre nolens volens gefallen laſſen und folglich auch die zweckdienliche Verkleinerung ſeiner nur verhältnißmäßigen Einnahmen. Die Mittel zur Gründung neuer Pfarren und Kirchen, zunächſt neuer Pfarren bei Filial-Kirchen (wo nicht ſchon ein Prediger die Einnahmen zweier Widmen genießt oder mit oft wechſelnden und darum wenig nützenden Adjuncten theilt) ergeben ſich ganz oder zum Theil durch Verkauf aller oder einiger Paſtoratsgeſinde. Hiebei iſt indeſſen zu betrachten, daß, obgleich die Paſtorate lutheriſches Kircheneigenthum ſind, das doch nicht den Sinn hat, daß die geſetzliche Gemeindebedienung dadurch ungeſetzlich modificirt werden dürfte oder daß jedes einzelne Kirchſpielseigenthum communiſtiſcher Weiſe Eigenthum der Geſammtheit wäre. Vielmehr iſt das Kircheneigenthum zunächſt Kirchſpielseigenthum und hat heute ein kurländiſches Kirchſpiel noch gar keine Anſprüche auf ein livländiſches Kirchſpielseigenthum oder das Eigenthum aller Kirchſpiele. Andererſeits hat pastor loci Anſprüche auf die Kirchſpielswidme ꝛc. nur inſoweit, als er auf Grundlage des Kirchengeſetzes ſein Amt verwaltet und der Gemeinde dient, aber nicht, wenn er nicht im Stande iſt, die im Kirchengeſetz vorgeſchriebenen Pflichten zu erfüllen. In dieſem Falle darf er ſich nicht einen Adjuncten nehmen, um ſich „ſeine“ Gemeinde nebſt Einnahmen zu wahren. Das Kirchengeſetz geſtattet nach Art. 303 (170) einen Adjuncten in Fällen der Schwäche, Krankheit oder des Alters des Predigers. Allerdings hat jeder Menſch irgend eine Schwäche, irgend eine Krankheit und irgend ein Alter, aber dennoch bleibt für übergroße Gemeinden nur das eine Mittel des Verkaufs oder Austauſches oder Verſetzens aller oder einiger Paſtoratsgeſinde zum Zwecke der Gründung einer zweiten Widme für einen zweiten Kirchſpielsprediger an einem zweiten Orte des Kirchſpiels übrig. Hierbei iſt außerdem nicht zu vergeſſen, daß es der hölzernen Bethäuſer und Filialkirchen ſehr viele giebt, bei welchen bis zur Mittelbeſchaffung für eine ſteinerne Kirche ein zweites und in gewiſſen Fällen ſogar ein drittes Paſtorat im Kirchſpiel gegründet werden könnte. In Kurland kommen dergleichen Fälle ſchon vor, daß ein Kirchſpiel mehrere Kirchen und Prediger hat.

4) Das Kirchengeſetz beſtimmt Art. 343 (216), ohne Anſehen des Standes und der Sprache den Parochialverband nebſt Parochialſcheinen einzuhalten. Wird das erfüllt?

5) Das Kirchengeſetz ſchreibt Art. 337 (804) in Betreff der kirchlichen Buchführung vor z. B. gleich nach der Amtshandlung (nicht vorher) das

Nöthige einzutragen, ferner z. B. bei der Communion das Datum zu notiren. Neben der Hauptbedingung der perſönlichen unvermittelten Meldung ſind das gewiß unerläßliche Bedingungen, damit durch Gedächtnißfehler und andere Irrungen oder auch plötzliche Veränderungen in Betreff der Orte, Zeiten, Perſonen ꝛc. die Kirchenbücher nicht unbrauchbar und falſch werden. Wo wird das Geſetz in casu erfüllt? Wo, und namentlich wie in großen Gemeinden kann es unter den gegenwärtigen Verhältniſſen erfüllt werden? Wo kann man ſich in allen Fällen auf die Kirchenbücher verlaſſen und in betreffenden Fällen nach ihnen Rechtsfälle entſcheiden, wenn der Prediger die Richtigkeit deſſen ſchwerlich controliren kann, was ihm von Meldenden in's Buch dictirt wird? Der Prediger kann mit gutem Gewiſſen wohl das atteſtiren, was im Kirchenbuch ſteht, nicht aber daß wirklich wahr ſei, was im Kirchenbuche ſteht und was oft nicht die Betreffenden ſelbſt, ſondern Mittelsperſonen oder ſogar irgend wie dabei Intereſſirte gemeldet haben. Der Prediger müßte im Beſitz einer ſo ausgedehnten Requiſitionsmacht ſein, wenn er ſich überzeugen ſoll, daß man ſich mit Recht weigern wird, ſie ſeiner einzigen Perſon zu ertheilen. Daß dies die Sachlage iſt, dürfen wir uns nicht verhehlen, ſondern gerade herausſagen, wenn es die Erfahrung gelehrt hat, damit wir auch Beſſerungen nicht hindern.

Bedarf es noch mehr Erinnerungen aus unſerem kirchlichen Statusquo um von ihm ſagen zu können, daß jetzt auch bei uns alles in den Händen einer an Zahl zu geringen Oligarchie iſt, wie ich in der Handelszeitung ſagte. Ich habe daſelbſt auch behauptet, daß es in unſerem kirchlichen Statusquo daran nicht fehlt, daß kleinere Diebe gehängt und große laufen gelaſſen werden, um es mit dieſem Sprüchwort auszudrücken. Wer's nicht glauben will, der überzeuge ſich z. B. nur, was und wie in der Dorpat. theolog. Zeitſchrift, Mittheilungen, Rigaſchen Zeitung, Inland u. ſ. w. die Gegner des Wolmarſchen Diakonus drucken laſſen dürfen, ohne Synodal-Protokoll-Erklärungen auf ſich zu ziehen, wie ſie mir zu Theil geworden ſind.

Man behauptet kirchlicherſeits ich hätte „geſchadet". Wer der Kirchlichkeit ſchadet, nützt der Kirche. Der kirchliche Statusquo iſt in der That für einige Theile zu vortheilhaft oder zu unvortheilhaft, um für das Ganze vortheilhaft zu ſein. Daher mein Wunſch nach einer „General-Kirchen-Commiſſion". Wem der Titel nicht gefällt, der wähle ſich einen andern. Auf Wörter kommt's nicht an. Die Zuſammenſetzung der vom Geſetz ver-

heißenen General-Synode beweißt, daß ſie in casu kaum anwendbar ſein könnte. Sie iſt aus zu wenig weltlichen und zu wenig geiſtlichen Mitgliedern zuſammengeſetzt, ſo daß bald ein geiſtliches bald ein weltliches Mitglied fehlen würde.

Zum Schluſſe dieſes Abſchnittes muß ich um der Gegner willen auch hier wiederholen, daß ich neben den bezeichneten Uebelſtänden die evangeliſchen Lichtſeiten in der Gegenwart unſerer Kirche keineswegs negire.

---

3. Kirche und Staat.

Nach Emanation der großen Reformen des Reiches, namentlich der bevorſtehenden Trennung der Juſtiz von der Verwaltung, iſt's noch mehr als ſonſt an der Zeit, poſitive Kirchenreformen öffentlich zu beſprechen und ſich mit der Trennung der kirchlichen Juſtiz und der kirchlichen Verwaltung vertraut zu machen.

Als Einleitung ſei mir ein kurzes Wort verſtattet über „Agrar-Reform." Es fällt Niemandem mehr ein nach Argumenten gegen das Expropriationsrecht des Staates bei gemeinnützigen Unternehmungen wie Eiſenbahnen ꝛc. zu ſuchen. Die Gegenwart drängt und es ſollte ſich nur fragen, wie wäre es bei der unvermeidlichen Expropriation von ausſchließlicherem Adelsrechte an Grund und Boden am gerechteſten und billigſten einzurichten. Einzig und allein die Opfer vom Adel und die Vortheile für die andern Stände verlangen, wer wollte das und wie könnte das zum Ziele führen? Die Expropriation, wenn ſie nicht einen ſchleppenden, ſondern einen energiſchen Gang und ein allgemeineres, nicht ein gar zu partielles Ziel haben ſoll, wird nur möglich ſein durch gemeinſame Opfer aller Stände. Große, durchgreifende, alle Stände berührende Fragen können nie und werden nie von einem Stande genügend gelöſt werden, und wenn nicht etwa die Staatsregierung Alles in Allem ſein will, bedarf es dazu einer Verſammlung aller betheiligten Stände. Der gute Wille eines Standes wird die Mittel nie finden können und mit Recht nie finden wollen. Welche Theilnahme am patriotiſchen Opfer könnten nun die andern Stände dem Adel bieten? welchen Erſatz ihm gewähren für ſeine Verzichtleiſtung auf den ausſchließlicheren und bevorzugteren Grundbeſitz? — Man kann nur antworten: Mitbetheiligung an Erhaltung von Kirche, Schule, Wegen, Poſten, Landesbehörden, Landesgerichten u. ſ. w. neben einer beſondern Expropriationszahlung in gewiſſen, anders ſchwer zu löſenden Fällen.

Wenn ich von Verſammlung aller Stände ſprach, ſo meinte ich alle politiſchen Stände ohne Geiſtlichkeit, da die Sphäre des Staates von der der Kirche auseinanderzuhalten iſt. Das bisherige Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche iſt unhaltbar geworden. Es iſt keine Wahrheit mehr in ihm. Es hat ſich überlebt. Der Staat iſt nun einmal die Sphäre des zwingenden Geſetzes und bildet ſo den Gegenſatz gegen die Kirche. Der Kirche ſollte der Begriff des Zwanges fern bleiben. Denken wir uns die Zwangsgeſetze, weil nur Producte der territorialen Kirchenſtaatstheorie, entfernt, ſo ergiebt ſich eine Form, durch welche allerdings unſere Kirche, die baltiſche, dem Zuſtande einer Ritterſchafts- und Geiſtlichkeits-Kirche enthoben würde. Mögen mich drob die Einen belachen, die Andern beweinen, daß ich's ſage, — ſchließlich werden wir uns daraufhin verſöhnen.

Alſo Kirche und Staat! Beide Sphären bewähren ſich in Juſtiz und Verwaltung. Die Trennung der Juſtiz von der Verwaltung im Staate hat die Auflöſung der Conſiſtorien zur Conſequenz. Denn unſre Conſiſtorien ſind eine Verbindung der Juſtiz mit der Verwaltung und zwar nicht nur kirchlicher Juſtiz mit kirchlicher Verwaltung, ſondern kirchenſtaatlicher Juſtiz mit kirchenſtaatlicher Verwaltung, da Staat und Kirche hier aufs innigſte verbunden ſind. Sobald in dieſem Ringe ein Glied ausgehoben wird, hört der Ring auf, Ring zu ſein und ſind die Conſiſtorien nicht mehr da. Hier begegnet ſich ein Intereſſe des Staates mit einem Intereſſe der Kirche in der Gegenwart.

Ein zweiter Punkt, an welchem ſich Staat und Kirche berühren, iſt die Schule. Die Gegenwart ſtellt den Frieden zwiſchen den Confeſſionen wieder her durch das Princip der Gleichberechtigung im Staate. Das Princip excluſiver Confeſſionsſchulen gehört der Vergangenheit an. Von ſogenannten Kirchenſchulen kann nur auf der unterſten Schulſtufe, der ſog. Volksſchule noch die Rede ſein. Schon die einzige Beobachtung und Erfahrung, daß es mit den Volksſchulen ohne Zwang nicht geht (vgl. Braſche Bemerkungen ꝛc. in Balt. Monatsſchr., October 1862), fordert gebieteriſch die Trennung der Volksſchule von der Kirche und Confeſſion, und die Verwaltung der Volksſchule durch den Staat oder reſp. durch die Gemeinſchaft der politiſchen Stände. Nur der Staat kann den allgemeinen Schulzwang in den Volksſchulen durchführen.

Was die Hochſchulen, die Univerſitäten, betrifft, ſo möchte im allgemeinen für alle Facultäten irgend welches obligatoriſche Triennium oder Quadriennium in ſeiner wiſſenſchaftlichen Berechtigung fraglich erſcheinen

dürfen. Wie dem nun auch ſei, ſo kann unmöglich der Staat ein Intereſſe daran haben, eine obligatoriſche Verpflichtung gerade der Theologen zu 3 oder 4 Studienjahren und außerdem hier zum Facultätsexamen zu beſtimmen. Die Kirche muß in ihrem Intereſſe jedenfalls die Beſeitigung einer ſolchen obligatoriſchen Verpflichtung wünſchen, da die Theologen ſich in der Mehrzahl oder vielmehr faſt ausſchließlich dem praktiſchen Kirchendienſt und nicht der Facultätswiſſenſchaft widmen, und die Kirche ſich jedenfalls durch Prüfung von der Tüchtigkeit ihrer zukünftigen Diener ſelbſt überzeugen und eine Prüfung beanſpruchen muß, ſo daß das Facultätsexamen als zweites und ſomit überzähliges, die in den praktiſchen Kirchendienſt Tretenden übermäßig belaſtendes ſich charakteriſirt.

Ein dritter Punkt, an welchem ſich Staat und Kirche berühren, iſt die Ehe. Es iſt dies gerade ein Punkt, an welchem ſich Staat und Kirche ſtets in der empfindlichſten Weiſe berührten. Beide Sphären, Staat und Kirche, haben Intereſſe — nicht an allen und denſelben Momenten, ſondern jede an beſondern Momenten der Ehe. Wollen beide Sphären den Frieden, ſo erklären ſie ſich für Civilehe. Der Kirche iſt in ihrem Intereſſe ſchon mit der facultativen Civilehe genug gethan. Der Staat muß wohl die obligatoriſche verlangen. Da von der Civilehe die kirchliche keineswegs ausgeſchloſſen wird, ſo iſt das Gewiſſen der Kirche bei der Civilehe ſchlechterdings nicht verletzt, ſondern im Gegentheil durch die dem Staate gegenüber gewonnene Selbſtändigkeit vollſtändig befriedigt und befähigt, nach ihrem Gewiſſen und ſpeciellen Confeſſions-Grundſätzen in jedem einzelnen Falle zu handeln.

Ein vierter Punkt, an welchem Staat und Kirche ſich berühren, iſt die Buchführung über die wichtigſten Momente des Einzellebens. Nun haben aber Staat und Kirche an verſchiedenen Momenten dieſes Einzellebens ein gemeinſames Intereſſe, während es auch ſolche giebt, an denen der Staat kein Intereſſe hat. Dieſe ausſchließlich kirchlich-religiöſen und confeſſionellen Momente ſind z. B. Taufe, Confirmation, Copulation, Communion, Beerdigung; den Staat intereſſiren nur Geburt, Proclamation, Tod. Da nun die Kirche, wenn ſie jedem einzelnen Geiſtlichen nicht eine beſonders große Requiſitions-Macht geben will (und weder Staat noch Kirche wollen das) — ſo können von Seiten der Kirche die bisherigen Kirchenbücher gar nicht in genügender und für Rechtsfälle abſolut maßgebender Weiſe geführt werden. Abgeſehen von dieſer praktiſchen Unmöglichkeit fordert nun aber die Modification des Verhältniſſes der Kirche

zum Staat überhaupt die Conſequenz, daß beide Sphären, Staat und Kirche, ſelbſtändig ihre Bücher führen und zwar jede über die ſie beſonders intereſſirenden Lebensmomente. Dem Staate iſt nur daran gelegen, richtige Geburts-, Civil-, Proclamations-, Copulations- und Sterberegiſter zu haben. Dieſe führt er aber am ſicherſten ſelbſt, bei der ihm zuſtändigen volleren Requiſitionsmacht. Was die Proclamation und Copulation betrifft, ſo iſt bei den Mittheilungs- und Oeffentlichkeitsmitteln der Gegenwart eine Civil-Proclamation durch die Zeitungen für den Staat viel beruhigender als eine Proclamation nur im Kirchenraume. Und was die Copulation betrifft, ſo verſteht der Staat nach Einführung der Civilehe darunter ja nur ſeine Civil-Copulation oder vielmehr Regiſtration und bleibt ihm alſo eine Berückſichtigung der kirchlichen Copulation fern.

Ein fünfter Punkt, an welchem ſich Staat und Kirche berühren, ſind die Eidesleiſtungen. Sobald Staat und Kirche in ein ungemiſchtes Verhältniß treten und die Prediger in Folge deſſen nicht mehr zugleich Staatsbeamte ſind, ſo möchte ſich als Conſequenz auch das einſtellen, daß wenn nicht beſonders feierliche Gelegenheiten vorhanden ſind, die ſchriftliche Eidesleiſtung an Stelle der mündlichen mit perſönlicher Gegenwart der Prediger verbundenen Eidesleiſtung treten könnte.

Ein ſechster Punkt, an welchem ſich Staat und Kirche berühren, iſt die geographiſche oder räumliche Eintheilung. Als Conſequenz der Selbſtändigkeit beider Sphären ſtellt ſich nämlich ein, daß der Staat hinfort gleichgültig gegen den Parochialzwang (Tauf-, Confirmations-, Copulations-, Abendmahls-, Beerdigungszwang) ſich verhält, um ſo mehr als er bei uns, namentlich in Städten und bei vornehmeren Ständen und in anderen beſonderen Fällen, ſich in der Erfahrung nicht bewährt hat, auch von höheren Ständen Parochialſcheine nicht ausgenommen oder ausgegeben zu werden pflegen. Auch daß die Unterlaſſung religiös-confeſſioneller Handlungen nicht mehr mit politiſchen Strafen belegt werden, dürfte als letzte Conſequenz des beſprochenen Verhältniſſes hervorgehoben zu werden verdienen.

Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, was ſich von ſelbſt verſteht, daß die Kirche dem Staate gegenüber immer noch ihre Geſellſchaftsrechte und -Pflichten behält und umgekehrt.

Erwägen wir nun ferner, wie ſich nach Beſeitigung der kirchenſtaatlichen Elemente die inneren kirchlichen und gemeindlichen Verhältniſſe geſtalten dürften, ſo möchte ich nur auf Einiges aufmerkſam machen, da in

dieſem Augenblicke eine ausführliche Auseinanderſetzung zu weit vom Ziele abführen würde, indem ich nochmals betone, daß ich für mich ſchlechterdings gar keinen Lobanſpruch auf erſte Aufſtellung eines guten Gedankens erhebe, da dieſe gewiß immer wo anders zu finden ſein wird, ſo daß als mein nur die Benutzung und Zuſammenſtellung des meiner Anſicht nach Brauchbaren reſp. Unbrauchbaren bezeichnet werden darf.

Was nun andere proteſtantiſche Landeskirchen noch gar nicht haben und warum ſie uns beneiden müſſen, das ſind die Elemente zu einer beſſeren Organiſation, welche trotz allem und jedem Uebelſtande bei uns gegeben ſind. Unſere Kirchſpiels- und Kirchen-Convente, Kreis-Synoden, Provinzial-Synoden nebſt eventueller General-Synode bedürfen in der That nur einer beſſern Zuſammenſetzung und einer ausgedehnteren Zweckſetzung, um allen gerechteren Anſprüchen zu genügen.

Kirchſpiels-Convente nebſt Kirchſpiels-Conventus-Ausſchüſſen, durch Kreis-Synoden vorbereitete Provinzial-Synoden nebſt ihren Synodal-Commiſſionen, (reſp. Propſtverſammlungen), General-Synoden neben dem General-Conſiſtorio als geſammtem General-Synodal-Ausſchuß und Mittelpunkt würden den kirchlichen Organismus in Gemeinſchaft mit Kirchenviſitationen in uns geläufiger Weiſe darſtellen. Unſere gegenwärtigen Synoden ſind nur Predigerverſammlungen, ſonſt ohne weitere als perſönlichfördernde Bedeutung. Die Kirchenviſitationen, welche jetzt neben den Conſiſtorien natürlich ihre Bedeutung verloren haben, müßten in ihrer alten reformatoriſchen Bedeutung wieder hergeſtellt werden.

Die erwähnten Veränderungen ſind aber nur dann möglich, wenn die einzelnen Bezirke der Kirche durch wirklich jährliche Provinzial-Synoden aus Geiſtlichen und ſogen. Laien vertreten ſind, wo über alle nicht allgemein-landeskirchlichen Sachen endgültige Beſchlüſſe, unter Reviſion und Beſtätigung des General-Conſiſtoriums, gefaßt werden könnten. Es iſt dies der einzige ſchon allgemein erkannte Weg, um den Uebelſtänden einer kirchenſtaatlichen Büreaukratie zu entgehen.

Die Uebelſtände bei der Predigerwahl durch wenige Patrone waren früher während der Zeit der Leibeigenſchaft gleichſam zeitgemäß, haben aber durch die damit verbundenen Erregungen des Protectionismus und Nepotismus unſerer Kirche ſehr geſchadet. Dem kann abgeholfen werden, ſobald nur das geſchieht, was im Geſetz vorgeſchrieben iſt, daß die Kirchſpiels-Convente aus allen irgend ein unbewegliches Eigenthum Beſitzenden beſtehen ſollen.

Die Acciden̄zen und ſo manche Repartitionen könnten ſehr wohl durch eine freie Claſſenſteuer, zu welcher ſich jedes mündige Gemeindeglied nach eigenem Ermeſſen jährlich beſtimmt und einſchreibt, erſetzt werden, wodurch manchen demoraliſirenden Einflüſſen ein Ende gemacht würde.

Die Befürchtung, daß nach Aufhebung des perſönlichen Parochial-Zwanges eine Localgemeinde ſich in die benachbarten Localgemeinden zerſtreuen möchte, wird ſich als leer erweiſen, je mehr dafür geſorgt ſein wird, daß ſegensreiche Arbeit der Prediger ſich auf kleineren Arbeitsfeldern mehren müſſe. Und was die pecuniären Leiſtungen für die Localkirchen, Paſtorate ꝛc. betrifft, ſo wird keine Irrung entſtehen können, ſobald nach dem Grundſatz der Localität die erwähnte kirchliche Steuer erhoben wird, wobei ſelbſtverſtändlich jedem Gemeindegliede frei ſtehen würde, eine jede einzelne Amtshandlung nach ſeinem Ermeſſen und nach ſeiner Bequemlichkeit unter Umſtänden durch einen ſelbſtgewählten Prediger des Ortes oder der Nachbarſchaft vollziehen zu laſſen, da die Majorität der Gemeinde-Ariſtokratie in dieſer Vertrauensſache nicht maßgebend für Jeden ſein kann. Andrerſeits müßten andere kirchliche Vorſchriften übermäßige Beichtkreiſe einzelner Prediger verhindern, namentlich durch genauere Beſtimmungen, in welchen Fällen Adjuncte geſtattet ſeien. - Ueber den Verkauf oder Austauſch der Paſtoratsgeſinde zum Zwecke der Vermehrung der geiſtlichen Arbeitskräfte habe ich mich ſchon anderwärts ausgeſprochen.

Daß nicht nur der Staat, ſondern auch die Kirche auf die erörterte Weiſe ſich ſelbſtändiger und ſegensreicher bewegen werden, wird vielleicht jeder Unparteiiſche zugeben können und alſo auch mich dahin beurtheilen können, daß ich bemüht geweſen bin, im Intereſſe größern gegenſeitigen Willfahrens und ungehemmterer Entwickelung der beiden Sphären menſchlicher Gemeinſchaft das Wort zu ergreifen, und ich daher nicht nur unſerer Kirche, ſondern auch dem Staate treu zu ſein meinen dürfe.

Wir leſen im livländiſchen Synodalprotokoll von 1846 § 32 in Bezug auf den damaligen Uebertritt, daß die damalige livländiſche Synode ſich in männlicher Weiſe nicht ohne Schuld fühlte und das zu Protokoll erklären zu müſſen glaubte, um den andern Ständen mit gutem Beiſpiel bei einer gemeinſamen Schuld voranzugehen.

Und heute 1862, nach 16 Jahren, im Angeſicht neuer ſchmerzlicher Ereigniſſe und Gefahren in unſrer vaterländiſchen Kirche — da ſucht man

zwiſchen Paſtor Guleke und mir eine Kluft zu finden, trotzdem daß wir Anklang gefunden haben, ohne daß uns Jemand für Entdecker großer neuer Wahrheiten — und das natürlich mit Recht — erklärt hat, und trotzdem, daß wir vor demſelben kleinen baltiſchen Forum, zu derſelben Zeit, mit derſelben religiöſen Richtung, mit derſelben Entſchiedenheit uns äußerten.

Dieſes Wort konnte ich nicht früher, durfte ich nicht ſpäter ſprechen. Eben erſt erhielt ich das gedruckte Synodalprotokoll. An meiner Perſon iſt wenig gelegen. Ich gebe ſie Gegnern Preis. Kritiken werden mir zu meiner Vervollkommnung ſtets angenehm ſein. Ich fühle das Unvollkommene auch dieſer Abhandlung. Dies für freundliche und duldſame Leſer!

Im November 1862.

Hugo Braunſchweig.

Die reformatoriſchen Tendenzen der ruſſiſchen medicíniſchen Journaliſtik.

Die mediciniſche Journaliſtik iſt als ein Spiegelbild der mediciniſchen Zuſtände einer Zeitepoche zu betrachten. Die Fortſchritte der Wiſſenſchaft und Praxis, die Kämpfe der verſchiedenen Schulen, die Erzeugniſſe der Literatur, die ſociale Stellung des ärztlichen Standes müſſen hier ihren Ausdruck finden. Je nach den Zeitumſtänden hat auch die Journaliſtik ihre ſtilleren oder bewegteren Perioden; bricht ſich irgend eine neue Richtung Bahn, ſo ſchafft ſie ſich ihre Organe und verficht ihre Rechte, ſei es in offenſiver oder defenſiver Stellung. So etwas ſehen wir gerade jetzt unter den Ruſſen. Der reformatoriſche Trieb, welcher ſeit einigen Jahren durchgreifend geworden, hat auch das mediciniſche Gebiet ergriffen und es auf neue Bahnen geführt; dem erwachten wiſſenſchaftlichen und practiſchen Streben ſind entſprechende Organe erwachſen; neue mediciniſche Journale mit ſehr entſchiedenen Tendenzen und der Loſung: vorwärts! und zwar ſehr ſchnell vorwärts! Das von dem Medicinaldepartement des Kriegsminiſteriums herausgegebene Journal (Военно-медицинский Журналъ), die mediciniſche Beilage zu dem Journal des Marineminiſteriums (Медицинское прибавленіе къ Морскому Сборнику) und einige andere officielle Zeitſchriften haben einen ernſten und wiſſenſchaftlichen Charakter; ſie enthalten Originalabhandlungen, Ueberſetzungen bemerkenswerther Erzeugniſſe des Auslandes, Berichte über Hoſpitäler und Ereigniſſe in der mediciniſchen Welt Rußlands; ſie tragen weſentlich bei zur Verbreitung wiſ-

ſenſchaftlicher Kenntniſſe unter ihren zahlreichen Leſern, und bieten den mediciniſchen Schriftſtellern eine vortreffliche Gelegenheit zur Veröffentlichung ihrer Arbeiten. Ganz anders geartet ſtehen dieſen officiellen Organen, diejenigen Journale gegenüber, die aus privaten Kreiſen hervorgehen, namentlich das Petersburger „Mediciniſche Bülletin“ (Медицинскій Вѣстникъ) die „Moskauſche mediciniſche Zeitung“ (Московская Медицинская Газета) und die in Kiew erſcheinende „Heilkunde der Gegenwart“ (Современная Медицина). Dies ſind die eigentlichen Repräſentanten der modernen mediciniſchen Journaliſtik. Da das in Petersburg erſcheinende Journal als bekannter vorauszuſetzen iſt *), ſo gedenke ich nur aus den beiden andern einige charakteriſtiſche Artikel vorzuführen.

Neben dem wiſſenſchaftlichen Theil: Originalarbeiten und Mittheilungen aus der ausländiſchen Literatur, tritt die Beſprechung ſocial-mediciniſcher Fragen entſchieden in den Vordergrund; die langentbehrte Freiheit des Wortes (гласность), das Palladium der neuen Zeit, geſtattet eine große Aufrichtigkeit, ein offenes Kritiſiren und Discutiren aller Verhältniſſe der mediciniſchen Welt. Mit großem, oft überſprudelndem Eifer werden Uebelſtände der Organiſation und Adminiſtration aufgedeckt, mit Leidenſchaftlichkeit Veränderungen derſelben verlangt, mit optimiſtiſcher Zuverſicht Verbeſſerungen vorgeſchlagen Mit aller Gewalt fort aus dem alten Schlendrian! ein neues Leben ſoll beginnen, alles ſoll anders werden. Mit der richtigen Einſicht, daß der Neubau des mediciniſchen Lebens mit den Trägern deſſelben, den Aerzten anfangen muß, iſt ſchon mancher Bußprediger unter denſelben aufgetreten, und hat den Collegen den Text geleſen: die ausſchließlich praktiſche Beſchäftigung, das Aufgehen in dienſtliche Verhältniſſe, das Jagen nach Carriere, hätten das Streben nach wiſſenſchaftlicher Fortbildung kaum aufkommen laſſen; mit der venia practicandi pflege das Ziel erreicht und das Studium abgeſchloſſen zu ſein. Freilich wurde dabei zugegeben, daß der Abgeſchiedenheit und drückenden Lage der einzelnen Aerzte in den Provinzen des großen Reiches, dem Wanderleben der Militairärzte, ſowie manchen Uebelſtänden der büreaukratiſchen Verfaſſung und der Abhängigkeit in Dienſtverhältniſſen, Rechnung zu tragen ſei; daß Belebung und Erleichterung des geiſtigen Verkehrs unter den Aerzten die erſte Bedingung zur Erweckung eines regern wiſſenſchaftlichen Lebens ſei und dazu vor allem die mediciniſchen Vereine, die Verbrei-

*) In den baltiſchen Provinzen ſchwerlich! D. Red.

tung literäriſcher Hülfsquellen, die Herausgabe mediciniſcher Journale verheiſen ſollen.

Mit Freuden muß man anerkennen, daß wirklich in den letzten Jahren durch die genannten Mittel ein mächtiger Anſtoß gegeben iſt, deſſen fortwirkende Kraft hoffentlich dem ärztlichen Stande Rußlands eine ganz neue und edlere Geſtaltung geben wird. Nicht zu überſehen iſt aber eine den reformatoriſchen Tendenzen ſich beigeſellende nationale Färbung, die in ihrem Princip und bei gemäßigter Anwendung gewiß ihre Berechtigung hat, in ihren Uebergriffen aber zu unſtatthaften und ſchädlichen Conſequenzen führt, wie das bekanntlich auch in andern Sphären der Fall iſt. Das Gefühl der bisherigen Abhängigkeit des mediciniſchen Lebens Rußlands vom Auslande, namentlich von Deutſchland, welches ihm ſeine erſten Aerzte, Naturforſcher und Profeſſoren geliefert, aus deſſen Literaten es ſtets geſchöpft hat, deſſen Inſtitute und Lehranſtalten ihm zum Vorbilde gedient haben, iſt dem jungen in ſich erſtarkenden Geſchlechte ein drückendes; das vermeintliche Joch des Fremdländiſchen ſoll abgeſchüttelt, die Entwickelung im national-ruſſiſchen Sinn fortgeführt werden.

Wer würde mit dieſem Streben nicht einverſtanden ſein, wenn es nur darauf gerichtet wäre, jeden in der ruſſiſchen mediciniſchen Welt vorhandenen medicinischen Keim zu entfalten, jede brauchbare Kraft zu verwenden, jede genügende Leiſtung anzuerkennen, jeder tüchtigen Perſönlichkeit die entſprechende Stellung zu geben? Damit wäre die Klage über Vernachläſſigung des ruſſiſchen Elementes und Bevorzugung des ausländiſchen, namentlich des deutſchen, beſeitigt, und ruſſiſche Aerzte, ruſſiſche Profeſſoren, ruſſiſche Bücher und Journale, würden, bei gleicher Tüchtigkeit, die ihnen in ihrem Vaterlande zukommende Stellung und Anerkennung gewiß zu finden und zu behaupten wiſſen.

Aber das erwachte Nationalgefühl geht viel weiter. Mit Mißgunſt und Eiferſucht tritt man gegen die nichtruſſiſchen, vorzugsweiſe deutſchen Elemente auf; man forcirt ſich zu verkennen, wie dieſelben ſeit jeher fruchtbringend für die Ausbildung der Medicin in Rußland gewirkt haben und auch gegenwärtig noch nicht zu entbehren ſind; nicht genug, den nichtruſſiſchen, wohl aber in Rußland eingebürgerten Collegen oft perſönlich feindlich entgegenzutreten, ihren Arbeiten jede Anerkennung zu verſagen, wenn dieſelben nicht in ruſſiſcher Sprache verfaßt ſind, will man auch in die Wiſſenſchaft ſelbſt ein nationales Princip einführen, eine von der „europäiſchen“ Medicin ſich unterſcheidende ruſſiſche erfinden! Man weiß

nicht oder will nicht wiſſen, daß wie die Wiſſenſchaft überhaupt, ſo auch die Medicin, Gemeingut der Culturvölker iſt, und ihr reſpectiver Nationalcharacter nur ein unwillkürliches und zeitweiliges Ergebniß der Leiſtungen innerhalb einer beſtimmten Nation ſein kann, welches, ſofern es Wahrheit hat, immer wieder in den Gemeinbeſitz aller Nationen überzugehen beſtimmt bleibt. Sind doch die Leiſtungen eines Peter Frank, eines Andral, eines Aſtley Cooper, eines Pirogoff nicht mehr deutſche, franzöſiſche, engliſche, ruſſiſche Medicin, ſondern Eigenthum der ganzen ärztlichen Wiſſenſchaft, uns allen zugänglich und nutzenbringend.

Es kann nicht meine Abſicht ſein, eine vollſtändige Ueberſicht der mediciniſchen Journaliſtik Rußlands zu geben, oder eine Abſchätzung ihres gewiß nicht gering anzuſchlagenden wiſſenſchaftlichen Inhaltes; nur einzelne prägnante Bilder von dem regen, alles beſprechenden, kritiſirenden und reformirenden Treiben des jungen mediciniſchen Rußlands möchte ich vorführen. Es iſt nämlich charakteriſtiſch und der Zeitrichtung entſprechend, daß das Behandeln ſocialer und adminiſtrativer mediciniſcher Gegenſtände, das offene, oft unbarmherzige Aufdecken der herrſchenden Mißbräuche und Uebelſtände im Hoſpitalweſen, in den mediciniſchen Lehranſtalten, in der dienſtlichen Stellung der Aerzte u. dgl. m. einen weſentlichen und gern geleſenen Theil des Inhalts der Journale ausmacht, während doch in Deutſchland und anderwärts dieſe Themata nur ſelten und nur beiläufig verhandelt werden, wenn etwa eine beſondere Veranlaſſung dazu gegeben iſt (man erinnere ſich an die Polemik über die Militairärzte in Sachſen und Preußen, über die Krankenpflege und die barmherzigen Schweſtern in Wien).

Ich beginne mit einigen Artikeln aus der Kiewſchen Med. Zeitung, die unter dem Titel: „Heilkunde der Gegenwart", von den Profeſſoren Walther, Erhard und Fenenko redigirt wird; merkwürdiger Weiſe zwei deutſche Namen an der Spitze einer jungruſſiſchen Zeitung. Ich gebe die Artikel (aus dem Jahrg. 1862) im Auszuge, aber das Weſentlichſte in vollſtändiger und genauer Ueberſetzung wieder.

In Nr. 4 des Jahrgangs 1862 ſteht ein Artikel, der überſchrieben iſt: die ruſſiſche Medicin im Jahre 1861. „Unſere frühere Prophezeiung, ſagt der ungenannte Verfaſſer, daß die geiſtige Bewegung, die gegenwärtig Rußland durchzieht, auch unſere Medicin ergreifen werde, iſt in Erfüllung gegangen; denn man kann mit Recht ſagen, daß das enorme, auf 360,000 □-Meilen verbreitete ärztliche Perſonal nach langer Ruhe in

Bewegung geräth. Bisher wird freilich unſre Medicin mehr vorwärts geleitet, als daß ſie ſelbſtändig fortſchreite; aber es läßt ſich auch letzteres ſchon wahrnehmen, und wenn wir nicht irren, ſo wird unſer Fahrzeug von dem daſſelbe bugſtrenden Dampfſchiff ſich bald ablöſen und ſelbſtändig weiter gehn, mit günſtigem Winde, vielleicht ſelbſt mit Dampf. Die Zeichen der Bewegung in unſrer Medicin ſind ſichtbar ſowohl auf dem wiſſenſchaftlichen als auch, was noch viel wichtiger iſt, auf dem adminiſtrativen Gebiet. Das Bewußtſein unſrer mediciniſchen Unſelbſtändigkeit wird ein allgemeines, und die Maſſe der Aerzte erkennt ſehr richtig, daß die adminiſtrativen Reformen die erſten ſein müſſen, welche erſt die wiſſenſchaftlichen Reformen, d. h. die Schöpfung einer ſelbſtändigen ruſſiſchen Medicin, möglich machen werden. Dieſes allgemeine Bewußtſein, das in den mediciniſchen Geſellſchaften und täglich in der mediciniſchen Journaliſtik ſeinen Ausdruck findet, iſt an und für ſich ſchon ein bedeutendes Ereigniß. Konnte man wohl vor drei Jahren an ſolch ein Bewußtſein, ſolch eine Uebereinſtimmung des ärztlichen Standes denken. Wir fühlten damals kaum, was uns fehlte und dachten nicht daran unſerem Bedürfniß einen Ausdruck zu geben. Und wem haben wir dieſen Fortſchritt zu verdanken? Gewiß nur der Freiheit der Preſſe. Das Erſcheinen neuer Journale, die Verbeſſerung der früher exiſtirenden, war das erſte Zeichen eines neuen Geiſtes. Wenn die Reform unſerer Medicin günſtigen Fortgang haben ſollte, ſo gebührt das Hauptverdienſt der Preſſe.

Eine Reform iſt alſo nothwendig, das iſt allgemeines Zugeſtändniß — aber was und wie iſt zu reformiren? — Zunächſt iſt davon die Rede, dem wiedergeborenen Bauernſtande eine beſſere mediciniſche Verpflegung zu verſchaffen, und es iſt deshalb von der Regierung eine officielle Anfrage an den Adel ergangen; von dem Miniſterium der Reichsdomainen werden für die kranken Bauern Verpflegungshäuſer nebſt Apotheken eingerichtet (волостные пріемные покои) an denen Feldſcheerer angeſtellt werden, die unter Anleitung des Bezirksarztes die kranken Bauern behandeln ſollen. Dieſe Maßregel wird von dem Verfaſſer ſcharf getadelt und gewiß mit Recht. Was kann man Gutes, ſagt er, von einem unwiſſenden Halbarzt erwarten? was iſt ein Feldſcheerer in unſerem Zeitalter der phyſiologiſchen Medicin? Dennoch weiß der Verfaſſer keine beſſeren poſitiven Vorſchläge zu machen und endigt ſeine Kritik mit dem ſibylliniſchen sapienti sat. — Als zweiten Gegenſtand der Reform ſtellt er die mediciniſchen Behörden in der Provinz dar. Auch darüber gehen die Meinungen der

journaliſtiſchen Reformatoren weit auseinander; über das offen liegende Uebel ſind ſie einig, das Mittel haben ſie noch nicht gefunden. Dann kommen die Hoſpitäler an die Reihe, werden aber hier nicht en détail vorgenommen; der Verfaſſer ſagt nur: die Reform unſerer Medicin iſt in keiner Beziehung denkbar ohne Veränderung des Statuts der Hoſpitäler, welche ſo viele Kräfte in statu latente verbergen; dieſe zu befreien wäre ein Leichtes, dazu bedarf es nur eines Winkes, eines Federzuges (wo der herkommen ſoll, bleibt ungeſagt), dann erſt könnte die kliniſche Medicin zur Geltung kommen und könnten unſere Hoſpitäler die Pflanzſchule tüchtiger, gebildeter Aerzte werden.

Die Reform der Univerſitäten war ſchon in früheren Artikeln der Zeitung beſprochen worden; hier wird nur der Wunſch beſonders betont, daß bei der bevorſtehenden Reorganiſation der St. Petersburger Univerſität dieſelbe mit der Medico-chirurgiſchen Akademie und mit der Akademie der Wiſſenſchaften vereinigt würde. Welche glänzende Zukunft, ſagt der Verfaſſer, würde aus dieſer Verbindung für die Univerſität und die Medico-chirurgiſche Akademie hervorgehn! Wir fragen aber: was ſoll dabei die Akademie der Wiſſenſchaften? Wie kommt der Verfaſſer zu dem unmotivirten Vorſchlag, ein Inſtitut, das nur die Fortbildung der Wiſſenſchaft, ohne alle Nebenzwecke, zur Aufgabe hat, mit Lehranſtalten, die ihre praktiſchen Aufgaben haben, zu verſchmelzen, das beweiſt nur ein vollkommenes Verkennen des Weſens und der Bedeutung einer Akademie der Wiſſenſchaften. — Nun iſt noch weiter die Rede von den mediciniſchen Geſellſchaften, den projectirten allgemeinen Verſammlungen der Naturforſcher und Aerzte Rußlands, von der Errichtung einer Hülfskaſſe für bedürftige Aerzte und deren Familien u. ſ. w. Im Ganzen wird dem Drange nach Reform mehr durch reich geſpendeten Tadel, als durch poſitive Vorſchläge genügt; das Erkenntniß des Uebels und das Streben nach Verbeſſerung iſt vorhanden, aber die Abhülfe wird wohl nicht ſo ſtürmiſch zu erlangen ſein.

In Nr. 6 finden wir einen, von Dr. Piroſchkow in Jaroslaw an Profeſſor Walther in Kiew gerichteten Brief, über die dienſtlichen Verhältniſſe der Hoſpitalärzte. Der Verfaſſer ſtimmt dem Ausſpruch Walthers bei, daß die Rechte der Oberärzte beſchränkt werden ſollen, und daß mit dem Fallen der Macht der Oberärzte der erſte Schritt zur Reform unſerer Hoſpitäler gemacht ſein werde. Die Hoſpitalärzte ſollen zu einem Collegium zuſammentreten, deſſen Präſident der Oberarzt iſt;

ſonſt ſoll derſelbe den Ordinatoren gegenüber nur als Conſultant auftreten. Die Meinung eines Ordinators durch das Gewicht des Vorgeſetzten und nicht durch die Kraft der Ueberzeugung und der Logik zu widerlegen, iſt ein unſerer edlen Kunſt würdiges Verfahren. Die Wirkſamkeit der Hoſpitalärzte ſoll eine ganz ſelbſtändige, unabhängige ſein, frei wie die eines Klinikers, nur dann kann ein wiſſenſchaftliches Streben erwachen und gedeihen. Daher muß denn auch das Collegium der Hoſpitalärzte ein von den Localbehörden ganz unabhängiges ſein, während bisher die Hoſpitäler in den Provinzialſtädten von der Uprawa und dem Prikas (Gouvernements-Medicinalverwaltung und Collegium der allgemeinen Fürſorge) und von noch anderen Autoritäten ſtark influenzirt werden. Ueberhaupt geht aus der Schilderung des Verfaſſers hervor, daß die Stellung der Hoſpitalärzte in den Gouvernements- und Provinzialſtädten mit Uebelſtänden und Bedrückungen zu kämpfen hat, die wir in der Reſidenz glücklicher Weiſe nicht kennen. Mit Erbitterung erzählt der Verfaſſer von ſeinen Reibungen mit den Medicinal-Inſpectoren. Als ſolche figuriren, wie er ſagt, noch viele antiquirte Stabsärzte, welche am eheſten dazu geneigt ſind, jede wiſſenſchaftliche Thätigkeit zu unterdrücken und tüchtige Männer bei Seite zu ſchieben; aus eigener bitterer Erfahrung, ſagt er, kann ich das behaupten; unvergeßlich ſind mir die Viſiten dieſer „Chefs" im Hoſpital; ſie runzeln die Stirn bei der Unleſerlichkeit der Handſchrift in den Krankenbögen; an dem Bett der Kranken machen ſie eine Grimaſſe, aus welcher die umgebende Plebs ſchließen muß, daß nur Ihro Gnaden, dieſe Herren Dictatoren, in das Geheimniß der Heilkunde eingeweiht ſind — ſonſt Keiner! Der Ordinator darf vor ihnen ſeine Meinung nicht vertheidigen, ſonſt wird er gleich von oben herab angeſehen und daran erinnert: wer er ſei und wer vor ihm ſteht — und dann folgt die bekannte Procedur. Wenn der Oberarzt den Ordinator vertheidigt, ſo wird auch er dem Regiſter der Freidenker, der unruhigen Leute zugezählt; und es wird ſich dann ſchon die Gelegenheit finden, ihm einen Beweis der beſondern obrigkeitlichen Berückſichtigung zukommen zu laſſen, von dem ihm nichts Gutes erwachſen kann. Die Freiheit der ärztlichen Thätigkeit im Hoſpital wird durch die beſtehenden Verordnungen ſchon beſchränkt und durch ſolche Perſönlichkeiten erſt recht unterdrückt; es muß z. B. der Oberarzt jede im Hoſpital vorzunehmende Operation in der Medicinalverwaltung anzeigen und um die Zucommandirung eines Mitgliedes derſelben, in deſſen Gegenwart die Operation ausgeführt werden ſoll, bitten. Eine ſolche beengende

Maßregel iſt erniedrigend für die Würde eines Arztes, der einem Hoſpital vorſteht; wozu braucht ein ſolcher, wenn er Dr. der Medicin iſt, ſeit Jahren bedeutende Operationen gemacht hat, den Rath irgend eines Mitgliedes der „Uprawa", das wirklich in ſeinem Leben ſich viel mit „Operationen" beſchäftigt hat, nur nicht mit chirurgiſchen, ſondern mit commerziellen? Außerdem ſtehen die Hoſpitalärzte noch in einem Abhängigkeitsverhältniſſe zu andern Autoritäten, die ihnen im Dienſte die ſtörendſten Reibungen veranlaſſen können. Gouverneure, welche das Chinin als Heilmittel des Wechſelfiebers verwerfen, Adelsmarſchälle, die eigne Heilmethoden der Schwindſucht einführen wollen, ſind gewiß ungehörige Chefs für Hoſpitalärzte. Zum Beweis, wie weit die Stellung der Oberärzte profanirt werden kann durch die Reibungen mit dem „Prikas", kann Folgendes dienen: bei der Uebernahme meines jetzigen Hoſpitals in Jaroslaw fand ich eine großartige amtliche Correſpondenz meines Vorgängers, eines Dr. med., mit dem Prikas vor, veranlaßt durch die naive Forderung des „beſtändigen Mitgliedes" des Prikas, daß der Oberarzt denſelben jedes Mal auf der Treppe des Hoſpitals mit Rapport, als ſeinen Vorgeſetzten, empfangen ſollte. Und es gab eine Zeit, und zwar vor drei Jahren, in welcher ſolche ungebührliche, empörende Forderungen von der Mehrheit der Gouvernements-Autoritäten unterſtützt wurden! Iſt wohl unter ſolchen Verhältniſſen an das Gedeihen eines wiſſenſchaftlichen Strebens zu denken? — Man befreie alſo die Hoſpitalärzte von Prikas und Uprawa und ähnlichen nicht zeitgemäßen Quaſi-Regulatoren der Wiſſenſchaft, und dann wird gewiß eine neue Epoche ſelbſtändiger Thätigkeit eintreten, der wir unſere beſten Kräfte zu weihen bereit ſind! So weit unſer Verfaſſer, der noch eine Menge Anekdoten und Belege für ſeine ſarkaſtiſche Schilderung beibringt. Dieſe offene Darlegung der prekären Stellung der Hoſpitalärzte in der Provinz in ſatyriſch-novelliſtiſcher Form, Perſönliches mit Allgemeinem zuſammenſtellend, iſt ein Pröbchen ähnlicher und noch viel draſtiſcherer Mittheilungen in den betreffenden Zeitſchriften. Der Ruf nach Emancipation der Aerzte von den beengenden Schranken der Behörden, geht wie ein rother Faden durch alle ähnlichen Beſprechungen, und wenn wir unſrerſeits auch zugeben wollen, daß dieſelbe weſentlich zur Hebung des ärztlichen Standes beitragen würde, ſo können wir doch nicht glauben, daß in derſelben allein die Bedingung zu einer vollendetern Ausbildung zu einem regern wiſſenſchaftlichen Streben der ruſſiſchen Aerzte liege. Dazu ſind noch andere Veränderungen weſentlich nothwendig, die ſich erſt all-

mälig einſtellen können; der ganze Geiſt des ärztlichen Standes muß gehoben werden durch fortgeſetztes Studium, literäriſche Beſchäftigungen, fleißigen Verkehr mit dem Auslande, gewiſſenhaftes Halten jedes Einzelnen auf die Pflichten und die Würde ſeines Berufes, collegiales Zuſammenwirken in ſocialen und wiſſenſchaftlichen Fragen — dann wird auch die erſehnte Emancipation erſt möglich werden und auf ſich nicht warten laſſen.

In einem weitern Artikel unterwirft Profeſſor Walther in einer ausführlichen Auseinanderſetzung die Einrichtung der Hoſpital-Apotheken einer ſcharfen Kritik. Er weiſt nach, daß der Hoſpital-Apotheker, als Staatsbeamter, auf ein geringes Gehalt beſchränkt, zu ſehr der Verſuchung ausgeſetzt iſt und auch leicht die Möglichkeit und Gelegenheit dazu finden kann, auf Koſten des Wohles der Kranken, aus den für die Arzneien angewieſenen Summen und Vorräthen für ſich Vortheile zu ziehen, die er nicht ſelten mit Oberarzt, Lieferanten, Feldſcheerern zu theilen hat. Die durch das Geſetz vorgeſchriebene Controle von Seiten der Aerzte iſt eine illuſoriſche, da der Dejour-Arzt, bei ein paar hundert zu liefernden Nummern, für deren qualitative Güte und quantitative Richtigkeit die Garantie nicht übernehmen kann, welche den Apotheker von aller Verantwortlichkeit befreit. Zur Abhülfe dieſer Uebelſtände ſchlägt Profeſſor Walther vor: 1) Emancipation der Hoſpitalärzte und Einrichtung des Apothekerweſens nach ihrem Dafürhalten und unter ihrer Controle. 2) Einführung des commerziellen Princips, ſtatt des kanzleimäßig-büreaukratiſchen. Es ſollen alſo, außer den für ſchleunige Hülfe im Hoſpital vorräthigen Arzneien, die Medicamente contractweiſe aus Privatapotheken zu beziehen ſein; er hofft auf dieſem Wege beſſere und billigere Medicamente zu erhalten und mit den Erſparniſſen ſogar einen Hoſpital-Chemiker anſtellen zu können.

In derſelben Nummer findet ſich von einem ungenannten Stadtarzt eine beißende Schilderung der Verwaltung der Hoſpitäler in den Kreisſtädten; wahrſcheinlich portraitirt der Referent das von ihm Erlebte in übertreibender und ſcandaliſirender Weiſe, wenn auch ein Theil Wahrheit zu Grunde liegen mag. Man erfährt daraus, daß der oberſte Vorſtand des Stadthoſpitals ein Director iſt, gewöhnlich eine Perſon aus dem höhern Adel, der zum Beſten des Hoſpitals 200—300 Rubel jährlich und bei Gelegenheit ein Tönnchen Aepfel u. dgl. m. opfert; er iſt abſoluter Herr im Hoſpital und tyranniſirt die Aerzte aufs ſchnödeſte, was

durch pikante Anekdoten erwieſen wird; dann kommt die Reihe an den Oekonomen (смотритель), dieſe ohnehin in der mediciniſchen Welt ziemlich mißliebige Perſönlichkeit; unſer Referent aber gießt ſeine ganze Galle über dieſelbe aus, indem er ihr alle möglichen Untugenden anhängt: Stehlen, Sauſen, Intriguiren, Speichellecken u. ſ. w.; die Verpflegung der Kranken wird natürlich von ſolchen Oekonomen aufs jämmerlichſte beſorgt; ſchlechte Koſt, ungenügende Beheizung, überhaupt ein unſtatthaftes Sparſyſtem in jeder Beziehung zum Nachtheil der Kranken, zum alleinigen Vortheil des unerſättlichen Smotritel. Wehe dem Arzt, wenn er es verſuchen wollte, gegen die offenbaren Mißbräuche aufzutreten und das Wohl der ſeiner Pflege anvertrauten Kranken zu vertheidigen; der Smotritel und der Director, die immer im Verhältniß des hohen Gönners zum kriechenden Günſtling und in gleicher Feindſchaft gegen den Arzt ſtehen, beachten ſeine Oppoſition nicht im geringſten und bringen ihn durch ewige Chicanen zum Schweigen oder zum Weichen, ſo daß ſeine ganze Exiſtenz eine Reihe von Kränkungen und Entbehrungen, mühſeliger Arbeit und nutzloſen Kämpfen wird. Die Zuſtände, die unſerm geplagten Collegen ſeine Jeremiade abgenöthigt haben, mögen wohl recht trauriger Natur ſein, und auch er weiß ſeinem bedrängten Herzen nicht anders Luft zu machen, als durch den Ruf nach Reform der Hoſpitalverwaltung und Emancipation der Aerzte von dem Drucke incompetenter Autoritäten.

Als Seitenſtück dazu finden wir in einer der nächſt folgenden Nummern ein Geſchichtchen erzählt, in der wieder ein Scandal aus der mediciniſchen Beamtenwelt mit viel Galle und Weitſchweifigkeit dargeſtellt wird. Ein jüdiſcher Arzt aus Berlin, Dr. med., war 1831, während der polniſchen Revolution, als Militairarzt bei den polniſchen Inſurgenten eingetreten, und nach Beendigung des Krieges, bei der damals dringenden Noth an Aerzten, als Bataillonsarzt in einem ruſſiſchen, in Polen garniſonirenden Regiment angeſtellt, bald aber wegen Unfähigkeit, zweimaligen Durchfallens bei dem Examen, aus dem Dienſte ausgeſchloſſen, nachdem er noch als letztes Rettungsmittel den Uebertritt zur katholiſchen Kirche mit dem Feldmarſchall Paskewitſch als Pathen verſucht hatte. Zu dieſer Zeit hatte unſer ungenannter Referent, als ſein Nachfolger, ihn kennen gelernt und dann ihn aus den Augen verloren; 18 Jahre ſpäter traf er ihn aber wieder, und zwar als Stabsarzt und Medicinal-Inſpector in dem Gouvernement, in welchem Referent als Kreisarzt lebte; es war ſeit 4 Jahren die vierte Gouvernementsſtadt in der unſer Held, unterdeſſen von der

römiſch-katholiſchen Kirche zur griechiſchen übergetreten, als Medicinal-Inſpector auftrat. Hier trat nun der Conflict mit dem Referenten ein, und es werden die ſchändlichſten Geſchichten erzählt über die Gelderpreſſungen und Bedrückungen, welche der gewiſſenloſe Medicinal-Inſpector ſich namentlich gegen die ihm untergebenen Aerzte zu Schulden kommen ließ; ſie mußten ihm förmlich Abgaben zahlen, je nach ihren präſumirten Einnahmen; die ärgſten Erpreſſungen aber machte er bei den Rekrutenaushebungen und trieb ſein Weſen mit ſolcher Frechheit, daß es dem Gouverneur doch endlich zu arg wurde und derſelbe die Dienſtentlaſſung des allgemein verhaßten Medicinal-Inſpectors erwirkte. Damit iſt die Erzählung aber noch nicht zu Ende; nun kommt die Rache, und zwar eine gewiß ſehr unwürdige. Die Honoratioren der Stadt laden den caſſirten Medicinal-Inſpector zu einem Diner ein, um ihn aufs boshafteſte zu verſpotten und ihm namentlich ſein früheres Judenthum auf eine raffinirte und empfindliche Weiſe vorzuwerfen, ſo daß der geſoppte Schelm beſchämt ſich aus dem Staube machen muß. Die Moral, welche der Erzähler aus der Geſchichte zieht, iſt die, daß die Wahl des Medicinal-Inſpectors eine zuverläſſigere ſein müſſe und von der ärztlichen Corporation des ganzen Gouvernements ausgehen ſoll, die Univerſitäten aber mit Ertheilung von Diplomen auf die Würde eines Medicinal-Inſpectors gewiſſenhafter und ſtrenger zu Werke gehen ſollen als bisher.

Auf eine poſitivere Weiſe beſpricht der Verfaſſer eines andern Artikels in derſelben Nummer die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen in den mediciniſchen Lehranſtalten, in der Hoſpitalverwaltung, gerichtlichen Medicin, mediciniſchen Statiſtik und Hygiene, ſowie der mediciniſchen Adminiſtration in den Provinzen. Als einen zunächſt zu beſeitigenden Uebelſtand hebt er die Zerſplitterung (разрозненность) der mediciniſchen Verwaltung hervor, das Nebeneinanderbeſtehen ſo vieler mediciniſcher Verwaltungsbehörden, die durch kein gemeinſchaftliches Intereſſe mit einander verbunden ſind; dann weiſt er nach, daß alle unſere Aerzte zugleich Beamte ſind, in einer büreaukratiſchen Hierarchie ſtehen und das dienſtliche Intereſſe das wiſſenſchaftliche verdrängt. Die Einigkeit (единство) unſerer mediciniſchen Welt findet nur ihren Ausdruck in der Nichtachtung der Wiſſenſchaft und der vollſtändigen Unterwerfung unter den Druck der Adminiſtration. Daraus entſpringen viele Uebelſtände für das ganze Land; die Vernachläſſigung der öffentlichen Hygiene fordert jährlich Tauſende von Opfern unter der Bevölkerung; die Verſäumniſſe und Fehler der Gerichtsärzte

veranlaſſen ungerechte Urtheilsſprüche der Criminalbehörden; in den 600 Hoſpitälern kommt die Wiſſenſchaft nicht um einen Schritt weiter. Die wichtigſten Fragen, deren Löſung der Bevölkerung Rußlands den größten Nutzen bringen würde, bleiben ungelöſt, weil wir die Männer nicht zu finden wiſſen, welche der Beantwortung dieſer Fragen gewachſen ſind, oder wenn wir zufällig auf ſie ſtoßen, ſo geben wir ihnen nicht die gehörigen Mittel zur Arbeit. Nachdem der Verfaſſer noch manche Fehler der mediciniſchen Adminiſtration und der mediciniſchen Lehranſtalten ausführlich gerügt, und die Zuſammenziehung der bisher getrennten mediciniſchen Verwaltungen als nothwendig und ausführbar dargeſtellt hat, macht er ſchließlich den Vorſchlag, ein Comité zu ernennen, aus Deputirten der verſchiedenen mediciniſchen Reſſorts und aller mediciniſchen Facultäten, welches folgende Themata zu bearbeiten habe: Abänderung des bisherigen ungenügenden Modus der Erlangung der Doctorwürde, Vervollſtändigung des Statuts der mediciniſchen Facultäten, Abänderung der Vorſchriften des Hoſpitaldienſtes, wobei die Rechte der Wiſſenſchaft und der Aerzte gewahrt würden, Einrichtung von mediciniſchen Conſeils in den Provinzen, Einführung von Concurſen zur Erlangung mediciniſcher Aemter, Autonomie aller mediciniſchen Inſtitute, endlich ein Project über mediciniſche Vereine und allgemeine Congreſſe der Aerzte und Naturforſcher. Je nach 5 Jahren ſoll wieder ein ähnliches Comité berufen werden zur Beſprechung der den jedesmaligen Stand der ruſſiſchen Medicin betreffenden Fragen.

Man muß zugeben, unſer Verfaſſer ſpricht ſich offen und wahr über ſeinen Gegenſtand aus; es käme nun darauf an, die Ausführbarkeit deſſelben zu prüfen, da ſie ja eine totale Umwälzung der bisherigen Zuſtände mit ſich führen und die Erfahrung gezeigt hat, daß nicht jede Veränderung auch wirklich eine Verbeſſerung iſt. Jedenfalls hat er ſeine Forderungen begründet und deutlich formulirt; die Abhandlung hat einen würdigen ernſten Ton, einen rein ſachlichen Inhalt.

Viel ſanguiniſcher ſpricht ſich ein anderer Reformator aus, ein feuriger Vorkämpfer der Emancipation der ruſſiſchen Medicin von der europäiſchen. Unter anderen hebt er den außerordentlichen, von den allgemeinen Verſammlungen der Aerzte und Naturforſcher Rußlands zu erwartenden Einfluß hervor, indem er ſagt: „Emancipation der ruſſiſchen Medicin von dem fremdländiſchen Joche! o großer Gedanke, du wirſt geboren werden auf der erſten Verſammlung, wenn nur die Stimme unſerer Aerzte nicht überhört wird! Doch kann die Emancipation nicht beſtehen, wenn

wir nicht unſere literäriſchen Kräfte vermehren, wenn nicht eine größere Zahl capitaler Werke erſcheint (im Laufe des vorigen Jahres ein einziges!) die unter dem Einfluß der ruſſiſchen Natur und des ruſſiſchen Lebens geſchrieben ſind und daher für uns intereſſanter ſein werden als alle ausländiſchen Producte; aber dieſe Werke müßten nothwendiger Weiſe von ſchöpferiſchen, originellen Geiſtern geſchrieben ſein — und ſolche erwarten wir von der Gnade Gottes und der Zeit; unterdeſſen haben wir uns noch ſpeciell zu beſchäftigen mit dem Proceß der Ablöſung, der Durchſchneidung des Seiles, mit dem wir an das Bugſir-Dampfſchiff, genannt europäiſche Medicin, gebunden ſind, das von Steuerleuten verſchiedener Nationen, nur nicht der unſrigen, regiert wird. Wir haben neulich ein Handbuch der Hiſtologie in polniſcher Sprache geſehen, in welchem ſich nicht ein einziges ausländiſches Citat befand; das iſt ein nachahmungswerthes Beiſpiel! das iſt ein Schritt zur Emancipation! Es giebt Leute unter uns, welche glauben, ein ruſſiſcher Gelehrter müſſe auf dem „Niveau der Bildung“ ſtehen, und zwar dem franzöſiſchen oder vorzugsweiſe dem deutſchen; d. h. er ſoll alle wiſſenſchaftlichen Neuigkeiten kennen, wie ein Schneider die Moden bis zum letzten Journal; unſere Profeſſoren wollen alle Propaganda machen für weſteuropäiſche Wiſſenſchaft! Wenn nun aber unſere Gelehrten nur wiederkäuen wollen, was im Auslande producirt wird, wer wird dann bei uns ſich beſchäftigen mit den Fragen, die die ruſſiſche Natur, das ruſſiſche Leben uns aufgiebt? Gebt uns Männer, die ſelbſtändig denken und arbeiten, dann wird das Zeitniveau uns nicht entgehen; aber ohne die Selbſtändigkeit iſt das Neueſte nichts anderes als ein erkaltetes und wieder aufgewärmtes Gericht, eine vorübergehende Mode, etwas Schaales und Nachgemachtes in der Art des Halbſammets oder Halbchampagners“. — Soweit unſer Verfaſſer, der denſelben ſchiefen Gedanken in noch anderen und ebenſo trivialen Wendungen auszudrücken weiß. Wenn wir auch dem patriotiſchen Manne von Herzen beiſtimmen in der Nothwendigkeit, die ruſſiſche Natur, das ruſſiſche Leben zum Gegenſtand der Unterſuchung, des Studiums, der literäriſchen Thätigkeit ruſſiſcher Aerzte zu machen, und wir alſo auch inſofern eine ruſſiſche Medicin ſtatuiren, ſo brauchen wir doch ſeinen Ablöſungs- und Emancipations-Enthuſiasmus nicht ernſthaft zu widerlegen, noch zu beweiſen, daß von dem Losreißen der ruſſiſchen Medicin von der „europäiſchen“ unmöglich das wahre Heil für die erſtere zu erwarten ſei. Die Wiſſenſchaft ſchöpft aus allen ihr zugänglichen Quellen, der Mann der Wiſſenſchaft ſteht bei allem Pa-

triotismus über dem Vorurtheil nationaler Eiferſüchteleien. Außer den eigenen auch die Erzeugniſſe des vorgeſchrittenen Auslandes nur noch beſſer als bisher zu verwerthen und namentlich mehr Eigenes, als bisher, zu produciren — das wäre allenfalls die Aufgabe einer ruſſiſchen Medicin.

Zum Schluſſe der Mittheilungen aus dem Kiewſchen Journal will ich noch kurz der Zuſchrift eines Arztes aus der Provinz, Namens Seles-neff, erwähnen und der ſehr triftigen Zurechtweiſung, die ihm von der Redaction des Journals zu Theil wird. Er klagt nämlich ſehr erbittert über den Mangel an Zutrauen, den die Obrigkeit den Aerzten bei Abfaſſung officieller Zeugniſſe und Acten ſchenkt. Bei jeder gerichtlichen Leichenöffnung, bei Prüfung zweifelhafter Geſundheitszuſtände u. dgl. m. werden den Aerzten Beamte und andere officielle Zeugen beigegeben. Das findet nun unſer Verfaſſer ſehr kränkend für die Würde des Arztes und ſehr unnütz, da die beigeordneten Leute, nicht wiſſenſchaftlich gebildet, von der vorzunehmenden Sache nichts verſtehn; er meint, daß der Arzt durchdrungen von der Heiligkeit der Wiſſenſchaft, gebunden durch ſeinen Amtseid, geleitet durch die Principien der Wahrheit und die Stimme des Gewiſſens, in ſeiner amtlichen Thätigkeit durch eine ſolche Controle beengt und profanirt wird. Hiezu bemerkt die Redaction: „Es iſt uns freilich nicht bekannt, wie dieſer Mangel an Vertrauen von Seiten der Obrigkeit zuerſt entſtanden ſein mag. Aber ſo lange ohne Gewiſſensbiſſe, mit unglaublicher Leichtfertigkeit alle möglichen Zeugniſſe ausgeſtellt werden, wenn ſie ſich nur nicht auf Criminalſachen beziehen, ſo lange die Medicin als eine Art allgemeiner Moderator für die Strenge der Geſetze benutzt wird, vermittelſt erbetener oder erkaufter Zeugniſſe — ſo lange kann man auch nicht fordern, daß die Obrigkeit den einzelnen Perſönlichkeiten dasjenige Vertrauen ſchenke, welches der Wiſſenſchaft und der Standesehre gebührt. In dieſem Falle muß die Reform mit uns ſelbſt beginnen. Jedes unwahre Zeugniß, wenn es auch nur einem beurlaubten verliebten Offizier ausgeſtellt wird, iſt ein Verbrechen gegen die Wiſſenſchaft und gegen die Ehre des ärztlichen Standes". — Eine ſolche Mahnung an das perſönliche Gewiſſen iſt noch da nicht überflüſſig, wo man ſo heißblütig daran geht, die umgebenden Verhältniſſe zu kritiſiren und zu reformiren!

Ich gehe jetzt über zu der Moskauſchen Zeitung, die von der Geſellſchaft der ruſſiſchen Aerzte in Moskau herausgegeben wird, eine entſchieden patriotiſche Färbung hat und ſich neben den wiſſenſchaftlichen Zwecken namentlich die Aufgabe geſtellt hat, das ganze mediciniſche Leben

und Treiben Rußlands zu beleuchten und zu fördern. Die jungen friſchen Kräfte, die ſich an dieſem ſchönen Werke betheiligen, zeigen viel Eifer und guten Willen, und haben in der kurzen Friſt weniger Jahren in der That Erhebliches geleiſtet; ihr Journal iſt von großem Einfluß in der ruſſiſchen mediciniſchen Welt; es enthält nicht ſo ſcandaliſirende und feindſelig denuncirende Artikel, als das Kiewſche Journal, ſondern hält bei Beſprechung der Uebelſtände und vorzunehmenden Reformen mehr auf einen ernſten, würdigen Ton. Es kommen jedoch auch Ausnahmen vor und namentlich nicht ganz ſelten die jetzt auf allen Gebieten ſehr beliebten Anfeindungen der Deutſchen. So ſteht in den erſten Nummern des vorigen Jahrganges ein Artikel von einem Arzt Smejef über das Apothekerweſen in Rußland, der viel Aufſehen und böſes Blut gemacht und eine gründliche Widerlegung vom Apotheker Kümmenthal in Moskau hervorgerufen hat. Smejew weiſt nach, daß in Rußland für die Bevölkerung viel zu wenig Apotheken exiſtiren, eine Apotheke auf ungefähr 100,000 Einwohner, während in Deutſchland eine Apotheke auf 10—15,000 Einwohner kommt; ferner, daß die Apotheken beim Volke ſehr unpopulär ſind, weil ſie ſeit ihrer Einführung und Einrichtung auf deutſche Weiſe, als ein Monopol in Händen der Deutſchen ſich erhalten haben, ſo daß für den gemeinen Mann die Begriffe Apotheker und Njemetz unzertrennlich ſind. Der „Batjuſchka“ Peter, der uns mit der deutſchen Medicin beſchenkt hat, nahm auch die Apotheke von den Nachbarn, in deutſchem Rock mit lateiniſcher Verbrämung; ſo verpflanzte er ſie zu uns und ſo iſt ſie auch geblieben. Der zweite Grund der Unpopularität iſt die Theurung der Arzeneien, die bevorzugte Benutzung ausländiſcher, Vernachläſſigung inländiſcher Arzeneiſtoffe, namentlich aus dem Pflanzenreich. Als beſonders ſchädlich wird der privilegirte Beſitz der Apotheken in Händen einer vom Geſetz beſtimmten Anzahl von Apothekern gerügt, ferner die Schwierigkeit, die Erlaubniß zur Gründung neuer Apotheken zu erlangen und die bedeutende Capitalanlage, die zur Erwerbung einer Apotheke erforderlich iſt. Dann wird auf eine mehr boshafte als wahrheitsgetreue Weiſe die praktiſche Heranbildung der Apothekerperſonals als eine rohe und ungenügende geſchildert; die Prüfungen der Gehülfen und Proviſoren aber ſollen unzuverläſſig und illuſoriſch ſein. In dieſer Schilderung iſt viel Uebertriebenes, denn Apotheker, die im trunkenen Muthe ihre Lehrlinge quälen und prügeln, Examinatoren, die ſich erkaufen laſſen, gehören doch nur zu den Ausnahmen. Der Verfaſſer faßt nun ſeine Reformvorſchläge in folgenden

Punkten zuſammen: 1) Aufhebung aller Apothekerprivilegien, Einführung eines freien Handels mit Medicamenten; 2) Beſeitigung der lateiniſchen und deutſchen Sprache, Alleinherrſchaft der ruſſiſchen in der Pharmacie; 3) Ermäßigung der Taxe; 4) verbeſſerte Bildung der Apotheker in Special-Inſtituten; 5) Reform der ganzen pharmaceutiſchen Adminiſtration. Es ſollen namentlich die Apotheken nach drei Kategorien eingerichtet werden: 1) in den Reſidenzen, ſo vollſtändig wie bisher ausgerüſtet; 2) in den Provinzialſtädten mit einem weniger vollſtändigen Kataloge und geringeren Perſonal; 3) in den Dörfern mit möglichſt beſchränkten Arzenei-Katalogen, und zwar ausſchließlich aus inländiſchen Medicamenten beſtehend; nur die ganz unentbehrlichen ausländiſchen werden zugelaſſen, zu möglichſt billigen Preiſen. Gewiß eine praktiſche Idee, denn nur bei einer Vereinfachung des Apothekenbeſtandes wäre die Einrichtung einer größern Anzahl von Apotheken, namentlich in Dörfern, möglich, und auch bei beſchränktem Arzenei-Kataloge gewiß ſehr nützlich.

Herr Kümmenthal macht ſich nun in Nr. 10 und 11 derſelben Zeitung an eine ſcharfe und gründliche Widerlegung unſeres jungruſſiſchen Apothekenreformators; er beweiſt, daß das Apothekerweſen ohne eine Controle und geſetzmäßige Ueberwachung von Seiten der Obrigkeit weniger gut beſteht, als bei einer ſolchen, wie der Vergleich verſchiedener Länder Europas nachweiſe, und daß der freie Handel mit Medicamenten, wie er z. B. in England ſtattfindet, viele Uebelſtände und ſelbſt Gefahren für die Bevölkerung mit ſich führt. Dann nimmt er ſeine deutſchen Confratres und ihre Sprache eifrig in Schutz, weiſt ihre Verdienſte um die Pharmacie in Rußland nach, und behauptet ſogar, man könne ein vortrefflicher Ruſſe ſein, ohne einen Namen auf ow oder ſki zu führen; zuletzt warnt er noch vor den Folgen, die daraus entſpringen würden, wenn bei einer ſpecifiſch-ruſſiſchen Beſchaffenheit der Pharmacie, die drei ruſſiſchen Kernworte: авось, ничего, какъ нибудь *) praktiſch in Anwendung kämen! Von einer Ermäßigung der Taxe will natürlich Herr Kümmenthal nichts

*) Das erſte dieſer drei Kernworte bedeutet ungefähr „nur los darauf! vielleicht gelingt's“! Das zweite: „thut nichts“! Beide, in der That unter den Ruſſen überaus häufige Exclamationen ſind charakteriſtiſch für die Unverzagtheit, aber auch für den Mangel an Umſicht und Berechnung, womit dieſes Volk an ſeine Unternehmungen geht. — Die Tragweite der Partikel kak nibud (irgendwie), iſt unter uns bekannt genug. — Wie man ſieht, iſt der pro domo kämpfende Apotheker weit tapferer aufgetreten, als in ähnlichen Fällen die rußländiſchen Deutſchen anderer Kategorien. D. Red.

wiſſen und erringt in der Vertheidigung ſeines Palladiums, dadurch einen großen Vortheil über ſeinen Gegner, daß er dieſem eine Menge Unrichtigkeiten in den Angaben der vermeintlich zu hohen Arzneipreiſe nachweiſt, auf welche jener ſeine Argumente geſtützt hatte; jedenfalls aber vertritt in dieſem Punkte Herr Smejef mit Recht das Intereſſe des Publikums, namentlich des unbemittelten Theils deſſelben. In Bezug auf Reform der pharmaceutiſchen Adminiſtration und Erziehung des Apothekerperſonals iſt Klimmenthal mit Smejew einverſtanden, weicht aber in der Art der Ausführung derſelben weit von ihm ab, da er weniger radical verfahren will.

Eine Reihe von ſehr ausführlichen Artikeln beſchäftigt ſich mit der Frage, wie für die zahlreiche ländliche Bevölkerung Rußlands eine genügende mediciniſche Pflege zu ſchaffen ſei, wie die in den Gouvernements- und Kreisſtädten vorhandenen mediciniſchen Anſtalten und Behörden zu verbeſſern und zu einer erfolgreichern Wirkſamkeit zu bringen ſeien. In dieſen Artikeln iſt außer einer offenen Darlegung des gegenwärtigen ungenügenden Zuſtandes, bei der man ſich wirklich oft über die Aufrichtigkeit des Referenten und die Nachſicht des Cenſors zu verwundern hat, viel geſchäftliches und amtliches Material enthalten, das eine Mittheilung im Auszuge ſchwierig macht; ich will aber verſuchen, die Hauptpointen einzelner weitſchweifiger Artikel hervorzuheben.

Bei Gelegenheit der den Adelsverſammlungen mehrerer Gouvernements von der Regierung vorgelegten Fragen, wegen der Einrichtung einer mediciniſchen Verpflegung in den Dörfern, macht auch Dr. Elzinski ſeine Betrachtungen und Vorſchläge in dieſer dem Volkswohl ſo naheſtehenden und bisher ſo vernachläſſigten Angelegenheit. Zunächſt giebt er die Schwierigkeit zu, bei dem ſo verſchiedenen Bevölkerungsverhältniß der ruſſiſchen Provinzen eine allgemeine Norm aufzuſtellen und hebt die Unmöglichkeit hervor, in manchen ſehr dünn bevölkerten Gegenden, bei mangelhafter Communication für eine gehörige ärztliche Pflege der weit auseinander gelegenen Bewohner zu ſorgen. Er ſchlägt alſo vor die Kreiſe in mediciniſche Bezirke zu theilen, ſo daß als mittlere Zahl auf 6000 Seelen ein Arzt käme; Herbeiſchaffung der Mittel zur Erhaltung der einzurichtenden Landhoſpitäler und des dazu gehörigen Perſonals, Arzt, Feldſcheerer ꝛc. durch eine Abgabe, die entweder per Seele oder nach dem Grundbeſitz zu entrichten ſei; wobei aber die großen Grundbeſitzer verpflichtet ſeien, den Arzt für die ihnen erwieſenen Dienſte extra zu honoriren. Bei dem Hoſpital, das möglichſt im Centrum der Bezirke zu liegen habe, ſoll eine

ſtationäre Abtheilung, ein Ambulatorium, eine Apotheke, ein Badezimmer eingerichtet ſein und außerdem eine getrennte Räumlichkeit, in welcher die Leichen auch außerhalb des Hoſpitals Verſtorbener, die den Angehörigen in ihren engen Wohnſtuben während den 3 Tagen, die geſetzmäßig bis zur Beerdigung verſtreichen müſſen, oft ſehr zur Laſt fallen, aufbewahrt werden können. Hier ſollen auch die gerichtlichen Sectionen vorgenommen werden, welche ſonſt in den Dörfern zu manchen Unbequemlichkeiten und Mißbräuchen Veranlaſſung geben; wenn z. B. eine Leiche im Dorfe ſecirt werden ſoll, ſo ſträuben ſich alle Bewohner dagegen, ihre Wohnung dazu herzugeben, und wer es kann, der macht ſich durch eine Geldzahlung an den Feldſcheerer von dem unwillkommenen Gaſte frei; endlich findet ſich ein Armer, der ſich von ihm nicht loskaufen kann und der nun die Beherbergung des Cadavers oft für mehrere Tage übernehmen muß, bis die gerichtlichen Perſonen, die oft aus weiter Ferne erſt berufen werden müſſen, die Procedur abgemacht haben.

Aus dem ganzen Artikel iſt ein durchdachter Plan erſichtlich, der ſowohl das Wohl der Landbewohner, als auch die Intereſſen des Arztes im Auge hat; die Zeit wird nun lehren, wie vieles davon ausführbar ſein wird; jedenfalls aber kann eine eingehende Beſprechung dieſer wichtigen Angelegenheit nur förderlich und erwünſcht ſein.

Ein anderer Arzt, Nowodworski, im Orelſchen Gouvernement, tritt auch als philanthropiſcher Progreſſiſt für die Reform der mediciniſchen Behörden in der Provinz und die Einrichtung einer mediciniſchen Verpflegung der Bauern auf. Zunächſt entwirft er ein mitleiderregendes Bild von den traurigen Verhältniſſen, unter denen die Kreis- und Stadtärzte in der Provinz ihre Exiſtenz friſten. Sie ſind überladen mit Geſchäften der verſchiedenſten Art, bei einem ſehr geringen Gehalt und haben wenig Gelegenheit zu einem ehrlichen Erwerb; ſie werden zuletzt nur mediciniſche Tſchinowniks, in totaler, niederdrückender Abhängigkeit von den gerichtlichen und adminiſtrativen Behörden. Das Ende vom Lied iſt, daß der Referent mit allem Ernſt darauf dringt, bei der unleugbar fehlerhaften Organiſation der mediciniſchen Verwaltung in den Provinzen, damit wenigſtens anzufangen, daß man den ſchwergeplagten Collegen ein genügendes Gehalt gebe; als erfahrener Geſchäftsmann weiß er auch die Quellen anzugeben, aus denen die Zulagen zu dem jetzigen, etatmäßigen Gehalte zu ſchöpfen wären; es iſt alſo hier, wie auch ſonſt häufig, der nervus rerum gerendarum das erſte Requiſit. — Darnach geht der Verfaſſer zu der zweiten

ſtrage über, zu der mediciniſchen Verpflegung der Bauern. Die von den Domainen- und Apanagen-Miniſterien getroffenen Maßregeln, Anſtellung von Aerzten und Feldſcheerern in den Dörfern, Einrichtung von Hoſpitälern auf dem Lande erſcheinen ihm in ungenügendem Maße realiſirt; bei der allgemeinen Abneigung der Bauern gegen die Hoſpitäler, ſind die meiſten ſo wenig zur Benutzung gekommen, daß man für gut gefunden hat, ſie eingehen zu laſſen. Es folgt nun ein ausführliches Project, wie dem jetzt beſtehenden Syſtem der Bauernverpflegung zu Hülfe zu kommen ſei. Der Verfaſſer ſchlägt vor beſondere Landärzte anzuſtellen, denen 3 Feldſcheerer und eine Hebamme beigegeben werden ſollen, nebſt allen mediciniſchen Hülfsmitteln; auf je 25—30,000 Seelen (männlicher Reviſionsſeelen) ſoll ein ſolches Corps médical eingerichtet werden; zur Beſtreitung des Gehaltes, der Fahrgelder, der Medicamente ſoll eine jährliche Abgabe von 10 Kop. S. per Seele erhoben werden, ſo daß alſo mit 2500 bis 3000 Rub. die Koſten gedeckt ſein würden für die ärztliche Verpflegung von 25—30,000 Menſchen! Wahrlich der Mann ſetzt keine geringe Aufgabe ſeinem projectirten „Landarzt", der bei einem ſo zahlreichen Contingent wohl kaum den dringendſten Anforderungen wird genügen können. Dr. Elzinski hatte einem Arzt nur circa 6000 Seelen zugetheilt. Außerdem ſoll auch ein Veterinärarzt nebſt Gehülfen angeſtellt werden, deren hauptſächliche Aufgabe ſein ſoll, Verhütung und Bekämpfung der Viehſeuchen. In ſeiner ſehr ausführlichen Abhandlung ſucht der Verfaſſer erſt das unabweisbare Bedürfniß nach einer beſſeren mediciniſchen Verpflegung der Bauern nachzuweiſen und dann ſein Project als praktiſch und ausführbar, dem Bauernſtande großen Nutzen verſprechend darzuſtellen; zunächſt aber bleibt es eben nur ein Project, das noch weiterer Erörterung bedarf.

Gehen wir jetzt zu einem andern Thema über. Unter der Aufſchrift: Есть ли у насъ люди? beſpricht ein Anonymus eine der brennenden Fragen der Zeit, die kürzlich auch im Petersburger „Mediciniſchen Bulletin" von den Profeſſoren unſerer Medico-chirurgiſchen Akademie ausführlich erörtert und in ähnlichem Sinne, wie von dem Moskauer Correſpondenten, erledigt worden iſt. Es iſt nämlich die Rede von der Schwierigkeit, die geeigneten Perſönlichkeiten zur Beſetzung der Profeſſuren an den Univerſitäten und ſpeciell an den mediciniſchen Facultäten zu finden, und von der Art und Weiſe wie die Ausbildung von Profeſſoren bewerkſtelligt und deren Wahl zu den reſpectiven Cathedern beſtimmt werden ſoll. Mit großer Offenheit ſucht er die Urſachen nachzuweiſen, woher es bis jetzt in Rußſ-

land zu der Bildung eines rechten Gelehrtenſtandes und tüchtigen Lehrerperſonals nicht hat kommen können; der alte Schlendrian in der Erziehung der Jugend, der alle geiſtige Entwickelung ertödtende Formalismus, das excluſive Streben nach Erwerb, Carrière und äußeren Ehren hat kein wiſſenſchaftliches Streben aufkommen laſſen; Protection und andere Zufälligkeiten gaben den Ausſchlag bei der Wahl der Profeſſoren, daher alſo auch nicht immer die tüchtigſten und verdienſtvollſten zu dieſen wichtigen Aemtern kamen und dieſelben nur handwerksmäßig betrieben wurden. Dieſe Uebelſtände ſind allgemein anerkannt und auf Abhülfe derſelben wird ſchon vielfach geſonnen. Die gegenwärtig üblichen Methoden, Profeſſoren heranzubilden, verwirft unſer Verfaſſer als ungenügend; das Hinausſchicken junger, zu Profeſſoren prädeſtinirter Leute, deren Wahl ohne die gehörige Garantie für ihre Tüchtigkeit getroffen wurde, auf ausländiſche Univerſitäten, findet er nach den gemachten Erfahrungen unzweckmäßig; ebenſo die zur Beſetzung von vacanten Cathedern ausgeſchriebenen Concurſe, da ſich nur wenige Candidaten zu denſelben meldeten und auf ein unparteiiſches, richtiges Urtheil ſelten zu hoffen geweſen ſei; die Berufung von Profeſſoren aus dem Auslande, namentlich Deutſchland, findet er ganz unſtatthaft, da dieſelben der ruſſiſchen Sprache nicht mächtig ſeien und es überhaupt die Aufgabe der Gegenwart ſein müſſe, allen directen fremdländiſchen Einfluß von den ſich ſelbſtändig entwickeln ſollenden ruſſiſchen Anſtalten fern zu halten. Bei dieſer Gelegenheit bekommen nun die deutſchen Profeſſoren, die in früheren Jahren an ruſſiſche Univerſitäten berufen worden waren, einige ſehr unverdiente Hiebe; ſie ſollen in wiſſenſchaftlicher Beziehung ſo gut wie gar keinen Nutzen geſchafft, ihr Lehramt auf ungenügende Weiſe betrieben und in einer feindſeligen Coalition gegen die einheimiſche Nationalität gewirkt haben. Das in der ruſſiſchen Medicin vorherrſchende *deutſche* Element ſoll Schuld ſein an der zurückgebliebenen Entwickelung und Unmündigkeit derſelben; die ruſſiſchen Lehranſtalten ſeien alſo auf ihre eigenen Kräfte angewieſen. Um dieſelben zur vollen Entwickelung gelangen zu laſſen und namentlich ſtrebſamen, wiſſenſchaftlich ſich bethätigenden jungen Männern Gelegenheit zu geben ſich zum Lehrfach auszubilden, ſoll das *Privatdocententhum* in der Art wie auf deutſchen Univerſitäten, auf breiteſter Grundlage eingeführt werden. Aus den Privatdocenten, die ohne Zwang und ohne Verbindlichkeit ſich an der Facultät habilitiren können, würden dann die Fähigſten zu den erledigten Profeſſuren zu wählen ſein, und wenn es nöthig erſchiene, zu einer vervollkommneten Ausbildung auf

Staatskoſten in's Ausland geſchickt werden. Dieſer auf den deutſchen Univerſitäten ſchon ſeit langer Zeit eingeführte Modus hat ſich in ſeiner Zweckmäßigkeit bewährt. Da nur die tüchtigſten, durch ſelbſtändige wiſſenſchaftliche Leiſtungen und Befähigung zum Lehrfach ſich auszeichnenden Männer aus der großen Zahl von Privatdocenten zu der Beſetzung der vacanten Profeſſuren gelangen, ſo wird ein reges, eifriges Streben ein vorwärtstreibender Wetteifer unter ihnen erhalten. Freilich ſind auch nicht ſelten Klagen erhoben worden, über die drückende, ſorgenſchwere äußere Exiſtenz, welche vom Glücke weniger begünſtigte junge Gelehrte jahrelang zu führen haben; mancher von ihnen wird alt und grau, ohne jemals die erſehnte Profeſſur zu erlangen. Bei der Genügſamkeit und Zähigkeit des deutſchen Gelehrten wirken aber ſolche Erlebniſſe nicht abſchreckend auf die übrigen, und es fehlt nie an der gehörigen Anzahl tüchtiger Candidaten für zu beſetzende Lehrſtühle.

Wollen wir nun wünſchen und hoffen, daß competente Männer dieſen Vorſchlag in Erwägung ziehen und daß die Ausführung deſſelben den ruſſiſchen Univerſitäten ein befriedigendes Contingent von Profeſſoren zuführe. Der Anfang damit iſt von dem Conſeil der Moskauer Univerſität in dem Entwurf eines neuen Statuts gemacht worden. Das Inſtitut der Privatdocenten wird in denſelben aufs wärmſte befürwortet und ein ausführliches Reglement darüber aufgeſtellt.

In dieſen aphoriſtiſchen Mittheilungen aus den zwei Journälen, die für die Hauptrepräſentanten der progreſſiſtiſchen Richtung der ruſſiſchen Medicin zu halten ſind, glaube ich ein ungefähres Bild von dem Geiſte der jetzigen mediciniſchen Journaliſtik gegeben zu haben; man kann von ihr ſagen, daß ſie ſich in ihrer Sturm- und Drangperiode befindet; nach langem Schlummer regen ſich unwiderſtehlich ſchöpferiſche und reformatoriſche Kräfte; die Aeußerungen derſelben ſind oft noch roh, die Bekämpfung der bisherigen, als der Umgeſtaltung bedürftig anerkannten Zuſtände, oft die Grenze einer unparteiiſchen Kritik überſchreitend, die Angriffe mißliebiger Perſönlichkeiten ſchonungslos, der Nationalitätseifer gehäſſig und unverſtändig. Doch iſt das Maßloſe überhaupt der Charakter jeder durch die Wandlungen des Zeitgeiſtes hervorgerufenen, ſich neue Bahnen brechenden geiſtigen Bewegung; ſie geht anfangs ins Extreme und braucht Zeit um ins richtige Geleiſe zu kommen und in ruhiger Conſequenz, in fortſchreitender Entwickelung das vorgeſteckte Ziel der Vollendung zu erreichen. Daher mag uns hier manches übertrieben, unmotivirt, verfrüht

erſcheinen. Andererſeits aber iſt zweifelsohne der Keim zu einer gedeihlichen Entfaltung vorhanden; das Bewußtſein, das Eingeſtändniß der vielen Uebelſtände und Schwächen in der ruſſiſchen mediciniſchen Welt, das eifrige Streben Abhülfe für dieſelben zu ſchaffen, das Eingehen auf die wichtigſten Tagesfragen: wie Volksmedicin, Heil- und Lehranſtalten, Vereinsweſen, Umgeſtaltung der mediciniſchen Adminiſtration, Hebung des ärztlichen Standes u. dgl. m. geben oft talentvollen Federn den Stoff zu kritiſirenden und reformatoriſchen Abhandlungen. Dabei brauche ich es nicht beſonders hervorzuheben, daß nicht ſelten auch gediegene wiſſenſchaftliche Arbeiten und ſelbſtändige Forſchungen die Spalten der Journäle zieren und neben den Originalabhandlungen werthvolle Mittheilungen aus den ausländiſchen Literaturen für eine umfaſſende Belehrung der Leſer ſorgen. Wollen wir alſo ſchließlich den friſchen Aufſchwung der ruſſiſchen mediciniſchen Journaliſtik freudig begrüßen, die mancherlei uns unangenehm berührenden Schroffheiten überſehen oder, wenn es Noth thäte, ihnen entgegentreten; im allgemeinen aber unſeren ruſſiſchen Collegen den beſten Erfolg in ihren reformatoriſchen Beſtrebungen und ein wachſendes Gedeihen ihrer wiſſenſchaftlichen und literäriſchen Thätigkeit wünſchen, von ihrer Billigkeit aber ein baldiges Aufgeben aller kleinlichen, gehäſſigen Nationaleiferſucht erwarten, da wir doch alle einer gemeinſamen Fahne: der wiſſenſchaftlichen Medicin, im Dienſte eines gemeinſamen Vaterlandes zu folgen haben.

Redacteure:
Th Böttcher A Faltin G Berkholz

Inhalt

des ſiebenten Bandes.

Erſtes Heft.

Rückblick auf 1862 . . . . . Seite 1
Sylveſter-Rede an die Forſtmänner und Jagdliebhaber unſerer Provinz, von S. . . . . „ 26
Poſſoſchkow's Anſichten über das Heerweſen, von A. Brückner „ 54
Zu dem Aufſatz: „die Reform der Rechtspflege in den Oſtſeeprovinzen“ . . . . . „ 93

Zweites Heft.

Ein Doppelgiftmord in Livland, von Th. Böttticher . . . „ 97
Der Turnunterricht, von A. Bulmerincq . . . . . „ 143
Die Literatur der Ukraine, von H. Hafferberg . . . . . „ 153
Aus Amerika, von F. Meyer . . . . . „ 167
Livländiſche Correſpondenz . . . . . „ 185

Drittes Heft.

Ueber Concentration des Univerſitätsunterrichts, v. L. Mercklin „ 193
Aus Sibirien, von J. L. . . . . „ 206
Ueber die Einziehung der Bauernhöfe in Kurland, von J. G. Goldmann . . . . . „ 225
Oeffentliches mündliches Gerichtsverfahren und Anklage-Prozeß, von E. P. v. S. . . . . „ 252
Zur Reform der Rechtspflege, von Ph. Gerſtfeldt . . . „ 267

Viertes Heft.

Carl Guſtav Jochmann, von J. Eckardt . . . . . Seite 295
Vorſchläge zur Abkürzung des in Kurland jetzt geltenden Civilprozeſſes, von Th. Seraphim . . . . . „ 345
Samara als Curort, von Dr. Ucke . . . . . „ 365
Vom Selbſtergänzungsrechte . . . . . „ 375

Fünftes Heft.

Ueber wiſſenſchaftliche Congreſſe, von Mädler . . . . . „ 381
Ludwig Uhland, von A. F. Kranuhals . . . . . „ 392
Die Auflöſung des Verbandes der livländiſchen Landgemeinden, von A. v. Samſon-Himmelſtiern . . . . „ 409
Ueber livländiſche Arbeiterverhältniſſe und Agrarzuſtände von A. Punſchel . . . . . „ 419
Aus Sibirien (Fortſetzung), von J. L. . . . . „ 439
Wir und die Anderen, von X. . . . . „ 457
Bruchſtück einer livländiſchen Correſpondenz . . . . . „ 466

Sechstes Heft.

Die Gerichtsverfaſſung in Preußen, von R. Johow . . . „ 471
Ein deutſches Wort an den unparteiiſchen Theil, von Hugo Braunſchweig . . . . . „ 514
Die reformatoriſchen Tendenzen der ruſſiſchen mediciniſchen Journaliſtik . . . . . „ 639

Vitaval, der neue. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Herausgegeben v. Hitzig u. Häring. 26 B. (I. II. III. Folge 1 2. Thl.) Leipzig 1842 bis 1858. (51⅗ R-Thlr.) Pb. mit Titel geb. . . . . 25 Rub.

Arndt, J. G., Liefl. Chronik, oder die Originos Livoniae sacrae et civiles, wie solche J. D. Gruber aus einem alten Manuscript latein. herausgeg., übersetzt und aus anderen Handschr. ergänzt von J. G. Arendt. Fol. 2 Theile in 1 Bd. Halle 1747 bis 1753 geb. . . . . 8½ Rub.

Eroberung, die, Livlands unter Peter dem Großen. Histor. Roman 4 Theile. Dessau 1852. (3 Rub.) . . . . . 1 Rub.

Helyot, H., Ausführliche Geschichte aller geistl. und weltl. Kloster- und Ritterorden für beiderlei Geschlecht. A. d. Franz. 8 Bände. mit 807 Kpfrn. 4° Leipz. 1753 bis 1756. Selten und werthvoll geb. . . 12 Rub.

(Hupel, A. W.) Idiotikon der deutschen Sprache in Lief- und Ehstland. Riga 1795 (⅔ Rub.) . . . . . 40 Kop.

(Jannau, H. v.) Geschichte der Sklaverey und Charactere der Bauern in Lief- und Ehstland. o. O. 1786. geb. . . . . 75 Kop.

Verordnungen, die livländischen Bauern betreffend. 4° Riga (1804.) Franzb. 2 Rub.

Gesetzbuch für die Kurländischen Bauern. 4° Mitau 1819. Pb. 2 Rub.

Vorschläge der auf Allerhöchsten Befehl zur Durchsicht der bäuerlichen Verhältnisse in Liefland niedergesetzten Commission. 4° Riga 1847. 378 S. und 2 Bogen Beilagen. Schreibpapier. Selten. . . 2½ Rub.

Entwurf einer Bauerverordnung als Revision der Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849. Fol. 239 S. Lithogr. Selten. . 4 Rub.

Agrar- und Bauern-Verordnung. Livländische. (vom 1849.) Riga 1850. M. Register. geb. . . . . 1½ Rub.

Dasselbe in lettischer Sprache. geb. . . . 1½ Rub.

Verordnung zur Verwaltung der Reichsdomänen in den Gouvernements Kur- Lief- und Ehstland. 4° Riga 1841. (1½ Rub.) . . 85 Kop.

Voigt, Joh., Geschichte Preußens v. d ältesten Zeiten bis zum Untergange der Herrschaft des deutschen Ordens. 9 Bände. Königsberg 1827—1839. (27¼ RThlr.) geb. 13½ Rub.

Karamsin, Geschichte des russischen Reichs. Nach der 2. Originalausgabe übersetzt. 11 Bände. Riga und Leipzig. 1820—1833. (22 Thlr.) . 10 Rub.

Relch, Ch, Liefl. Historien oder kurze Beschreibung der denkwürdigsten Kriegs- und Friedensgeschichte Ehst- Lief- und Lettlands. 5 Theile in 1 Bd. 4° Reval 1695. geb. 5 Rub.

Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, kritisch bearbeitet von Buddenbrock. 4 Theile. 4°. Mitau 1802—1821. (18¾ Rubel.) Halbfranzbd. . . . . 3 Rub.

Storch, H., Historisch-statistisches Gemälde des russ. Reichs am Ende des XVIII. Jahrhunderts. 8 Thl. und Suppl. Riga u. Leipzig 1797—1802 (18 R.) 3 Rub.

Riga. Die bestätigte Municipalverfassung (von Riga) Fol. (Riga) 1788. Gedruckt auf Pro Patria (v. Berens) . . 20 Kop.

Merkel, G., Wannem Ymanta, eine lettische Sage. Mit 1 Kupfer. Leipzig 1802. (1 Rubel) . . . . . 25 Kop.

Briefe über Hamburg und Lübeck. Leipzig 1801. (1½ Rub.) 25 Kop.

Bruder Anton. I. (einz.) Bd. Leipzig 1805. (1¼) . 20 Kop.

Landes-Ordnungen, Liefländische. Nebst dazu gehörigen Placaten und Stadgen. 4°. Riga 1707, geb. . . . . 2 Rub.

Von der Censur erlaubt. Riga den 12. Juni 1863.

Druck der Liv. Gouvernements-Typographie.

Inhalt.

Die Gerichtsverfassung in Preußen, von R. Johow	Seite	471.
Ein deutsches Wort an den unparteiischen Theil, von Hugo Braunschweig	"	514.
Die reformatorischen Tendenzen der russischen medicinischen Journalistik	"	639.

Die „Baltische Monatsschrift" erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Rußlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. S.

Im Auslande ist die Monatsschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatsschrift in Riga" erbeten.

Digitized by Google

Digitized by Google

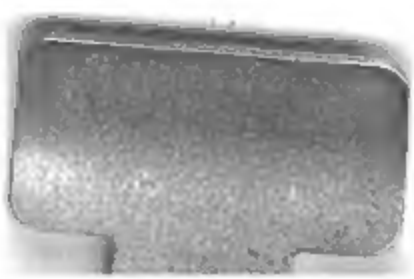

Digitized by Google